3 1761 09492429 7

364 –

Law
For.
S824

Das

Gantverfahren und Gantrecht

nach

badischen Gesetzen und Verordnungen

unter

steter Hinweisung auf die Quellen und neueste Literatur und mit Angabe der Parallelstellen — nach der Reihenfolge der Abschnitte des Gantverfahrens zusammengestellt

von

L. Stempf,

Hofgerichtsrath.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.

1849.

13489 A
1M|6|91

Vorrede

zur ersten Auflage.

Die Leitung des Gantverfahrens — eines der umfassendsten Geschäfte der bürgerlichen Rechtspflege — nimmt vermöge seiner Vielseitigkeit Fleiß und Sorgfalt so sehr in Anspruch, daß viele — namentlich practisch noch nicht gehörig gebildete — Richter wohl mit einer gewissen Aengstlichkeit, ja Unlust und Scheu sich den dadurch hervorgerufenen Arbeiten unterziehen.

Schon der Umstand, daß die hierbei zur Anwendung kommenden gesetzlichen und durch Verordnungen gegebenen Vorschriften in der Proceßordnung, dem Landrecht und dessen Anhang, den Regierungsblättern ꝛc. vielfach zerstreut sind, mag mit der Nothwendigkeit, das Gantverfahren einzuleiten, ein Mißbehagen erregen und manches Uebersehen — oder — wenn dieses verhütet werden soll — im einzelnen Falle ein zeitraubendes Nachschlagen veranlassen.

Es wird daher jedem practischen Juristen, in dessen Geschäftskreis Leitung und Entscheidung von Gantverhandlungen gehört, gewiß erwünscht sein, in einer geordneten Sammlung einen Leitfaden durch dieses Labyrinth zu besitzen!

Fühlbarer noch ist der Mangel einer vollständigen und geordneten Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung der Gläubiger im Gante.

In Trefurt's System des badischen Civilrechts ist zwar rühmlichst die Bahn gebrochen, jedoch enthält dasselbe in mancher Beziehung mehr nur eine Skizze; auch ist — seitdem jenes Werk erschien — durch die Gesetzgebung Manches geändert oder neu geschaffen, jedenfalls aber die Literatur in jüngster Zeit reich an Beleuchtungen verschiedener Materien dieses schwierigen, so tief in das bürgerliche Leben eingreifenden, Rechtsgebiets.

Die Ueberzeugung von dem, schon vielfach laut gewordenen, Bedürfniß ermuthigte mich, dieses Werk meiner freien Stunden, eine nach dem natürlichen Verlauf der Gant geordnete Zusammenstellung des badischen Gantprocesses und Gantrechts — (ursprünglich nur zu meinem Privatgebrauch gefertigt und bestimmt) zu veröffentlichen.

Obschon ich bei einzelnen Punkten auch meine eigene Ansicht und Erfahrung auszusprechen nicht unterließ, so gebe ich dennoch diese Arbeit für nichts Anderes als sie wirklich ist — eine Compilation*), welche jedoch — wie ich hoffe — beim Gebrauche sich bewähren wird; wenn schon vielleicht Einzelnes darin noch unvollständig, ja mangelhaft sein mag!

Trägt sie dazu bei, den in die Praxis eintretenden Justizbeamten einen gewiß schwierigen Theil ihres Berufs

*) Die mit Auswahl und Sorgfalt benützten Quellen sind jeweils bezeichnet. Jedoch sind — namentlich in den Noten — auch Entscheidungen des Hofgerichts des Unterrheinkreises, sowie des Gr. Oberhofgerichts benützt, welche weder in den Jahrbüchern noch in den Annalen veröffentlicht wurden.

zu erleichten und dabei den Klagen *) abzuhelfen und die Nachtheile zu beseitigen, welche in manchen Fällen durch mangelhafte Kenntniß unseres Gantproceß- und Gant-Rechts hervorgerufen und herbeigeführt wurden, so ist der Zweck ihrer Veröffentlichung erreicht.

---

*) S. z. B. Annalen VI. Nro. 11 S. 72. J.-B. n. F. V. S. 283. 284. VI. S. 73. 74.

Mannheim, im August 1843.

Der Verfasser.

Vorrede

zur zweiten Auflage.

Nachdem dieses Werkchen seit längerer Zeit vergriffen ist, entspreche ich dem mehrfach geäußerten Wunsche nach einer neuen Auflage.

Der in dem Vorwort zur ersten Auflage angedeutete Zweck des Werkchens fordert die möglichste Einfachheit; ich habe mich deshalb bei der Bearbeitung der neuen Auflage darauf beschränkt, das nach meinen Wahrnehmungen Fehlerhafte zu verbessern, das nach unterdessen gemachten Erfahrungen Mangelhafte zu ergänzen und die neuere Literatur nachzutragen.

Jedoch ist in dieser zweiten Auflage manches Neue (welches ich zum Theil aus freundlichen Mittheilungen meiner Collegen schöpfte) eingefügt, Manches umgewandelt und Anderes umfassender bearbeitet.

Mannheim, im Mai 1848.

L. Stempf.

Erläuterung der Abkürzungen in den Citaten.

A.-Bl. oder Anz.-Bl. — Anzeigeblatt.
" " " des M.-Rh.-Kr. — des Mittelrheinkreises.
" " " F. oder Fr. — Freiburger.
" " " M. — Mannheimer.
Annal. — Annalen der großh. badischen Gerichte.
" Beibl. — Beiblatt zu denselben.
A.-S. — Anhangsatz, Handels-Rechts-Satz.
Archiv — Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden von Duttlinger ꝛc.
Bayer, Theorie des Concursprocesses nach gemeinem Rechte.
Bekk, Commiss.-Ber. — Commissionsbericht über den 41. Titel des Entwurfs einer neuen Proceßordnung, enthaltend die Bestimmungen über das Gantverfahren. Erstattet von dem Abgeordneten Bekk. Im I. Beilagenheft zum Archiv. Freiburg 1832.
Bekk, oder dingl. Re. — Bekk's Werk — über die dinglichen Rechte an Liegenschaften.
Brauer oder Br. Erl. — Erläuterungen über den Code Napoléon und die großh. badische bürgerliche Gesetzgebung.
Broicher und Grimm, das Handelsgesetzbuch der königl. preußischen Rheinprovinzen. Köln, 1835. (II. Abtheilung.)
Dabelow, Dr. Christoph Christian. Ausführliche Entwicklung der Lehre vom Concurse der Gläubiger. Halle 1801.
Eid.-O. — Eides-Ordnung.
E.-E. — Einführungs-Edict.
G.-O. — Gemeinde-Ordnung.
Gmelin, die Ordnung der Gläubiger bei dem Gantprocesse. 5te Auflage 1813.
Grénier, traité des hypothèques et privilèges.
J.-B. — Jahrbücher des großh. Oberhofgerichts.
" n. F. — deren neue Folge.
L.-R. S. — Landrechts-Satz.

Laukhardt. — Rechtsfälle mit Entscheidungen der französischen und belgischen Gerichtshöfe von Laukhardt.

Martin — (10. Auflage) Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Processes.

Motive — zum Entwurf der Proceßordnung von Frhr. G. v. Weiler.

Munke — Bemerkungen zu Zachariä's französischem Civilrecht von Dr. Munke. Heidelberg bei Mohr 1839.

Pr.-O. — Proceß-Ordnung.

Pr.-N. — Proceß-Novelle vom 3. August 1837 (R.-Bl. Nro. 27.)

R.-Bl. — Regierungsblatt.

Sirey — Recueil général des lois etc.

Trefurt — dessen System des badischen Civilrechts, Heidelberg bei Mohr 1824.

Troplong, des privilèges et hypothèques, Tom. I.

Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden von 1831:

Pr.-H. — Protocollheft.
Beil.-H. — Beilagenheft.
I. K. — erste Kammer.
II. K. — zweite Kammer.

Zachariä — dessen Handbuch des französischen Civilrechts, 4. Ausgabe.

---

f. — siehe.
cfr. — vergleiche (vergl.)
l. cit. — loco citato.
V.-O. — Verordnung.
ff. — folgende.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung 1

Erstes Kapitel.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen 4
§. 2. Voraussetzungen des Gantverfahrens 5
§. 3. Arten der Gant 6
§. 4. Gantgericht 7
§. 5. Anziehende Kraft des Concurses 9
§. 6. Verfahren 15

Zweites Kapitel.

§. 7. Abwendung des Gantverfahrens 26
§. 8. Nachlaßvergleiche 28
§. 9. Borg- oder Standungsvergleiche 28
§. 10. Erfordernisse zur Gültigkeit dieser Vergleiche in Handelsganten 29
§ 11. Welche Gläubiger dürfen nicht mitstimmen? . 36

Drittes Kapitel. Ganteröffnung.

§. 12. Veranlassung derselben 38
§. 13. Ganterkenntniß und dessen Eröffnung . . . 43
§. 14. Von wann an gilt die Gant als eröffnet: . . 44
A) in gewöhnlichen 44
B) in Handelsganten 44
§. 15. Folgen der Ganteröffnung: 48
A) für den Gantmann 48
B) „ Dritte 55
C) „ die Gläubiger 58
D) „ die Thätigkeit des Gantgerichs . 62

Seite

§. 16. In wie fern haben Rechtsmittel gegen Gant-erkenntnisse aufschiebende Wirkung 67
§. 17. Das Gantedict und dessen Eröffnung . . . 67
Viertes Kapitel. Von den Stellvertretern der Gläubigerschaft.
§. 18. Obliegenheiten des Massepflegers 71
§. 19. Von der Ernennung, Verpflichtung und dem Geschäftskreise des Gantanwalts 77
§. 20. Von dem Geschäftskreise des Gläubiger-Ausschusses 80
Fünftes Kapitel. Herstellung der Gantmasse.
§. 21. Verschiedenheit der Ansprüche an die Gantmasse 85
§. 22. Von dem Rückforderungsrecht 85
§. 23. „ „ Absonderungsrecht 101
§. 23a. Urtheil über diese Ansprüche und Vollzug desselben 110
§. 24. Von der Ausscheidung der Competenz . . . 111
§. 25. Von dem Massevermögen, dessen Beitreibung und Verwerthung und von dem Aufforderungs-Verfahren 116
Sechstes Kapitel. Liquidation.
§. 26. Was hat in der Liquidations-Tagfahrt zu geschehen? 126
§. 27. Anmeldung 130
§. 28. Vernehmlassung hierauf 135
§. 29. Was hat nach dem Schluß der Liquidations-Tagfahrt zu geschehen? 139
Siebentes Kapitel. Ordnung der Gläubiger.
§. 30. Allgemeine Vorschriften 144
§. 31. Gläubiger I. Ordnung 145
§. 31a. Allgemeines. Aus welchen Vermögenstheilen werden sie befriedigt? 161
§. 32. Gläubiger II. Ordnung 162
§. 33. Collision von Vorzugsrechten II. Ordnung . . 177
§. 34. III. Ordnung. Allgemeine Grundsätze . . 180
§. 35. Vorzugsrechte 191

Seite

§. 36. Unterpfandsrechte 201
§. 37. Gesetzliches Unterpfandsrecht der Ehefrau. A) Einleitung 210
§. 38. B) Für welche Forderungen? 230
§. 39. C) Wann beginnt es? 251
§. 40. D) Auf welchen Liegenschaften haftet es? . . 258
§. 41. E) Wann erlischt es? 264
§. 42. F) Von der Subrogation 265
§. 43. Von den übrigen gesetzlichen Pfandrechten . . 272
§. 44. Nachtrag zu denselben 273
§. 45. Richterliches Unterspfandrecht 274
§. 46. Bedungenes Unterpfandsrecht 280
§. 47. IV. Ordnung 285
§. 48. V. Ordnung 286

Achtes Kapitel. Ganturtheil.

§. 49. Wann ist es zu erlassen? 288
§. 50. Glaubwürdigkeit des Geständnisses des Gemeinschuldners 290
§. 51. Inhalt des Ganturtheils 292
§. 52. Form des Ganturtheils 293
§. 53. Eidesfähigkeit des Gemeinschuldners 294
§. 54. Wenn kann der Eid dem Gantanwalt zugeschoben werden? 295
§. 55. Unter welchen Voraussetzungen kann der Gemeinschuldner den Eid zurückschieben? 296
§. 56. Behandlung der Forderung von Leibrenten und aus Verpfründungsverträgen 296
§. 57. Allgemeine Bestimmungen über die Ordnung der Ansprüche, bedingter und noch nicht verfallener, dann der Pfründ- und Renten-Forderungen — endlich über Collision von Unterpfandsrechten . 296
§. 58. Kosten 311
§. 59. Verkündung des Ganturtheils 313
§. 60. Rechtsmittel gegen das Ganturtheil 315
§. 61. Folgen der Abänderung des Ganturtheils . . 319

Seite

Neuntes Kapitel. Ueber Vertheilung der Gantmasse.

§. 62. Wann wird der Vertheilungsbescheid erlassen? . 322
§. 63. Er wird von dem Amtsrevisorat entworfen und von dem Amte geprüft 322
§. 64. Wie werden verzinsliche, noch nicht verfallene Forderungen verwiesen? 323
§. 65. Inhalt des Vertheilungsbescheids 324
§. 66. Eröffnungstagfahrt. — Wer ist hierzu vorzuladen? 325
§. 67. Auflegung des Vertheilungsbescheids und der Rechnungen des Massepflegers. Erledigung der gegen letztere gemachten Erinnerungen . . . 327
§. 68. Was hat in der Eröffnungstagfahrt zu geschehen? 327
§. 69. Appellation gegen richterliche Verfügungen auf Erinnerungen gegen den Inhalt des Vertheilungsbescheids; — Fristen derselben; — Wirkung dieser Appellation . . . . . 331—332
§. 70. Wann gilt die Masse für vertheilt und was ist die Wirkung hievon 332
§. 71. In wie weit kann des Gemeinschuldners, nach Vertheilung der Masse erlangtes, Vermögen von früheren Gläubigern in Anspruch genommen werden? 333

Anhang.

§. 72. I. Von der während des Gantverfahrens nöthig werdenden Hinterlegung 337
§. 73. II. Eintheilung der Gantacten 340
§. 74. III. Ganttabelle 342
§. 75. IV. Tafel der Lebenswahrscheinlichkeit . . . 346
§. 76. Grundriß der Ordnung der Gläubiger nach würtembergischem Rechte 347

Einleitung.

Der Zustand eines Schuldners, welcher nicht mehr im Stande ist, dem Verlangen seiner Gläubiger nach vollständiger Befriedigung zu entsprechen, wird Gant [1]) [Bankerott, Creditwesen, Crida, Concurs [2])] genannt.

Die Lehre vom Concurse der Gläubiger zerfällt in zwei Haupttheile:

1) Das Gantrecht, d. i. den Inbegriff der gesetzlichen Bestimmungen über Regelung einer Gant, insbesondere
   a) über das gegenseitige Verhältniß der Gläubiger und des Schuldners zu dessen Vermögen, einschließlich der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen;
   b) über die Ordnung der Gläubiger oder deren Verhältnisse unter sich.

---

1) „Gant", „verganten", alte deutsche Worte, bedeuten soviel als: öffentlicher Verkauf, öffentlich verkaufen.

Das Wort „Vergantung" oder „Gantproceß" wurde anfänglich nur für das Verfahren gebraucht, welches bei der öffentlichen Feilbietung eines verpfändeten Gutes durch das Gericht oder durch Frohnboten stattfand; allein schon am Anfange des 17ten Jahrhunderts begriff man darunter auch den Proceß der Gläubiger unter sich über die ihnen zustehenden Vorzugsrechte.

Das Gantverfahren wird auch noch: „Conturbations- oder Prioritätsproceß und processus cridae" genannt, von „crida" einem lateinischen Worte des Mittelalters, welches soviel bedeutete, als proclamatic plublica.

Bayer §. 1. Note 3.

2) Der den Römern fremde Ausdruck: „Concurs" ist dem „concursus plurium in pignore" nachgebildet.

2) Das Gantverfahren (Concursproceß) d. i. die Lehre von den Formen, in welchen die Befriedigung der Gläubiger herbeigeführt wird.

Die Grundsätze des römischen Concursrechts

Dig. XLII. 3—8,

Cod. VII. 71—75,

sind von der Grundlage des deutschen wesentlich verschieden;

Reichspolizeiordnung von 1577. Tit. 23,

Reichsabschied von 1654. §. 165 und 712,

Entwurf des Reichsschlusses von 1671;

auch bildete in Deutschland das — auf Rechtsansichten des Volks gegründete — Gewohnheitsrecht eine wichtige Entscheidungsnorm.

Weiske, Rechtslexikon unter „Concurs" S. 776, 778.

Die für das Großherzogthum Baden am 31. December 1831 promulgirte und am 1. Mai 1832 in Wirksamkeit getretene bürgerliche Proceßordnung behandelt in ihrem 41sten Titel von §. 810—943 das Gantverfahren.

In der 3. öffentlichen Sitzung der II. Kammer der Ständeversammlung vom 21. März 1831 wurde der Kammer der Entwurf dieser Proceßordnung vorgelegt.

1. Pr.-Heft II. Kammer S. 94.

" " S. 255—261 Beil. Nr. 1 u. 2.

In der 126. öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 1831 übergab der Abgeordnete Bekk den Bericht über das Gantverfahren.

28. Pr. Heft II. K. S. 163.

12. Beil. H. II. K. S. 31—119.

Die Discussion über diesen Bericht wurde in der 136. Sitzung vom 16. November 1831 eröffnet und beendigt, worauf das Gesetz mit 40 gegen 5 Stimmen angenommen,

30. Pr. Heft II. K. 1831. S. 167—209,

sodann in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung der I. Kammer mitgetheilt

30. Pr.-H. II. K. S. 209,

" " S. 211. 212. Beil. Nr. 4

und diese Mittheilung in der 87. Sitzung der I. Kammer vom 19. November 1831 vorgelegt wurde.

5. Pr. H. I. K. 1831. S. 164.

4. Beil. H. I. K. 1331. S. 41—43. Beil. Ziffer 217

In der 99. Sitzung vom 11. December 1831 übergab Frhr. v. Göler den Bericht über das Gantverfahren der I. Kammer.

6. Pr. H. I. K. 1831. S. 24. 25.

4. Beil. H. I. K. 1831 S. 264—277. Beil. Nr. 256.

Die Discussion hierüber fand in der 102. und 103. Sitzung vom 14. Dezember 1831 statt,

6. Pr. H. I. K. S. 100—114. 116—119,

in welcher das Gesetz unverändert und einstimmig angenommen wurde.

6. Pr. H. I. K. S. 119.

Erstes Kapitel.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Durch das Gantverfahren soll bewirkt werden, daß jeder Gläubiger aus dem Vermögen des gemeinschaftlichen Schuldners so viel erhalte, als er im Verhältniß zu den Mitgläubigern rechtlich anzusprechen hat.

Annal. 1846. Nr. 17. III. S. 132.

Der Gantproceß unterscheidet sich deshalb von jedem andern Rechtsstreite dadurch, daß dabei nicht Einer allein gegen den Andern auf ein gewisses Recht oder eine gewisse Leistung klagt, sondern daß, weil gegen Einen Mehrere klagen, welche befürchten müssen, aus dem Vermögen desselben nicht mehr Alle befriedigt werden zu können, nothwendig auch unter den Gläubigern selbst ein Streit entsteht, welcher vor dem Andern seine Befriedigung zu verlangen berechtigt sei: es ist also bei dem Gantverfahren nicht nur davon die Rede, ob jede eingeklagte Forderung gegründet, sondern auch, in welcher Ordnung sie im Verhältniß gegen andere Forderungen zu befriedigen sei? Das Interesse eines jeden einzelnen Gläubigers erheischt, daß ihm in der Bezahlung kein anderer ohne hinlänglichen Grund vorgezogen werde. Es ist deshalb namentlich auch die Frage zu entscheiden, in welcher Ordnung die Gläubiger aus der verschuldeten Masse bezahlt werden sollen, welche Gläubiger sich also gefallen lassen müssen, aus der Gantmasse, so weit diese nicht zureicht, nicht völlig oder gar nicht bezahlt zu werden.

Gmelin §. 18 im Eingang.

§. 2.

Voraussetzungen des Gantverfahrens.

§. 810. Pr.=O.

Zur Zulässigkeit des Gantverfahrens wird erfordert:

a) das Vorhandensein *mehrerer* [1]) Gläubiger (concursus creditorum). Annal. 1841. Beiblatt 6. S. 23. Nro. 14. 1.; 1845. Nro. 25. S. 200.

b) mit *getrennten* Forderungen. [2]) *Bayer* Concursproceß §. 1. S. 7.

---

1) Ein Concurs ist seinem unter §. 1. entwickelten Begriffe nach ohne das Dasein mehrerer Gläubiger mit getrennten Forderungen nicht denkbar. Eine Mehrzahl von Gläubigern wurde schon im gemeinen deutschen Rechte als unumgänglich nothwendiges Erforderniß des Gantprocesses angesehen. *Weiske* Rechtslexicon s. v. „Concurs" S. 778. Für eine einzige vorhandene Forderung (wie für mehrere — wenn auch getrennt ausgetragene — Forderungen eines und desselben Gläubigers) kann immer nur das *einfache Vollstreckungsverfahren* (wenn gleich vielleicht auf das *ganze* und möglicherweise dennoch ungenügende Vermögen des Schuldners) vor sich gehen. *Bekk*, Commiss.=Ber. zu §. 810.

2) Der Gesetzentwurf enthielt am Schlusse des §. 810 Pr.=O. noch die Bestimmung, die Zulässigkeit der Gant sei an die Voraussetzung gebunden, daß die Schulden das Vermögen des Gantmanns *übersteigen*. Dieser Nachsatz wurde jedoch aus dem Gesetze weggelassen, damit er nicht zu der irrigen Unterstellung, die Einleitung der Gant sei mit allen ihren Folgen nichtig, wenn sich im Laufe des Gantverfahrens zeige, daß eine Ueberschuldung nicht vorhanden gewesen sei, verleiten, und in deren Folge zu frivolen Processen (Umstoßungs= oder Regreßklagen), wozu die zur Gant gebrachten Schuldner viele Lust zu haben pflegen. *Bekk*, Commiss.=Bericht zu §. 810; vergl. A. S. 206; 30. Pr.=H. II. K. S. 167—169. zu §. 810. S. 199—207 zu §. 935.; 4. Beil.=H. I. K. 1831. S. 265. 266. zu §. 810.

Es kann daher möglicherweise der Fall eintreten, daß sämmtliche Gläubiger befriedigt werden, ja daß dem Schuldner noch Vermögen übrig bleibt. Roth vermischte Abhandlungen Bd. I. S. 14. Schon Brauer im 4. Band der Erl. S. 273. Ziffer 27. am Schl. macht hierauf aufmerksam, indem er bemerkt, die Gant müsse auf Betreiben der Gläubiger erkannt werden, sobald der Gemeinschuldner außer Stand sei, die Gläubiger einzeln und außer der Ordnung zu zahlen, sobald also diese anders nicht als nach der gesetzlichen Ordnung ihre Befriedigung erhalten können. Vergl. J. B. n. S. VIII. S. 85.

§. 3.

Arten der Gant.

§. 811. Pr.=O.

Die Gant ist eine

A) allgemeine[1]), wenn sie sich über sämmtliches Vermögen des Schuldners erstreckt;

ausnahmsweise aber eine

B) besondere, insofern sie sich zufolge eines Absonderungs-Rechts der Gläubiger (§. 838 880. Pr.=O.) auf einen Theil des überschuldeten Vermögens beschränkt, namentlich:

a) zu Gunsten der Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer auf den, von dem überschuldeten Vermögen des Erben zu sondernden Nachlaß des Erblassers. L.=R. S. 878. 2111. (s. unten § 23.); Art. 8. des Staatsvertrags mit Würtemberg und Sigmaringen (Reg.=Bl. 1825. Nro. 32. Reg.=Bl. 1827. Nro. 21.), Bayer Concursproceß §. 21. I.;

b) auf das von dem überschuldeten Landerbe zum Besten einzelner Gläubiger zu sondernde Einkommen des Lehen= oder Stammguts oder den Lehens= resp. Stammgutsüberschuß, L.=R. S. 577. ci. i. eq. cp. (Bayer Concursproceß §. 21. IV.) s. unten den §. 23. II., 6. Pr.=H. I. K. 1831. S. 107. 108. zu §. 813.

Diese beiden Arten besonderer Ganten sind nach unserer jetzigen Gesetzgebung die einzigen.[2]) Bekk Comiss.=Bericht zu §. 811. s. jedoch unten §. 4. Note 1 und 4. über besondere Ganten in auswärtigen Staaten.

---

1) Diese äußert ihre anziehende Kraft auch in Ansehung des Vermögens des Schuldners, welches unter anderer Jurisdiction gelegen ist. Dabelow System ꝛc., 2te Ausgabe Bd. II. §. 300. S. auch unten §. 5.

2) Jedoch will Brauer im 6. Bande seiner Erläuterungen Stück 272 auch den Gläubigern verschiedener Handelsniederlassungen eines und desselben Schuldners — unter Berufung auf L.=R. S. 1293 a. ein Absonderungsrecht einräumen. Cfr. Bayer Concursproceß §. 21. III. Zachariä §. 383. Note 8.

Diese Ansicht ist übrigens auch in den Artikel 8. des Staatsvertrags mit Würtemberg und Sigmaringen (Reg.=Bl. 1825. Nro. 32. Reg.=Bl.

§. 4.

Gantgericht.

§. 813. Pr.=O.

ist:

a) für die allgemeine Gant dasjenige, bei welchem der allgemeine Gerichtsstand [1]) des Gemeinschuldners begründet ist; s. die §§. 7 bis 12. Pr.=O. [2])

1827. Nro. 21.) aufgenommen, wonach zum Vortheil derjenigen Gläubiger ein Partikular=Concurs eröffnet werden darf, welche dem Gemeinschuldner, der in Baden und Würtemberg oder Sigmaringen Vermögen, und in dem einen oder andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder dergleichen besitzt, — für solche Etablissements besonders creditirt haben.

1) Artikel 8. des Staatsvertrags mit Würtemberg und Sigmaringen (Reg.=Bl. 1825. Nro. 32. Reg.=Bl. 1827. Nro. 21.) enthält hierüber noch Folgendes:

Hat der Gemeinschuldner in Baden seinen Wohnsitz, in Würtemberg oder Sigmaringen aber seinen Aufenthalt — oder umgekehrt, — und besitzt derselbe in beiden Staaten Vermögen, so ist der Gerichtsstand des Concurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des austheilbaren Vermögens befindet; wenn aber die Vermögensmasse in beiden Staaten numerisch ungefähr gleich ist, — in dem Staate, in welchem von beiden die meisten der vom Schuldner benannten oder sonst vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft sind.

2) Die Redaction des Notariatsblatts fragt in Nro. 2. des Jahrgangs 1845. S. 7. Ziffer 1. an:

„Wie nun, wenn bei der Theilungs=Inventur eine Ueberschuldung zum Vorschein kommt: welches Gericht ist alsdann zum Ganterkenntniß competent und wohin haben die Amtsrevisorate daher die Theilungsacten zu diesem Ende vorzulegen?

Hier muß ich vor Allem darauf aufmerksam machen, daß das Amtsrevisorat nur unter den Voraussetzungen des §. 814. 2. 3. der Pr.=O. s. unten §. 12. B. 3. 4. in den Fall kommen kann, seine Acten unaufgefordert dem Gerichte vorzulegen.

Dieses ist nach §. 17. 45. 50. vergl. mit §. 7. Pr.=O. das Untergericht des Wohnsitzes des Verstorbenen, und nur dann, wenn dieser im Inland keinen Wohnsitz hatte — dasjenige inländische Untergericht, in dessen Bezirk derselbe sich aufhielt, und in welchem Bezirk in der Regel auch das die Vermögensaufnahme leitende Amtsrevisorat seinen Sitz haben wird. Vergl. L.=R. S. 110. mit L.=R. S. 102—109; Just.=Min.=Erl. v. 7. Sept.

Das Gericht des Bezirks, in welchem der einzige Geschäftsbetrieb einer Gesellschaft sich befindet, ist als Gantgericht zuständig, wenn auch der Wohnsitz der Gesellschaft ohne Zuthun der Gläubiger in einen andern Bezirk verlegt worden sein sollte. Annal. 1844. Beiblatt 2. S. 8.

b) für die besondere[3]) Gant dasjenige Untergericht, in dessen Bezirk:

α) das Vermögen,

β) oder dessen größerer Theil sich befindet.

Wenn das Vermögen in verschiedenen Staaten liegt (mit denen keine Staatsverträge[4]) geschlossen sind), so ist über

---

1841. Reg.-Bl. Nro. XXX. S. 262. 263; Instruction v. 4. Januar 1842. Reg.-Bl. Nro. I. S. 2. §. 8; §. 5—8. des Just.-Min.-Erl. v. 2. Novbr. 1842. Reg.-Bl. Nro. XXXIV. S. 290; Just.-Min.-Erl. v. 12. Mai 1843. Reg.-Bl. Nro. XIV. S. 107. 108.

Wenn nun aber auch ein anderes Gericht gegen den Verstorbenen Gant erkannt hat (welche Möglichkeit die Redaction a. a. O. besorgt), so berührt dies das Amtsrevisorat nicht, welches füglich beiden collidirenden Gerichten überlassen mag, den Streit über die Zuständigkeit unter sich zu schlichten oder nöthigenfalls vor die Obergerichte zur Entscheidung zu bringen. s. §. 51. 54. Pr.-O.

3) Der Antrag auf Absonderung wird bei dem Gerichte der allgemeinen Gant zu stellen sein.

Wenn §. 880. Pr.-O. diesem Gerichte die Entscheidung über Absonderungsansprüche zuweist, so scheint er vorauszusetzen, daß das abgesonderte Vermögen sich in dessen Bezirk befindet oder die Entscheidung über den Antrag auf Absonderung im Auge zu haben.

4) Nach Just.-Min.-Erl. v. 5. Mai 1813 (Reg.-Bl. Nro. 17. S. 95) ist über Ganten der in dem Großherzogthum Hessen und Baden zugleich begüterten Standes- und Grundherren durch Staatsvertrag festgesetzt:

„III. Ueber Ganten und allgemeine Schuldliquidationen:

5. Wo durch Vermögensabtretung oder Zusammentreffen so vieler diesseits klagender Gläubiger, die aus dem der hiesigen Verfügungsgewalt unterliegenden Vermögen zugleich und in kurzer Zeit nicht befriedigt werden können, ein Gant oder eine obrigkeitliche Schuldenzahlungs-Einrichtung aus dem Stammgut nöthig wird, und nicht etwa in einem solchen Fall beide Höfe auf eine gemeinschaftliche oder einseitig allgemeine Behandlung eines solchen Geschäfts sich vereinigt haben,

die einschlagenden staatsrechtlichen Verhältnisse bei dem Hofgerichte berichtlich anzufragen. M. A.-Bl. 1811. Nro. 255.

§. 5.

Anziehende Kraft des Concurses.

Die Allgemeinheit des Gerichtsstands der Gant ist in Deutschland durch den Gerichtsgebrauch eingeführt, weil in der Gant jeder Gläubiger Gegner des andern ist, also *jeder* dadurch Schaden leiden kann, wenn aus dem *voraussichtlich nicht für Alle zureichenden* Vermögen ein anderer Gläubiger als

---

da muß für jeden der beiden Staaten *ein besonderes Gantverfahren* eingeleitet werden. In diesem Fall sind:

6. Zu dem diesseitigen Vermögen als concurrirende Gläubiger zuzulassen:
   a) Jene, deren Forderungen auf diesseitiges Vermögen unterpfändlich radicirt sind, oder die Zueignung zu Eigenthum von einzelnen Stücken desselben bezwecken.
   b) Jene, deren Forderungen nach L.-R. S. 111. einen bedungenen Wohnsitz, oder bedungene Zahlungskasse im Lande haben.
   c) Jene, deren Forderungen, vor ausgebrochenem Gant, an hiesigen Gerichten gesetzmäßig anhängig geworden sind.
   d) Alle diesseitige Unterthanen, die als Gläubiger aus irgend einem Grunde auftreten können.
   e) Alle Unterthanen aus dritten Staaten, welche den hiesigen Gantgerichtsstand anrufen, und denen nicht die Einrede entgegengesetzt werden kann, daß ihre Forderungen das hessische Vermögen afficiren und mithin an die dortige Masse zu suchen seyen. Wogegen
   f) die Gläubiger, denen diese Einrede entgegen steht, nur erst alsdann, wann nach Befriedigung der zunächst hieher geeigneten noch Zahlungsmittel übrig bleiben, diesseits zugelassen werden können.
7. Wenn ein solcher Standes- oder Grundherr zugleich unter dritten Staaten Güter besitzt, mit welchen wir in verglichenen Verhältnissen über einen allgemeinen Gantgerichtsstand stehen, so muß in diesem Fall dem Vergleiche Folge geleistet werden, es ist also in Bezug auf das dortige Vermögen der diesseitige Particular-Gant als Universal-Gant zu behandeln, und im hiesigen oder im dritten Staate über beides vereint zu erkennen, je nachdem die Anwendung der desfallsigen Verträge einem oder dem andern derselben, den allgemeinen Gerichtsstand zueignet."

mit Vorzugs- oder Pfandrecht versehen — vor ihm befriedigt wird; weil es demnach unerläßlich ist, daß die andern Gläubiger in Stand gesetzt und gehört werden, um Pfand- und Vorzugsrechte und selbst die Richtigkeit der Forderung zu bestreiten, welche sich Einer etwa widerrechtlich anmaßt. Gmelin §. 4.

Auch die Nothwendigkeit, das den Gläubigern verhaftete Vermögen als eine Einheit zu behandeln und nach rechtlicher Gleichheit unter sie zu vertheilen, hat zur Folge, daß das ganze Geschäft einem Gerichte übertragen und daß diesem Gerichte eine allgemeine und zugleich ausschließende Zuständigkeit eingeräumt werden muß, alle Ansprüche an die Gantmasse zu prüfen, die Rangordnung unter den Gläubigern festzustellen und zu bestimmen, welche Gläubiger Befriedigung erhalten, dann aus welchen Vermögenstheilen und wie weit solche jedem Einzelnen werde.

A. Hiernach kann kein anderes Gericht irgend eine Verfügung über die Gantmasse treffen oder Befriedigung aus derselben verschaffen und nur das Gantgericht ist zuständig, über jeglichen Anspruch an das Massevermögen und über den Vorrang einzelner Ansprüche Verhandlungen zu pflegen und Entscheidung zu geben.

Sämmtliches Vermögen des Schuldners oder der Erlös daraus ist daher von allerorts an das Gantgericht abzuliefern. Gmelin §. 61.

Deshalb fällt auch das unter anderer Jurisdiction gelegene Vermögen des Schuldners — in Folge der anziehenden Kraft des Concurses unter die Verfügungsgewalt des Gantgerichts. Dabelow System 2. Ausgabe Bd. II. §. 3000.

Auswärtige Staaten, welche aus dem dort befindlichen Vermögen des Gemeinschuldners absonderungsweise die dort einheimischen und die auf jenes besonders versicherten Gläubiger befriedigen lassen, haben den hiernach erübrigenden Rest des dort befindlichen Vermögens an das Gantgericht auszufolgen. Gmelin §. 61. am Schl.

So ist in Art. 9. des Staatsvertrags mit Würtemberg (Reg.-Bl. 1825. Nro. 32) und mit Sigmaringen (Reg.-Bl. 1827. Nro. 21) bestimmt, daß der Erlös aus dem in diesen Staaten befindlichen Vermögen des Gemeinschuldners durch den Richter

der gelegenen Sache zur Verfügung des Gantgerichts gestellt, jedoch nur insoweit ausgeliefert wird, als nicht dortige Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Ganturtheils zu befriedigen sind.

Diese allgemeine und ausschließende Gerichtsbarkeit des Gantgerichts kann aber nicht auf solche Sachen ausgedehnt werden, welche durch das Gesetz an besondere Gerichte gewiesen sind.

Nur solche besondere Gerichtsstände, welche mit dem allgemeinen Gerichtsstande concurriren (§§. 7—26, 31. 39. Pr.-O.), hören, nebst dem entsprechenden Wahlrecht des Klägers (§. 40. Pr.-O.), mit der Ganteröffnung auf, z. B. der Gerichtsstand des L.-R. S. 2159. J. B. VI. S. 142 — 144; allein die Zuständigkeit eines besondern Gerichts, vor welches das Gesetz gewisse Gattungen von Rechtsstreitigkeiten unbedingt und mit Ausschluß des Wahlrechts des Klägers verweiset, wird durch die Ganteröffnung nicht beseitigt.

Daher müssen Streitigkeiten zwischen Handelsgesellschaftern in Gesellschaftsangelegenheiten stets durch Schiedsrichter entschieden (A. S. 51.) und Lehensachen vor das Lehengericht gebracht, (§. II. 1. der landesherrl. V. O. v. 21. März 1812. Reg.-Bl. Nro 14; §. 41. Pr.-O.), jedoch die Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus der Gantmasse bei dem Gantgerichte angemeldet [1]) und das dafür etwa anzusprechende Vorzugs- oder Unterpfandsrecht begründet und nachgewiesen werden.

---

1) So wird auch von Dabelow System 2te Ausgabe Bd. II. §. 3000. die anziehende Kraft des Concurses in Ansehung der anderwärts gegen den Gantmann obschwebenden Processe insofern angenommen, als von der wirklichen Befriedigung der Gläubiger die Rede ist: eine Ansicht, welche auch von Kori, Concursproceß §. 21. S. 27. vertheidigt wird, und in den Artikel 10. des Staatsvertrags mit Würtemberg (Reg.-Bl. 1825. Nro. 32.) und mit Sigmaringen (Reg.-Bl. 1827. Nro. 21.) aufgenommen ist. Vergl. Brauer Bd. IV. S. 271. Nro. 26. am Schlusse.

Auch ist ohne Rücksicht auf die Fälle der Litispendenz — angeordnet, daß jeder Gläubiger, der Ansprüche aus Vertragsverhältnissen oder aus sonstigen persönlichen Verbindlichkeiten des Schuldners hat, cfr. Bekk

Diese Anmeldung — mit Vorbehalt der Nachbringung eines die Forderung anerkennenden rechtskräftigen Erkenntnisses [2]) — genügt auch, wenn zur Zeit der Ganteröffnung dieselbe bereits vor Gericht anhängig gemacht worden war: denn die Ganteröffnung zerstört nicht die Wirkung der Anhängigkeit eines Rechtsstreits, sondern bewirkt nur, daß die Gesammtheit der Gläubiger an die Stelle des Gantmanns tritt. [3]) Vgl. §. 801. Pr.=O.

Es werden daher weder Processe, welche bereits in höherer Instanz anhängig sind, an das Gantgericht zur neuen Verhandlung zurückgegeben, noch wird ein bei einem andern Gerichte bereits anhängiger Proceß — dem Grundsatz des §. 44. 257. 5. Pr.=O. zuwider — denselben entzogen, um vor das Gantgericht gebracht zu werden, vielmehr hat jenes, der Ganteröffnung ungeachtet, die bei ihm anhängigen Processe fortzuverhandeln und zu entscheiden; s. Thibaut Pandectenrecht 7te Ausgabe §. 1024. Bayer Concursproceß 2te Aufl. S. 89.

Commiss.=Ver. zu §. 844—850. S. 105. — diese vor dem Gantgerichte geltend machen muß, widrigenfalls er aus der Gantmasse keine Befriedigung erhält. §. 853. 2. cfr. §. 938. Pr.=O.; Bayer, Concursproceß § 52. S. 170. vor und in Note 4,, s. auch Art. 9. 10. des Staatsvertrags mit Sigmaringen (Reg.=Bl. 1827. Nro. 21.) und mit Würtemberg (Reg.=Bl. 1825. Nro. 32.).

Von diesem, durch den Gantausbruch herbeigeführten, gemeinschaftlichen Verfahren (bellum omnium contra omnes, Bayer §. 27, IV. u. Note 5.) gegen die Gantmasse sind sogar nicht einmal diejenigen Gläubiger befreit, welche Eigenthums= oder Absonderungs=Ansprüche geltend machen wollen. §. 878. 880. Pr.=O.

2) In dem Ganturtheile, welches vor rechtskräftiger Erledigung des Rechtsstreits erlassen wird, muß der Fall des Unterliegens ebenso wie der des Obsiegens bedacht werden; s. unten C. 1.

3) Denn der Schuldner verliert durch den Gantausbruch die Verwaltung seines Vermögens, §. 824. Pr.=O., welche auf seine Gläubiger übergeht, §. 840. Pr.=O.; Annal. VI. S. 183. Der Gesammtheit der Gläubiger, beziehungsweise ihren Vertretern §. 919. und 865 Pr.=O. — und nicht mehr dem Schuldner steht von da an das Recht zu, die sein Vermögen betreffenden Processe fortzuführen. Bayer, Concursproceß §. 23. c. S. 75. §. 58. S. 187. Note 6.

107. (§. 34.) 156. Note 4.; S. 187. (§. 58.) Note 4. Schweppe System des Concurses der Gläubiger, 3te Aufl. S. 188. Linde Lehrbuch des Civilprocesses, 3te Ausgabe §. 434. Gmelin §. 4. 5. Gönners Handbuch Bd. IV. S. 556. 570. Glück Commentar XI. S. 309—315., vergl. auch Martin Civ.-Proceß 6te Aufl. §. 313. S. 482. und die in Note g. daselbst citirten Schriftsteller.

B. Wie aber auf der einen Seite alle gegen das Massevermögen gerichteten Ansprüche vor das Gantgericht gehören, so hat dieses anderseits sich auch nur mit solchen Ansprüchen und nur soweit sie sich auf die Gantmasse beziehen, zu beschäftigen; über diese Grenze hinaus geht die Stellvertretung des Gantmanns durch die Gläubiger nicht und ist das Gantgericht nicht zuständig: also namentlich nicht für Processe:

a) welche nur das persönliche Verhältniß des Gantmanns berühren, z. B. bei Standesklagen und bei Klagen auf Vermögensabsonderung, welche beide nicht gegen die Gantmasse gerichtet sind;

b) welche Vermögenstheile des Gantmanns zum Gegenstande haben, die nicht in die Gantmasse fallen, z. B. den lehenbaren Zehnten oder Lasten des lehenbaren Zehnten eines Grundherrn, gegen dessen Allodialvermögen Gant erkannt ist.

Die Allodial-Gantmasse erhält nur die Zinsen aus dem Zehntablösungs-Capital: wenn nun die Ablösung einer auf dem lehnbaren Zehnten ruhenden Last verlangt wird, welche nach §. 4. des Zehntablösungs-Gesetzes stets aus dem Zehntablösungs-Capital zu bezahlen ist — so kann das Lastencapital nur an den Lehnherrn gefordert werden. An die Allodialgantmasse kann ein Anspruch von Seiten des Lastenberechtigten nur dann gemacht werden, wenn bereits ein Fall vorliegt, der eine Wirksamkeit seines Rechts auf die Einkünfte des Lehen- und Stammguts zu äußern vermag.

Da nun das den lehnbaren Zehnten vertretende Ablösungscapital nicht in die über das Allodialvermögen eröffnete Gant fällt, so kann auch die Frage über das Recht auf die Last im Allgemeinen nicht gegenüber der Gantmasse ausgetragen werden,

also ein Verlust jenes den Dienstbarkeiten ähnlichen Rechts in Folge des Unterlassens der Anmeldung nicht eintreten.

C. Es kommen auch gemischte Verhältnisse bei angemeldeten Forderungen vor, wenn nämlich diese zugleich die Person des Gantmanns und sein Vermögen berühren, oder sowohl Vermögenstheile, welche in die Gantmasse fallen, als auch solche, welche von derselben ausgeschieden bleiben, zum Gegenstande haben.

In solchen Fällen kommt dem Gantgerichte die Entscheidung insoweit, aber auch nur insoweit zu, als es sich um das Verhältniß des Klägers zu den an die Stelle des Gantmanns getretenen Gantgläubigern und um Ansprüche an die Gantmasse handelt: allein die Entscheidung wirkt weder über die Dauer der Gant hinaus, noch gegen das nicht vergantete Vermögen.

Ist nun die nicht vor das Gantgericht gehörige Frage für die dorthin gehörige präjudiciell z. B. bei einer gegen das Allodialvermögen vom Grundherrn erkannten Gant die Frage, ob die angeblich auf dem lehnbaren Zehnten ruhende Last, deren Ablösungscapital gefordert wird, überhaupt auf dem Zehnten ruhe und den angesprochenen Umfang habe? Ob eine liquidirte Pfarrcompetenz auf dem Lehen- oder Stammgute laste? so sind verschiedene Fälle möglich, nämlich:

1) Die Präjudicialfrage ist bei den zuständigen Gerichte bereits anhängig; dann wird dessen Entscheidung auch für die Gant maßgebend sein, daher das Gantgericht die Verhandlung über die andere Frage [4]) bis dahin auszusetzen haben.

   Dagegen kann auch vor Erledigung des über die Vorfrage anhängigen Rechtsstreits in dem Ganturtheil über die Verbindlichkeit der Masse, aus den Erträgnissen des Lehen- und Stammguts die verfallenen Zieler zu zahlen, bedingt erkannt werden (vergl. §. 894 Pr.-O.), nämlich mit Berücksichtigung beider möglichen Fälle des Ausgangs des Hauptprocesses.

2) Die Hauptfrage ist noch nicht bei Gericht anhängig und

---

4) Z. B. über den Geldwerth der jährlichen Leistung, über das gegenwärtige Bedürfniß der Berechtigten u. s. w.

a) wird nur von den Gantgläubigern (nicht auch von dem Gantmann oder sonstigen Betheiligten) bestritten, so wäre der besondere Austrag jener Frage zwecklos, sie ist vielmehr von dem Gantgerichte als Incidentpunkt zu verhandeln und zu entscheiden. Diese Entscheidung hat jedoch nur gegenüber der Gantmasse (auf deren Verpflichtung oder Befreiung) Wirkung;

b) es wird von einem der streitenden Theile oder von beiden der Antrag gestellt, daß vorerst eine Entscheidung des zuständigen Gerichts über die Hauptfrage erwirkt werde, und daß die Verhandlung bei dem Gantgerichte bis dahin beruhe. In diesem Falle verhält es sich wie unter 1;

c) es wird ein Antrag auf vorausgehende Entscheidung der Hauptfrage und auf deren Abwarten nicht gestellt, so verhält es sich wie unter 2. a. Annal. 1846. Nro. 17. 18. S. 133—138 (Nüßlin).

§. 6.

Verfahren.

1) Der Gantrichter darf keine Massegelder einziehen oder bei sich verwahren. §. 826. 2. Pr.-O. s. unten §. 72.

2) Vorausbezahlung kann von dem Gantrichter während des Gantverfahrens *in der Regel nicht* verfügt werden; *ausnahmsweise* aber verfügt der Richter vor endlicher Vertheilung der Masse und während des Gantverfahrens die Zahlung *gehörig richtig gestellter* Forderungen an einzelne Gläubiger alsdann,

a) wenn es vollkommen *gewiß* ist, daß der Gläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung diese Zahlung aus der Masse erhalten werde.[1]) §. 841. Abs. 1. Pr.-O.

---

1) Z. B. Gläubiger erster Ordnung mit ihren anerkannten Forderungen, s. unten §. 31; 30. Pr.-H. II. K. 1831. S. 174 (*Bekk*) 176. 177. (*Duttlinger.*) *Duttlinger* und *Nebenius* machten darauf aufmerksam, daß es nicht allein im Interesse des Gläubigers liege, sobald wie möglich zur Zahlung zu gelangen, sondern daß es auch im Interesse

b) oder wenn dies wenigstens wahrscheinlich[2]) ist; in diesem Falle der bloßen Wahrscheinlichkeit kann jedoch die vorläufige Zahlung nur gegen Sicherheitsleistung für die Wiedererstattung verfügt werden. §. 841. Abs. 1. 2. cfr. §. 879. 880. Pr.=O.

Bei einer fürsorglichen Zahlungsanweisung an bevorzugte Gläubiger ist jedenfalls die Gesammtheit der unbevorzugten betheiligt; der Richter wird daher wohlthun, um seine Verantwortlichkeit zu mindern und der Gefährdung anderer Gläubiger vorzubeugen, vorher den Gläubigerausschuß und die besonders betheiligten Gläubiger zu hören. Diese Vernehmung kann aber nicht unterbleiben, wenn im Wege gütlicher Vereinbarung eine fürsorgliche Zahlungsanweisung zu Stand kommen soll. Annal. II. Nro. 9. S. 53. XV, Nro. 7. II. S. 39. 30. Pr. H. II. K. S. 174—178. zu §. 841. 6. Pr.=H. I. K. S. 112—114. zu §. 841.

Uebrigens betrifft die Frage, wer die Gantmasse in einem solchen Falle zu vertreten habe, die Legitimation zum Processe, deren Regelung Sache der Proceßleitung ist. Annal. 1847. Nro. 7. II. S. 39.

Gegen die Entscheidung über das Gesuch um Vorauszahlung ist das Rechtsmittel der:

A) Beschwerdeführung unstatthaft, weil es weder im §. 1244. noch im § 841. Pr.=O. für zulässig erklärt ist auch bei der Verfügung über jenes Gesuch die übrigen Gläubiger sehr betheiligt erscheinen, weshalb sich jene Entscheidung nicht als eine einfache Verfügung des Gantrichters darstellt.

---

der Masse liege, einer lästigen Zinsenlast möglichst bald und der Gefahr los zu werden, daß die Gelder müßig liegen bleiben oder in den Händen des Güterpflegers durch leichtsinnige, oft gar untreue Verwaltung gefährdet werden. 30. Pr=H. II. K. 1831. S. 176. 177.

In der Verhandlung der zweiten Kammer wurde der Antrag gestellt, diese Zahlungsanweisung nicht in das richterliche Ermessen zu legen, allein vergeblich. 30. Pr.=H. II. K. S. 174—178.

2) Bayer Concursproceß §. 27. 11. und Note 3. s. auch Annal. VI. S. 135. sub IV.

B) Appellation von Großh. Oberhofgerichte für zulässig erklärt worden. Annal. 1847. Nro. 7. II. S. 38—40. J. B. n. F. X. S. 240.

Die Minderheit hielt zwar auch dieses Rechtsmittel deshalb für unstatthaft, weil die Bewilligung oder Verweigerung der Vorauszahlung als eine in das Ermessen des Gantrichters gestellte Verwaltungshandlung erscheine, weil es ferner an der Voraussetzung des §. 1172. Pr.-O., endlich an einem Gegner fehle; allein der letztere Grund ließe sich bestreiten; denn bei jeder derartigen Vorauszahlung sind außer dem Antragsteller wohl immer noch einzelne andere Gläubiger so betheiligt, daß die Bewilligung des Gesuchs nicht allein vom richterlichen Ermessen abhängen kann, auch schließt der Anspruch auf Vorauszahlung den auf bestimmte Zahlungsmittel als Vollstreckungsgegenstand in sich, welche außerdem, wenigstens theilweise, zur Befriedigung anderer Gläubiger bestimmt wären. Man könnte daher sagen: diese Gläubiger sind die Gegner des Antragstellers.

Wird dessen Gesuch nach ihrer Vernehmung gegen ihren Antrag bewilligt, so können sie alsbald appelliren und der Antragsteller ist ihr Gegner.

Wird das Gesuch sogleich oder nach Vernehmung der betheiligten Gläubiger abgeschlagen, so kann der Antragsteller appelliren und diese Gläubiger sind seine Gegner. Vergl. §. 719 Pr.-O. (Art. 8. Pr. N.).

Wird aber das Gesuch alsbald bewilligt, ohne daß die betheiligten Gläubiger vorher darüber gehört waren, so haben diese vorerst durch Erhebung einer Einsprache sich zu betheiligen und gegen die hierauf gegen ihren Antrag erlassene Verfügung das Rechtsmittel der Appellation. §. 718. Pr.-O. Vergl. Annal. 1847. Nro. 27. I. 2. S. 198. und Nro. 49. II. S. 357. Dr. Zentner, Erläuterungen über die Rechtsmittel. S. 56. 57.

Stabel bestreitet aber in den J. B. n. F. X. S. 240—242. die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen die gantrichterliche in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörende, Verfügung, womit das Gesuch um Vorauszahlung verworfen wird, weil in §. 841 Pr.-O. der Gesetzgeber den Vortheil der Gantmasse und nicht den des Gläubigers vor

Augen und diesem nicht ein Recht auf Vorauszahlung eingeräumt, sondern nur eine Weisung für das Gantgericht in seiner Eigenschaft als Oberaufsichtsbehörde über die Masseverwaltung ertheilt habe, also von einem Klagerecht eines Gläubigers auf Vorauszahlung ebensowenig die Rede sein könne, als von Rechtsmitteln wegen Nichtbewilligung derselben.

3) Alle in dem Gantverfahren vorkommende Proceßhandlungen sind in den Formen des abgekürzten Verfahrens (der gemeinen summarischen Proceßart — Bayer Concursproceß §. 35. Note 6.) zu pflegen; §. 852. Abs. 1. 674. Pr.-O., denn die große Anzahl von Rechtsstreiten, welche bei einer Gant vorkommen und nicht über die Richtigkeit und die Vorzugsrechte einzelner Forderungen, sondern auch über noch weitere Ansprüche der Gläubiger entstehen, macht es theils zur Ersparung der Kosten, theils zur Beschleunigung des Schlusses des Verfahrens nothwendig, daß das abgekürzte Verfahren eingehalten werde. Gmelin §. 3.

4) Die Verhandlung und Erledigung ist von dem Gantgerichte auf alle thunliche Weise zu beschleunigen. §. 852. Abs. 2. Pr.-O.

Es darf jedoch nur in den Fällen des §. 814. 2—4. Pr.-O. und im Falle des §. 864. Pr.-O. (cfr. Art. 7. der Pr.-N.) von Amtswegen einschreiten. Annal. IX. Nro. 43. II.; (erster Fall zu §. 5. Pr.-O.) S. 303. 304. Bayer Concursproceß §. 35. Note 3.

5) Ansprüche der Ausländer [namentlich auch französischer Gläubiger [3]) und der Einwohner solcher Schweizerkantone, mit welchen ein Staatsvertrag hierüber abgeschlossen ist [4])] und Forderungen an solche werden in der

---

3) Ueber die Behandlung französischer Gläubiger, s. Fr. Abl. 1827. Nro. 70; (Just.-Min.-Erl. v. 9. August 1827. Nr. 1142.); cfr. Annal. 1838. Nro. 3. und J.-B. V. S. 370.

4) Nämlich der 20 Kantone: Appenzell, Argau, Basel, Bern, Freiburg, St. Gallen, Genf, Graubündten, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Wallis, Zürich, Zug, zufolge des durch Just.-Min.-Erlaß v. 18. Aug. 1808. (Reg.-Bl. Nro. 28. S. 215.) veröffentlichten Staatsvertrags, welcher also lautet:

Gant gleich jenen der Inländer behandelt, wenn nicht besondere Staatsverträge Anderes bestimmen, (z. B. die mit Würtemberg und Sigmaringen abgeschlossenen [5]) in Art. 11.)

I. „In allen Fallimentsfällen werden sowohl in verpfändeten, als laufenden Schulden von der privilegirten und der allgemeinen Klasse, die Einwohner des Großherzogthums Baden, und derjenigen Kantone der Eidgenossenschaft so dem gegenwärtigen Verkommniß beitreten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und collociret, daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staat gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

II. Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Falliments keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden." S. noch den §. II. des Erlasses des Großh. Min. d. a. A. v. 24. Febr. 1821. (Reg.-Bl. Nro. 5.) und den §. II. des Erlasses des Großh. Min. d. a. A. v. 20. November 1821. (Reg.-Bl. Nro. 20.)

Nach einer Bekanntmachung des Großh. Justizministeriums vom 19. Dezember 1808 (Reg.-Bl. 1809 Nro. I.) hat der Kanton Schwyz erklärt, daß er badische Landesangehörige vollkommen auf gleichem Fuß, wie seine eigenen, bei Fallimenten behandeln wolle.

5) Der mit Würtemberg wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse abgeschlossene Staatsvertrag ist in Nummer 32. des Reg.-Bl. von 1825 veröffentlicht und bespricht in Art. 8—11. die Gantgerichts- und Locations-Verhältnisse, wie folgt:

Art. 8.

Allgemeiner Gantgerichtsstand.

Geräth Jemand, welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen besitzt, in Concurs, so wird von beiden Staaten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gantgericht anerkannt, und einem Partial-Concurs nicht Statt gegeben; außer in dem Falle, wenn Erbschaftsgläubiger in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Absonderungsrecht geltend machen wollen.

Wenn Jemand in dem einen Staate sein Domicil, in dem andern nach dem Sinne des Art. 6. einen Aufenthalt hat, so ist, den so eben ausgedrückten Fall der die Absonderung nachsuchenden Erbschaftsgläubiger ausgenommen, der Gerichtsstand des Concurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des austheilbaren Vermögens befindet.

oder in dem Staate des betreffenden Ausländers den diesseitigen Staatsangehörigen nicht gleiches Recht, wie denen

---

Ist in beiden Staaten ungefähr eine numerisch gleiche Vermögensmasse, so kommt es darauf an, in welchem von beiden die meisten der, von dem Schuldner genannten, oder sonst vorläufig bekannt gemachten Gläubiger wohnhaft sind.

Art. 9.

Rechtliche Wirkungen des allgemeinen Gantgerichtsstandes.

a. Im Allgemeinen.

Alle Forderungen, sie seien auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen.

Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effecten durch den Richter der gelegenen Sache zur Verfügung des Gantgerichts gestellt, jedoch nur so weit ausgeliefert, als nicht daraus inländische Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Ganturtheils zu befriedigen sind. (Vergl. Art. 11. Nr. 3.)

Art. 10.

b. Besonders rücksichtlich bereits anhängiger Forderungen.

Dagegen zieht der allgemeine Gantgerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Location an sich, so, daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gantgerichte bei Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Locations-Erkenntniß an gehörigem Orte eingereihet werden, die Hauptliquidation der Forderung aber, von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesetzt wird, wobei den Gläubigern oder dem Contradictor unbenommen ist, zu intervenireu.

Ist der Streit über die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfassung des Ganturtheils noch nicht beendigt, so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

Art. 11.

c. Rücksichtlich der Location der Gläubiger.

Das allgemeine Gantgericht hat:

1. Die Forderung der Gläubiger hinsichtlich ihrer Giltigkeit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staats zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind.
2. Hypothekar-Forderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und locirt.

jenes Staats, ertheilt wird *). §. 812. cfr. 45. Pr.=O. vergl. Bayers Concursproceß §. 21. S. 70. 71.

In Ganten — ohne Ausnahme alle einheimischen allen auswärtigen Gläubigern ohne Unterschied oder wenigstens alle ein=

Dasselbe gilt von Absonderungs=Ansprüchen auf unbewegliche im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Güterstücke.

3. Die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gantgerichte des andern Staates, irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtigt, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welcher von den in ihren heimathlichen Staaten befindlich gewesenen Vermögensstücken herrührt (vergl. Art. 9.), besonders, und nach den Prioritätsgesetzen dieses Staates befriedigt werden.
4. Reicht in solchem Falle der oben erwähnte Theil der Gantmasse zu ihrer Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses Rests ihrer Forderungen, und in Beziehung auf den übrigen Theil der Gantmasse, nach den Gesetzen des Gantgerichts zu luciren.

Wörtlich derselbe Vertrag wurde später auch mit dem Fürstenthum Hohenzollern=Sigmaringen geschlossen und ist in Nummer 21. des Reg.=Bl. von 1827 veröffentlicht.

6) Baiern erkennt Baden gegenüber, die Allgemeinheit des Gerichtsstands der Gant an.

Das Königl. Bair. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat unterm 16. März 1826 hierüber folgende Auskunft ertheilt:

„Die bair. Gerichtsordnung vom Jahr 1753 ist im ganzen Königreiche eingeführt und es findet sohin auch die Verordnung vom 1. September 1794 in Betreff der Anerkennung der Allgemeinheit ausländischer Concursgerichte hinsichtlich jener Staaten, welche das Reciprocum beobachten, als eine Novelle zu der genannten Gerichtsordnung in allen Theilen des Königsreichs ihre Anwendung, um so mehr, als dieselbe den im 20sten Kapitel Nro. 3. der genannten Gerichtsordnung aufgestellten Satz, daß in Concursfällen den Inländern vor den Ausländern nur dann ein Vorrecht eingeräumt werden solle, wenn der fremde Staat gegen bair. Unterthanen ebenso verfährt, nur bestätigt und in Bezug auf die Allgemeinheit ausländischer Concursgerichte erläutert.

In Bezug auf jenen Theil des Untermainkreises (Niederfranken), welcher ehevor das Großherzogthum Würzburg bildete, besteht übrigens ohnehin ein zwischen diesem ehemaligen Staate und dem Großherzogthum Baden abgeschlossener, und am 1. August 1810 bekannt gemachter Vertrag, nach

heimischen Gläubiger einer Klasse — den fremden der gleichen Klasse vorzuziehen (eine Verfahrensweise, welche nach früheren Gesetzen und Gewohnheiten in der Uebung war) widerspricht den Grundsätzen der Gerechtigkeit und schadet dem Credit.

---

dessen Inhalt die Allgemeinheit des Gerichtsstandes in Gantsachen gegenseitig anerkannt wird."

In Bezug auf diesen Vertrag, dessen fortdauernde Wirksamkeit beanstandet ist, s. Annal. 1841. (IX.) Nro. 43. S. 50., hat das Großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gelegenheitlich einer Anfrage in einem einzelnen Falle gegenüber dem Großh. Justizministerium sich dahin ausgesprochen:

„Der mit dem vormaligen Großherzogthum Würzburg vereinbarte Vertrag vom 1. August 1810 ist durch seine Verkündung im Reg.-Bl. vom 25. August 1810. Nro. 34. ausdrücklich zum Landesgesetze erhoben worden.

Die Bestandtheile des Großherzogthums Würzburg wurden durch Art. 34. der Wiener Congreßacte dem Königreich Baiern ganz so einverleibt, wie sie von ihrem bisherigen Souverain besessen worden waren. Wir glauben, daß hieraus eine Fortdauer der rechtlichen Giltigkeit des gedachten Staatsvertrags gefolgert werden muß, da derselbe keine Verhältnisse berührt, welche durch den eingetretenen Wechsel der Landesherrlichkeit alterirt worden sind, und der Gegenstand des Vertrags ein solcher ist, über welchen die damaligen Landesherrn ganz in ähnlicher Weise, als dies geschehen und namentlich in dem hier in Betracht kommenden §. 18. geschehen muß, paciciren können."

Der mit dem Großherzogthum Würzburg abgeschlossene, unterm 25. Aug. 1810 in Nummer 34. des Regierungsblatts veröffentlichte Staatsvertrag bespricht in den §§. 1.—12. die gantgerichtlichen Beziehungen, wie folgt:

§. 1. Wenn ein in den Großherzogthümern Baden und Würzburg zugleich mit Vermögen angesessener Gutsbesitzer in die Vergantung (Ausschatzung) fällt, so ist das allgemeine Gantgericht da, wo sich der größte Theil des liegenschaftlichen Vermögens des Gemeinschuldners befindet.

§. 2. Ist das Uebergewicht der Begüterung zweifelhaft, so entscheidet der Wohnsitz (Domicilium) des Gemeinschuldners für den Gantgerichtsstand, und hat derselbe einen doppelten Wohnsitz, so hat in obigem Fall der Zweifelhaftigkeit derjenige Souverain die allgemeine Gerichtsbarkeit auszuüben, in dessen Staats- oder Hofdiensten der Gemeinschuldner sich befindet.

Dieses Verfahren wird daher nur noch ausnahmsweise, kraft des Retorsionsrechts gegen Angehörige solcher Staaten angewendet, wo es gegen diesseitige Staatsangehörige noch eingehalten wird, also Anlaß zur Reciprocität gegeben ist. Motive §. 69.; Gmelin §. 20. S. 41. 42.

---

§. 3. Bei dem allgemeinen Gantgerichte haben Unsere und die Großh. Würzburgischen Unterthanen vollkommen gleiche Rechte. Kein Theil wird die Unterthanen des Andern den Seinigen in irgend einem Stücke nachsetzen, und sie geringer, als seine eigenen, behandeln.

§. 4. Die Allgemeinheit des Gantgerichtsstandes erstreckt sich auf das Gesammtvermögen des Gemeinschuldners, bewegliches und unbewegliches.

§. 5. Die Veräußerung des Vermögens des Gemeinschuldners geschieht auf erfolgtes Ersuchschreiben des Gantgerichts von der Behörde, nach den Gesetzen des Landes, worin das Vermögen gelegen ist.

§. 6. Der Erlös wird nicht baar an das Gantgericht ausgeliefert, sondern zu Dritter Hand niedergelegt (in Deposito zurückbehalten). Das Gantgericht erhält nur die Vermögensverzeichnisse und Versteigerungs-Protokolle. (Inventaria et Protocolla licitationis.)

§. 7. Nach Maaßgabe des Ordnungsbescheids (Sententia prioritatis) erhalten die inländischen Gläubiger, an welche das Vermögen reicht, aus dem nach §. 6. zurückbehaltenen Gelde ihre Befriedigung. Was daran fehlt, wird von der bei dem Gantgericht befindlichen Masse ergänzt, das Uebrigbleibende aber dahin geschickt.

§. 8. Das Gantgericht theilt der Behörde des Orts, wo sich ein Theil des Vermögens des Gemeinschuldners befindet, eine Abschrift des rechtskräftig gewordenen Ordnungsbescheids mit, und benimmt sich mit demselben wegen Befriedigung der Gläubiger.

§. 9. Bei Leitung des Gantverfahrens werden die Gesetze des Landes, wo sich der allgemeine Gerichtsstand befindet, zu Grund gelegt. Was jedoch die Bestimmung des gemeinen Gantvermögens (Massa Activorum) betrifft, sollen bei der Frage, ob, und wie viel von der Besoldung, welche der Gemeinschuldner als Staats- oder Hofdiener bezieht, zur Theilungsmasse gehöre, nicht die Gesetze des Landes, wo das allgemeine Gericht sich befindet, sondern die Gesetze des Staats, wo sich der Gemeinschuldner in Diensten befindet, zur Entscheidungsnorm gewählt werden.

§. 10. Bei der Entscheidung der Richtigkeit und Vorzüglichkeit der Forderungen werden gleichmäßig die Gesetze des Landes, wo sich der allgemeine Gantgerichtsstand befindet, zu Grund gelegt.

§. 11. Es ist jedoch von Uns und des Herrn Großherzogs von Würzburg, Kaiserlich Königlicher Hoheit und Liebden, durch Uebereinkunft festge-

Das Retorsionsrecht wird auch gegen diejenigen Staaten auszuüben sein, welche das dort gelegene Vermögen des Gemeinschuldners nicht an das diesseitige Gantgericht ausliefern, sondern vorerst die dortigen Gläubiger und die auf das dortige Vermögen besonders versicherten Gläubiger aus demselben befriedigen lassen. Gmelin §. 61. S. 178.

---

setzt worden, daß, wenn das Gantgericht sich in Unserem Großherzogthum befindet, unmittelbar nach Befriedigung der mit gesetzlichen und gerichtlichen allgemeinen oder besondern Unterpfändern (Special- oder General-Hypotheken) auf das im Großherzogthum Würzburg befindliche Vermögen gedeckten Gläubiger, der Rest desselben, er bestehe in liegender oder fahrender Habe, zur Befriedigung der mit pignoribus praetoriis und Generalarresten von Großh. Würzburgischen Gerichtsstellen versehenen Gläubiger nach der Zeitfolge ihrer Auswirkung verwendet werden solle.

Reicht das im Großherzogthum Würzburg befindliche Vermögen zur Befriedigung dieser Gläubiger nicht zu, so haben die von den Großh. Würzburgischen Gerichtsstellen ausgefertigten General-Hypotheken auf das in Unserm Großherzogthum gelegene Vermögen des Gemeinschuldners nur dann, und von dem Augenblick an Wirkung eines öffentlichen Unterpfands, als dieselbe bei Unsern competenten Behörden angezeigt und eingetragen werden. Wird diese Eintragung nicht erwirkt, so werden dieselbe ohne Rücksicht auf ihre gerichtliche Ausfertigung nach Unsern Gesetzen beurtheilt. Auch sollen die mit Würzburgischen pignoribus praetoriis und Generalarresten versehenen Gläubiger, wenn ihre Befriedigung aus dem im Großherzogthum Würzburg gelegenen Vermögen nicht erfolgt, hierlands nach Unsern Gesetzen beurtheilt und geordnet (klassificirt) werden.

§. 12. Dagegen sind Wir mit des Herrn Großherzogs von Würzburg, Kaiserlich Königlicher Hoheit und Liebden, übereingekommen, daß wenn das Gantgericht im Großherzogthum Würzburg sich befindet, nach Befriedigung der mit gesetzlichen und öffentlichen Unterpfändern auf das in Unserm Großherzogthum befindliche Vermögen, wie auch mit den Großh. Würzburgischen gerichtlichen in Unserm Großherzogthum eingetragenen General-Hypotheken versehenen Gläubiger, die mit unverwahrten oder außergerichtlichen Pfandverschreibungen gedeckten Gläubiger aus dem Reste des im Badischen befindlichen Vermögens vor den mit Würzburgischen Generalarresten und pignoribus praetoriis versehenen Gläubigern befriedigt, und nur wenn das im Badischen befindliche Vermögen zu ihrer Befriedigung nicht zureicht, sie ohne Rücksicht auf dergleichen unverwahrte Pfandverschreibungen, nach der sonstigen Beschaffenheit ihrer Forderungen geordnet (locirt) werden sollen.

Liquidirende Ausländer sind zudem zur Sicherheitsleistung für Proceßkosten und Entschädigung nicht verbunden. §. 176. 183. 1. Pr.=O.

Diese Befreiung ist jedoch auf die von ihnen gegen andere Gläubiger geführte Rechtsstreite und gebrauchte Rechtsmittel nicht auszudehnen. §. 913. Pr.=O.

6) Die Verfügungen des Handelsrechts sind auf Ganten der Nichthandelsleute nicht anwendbar [7]). §. 943. Pr.=O.; A. S. 1. b.

Dagegen gelten die Bestimmungen dieses Titels auch für Ganten der Handelsleute, in so weit ihnen nicht abweichende Bestimmungen des Handelsrechts entgegen stehen. §. 943. Pr.=O.

---

7) Die Ganten der Handelsleute haben viel Eigenthümliches wegen des dem Handelsstande nöthigen Credits und der größern Gefahr einer Unredlichkeit, daher können Vorschriften über Handelsganten nicht wohl auf andere ausgedehnt werden, wohl aber die allgemeinen Gantgesetze auf die Handelsganten, sofern diese nichts Eigenthümliches haben. Bekk Commiss.=Ber. zu §. 944.; s. auch Redact.=Note † in Annal. IX. Nro. 22. S. 155.

Zweites Kapitel.

§. 7.

Abwendung des Gantverfahrens.

Die Einleitung des Gantverfahrens wird abgewendet:

a) dadurch, daß Gläubiger einen Theil ihrer Forderungen aufgeben, — Nachlaßvergleiche;

b) dadurch, daß dem Schuldner die Möglichkeit der Zahlung durch Gestattung von Fristen erleichtert wird, — Borg- oder Stundungsvergleiche.

Der Schuldner kann die Eröffnung der Gant oder die Fortsetzung derselben durch solche mit seinen Gläubigern abgeschlossene Vergleiche abwenden.

Auch der Richter soll von Amtswegen solche Vergleiche einleiten, wo immer vor oder während der Gant, nach der näheren Kenntniß der Verhältnisse des Schuldners und seines Vermögens, der Zeitpunkt als der schickliche erscheint. §. 817. Pr.-O.

Dem Richter ist es namentlich zur besonderen Pflicht gemacht, durch einzuleitende Vergleiche das weitere Gantverfahren in Ganten von geringerem Umfang, wo immer möglich, abzuwenden oder wenigstens abzukürzen. §. 939. 1. Pr.-O.

Vor der Gant hat übrigens der Richter nur dann Anlaß, die Abwendung derselben zu versuchen, wenn ein oder mehrere Gläubiger auf deren Eröffnung antragen (§. 815. Pr.-O.); der Richter hat sich folglich in der Regel auf Vermittlung eines Vergleichs zwischen solchen Gläubigern und dem Schuldner zu beschränken; Annal. I. Nro. 22. S. 136. Red.-N.; Annal. X.

Nro. 21. II. S. 151. es bleibt ihm aber unbenommen, den Wunsch des Letzteren, auch seine übrigen Gläubiger zum Vergleichsversuch beizuziehen, zu berücksichtigen.

In Vorladungen zu Vergleichsversuchen vor der Gant, darf übrigens der Rechtsnachtheil des §. 853. 3. Pr.-O. nicht angedroht werden; denn vor Eröffnung der Gant darf der Richter die Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht auffordern (§. 761. Pr.-O.) und Vergleiche vor der Gant sind gegen Nichtbeistimmende nicht wirksam, sondern nur gemeine Vergleiche des Schuldners mit den einzelnen Gläubigern. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 817.

Diejenigen Gläubiger, welche solchen, von dem Schuldner durchgesetzten Nachlaß- oder Borgvergleichen nicht beigetreten sind, können also jederzeit auf Ganteröffnung antragen; die Gläubiger aber, welche in Folge solcher Vergleiche Zahlung auf ihre Forderung erhalten haben, können nur dann zur Liquidation gegen die Gantmasse zugelassen werden, wenn sie das Erhaltene zur Masse einwerfen. Broicher und Grimm S. 87. Note 5.

Bei Vergleichen in Ganten von Gemeinden haben die Verwaltungsbehörden mitzuwirken, sofern auch hinsichtlich allmähliger Umlagen eine Bestimmung getroffen werden soll. Erlaß des Min. d. J. v. 23. März 1835; Annal. IV. S. 117.

§. 8.

Durch Nachlaßvergleiche (Bayers Concursproceß §. 38. 39.) werden:

a) in Ganten gegen Nichthandelsleute nur die einwilligenden [1]) Gläubiger,

b) in Ganten gegen Handelsleute sämmtliche stimmfähigen (§. 11.) Gläubiger [2]) nach den unten über den Borgver-

---

1) Denn sie sind ein freier Act des Gläubigers. — Motive S. 71; Commiss.-Ber. zu §. 820.

2) Der, welcher zur Zeit des Gantgerichts dem Gantmann mehr schuldet, als er an diesen zu fordern hat, ist in Folge des Gebrauchs der Einrede der Wettschlagung (wodurch sich der Betrag seiner Schuld um den seiner

gleich folgenden Regeln gebunden. §. 820. Pr.-O.; A. S. 218. 220. 221.; Annal. 1848. Nro. 4. S. 24. oben.

Der Gläubiger, welcher einen Theil seiner Forderung gegen Zahlung des Restes in dem Nachlaß-Vergleich aufgegeben, oder durch solchen Vergleich verloren hat, muß sich, um nicht den dem Schuldner erlassenen Theil seiner Forderung auch an den Sammtschuldner ganz zu verlieren, seine Rechte gegen diesen ausdrücklich vorbehalten. L.-R. S. 1285; Broicher und Grimm II. S. 165. 2.

Eine spätere Anerkennung des erlassenen Schuldrests durch den früheren Gemeinschuldner begründet aber für diesen nicht neuerdings eine Zahlungsverbindlichkeit. Annal. 1843. Nro. 24. S. 184. (Zentner)

§. 9.

Damit durch Borg- (Stundungs-) Vergleiche [1]) — §. 818. Pr.-O. (§. 37. in Bayers Concursproceß) auch die nicht zustimmenden Gläubiger gebunden werden — cfr. L.-R. S. 1244 — ist erforderlich:

1) daß der Vermögens- und Schuldenstand vorläufig untersucht wurde; A. S. 218.,
2) daß sämmtliche Gläubiger zur Vergleichstagfahrt unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wurden, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit beistimmend angesehen werden;
3) daß der Vermögens- und Schuldenstand den zusammenberufenen Gläubigern vorgelegt wurde; vergl. A. S. 218.;

Forderung alsbald mindert, also seine Forderung in seiner Schuld aufgeht) nicht mehr Gläubiger des Gantmanns; es kann ihm also nicht entgegengehalten werden, er müsse den nach der Bestimmung des mit den Gläubigern abgeschlossenen Nachlaßvergleichs an den Forderungen abgehenden Betrag an seiner Forderung abrechnen und dürfe nur den Rest wettschlagen. Brauer Bd. 6. Stück 129. S. 329. jedoch nach der Ansicht des Cassationshofs alles dieses nur dann, wenn die Gegenforderung schon vor dem Gantausbruch verfallen war. Annal. 1812. Beibl. 11. S. 43.

1) Die Ertheilung von Moratorien im Gnadenwege ist nicht mehr zulässig. Reg.-Bl. 1832. Nr. 45. S. 383.; vergl. Bayers Concursproceß §. 36.

4) daß für den Vergleich die Mehrheit der ungesicherten oder nicht durch den nöthigen Eintrag gesicherten [2]) Gläubiger gestimmt hat; §. 819. Pr.O.; L.-R. S. 2218 a. Abs. 4.; A. S. 220. 221.;

5) daß die Forderungen der einwilligenden Stimmberechtigten [3]) wenigstens drei Viertheile der ganzen richtig gestellten Schuldsumme ausmachen [4]); vergl. A. S. 220.;

6) daß eine Frist von 5 Jahren nicht überschritten wird. §. 818. Pr.-O.

§. 10.

In Handelsganten [1]) ist außerdem die Giltigkeit sowohl des Borg- (Stundungs-) als des Nachlaßvergleichs davon abhängig, daß er:

---

2) Also der Gläubiger 4ter und 5ter Ordnung s. §. 11.

3) Diejenigen Gläubiger, welche bei Borgvergleichen nicht mitzustimmen haben (s. unten §. 11.), werden durch dieselben auch nicht gebunden. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 819.

Nur solche Gläubiger können an den Berathungen über den Vergleich und an dessen Abschluß Antheil nehmen, deren Forderungen vorher richtig gestellt sind. Ein Gläubiger, dessen Forderung theilweise bestritten ist, muß zwar zur Berathung über den Vergleich zugelassen werden, jedoch kann bei Berechnung der zum Vergleichsabschluß nöthigen Summe nur der unbestrittene Theil seiner Forderung in Betracht kommen. Broicher und Grimm S. 153. 3.; S. 152. 2.

Bevorrechtete Gläubiger, welche auf ihr Vorrecht verzichten, oder nachweisen, daß ein Theil ihrer Forderung dadurch nicht gesichert sei, müssen insoweit zur Berathung über den Vergleich zugelassen werden. Broicher und Grimm S. 155. 156. 4.

Für bevormundete Gläubiger ist die nöthige Ermächtigung zur Einwilligung in den Vergleich beizubringen. Broicher und Grimm S. 153. 4.

4) Wenn in Handelsganten zwar die Mehrzahl der in der Vergleichstagfahrt erschienenen Gläubiger einwilligt, deren Forderungen aber nicht drei Viertheile sämmtlicher angemeldeten ausmachen, so wird die Berathung auf 8 Tage als letzten Termin verschoben. A. S. 223.

1) Diese Bestimmungen sind jedoch auf Vergleiche nicht anwendbar, welche ein in Zahlungsverlegenheit befindlicher Handelsmann ab-

a) vor Gericht [2]) geschlossen wird, A. S. 218. 225—227., nachdem dieses sich der Masse versichert, den Vermögens- und Schuldenstand vorläufig untersucht und den zusammenberufenen Gläubigern vorgelegt hat; vergl. unten §. 26. II. 5. und oben §. 9. 1.,

b) von der Versammlung der Gläubiger vor deren Auseinandergehen unterzeichnet [3]), A. S. 223. und

c) vom Gerichte bestätigt wird. A. S. 225.

---

schließt, um den Ausbruch des Zahlungsunvermögens abzuwenden. J. B. n. F. VI. S. 467.

Ueber Vergleiche zahlungsunvermögend gewordener Handelsleute, vergl. man noch Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft von Brauer und Zachariä S. 69—125.

Handelsmann ist derjenige, welcher Handelsgeschäfte als gewöhnliche Beschäftigung getrieben hat. Durch einzelne Handelsoperationen erlangt man die Eigenschaft eines Handelsmanns noch nicht (z. B. durch Unterzeichnung von Handelspapieren oder durch Annahme der Eigenschaft als Handelsmann in einzelnen Urkunden); dagegen ist es aber auch keineswegs eine Bedingung des Gesetzes, daß eine Person, um als Handelsmann zu gelten, den Handel als ihr einziges und ausschließliches Gewerbe betrieben haben müsse. Broicher und Grimm II. Abth. S. 82. 83. Note a. 1.; s. noch Verord. vom 25. Juli 1812. Reg.-Bl. Nro. 20.

2) Heimliche Separatvergleiche sind daher nicht klagbar. Annal. II. S. 296; Laukhard III. Nro. 75. S. 439—442; Annal. 1845. Nro. 51. III. S. 391. 392. Dagegen ist Broicher und Grimm S. 102. 103. Note 10; vergl. S. 164. 2. der Ansicht, daß dem Gantmann der Antrag auf Ungiltigkeit derselben nicht zustehe.

3) Molitor in den Annalen 1848. Nro 5. I. S. 29. 30. beanstandet die Giltigkeit dieser Vorschrift des franz. Handelsrechts, welches kein gantrichterliches Mitwirken beim Vergleichsversuch kenne, sondern einen außergerichtlichen Privatact im Auge habe. Aus demselben Grunde spricht er sich für Zulässigkeit allmähligen Beitritts zum Borgvergleich und gegen die Anwendbarkeit der Vorschrift des A. S. 223. über Wiederholung der Berathung nach 8 Tagen, so wie gegen den Lauf der Frist zur Einsprache ohne richterliche Anberaumung aus, also für die Anberaumung einer verhältnißmäßigen Frist zur Einsprache der von dem Vergleichsabschluß zu benachrichtigenden nicht einwilligenden Gläubiger unter Androhung des Ausschlusses für den Ungehorsamsfall.

Nach seiner Ansicht hat der Gantrichter den Vergleich zu bestätigen, nach eingetretener Rechtskraft des die Einsprache verwerfenden Erkenntnisses oder der Einsprachsversäumnißerklärung. Annal. l. c. S. 31.

Wird ein Vergleich abgeschlossen, so steht den nicht einwilligenden Gläubigern das Recht zu, binnen 8 Tagen dagegen Einsprache zu erheben [4]). Wenn diese verworfen wird, so erfolgt die Bestätigung binnen 8 Tagen nach dieser Entscheidung. A. S. 224. 225. vergl. §. 674. 2. 794. Pr.-O.

Die Bestätigung macht den Vergleich für alle Gläubiger verbindlich, also nicht blos für die, welche

A. zum Abschluß des Vergleichs vorgeladen [5]) waren und
   a) zugestimmt, oder

---

4) Von einer Verlängerung dieser Frist mit Rücksicht auf die Entfernung der Wohnorte der einzelnen Gläubiger kann keine Rede sein. Pardessus IV. Nro. 1240.

5) Laukhard, in der Note zu Aufsatz XXII. des VI. Bandes der Rechtsfälle S. 147. 148, ist der Ansicht, die badische Proceßordnung enthalte in Bezug auf das bei dem Abschlusse eines Nachlaßvergleichs (Concordats) in einer Handelsgant einzuhaltende Verfahren eine wesentliche Lücke, weil nach §. 833. Pr.-O. in dem Gantedict nur in Bezug auf den Borg- nicht aber auch in Bezug auf den Nachlaßvergleich der Rechtsnachtheil gedroht werden solle, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Gläubiger beitretend angesehen werden sollen. Laukhard hält dies für ein Uebersehen, indem man nur die Ganten gegen Nichthandelsleute vor Augen gehabt habe, bei welchen nach §. 820. Pr.-O. ein gezwungener Nachlaßvergleich nicht stattfinde. Er räth daher an, zu den Versuchen von Nachlaßvergleichen in Handelsganten die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorzuladen, daß sie sonst als der Mehrheit beitretend angesehen werden, weil nicht ordnungsmäßig hierzu vorgeladene Gläubiger die verbindliche Kraft des Vergleichs beanstanden könnten! Allein Brauer (Eduard) hat in den Annal. 1848. Nro. 4. II. 1. S. 23—25. nach meiner Ansicht überzeugend ausgeführt, daß die Androhung eines solchen Rechtsnachtheils unstatthaft sei, weil A. S. 220. wirkliche Einwilligung der Mehrzahl der versammelten Gläubiger fordere und von erdichteter nicht rede und einen Rechtsnachtheil gegen nicht erscheinende Gläubiger nicht bestimme. Ein vom Gesetze nicht geschaffener Rechtsnachtheil könne aber nach §. 653. Pr.-O. auch nicht angedroht werden, und jedenfalls dürfen die in §. 848. 853. Pr.O. nur für Borgvergleiche gegebene Bestimmungen auf die weit folgenreicheren Nachlaßvergleiche nicht ausgedehnt werden, besonders da §. 795. Pr.-O. über Vergleiche im Allgemeinen abweichende Bestimmungen enthalte. Vergl. Annal. 1848. Nro. 5. I. S. 30. 4. a.; S. 31. 1; Nro. 6. I. S. 33. sub. II.

b) sich unthätig verhalten [6]), sondern auch

c) für die, welche ihre Einwilligung ausdrücklich versagt hatten. Laukhard VI. Nro. 22. S. 150.;

B. ferner selbst für die, welche zur Mitwirkung beim Vergleichsabschluß seiner Zeit nicht berufen werden konnten, entweder weil

a) sie ihre Forderungen noch gar nicht angemeldet hatten, oder weil

b) ihre zwar angemeldeten Forderungen bestritten und zur Zeit des Vergleichsabschusses noch nicht richtig gestellt waren. A. S. 220; Laukhard VI. S. 147. 150. 154. 155; Broicher und Grimm S. 161. 6. 162.

Derartige Vergleiche unterscheiden sich dadurch wesentlich von der Güterabtretung, daß der Gemeinschuldner durch jene von allen, durch den Vergleich ihm erlassenen Schulden, ein für allemal befreit wird [7]), Pardessus droit comm. T. IV. Nro. 1247; Mittermaier und Zachariä critische Zeitschrift Bd. IV. S. 61; Annal. 1846. Beibl. 4. Nro. 18. S. 15. 16. und in den Besitz, die Verwaltung und den Genuß seines Vermögens zurücktritt; Broicher und Grimm S. 164. 2. während durch die Güterabtretung die Ansprüche der Gläubiger auf das Vermögen, welches der Gemeinschuldner in der Folge erwirbt, nicht aufgehoben werden. Laukhard VI. S. 149. Note.

Die Bestätigung des Vergleichs bewahrt jedem Gläubiger Unterpfandsrecht auf die Liegenschaften des Gemeinschuldners. Die Gläubiger müssen deßhalb die Bestätigungsverfügung in die Pfandbücher einschreiben lassen, wenn nicht im Vergleiche ein Anderes bedungen ist. A. S. 225. cfr. Brauer Bd. IV. S. 535. §. 9; Broicher und Grimm S. 167. III. 3.

---

6) Wie Brauer in den Jahrb. der Gesetzgebung Bd. I. S. 106. auszuführen sucht. Dieser Ansicht Brauers steht aber der Buchstabe und die Absicht des Gesetzes, (A. S. 225.) sowie Doctrin und Praxis entgegen. Vergl. Sirey les 5. Codes annotés. zu art. 520. 524. C. de c.; Sirey arrêts T. 28. I. p. 242; Pardessus, droit comm. Nro. 1247. 1250.

7) Auch hier ist Brauer anderer Ansicht, indem er glaubt, der Gemeinschuldner werde auch durch den Vergleich nicht endgiltig befreit. Brauer und Zachariä Z.-B. der Gesetzgebung Bd. I. S. 106—108.

Die Bestätigung eines Vergleichs ist aber untersagt, wenn die Untersuchung der Handlungen, Bücher und Papiere des Gemeinschuldners der Vermuthung einer Zahlungsflüchtigkeit Raum gibt. A. S. 222; s. Annal. 1848. Nr. 6. I. S. 33—35. sub. II.

Gegen das, die Bestätigung eines, in einer Handelsgant eingeleiteten, Vergleichs versagende Erkenntniß findet das Rechtsmittel der Appellation statt, da der Richter hierdurch auf Fortsetzung des Gantverfahrens erkennt. Vergl. §. 817. 822. Pr.-O. Denn dieses Erkenntniß ist seiner Wesenheit und Wirkung nach demjenigen völlig gleich, welches die Eröffnung der Gant ausspricht und gegen welches der §. 822. Pr.-O. das Rechtsmittel der Appellation dem Gantmann ausdrücklich einräumt. J.-B. n. F. VI. S. 605; IX. S. 331. Note; Broicher und Grimm S. 159. 5; Annal. 1848. Note 14. S. 86.

Die Frage dagegen, ob dem Gläubiger, welcher eine Einsprache nicht erhoben hat, das Rechtsmittel der Appellation gegen die Verfügung, womit der Richter den Vergleich bestätigt, zukomme? ist bestritten. S. Annal. 1848. Nro. 4. III. S. 27. 28; Nro. 5. S. 32; Nro. 6. S. 33. 35. Es kommt nun auf der einen Seite allerdings zur Erwägung, daß wenn von Seiten des Gläubigers keine Einsprache gegen den in einer Handelsgant vorgeschlagenen Vergleich erhoben wurde, über diesen selbst, vor dessen richterlicher Bestätigung — ein contradictorisches Verfahren im engeren Sinne nicht stattfand, folglich bis dahin die Statthaftigkeit des Vergleichs, beziehungsweise seiner Bestätigung, von dem Gläubiger nicht bestritten war und beim Mangel eines Widerspruchs gegen die Bestätigung ein Wechselverfahren darüber nicht gepflogen wurde.

Aus diesem Grunde und aus der daraus abgeleiteten Folge, daß die richterliche Vergleichsbestätigung kein Erkenntniß sei, erklärt man in Frankreich die Berufung gegen die richterliche Bestätigung des Vergleichs in einer Handelsgant nach Art 524. des Code de commerce (A. S. 225.) für unstatthaft. Laukhard VI. S. 156. Pardessus cours de droit commercial T. II. Nro. 1245; Broicher und Grimm, Handelsgesetzbuch ꝛc. zu Art. 524. S. 162. 163. Note 7.

Auch das Großh. Oberhofgericht hat sich für die Unzulässigkeit [8]) der Berufung desjenigen Gläubigers gegen die gantrichterliche Bestätigung eines Vergleichs in einer Handelsgant ausgesprochen, welcher keine Einsprache gegen den Vergleich

---

8) Für die formelle Zulässigkeit der Berufung nach badischem Rechte, werden folgende Gründe geltend gemacht:

1. Ein Wechselverfahren hat über den in der Gant liquidirten Anspruch des Appellanten allerdings jeweils stattgefunden, da nach A. S. 220. die Ansprüche der zu dem Vergleich einwilligenden Gläubiger, vorher richtig zu stellen sind.

   Nun wird aber dem nicht einwilligenden Gläubiger in einer Handelsgant durch:

   a) einen Nachlaßvergleich ein Theil seines Anspruchs entzogen und, wie durch

   b) einen Borg- oder Stundungsvergleich der Anspruch auf alsbaldige Befriedigung aus dem vorhandenen Vermögen

   durch die richterliche Vergleichsbestätigung — wenn auch nur mittelbar und kraft richterlicher Amtsthätigkeit — aberkannt.

2. Wenn §. 1172. Pr.-O. die Berufung nur gegen Urtheile zuläßt, welche einen Streitgegenstand zuerkennen oder absprechen, so ist hier der Ausdruck: „Streitgegenstand" gleichbedeutend mit „Gegenstand des Rechtsstreits, Processes" indem die Proceßordnung (mithin auch deren das Gantverfahren behandelnder Titel) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in diesem weiteren Sinne und nicht blos widersprochene (vom Gegentheil streitig gemachte) Ansprüche betrifft. Es würde also eine des rechtlichen Grundes entbehrende, zu enge Auslegung des §. 1172. Pr.-O. sein, wenn man denselben auf widersprochene Ansprüche beschränken wollte. So kann — um nur ein Beispiel anzuführen — doch gewiß nicht bezweifelt werden, daß einem Gantgläubiger, welchem der Gantrichter gemäß §. 894. Pr.-O. eine schlechtere Stelle angewiesen hat, als derselbe verlangte, obschon dessen Antrag nicht bestritten wurde, gegen das ihn so einreihende Urtheil die Berufung zusteht.

3. Die Behauptung, daß gegen die richterliche Bestätigung des Vergleichs überhaupt kein Rechtsmittel mehr statthaft sei, würde auch schon deßhalb zu weit gehen, weil es doch ein Mittel geben muß, die in diesem richterlichen Acte selbst — nicht in den vorausgegangenen Verhandlungen — etwa liegende Nichtigkeiten, z. B. die Incompetenz des den Vergleich bestätigenden Richters anzufechten; zu welchem Zwecke das badische Proceßrecht gegen jene Bestätigung — als gegen einen richterlichen Beschluß — eine Nichtigkeitsklage nicht gewährt

erhoben hatte, oder dessen Einsprache rechtskräftig verworfen ist; indem die gantrichterliche Bestätigung des zwischen dem Gantmann und seinen Gläubigern abgeschlossenen Vergleichs eben so wenig, wie die gerichtliche Bestätigung eines von dem Vormunde, Namens seines Mündels abgeschlossenen Vergleichs (L.-R. S. 467.) ein auf contradictorische Verhandlungen ergangenes richterliches Erkenntniß im Sinne des §. 1172. Pr.-O., sondern ein Act der Rechtspolizei sei.

Dabei sprach das Oberhofgericht weiter aus, ein in einer Handelsgant abgeschlossener Vergleich könne zwar auch noch nach erfolgter Bestätigung wie jeder andere Vertrag wegen eines von dem Gantmann oder einzelnen Gläubigern gespielten Betrugs angefochten werden, jedoch nicht im Wege der Appellation, sondern durch die Nichtigkeitskage, welche aber als eine persönliche Klage bei dem Richter erster Instanz, dem Gantrichter, anhängig gemacht werden müsse. Annal. 1848. Nro. 14. III. S. 86. 87; Broicher und Grimm S. 159. 4; S. 162. 3.

Die Frage wird aber einstimmig verneint, ob ein Gläubiger, welcher bei der Mittheilung eines Vergleichsvorschlags in einer Handelsgant anwesend, oder auf Ladung nicht erschienen war, dasjenige noch mittelst der Berufung geltend machen könne, was nach A. S. 224. zur Begründung der an die achttägige Frist gebundenen Einsprache geeignet war?

Hinsichtlich der Borgvergleiche ist die verneinende Entscheidung der Frage schon in den §§. 818. und 853. 3. Pr.-O. enthalten.

Hinsichtlich der Nachlaßvergleiche rechtfertigt sie sich aber durch Erwägung der folgenden Gründe:

Die achttägige Frist des A. S. 224., innerhalb welcher die Einsprache gegen einen Vergleich den Gemeinpflegern und dem Gemeinschuldner zugestellt werden soll [9]), ist nämlich in dieser

---

und ebenso wenig das Rechtsmittel der Wiederherstellung zuläßt, welches nach §. 1251. ff. Pr.-O. gleichfalls ein der Rechtskraft empfängliches, daher im Allgemeinen auch ein mittelst der Appellation angreifbares Urtheil voraussetzt.

9) Nach A. S. 224. sind die Gläubiger, welche dem Vergleich widersprechen, schuldig, ihre Einsprache in 8 Tagen als letzter Frist, den

Gesetzesstelle ausdrücklich als letzte Frist bezeichnet. Nach ihrem Ablaufe kann die Einsprache überhaupt nicht mehr vorgebracht werden und der Vergleich wird alsdann mit der richterlichen Bestätigung für alle Gläubiger verbindlich. A. S. 225; J.-B. n. F. IX. S. 329; Broicher und Grimm S. 159. 4.

Es kann — etwa mit Ausnahme des Falls, wenn bei dem Vergleiche selbst, nicht in dem sonstigen Verhalten des Gantmanns ein Betrug unterlaufen ist (Pardessus droit comm. Nro. 1242. ff.; Sirey, arrets T. 28. I. p. 241; Laukhard VI. S. 156. 158. 159.) — wenigstens von denjenigen Gantgläubigern nicht mehr angefochten werden, deren Ansprüche vor der Bestätigung (resp. mehr als 8 Tage vorher) bereits richtig gestellt waren. J.-B. n. F. IX. S. 330.

Hieraus folgt, daß nach abgelaufener Frist in 2ter Instanz solche Einsprachen, (welche nicht die richterliche Bestätigung als solche, z. B. wegen Incompetenz, betreffen) nicht mehr geltend werden können, sondern überhaupt versäumt sind. Pardessus l. cit. Nro. 1242. 1245; Broicher und Grimm a. a. O. zu Art. 524. Note 7; J.-B. 1845/46. S. 325—331.

§. 11.

Zu Borg- oder Stundungsvergleichen [1]) dürfen nicht mit-

Gemeinpflegern und dem Gemeinschuldner zustellen zu lassen. Abgesehen nun von der Frage, ob die Zustellung nach badischem Proceßrechte nur durch Vermittelung des Richters geschehen könne? (vergl. den §. 271. Pr.-O.) so muß deren Bejahung doch, soll anders der A. S. 224. nicht unanwendbar werden, jeden Falls die Folge haben, daß der Gläubiger, an welchem, als dem angreifenden Theile — es ist, diese Einsprache geltend zu machen, deshalb im Laufe jener letzten Frist den Richter angehen und dadurch veranlassen muß, die Einsprache den Gemeinpflegern ꝛc. mitzutheilen. Er hat hiernach dasjenige zu thun, was von seiner Seite geschehen kann, um jene Zustellung zu bewirken, kann also nicht verlangen, von dem Gantrichter noch besonders zum Vortrag der Einsprache aufgefordert zu werden, und dies um so weniger, als nach A. S. 223. 224. und 225. die Vergleiche in Handelsganten begünstigt werden und deren unverzügliche Erledigung, im Interesse des Verkehrs, vorgeschrieben ist. J.-B. n. F. IX. S. 330.

1) In Handelsganten auch zu Nachlaßvergleichen. A. S. 221. §. 943. Pr.-O.; Motive S. 71. ff.

stimmen und durch diese Vergleiche werden nicht verpflichtet diejenigen Gläubiger, welche durch eigene Zahlungsobjecte, auf die sie ein Vorrecht haben, gesichert sind, nämlich die Gläubiger:

1ster Ordnung: L.-R. S. 2101. 2107; die unbedingten Vorzugsgläubiger;

2ter Ordnung: L.-R. S. 2102. 2102 a. b. mit Vorzugsrechten auf Fahrniß;

3ter Ordnung: die durch Eintrag gesicherten oder dieser Sicherung nicht bedürfenden [2]) Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger. §. 819. Pr.-O.; L.-R. S. 2218 a.; A. S. 221.

Die Gläubiger 2ter und 3ter Ordnung können jedoch wegen Unzulänglichkeit der ihnen verhafteten Fahrniß und Liegenschaften für den nicht gedeckten — also vorrechtlosen — Theil ihrer Forderungen dem Borgvergleiche beitreten und erhalten für diesen nach dem im Vergleich festgestellten Maaßstabe Befriedigung. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 819; Motive S. 71; Broicher und Grimm S. 167. III. 3.

---

2) Forderungen, deren Vorrechte nach den Gesetzen auch ohne Eintrag ebenso wirksam sind, wie wenn sie eingetragen wären, sind:

Die der Ehefrauen und Mündel L.-R. S. 2136.

„ „ Giltberechtigten — nach dem Gesetz v. 14. Mai 1825. Reg.-Bl. Nro. 8.

„ „ Zehntberechtigten — nach dem Gesetz v. 15. September 1833. Reg.-Bl. Nro. 49.

„ des Staats während gewisser Fristen. L.-R. S. 2098. a. II. 2. L.-R. S. 2098. a. III.

„ der Gerichtsherrschaften während der Frist des L.-R. S. 2105. a.

„ „ Miterben innerhalb der in L.-R. S. 2109. bezeichneten Frist. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 819.

Drittes Kapitel.

§. 12.

Von der Ganteröffnung.

Die Ganteröffnung wird veranlaßt: [1])

A) Durch den Antrag: [2])

1) des Schuldners [3]), der bei Gericht anzeigt,

a) daß sein Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht zureiche, oder

b) daß er es seinen Gläubigern abtrete, §. 814. 1. Pr.-O. L.-R. S. 1265. oder

c) wenn er ein Handelsmann ist [4]), daß er seine Zahlungen eingestellt habe, zahlungsunvermögend sei. A. S. 206. 207. 208. Abs. 2. Brauer Bd. IV. S. 528. Nro. 2.

Zu dieser Anzeige des Zahlungsunvermögens einer offenen Handelsgesellschaft ist jedes einzelne Mitglied derselben, auch ohne Vorwissen und Genehmhaltung der Uebrigen, berech-

---

1) Sogenanntes präparatorisches Verfahren. Vergl. Bayer Concursproceß §. 45.

2) Der Verhandlungsmaxime entsprechend. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 814. Ein Beispiel ungesetzlichen Verfahrens von Amtswegen s. in Not. Bl. 1847. Nro. 22. S. 87. 88. und in Annalen 1833. Nro. 34. S. 209. 210.

3) oder des von ihm hierzu besonders Bevollmächtigten. Annal. 1844. Nro 21. III. S. 165. 166. Der Vormund oder Pfleger, welcher diese Erklärung Namens seiner Pflegbefohlenen abgibt, bedarf hierzu der obervormundschaftlichen Ermächtigung. Annal. 1846. Nro. 5. II. S. 31. 32.

4) s. V. O. vom 25. Juli 1812. Reg.-Bl. Nro. 20. und oben §. 10. Note 1.

tigt und verpflichtet. A. S. 207. [5]) Denn nur durch die Anzeige der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft vermag sich das einzelne Mitglied der in A. S. 222. und 257. Nro. 1. gedrohten persönlichen und Vermögensnachtheilen zu entziehen.

Ueberdies ist nach L.-R. S. 1859. Nro. 1. jeder einzelne Gesellschafter mit der Gewalt versehen, eine solche Anzeige für den andern — selbst ohne dessen Einwilligung giltig zu besorgen, und es würde auch dem Begriffe der ungetheilten Gemeinschaft widerstreiten, in welcher die Mitglieder einer Gesellschaft in Beziehung auf das Vermögen stehen, wenn man jedem einzelnen Gesellschaftsmitgliede nur eine theilweise Berechtigung zur Anzeige des Zahlungsunvermögens zugestehen wollte. [6]) Ann. 1847. Nro. 51. S. 371—373.

2) eines [7]) oder mehrerer Gläubiger, welche [8]) nachweisen:

a) daß der Handelsmann, welcher ihnen schuldet, seine Zahlungen eingestellt habe [9]); Pardessus IV. Nro. 1099. A. S. 208. Abs. 2;

---

5) Der zweite Absatz dieses Artikels spricht keineswegs aus, daß die Anzeige von allen Theilhabern ausgehen müsse, sondern nur, daß diese in der Anzeige genannt werden müssen. Annal. 1847. Nro. 51. I. S. 372.

6) Es ist allerdings möglich, daß im einzelnen Falle eine solche Anzeige durch Unkenntniß der wahren Sachlage, durch übergroße Aengstlichkeit, durch Bosheit oder Eigennutz veranlaßt, und daß der Mitgesellschafter durch die Anzeige mit schweren Nachtheilen bedroht wird; allein dieser kann sich dagegen durch den Nachweis ihres Ungrunds, der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft schützen und hierdurch die Zurücknahme des Ganterkenntnisses bewirken. Annal. 1847. Nro. 51. I. S. 372. 373.

7) Ein einzelner Gläubiger hat zugleich das Dasein mehrerer zu bescheinigen. §. 810. Pr.-O.; Annal. 1841. Beibl. 6. S. 23. Nro. 14. 1; Annal. 1845. Nro. 25. S. 200; Annal. I. S. 210. Bayer Concursproceß §. 1. S. 7. Note 4.

8) Befriedigung ihrer Ansprüche im Vollstreckungswege bezweckend oder betreibend. Annal. 1843. Nro. 10. S. 69; 1844. Nro. 21. III. S. 167. 168

9) Ob eine Zahlungseinstellung vorliege, ist beim Mangel einer Begriffsbestimmung im Gesetze nach den Thatsachen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen.

Eine vorübergehende Unterbrechung der Geschäfte, wobei bei übrigens vorhandener Zahlungsfähigkeit die Zahlungen auf kurze Zeit ausgesetzt werden, gilt nicht als Einstellung der Zahlungen, diese muß vielmehr

b) wenn dieser besondere Fall nicht vorliegt,
   α) daß der Schuldner keine freie[10]) und angreifbare Vermögensbestandtheile, besitzt oder
   β) daß diese sämmtlich der Einsprache näher berechtigter[11]) Gläubiger unterliegen, oder
   γ) daß die erwirkte Vollstreckung erfolglos blieb aus Mangel an freiem und zugreifbarem Vermögen des Schuldners, §. 1075. Pr.-O.,

---

Folge der wahren Vermögenslage des Handelsmanns sein. Eine Zahlungseinstellung liegt sonach vor, wenn ein Handelsmann der gegen ihn vorliegenden Proteste und Verurtheilungen ungeachtet seinen Handelsverbindlichkeiten kein Genüge leistet, wenn er mit seinen Gläubigern zum Behufe der Erlangung eines Nachlasses oder Zahlungsausstandes unterhandelt, wenn er seinen Gläubigern die Einstellung seiner Zahlungen durch Umlaufschreiben oder Anschlagzettel anzeigt, von ihnen Zahlungsfristen erlangt oder wenn er ihnen Aufsicht über seine Vermögensverwaltung zugesteht; wenn sein Vermögen unter Siegel gelegt wird; wenn seine Abwesenheit eine Folge der Unmöglichkeit ist, worin er sich befindet, seinen Handelsverbindlichkeiten Genüge zu leisten, wenn er z. B. geflohen ist, nachdem er erklärt hat, einen angenommenen Wechsel nicht zahlen zu können, oder heimlich entwichen ist, nachdem er seine Fahrniß bei Seite geschafft hat. Broicher und Grimm S. 87. Nro. 7. 8. S. 92. a. b. c. S. 93. g. S. 94. o. p.

Dagegen kann es als Einstellung der Zahlungen nicht betrachtet werden, wenn ein Handelsmann die Zahlung von Wechseln, die er nicht angenommen hat, oder die Bezahlung noch nicht fälliger oder nicht klarer Forderungen verweigert; wenn er der Forderung Gegenforderungen entgegensetzt, oder wenn er die Ungiltigkeit der Verbindlichkeiten behauptet, auf deren Erfüllung er in Anspruch genommen wird; ferner wenn auf vereinzelte Proteste eine gerichtliche Verfolgung nicht eintritt (jene Proteste also dem Publicum unbekannt bleiben) oder wenn die von einem Handelsmann gezogenen Wechsel protestirt zurückkommen und er zur Zahlung derselben verurtheilt wird; endlich wenn ein Handelsmann die Erfüllung einer Nichthandelsschuld verweigert oder verzögert, und demzufolge gerichtliche Schritte — selbst Vollstreckungsmaßregeln — von Seiten des Gläubigers gegen ihn stattgefunden (Broicher und Grimm 2. Abth. S. 81. 93. e. h. i. k.) oder wenn seine Gläubiger von ihm den Auftrag erhalten haben, für ihn sein Vermögen zu veräußern und aus dem Kaufpreis seine Schulden zu tilgen. Ebendaselbst S. 94. 95. r.

10) d. h. unverpfändete.

11) z. B. mit älterem Pfandrecht gedeckter.

und wenn dann die richterliche Aufforderung an den Schuldner [12]) unbefolgt blieb, bei Vermeidung der Ganteröffnung entweder bis zu der anberaumenden Tagfahrt diese Gläubiger zu decken, oder in der Tagfahrt sein Zahlungsvermögen mittelst Vorlegung eines belegten und glaubhaften Verzeichnisses seines Vermögens und seiner Schulden darzuthun — *vorausgesetzt, daß die Gläubiger in der Tagfahrt den Ausspruch des angedrohten Rechtsnachtheils beantragen.* [13]) §. 815. 816. Pr.-O. cfr. §. 259. 312. Pr.-O. und und Bayer Concursproceß §. 46.

B) Ohne Antrag der Gläubiger und ohne Vermögensabtretung des Schuldners, also *von Amtswegen* [14]), wenn die Person des Letzteren nicht vorhanden ist und dennoch eine Ueberschuldung sich zeigt, nämlich

3) dadurch, daß eine Erbschaft wegen Ueberschuldung von den Erben ausgeschlagen, und von keinem andern Erben oder Erbfolger angetreten wird.; §. 814. 2. Pr.-O. L.-R. S. 811.,

4) dadurch, daß aus dem Vermögensverzeichnisse — welches aufgenommen wurde, nachdem entweder keine Erben trotz der Vorladung muthmaßlich abwesender nach Just.-M.-Erl. v. 19. März 1836. R.-Bl. Nro. 21. S. 159. 160 (vergl. A. Bl. M. Rh. Kr. 1837. Nro. 45. S. 105) bekannt sind, oder nachdem die Erbschaft mit dem Vorbehalt des Erbver-

---

12) Das in §. 815. Pr.-O. zugelassene Verfahren findet auch gegen den *abwesenden* Schuldner (vergl. §§. 270. 272—274. Pr.-O.) statt. Annal. 1844. Nro. 21. S. 167. 168.

13) Dies ist der Verhandlungsmaxime und der Bestimmung des §. 674. 1. Pr.-O. gemäß; die Ganteröffnungen sind nicht zu begünstigen, und die Nachweisung der Zahlungsmittel von Seiten des Schuldners wird bei einer mündlichen Verhandlung viel leichter zum Ziele führen, als bei schriftlichem Verfahren. Wenn daher der Gläubiger in der Tagfahrt nicht *persönlich* oder durch einen Bevollmächtigten erscheint, so hat die Sache bis auf weiteres Anrufen zu beruhen, also auch, wenn er schriftliche Erklärung einsendet. *Bekk* Commiss.-Ber. §. 815. 816. Pr.-O.

14) s. Annal. 1846. Nro. 22. S. 161—165; Nro. 35. S. 281—283. gegen den Aufsatz II. in Nro. 14. der Annal. 1846. S 108—111. und Aufsatz I. in Nro. 31. S. 249—255. und Nro. 32. S. 257—259.

zeichnisses angetreten worden ist — die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden [15]) sich ergibt. §. 814. 3. Pr.-O. vergl. L.-R. S. 811.,

5) wenn ein Verschuldeter sich entfernt, keinen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten zurückgelassen und in

---

15) Hierdurch ist also die Bestimmung des Landrechts in Satz 808 812. 813. 814. abgeändert, nach welchem die Gläubiger nach der Ordnung wie sie sich melden, bis zur Erschöpfung des Vermögens zu befriedigen sind. Bekk Commiss.-Ber. ad §. 814; Annal. 1846. Nro. 22. S. 161. 165.

Die Redaktion des Notariatsblatts unterstellt in Nro. 2. des Not. Bl. von 1845. S. 7. Ziff. 2. den Fall, daß Vorsichtserben eines überschuldeten Nachlasses sich zur Zahlung der bekannten Schulden, wenn und sofern keine Gant erkannt werde, bereit erklären, in der Absicht, die Ehre des Verstorbenen im Grabe noch zu retten; und wirft in der Unterstellung, daß die Acten nach obiger Ausführung demungeachtet zum Ganterkenntniß vorgelegt werden müssen, die Frage auf: Was haben die Amts-Revisorate nun zu thun, wenn die Erben dagegen protestiren?

Die Antwort ist in §. 779. Pr.-O. zu finden, wonach bei Erbschaften, welche mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten werden, alle diejenigen, welche Ansprüche gegen die Erbmasse geltend machen können oder wollen, unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen sind, daß dem Nichterscheinenden seine Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist.

Wenn nun die Erbschaft gleich von vornherein überschuldet erscheint, so ist zwar diese Vorladung in der Regel dem Gantgerichte zu überlassen (§. 853. 2. Pr.-O.), allein wenn die Erben sich bereit erklären, zur Rettung der Ehre des Verstorbenen das zur Befriedigung seiner Gläubiger Fehlende aus eigenen Mitteln zuzuschießen, so können sie die Erlassung jener Ladung veranlassen, um mit den anfänglich bekannten auch die sich noch rechtzeitig Meldenden zu befriedigen.

Die Erben können sich ferner auch vorbehalten, je nach dem Ergebniß der Ladung sich zu entschließen.

Wollen sie sich dann zur Befriedigung sämmtlicher bei Ablauf der Frist bekannten Gläubiger nicht verstehen, so müssen eben die Acten vorgelegt werden.

Der Ablauf der den unbekannten Gläubigern anberaumten Frist ist aber in jedem Falle abzuwarten, ehe mit der Befriedigung der Gläubiger begonnen wird. Denn nach §. 779. 853. 2. Pr.-O. haben die bisher noch unbekannten Gläubiger, welche sich in der anberaumten Frist noch melden, gleiches Recht auf verhältnißmäßige Zahlung aus den vorhandenen un-

dem von einzelnen Gläubigern betriebenen Vollstreckungs-Verfahren[16]) sich eine Vermögens-Unzulänglichkeit ergeben hat. §. 814. 4. Pr.-O.

Ist das Gantgericht ein Collegialgericht, so hat der Präsident, sobald sich ein gesetzlicher Anlaß zur Erkennung der Gant ergibt, ein Mitglied des Gerichts mit der Leitung aller Proceßverhandlungen im Gantverfahren zu beauftragen. §. 1151. Pr.-O. Ueber zweifelhafte Fälle und präjudicielle Fragen hat der Gerichtsdeputirte die Ansicht des Gerichts einzuholen.

§. 13.

Die Gant wird eröffnet durch das richterliche Ganterkenntniß. §. 821. Pr.-O.; A. S. 208. Bayer Concursproceß §. 20. S. 65. Note 8; welches von Collegialgerichten auf Antrag eines Gerichtsdeputirten erlassen wird. §. 1151. Pr.-O.

Das Ganterkenntniß ist zu verkünden sowohl dem Gantmann, als auch den Gläubigern, die es veranlaßten, am Tage seiner Erlassung §. 823. cfr. §. 674. 7. Pr-O. durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Behändigung.

Wenn die Person des Schuldners nicht vorhanden ist, also in den Fällen des §. 814. 2. 3. 4. Pr.-O. hat die Eröffnung an den Vertreter der Erbmasse oder des flüchtigen Schuldners zu geschehen. Vergl. L.-R. S. 803. 812. und den § 274. Pr-O.

---

zureichenden Mitteln als die gleich anfänglich bekannt gewesenen Gläubiger, und diesem Recht können die Vorsichtserben nicht dadurch vorgreifen, daß sie aus der vorhandenen Erbmasse die bekannten Gläubiger befriedigen und den sich später noch rechtzeitig Meldenden das Nachsehen lassen. Wenn sie daher nach umlaufender Frist sich nicht entschließen, das zur Befriedigung auch dieser Gläubiger Nöthige aus eigenen Mitteln darauf zu legen, so müssen sie die Vertheilung des überschuldeten Vermögens dem Gantgerichte überlassen, sich daher jeder vorläufigen Verfügung über dasselbe enthalten.

16) Es muß also ein gerichtliches Verfahren in der Sache selbst vorhergegangen sein. Annal. 1844. Nro. 21. III. S. 167.

Gegen das Ganterkenntniß findet das Rechtsmittel der Appellation statt. §. 822. Pr. O. Vergl. §. 852. 1.; 1206. 1226. Pr.-O.

Dieses wird auch stattfinden gegen die Verwerfung des Antrags auf Ganterkenntniß und gegen die Zurücknahme des Ganterkenntnisses Vergl. Art. 8. Pr. Novelle.

Denn wie durch Erkennung der Gant ohne hinlängliche Veranlassung dem Schuldner, so wird durch Unterlassung derselben, wenn alle Erfordernisse vorhanden sind, den Gläubigern großes Unrecht und Schaden zugefügt.

Das Rechtsmittel der Appellation gegen das Ganterkenntniß wird aber ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung des betreibenden Gläubigers oder der Masse zulässig sein, da die Ganteröffnung für die Ehre, den Credit und Wohlstand eines Schuldners äußerst nachtheilige Folgen, auch starke Beschränkungen seiner Eigenthumsrechte im Gefolge hat. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen die Verwerfung des Antrags auf Ganterkenntniß oder gegen die Zurücknahme des Ganterkenntnisses hängt dagegen stets davon ab, daß die Forderung des betreibenden Gläubigers den Betrag von mindestens 50 fl. oder wenn das Urtheil von einem Collegialgericht erlassen ist, 150 fl. erreicht. §. 1173. Pr.-O.

§. 14.

Die Gant gilt für eröffnet:

A) in gewöhnlichen Ganten von der Zeit der Bekanntmachung des Ganterkenntnisses an den Gemeinschuldner oder den Vertreter der überschuldeten Erbmasse oder des flüchtigen Schuldners. §. 814. Nro. 2. 3. 4. Pr.-O. L.-R. S. 803. 812. §. 823. Pr.-O.

B) In Handelsganten von dem Zeitpunkt an, den das Gericht mit der Erklärung des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens bestimmt. [1]) A. S. 208. vergl. §§. 839. 943. Pr.-O. J. B. n. F. VIII. S. 84.

---

1) Da häufig der Fall eintritt, daß der Handelsmann in der Hoffnung, seine Lage werde sich verbessern, die Anzeige seines Zahlungsunvermögens

Der Beginn des Zahlungsunvermögens (des materiellen Concurses) ist zu bestimmen: nach der Entweichung des Schuldners, oder nach dem Verschließen seiner Waarenlager, oder nach dem Datum jeder Urkunde [2]), welche seine Weigerung (d. h. Erklärung der Unfähigkeit) darthut, Handelsschulden zu zahlen, oder seine Handelsverbindlichkeiten zu erfüllen. [3]) A. S. 206. Brauer Bd. IV. S. 528. Nro. 2a. S. 529. 530. §. 3. Par-

---

verzögert, und da derselbe, während seine Insolvenz schon längst materiell vorhanden, jedoch noch nicht erklärt war, einzelnen Gläubigern oder dritten Personen zum Nachtheil der übrigen Gläubiger Vortheil zuwenden könnte, so ist das Gericht nach A. S. 208. berechtigt und verpflichtet, zu untersuchen, ob der Zustand des Zahlungsunvermögens nicht schon früher vorhanden gewesen sei, und wenn dies aus der Untersuchung hervorgeht, das Anfangsziel des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den Tag rückwärts festzusetzen, an welchem dasselbe materiell schon vorhanden war und sich durch solche Anzeigen zu erkennen gab, daß es schon damals Dritten nicht wohl unbekannt bleiben konnte, Laukhard I. S. 433, sondern bereits offenbar sein mußte. Pardessus, cours de droit commercial No. 1104—1107; Broicher und Grimm S. 91. Nro. 7. S. 106. 4. Troplong Bd. 3. Nro. 656. Not. Bl. 1847. Nro. 5. 6. S. 17—20. 21—57.

Die Gerichte sind jedoch nicht unbedingt gehalten, das Anfangsziel des Zahlungsunvermögens auf den Zeitpunkt rückwärts zu bestimmen, wo die erste Einstellung der Zahlungen stattfand; sie können vielmehr jenes Anfangsziel auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen, wenn die Umstände des einzelnen Falls ergeben, daß jener Einstellung der Zahlungen nicht sowohl wirkliches Zahlungsunvermögen als vielmehr ein Zusammentreffen außerordentlicher und schwieriger Umstände zum Grunde lag, deren ungeachtet der Handelsmann seine Geschäfte noch später fortgesetzt hat. Broicher und Grimm S. 92. 93. d.

2) Zeugenbeweis ist also ausgeschlossen. Broicher und Grimm S. 95. 8.

3) Unbedeutende Zahlungen, welche der Handelsmann zu einer Zeit geleistet hat, wo er bereits aufgehört hatte, seinen Handelsverbindlichkeiten überhaupt Genüge zu leisten, können bei Festsetzung des Zeitpunkts des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens nicht in Betracht kommen; Broicher und Grimm S. 93. 94. m.; eben so wenig einzelne Zahlungen, welche nach bewilligter Borgfrist geleistet wurden; Broicher und Grimm S. 94 9.; wohl aber die wirkliche Erfüllung eingegangener Verpflichtungen; ebendaselbst S. 95. u.

dessus, droit comm. T. 3. No. 1108. Troplong, hypothèques. T. 3. No. 656. Broicher und Grimm zu Art. 437. Note 2. und S. 91. Note 7. S. 93. h. Laukhard IV. Nro. 6. S. 32—41. J. B. n. F. VIII. S. 84. 85. Annal. III. S. 254.

Der Ausbruch des Zahlungsunvermögens ist jedoch nie weiter zurück festzustellen, als bis zu dem Zeitpunkt, wo die Einstellung der Zahlungen in der That[4]) angefangen hat, mithin z. B. nicht auf den Zeitpunkt, wo die von dem Gantmann indossirten und außer seinem Wohnort zahlbaren Handelseffecten Mangels Zahlung protestirt und von dem Indossanten, nachdem ihm der Protest bekannt gemacht worden ist, nicht sofort eingelöst worden sind. Dies hat der Gesetzgeber in Art. 208. am Schlusse unverkennbar hervorgehoben.

Als Zahlungen können aber nur wirklich geleistete gelten, nicht aber auch die von den Gläubigern bewilligten Verlängerungen oder Erneuerungen von Handelsverbindlichkeiten.

Die Merkmale der Zahlungseinstellung müssen aber auch öffentlich ins Leben getreten und von der Art sein, daß jeder Dritte daraus den Vermögensverfall des Schuldners wahrnehmen, oder daß man doch demjenigen, welcher sich ungeachtet des Bestehens solcher Merkmale mit dem Schuldner in Geschäfte eingelassen hat, entweder Arglist oder doch die größte Fahrlässigkeit zum Vorwurfe machen kann.

Wenn auch die spätere Einsicht der Handelsbücher ergeben mag, daß schon lange vor Einstellung der Zahlnngen in den Geschäften des Handelsmanns eine große Verlegenheit stattgefunden hat und die Passiva die Activa überstiegen, so können diese Umstände ein Zurückdatiren des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf jene Zeit nicht rechtfertigen, weil einem Dritten das Nichtwissen von Umständen, die selbst das Gericht nicht

---

4) Der Ausbruch des Zahlungsunvermögens kann also nicht auf den Tag festgesetzt werden, an welchem der Gantmann an sein Haus geschrieben hatte, daß es seine Zahlungen einstellen solle; Broicher und Grimm S. 95. s.; ebensowenig auf die Zeit, wo ein Handelsmann, obgleich zahlungsunfähig, an der Spitze seiner Geschäfte blieb und denselben noch geraume Zeit hindurch vorstand; ebendaselbst S. 95. t.

kannte, nicht zum Nachtheil gereichen darf. Broicher und Grimm S. 92. 93. f. g. l. 94 a. Pardessus IV. Nro. 1105.; vergl. §. 12. oben Note 9.; Annal. 1842. Beibl. 7. S. 28. §. 14.

Gegen diese Zurückdatirung des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens steht sowohl dem Gantmann als den betheiligten Gläubigern ein Rechtsmittel zu. Pardessus, droit comm. T. III. p. 22.

In Handelsganten ist nämlich der Ausspruch darüber, von welchem Zeitpunkte an der Ausbruch des Zahlungsunvermögens gerechnet werden solle? ein Theil des Ganterkenntnisses, welcher nie fehlen darf. [5]) Beide Bestimmungen, daß die Gant eröffnet sei, und von welchem Zeitpunkte an sie als ausgebrochen gelte, zusammen machen hier eigentlich das Ganterkenntniß aus. Wie nun nach §. 822. Pr.-O. in allen Ganten gegen das eigentliche Ganterkenntniß Appellation sogleich und unbedingt stattfindet, so muß in Handelsganten ein solches Rechtsmittel zu Gunsten aller dabei Betheiligten, daher namentlich der Gläubiger, auch gegen Festsetzung des Anfangsziels des Zahlungsunvermögens sofort Platz greifen. Denn die Festsetzung des Anfangsziels des Zahlungsunvermögens ist — wie das Ganterkenntniß selbst — eine allgemeine, vorläufige, richterliche Anordnung, welche die richterliche Entscheidung einer für den ganzen Vorzugsstreit der Gläubiger präjudiciellen Frage, und insofern die, wenn auch nur eventuelle, Ab- oder Zuerkennung wichtiger Rechte enthält. J. B. n. F. IX. S. 215. 216. VIII. S. 82. Note.

Die durch das fragliche Erkenntniß betroffenen Gläubiger müssen aber, wenn es ihnen nicht eröffnet ist — dasselbe nicht auch gegen sich ohne weitere Anfechtung als rechtskräftige Grund-

---

5) Wenn das Gantgericht übersieht, mit der Erklärung des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens die Bestimmung des Anfangsziels desselben zu verbinden, so werden die betheiligten Gläubiger durch einen Ergänzungsantrag die Nachtragung dieser Entscheidung veranlassen können. §. 1162. Pr.-O.

Haben sie gegen Verwerfung ihres Antrags auf Ganterkenntniß appellirt, so können sie vom Obergerichte die Bestimmung jenes Zeitpunktes fordern; s. auch Broicher und Grimm S. 116. 2.

lage des Ganturtheils gelten lassen. L.-R. S. 1351. J. B. n. F. VIII. l. cit.

Aus der Zahlungsunfähigkeit einer offenen Handelsgesellschaft folgt übrigens keineswegs auch die Zahlungsunfähigkeit der einzelnen, wenn auch nach A. S. 22. für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft sammtverbindlich haftenden Gesellschaftsglieder; indem diese — außer ihrem Gesellschaftsantheil — noch hinlängliches Vermögen besitzen können, um im einzelnen Falle daraus, ihrer Sammtverbindlichkeit gemäß, ohne Aufschub vollständige Zahlung zu leisten, weshalb die von der Firma ausgehende Zahlungsverweigerung nicht gegen die einzelnen Gesellschafter wirken kann J.-B. n. F. IX. S. 217. 218; Pardessus Bd. IV. Nro. 976.

Auch der vertraute Gesellschafter, welcher dem A. S. 27. zuwider, die Geschäfte der Handlung geführt hat, muß, wenn diese in Gant geräth, nicht deshalb auch in Gant erklärt werden, denn nach A. S. 28. besteht der ihn treffende Antheil allein in der Sammtverbindlichkeit. Broicher und Grimm S. 87. Nro. 6.

§. 15.

Folge der Ganteröffnung ist:

A) für den Gantmann: (außer dem Aufhören alles gerichtlichen Zugriffs auf seine Person und sein Vermögen, s. unten C. 5. a.)

1) Verlust der Vermögens-Verwaltung [1]). §. 824. Pr.-O.; L.-R. S. 1268.

Es wird darüber gestritten, ob der Handelsmann der Verwaltung seines Vermögens von dem Tage an verlustig werde, auf welchen das Anfangsziel seiner Zahlungsunfähigkeit zurück-

---

1) Nicht des Eigenthums an seinem Vermögen; clr. L.-R. S. 1269. und Bayer Concursproceß §. 23. S. 75; §. 29. S. 93; A. S. 209; Laukhard I. S. 437; Brauer Bd. 4. S. 530. 531. §. 4. Daher können auch die Gläubiger ohne Mitwirkung des Gantmanns einem aus ihrer Mitte oder einem Dritten die Masse nicht überlassen (emtio bonorum). Zachariä §. 587. Bd. III. S. 461. vor Note 22.

gesetzt wurde, oder erst von dem Tage an, an welchem das Ganterkenntniß ergeht? ob und in wie fern also die von dem Gantmann vor der Ganteröffnung aber nach dem Zeitpunkte, auf welchen das Anfangsziel des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens zurückdatirt ist, geschlossenen Verträge [2]) in Ansehung des Dritten, welcher dabei in gutem Glauben gehandelt hat, giltig seien?

Nach Entscheidungen einer Mehrzahl französischer Gerichtshöfe, insbesondere auch des Kassationshofs, wird zufolge A. S. 209. der Handelsmann nur von dem Tage an der Verwaltung seines Vermögens verlustig, an welchem das Ganterkenntniß ergangen war, können demnach diejenigen Verträge, welche er nach dem rückwärts festgesetzten Anfangsziel seines Zahlungsunvermögens einging, nach A. S. 211. 212. 214. nur insofern als ungiltig angefochten werden, als die Vertragsgegner bei deren Abschluß nicht in gutem Glauben handelten. Laukhard I. Nro. 73. S. 436—441.

Pardessus IV. Nro. 1118. 1119. und 1120. hat dagegen die Ansicht aufgestellt, wenn es sich um die Giltigkeit solcher Verträge handle, müsse man zwischen Geschäften unterscheiden, welche sofort Zug um Zug oder gegen baare Zahlung abgemacht und ohne weitere Folgen zurückzulassen, in dem Augenblick ihres Abschlusses auch vollzogen werden, und zwischen solchen Geschäften, welche Folgen erzeugen, die auf den Credit des (späteren) Gantmanns gegründet sind.

Geschäfte der ersten Art seien in Ansehung des Vertragsgegners in gutem Glauben, giltig, dagegen seien die Gläubiger befugt, die Erfüllung von Geschäften der letzteren Art zu verweigern, wenn sie es ihrem Interesse angemessen fänden.

---

2) Wenn der Brief des Verkäufers, wodurch er in den Verkauf einwilligt oder anzeigt, daß er die ihm gemachte Commission annehme, und daß er die Waaren absenden werde, erst nach der Ganteröffnung an dem Wohnorte des Gemeinschuldners anlangt, so muß natürlich angenommen werden, der Verkauf habe erst nach der Ganteröffnung stattgefunden. Broicher und Grimm S. 98. a. Abs. 2.

Auch diese Ansicht wird in der Gerichtspraxis häufig befolgt. Broicher und Grimm S. 96. 98.

Dagegen ist von Broicher und Grimm S. 99. 105. Nro. 17. S. 111. 3. die folgerichtigere Ansicht vertheidigt und mit Entscheidungen zweier Gerichtshöfe belegt, die Ansicht nämlich, daß alle während des Zustandes des Zahlungsunvermögens von dem Gantmann über sein Vermögen getroffene Verfügungen oder gegen den Gantmann erwirkte Verurtheilungen selbst in Ansehung des in gutem Glauben handelnden Dritten, zum Vortheil der Gläubiger nichtig seien, gleichviel ob sie nach dem Ganterkenntniß oder zwar vor diesem aber nach dem Zeitpunkte, auf welchen der Gantausbruch rückwärts festgesetzt worden sei, stattgefunden haben.

Für diese Ansicht wird angeführt, daß zwar dem Gemeinschuldner erst durch die Erkennung der Gant die Verwaltung seines Vermögens in der That entzogen, daß aber in allen Fällen, wo der Zeitpunkt des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf eine frühere Zeit zurückgesetzt werde, auch der Verlust der Vermögensverwaltung als bereits damals bestehend gedacht werden müsse, daß, wenn man diese Ansicht nicht gelten lasse, in sehr vielen Fällen geradezu alle Erfolge, welche der Gesetzgeber durch das Zurückdatiren habe erreichen wollen, vereitelt würden, daß mithin nach der ganz allgemeinen Vorschrift des A. S. 209. die mit dem Verlust der Vermögensverwaltung verbundenen rechtlichen Folgen auch auf den Zeitraum zurückwirken müßten, wo der Gemeinschuldner, der Verwaltung seines Vermögens dem Rechte nach los und ledig, diese Verwaltung der That nach noch geführt habe, wobei man bedenken müsse, daß ja nach A. S. 208. die Merkmale, welche das Zurückdatiren veranlassen, ihrer Natur nach allemal öffentlich ins Leben getreten sein müssen; s. auch Laukhard I. S. 434., wo dieselbe Ansicht den Entscheidungen zu Grunde gelegt ist.

Das Recht der Vermögensverwaltung wird dem Gantmann im Interesse seiner Gläubiger entzogen und geht auf diese über, §. 840. Pr.-O.; cfr. L.-R. S. 1166; A. S. 209; Annal. VI. S. 183, welche nur das Zugriffsrecht durch Veräußerung des

Vermögens zu ihrer Befriedigung ausüben [3]). Zachariä §. 587. Bd. III. S. 461.

Da die Gant den Gläubigern nicht das Eigenthum an dem Vermögen des Schuldners überträgt, so hat die in L.-R. S.

---

3) Der Gesammtheit der Gläubiger, beziehungsweise den Vertretern derselben, §. 919. 865. Pr.-O. steht also — und nicht mehr dem Schuldner — von der Ganteröffnung an das Recht zu, die dessen Vermögen betreffenden Processe fortzuführen. Bayer, Concursproceß §. 23. C. S. 75; §. 58. S. 187. Note 6.

Wenn sie aber die Beitreibung eines Ausstandes unterlassen oder unterließen, hat dann und in wie weit der Gantmann das Recht, denselben gerichtlich geltend zu machen?

Ueber die Beantwortung dieser Frage herrscht Streit. Auf der einen Seite folgerte man aus dem Satze, daß die Gläubiger nur das Zugriffsrecht auf das Vermögen des Gantmanns durch Veräußerung desselben ausüben, die Verfügung über die Theile seines Vermögens, auf welche die Gläubiger nicht gegriffen haben, welche von diesen (sei es absichtlich oder aus Unkenntniß) nicht zu der für sie bestimmten Gantmasse gezogen wurden, bleibe dem Gantmann; s. Annal. 1837. Nro. 10. III. S. 60. Note, auf der andern Seite aber wird der Gantmann nicht für befugt erachtet, eine solche Forderung für sich beizutreiben. Annal. l. cit. S. 60; J.-B. n. F. IV. S. 213—217.

Die richtigere Ansicht dürfte jedoch die sein, daß der Gantmann

A) während der Gant Vermögensrechte für sich erst dann ausüben darf, wenn die Gläubiger (oder die Vertreter derselben, der Gläubigerausschuß) die bestimmte Erklärung abgegeben haben, daß sie diese Rechte zu ihrer Befriedigung nicht ausüben, eine ausstehende Forderung nicht gerichtlich beitreiben wollen.

a) Gelingt es nun dem Gantmann, eine Forderung, deren Beitreibung von den Gläubigern aufgegeben worden war, während der Gant flüssig zu machen, so wird demungeachtet den Gläubigern das Recht nicht versagt werden können, diesen neuen Vermögensanfall sich zu Nutzen zu machen.

b) Wird aber eine unter den eben erörterten Verhältnissen von dem Gantmann selbst gerichtlich ausgetragene Forderung erst nach Vertheilung der Gantmasse flüssig, so werden die Gläubiger nur unter der Beschränkung des §. 938. Pr.-O. auf dieses neu erworbene Zahlungsmittel greifen dürfen.

B) Macht endlich der Gantmann nach Vertheilung der Masse eine Forderung gerichtlich geltend, welche ihm bereits während der Gant zustand, die aber von seinen Gläubigern nicht beigetrieben

2185. 3. vorgeschriebene Bekanntmachung des Angebots eines das Ueberbietungsrecht geltend machenden Pfandgläubigers (§. 1057. Pr.-O.) immerhin auch dem Gantmann als dem vorigen Eigenthümer und Hauptschuldner und nicht blos an die Gantmasse zu geschehen; mag die verpfändete Liegenschaft vor der Gant oder nach derselben aus der Masse versteigert worden sein. J.-B. n. F. VII. S. 323. 324.

Die Eröffnung an die Gantgläubiger darf jedoch auch nicht unterbleiben, weil das haftbare Vermögen des Gantmanns unter ihrer Verwaltung steht und zu ihrer Befriedigung bestimmt ist, ihnen mithin Gelegenheit gegeben werden muß, ihr Recht gegen jedes beeinträchtigende Recht eines jeden Dritten zu wahren.

Der Gemeinschuldner verliert durch die Entziehung der Vermögensverwaltung die Fähigkeit, sein Vermögen zum Nachtheil seiner Gläubiger verpflichten zu können; demungeachtet kann er aber während der Gant Verträge schließen und sich persönlich verpflichten, auch alle Rechte ausüben und Klagen erheben, welche der Vermögensverwaltung fremd sind, so namentlich rein persönliche Rechte, (z. B. auf Competenzstücke, Alimente) seine Rechte gegen die Masse, das Recht der Appellation gegen das Ganterkenntniß und Ganturtheil, das Recht auf die Verwaltung des Vermögens seiner Kinder und seiner Ehefrau, so lange ihm die Vormundschaft nicht entzogen oder die Vermögensabsonderung nicht erkannt ist. Ja er darf während der Gant sogar neue Handelsgeschäfte übernehmen, es kann jedoch nur auf Personalarrest wegen deren Erfüllung erkannt

---

worden, oder ihnen unbekannt geblieben war, so kann zwar an seiner Legitimation nicht gezweifelt, von den Gläubigern aber auf die flüssig gemachte Forderung, nur unter den Voraussetzungen des §. 938. Pr.-O. zum Zweck ihrer Befriedigung gegriffen werden. Annal. XIV. Nro. 23. S. 191. 192.

Hatte jedoch der Gantmann eine Forderung seinen Gläubigern in böser Absicht verheimlicht und macht er diese dann nach dem Schlusse des Gantverfahrens geltend, so werden dieselben ihn zu verdrängen, seine Legitimation zu beanstanden befugt sein; §. 100; vergl. 824. 825. 827. 836. 840. 3. Pr.-O. ein Recht, welches sie freilich nur dann ausüben werden, wenn es sich um einen bedeutenden Betrag handelt

werden. Da übrigens der Gantmann bei der Verwaltung der Gantmasse deßhalb fortwährend betheiligt bleibt, weil von deren Verminderung oder Vermehrung die unvollständige oder vollständigere, ja möglicherweise die vollständige Befriedigung seiner Gläubiger und somit die Fortdauer des Zustands der Zahlungsunfähigkeit abhängt, so kann ihm das Recht nicht bestritten werden, bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, bei welchen dieses sein Interesse in Frage steht, zu erscheinen und seine Rechte zu wahren. Broicher und Grimm S. 100. 101.

Da dem Gantmann nur zum Vortheil seiner Gläubiger die Verwaltung seines Vermögens entzogen, so

a) ist weder der Gantmann selbst befugt, eine während der Gant eingegangene Verbindlichkeit blos darum als ungiltig anzufechten, weil er sie während der Gant übernommen hat, Broicher und Grimm S. 101. Nro. 7.;

b) noch können Dritte, nicht unter die Gläubiger gehörende, Personen aus jener Unfähigkeit allein, sein Vermögen zu verwalten, die Ungiltigkeit der mit dem Gantmanne während der Gant abgeschlossenen Verträge ableiten. Broicher und Grimm S. 101. Nro. 8. 9.

Wollen sich aber die Gantgläubiger die vortheilhaften Ergebnisse solcher Verträge zu eigen machen, so kann von ihnen der Vertragsgegner auch die Erfüllung der lästigen Bedingungen verlangen, unter denen der Gantmann diese Verträge geschlossen hat. Sirey XXII. 2. 25; Pardessus IV. Nro. 1117.

Das Recht der Vermögensverwaltung fällt an den Gantmann zurück, sobald die Gant ordentlicher oder außerordentlicher Weise ihre Erledigung gefunden hat. §. 939. 1. Pr.-O.; Annal. 1846. Nro. 23. S. 191. 192.

2) Verpflichtung (auch der Ehefrau), den Offenbarungseid auf Verlangen eines oder mehrerer Gläubiger [4]) zu leisten,

---

4) Es liegt also nicht in der Amtsbefugniß des Gantanwalts, den Offenbarungseid zu verlangen. J.-B. n. F. IX. S. 28—31.

Der Streit zwischen den Gantgläubigern und dem Schuldner über den vom letzteren nach §. 827. Pr.-O. zu leistenden Offenbarungseid ist als

auch wenn die Voraussetzungen des §. 648. Pr.-O. nicht vorliegen. §. 827. Pr.-O. (§. 17. Eid. O); J.-B. n. F. I. S. 84—88; VI. S. 450—452; IX. S. 29.

3) Der Verdacht der Gefährde haftend auf allen in den letzten 10 Tagen vor der Ganteröffnung [5]) von ihm eingegangenen Handlungen oder Verbindlichkeiten und deren Beurkundungen, wodurch sein Vermögen vermindert wird. §. 832. Pr.-O.; A. S. 212; Brauer Bd. 4. Nro. 5. S. 532; Annal. VI. Nro. 2. S. 12. 13. Red.-Note; s. unten B. 5.

Die französischen Gerichtshöfe haben sich dahin ausgesprochen, daß in Handelsganten diese 10 Tage von dem Zeitpunkte an zu rechnen seien, auf welchen das Anfangsziel des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens rückwärts bestimmt worden war, wenn gleich der Handelsmann erst später sich für zahlungsunvermögend erklärt hatte, und nach diesem Grundsatze sind daher Unterpfandsrechte ungiltig und unwirksam, welche der Gemeinschuldner erst nach dem vom Gerichte festgesetzten Anfangsziel des Zahlungsunvermögens bewilligt hatte. Laukhard I. Nro. 73. S. 434.

4) Das Erlöschen des erhaltenen oder gegebenen Auftrags. L.-R. S. 2003.

5) Auflösung des Gesellschaftsvertrags. L.-R. S. 1865. 4.

---

ein im Gantverfahren vorkommender Zwischenpunkt nach §. 852 Pr.-O. im abgekürzten Verfahren zu erledigen. J.-B. n. F. VIII. S. 592. 593.

5) S. oben §. 14. wo ausgeführt ist, daß durch den Ausbruch der Gant das Loos sämmtlicher Gläubiger festgestellt und in der Art ein gemeinsames werde, daß von jenem Zeitpunkte an kein einzelner Gläubiger seine Lage auf Kosten und zum Schaden der übrigen solle verbessern können. Hier ist aber der Gesetzgeber zur noch vollständigeren Erreichung dieses Zwecks noch weiter gegangen, um auf der einen Seite nach Möglichkeit zu verhüten, daß unredliche (aber wachsame) Gläubiger bei nahe bevorstehender Gant ihres Schuldners zum Schaden der übrigen sich sicher stellen oder bezahlt machen können, und um auf der andern Seite auch dem Gemeinschuldner selbst die Mittel möglichst zu benehmen, durch welche er seinen Gläubigern zu ihrer Befriedigung dienliche Vermögensbestandtheile durch Scheingeschäfte u. drgl. entziehen und sich erhalten könnte. Broicher und Grimm S. 106. 4.

6) Verlust des elterlichen Rechts zur Vormundschaft L.-R. S. 389. ff.; Not.-Bl. 1847. Nro. 26. S. 101. und der Wählbarkeit zu dem Amte des Bürgermeisters oder eines Gemeinderaths. §. 13. Ziff. 3. Gem.-O., aber

7) nicht Vermögensabsonderung. s. unten §. 37.

B) Für Dritte.

1) Die Verpflichtung, auf Verlangen der Gläubiger oder eines derselben den Offenbarungseid zu leisten, jedoch nur dann, wenn:

a) ein besonderer Verdacht der Veruntreuung oder Verheimlichung bescheinigt und

b) der Dritte verpflichtet ist, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten herauszugeben. §. 827. 648. ff. Pr.-O.; Eid.-O. §. 17. b.

2) Die Verpflichtung, das, was sie dem Gantmann schulden, an den Massepfleger zu zahlen, sobald ihnen dieser oder der Richter (§. 825. 840. Pr.-O.) von der Gant und daß sie nun an die Masse zu zahlen haben, Kenntniß gegeben hat; denn bis dahin bleibt der Gantmann Eigenthümer und empfangsberechtigter Gläubiger; cfr. L.-R. S. 1242. 1295; Absch. 2. 1690. 1691; Annal. V. Nro. 10. S. 60. Note zu Aufsatz III.

3) Die rechtliche Unmöglichkeit, das Eigenthum von Liegenschaften von dem Gemeinschuldner in den letzten 10 Tagen vor dem Tage der Ganteröffnung (Annal. II. S. 185. Note **) unentgeldlich zu erwerben. Derartige — in der bezeichneten Frist zu Stand gekommene — Rechtsgeschäfte sind in Bezug auf die Massegläubiger nichtig [6]) und unwirksam. §. 831.

---

6) A. S. 211. (§. 839. Pr.-O.); Brauer Bd. IV. S. 531. und Note 5; Broicher und Grimm S. 109. a. 3; Pardessus Nro. 1138—1140; Laukhard I. S. 436. Note *). Die Nichtigkeit von Fahrnißschenkungen kann nur gegen den Schenknehmer und nur wenn dieser selbst betrüglich handelte, geltend gemacht werden. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 831. Da eine Schenkung zu ihrer Giltigkeit der Transscription nicht bedarf, so kann aus dem Umstande allein, daß die Schenkung erst in den 10 Tagen

Pr.-O. Jene Frist von 10 Tagen läuft in Handelsganten nach den Entscheidungen der französischen Gerichte von dem Zeitpunkte an, auf welchen das Anfangsziel des Zahlungsunvermögens zurückgesetzt worden war. Laukhard I. S. 436.

4) Die rechtliche Möglichkeit, daß Liegenschaftsveräußerungen durch belasteten Vertrag (die in jener Frist geschahen) für nichtig erklärt werden [7]), wenn:
   a) die Gläubiger dieses beantragen, und
   b) Kennzeichen von Gefährde [8]) vorhanden sind. (Es bedarf hier also des förmlichen Beweises nicht; cfr. unten C. 4.) §. 831. Abs. 2. Pr.-O.; Annal. VI. Nro. 2. S. 12. 13. Reo.-Note; A. S. 211; Laukhard I. S. 436. Note *).

5) Nichtigkeit aller von dem Gemeinschuldner in den letzten 10 Tagen vor dem Tage der Ganteröffnung (Annal. II. S. 185. Note **) eingegangenen Verbindlichkeiten oder Handlungen [9]), und deren Beurkundung,

---

vor der Ganteröffnung transscribirt worden ist, die Ungiltigkeit derselben nicht hergeleitet werden. Broicher und Grimm S. 109. 6.

7) Der Nichtigkeit sind selbst solche Verkäufe unterworfen, welche zum Vollzug eines Urtheils auf Vermögensabsonderung geschehen. Broicher und Grimm S. 110. 5. Der Käufer kann dasjenige, was er auf den Kauf zahlte, in der Gant liquidiren — als einen nach zernichteter Vertragsursache von dem Gemeinschuldner zur Ungebühr gemachten Empfang — und zwar in der 5ten Ordnung. Brauer Bd. 6. Stück 95. S. 244. 245; Bayer Concursproceß §. 24. Note 6.

8) Es ist kein Kennzeichen von Gefährde, wenn der Verkauf an des Gantmanns Bruder geschah. Broicher und Grimm S. 109. 110. 4.

9) Z. B. Erlassungen, Cessionen; Brauer Bd. 6. Stück 127. S. 326. Die von dem Gemeinschuldner vor der Erklärung seines Zahlungsunvermögens bewirkte Cession einer Forderung ist jedoch nach L.-R. S. 1690. 1328. nur dann gegen die übrigen Gläubiger wirksam, wenn dieselbe schon vorher dem Schuldner significirt worden war. Laukhard I. S. 441; Broicher und Grimm S. 110. 111. 3.

Durch unvollständige Zuschreibung eines Wechsels wird nicht dessen Eigenthum übertragen, sondern nur Einzugsauftrag ertheilt. A. S. 137; s. Annal. 1842. Beibl. 11. S. 44.

wodurch sein Vermögen vermindert wurde, (z. B. Quittungen) [10]), jedoch nur, wenn die Gefährde der übrigen [11]) Vertragspersonen bewiesen wird [12]). §. 832. Pr.-O.; vergl. Annal. 1842; Beibl. 1. Nro. 9. S. 3; Bayer Concursproceß §. 24. S. 79. vor Note 7. und S. 86. Note 9. b.; vergl. oben A. 3.

6) Das Erlöschen des von dem Gantmann einem Dritten gegebenen Auftrags L.-R. S. 2003. Wenn aber der Gewalthaber in der Unwissenheit über den Erlöschungsgrund den Auftrag unterdessen vollzogen, so kann derjenige, welcher mit ihm einen Vertrag geschlossen hat, nach L.-R. S. 2008. 2009. entweder auf dessen Erfüllung klagen oder den Vertragsgegenstand, wenn die Masse denselben nicht unter den Vertrags-Bedingungen übernehmen will, zurücknehmen. Brauer V. S. 628—630.

7) Auflösung des mit dem nun Verganteten, früher geschlossenen Gesellschaftsvertrags. L.-R. S. 1865. 4.

8) Das Recht zur Zurückhaltung der auf Borg verkauften Waare bis zur Sicherstellung. L.-R. S. 1613.

9) Die Befugniß der Gläubiger der Ehefrau des Verganteten, welche nicht auf Vermögensabsonderung dringt, die Rechte ihrer Schuldnerin nach Belauf ihrer Forderungen auszuüben. L.-R. S. 1446.

---

10) Die Vorschrift des A. S. 212. findet auf alle Acte Anwendung, welche kein gewisses Datum vor den 10 Tagen vor dem Gantausbruch haben. Allein ein solcher Schuldschein kann alsdann nicht für ungiltig erachtet werden, wenn das frühere Bestehen des Forderungstitels sonst bewiesen wird. Broicher und Grimm S. 110. a. 2.

11) Hiernach ist Brauers Ausführung im 6ten Bande seiner Erläuterungen Stück 94. nicht mehr practisch.

12) Denn die Vermuthung spricht dafür, sie seien aus einer Gefährde des Schuldners hervorgegangen, §. 832. Pr.-O. und es ist deshalb, um sie als ungiltig darzustellen, nur noch eine Gefährde von Seiten der übrigen Vertragspersonen nachzuweisen. cfr. L.-R. S. 1167; Bekk Commiss.-Br. zu §. 832. und Red.-Note in Annal. IV. Nro. 2. S. 12. 13; s. auch Laukhard I. S. 437. und Annal. 1841. Beibl. 9. S. 36. Nro. 10; 1842. Beibl. 1. S. 3. 4. Nro. 9; §. 832. Pr.-O.; A. S. 212; (cfr. §. 839. Pr.-O.); Brauer Bd. 4. S. 530. 532. d. β.

C) Für die Gläubiger:

1) Der Uebergang der Vermögensverwaltung auf sie (s. oben A. 1.) als Verwalter zu ihrem Nutzen [13]).

Die Gläubiger treten aber, indem sie das Vermögen des Gantmanns an sich ziehen, ganz in die Stelle desselben, dessen Rechte sie zu ihrer Befriedigung ausüben (L.-R. S. 1166.); sie müssen daher auch die darauf haftenden Lasten und Verbindlichkeiten erfüllen. Wenn z. B. bei der Gemeinschaftstheilung der Wittwer sämmtliche Schulden gegen ein von den Erben der Ehefrau ihm zu zahlendes Gleichstellungsgeld übernimmt, später in Gant geräth und die Gläubiger dann das Gleichstellungsgeld einziehen, so überkommen sie damit auch jene Belastung auf die Gantmasse, sämmtliche Gemeinschulden zu zahlen.

2) Die rechtliche Unmöglichkeit, in den letzten 10 Kalender-Tagen, welche dem Tage der Ganteröffnung (cfr. §. 823. Pr.-O.) vorhergehen, auf die Güter des Gemeinschuldners ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht zu erwerben oder erst eintragen zu lassen L.-R. S. 2146; Bekk Commiss.-Ber. zu §. 830 c.; §. 830. Pr.-O.; A. S.

---

13) Brauer Bd. 6. Stück 127. S. 327; L.-R. S. 1269. 2093; Bayer Concursproceß §. 29. 30; Martin 6te Aufl. §. 311. Note Z. S. 477; J.-B. VI. S. 41. §. 7. 8; S. 42. §. 9; S. 43. (Sie erscheinen daher in ihrer Gesammtheit als Stellvertreter des Gantmanns gegenüber den einzelnen Gläubigern; dagegen bleibt das (Collisions-) Verhältniß einzelner Gläubiger gegen andere das von Dritten.) Bayer §. 42. Note 10; s. ein Beispiel in J.-B. n. F. IV. S. 171. bis 173. Zwar erwerben die Gantgläubiger kein Eigenthum am Vermögen des Gemeinschuldners, jedoch steht ihnen vermöge ihres Rechts, alle dem Gantmann gehörende Güter zu veräußern und vermöge der allgemeinen Vorschrift des L.-R. S. 1166. die Befugniß zu, die Eigenthumsrechte des Gantmanns gegen Ansprüche Dritter zu verfechten oder aber diese Ansprüche schlechthin oder im Vergleichswege zuzugestehen. Daß sie durch solches Zugeständniß den etwa widersprechenden Gantmann nicht verpflichten, versteht sich von selbst; allein wenn der Gantmann das angesprochene Recht nicht bestreitet, so wird der Anspruch auf bestimmte Vermögensstücke so gut wie eine andere Forderung durch das im Vergleichswege, oder wie immer erfolgte Zugeständniß der ganzen Gläubigerschaft völlig richtig gestellt. J.-B. n. F. IX. S. 456. Note.

210; (cfr. §. 839. Pr.-O.); 30stes Pr.-H. II. K. S. 173. 174; Brauer Bd. 4. S. 531. 532; ausgenommen:

a) wenn die Forderung selbst erst in dieser Frist entstand [14]) und mit ihr auch das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht (cfr. L.-R. S. 2095. mit 2102. Nro. 2. 2073. ff.) s. auch Zachariä §. 263. Note 23;

b) wenn das Vorzugsrecht in der vom Gesetz bestimmten Frist durch Eintrag gewahrt wird, was selbst noch nach dem Gantausbruch wirksam geschehen kann.

§. 830. Pr.-O.; Motive S. 73. a; Bekk Commiss.-Ber. zu §. 830. b; L.-R. S. 2098. a. II. 2. III.; 2105. a. 2109. 2111; Bekk dingl. Rechte §. 62. S. 143. unten cfr. S. 145.

Durch die Erwirkung eines richterlichen Urtheils in den letzten 10 Tagen vor der Ganteröffnung und durch Eintrag dieses Urtheils während jener Frist wird also ein richterliches Unterpfandsrecht nicht mehr erworben; das Urtheil wird in Beziehung auf die Gläubiger für wirkungslos erachtet werden müssen, also selbst ein Vorrecht in 4ter Ordnung nicht geben. Broicher und Grimm S. 105 Nro. 17. S. 109. 7.

Jene 10 Tage werden von den französischen Gerichten in Handelsganten von dem Zeitpunkte an gerechnet, auf welchen das Anfangsziel des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens rückwärts bestimmt worden war, wenn gleich der Handelsmann erst später für zahlungsunvermögend sich erklärt hatte oder erklärt wurde. Laukhard I. Nro. 73. S. 434—436; Broicher und Grimm S. 105. a. 2.

3) Die Verpflichtung zur Erstattung der in den letzten 10 Tagen vor der Ganteröffnung für noch nicht fällige Schuldigkeiten [15]) erhaltenen Zahlungen (denn

14) Z. B. die des Zwischenhändlers. Annal. II. Nro. 16. S. 96. II. Das Bestehen des Vorrechts hängt jedoch natürlich mit dem Bestehen des die Forderung erzeugenden Rechtsgeschäfts, zusammen; wird dieses für nichtig erklärt, so besteht weder die Forderung noch das Vorrecht.

15) Andere, in jenem Zeitraum geleistete Zahlungen, sind nur dann nichtig, wenn der Empfänger in bösem Glauben war.

diese sind nichtig), §. 833. 834. Pr.-O.; A. S. 213. Brauer Bd. 4. S. 532; §. 5. e; Bd. 3. S. 171. §. 151.

Jene Frist wird von den französischen Gerichten ebenso berechnet, wie eben am Schlusse der vorhergehenden Ziffer angegeben worden ist. Laukhard I. S. 436.

4) Die Nichtigkeit der zu ihrer Gefährde (s. oben B. 5.) vor der Ganteröffnung [16]) geschehenen Handlungen und der von dem Gantmann geleisteten Zahlungen, §. 834. Pr.-O.

Ist bei einer solchen Nichtigkeit die Gesammtheit der unbevorzugten Gläubiger betheiligt, so haben die Vertreter der Masse die Anfechtungsklage zu erheben, welche andernfalls nur den betheiligten Gläubigern zukommen wird. Vergl. §. 870. 871. Pr.-O. und unten §. 19. 3.

Da diese Nichtigkeit nach L.-R. S. 1117. nicht schon kraft Gesetzes eintritt, sondern nur Anlaß zur Auflösung des Geschäftes gibt, so muß nach L.-R. S. 1183 die Sache zufolge der Nichtigerklärung in den Stand zurückgesetzt werden, als wäre es nie geschlossen worden. Das auf das Geschäft Gezahlte ist daher dem Vertragsgegner zurückzugeben. Annal. 1834. Nro. 31. S. 184 Note *).

5) Das Fälligwerden der noch nicht verfallenen Schulden des Gantmanns (s. jedoch unten §. 57. 6. und §. 64.), §. 835.

Geschah aber eine Zahlung erst am Tage der Ganteröffnung, beziehungsweise nach dem Zeitpunkt, auf welchen diese rückwärts festgesetzt worden ist, so ist die Zahlung jedenfalls ungiltig. Broicher und Grimm S. 111. 1. 2. 3; s. auch oben A. 1.

Wenn die Zahlung einer fälligen Schuld durch Uebergabe eines gezogenen Wechsels geschah, so tritt im Augenblick der Uebergabe Wettschlagung ein, so daß, wenn der Schuldner vor dem Verfalltage des Wechsels in Gant geräth, die Wechselübergabe nicht ungiltig werden kann. Broicher und Grimm S. 111. 112. 4.

16) Ohne Beschränkung auf die letzten 10 Tage. L.-R. S. 1167; Bekk Commiss.-Ber. zu 831—34. b. und Red.-Note in Annal. VI. Nro. 2. S. 12. 13; A. S. 214; Brauer Bd. 4. S. 532; §. 5. e. und Bd. 3. S. 111. ff.; §. 88. 89.

Pr.-O. cfr. L.-R. S. 1188; A. S. 215; (§. 839. Pr.-O.); Brauer Bd. 4. S. 532. Nro. 6.

Diese Vorschrift hat eines Theils den Zweck, die Richtigstellung der Masse sofort möglich zu machen, welche sonst durch die noch nicht fälligen Forderungen aufgehalten werden würde; andern Theils aber sollten hierdurch die Gläubiger, deren Forderung noch nicht verfallen war, in die Lage versetzt werden, bei den Gantverhandlungen ihr Interesse zu wahren. Laukhard III. S. 393.

Hierher gehört auch das Recht des Bürgen, jetzt schon auf Schadloshaltung zu klagen und zwar:

a) indem er sich der Anmeldungsklage des Gläubigers als Intervenient anschließt und zu dessen Vortheil die ihm — dem Bürgen — etwa besonders zustehende Rechte, z. B. die sammtverbindliche Ehefrau ihr gesetzliches Pfandrecht, geltend macht;

b) wenn der Gläubiger seine Forderung nicht anmeldet, durch Liquidation des Schuldbetrags für sich, als einer Verbindlichkeit unter aufschiebender Bedingung. (§. 835. 901; cfr. §. 899. 901. 902. Pr.-O.): L R.-S. 2032. 2; Blätter für Justiz und Verwaltung II. S. 477.

6) Das Aufhören [17]);

a) alles gerichtlichen Zugriffs auf die Person oder das Vermögen des Schuldners für einzelne Schuldforderungen (L.-R. S. 1268. 1270.) und

b) der weitern Betreibung aller von Einzelnen vorher erwirkten Vollstreckungshandlungen für diese einzelnen Gläubiger.

§. 1075. 1076. Pr.-O.; §. 837. Pr.-O.; A. S. 216; (§. 839. Pr.-O.); Brauer Bd. 4. S. 533. §. 7. — wenn nicht:

α) rechtskräftig zuerkannte Eigenthumsansprüche (der Vindicanten) an einzelne Massestücke oder

17) Die Sätze a. und b. sind Folgerungen aus dem Satze: Concursus est judicium universale. s. oben §. 5.

β) solche Ansprüche betrieben werden, wegen welcher eine Absonderung oder Befriedigung außer der Gant verlangt werden kann, §§. 878. 879. 880. 838 Pr.-O.;

γ) die den Gläubigern zur Einsprache laufende Frist, §. 1073. Pr.-O. — bereits abgelaufen ist, §. 1074. 1076. Pr.-O. cfr. hierüber § 25. I. unten.

7) In einer Handelsgant für die Gläubiger der Verlust des Anspruchs auf die Vortheile, welche die Frau dem Manne in dem Ehevertrag zugesichert hatte; und für die Ehefrau der Verlust des Klagrechts auf die ihr durch den Ehevertrag zugesicherten Vortheile. A. S. 232; Laukhard IV. Nro. VI. S. 32—41.

8) Das Recht zur Rückforderung des Kapitals einer Erbrente. L.-R. S. 1913.

9) Der Verlust des nicht ausdrücklich vorbehaltenen Rückgriffs auf den Gläubiger des Gantmanns, der diesen als Schuldner überwiesen hat und dafür frei gelassen worden ist. L.-R. S. 1276.

10) Nach Vertheilung der Gantmasse §. 935. Pr.-O. kann der Schuldner mit dem später erlangten Vermögen von den frühern Gläubigern nur dann und in so weit in Anspruch genommen werden, als dadurch der nöthige Unterhalt für ihn und seine Familie nicht geschmälert wird. §. 938. 935. 160. Pr.-O.; s. unten §. 71.

D) Für das Gericht [18]) die Verpflichtung:

1) sich des Vermögens des Gemeinschuldners zu versichern [19]) durch:

---

18) Vergl. Bayer Concursproceß §. 48. und über die Eigenschaft dieser richterlichen Thätigkeit — ebendaselbst §. 35. im Eingang.

19) Die Anordnung der Maßregeln zur Sicherung der Masse liegt dem Gantrichter nur so lang von Amtswegen fürsorglich ob, bis die gesetzlichen Vertreter der Gläubiger bestellt, also selbst im Stande sind, deren Rechte zu wahren. §. 825; vergl. 826. 840. 3. Pr.-O.

Sobald diese Vertreter einmal bestellt sind, ist es ihre und nicht des Gantrichters Sache, Ausstände zu sichern und beizutreiben und auf Vermögen, welches während des Gantverfahrens dem Gemeinschuldner anfällt, oder auf Zahlungsmittel, welche ein Schuldner desselben erhält, deshalb

a) Versieglung [20]);
b) Anordnung der Aufbewahrung von Pretiosen, Schuldurkunden, Staatspapieren u. s. w. bei dem Massepfleger [21]);
c) Arrestanlegung [22]) auf:
   α) die ausstehenden Forderungen, oder
   β) Fahrniß in Händen Dritter, §. 825. Pr.-O.; A. S. 217. (Die Beitreibung kommt dem Massepfleger oder den betheiligten Gläubigern zu. §. 840. Pr.-O.; L.-R. S. 2166.)

Die bei der Beschlagnahme oder Versiegelung vorgefundenen, dem Verderben ausgesetzten, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu erhaltenden oder aufzubewahrenden Sachen sind nach einem darüber zu fertigenden Verzeichniß ohne Verzug versteigern zu lassen. §. 843 vergl. §. 998. Pr.-O.; s. unten § 18. Nro. 2. und §. 25. II.

Beschlag legen zu lassen und auswärtige, selbst ausländische Gerichte anzugehen oder auswärts Gewalthaber und Anwälte zu diesem Behuf zu bestellen.

Zwar ist nach §. 840. 3. Pr.-O. in der Regel der Gantanwalt mit Führung der Processe der Masse zu beauftragen; allein wenn die Masse an einem weit entfernten Ort und namentlich im Ausland zu vertreten und zur Proceßführung daselbst Kenntniß fremden Rechts und Verfahrens nöthig ist, so wird es immer zweckmäßig sein, dem Anwalt am Orte, wo der Streit geführt wird, unmittelbar oder durch Vermittelung zuverlässiger Personen zu bestellen.

20) Der mit der Aufnahme und Versieglung der Gantmasse beauftragte Notar handelt als Gehilfe des Gerichts, mithin bei Beschlagnahme und Versieglung streitiger Fahrniß auf Antrag des Massepflegers — als obrigkeitliche Person. Dieser Act ist demnach als ein provisorischer Arrest anzusehen, welcher der richterlichen Genehmigung bedarf. J.-B. n. F. IX. S. 94; Annal. 1846. Nr. 21. S. 96.

21) §. 1. der Verordnung vom 28. Dezember 1837. Reg.-Bl. 1838. S. 1. — §. 2. der Verordnung vom 27. October 1825. Reg.-Bl. Nro. 26. S. 186; Bayer §. 24. Note 2.

22) Nach §. II. des mit der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrags (Reg.-Bl. 1808. Nro. 28.) dürfen nach Ausbruch eines Fallitments keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders als zu Gunsten der ganzen Schuldmasse gelegt werden.

Bei Arrestanlegung auf Gehalte und Pensionen, welche von Staatsverrechnungen ausgezahlt werden, ist diesen jedesmal auch der Massepfleger zu benennen, an welchen die Verrechnung das Quartal des Besoldeten oder Pensionärs in solle abliefert, welcher dann die Abrechnung mit dem Gemeinschuldner und die Ablieferung des diesem gebühren-Rests zu besorgen hat. Just.-M.-Erlaß v. 13. Sept. 1833. Nro. 5081 (St.-V.-O.-Bl. 1833. Nro. 20. S. 69.).

d) Bestellung eines Hüters für die auf den Gütern des Gemeinschuldners ausstehenden Früchte; s. unten §. 25. Note 1; §. 1012. 1013. 1014. 1037. Pr.-O.; L.-R. S. 1961—1963. 2204 a.;

2) vorläufig einen Massepfleger aufzustellen, wenn nicht die Gant von zu geringem Umfang ist — nach Vernehmung der bekannten nächsten Gläubiger oder, wo diese im einzelnen Falle nicht thunlich erscheint, ausnahmsweise von Amtswegen. A. S. 217. §. 825. 939. 2. 826. Pr.-O. Bayer Concursproceß §. 41. vor Note 31., Martin 10te Aufl. §. 327.

Der vorläufig ernannte Massepfleger ist handgelübdlich zu verpflichten. Rechtsähnlichkeit des §. 10. des II. E. E., s. auch §. 4. der Verordnung v. 13. März 1823. Reg.-Bl. Nro. VII. S. 32; vergl. Annal. 1844. Nro. 13. S. 104. (Ueber die Ernennung des Massepflegers s. unten §. 26. 6. a. α. b.)

3) Die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses [23]) anzuordnen. §. 825. Pr.-O.

In dieses ist sämmtliche im Besitz des Gantmanns

---

23) Bei Aufnahme des Vermögensverzeichnisses sind jeweils auch die Ersatzansprüche der Ehefrau aufzustellen. Je nach der Art und Weise, wie dies geschieht, stiftet der Geschäftsfertiger für die Ehefrau oder Wittwe entweder großen Nutzen oder viel Schaden! Denn gewöhnlich wird — selbst von Anwälten, insofern diese geneigt sind, das schwierige Geschäft der Entwerfung der Anmeldungsklage sich leicht zu machen, der Inhalt der Vermögensaufnahme ohne Weiteres der Anmeldung der Ehefrau zu Grunde gelegt.

befindliche Fahrniß aufzunehmen, auch die, worauf Dritte etwa Eigenthumsansprüche haben; diesen bleibt deren Geltendmachung beim Gantrichter vorbehalten. L.-R. S. 2279. §. 878. Pr.-O. s. unten §. 22. Notar.-Bl. 1847. Nro. 44. S. 176. R. N.

Sind neben Allodial-Gütern auch Lehen- und Stammgüter, und neben Allodialschulden auch Lehen- und Stammgutsschulden vorhanden, so müssen bei Aufnahme des Vermögens beide Arten von Gütern und Schulden von einander gesondert und für beide besondere Verzeichnisse gefertigt werden. Gmelin §. 60. am Ende.

Ergibt sich beim Vollzug obiger Anordnung, daß der Gemeinschuldner gar kein zugreifbares Vermögen besitzt, so hat der Richter auf erhaltene Anzeige dieses Ergebnisses den betreibenden Gläubigern hiervon Nachricht zu geben, und wenn diese kein anderes Ergebniß herbeizuführen vermögen, das Gantverfahren einzustellen. Annal. 1848. Nro. 21. S. 148.

Hiermit tritt dann der Schuldner auch in das Recht der Vermögensverwaltung wieder ein; s. Note 2. b.

4) Die bekannten, dem Gerichtssitze nächsten Gläubiger über Einstellung oder Fortbetrieb, Art und Weise oder etwaige Aenderung des Betriebs von Gewerben für Rechnung der Masse oder über sonstige Verfügungen hierüber zu vernehmen. §. 840. 1. Abs. 2. Pr.-O.

5) Einen Gantanwalt (Contradictor) aufzustellen (s. unten §. 19.), wenn nicht die Gant von zu geringem Umfang ist, in welchem Falle dem Massepfleger auch dieses Amt übertragen werden kann. §. 828. 939. 2. Pr.-O.

6) Die Veräußerung der Fahrniß und des liegenschaftlichen Vermögens [24]) des Gantmanns, nach vorgängiger Ver-

---

Die Geschäftsfertiger sollten daher sich gedrungen fühlen, durch genaue, vollständige und gesetzgemäße Aufstellung, Begründung und Berechnung der Ersatzansprüche der Ehefrau dieser eine zuverlässige Vorarbeit zur Liquidation zu liefern.

24) Der Gantmasse steht die Veräußerung derjenigen Liegenschaften nicht zu, deren Erwerb durch den Gantmann noch nicht zum Grundbuch einge-

nehmung des Gläubiger-Ausschusses über die Anträge des Massepflegers, zu veranlassen. §. 842. 840. 2. Pr.-O.

Das Gantgericht hat dafür zu sorgen, daß bis zu der Zeit, wo voraussichtlich alle Streitigkeiten über Richtigkeit und Klassifikation der Ansprüche an die Masse rechtskräftig erledigt sein werden, nicht nur alle Theile des Massevermögens veräußert, sondern auch die Erlöse und alle andern fälligen Rückstände der Masse von dem Massepfleger eingezogen seien und von diesem die Schlußrechnung gestellt werde. §. 922. Pr.-O.

7) Die Competenz für den Gemeinschuldner und seine Familie auszuscheiden; §. 851. Pr.-O. L.-R. 2217. b. c., s. unten §. 24.

8) Das Gantedict zu erlassen [25]), d. h. die Gläubiger öffentlich zusammen zu berufen; §. 821. Pr.-O., s. unten §. 17.

9) In Handelsganten [26]) hat sich die Gerichtsbehörde auch

---

tragen ist; L.-R. S. 1583. a; §. 25. II. E.; E. J.-B. n. F. I. S. 48., wenn jedoch der Titelgeber bekannt ist und belangt werden kann, so können die Gläubiger Namens des Gantmanns (S. 1166.) ihn gerichtlich auffordern, den Titel eintragen zu lassen (Annal. XI. Nro. 27. S. 203. 204.), andernfalls das Aufforderungsverfahren einleiten. §. 25. unten.

Wenn bei der 2ten Versteigerung der Liegenschaften einer Gantmasse (ungeachtet die Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren maßgebend sind, §. 842. Pr.-O.) die Bedingung gesetzt wird, die Genehmigung des Gläubigerausschusses werde vorbehalten, so können zwar die Gläubiger wegen der dadurch veranlaßten Verschleppung des Veräußerungsverfahrens sich der Aufnahme dieser Bedingung widersetzen, dagegen hat derjenige, welcher unter dieser Bedingung steigerte, kein Recht, die nochmalige, auf Antrag des Gläubigerausschusses vorgenommene Versteigerung als ungesetzlich anzugreifen. J.-B. n. F. IX. S. 205. 208. 209.

25) In General-Fasc. I., während die gerichtlichen Verfügungen unter 1—7. sich in den General-Fasc. II. eignen, s. unten §. 73. A., weil sonst (namentlich bei bedeutenderen Ganten) Verwirrung nicht wohl verhütet werden kann.

26) Die Folgen der Eröffnung der Gant gegen einen Handelsmann können nicht durch Einwilligung der Gläubiger, sondern nur durch Wiederbefähigung wieder aufgehoben werden, weil hier das öffentliche Interesse mit dem der Gläubiger concurrirt. A. S. 226. 227; Annal. 1841. Beibl. 6. S. 23. 24. §. 14. 2. Broicher und Grimm S. 89. Nro. 4.

der Person des Schuldners bis zur Aufklärung der Beschaffenheit des Zahlungsunvermögens zu versichern — durch bürgerlichen Haus- oder Ortsverhaft. A. S. 217; Brauer Bd. IV. S. 534. §. 8.

10) Dafür zu sorgen, daß bis zu der Zeit, wo voraussichtlich alle Streitigkeiten über Richtigkeit und Classifikation der Ansprüche an die Masse rechtskräftig erledigt sein werden — nicht nur alle Theile des Massevermögens veräußert, sondern auch die Erlöse und alle andern fälligen Rückstände der Masse eingezogen seien, und von dem Massepfleger die Schlußrechnung gestellt werde. §. 922. Pr.-O.

Der Gantrichter hat ferner dann für Stellung der Schlußrechnung zu sorgen, wenn während der Gant der Massepfleger entlassen wird oder seine Stelle niederlegt. In beiden Fällen ist das betreffende Amtsrevisorat mit alsbaldiger Vornahme eines Kassensturzes, Abnahme der Baarschaft und der Papiere der Masse zu beauftragen, auch ist sogleich für die Aufstellung eines fürsorglichen Massepflegers und für Einleitung der Wahl eines neuen — Vorkehr zu treffen.

§. 16.

Rechtsmittel gegen das Ganterkenntniß haben aufschiebende Wirkung nur hinsichtlich der:

a) Aufnahme eines förmlichen Vermögensverzeichnisses und

b) Kundmachung des Gantedicts, §. 822. Pr.-O.,

aber nicht auch hinsichtlich der zu treffenden Sicherheitsmaßregeln, z. B. Veräußerungsverbot, Versiegelung, Veräußerung der dem Verderben ausgesetzten Fahrniß. §. 843. Pr.-O.

§. 17.

Das Gantedikt und dessen Eröffnung. [1])

Nach Einkunft des Vermögensverzeichnisses wird die Tagfahrt

1) Vergl. Bayer Concursproceß §. 49.

zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordnet, wozu alle Betheiligte vorzuladen sind.

Auch diejenigen Gläubiger, welche Eigenthums- oder andere dingliche Ansprüche auf die Vermögensstücke machen, welche zur Gantmasse gezogen worden, sind aufzufordern, diese Ansprüche anzumelden. Vergl. den Eingang des §. 5.

Dagegen sind wegen Ansprüchen, welche durch das Gesetz an besondere Gerichte gewiesen sind (§. 5. A.) oder welche nur persönliche Verhältnisse des Gantmanns berühren (§. 5. B. a.) oder welche endlich Vermögenstheile des Gantmanns zum Gegenstand haben, die nicht in die Gantmasse fallen (§. 5. B. b.) und nicht zu dieser gezogen worden sind (denn sonst können sie gegenüber den Gläubigern rückgefordert werden) — die Berechtigten, beziehungsweise Gläubiger nicht zur Anmeldung aufzufordern (wenn sie nicht aus Vermögenstheilen oder Einkünften, die in die Masse fallen, Befriedigung auch nur theilweise ansprechen).

I. Inhalt des Gantedicts. §. 853. Pr.-O.

1) Anordnung der Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren.

2) Aufforderung aller derjenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen [2]),

   a) solche in dieser Tagfahrt anzumelden:
      persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, cfr. §. 123. 124. 133–140. Pr.-O.,
      schriftlich oder mündlich §. 216. 217. Pr.-O.,
      bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant. cfr. §. 774. Pr.-O,
   b) die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die sich geltend machen wollen und
   c) gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder andere Beweismittel vorzuschlagen,

---

2) Also nicht blos Gläubiger im engeren Sinne, sondern auch Vindicanten und Separatisten; s. §. 22. 23. oben.

3) Anzeige, daß in der Tagfahrt
   a) ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch
   b) Borg- oder Nachlaßvergleiche versucht werden sollen, mit dem Beisatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche [3]) und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Ausbleibenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden sollen; s. oben §. 9. und unten § 26.

II. Das Gantedict ist zu eröffnen:
1) den bekannten Gläubigern d. h. den
   a) in den Grund- oder Pfandbüchern eingetragenen [4]);
   b) Veranlassen des Ganterkenntnisses;
   c) vom Gantschuldner angegebenen und im Vermögensverzeichniß aufgenommenen [5]); §. 855. Pr.-O.;
2) unbekannten Gläubigern;
3) dem Gantanwalt und
4) dem Gantschuldner mit der Auflage, in der Tagfahrt auch zu erscheinen. §. 856. Pr.-O.

III. Die Eröffnung hat zu geschehen:
1) den bekannten [6]) Gläubigern durch Rundschreiben oder nach den Bestimmungen des §. 261—265. 270. 272—274. 855. Pr.-O. [7]);
2) den unbekannten Gläubigern mittelst öffentlicher Bekanntmachung [8]): §. 854. Pr.-O.

---

3) Laukhard VI. S. 147. 148. Note, unterstellt, man habe hierbei nur die Ganten gegen Nichthandelsleute vor Augen gehabt, bei welchen nach §. 820. Pr.-O. ein gezwungener Nachlaßvergleich nicht stattfindet; s. jedoch oben §. 10. Note 5.

4) Vergl. Verordnung v. 14. April 1817. Reg.-Bl. Nro. 12.

5) namentlich auch der Ehefrau oder Wittwe des Ueberschuldeten. Annal. 1845. Nro. 13. S. 99. 100.

6) Unter diese Gläubiger gehören auch die, welche auf Bestandtheile des verzeichneten Massevermögens Eigenthumsansprüche machten.

7) Ueber das ältere Pr.-R., vergl. J.-B. I. S. 378—381; II. S. 288; Roth vermischte Abhandlungen Bd. 3. S. 156.

8) Das Umherschicken der sog. Umlaufzettel (Reg.-Bl. 1815. Nro. 7. S. 49.) hat hiernach zu unterbleiben. Just.-Min.-Erlaß v. 8. Januar 1836. Reg.-Bl. Nro. 2. S. 10.

a) durch öffentlichen Anschlag am Verkündigungsbret der Gantgerichtskanzlei bis zur Tagfahrt, welcher vom Gerichtsdiener zu bescheinigen ist;

b) durch dreimalige Einrückung in:

α) die Karlsruher-Zeitung; Reg.-Bl. 1834. Nro. 31. S. 243,

β) das Kreisanzeigeblatt [9]),

γ) eine [10]) Zeitung, welche nach dem muthmaßlichen Aufenthaltsorte von Gläubigern zu wählen ist.

Hierüber sind Belege zu den Acten zu bringen; §. 275. Pr.-O. — jedoch genügt in kleineren Ganten,

a) in welchen entfernte Gläubiger nicht zu vermuthen sind die Einrückung in das Kreisanzeigeblatt, §. 854. Abs. 2. Pr.-O., und zwar

b) zur Ersparung der Kosten einmalige. §. 939. 3. Pr.-O. s. 30. Pr.-H. II. K. 1831. S. 178—182. zu §. 854.

Sind entfernte Gläubiger zu vermuthen, so hat diese einmalige Einrückung in die eben unter 2. b. genannten Blätter zu geschehen. Annalen 1846. Nro. 5. III. S. 33. 34.

Der Gantrichter wird übrigens auch in der letzten Klasse der Ganten wohl daran thun, die einmalige Einrückung auch in ein in der Gegend gelesenes Amts- oder Ortsblatt -- nebenbei anzuordnen. (Ed. Brauer), ebendaselbst.

---

9) Bei Handelsganten in sämmtliche Anzeigeblätter. Verordnung vom 9. August 1827. §. 1. 3 a. 5. Reg.-Bl. Nro. 19.

10) Nur auf Verlangen der Gläubiger in mehrere.

Viertes Kapitel.

Von den Stellvertretern der Gläubigerschaft.

§. 18.

Obliegenheiten des Massepflegers. [1])

Der Massepfleger hat das Massevermögen als guter Hausvater zu verwalten und haftet für den Schaden aus übler Verwaltung. §. 840. Pr.-O im Eingang; vergl. L.-R. S. 1991. 1992.

Seine Obliegenheiten im Besonderen sind:

1) In Bezug auf Benutzung der Gantmasse: Fortsetzung der bisherigen Benutzungsart der ertragsfähigen Vermögensstücke zum Besten der Masse, in welcher er ohne Genehmigung der Gläubiger nichts ändern darf. §. 840. 1. Pr.-O.

2) In Bezug auf Veräußerung [2]) der Masse: Hierfür hat er zu sorgen und zu dem Ende bei dem Gantgericht die erforderlichen Anträge zu stellen, §. 840. 2. Pr.-O. namentlich auch, um nach §. 843. vergl. mit §. 998. Pr.-O. unverzügliche Versteigerung solcher Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu erhalten oder aufzubewahren wären, zu veranlassen.

Auch hat er, wenn das Ortsgericht die Gewähr liegenschaftlichen Vermögens verweigert, oder wenn Belastungen

---

1) Curator bonorum. Bayer Concursproceß §. 41. — Ueber dessen Wahl s. unten §. 26. II. 6.

2) Ueber Veräußerung einer Brandentschädigungsforderung mit der Baustelle, s. §. 58. des Gesetzes vom 30. Juli. 1840. Reg.-Bl. Nro. 28.

die freie Veräußerung einer Liegenschaft verhindern, hiervon dem Gantrichter selbst oder durch den Gantanwalt zur Einleitung des Aufforderungsverfahrens die Anzeige zu machen. §. 844. Pr.-O., s. unten §. 19. 3. und §. 25.

3) In Bezug auf Masseausstände:

Alle Ausstände [3]) und in fremdem Besitz befindliche Be-

---

3) Wenn einem Gläubiger Ausstände des Gemeinschuldners bereits zugewiesen waren, ehe Gant erkannt worden ist, so können sie von den Gantgläubigern nach §. 1076. Pr.-O. nicht mehr zur Gantmasse gezogen werden, weil mit der Zuweisung von Ausständen an Zahlungsstatt das Vollstreckungsverfahren nach §. 1073. 1074 Pr.-O. mit der Wirkung für vollendet gilt, daß eine Einsprache dritter Gläubiger nicht mehr zulässig ist.

Unter die Ausstände der Masse einer vertrauten Handelsgesellschaft gehören auch die noch nicht gezahlten Einlagen der vertrauten Gesellschafer.

So hat der Kassationshof aus folgenden Gründen entschieden:

Dritte, welche mit einer Gesellschaft Verträge abschließen, handeln nicht allein im Glauben an die Zahlungsfähigkeit der verantwortlichen und sammtverbindlichen Gesellschaftstheilhaber, sondern vielmehr im Vertrauen auf das Gesellschaftscapital.

Ein Vertrag, wodurch sich Mitglieder einer Gesellschaft, wie dies bei den vertrauten Gesellschaftern der Fall sei, alles Antheils an der Verwaltung begeben, enthalte in der That einen Auftrag an die Gesellschaftstheilhaber, für sie Dritten gegenüber zu handeln und sie bis zum Betrag ihrer Einlagen zu verpflichten.

Deßhalb haben Dritte, welche mit einer solchen Gesellschaft Geschäfte eingehen, die ganze Gesellschaft zur Schuldnerin, nämlich die Gesellschaftstheilhaber unbeschränkt, die Gesellschafsgenossen dagegen nur bis auf den Betrag ihrer Einlagen.

Hieraus folge aber, daß den Gläubigern gegen die Gesellschaftsgenossen unmittelbar ein Klagrecht zustehe, und daß, da die Gesellschaftstheilhaber wegen der ausgebrochenen Zahlungsunfähigkeit überdies der Verwaltung entsetzt seien, durch sie mithin die Gesellschaft nicht mehr vertreten werde, nur den Gläubigern oder deren gesetzlichen Vertretern die Klage auf Einzahlung der Einlagen gegen die vertrauten Gesellschafter zustehe.

Der Rechtsstreit müsse aber nicht vor Schiedsrichter gebracht werden, da er nicht allein unter den Gesellschaftern, sondern auch unter den als Dritte erscheinenden Gläubigern der Gesellschaft und den vertrauten Gesellschaftern geführt werde. Annal. 1847. Beibl 3. Auff. 10. S. 10. 11.

standtheile der Masse hat er zu erheben und beizubringen, nöthigenfalls durch Anrufen gerichtlicher Hilfe.

Hierzu hat jedoch das Gantgericht nicht von Amtswegen mitzuwirken, vielmehr ist es zur Sicherung und Erhaltung der Masse nur bei Eröffnung der Gant für so lang berufen, als die Vertreter der Gläubiger noch nicht bestellt sind. s. oben §. 15. D. 1. und Note.

Bei streitigen Forderungen oder Ansprüchen überträgt der Massepfleger die Proceßführung [4]) dem Gantanwalt. §. 840. 3. Pr.=O.; Rechtsähnlichkeit des L.=R. S. 1988. 2010 l., welcher zur activen und passiven Vertretung der Gantmasse, sonach zur Bestreitung ungegründeter Ansprüche jeder Art, namentlich auch ungegründeter Inbehaltungs= und Wettschlagungs=Ansprüche zu verwenden ist. Gmelin §. 16. Nr. 5.

Vereinigt der Massepfleger auch die Eigenschaft des Gantanwalts in sich §. 939. Pr.=O., so hat er entweder auch streitige Forderungen selbst auszutragen, oder, wenn ihm die Fähigkeit hierzu mangelt, die Führung der Processe einem Anwalt zu übertragen.

4) In Bezug auf Masseeinnahmen:

Eingezogene Gelder, deren Auszahlung nicht nahe bevorsteht, hat er zur Hinterlegungskasse abzuliefern, wenn nicht der Gläubigerausschuß anders darüber verfügt. (s. §. 72. unten.)

Bis zur Zeit der Erledigung aller Streitigkeiten sollen die Erlöse und alle andere fällige Rückstände der Masse von dem Massepfleger eingezogen sein. §. 922. Pr.=O. und unten §. 68. Note 5.

5) In Bezug auf Zahlungen:

Die Zahlungen, welche den Gläubigern nach dem Ver=

---

4) Der Massepfleger hat den der klagenden Gantmasse zugeschobenen Haupteid zu schwören (J. B. n F. VII. S. 496. 497.); auch ist ihm das Urtheil und sind ihm Versäumungserkenntnisse für die Gantmasse zu behändigen, so oft diese als Gläubigerin (Klägerin) aufgetreten ist, denn dann ist er deren Vertreter. §. 840. 3. §. 384. a. Pr.=O.

theilungsbescheid gebühren, leistet in der Regel der Massepfleger [5]); vor der Gantverweisung darf er aber nur auf besondere Anordnung des Gantrichters an die Gläubiger Geld auszahlen oder Vermögensstücke ausliefern. §. 840. 6 Pr.-O. s. oben §. 6. Abs. 2.

Selbst die laufenden Verwaltungskosten [6]) und solche Forderungen, welche erst nach eröffneter Gant z. B. für der Gantmasse geleistete Dienste oder gemachte Lieferungen und Leistungen entstanden sind, darf der Massepfleger nur nach Gutheißen des Gläubigerausschusses und nach Genehmigung

---

5) Ein gegen einen Gantgläubiger auf dessen Forderung an die Masse erwirkter Beschlag ist daher dem Massepfleger zu behändigen. §. 1016. 1. Pr.-O.

6) Unter die laufenden, bis zur Versteigerung aus der Masse von dem Massepfleger zu bezahlenden, Verwaltungskosten gehören die öffentlichen Abgaben, welche von der Ganteröffnung an verfallen;

die laufenden Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt von den Gebäuden der Gantmasse; §. 64. Abs. 2. des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (R.-Bl. Nro. 28. S. 214);

ferner bei Israeliten die Oberrathssteuern, da nach dem Edikte vom 13 Januar 1809. §. IX. (R.-Bl. Nro. 11) die Mittel zur Bestreitung des Kirchenregiments, des Gottesdienstes und der Armenversorgung der Israeliten in besonderen, nach ihren Vermögensverhältnissen zu machenden Umlagen zu suchen sind; da unter Vermögen einer Person (nicht allein in Finanzgesetzen, sondern auch im Landrecht) der Inbegriff der ihr gehörenden Gegenstände, ohne Rücksicht auf die darauf haftenden Verbindlichkeiten verstanden wird, das Eigenthum an diesen Gegenständen aber weder durch Vermögensabtretung (L.-R. S. 1269.) noch durch Gantausbruch (A. S. 209. §. 824. Pr.-O.) auf die Gläubiger übergeht, der Schuldner vielmehr nur der Verwaltung seines Vermögens verlustig wird, da mithin die noch vorhandenen steuerbaren Gegenstände forthin noch als demselben gehörig anzusehen sind. Min.-Erl. vom 10. October 1836. Nro. 11,893.

Die Kosten der in den §§. 31. 86. 88. des Forstgesetzes gebotenen Vermessung und Einrichtung eines Waldes des Gemeinschuldners gehören gleichfalls zum Verwaltungsaufwand, selbst wenn das Geschäft schon vor der Ganteröffnung begonnen war; denn in diesem Falle treten die Gläubiger in des Gantmanns Verbindlichkeit ein.

des Gantgerichts — zahlen. Bekk Commiss.-Bericht zu §. 838.

Uebrigens werden Ausgaben unter Umständen auch nachträglich genehmigt, z. B. nothwendige Auslagen oder solche, durch welche der Werth der Massegüter bleibend erhöht wurde.

Sobald mit der Verkündung des Vertheilungsbescheids das Consortium der Gläubiger sich aufgelöst hat, steht der Massepfleger mit der Verpflichtung, die in dem Vertheilungsbescheid enthaltenen gantrichterlichen Weisungen zu vollziehen, jedem einzelnen, an ihn verwiesenen Gläubiger gegenüber, kann also von jedem solchen Gläubiger vor Gericht auf Erfüllung der ihm durch den Vertheilungsbescheid auferlegten Verbindlichkeit belangt werden, vorausgesetzt, daß der Massepfleger die zum Vollzug der Verweisungen bestimmten Einnahmen gemacht hat, oder doch hätte machen können.

Der Massepfleger ist aber demungeachtet nicht berechtigt, gegen einen an ihn in dieser Eigenschaft verwiesenen Gantgläubiger die Forderung wettzuschlagen, welche ihm persönlich an diesen Gläubiger zusteht, weil L.-R. S. 1289. die Identität der juristischen Person fordert, welche schuldet (zahlen soll) und welche die Gegenforderung macht; während der Massepfleger die Schuld des Gantmanns berichtigt, nicht für sich sondern für den Gantmann zahlt und als von der Gesammtheit der Gläubigerschaft gewählter, oder von dem Gantgerichte bestellter Gewalthaber des Gantmanns handelt.

Der Massepfleger hat für seine Verrichtungen eine Belohnung (ein sog. Zählgeld) anzusprechen. Hierüber ist durch §. 5. des Minist.-Erlasses vom 13. März 1823 (Reg.-Bl. Nro. 7. S. 32.) verordnet, die Gebühren des Massepflegers für Einzug und Wiederauszahlung der Gelder seien entweder durch Uebereinkunft zwischen jenem und den Gläubigern oder durch das Gericht festzusetzen; diese Gebühr solle je nach der mit dem Geschäft verbundenen Mühe und Zeitaufwand vom Gulden:

a) des Fahrnißerlöses und ausstehender Forderungen in ½ kr. bis 2 kr.

b) des Liegenschaftserlöses in ½ kr. bis 1 kr.
bestehen.

Daneben hat der Massepfleger bei auswärtigen Geschäften Tagsgebühren und Reiseentschädigung anzusprechen, welche mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse und seine Versäumniß nach Anleitung des Diäten-Reglements vom 30. Juli 1804 und der Gebührenordnung im Reg.-Bl. 1846. Nro. 54. S. 351–353. festzusetzen sind.

Nach Umständen kann es zweckmäßig sein, für jedes einzelne auswärtige Geschäft eine, für alle Fälle gleiche, Durchschnittssumme oder für sämmtliche auswärtige Geschäfte ein für allemal eine Bauschsumme festzusetzen.

Bei der endgiltigen Regelung der Gebühr des Massepflegers, welche Regelung nur im Wege der Uebereinkunft zwischen demselben und den Gläubigern oder dem Ausschusse der Gläubiger geschehen kann, darf der Richter nur vermittelnd thätig sein.

Nur wenn er im Falle des §. 826. Pr.-O. einen Massepfleger vorläufig aufzustellen hat, muß er auch dessen Belohnung — jedoch nach Vernehmung der dort benannten Gläubiger — bestimmen dürfen

Der Lohn des Massepflegers gehört zu den Gantkosten (Verwaltungsaufwand) ist daher in erster Ordnung anzuweisen (s. §. 31. unten), oder vielmehr an der Activmasse abzuziehen. Just.-M.-Erlaß v. 5. October 1825. Nro. 3634.

Wenn der Massepfleger bei Stellung einer Rechnung dieser auch ein Verzeichniß seines Guthabens an die Masse anschließt, so ist dieses zugleich mit der Rechnung vom Gläubigerausschuß zu prüfen. §. 840. 7. Pr.-O. §. 824. 8; 924. Pr.-O.

5) Der Controle wegen:

a) Führung eines Tagbuchs über Einnahmen und Ausgaben; wenn diese theils in Geld, theils in Naturalien bestehen, so ist das Tagbuch über beide Arten gesondert zu führen.

Das Tagbuch hat er zu jeder Zeit vorzulegen, wenn es vom Gläubigerausschuß oder Gantgericht verlangt wird.

b) Rechnungsstellung am Schlusse der Verwaltung; während

derselben nur, wenn es verlangt wird. §. 840. 7. Pr.-O.; cfr. L.-R. S. 1993. f. auch oben §. 15. D. 10.

Ueber die Entlassung des Massepflegers am Schlusse der Gant s. §. 68. f.

§. 19.

Von der Ernennung, Verpflichtung und dem Geschäftskreis des Gantanwalts. [1])

Der Gantanwalt:

1) wird ernannt:
   a) aus der Zahl der Advokaten am Orte des Gantgerichts oder in der Nähe;
   b) bei deren Mangel — aus der Zahl anderer geschäftskundiger Personen. §. 828. Pr.-O.;

In Ganten von geringem Umfang unterbleibt die Aufstellung des Gantanwalts und werden nöthigenfalls dessen Verrichtungen dem Massepfleger übertragen. §. 939. 2. Pr.-O.;

2) wird verpflichtet durch folgendes Handgelübde:

   Ich gelobe, daß ich in der Gant des N. von N. nach meinem besten Wissen und Gewissen getreulich handeln, insbesondere auch durch pflichtmäßige Nachforschung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Forderungen, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Gemeinschuldner (wo solches thunlich) und nach genauer Einsicht der Aufzeichnungen, Haus- (oder Handlungs-) und Rechnungsbücher und Correspondenzen (wo deren vorhanden) mir die nöthige Aufklärung zu verschaffen suchen, und nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung mich auf jede einzelne Forderung erklären werde. §. 829. Pr.-O. Martin §. 328.;

3) hat sich über Anmeldungen und Beweisantretungen der Gläubiger vernehmen zu lassen, wobei er die Legitimation der Liquidanten mit besonderer Sorgfalt zu prüfen (§. 91. 134. 284. Pr.-O.), ungegründete Rückforderungen zu be-

---

1) Contradictor. Bayer Concursproceß §. 42. 43. und §. 828. Pr-O.

streiten und dahin zu wirken hat, daß sie entweder ganz abgewiesen oder die rückfordernden Gläubiger in die Gant verwiesen werden. Gmelin §. 8. am Schlusse §. 16. im Eingang und S. 27.

Seine Thätigkeit soll dahin gerichtet sein, keine ungegründete oder unerwiesene Forderungen oder Ansprüche und Vorrechte zuzulassen, also jede unnöthige Verminderung der Gantmasse im allgemeinen oder zum Nachtheil der vorrechtlosen Gläubiger zu verhindern; s. §. 868. Pr.-O. Gmelin §. 22.

Zum Zweck der Prüfung der einzelnen Anmeldungen hat sich der Gantanwalt schon vor der Liquidationstagfahrt durch Einsicht

der Schriften, Quittungen und Bücher des Gemeinschuldners,
der öffentlichen Bücher,

und durch Besprechung mit dem Schuldner und seinen Angehörigen vorzubereiten.

Von Amtswegen hat der Gantanwalt die Gantmasse nur zu vertheidigen, daher bedarf er zur Führung der Processe über streitige Forderungen oder Ansprüche der Masse eines Auftrags des Massepflegers; s. oben §. 18. 3. und unten Note 6. und hat in zweifelhaften Fällen hierzu auch noch die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder — wenn ein solcher nicht aufgestellt ist — der Gläubiger einzuholen; §. 840. 3. Pr.-O.

Auch die Einleitung des Aufforderungsverfahrens veranlaßt er erst auf die Anzeige des Massepflegers, daß das Ortsgericht die Gewährung liegenschaftlichen Vermögens verweigere, oder daß Belastungen die freie Veräußerung einer Liegenschaft hindern. §. 844. Pr.-O. s. oben §. 18. 2.

Ueber eine fürsorgliche Zahlungsanweisung an bevorzugte Gläubiger ist der Gantanwalt als Vertreter der dabei wohl

jedesmal betheiligten Gesammtheit der unbevorzugten Gläubiger zu hören. [2]) Annal. II. Nro. 9. S. 53. Red.-Note;

4) stellt in der Liquidations-Tagfahrt nach geschlossener Liquidation den Antrag auf Erlassung des Präclusiv-Bescheids gegen die ausgebliebenen Gläubiger. §. 857. Pr.-O.

5) Nach der Liquidationstagfahrt hat er, wenn die anberaumten Fristen abgelaufen sind, auf Ausschluß der Gläubiger mit ihren nachträglichen Beweisantretungen anzutragen. §. 864. Pr.-O.;

6) Zur Zurückschiebung des Haupteides [3]) durch den Gemeinschuldner an den zuschiebenden Gläubiger ist seine Zustimmung erforderlich. §. 877. Pr.-O.;

7) kann gegen die Theile des Ganturtheils, bei deren Abänderung auch die Gesammtheit der unbevorzugten [4]) Gläubiger betheiligt ist, Rechtsmittel ergreifen, jedoch nur mit Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger oder des Gläubigerausschusses. [5]) §. 919. Pr.-O.

Wenn ein einzelner Gläubiger gegen einen Theil des Ganturtheils ein Rechtsmittel ergriffen hat, bei dessen Abänderung auch die Gesammtheit der unbevorzugten Gläubiger betheiligt ist, so hat der Gantanwalt die Masse zu vertreten, ohne daß es hierzu der Zustimmung der Gläubiger oder des Ausschusses bedarf. Die Vernehmung des Gantanwalts bleibt selbst dann nothwendig, wenn das Rechtsmittel auch noch über einen andern,

---

2) Siehe eine andere Ansicht in Annal. VI. Nro. 21. S. 135.

3) Zur Eideszuschiebung bedarf er einer Specialvollmacht des Gläubigerausschusses. §. 567. 142. Nr. 5 cfr. §. 840. Nro. 3. Pr.-O.

4) Der Gantanwalt vertritt im Gantverfahren nur die Gesammtheit der unbevorzugten Gläubiger, s. Bayer §. 42. Note 10. Annal. 1840. Beibl. 4. S. 13. 14. 1. wo dieselbe als der angegriffene Theil erscheint; dagegen hat er mit allem, was zur Richtigstellung der activen Gantmasse gehört, ohne besondere Bevollmächtigung nichts zu thun, namentlich nicht den Offenbarungseid zu verlangen. Z.-B. n. F. IX. S. 28. 29.

5) Dieser Zustimmung bedarf er auch zur Wahl oder Gestattung der Appellationsverhandlung vor dem Unterrichter nach §. 1226 Pr.-O. Annal. II. S. 52. §. 4.

die Masse nicht berührenden, Punkt ausgeführt ist. [6]) §. 919. 885. Pr.=O. Annal. II. Nro. 33. S. 179. Note.

§. 20.

Von dem Geschäftskreise des Gläubigerausschusses. [1])

Der Gläubigerausschuß wird zu dem Zwecke bestellt, um Namens der Gesammtheit der Gläubiger hinsichtlich der Beitreibung, Verwaltung und Veräußerung des Massevermögens den Massepfleger zu überwachen und den Gantrichter zu berathen.

---

6) Ueber die Stellung des Gläubigerausschusses gegenüber dem Gantanwalt s. Annal. IX. Nro. 8. S. 55. 56.

Der Gantanwalt vertritt die Gesammtheit der Gläubiger nur insofern, als dieselben das nämliche Interesse haben, also nicht auch diejenigen, deren Interesse jenem der Gesammtmasse entgegensteht, z. B. die Hypothekargläubiger. Annal. 1840. Beibl. 4. S. 13.

Ihm liegt ebensowenig die Vertretung der Sonderinteressen einzelner Gläubiger ob, es berührt ihn also deren Streit über den Vorrang ihrer Rechte durchaus nicht. Gmelin §. 22. vergl. J.=B. VI. S. 145.

Allein auch zur Vertretung der Gesammtheit der unbevorzugten Gläubiger ist der Gantanwalt nur dann von Amtswegen berufen, wenn sie sich zu vertheidigen hat.

Wenn nun der Gantanwalt es unterläßt, die Masse gegen ein Rechtsmittel zu vertheidigen, oder wenn er die hiergegen unternommene Vertheidigung aufgibt, so kann der Gläubigerausschuß nicht gegen den Willen des Gantanwalts handeln.

Wenn aber die Gantmasse, beziehungsweise die Gläubigerschaft, angriffsweise verfährt, sei es nun durch Beginn eines Rechtsstreits oder durch Ergreifung eines Rechtsmittels, da kann der Gantanwalt nur auf besondere Veranlassung des Massepflegers beziehungsweise Gläubigerausschusses handeln.

Läßt sich in einem solchen Falle der Gantanwalt nicht herbei, sich der Ansicht des Gläubigerausschusses zu fügen und diese durchzuführen, so kann der Gläubigerausschuß (dem hier das Recht der Initiative und selbstständiger Entschließung zukommt) sicherlich einen andern Anwalt verwenden.

1) Bayer Concursproceß §. 41. S. 128. vor und in Note 21.

Ueber Ernennung des Gläubigerausschusses s. unten §. 26 II. 6. α. β.

Dem Gläubigerausschuß sollte überdies in jeder Gant insbesondere noch die Vertretung der Gesammtheit der Gläubigerschaft bei einer etwa nachträglich nöthig werdenden neuen Wahl des Massepflegers übertragen werden, so wie auch die Vertretung der Gesammtheit der nicht besonders betheiligten Gläubiger in allen den Fällen, in welchen diese Gläubiger bezüglich einzelner Anmeldungen *nach* der Liquidationstagfahrt Eröffnungen zu erhalten oder Erklärungen abzugeben hätten, damit in jenen Fällen nicht immer alle Gläubiger zusammengerufen werden müssen. *Bayer* Concursproceß §. 41. vor und in Note 21; *Schmid* gem. deutscher Civilproceß Bd. III. §. 212. am Schlusse und in Note 57.

Das Gantgericht thut wohl, wenn es sich ein Mitglied des Gläubigerausschusses bezeichnen läßt, an welches alle Zustellungen für denselben geschehen dürfen.

Wenn nicht sämmtliche Mitglieder des Gläubigerausschusses übereinstimmen, so ist der Wille der *Mehrheit* entscheidend (§. 919. Pr.-O.); jedoch müssen alle Mitglieder zu diesem Beschlusse mitgewirkt haben, oder es mußten doch Vorkehrungen getroffen sein, welche zu der Annahme stillschweigender Zustimmung derer berechtigen, welche nicht mitwirkten. arg. L.-R. S. 1995. a. J.-B. n. F. VIII. S. 462.

Der Gläubigerausschuß:

1) ist von dem Gantgericht über die Anträge des Massepflegers in Bezug auf die Veräußerung der Masse — vor Erlassung der gantrichterlichen Verfügung — zu hören, §. 840. 2. Pr.-O.; ebenso über fürsorgliche Zahlungsanweisungen, welche im Wege *gütlicher Vereinbarung* zu Stand kommen sollen. Annal. II. Nro. 9. S. 53. Red.-Note.

   Auch kann er im Interesse der dem Verpachter oder Vermiether nachstehenden Gläubiger die Wiederverpachtung, beziehungsweise Wiedervermiethung des von dem Gantmann in Bestand übernommenen Guts oder Hauses, selbst wenn diese im Pachtvertrag untersagt ist, anordnen. L.-R. S. 2102. Nro. 1. Absatz 1. am Ende. *Zachariä* Bd. II.

§. 261. Note 2. 9. 10. S. 84. 85. Brauer Bd. IV. S. 140. 141. Nro. 20.;

2) hat in zweifelhaften Fällen dem Gantanwalt zur Führung der Processe für die Masse[2]) die Genehmigung zu ertheilen, und zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen das Ganturtheil immer;[3])

3) hat dem Massepfleger diejenigen Ermächtigungen und Genehmigungen zu ertheilen, die sonst von der (durch ihn repräsentirten) Gesammtheit der Gläubiger einzuholen gewesen sein würden. §. 840. 3., 919. 885. Pr.-O.

Mit Vertretung der Masse in streitigen Fällen hat der Ausschuß in der Regel nur dann zu thun, wenn sie angriffsweise verfährt, in welchem Falle er die Ermächtigung zu einer Klage oder zur Ergreifung eines Rechtsmittels zu ertheilen hat. §. 840. 3; 919. Pr.-O. Annal. II. Nro. 9. S. 53. R. N.

Er hat zwar kein Recht, einen Vergleich abzuschließen (Annal. 1843 [XI.] Nro. 48. S. 358 und Note. J.-B. n. F. VIII. S. 462. 464. vergl. §. 919. Pr.-O.), allein wenn er den Gantanwalt zur Ergreifung eines Rechtsmittels veranlaßte, so ist er natürlich ebenso befugt, durch Fallenlassen dieses Rechtsmittels den früher bestrittenen An-

---

2) Nur soweit es sich um streitige Ansprüche der Masse handelt, welche die Gesammtheit der Gläubiger als Rechtsnachfolger des Gantmanns überkam, nicht aber auch, wenn eigene Rechte der Gantgläubiger geltend zu machen sind, steht dem Gläubigerausschuß deren Vertretung zu. Annal. IV. Nro. 2. S. 13.

Durch dieselbe ist aber die Befugniß des einzelnen Gläubigers nicht ausgeschlossen, seine Sonderinteressen für sich besonders geltend zu machen. §. 868. 869. 871. 919. 920. Pr.-O; J.-B. n. F. VIII. S. 463. 464.

Wenn daher die Masse die Führung eines Rechtsstreits aufgibt, welcher einen Gegenstand betraf, den ein Gläubiger kraft Absonderungsrechts in Anspruch nimmt, so kann dieser Gläubiger den Rechtsstreit — auch in zweiter Instanz allein fortsetzen. Annal. 1845. Nro. 19. S. 150. s. unten §. 25. Note.

3) Ueber die Stellung des Gläubigerausschusses gegenüber dem Gantanwalt s. §. 19. Note.

spruch zuzugestehen, als es ihm von vornherein freistand, die Ergreifung eines Rechtsmittels zu unterlassen. J.-V. n. F. VIII. S. 464.

Ist oder wird der Gantmann vor einem andern als dem Gantgerichte belangt, so vertritt der Gläubigerausschuß die Gesammtheit der Gläubiger, ihm ist also die Ladung und das Urtheil — namentlich aber sind ihm auch die Versäumungserkenntnisse zu behändigen. §. 885. Pr.-O.

Ihm steht in einem solchen Falle frei, entweder den Gant- oder einen sonstigen Anwalt mit der Führung des Rechtsstreits für die Masse — zu beauftragen.

Ueberhaupt sind Urtheile in Rechtsstreiten, in welchen der Gantanwalt die Masse — wenn auch bei dem Gantgericht vertritt, nicht allein dem Gantanwalt, sondern stets auch dem Gläubigerausschuß zu verkünden oder zu behändigen, weil dieser über Ergreifung von Rechtsmitteln zu entscheiden hat. §. 384. a. b. Pr.-O.

4) Er hat über die Anlegung eingegangener Massegelder zu verfügen. §. 840. 4. Pr.-O.; s. auch unten §. 72. I. a.

5) Er hat die Verwaltung des Massepflegers zu beaufsichtigen, welcher auf Verlangen des Gläubigerausschusses sein Tagbuch zu jeder Zeit vorzulegen, auch Rechnung vor dem Verwaltungsschlusse zu stellen hat, über welche dann der Gläubigerausschuß zu hören ist. §. 840. 5. 7. 8. Pr.-O., s. oben §. 18. Nro. 5.

Ueber die am Verwaltungsschlusse abgelegten Rechnungen des Massepflegers ist der Gläubigerausschuß vor Eröffnung des Vertheilungsbescheids Erinnerungen zu machen berechtigt. §. 840. 8. 924. Pr.-O.

6) Der Gläubigerausschuß ist befugt, wenn der Gantmann gegen das Ganturtheil ein Rechtsmittel ergriffen hat, zu verlangen, daß die Gant ohne Rücksicht hierauf erledigt wird. §. 920. Pr.-O.

Die Befugniß des Ausschusses ist hiernach im Allgemeinen auf die Verfügung über das Massever-

mögen, in so weit die Rechte der Gesammtheit zur Sprache kommen, beschränkt.

Die Gläubiger können übrigens bei der Wahl demselben noch nähere Weisungen ertheilen. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 885. 887.; Bayer Concurspr. §. 41. Note 21. am Schlusse.

Fünftes Kapitel.

Herstellung der Gantmasse.

§. 21.

Verschiedenheit der Ansprüche an die Gantmasse.

Theilbares Vermögen des Gemeinschuldners ist nur dasjenige, welches übrig bleibt, nachdem Alles, woran er kein Eigenthumsrecht hat, in Folge von Rückforderungen von dem in seinem Besitz befindlichen Vermögen getrennt ist.

Diejenigen, welche bei dem Gantgericht Ansprüche an die Gantmasse machen, sind nämlich:

1) entweder solche, welche ein dingliches Recht an einer in der Masse befindlichen Sache ansprechen und wegen dieses Anspruches nicht eine Location, sondern außer der Ordnung der Gläubiger vor denselben die Abtretung jener Sache verlangen (Vindicanten);
2) oder solche, welche mit einer blos persönlichen, wenn auch durch Pfandrecht gesicherten Forderung eine gewisse Stelle unter den Gläubigern und in dieser ihre Befriedigung aus der Gantmasse verlangen.

Diese Gläubiger sind wiederum:

a) entweder solche, welche aus der Gantmasse überhaupt in einer gewissen Ordnung befriedigt zu werden verlangen;
b) oder solche, welche auf einen gewissen Theil des Vermögens einen solchen Anspruch machen, daß derselbe von dem übrigen Vermögen des Gemeinschuldners abgesondert

und sie aus diesem abgesonderten Vermögenstheil vor allen andern Gläubigern des Gemeinschuldners befriedigt werden (Separatisten). Gmelin §. 32.

§. 22.

Von dem Rückforderungsrechte.

Das Rückforderungsrecht (Vindicationsrecht) besteht in dem Recht desjenigen, welcher auf eine in der Gantmasse befindliche Sache Eigenthums- oder andere dingliche Ansprüche hat, zu verlangen, daß ihm vor allen Gläubigern und ohne daß er unter diese locirt wird, jene Sache zugestellt werde [1]).

Er muß daher ein Eigenthums- oder ein anderes dingliches Recht an einer Sache haben, welche noch wirklich in der Masse vorhanden ist und kann es nur ausüben, so weit dieselbe noch in der Masse ist. Gmelin §. 33. S. 74; §. 51. vor Note c. und d; §. 55. im Eingang.

In keinem Falle aber darf der Eigenthümer seine zur Gantmasse gezogene Sache eigenmächtig hinwegnehmen, sondern er muß sie immer, so klar auch sein Recht sein mag bei dem Gantgerichte fordern. Gmelin §. 33. S. 75.

Daß der Eigenthümer zur Rückforderung berechtigt sei, folgt aus der Natur der Sache und aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Während nämlich einerseits der Schuldner zur Zahlung seiner Gläubiger nur sein eigenes Vermögen verwenden, also fremdes Vermögen zum Zwecke der Schuldentilgung an seine Gläubiger nicht abtreten kann, folgeweise die Gläubiger ihre Befriedigung nur aus ihres Schuldners Vermögen, nicht aber aus fremdem Gute fordern und erwarten dürfen, bringt es ander-

---

1) Eine auf dem Grundstück haftende Dienstbarkeit oder Last bedarf der Anmeldung nicht, da das Grundstück mit der Last, beziehungsweise die Last mit dem Grundstücke, auf jeden Erwerber übergeht. Die jährlichen Verfallzieler einer solchen dinglichen Belastung, welche zur Zeit der Ganteröffnung bereits fällig waren, müssen aber als persönliche Forderungen angemeldet werden. Gmelin §. 38. im Eingang.

seits die gegen jeden Dritten wirkende und zugleich jeden Dritten ausschließende Natur des Eigenthumsrechts mit sich, daß derjenige, dessen Eigenthum sich in der Gantmasse befindet, es aus derselben zurückzufordern befugt ist, ohne daß er deshalb unter die aus der Gantmasse zu befriedigenden Gläubiger gezählt und geordnet wird. Zachariä §. 582. am Schluß.

Derjenige aber, mit dessen Geld der Gemeinschuldner etwas für sich gekauft hat, kann diese Sache aus der Gantmasse nicht zurückfordern, da das Eigenthum derselben nicht auf ihn, sondern auf den Käufer übertragen wurde. Gmelin §. 35.

Das Rückforderungsrecht kann mit der Zueignungs- und Erbschaftsklage nicht blos auf eine ganze Sache, sondern auch auf einen Theil einer oder mehrerer Sachen — z. B. durch die Theilungsklage an einer gemeinschaftlichen Sache oder Erbschaft und durch die Zueignungsklage an einem Stück von einer Liegenschaft — ausgeübt werden. Gmelin §. 36. 37. im Eingang; §. 52. S. 153. und S. 154. vor Note w.

Auch das unter einer auflösenden, später eingetretenen Bedingung hingegebene Eigenthum kann zurückgefordert werden. L.-R. S. 1183. 1184. 1983. g; Gmelin §. 48. vor Note g.

Das Recht der Rückforderung besteht namentlich:

a) zu Gunsten der Ehefrau des Gemeinschuldners für:

1) ihre eigene, noch im Stück vorhandenen oder statt veräußerter angeschafften — Liegenschaften [2]). L.-R. S. 1402. 1404–1408. 1470. 1; 1493. 1509. 1564; A. S. 228; Zachariä §. 511. Bd. III. S. 205; §. 507. Bd. III. S. 177—182; §. 515 Note 5; §. 521. vor Note 2; Brauer Bd. III. S. 385. Ziff. 74. am Schlusse; Archiv Bd. III. S. 460. a.

Denn die Liegenschaften der Ehefrau gehören (wenn sie nicht

---

2) Ein etwaiger Mangel ihres Erwerbs- oder Besitztitels gibt den Gantmassevertretern kein Recht, die Rückforderung zu beanstanden; es genügt, daß die Ehefrau und nicht der Mann Besitzer ist und wenn auch ein Dritter diesen Besitz anfechten kann, so kann aus diesem Rechte eines Andern die Gantmasse ebensowenig, als es der Ehemann könnte, Nutzen ziehen. Z.-B. n. F. VIII. S. 578.

bestimmt entliegenschaftet sind (L.-R. S. 1505—1507) nicht zum überschuldeten Vermögen des Mannes oder der Gemeinschaft, daher auch nicht in die Gantmasse. Notariatsbl. 1844. Nro. 17. S. 115.

Wurden jene Liegenschaften aber dennoch für die Gantmasse versteigert, so hat die Ehefrau die Wahl, entweder auf Ungiltigkeit der Versteigerung gegen die Gantmasse und den Steigerer anzutragen und die Liegenschaften aus der Masse zu ziehen, L.-R. S. 1599. oder den Kaufpreis, wenn er:

α) noch ausstehet, zurückzufordern [3]), s. unten §. 38. Note 12. am Schlusse;

β) für die Gantmasse bereits eingezogen ist, aus der Masse zu fordern. §. 878. Pr.-O.

Hat — was auch schon vorkam — die Ehefrau ihre Liegenschaften der Masse um den Anschlag überlassen, so kann der Erlös aus denselben nur unbeschadet der darauf versicherten Gläubiger zur Masse gezogen werden, denn nur über den durch die Pfandschulden nicht aufgezehrten Theil des Erlöses konnte die Ehefrau zu Gunsten der Masse verfügen. Der Gantrichter hat für jene Gläubiger nöthenfalls ein gesondertes Vorzugsverfahren einzuleiten und stets nur den Rest des Erlöses der Gantmasse des Ehemanns zu überweisen. Werden die Pfandgläubiger aus jenem Erlös nicht vorweg befriedigt, so muß ihre Liquidation gegen die Gantmasse des Ehemanns zugelassen werden, in welche auch der zu ihrer Befriedigung zu verwendende Erlös geflossen ist. Diese Liquidation ist übrigens mehr eine Einsprache gegen die Verwendung jenes Erlöses zur Befriedigung der Gläubiger des Ehemanns. §. 842. 1072. 1. Pr.-O.

Lebt die Ehefrau in einer Gemeinschaftsehe, so können die Gläubiger von ihr Ersatz für die aus der Gütergemeinschaft auf eheweibliche Liegenschaften verwendeten Saat- und Bau-

---

3) Auch ohne förmliche Rückforderung den noch ausstehenden Kaufpreis für ihre Liegenschaften nöthigenfalls durch Hauptintervention — auch erst in 2ter Instanz die Gantmasse verdrängend — von dem Käufer beizutreiben. Annal. 1845. Nr. 19. III. S. 150; J.-B. n. F. IX. S. 144. 148.

kosten fordern, wenn jene Liegenschaften von der Ehefrau im Stück zurückgenommen werden, oder wenn der Erlös aus denselben von der Ehefrau bezogen wird.

Die Frage, ob ein Ehegatte für die auf seine Liegenschaften verwendeten Saat- und Baukosten bei Auflösung der Gütergemeinschaft Ersatz zu leisten habe, ist zwar unter den französischen Rechtslehrern bestritten, allein das Großh. Justizministerium hat sich durch Erlaß vom 11. October 1844. Nro. 5404. für Bejahung dieser Frage ausgesprochen. Notariatsbl. 1844. Nro. 37. 38. S. 196—201. In andern Ehen wird die Bestimmung des L.-R. S. 1437. 1470. 3; 1473. 1528. entscheiden.

Ehefrauen zahlungsunvermögender Handelsleute nehmen auch diejenigen Grundstücke zurück, welche für sie und in ihrem Namen aus Geldern angekauft worden sind, die ihnen durch Erbschaft und Schenkung unter Lebenden oder von Todeswegen anfielen; — vorausgesetzt, daß die Herkunft dieser Gelder durch ein Erbverzeichniß oder irgend eine andere beglaubigte Urkunde dargethan und die Erklärung ihrer Verwendung ausdrücklich in dem Vertrag enthalten ist, welcher über den Ankauf der Liegenschaften geschlossen wurde. A. S. 229. Denn gegen diese Ehefrauen spricht die Vermuthung, daß die von ihnen während der Ehe erworbenen Güter aus des Mannes Geldern bezahlt worden seien, also diesem zugehören und deshalb zu der Masse seines Vermögens geschlagen werden müssen. A. S. 230. (cfr. L.-R. S. 1402.); Broicher und Grimm S. 181. 182. c. 3. 4.

Diejenige Ehefrau, welche unter der Herrschaft der allgemeinen Gütergemeinschaft, ohne einen Ehevertrag zu schließen, sich verehelicht und einen Ehevertrag auch bis zum 1. Januar 1812 nicht nachträglich geschlossen hat, kann das Eigenthum an der Hälfte der errungenen Liegenschaften nicht ansprechen.

In der allgemeinen Gütergemeinschaft des deutschen Privatrechts stand nämlich dem Ehemann die ausschließliche Verfügungsgewalt, jedenfalls über die Fahrniß und errungene Liegenschaften, somit das volle Eigenthum zu und die Ehefrau hatte hieran nur eventuelle Rechte für den Todesfall des Mannes oder für sonstige Eheauflösungsfälle.

Wo nun nicht durch ein besonderes Gesetz dieses Gemein-

schaftsrecht abweichend ausgebildet, insbesondere das ehemännliche Mundium beschränkt worden ist, da waren die, bei Einführung des neuen Landrechts in solchen Gütergemeinschaften vorhandenen errungenen (gemeinschaftlichen) Liegenschaften damals Eigenthum des Ehemanns und keineswegs Miteigenthum der Ehefrau.

Nun bestimmte aber §. XII. des I. Einf.-Ed., daß nach dem 1. Januar 1812 die Verhältnisse aller, wenn gleich vor dem 1. Januar 1810 geschlossenen Ehen, die nicht durch Eheverträge entweder schon vorher festgesetzt worden seien, oder bis dahin noch festgesetzt werden, bei ihrer Auflösung lediglich nach den Regeln des neuen Landrechts, mithin so werden beurtheilt und auseinander gesetzt werden, wie es bei jenen Ehen geschehen müsse, welche nach dem 1. Januar 1810 geschlossen werden.

Eine Rückwirkung könnte diesem neuen, eine andere Gemeinschaftsregel vorschreibenden Gesetze nur dann vorgeworfen werden, wenn dadurch den Ehegatten schon wirklich erworbene Rechte entzogen und wenn sie ihnen wider Willen entzogen würden, allein die Ehefrauen, welche unter der Herrschaft des alten Gemeinschaftsrechts keine Eheverträge geschlossen, hatten noch keine für sich wirksame, sondern nur eventuelle, von dem einstigen Bestand des damaligen — sie schützenden Gesetzes abhängige Rechte. Ueberdies wurde auch durch das neue Gesetz, welches eine solche Ehe mit allen ihren Zwecken unverrückt fortbestehen ließ und nur erklärte, es angemessener zu finden, daß die gegenseitigen Vermögensrechte der Ehegatten nach andern als den bisherigen Regeln beurtheilt werden — die alte gesetzliche Regel nicht schlechthin abgeschafft, sondern es wurde ja einem Jeden ausdrücklich freigegeben, jene, wenn sie ihm besser zusagte, für sich zu erhalten; so daß, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch machte, die, wenn auch rückwirkende Aenderung seiner Rechtsverhältnisse nicht durch die Gewalt des Gesetzes, sondern durch seine Einwilligung zu Stande kam.

Vermöge der Vergünstigung des Einführungsedicts konnten zwar die altverheiratheten Eheleute, welche in allgemeiner Gütergemeinschaft lebten, bis zum 1. Januar 1812 verabreden, daß das Vermögen, wie es damals bestand und zu constatiren war,

seiner Zeit als von jedem Theil zur Hälfte in die Ehe eingebracht — behandelt werden solle; diejenigen altverheiratheten Ehegatten also, welche gesonnen waren, die während der Ehe, aber noch vor Eintritt des neuen Rechts, errungene Liegenschaften nicht als Bestandtheile der Gemeinschaft, sondern als von jedem Ehetheil zur Hälfte beigebracht zu behandeln, dieses als eine Abweichung vom Gesetze durch Vertrag ausdrücklich festsetzen mußten; ohne solche Verabredung verstand es sich nämlich keineswegs von selbst, da in L.-R. S. 1401. 1402 ff. unzweideutig und klar ausgesprochen ist, daß in die gesetzliche Gütergemeinschaft alle fahrende Habe falle, hinsichtlich welcher das Gegentheil nicht bedungen sei — und alle während der Dauer der Ehe errungenen Liegenschaften, daß also zur Zurückforderung nur diejenigen Liegenschaften geeignet seien, welche einem der Ehegatten schon vor der Ehe gehörten oder während der Ehe durch Erbrecht oder Schenkung zufielen. J.-B. n. F. VIII. S. 458—461; Annal. 1843. Nro. 48. S. 359. (Ant. Mayer).

2) Die Nutzungen, welche der Mann, beziehungsweise die Gantmasse von den Liegenschaften der Frau seit dem Tage der Auflösung der Gütergemeinschaft bezogen hat. Zachariä §. 521. vor Note 2; s. auch L.-R. S. 1473. 1570.

3) Ihre im Ehevertrage zu Eigenthum vorbehaltene Fahrniß. L.-R. S. 1500 ff. 1514. 1564. 1470. 1498. Abs. 2; 1499; J.-B. n. F. I. S. 300; IX. S. 451. 452; Archiv III. S. 460. a.; Zachariä §. 515. Note 5; Note 10; §. 522. Note 11.

In der Errungenschaftsehe kann die Ehefrau nicht auch zugleich Vergütung für den durch den Gebrauch eingetretenen Minderwerth jener Fahrniß verlangen. Archiv Bd. IV. S. 33.

b) Zu Gunsten der Ehefrau eines zahlungsunvermögenden Handelsmanns für diejenigen Kleinodien, Schmuck, Gold- und Silbergeschirr, von welchen sie durch ein in gesetzlicher Form errichtetes und zu den Acten gebrachtes Einbringens-Verzeichniß oder durch giltige und aufrichtige Erbverzeichnisse erweist, daß sie ihr in dem Ehevertrag gegeben worden oder ihr

allein durch Erbschaft angefallen sind. A. S. 237; cfr. Annal. VIII. Nro. 51. S. 306—308; Broicher und Grimm S. 182. 4; S. 184. 4. 5.

Ferner für:

c) Die Liegenschaften der Kinder des Gemeinschuldners; s. L.-R. S. 384. 384. a.

d) Dem Gemeinschuldner geliehene, (nicht vertretbare) und vermiethete Sachen, vergl. L.-R. S. 1877. 1875. 2279. 1822. 1826; Gmelin §. 47. vor Note a. bis zu Ende; §. 51. am Ende.

Der Verpächter geht jedoch dem Ausleiher vor, wenn dieser nicht beweist, daß Jener zur Zeit der Einbringung [4]) wußte, die Sachen seien nicht Eigenthum des Pächters. L.-R. S. 2102. 4. §. 3; Trefurt S. 200; s. unten §. 33. 3. B. b.

Auch der Schuldner des Gemeinschuldners, welcher diesem seiner Zeit zur Sicherung ein Faustpfand gegeben hat, kann dieses gegen Zahlung des Schuldbetrags rückfordern. L.-R. S. 2073. 2078. 2079; Gmelin §. 46. vor Note p. u. q; Pardessus IV. Nro. 1272. 1273. 1274.

e) Die bei dem Gemeinschuldner hinterlegten oder ihm erweislich nur anvertrauten [5]) Sachen [6]) und Gelder, z. B. ihm gestellte Cautionen. L.-R. S 1915. 1944. 2279; Laukhard I. Nro. 36. 2. 3. S. 179—181; Broicher und Grimm S. 204. 3.

---

4) Laukhard I. S. 181—183.

5) Auch den Gewerbsleuten zur Bearbeitung anvertraute Stoffe, z. B. Tuch, welches einem Schneider zur Verfertigung eines Kleids, Steine und Gold, welche zur Fertigung eines Rings, ein Buch, welches dem Buchbinder zum Einbinden übergeben worden sind. Gmelin §. 46. vor und in Note o. Auch die zur Besorgung eines Auftrags anvertrauten Gelder oder Sachen können, wenn sie in der Gantmasse noch im Stück gesondert sich vorfinden, daraus zurückgefordert werden. Gmelin §. 47; §. 49. S. 135. 136.

6) Der Hinterleger steht jedoch dem Bestandgeber unter der sub. d. berührten Voraussetzung wohl gleichfalls nach. Annal. VIII. Nro. 51. S. 307.

In Handelsganten dürfen die Waaren zurückgenommen werden, welche zur sicheren Hand oder zum Verkauf bei dem Gemeinschuldner hinterlegt und soweit sie noch im Stück vorhanden sind. A. S. 245; Brauer Bd. IV. S. 539. §. 12. b. L.-R. S. 1956. Annal. 1841. Beibl. 1. Nro. 5.

Nach Broicher und Grimm S. 199. b. 2; S. 55. 3. findet dieses Rückforderungsrecht des Bestellers selbst auf solche Waaren statt, welche der später in Gant gerathene Zwischenhändler für ihn, den Besteller, aus der Gantmasse des Kaufbesorgers gekauft hat; weil — ungeachtet der Zwischenhändler dem Verkäufer gegenüber als Käufer angesehen wird, dennoch das Eigenthum der verkauften Waaren durch den zwischen dem Kaufbesorger und dem Verkäufer geschlossenen Kaufvertrag von diesem unmittelbar auf den Besteller übergeht.

Der Hinterleger von Waaren zum Verkauf darf sich sogar den noch ausstehenden und noch nicht auflaufende Rechnung zwischen Gemeinschuldner und Käufer gestellten Kaufpreis aneignen. A. S. 245.

Durch die Uebertragung des noch ausstehenden Waarenkaufpreises an einen Dritten durch den Zwischenhändler des Verkäufers ist das Vindicationsrecht des Verkäufers erst dann ausgeschlossen, wenn die Uebertragung dem schuldenden Käufer feierlich bekannt gemacht und angenommen worden ist. Broicher und Grimm S. 205. 206. 2.

Die Uebergabe von Handelszetteln an den Kaufbesorger durch den Käufer gilt dann nicht als Zahlung, wenn jene erst nach dem Ausbruch der Gant des Kaufbesorgers verfallen; der Eigenthümer darf sonach in diesem Falle den Kaufpreis der Waaren von dem Käufer fordern. Broicher und Grimm S. 206. 3.

f) Fahrniß, welche:

α) dem Gantmann verkauft [7]) von diesem noch

7) Dem Verkäufer wurde ein Rückforderungsrecht deshalb eingeräumt, weil es unbillig ist, daß einem Gläubiger, der gewisse Vermögenstheile borgte, andere Gläubiger des Käufers in Bezug auf andere Vermögenstheile — blos deßhalb in der Zahlung zuvorkommen sollen, weil die Vermögensstücke ohne ihr Zuthun zusammengeschmolzen werden. Brauer Bd. VI. Stück 272. S. 655.

nicht bezahlt und noch in dessen Besitz [8]) ist, wenn:

Baarzahlung bedungen, vergl. Gmelin §. 50. von Note y — l. die Waare nicht über 8 Tage übergeben und noch unverändert [9]) ist. L.-R. S. 2102. 4. §. 2; Brauer Bd. IV. S. 149. Nro. 27. Annal. 1841. Beibl. 8. S. 30. Nro. 6;

β) von dem Gantmann noch rechtsgiltig verkauft oder vertauscht worden sind (natürlich gegen Darlegung des Kaufpreises oder Tauschwerthes); L.-R. S. 1603. (1612.) 1702. 1707.

Da nach L.-R. S. 1130. auch künftige Sachen Gegenstand eines Vertrags sein können, wenn sie nur der Gattung nach bestimmt sind, so kann z. B. auch der künftige Ertrag von Waldungen giltig veräußert werden; vergl. Gmelin §. 38. vor Note b. und §. 52. vor Note y.

Hiermit ist jedoch der wesentlich verschiedene Fall nicht zu verwechseln, daß zur Befriedigung eines Gläubigers die künftigen Früchte eines einzelnen Vermögensstücks des Schuldners zum Voraus bestimmt wurden, z. B. der Erlös aus dem Ertrag eines Waldes. Eine solche Uebereinkunft (L.-R. S. 2091 a) wirkt gegen Dritte nur dann, wenn die den angewiesenen Ertrag abwerfende Liegenschaft dem Gläubiger zugleich zu Unterpfand verschrieben wurde; vergl. Zachariä §. 286. Note 9. und unten §. 23. Note 2.;

γ) dem rückfordernden Eigenthümer vor nicht mehr als drei

Die Klage auf Rückgabe kann jedoch von den Gantgläubigern durch Zahlung des Kaufpreises beseitigt werden. A. S. 246. Zachariä § 261. S. 88 (dessen Ansicht vor der von Brauer im 6. Bande Stück 251. S. 626. e. entwickelten wohl den Vorzug verdient).

8) J.-B. u. F. V. S. 276. — Der Bestandgeber geht jedoch dem Verkäufer vor, wenn er nicht wußte, daß der Beständer nicht Eigenthümer sei. L.-R. S. 2102. 4. §. 3. Brauer IV. Nro. 21. S. 142, VI. 251. 253. Trefurt S. 200. Zachariä §. 261. Not. 27. Annal. VIII. Nro. 51. S. 307.

9) Daher wohl nicht mehr, wenn sie durch Bestimmung unbeweglich geworden. Brauer I. cit.

Jahren verloren gegangen oder entwendet worden und im Besitz des Gantmanns sind. L.-R. 2279. 2280.

g) In Handelsganten [10]) darf der Verkäufer Waaren [11]), die er abgeliefert [12]), jedoch noch nicht gezahlt [13]) erhalten

10) Bei der Redaction des Code de commerce wurde nicht nur in dem Staatsrathe, sondern auch in dem Tribunal die Frage sehr umständlich erörtert und berathen, ob es überhaupt räthlich und zweckmäßig sei, auch in Handelssachen dem Verkäufer unbezahlter Waaren die Befugniß einzuräumen, diese Waaren aus der Handelsgant zurückzufordern? Nicht nur viele Handelskammern und Handelsgerichte, sondern auch mehrere Mitglieder des französischen Staatsraths hatten sich gegen die Zulässigkeit dieser Zurückforderungsklage in Handelssachen erklärt, weil hierdurch den Betrügereien Thor und Thüre geöffnet, und der Credit — die Seele des Handels — gefährdet werden würde. Endlich vereinigte man sich dahin, diese Zurückforderungsklage auch in Handelssachen, jedoch nur unter den in die Art. 576—580. des Code de commerce (A. S. 240—244) aufgenommenen Bedingungen und Beschränkungen zuzulassen. Locré, la législation de la France, T. 19. p. 329—332. 447—451; 590—592. Merlin, répert. mot. privilège, sect. III. §. II. No. XI.

11) Aber auch nur Waaren! Annal. 1840. Beibl. 12. S. 46—48. Annal. 1841. Beibl. 2. S. 7. 8. §. 21; Annal. 1844. Beibl. 5. S. 15. Das Vindicationsrecht erstreckt sich nicht auf die Versicherungsgelder. Broicher und Grimm S. 200. 4.

12) Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Waaren unmittelbar an den Käufer oder für ihn an einen Zwischenhändler abgesandt worden sind, und ob sie auf Verfügung des Käufers oder Verkäufers reisen; es wäre auch ganz unnütz, wenn man das Vindicationsrecht auf den Fall der noch nicht geschehenen Ueberlieferung der Waaren beschränken wollte, weil ja der Verkäufer die noch nicht überlieferten Waaren bis zur Zahlung des Kaufpreises zurückbehalten kann. Broicher und Grimm S. 202. 8.

13) Die Entscheidung der Frage, ob es der Bezahlung des Kaufpreises gleich zu achten sei, wenn der Käufer dem Verkäufer über den Betrag des Kaufpreises Wechsel ausstellt, oder ihm Wechsel, welche von einem Dritten angenommen sind, übersendet, kommt alles darauf an, ob durch die Ausstellung oder Uebersendung der Wechsel eine Rechtswandlung stattgefunden hat, d. h. ob es die gegenseitige Absicht der Parteien war, daß der Waarenschuld eine Wechselschuld, oder daß dem aus dem Schuldverband entlassenen Käufer für den Kaufpreis ein neuer Schuldner unterstellt werden solle; vergl. L.-R. S. 1271.

Da hiernach jene Entscheidung in der Regel von der Beurtheilung der in jedem einzelnen Falle vorliegenden besondern Thatsachen abhängig ist,

hat, zurücknehmen, jedoch nur, wenn sie noch zu Wasser oder zu Land unterwegs und noch nicht in die Waarenlager [14]) des Gemeinschuldners oder des mit ihrem Verkauf auf dessen Rechnung beauftragten Handelsbesorgers gekommen, Brauer IV. Stück 251. S. 605. b. Broicher und Grimm S. 202—204. Nro. 3. auch noch nicht auf die Einkaufsverzeichnisse (Facturen) und Frachtbriefe vor ihrer Ankunft wieder verkauft [15]) [oder wenn sie nicht für Rechnung eines Dritten gekauft] sind. A. S. 240. 241. 242. s. Laukhard III. Nro. 74. S. 434. bis 438. Broicher und Grimm S. 204. 4. Pardessus droit comm. No. 1290. Devilleneuve dictionaire commercial mot. faillite No. 864. Annal. 1847. Nro. 25. I. 4. S. 181. 182. vorausgesetzt, daß sie anerkanntermaßen im Stück die nämlichen [16]), die Behältnisse, in denen sie sich zur Zeit des Verkaufs befanden, noch nicht eröffnet, endlich keine Beseitigungen, Veränderungen oder Verwechselungen mit den Stricken oder

---

so lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen: nur muß bemerkt werden, daß Rechtswandlung nicht vermuthet wird (L.-R. N. 1273) und daß Wechsel im Handel häufiger zur Erleichterung der Zahlung als gerade in der Absicht gegeben und angenommen werden, um dadurch der Waarenschuld eine Wechselverbindlichkeit oder dem alten Schuldner einen neuen zu unterstellen, und daß namentlich in allen Fällen, wo ein bloßer Auftrag vorliegt, von einer Rechtswandlung gar keine Rede sein kann. Broicher und Grimm S. 199. 2. 200.

16) Denn dann wäre bei der Schwierigkeit der Nachweisung der Identität Gelegenheit zu Unterschleifen gegeben. Annal. 1844. Beibl. 4. S. 15.

15) Durch die begründete Vindicationsklage wird das durch den Kaufvertrag auf den Käufer übergegangene Eigenthumsrecht nicht rückwärts vernichtet, sondern nur ex nunc aufgehoben, daher sind alle von dem Käufer bis zur Rückforderung in gesetzlicher Form getroffenen Verfügungen über die verkaufte Waare rechtsbeständig. Broicher und Grimm S. 201. 202. 6.

16) Der Beweis der Identität der Waaren ist nur dann erforderlich, wenn sie mit andern Waaren des Gantmanns vermischt sind; sind sie aber mit Waaren eines Dritten vermischt, (L.-R. S. 565. ff.) so ist ihre Identität gegenüber der Gantmasse nicht zweifelhaft. Broicher und Grimm S. 205. c. 1.

Zeichen oder der Eigenschaft und Menge [17]) der Waaren vorgenommen worden sind. A. S. 244., vergl. L.-R. S. 2102. 4., s. auch Brauer Bd. IV. S. 538. §. 11. Broicher und Grimm S. 205. 2.

Das Rückforderungsrecht kann nur in Folge eines, durch Klage auf Auflösung des unerfüllten doppelseitigen Vertrags herbeigeführten Gerichtserkenntnisses geltend gemacht werden. L.-R. S. 1184. 1654. 1183. Abs. 1. Trefurt S. 203. Annal. 1839. Beibl. 8. S. 30. Nro. 6. A. S. 249. Brauer Bd. IV. S. 539. §. 12. e.

Der vindicirende Verkäufer hat aber die Pflicht,

α) der Schuldmasse alle Vorschüsse und Auslagen für Land- und Wasserfracht, Schiffsmiethe, Besorgung und Versicherung ꝛc. dieser Waaren, — A. S. 243. vergl. L.-R. S. 2102. 3.,

β) dem Zwischenhändler die Vorschüsse und Auslagen zu ersetzen, welche auf Empfang und Erhaltung der Waare verwendet oder nach Empfang der Waaren dem Uebersender gemacht wurden; s. unten §. 32. 9; Laukhard Bd. I. Nro. 43. S. 210—216; Brauer Bd. VI. Stück 251. S. 604. f. 606. e. Annal. II. S. 96. Dalloz, jurispr. du XIX. siècle. T. IV. p. 410. 411. Sirey, T. 29. II. p. 87; T. 30. I. p. 330. 332. Merlin, quest. de droit, mot. révendication §. VII.

h) In Handelsganten darf bei einer Ueberwechslung in Papieren der Eigenthümer diese zurücknehmen, wenn diese noch nicht fällig oder doch noch nicht bezahlt sind, auch sich zur Zeit des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens noch im Stück bei dem Gemeinschuldner [18]) vorfinden;

vorausgesetzt, daß die Ueberwechslung gemacht wurde,

---

17) Der Verkäufer, welcher in einer Lieferung verschiedene Waarenpäcke überschickte, wird jedoch das Recht haben, die noch unversehrten zurückzunehmen, wenn auch andere von derselben Lieferung bereits eröffnet sind oder deren Inhalt schon angegriffen oder auch über einzelne andere schon verfügt worden ist. Analogie des A. S. 245; L.-R. S. 1217. 1218., s. jedoch dagegen Annal. I. Nro. 40. S. 247.

18) oder des von ihm mit dem Einzug beauftragten Dritten.

α) nur mit dem Auftrage[19]), sie einzuziehen und den Werth zur Verfügung bereit zu halten oder

β) um für solche eigene oder angenommene Wechsel als Zahlung zu dienen, die in der Wohnung des Gemeinschuldners zahlbar gezogen waren. A. S. 247.

Andere Ueberwechslungen (Rimessen) können von dem Eigenthümer nur dann zurückgenommen werden, wenn

sie oder das darauf erhobene Geld noch im Stück vorhanden und sie auf solche laufende Rechnung getragen worden sind, nach welcher der Eigenthümer noch Gläubiger und zur Zeit der Ueberwechslung für keinerlei Summe Schuldner ist.[20]) A. S. 248.

---

19) Ist die Wechselzuschreibung an den Gantmann unregelmäßig, so streitet nach A. S. 138. zu Gunsten der Gantgläubigerschaft die Vermuthung dafür, daß ihm nicht das Eigenthum hat übertragen, sondern nur eine Vollmacht zum Einzug hat gegeben werden wollen. Diese Vermuthung wird jedoch durch den Beweis der Zahlung des Wechselwerths durch den Gemeinschuldner — zerstört.

Ist die Wechselzuschreibung formgerecht, aber nur ein Einzugsauftrag ertheilt worden, und wird dies von dem Vindicanten bewiesen, so können die Wechsel durch die Gantmasse sowohl von dem Gewalthaber als auch von jedem Dritten vindicirt werden, auf den sie ohne Eigenthumsübertragung von dem Gewalthaber überschrieben sind. Hat dieser aber bereits über das Eigenthum zu Gunsten eines Dritten verfügt, so kann der Wechsel von diesem nicht rückgefordert werden, weil das zwischen dem Wechselübergeber und Uebernehmer ungeachtet der regelmäßigen Zuschreibung stattfindende Auftragsverhältniß dem Dritten nicht Nachtheil bringen kann, welcher sich auf den Grund der regelmäßigen Wechselzuschreibung mit dem Gewalthaber — in gutem Glauben eingelassen hat. Broicher und Grimm S. 206. 207. a. 1.

Wechsel können auch aus der Gant dessen vindicirt werden, an den sie zu dem Zwecke zugeschrieben worden sind, um für ihren Betrag andere auf kurze Verfallzeit gestellte zu erhalten, vorausgesetzt, daß sie noch in den Händen des Wechselübernehmers und die eingetauschten Wechsel noch nicht abgesendet sind.

War aber diese Absendung zur Zeit des Ausbruchs der Gant des Uebernehmers der ersteren Wechsel schon erfolgt, so können dieselben, wenn die abgesendeten nicht bezahlt werden, durch den Uebergeber nicht mehr vindicirt werden. Broicher und Grimm S. 207. a. 2.

20) wenn auch nach der späteren Gestaltung des Endergebnisses der

i) zu Gunsten der Verkäufer und Vertauscher von Liegenschaften, welchen die bedungene Zahlung noch nicht geleistet worden ist;

Das Recht, welches in L.-R. S. 1184 und 1654 dem Verkäufer und nach L.-R. S. 1707 auch dem Vertauscher eingeräumt ist, die Auflösung des Verkaufs zu begehren, wenn der Kaufpreis nicht bezahlt wird, haftet nämlich als ein Realrecht auf der Liegenschaft und folgt derselben bei dem Uebergange an jeden dritten Erwerber.

Der Käufer kann dasselbe durch den weiteren Verkauf der Liegenschaft nicht schmälern, indem er auf einen Dritten nicht mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat.

Nun war aber das Eigenthum des Käufers an der Liegenschaft beschränkt durch das dem Verkäufer zustehende Recht, die Liegenschaft wegen Nichtzahlung des Kaufpreises zurückzufordern; der neue Käufer kann also, wenn er auch in gutem Glauben war, das Eigenthum an der Liegenschaft auch nur mit dieser Beschränkung erwerben.

Dieses Rückforderungsrecht bedarf übrigens der Wahrung durch Eintragung der Uebertragung nicht, wie das damit nicht zu verwechselnde Vorzugsrecht des Verkäufers; jedoch muß seiner Zeit der Eigenthumserwerb desselben zum Grundbuch eingetragen worden sein. Laukhard I. Nro. 46. S. 237–239. Gmelin §. 51. S. 150. Sirey Bd. 28. I. S. 371. 372; Bd. 18. I. S. 124; Bd. 31. I. S. 315; Bd. 17. II. S. 1. 209; Bd. 26. II. S. 183; Bd 27. II. S. 73; Bd. 28. II. S. 263; vergl. Grénier, traité des hypothèques, discours prélim. No. VIII. T. 2. No. 382. Troplong, des hypothèques et priviléges T. I. No. 223.

In Folge der Auflösung des Verpfründungsvertrags kann auch das für die Pfründe hingegebene Vermögen rückgefordert werden. L.-R. S. 1983 a. b. d.

k) die Vorbehaltserben, ihre Erben und Rechtsfolger, deren Pflichttheil durch Schenkungen oder Vermächtnisse verkürzt

---

Rechnung zwischen dem Wechselübergeber und Uebernehmer dieser noch Gläubiger des Ersteren bleibt. Broicher und Grimm S. 207. 208. b. 2.

ist, welchen die Minderungs- oder Wiederzueignungsklage sowohl gegen die Geschenknehmer als gegen dritte Besitzer der verschenkten oder vermachten Liegenschaften in L.-R. S. 929. 930. eingeräumt ist;

l) der Schenker einer Liegenschaft, wenn er sich ein Rückfallrecht vorbehalten hat, L.-R. S. 951. 952.; oder wenn die Bedingungen unerfüllt blieben, unter welchen er dem Gantmann geschenkt hat. L.-R. S. 953. 954. 956; auch der Beschenkte in Ansehung der ihm geschenkten Sache. Gmelin §. 52. vor Note t.

m) Der Bürge kann den nach Tilgung der Dienstschulden bleibenden Rest der für den vergauteten Diener oder Pächter mit baarem Gelde oder einer Pfandurkunde gestellten Caution als wahres, mit der Masse nicht zu vermengendes, Eigenthum vindiciren, Trefurt S. 200; Gmelin §. 46. vor Note r.; jedoch dies natürlich nicht, wenn er nur durch einfachen Darlehensvertrag dem Diener das zur Cautionsstellung erforderliche Geld vorgeschossen hatte.

Das Recht der Rückforderung besteht ferner zu Gunsten:

n) des Erben,
Aftererben und
Vermächtnißnehmers, für Erbschaftsstücke im Besitz des Gantmanns. Gmelin §. 52. vor Note w.;

o) des Lehen- und Erbbestandherrn für heimgefallene Güter. L.-R. S. 1831. b. k. Gmelin §. 52 vor Note x;

endlich:

p) zu Gunsten des Eigenthümers einer Liegenschaft, deren Veräußerung für nichtig erklärt wurde. Gmelin §. 53.

Ist das Rückforderungsrecht sogleich liquid, so kann es **alsbald** geltend gemacht und muß sogleich durch Ausfolgung der angesprochenen Sache anerkannt werden.

Andernfalls ist der Rückfordernde auf die Liquidationstagfahrt zu verweisen, und dies immer, wenn er sein Eigenthumsrecht mittelst einer persönlichen Klage geltend macht. Gmelin §. 54. vergl. unten §. 23 a. (S. 110. 111.)

Diejenigen, welche Eigenthums- oder andere dingliche Ansprüche

auf eine in der Masse befindliche Sache machen, sind daher — wenn sie dem Richter bekannt und ihre Ansprüche nicht sogleich liquid sind, gleich wie andere Gläubiger auf den Liquidationstag zur Ausführung ihrer Ansprüche besonders vorzuladen und wenn sie nicht erscheinen, mit ihren Ansprüchen an die Gantmasse auszuschließen.

Kann die Auslieferung der Sache selbst nicht mehr begehrt werden, weil sie veräußert worden ist, und kann oder will der Eigenthümer sie vom dritten Erwerber nicht mehr zurückfordern (Gmelin §. 34. vor Note m.; §. 51. vor Note c. und e.; §. 55. S. 159. unten), so ist der Antrag auf Zuweisung des aus derselben erzielten Erlöses zu stellen. §. 878. Pr.-O.

Auch der Faustpfandschuldner kann das vom Erlös aus dem Faustpfand nach Tilgung seiner Schuld nebst Zugehör Erübrigende ansprechen. L.-R. S. 2078. Gmelin §. 46. nach Note 9.

Bei entstehendem Zweifel über ein angesprochenes Eigenthum ist es gerathen, die in Anspruch genommene Sache nicht versteigern zu lassen oder doch mit dem Rückfordernden die Vereinbarung zu treffen, daß unter Vorbehalt seines Rechts die streitige Sache einstweilen mit den andern versteigert und ihm, wenn

a) er selbst die Sache ersteigert, bis zur Entscheidung der Kaufpreis (nach Befinden gegen Sicherheitsleistung) in Händen gelassen, oder wenn:

b) ein Dritter sie kauft, ihm, dem Rückfordernden, die Ausfolgung des Erlöses für den Fall des Nachweises seines Anspruchs zugesichert werde.

Kann das Rückforderungsrecht nicht dargethan werden, so wird der Rückfordernde entweder ganz abgewiesen oder — wenn sein Anspruch als Forderung liquid ist, unter Verwerfung des Rückforderungsrechts doch mit seiner Forderung als Gläubiger locirt. Gmelin §. 33. 34. vor Note m.

§. 23.

Von dem Absonderungsrechte (Jus separationis).

Nach Ausscheidung des fremden Eigenthums bildet das des Gemeinschuldners nur so weit eine unter die Gesammtheit der Gläubiger zu vertheilende Masse, als nicht einzelne

Gläubiger [1]) das Recht haben, die Trennung gewisser einzelner Vermögensstücke von der Masse und deren ausschließliche Verwendung zu ihrer Befriedigung (so weit nöthig) zu begehren. [2]) §. 878. Pr.-O.

---

1) Separatisten. Thibaut §. 1224.

2) Der Nutzpfandgläubiger kann die Trennung der Früchte des Nutzpfands von der Masse und vorzügliche Befriedigung aus deren Erlös nicht ansprechen.

Der Nutzpfandvertrag an sich gibt nämlich dem Gläubiger kein Vorrecht vor den übrigen Gläubigern (Zachariä §. 286. vor u. in Note 9; §. 438. Bd. II. S. 549), sondern nur gegenüber dem Schuldner und dessen Rechtsnachfolger eine Art Pachtgenuß zur Sicherung regelmäßiger allmähliger Zahlung, wirkt aber nicht mehr, wenn auf das Nutzpfand im Vollstreckungsweg gegriffen wird. L.-R. S. 2085. ff. 2091; Delvincourt, Cours de C.c. VIII. p. 429, 430 (Brüsseler Ausgabe); Dalloz, jurisprudence du XIX. siècle. T. 20.; Nantissement Section 2. art. 1. p. 228 (Bruxelles); Zachariä §. 438. am Ende, 181. 4. Bd. 1. S. 389; vergl. Brauer I. S. 397 unten, VI. Stück 322. S. 780

Derselbe behauptet zwar ebendaselbst §. 249. S. 601. 602, die Nutzpfandrechte müssen nur den auf Grund und Boden versicherten Gläubigern weichen (Bd. IV. S. 112 f.) und zwar erst dann, wenn diese kraft ihres Vorzugs- oder Unterpfandsrechts den Verkauf des Guts bewirken, in welchem Falle sich das Genußrecht des Nutzpfandgläubigers nach L.-R. S. 2204 a. endige, oder wenn ihnen die Früchte mit dem Vermögen abgetreten werden. L.-R. S. 1265.

Dieses Verkaufsrecht stehe aber den vorrechtlosen Gläubigern nicht zu, so lange die Pfandnutzung dauere, deren Ende von ihnen abzuwarten sei, wenn sie nicht vorziehen, aus dem Erlös des ihm zum Genuß eingeräumten Guts vor allen den Nutzpfandgläubiger zu befriedigen.

Allein Zachariä §. 286. c. Bd. II. S. 167 führt aus, daß das an einer Liegenschaft bestellte Nutzpfand von der Zeit an gegen die übrigen Gläubiger unwirksam sei, zu welcher von diesen auf die Früchte der Liegenschaft eine Sperre erwirkt worden ist; s. L.-R. S. 2204 a. §. 1037. Pr.-O.; dies geschieht aber durch die in §. 823. Pr.-O. erörterte Bekanntmachung des Ganterkenntnisses an den Gemeinschuldner oder seinen Vertreter; auch wird durch die Ganteröffnung sämmtliches Vermögen des Gemeinschuldners gemeinschaftlicher Vollstreckungsgegenstand seiner sämmtlichen Gläubiger (§. 836 Pr.-O.), so daß selbst die von Einzelnen erwirkte Vollstreckung nur zum Vortheil der Gesammtheit der Gläubiger fortgesetzt werden kann, §. 837. P.-O.); wenn nicht die in Anspruch ge-

Eine solche Trennung kann gefordert werden und zwar:

I. Aller Theile einer dem Gantmann angefallenen Erbschaft, (der Immobiliar- und Mobiliar-Erbschaft, nur der einen oder

---

nommenen Gegenstände Jenen bereits rechtskräftig zuerkannt oder absonderlich und außer der Gant zur Befriedigung dienen. §. 838. Pr.-O.

Dem Nutzpfandgläubiger sind aber die künftigen Früchte des zum Nutzpfand hingegebenen Guts *nicht zu Eigenthum* voraus und ein- für allemal *abgetreten*, sondern es ist ihm nur *der Erlös* aus denselben *als Mittel zu seiner Befriedigung angewiesen*, indem der Eigenthümer sich des Rechts, die Früchte für sich zu verwerthen und den Erlös zu beziehen, zu dessen Gunsten begeben hat; vergl. Rogron, code civil expliqué zu art. 2072. 2085. 2091; Troplong du nantissement etc. §. 578; der Nutzpfandgläubiger hat damit noch keineswegs ein Eigenthumsrecht an den stehenden und künftigen Früchten erlangt, *Zachariä* §. 286. Note 9. am Ende; Delvincourt l. c. p. 430.; also mindestens ebenso wenig einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus ihrem Erlöse, wie der die Vollstreckung betreibende Gläubiger auf den Gegenstand des begonnenen Zugriffs.

Deshalb ist dem Nutzpfandgläubiger (welchem durch den eine Zahlungsanweisung darstellenden Nutzpfandvertrag kein Eigenthum übertragen, sondern eben nur ein bestimmter Vermögenstheil des Schuldners bezeichnet ist, dessen Ertrag der Gläubiger zur Tilgung seiner Forderung unmittelbar erheben soll), auch kein Absonderungsrecht eingeräumt (§. 811. Pr.-O. Commiss.-Ber. S. 33.), durch welches er vor dem Faustpfandgläubiger begünstigt würde, dessen Recht doch ein stärkeres ist. Rogron, code civil expliqué zu Art. 2072. Troplong, du nantissement §. 577. in fine.

Dagegen will Troplong, du nantissement §. 592. dem Nutzpfandgläubiger ein Vorrecht vor dem bloßen Handschriftgläubiger einräumen, indem er einen Verkauf der Früchte unterstellt und Proudhon de l'usufruit T. 1. No. 87. 90., Duranton T. XVIII. No. 560. gehen noch weiter, indem sie dem Nutzpfandgläubiger selbst vor dem späteren Unterpfandsgläubiger ein Vorrecht zugestehen, welches jedoch — wie Troplong l. c. richtig ausführt — bei der Concurrenz älterer Unterpfandsgläubiger jedesmal unwirksam würde.

Derjenige Gläubiger, welchem künftige Einkünfte oder Früchte *endgiltig* abgetreten sind, ist hierdurch befriedigt, also nicht mehr Gläubiger: er kann demnach auch nicht Absonderung dieser Früchte zu seiner ausschließlichen Befriedigung begehren, sondern sie nur *als sein Eigenthum aus der Gantmasse zurückfordern*.

Ebensowenig als der Nutzpfandvertrag gewährt ein Sicherungs- oder Vollstreckungsbeschlag, oder eine einfache Zahlungsanweisung ein Vorrecht

beider) aus seiner Vermögensmasse — so weit es zu ihrer ausschließlichen Befriedigung [3]) nöthig [4]) ist — von:

a) allen und jeden [5]) Gläubigern des Erblassers ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Grundes oder der Art der Forderung;

b) den Vermächtnißnehmern einer solchen Erbschaft; cfr. Bayer Concursprozeß §. 19. S. 67. I. — so lang sie den Erben nicht als Schuldner angenommen haben. L.-R. S. 879. Laukhard V. Nro. 6. S. 77—82.

Hierdurch wird der vom Gantmann ausgegangenen Annahme der Erbschaft die Wirkung benommen, daß seine Gläubiger mit denen der Erbschaft gleiche Rechte an dem Nachlasse hätten [6]);

(§. 1016. 1025. 1027. Pr.-O.; vergl. §. 836. 837. Pr.-O.; L.-R. S. 2010 b. g.; vergl. §. 1072. 1073. 1074. Pr.-O. und oben §. 15. C. 6. und unten §. 25. I.), sondern erst die Zuweisung an Zahlungsstatt, die förmliche Einweisung oder der wirkliche Rechtsübertrag sichert den Gläubiger, welcher erst durch diese Acte Eigenthümer wird.

So lange ein Gläubiger nicht das Eigenthum an einem Gegenstand des Vermögens seines Schuldners erworben hat, sind andere Gläubiger von der Theilnahme daran nicht ausgeschlossen.

Durch Zahlungsanweisung wird eine Rechtswandlung nicht bewirkt. L.-R. S. 1275. 1271. 2. 1277.

Der Anweisungsempfänger wird daher erst durch die Erhebung des Angewiesenen dessen Eigenthümer; bis dahin bleibt das Eigenthum dem Anweiser. Die noch nicht erhobenen Ausstände bilden daher einen Theil des Vermögens des anweisenden Schuldners, fallen also in die Gantmasse. §. 836. 838. 1076. Pr.-O.

Mit dem Gantausbruch hört zu Gunsten seiner Gläubiger die Verfügungsgewalt des Anweisers auf (§. 824. Pr.-O.), sonach wirkt dann auch die frühere Verfügung diesem gegenüber insoweit nicht mehr fort, als sie noch nicht ins Leben getreten ist (als ihre Folgen noch nicht eingetreten sind).

3) Auch für sämmtliche Zinsen. Bekk §. 75. S. 182. Note.

4) Zachariä §. 618. Note 22.

5) Z. B. auch von denjenigen Gläubigern, deren Forderung bedingt oder betagt ist; sowohl von den Handschrifts- als den Unterpfandsgläubigern. Zachariä §. 618. Note 2.

6) Brauer Bd. VI. Stück 45. S. 119. und Stück 272. im Eingang; Laukhard V. S. 48.

Diesem Recht der Erbschaftsgläubiger entspricht übrigens die Befugniß

es erhalten vielmehr die Erbschaftsgläubiger, welche die Absonderung verlangten, das Recht [7]), vor den Gläubigern des Gantmanns aus dem Nachlasse befriedigt zu werden.

Dieses Recht kann auch von einem jeden einzelnen [8]) Gläubiger und Vermächtnißnehmer ausgeübt werden; jedoch nicht mehr auf veräußerte Fahrniß. L.-R. S. 2279; Zachariä §. 618. Note 11. und überhaupt nur auf solche, deren Identität gehörig (namentlich durch das Inventarium) dargethan werden kann. Zachariä §. 618. Not. 9.

Wenn über den, kraft Absonderungsrechts von einem einzelnen Gläubiger in Anspruch genommenen Massenausstand ein Streit zwischen der Masse und dem Schuldner dieses Ausstands entsteht, in welchem der Masse ihr Forderungsrecht aberkannt wird und sich diese hierbei beruhigt, so kann jener Gläubiger dem ungeachtet sein Recht allein weiter — im Weg der Berufung — verfolgen. Da er nämlich den Ausstand ganz und vorzüglich für sich in Anspruch nahm, mithin nicht blos theilweise bei dem Streite betheiligt, sondern in Ansehung des ganzen Streitgegenstands legitimirt ist, so kann er durch das Austreten seiner bisherigen (gezwungenen) Streitgenossen — der übrigen Massegläubiger — nicht zum Aufgeben des Anspruchs genöthigt werden. §§. 88. 96. 99. arg. des §. 109. 2. 3. Pr.-O.; J.-B. n. F. IX. S. 136. 137.

Dieses Absonderungsrecht findet Statt

A) in Bezug auf die Liegenschaften der Erbschaft, welche noch im Besitze des Gantmanns sind [9]); L.-R. S. 880. §. 2.; Bekk S. 202.; Zachariä §. 618. S. 99.

---

der Gantgläubiger, sich der Vermischung einer dem Gantmann während der Gant angefallenen, über ihren Werth verschuldeten Erbschaft mit der Gantmasse zu widersetzen. Broicher und Grimm S. 105. 16.

7) Rechtswohlthat der Erbabsonderung. Beneficium separationis.

8) S. übrigens Zachariä §. 618. Note 4.

9) Solche Absonderungsansprüche auf Liegenschaften, die in Würtemberg oder Sigmaringen liegen, werden nach dortigen Gesetzen beurtheilt. Art. 11. 3. des Staatsvertrags. Reg.-Bl. 1825. Nro. 32, 1827. Nro. 21.

a) unbedingt.

wenn zur Zeit des Gantausbruchs ihr Vorrecht auf die Liegenschaften der Erbschaft durch Eintragung in das Pfandbuch auf jede einzelne [10]) zum Vermögen des Erblassers gehörige Liegenschaft innerhalb sechs Monaten nach dem Erbanfall gewahrt ist [11]) (was gegen die Pfandgläubiger des Erben bis zum Tag des Erbanfalls zurückwirkt), L.-R. S. 878. 2111; Brauer IV. S. 172. β. γ.; Bekk §. 60. 4; Zachariä §. 271. c. oder die Frist zur Wahrung ihres Vorrechts auf die Liegenschaften (6 Monate nach dem Erbanfall) noch im Laufe ist und innerhalb derselben der Eintrag [12]) nachgeholt wird (s. oben §. 13. C. b.). L.-R. S. 2111. §. 2; §. 830. Abs. 2. Pr.-O.; Bekk S. 144. Der Gerichtsgebrauch dehnt in diesen beiden Fällen das Erbabsonderungsrecht auch auf den Kaufpreis-Rückstand aus, den der Gantmann für eine aus der Erbschaft veräußerte Liegenschaft noch zu fordern hat. Zachariä §. 618. Note 14. und 24. Bekk S. 201. 202. Annal. 1842. Beibl. 3. S. 10. Nro. 4. Laukhard V. S. 70. ff.

b) bedingt.

Die Absonderung der Liegenschaften einer dem Gantmann angefallenen Erbschaft [13]) aus der Gantmasse kann gegenüber den Gläubigern der 2ten, 4ten, 5ten Ordnung gefordert werden, welche nämlich weder ein gesetzlich gewahrtes, noch ein, gesetzlich vom Eintrag befreites Vorrecht auf diese Liegenschaften haben — aber nur dann, wenn diese Liegenschaften zur Zeit des Gantausbruchs noch in der Hand des Gemeinschuldners sind (und die Forderung des Gläubigers noch nicht verjährt ist. Zachariä §. 618. Note 12). L.-R. S. 2218. a. 4; 880. §. 2. Trefurt

---

10) Zachariä §. 618. Note 19. Laukhard V. S. 69. 48.

11) Zachariä §. 618. Note 21. Bd. IV.; Laukhard V. Nro. 4. S. 63—69. Sander in dem dritten Bande der Annalen S. 138. will auf den Grund des L.-R. S. 2113. auch dem späteren Eintrag die Wirkung einräumen, daß er Unterpfandsrecht wahre. Vergl. jedoch unten b.

12) Dem Eintrag kann auch eine Privaturkunde zur Grundlage dienen. Zachariä §. 272. Note 2; Laukhard V. S. 48. Note.

13) oder der dafür eingetauschten Liegenschaften. Zachariä §. 618. Note 13.

S. 422. 465. 421. B., s. auch oben §. 3. Bekk Commiss.-Ver. zu §§. 811. u. 838. Brauer Bd. IV. S. 172. b., S. 173. d. Dagegen:

B) was die Fahrniß betrifft, wenn zur Zeit des Gantausbruchs das Recht, die Absonderung der Fahrniß der Erbschaft zu verlangen, nicht durch Ablauf von 3 Jahren — von dem Tag der Eröffnung der Erbschaft an gerechnet [14]), verjessen ist — (ohne daß also die Erbschaftsgläubiger zur Erhaltung desselben eine besondere Förmlichkeit zu beobachten hätten). L.-R. S. 880. [15])

Würden die Erbgläubiger, wo der vergantete Erbe die Erbschaft unbedingt angenommen hatte, auf das Absonderungsrecht verzichten, so würden sie in der Gant des Erben als gemeine Gläubiger den nach L.-R. S. 1017. mit Pfandrecht versehenen Vermächtnißnehmern nachstehen. Bekk §. 60. S. 132. Note **).

Nach Zachariä §. 618. S. 100. 101. hat die Annahme der Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses die Sonderung der Erbschaft von dem eigenen Vermögen des Erben — auch zum Vortheil der Erbschaftsgläubiger zur Folge, ohne daß diese von der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses Gebrauch zu machen und deren Bedingungen zu erfüllen hätten. Jedoch ist diese Ansicht bestritten. Zachariä ebendaselbst Note 25. 26; Laukhard V. S. 49.

II. Der Einkünfte des Lehn- und Stammguts; L.-R.S. 577. c. i., 2214. a.; Trefurt S. 115. 3.,

— von den Söhnen und Töchtern der Familie, welche von der Erbfolge ausgeschlossen sind, für ihre Abfertigung und

— von der Wittwe für ihre Versorgungsansprüche; L.-R. S. 577. c. p. §. 30. 31. b. des Lehnedicts, Trefurt S. 119. II. — 122. III,

— von den Gläubigern, welche für diese Abfertigung oder

---

14) Zachariä §. 618. Note 11. und 18.

15) Brauer Bd. IV. S. 172. a.; Trefurt S. 199. und Bekk S. 202; beide namentlich auch über den Unterschied zwischen diesem Absonderungs- und einem Vorzugsrecht.

zur Erhaltung des Lehn- oder Stammguts verwendete Summen darliehen oder — für deren Darleihen das Lehn- oder Stammgut mit Erlaubniß des Lehnhofs und der Agnaten verpfändet ist. L.-R. S. 577. c. q. und arg. L.-R. S. 577. c. f.; Brauer Erl. hierzu; Trefurt S. 115. 122. III., vergl. S. 113. 2. 114. und §. 32. a. b. c. des Lehenedicts.

Der Schuldner kann nämlich nur diejenigen Güter seinen Gläubigern zu ihrer Befriedigung abtreten, über welche er ein völlig freies Eigenthum hat. (Für die Freiheit des Eigenthums spricht übrigens die Vermuthung).

An Lehn- und Stammgütern steht aber dem Inhaber nur beschränktes Eigenthumsrecht zu, L.-R. S. 577. c. e., vergl. 544. b. c. und d.; sie können also wegen der beschränkenden Rechte des Lehensherrn und der Familienglieder in der Regel nicht zur Gant gezogen werden.

Nun gehören zwar die (natürlichen) Früchte des Lehens zum Allodialvermögen, sie erlangen jedoch erst mit der Trennung vom Boden die allodiale Eigenschaft, vorher sind sie nach L.-R. S. 521. eine unbewegliche Sache, Bestandtheil des Grundes und Bodens, somit Lehen.

Die Allodialgläubiger haben zwar wohl ein Recht, den Ertrag des Lehens an der Stelle des Lehenbesitzers zu erheben und in die Gantmasse zu ziehen, müssen aber auch dessen Verbindlichkeiten übernehmen, weil sie an dessen Stelle treten, sie können daher die Lehennutzung nur mit der darauf ruhenden Last an sich ziehen. §. 32. des Lehenedicts; L.-R. S. 577. c. q.; Weber's Lehenrecht Bd. IV. S. 622. Note 7. lit. d.

Nach §. 811. Pr.-O. können daher die Lehengläubiger die Absonderung des Lehens vom Allod verlangen [16]), um in Ge-

---

16) Die Lehen- und Stammgutsgläubiger haben das Vorrecht, auch das Lehen- und Stammvermögen anzugreifen und den Nachfolger im Lehen zu belangen; s. oben Nro. II. und unten §. 31. am Schlusse.

Darum hört aber der Schuldner nicht auf, persönlich zur Zahlung der Schuld verbunden zu sein, und mit seinem Allodialvermögen für dieselbe zu haften; vielmehr bleibt dieses in erster Reihe verhaftet, indem §. 32.

mäßheit des L.-R. S. 577. c. q. aus dem Ertrag des Lehens Befriedigung zu erhalten; vergl. Eichhorn, deutsches Privatrecht, 3te Ausgabe §. 237.; Gmelin §. 60.; s. oben §. 3. B. b.

Weil nämlich nach §. 27. des Lehenedicts v. 12. August 1807 alle Lehen, so lang nicht namentlich ein Anderes festgesetzt ist, Stammlehen sind, weil ferner §. 32. desselben Edicts wohl im Allgemeinen Vorschriften über Lehens-Schulden und Verpfändungen, dabei aber keine Bestimmungen über die Art und Weise enthält, wie das Pfandrecht bezüglich des Lehens und seiner Gefälle, und zwar namentlich, wie es im Falle eines über das Allodialvermögen ausgebrochenen Concurses geltend zu machen ist, so finden die landrechtlichen Vorschriften über das Stammgut (L.-R. S. 577. c. a. ff.), so wie die in der Pr.-O. §§. 811. 878. 880. (vergl. Bayer Concursproceß S. 58) enthaltenen Bestimmungen bei Beurtheilung der Wirkungen der Lehensschulden ihre volle Anwendung, wie sich aus der Schlußvorschrift des Lehenedicts von 1807 entnehmen läßt, wonach alle im Edict nicht ausdrücklich entschiedenen Fragen, die sich aus den lehenrechtlichen Verhältnissen ergeben, ohne Rücksicht auf ältere Lehensgesetze und Gewohnheiten nach der gemeinrechtlichen Landesgesetzgebung und deren analogischer Anwendung entschieden werden soll.

Der Gläubiger hat aber seine Befriedigung nicht in der Weise zu suchen, daß er die Veräußerung des ihm verpfändeten Lehens oder Lehenbestandtheils erwirkt, sondern hat nach L.-R. S. 577. c. i. und c. q. sein Unterpfandsrecht nicht auf das Lehengut selbst, sondern nur auf das Einkommen aus demselben, auf welchem die Forderung als eine gesetzliche Last ruht, geltend zu machen.

Er kann aber seine Befriedigung nur aus dem reinen Ertrag der Lehen- und Stammgüter verlangen, muß mithin den Vorabzug der Kosten der Verwaltung derselben zugeben.

---

des Lehenedicts bestimmt, daß in einem solchen Falle der Darleiher eine Forderung an das Lehen selbst habe, so weit er nicht aus dem Landerbe des Verwenders seine Zahlung erlangen könne.

Diese Absonderung, beziehungsweise der Ausschluß der übrigen Gläubiger kann aber natürlich nur bis zu dem Betrag der Forderungen der Lehen- und Stammgutgläubiger, d. h. also so weit die Absonderung zu ihrer Befriedigung nöthig ist, beantragt werden und fortdauern.

Sobald also die Lehen- und Stammgutsschulden getilgt sind, fallen die Gefälle dieser Güter für die Lebensdauer ihres verganteten Inhabers in die Allodial-Gantmasse.

Das Lehen- oder Stammgut selbst oder Bestandtheile desselben können nur dann ausnahmsweise Gegenstand des Zugriffs werden, wenn es seine Eigenschaft verliert, L.-R. S. 577. c. s. und Brauer Erl. hierzu, Trefurt S. 123. §. 10., wenn das Stammgut unter dem gesetzlichen Maß steht, und auf Antrag der Gläubiger aufgelöst wird, oder insoweit es den gesetzlichen Betrag des Stammguthauptstocks übersteigt. L.-R. S. 577. cq. cf. ci.; Trefurt S. 122. III., 115. 3., 112.

Auch die Absonderungsgläubiger müssen, wenn ihrer mehrere sind, und das abgesonderte Vermögen nicht zu Aller Befriedigung zureicht, gerichtliche Ordnung ihrer widerstreitenden Rechte veranlassen, wenn sie sich nicht außergerichtlich über die Vertheilung des abgesonderten Vermögens vereinigen. Gmelin § 57. am Ende.

Sind keine Lehens- oder Stammgutsgläubiger vorhanden, so können die Allodialgläubiger sofort auf den Ertrag des Lehen- und Stammguts, aber auch nur auf diesen und nur während der Lebensdauer des Gemeinschuldners Anspruch machen.

§. 23 a.

Nachtrag zu §§. 22 und 23.

Ueber Ansprüche, wie sie in beiden vorhergehenden Paragraphen bezeichnet sind, ist das Erkenntniß [1]) noch am Schlusse der Liquidations-Tagfahrt, und jeden-

---

1) Für diese Erkenntnisse ist die Urtheilsportel anzusetzen; s. meine Bearbeitung des Sportelgesetzes S. 41. Note *).

falls, sobald die Verhandlungen darüber spruchreif sind, zu geben und alsbald zu verkünden; auch tritt auf Anrufen des siegenden Klägers die Vollstreckung ein, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, ohne daß erst die Erledigung der Gant selbst abgewartet werden müßte. §§. 878., 879., 880. Pr.-O., s. auch §§. 837. 838. Pr.-O. und A. S. 249.

§. 24.

Von der Competenz. [1])

§. 854. Pr.-O.

Hierzu gehören:

I. Die durch das Gesetz von dem gerichtlichen Zugriffe ausgenommenen Fahrnisse.

Von diesen sind:

A) durchaus frei von gerichtlicher Beschlagnahme nur die Bettungen und Kleider, deren der Gemeinschuldner und seine Familie zum täglichen Gebrauche bedürfen. L.-R. S. 2217. b. §. 1. c.

Das Nöthige an Kleidung und Weißgeräthe zu ihrem Gebrauch erhält auch die Ehefrau eines zahlungsunvermögenden Handelsmanns — A. S. 237. — aus der Masse. L.-R. S. 1492. Abs. 2. Zachariä §. 521. Note 1.;

B) nur ausnahmsweise zum Besten gewisser Gläubiger dem Zugriff unterworfen, sonst aber beschlagfrei:

1) Bücher, Schriften, Werkzeuge (welche nicht eine besondere Einrichtung zu veräußernder Liegenschaften ausmachen L.-R. S. 517. 524. ff.), Wehr und Waffen, die dem Gemeinschuldner zur Betreibung seines Gewerbs oder Lebensberufs nöthig [2]) sind. L.-R. S. 2217. b. 2.

---

1) Wenn über Competenzansprüche ein Rechtsstreit sich erhebt, so hat der Gantanwalt die Gläubiger zu vertreten und ungegründete derartige Ansprüche zu bestreiten. Gmelin §. 16. Nro. 5.

2) Hiermit wird dem Schuldner die Möglichkeit gelassen, auch künftig seine Nahrung wieder zu verdienen.

2) So viel von den vorhandenen Lebensmitteln oder von dem Erlös aus der gepfändeten Ernte, als der Gemeinschuldner und seine Familie für einen Monat bedarf. §. 1015. Pr.-O.; L.-R. S. 2217. b. 3.

3) Dem Landmann ist zu belassen: Eine Melkkuh oder statt dieser zwei Geißen und so viel Streu und Fütterung, als auf einen Monat für sie nöthig ist. §. 1015. Pr.-O.; L.-R. S. 2217. b. 4. [3])

Diese unter B. 1. bis 3. genannte Fahrniß ist dem Zugriff nur für folgende Forderungen [4]) unterworfen:

a) Die ihrer Verfertiger oder der vorigen Eigenthümer;
b) Anlehen zu ihrer Anschaffung, Erhaltung oder Verbesserung;
c) Miethzins, Pachtzins oder Ernteertrag der Güter, zu denen sie gehören, oder für welche sie benützt werden;
d) Vorschüsse zum Unterhalt des Gemeinschuldners;
e) Miethzins von seiner Wohnung; L.-R. S. 2217. c.

II. Gehalte und Forderungen: [5])

1) Jahrgehalte für Dienstleistungen, soweit sie dem Gemeinschuldner unentbehrlich sind, um die Dienste leisten zu können. L.-R. S. 1265. a. lit. a.

Daher darf von Besoldungen und Ruhegehalten (Pensionen) der Staats- und anderer Diener, ihrer Wittwen und Kinder nur in Beschlag genommen werden:

a) 1/8, wenn sie 600 fl. jährlich nicht übersteigen, dagegen:

---

3) Ueber die Unanwendbarkeit der Nro. 5. des L.-R. S. 2217. b. auf Ganten, s. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 851. in fine.

4) Diese haben nämlich nach L.-R. S. 2101. 2102. auf fragliche Fahrnisse ein Vorzugsrecht, sie dürfen ihnen also unter dem Vorwande einer Competenz nicht entzogen werden.

5) Ueber gerichtlichen Zugriff auf Militärgagen und Pensionen, s. das Gesetz vom 28. Dezember 1832. Reg.-Bl. Nro. IV. p. 56. und §. 29. der Militärwittwen-Fisciordnung — und auf Gagen der Gensdarmen. Kriegs-Minist.-Erl. vom 26. Juni 1830. (Reg.-Bl. Nro. 4.)

b) 1/5 von dem weitern Betrag von 600—1000 fl.,
c) 1/4 „ „ „ „ „ 1000—2000 fl.,
d) 1/3 „ „ 2000 fl. übersteigenden Betrag. §. 1023. 1024. Pr.=O.

2) Benefizien aus der weltlichen Civildiener=Wittwenkasse, wenn die Wittwen oder Waisen kein anderes Vermögen besitzen. §. 57. des Gesetzes vom 28. Juni 1810.; §. 1023. 2. Pr.=O. Vergl. den §. 45. der Baden=Durlach'schen und den §. 36. der neuen Pfarr=wittwen=Fisci=Ordnung.

3) Das Sterbquartal der Staatsdiener; dieses ist nämlich eine Gnadengabe für die zurückgelassene Wittwe und Kinder des verstorbenen Staatsdieners, und gehört also nicht zu dessen Verlassenschaft. St.=M.=Erl. v. 18. October 1827. Nro. 1458. R.=Bl. 1827. Nro. 27. S. 251.

4) Gerichtlich zuerkannte Nahrungsgehalte, Alimente; (s. z. B. L.=R. S. 205. 206. ff., 349. 762. ff.; §. 30 des Lehenedicts „zum 4ten ein Lehengehalt"). §. 1022. Pr.=O.; L.=R. S. 1265. a. lit. b.

5) Festgesetzte Nothdurftsgehalte [6], Competenzen. L.=R. S. 1265. a. lit. c. §. 1022. Pr.=O.

Hierher gehören namentlich die

Competenzen der Grundherren.

Es fehlt zwar an einem bestimmten Ausspruch des Gesetzes, welcher dem Lehen= und Stammgutsbesitzer einen Nothdurftsgehalt zuweist, auch ist mit dem Lehendienst der Hauptgrund hinweggefallen, aus welchem nach älterem Recht und nach dem Zweck der früheren Lehensverfassung dem Vasallen ein gewisses Einkommen gesichert werden wollte. Lehenedict §. 1.

---

6) Das Leibgeding ist einem Nothdurftsgehalte gleich, darf daher, so weit es die Bedürfnisse des Gemeinschuldners nicht übersteigt, auch nicht zur Gantmasse gezogen werden.

Ueber Entsagung auf Nothdurftsgehalte, s. Brauer Bd. VI. Stück 241.

Allein gleichwohl sollen nach §. 2 des Lehenedicts die eigentlichen Lehen den Erbleihen nicht gleichgestellt werden: es wurden die feierlichen Formen der Belehnung (§. 7. des Lehenedicts) und statt der früheren Lehendienste gewisse andere mit Aufwand verbundene Leistungen, und namentlich die Erweisung bestimmter Ehrerbietungspflichten als auszeichnende Eigenschaft des Lehensverhältnisses beibehalten (§§. 2. 24. 26. des Lehenedicts) und als oberster Grundsatz ausgesprochen, daß sowohl Lehen- als Stammgüter der Erhaltung des Namens und Standes der Familie gewidmet bleiben sollen.

Daraus folgt aber, daß auch die Erhaltung des jeweiligen Besitzers, als des Trägers der Familien- und Standesrechte noch immer als wesentliche Last der Lehen- und Stammgüter angesehen werden muß, und da Allodialgläubiger den Lehen- und Stammgutsertrag nur nach Bestreitung der darauf ruhenden Lasten in Anspruch nehmen können, so sind sie nicht befugt, dem Lehen- und Stammgutsbesitzer den zu seinem Lebensunterhalt erforderlichen Theil des Lehenertrags vorzuenthalten.

Unter der Herrschaft des älteren Rechts erkannte die Praxis dem verganteten Lehenmann stets das Recht auf einen Nahrungsgehalt zu, und daß unsere Gesetze unter dem Einfluß dieser Ansicht zu Stande gekommen sind, geht aus Brauer's Erläuterungen Bd. III. S. 180. hervor; vergl. Eichhorn deutsches Privatrecht §. 237.; Schweppe Concurs §§. 36. und 40.; Hagemann pract. Erörterungen Bd. VI. Nro. 5.

Dieser Ansicht ist auch bereits unser oberster Gerichtshof gefolgt, J.-B. 1824. (II.) S. 296., 1831—1832. (VII.) S. 167., und es hat deßhalb die Pr.-O. in §. 851. hinsichtlich der Competenz für den Gemeinschuldner und dessen Familie auf die für einzelne Stände bestehenden besonderen Gesetze hingewiesen. Vergl. 4tes Beil.-Heft I. Kr. 1831. S. 268. zu §. 851.

Was aber die Größe des auszuwerfenden Nothdurftsgehalts betrifft, so kommt bei deren Bemessung einerseits der Stand des Lehen- und Stammgutsvermögens und der durch das Allodialvermögen nicht zu deckenden Schulden in Berücksichtigung, andererseits aber der Umstand, daß, wenn der Lehen- und Stammgutsertrag nicht seiner nächsten Bestimmung entzogen

werden soll, dem Gemeinschuldner wenigstens das nicht vorenthalten werden darf, was zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalt durchaus erforderlich ist.

Das Gantgericht hat also den Betrag dieser Competenz nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Die nicht auf Gantfälle anwendbare Begünstigung des §. 30. 31. des Lehenedicts und des L.-R. S. 577. c. p. kann der Gemeinschuldner nicht ansprechen; indessen ist der vor dem Gantausbruch zu Gunsten von Verwandten und Gläubigern erklärte Verzicht auf die nächstflüssigen Einkünfte nicht dahin zu verstehen, daß er sich bis zu deren vollen Befriedigung seines Nothdurftsgehalts begeben, und Jenen unbedingt — selbst wo ihm wegen des Gantausbruchs alle sonstigen Subsistenzmittel fehlen, nachstehen wolle; vielmehr muß der Anspruch des Gantmanns auf Nothdurftsgehalt Jenen vorgesetzt, und darf dem Verzicht nur die Folge gegeben werden, daß der Betrag des Nothdurftsgehalts zu Gunsten jener Forderungsberechtigten auf das Nothdürftigste zu beschränken ist.

6) Milde Gaben aus Armen-Anstalten oder aus einem Unterstützungsfond. Erlaß des geheimen Raths vom 30. Januar 1807. Reg.-Bl. Nro. 4.

7) Gnadengehalte oder Renten, die durch Schenkung oder Vermächtniß als unangreifbar oder zum Lebensunterhalt gegeben sind — L.-R. S. 1981., können nur mit Beschlag belegt werden wegen — nach ihrem Anfall entstandener Forderungen für Kost, Miethe, oder andere daraus zu bestreitende Lebensbedürfnisse oder für — zu deren Bestreitung dargeliehene und darauf wirklich verwendete — Geldsummen. §. 1022. Pr.-O.

Jedoch bleibt auch in diesem Fall das zum künftigen Unterhalt Unentbehrliche vom Beschlag frei. [7]) §. 1022. Abs. 2. Pr.-O.

---

7) Auch einzelne Grundstücke? 30. Pr-H. II. K. 1831. S. 207. 208.

8) Entschädigungsforderungen für abgebrannte Gebäude — an die Brandversicherungs-Kasse.

Sie können übrigens mit der Baustelle als ein auf dieselbe radicirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues in freier, vor dem Gemeinderath protocollirter Uebereinkunft veräußert, oder im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert werden. §. 58. des Gesetzes vom 30. Juli 1840. R.-Bl. Nro. 28. S. 213.

III. Allmendertrag: [8])

a) von einem halben Morgen Ackerland und einem halben Morgen Wiesen oder

b) von nur einem Morgen Wiesen oder

c) „ „ „ „ Acker,

d) von zwei Klaftern Bürgerholzgabe. §. 19. G.-O. cfr. §. 1027. 1008. und folgende Pr.-O.

IV. Gebäude.

In Ganten gegen Gemeinden sind dem Zugriff nicht unterworfen: Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser; §. 120. Gemeindeordnung und Ministerialerlaß v. 23. März 1835. Nro. 2680.; in Annal. IV. Nro. 20. S. 117.

§. 25.

Gantmasse.

Von dem Massevermögen, dessen Beitreibung und Verwerthung, und von dem Aufforderungs-Verfahren.

I. Sämmtliches Vermögen, welches dem Gemeinschuldner zur Zeit der Ganteröffnung gehört [1]) und ihm bis zum Ende

---

8) Der Grundherr, dem ein Competenzgehalt ausgeworfen ist, kann nicht auch noch auf die Allmendcompetenz Anspruch machen.

1) Bayer Concursproceß §. 25. 1. und am Schlusse S. 83. 84. und Note 1. und 9., §. 26. im Eingang. Also auch die Früchte der Stamm- und Lehengüter, die von den Nutzpfandberechtigten zur Zeit der Ganteröffnung noch nicht bezogenen Früchte (denn die Ausführung Brauers Bd. 6.

der Gant zufällt [2]), bildet die Gantmasse. §. 836. 935. Pr.=O. (cfr. Bayer §. 26.); L.=R. S. 2093.

Es müssen daher alle Güter und Vermögensstücke, welche unter des Gantgerichts oder einer andern Gerichtsbarkeit gelegen sind, vom Gantgericht zur Masse gezogen werden. Es wird nur eine Gantmasse angenommen, aus welcher, so weit sie zureicht, alle Gläubiger nach den ihnen zustehenden Rechten zu befriedigen sind. Es ist daher auch durchaus nothwendig, daß kein anderes als das Gantgericht über das Activvermögen verfüge. Gmelin §. 5. f. jedoch oben §. 5. A.

Ein Ganterkenntniß, welches nach Erwirkung eines Arrests oder während der Frist erlassen wird, die im Allgemeinen zur Einsprache Dritter gegen die Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus den Ergebnissen der Vollstreckung und zum Anspruch eigener Befriedigung daraus läuft, §. 1073. 1074. 1072. Pr.=O. hat zur Folge, daß mit Arrest belegte Sachen oder die Ergebnisse der Vollstreckung zur Gantmasse gezogen werden, ohne daß der Gläubiger, welcher die Sicherung oder Vollstreckung erwirkt hatte, durch diese ein Recht auf vorzügliche Befriedigung erlangt. §. 1076. Pr.=O.; Martin bürgerl. Pr. 6te Aufl. §. 230. vor Note p. Es wird daher in den Fällen des §. 815. 816. Pr.=O. (s. oben §. 12.) die Ausfolgung der Ergebnisse der angefangenen Vollstreckung untersagt und, wenn die Gant erkannt wird, so werden die Ergebnisse der Vollstreckung zur Gantmasse gezogen, wie wenn das Ganterkenntniß zur Zeit der aufgelegten

---

St. 249. ist wohl jetzt nach dem Inhalt der §§. 836—838. Pr.=O. nicht mehr praktisch), ferner die, auf den gepachteten oder eigentlichen Grundstücken des Gemeinschuldners zur Zeit der Ganteröffnung stehenden Früchte.

2) Z. B. durch Erbschaft oder Schenkung. Die auf der geschenkten Sache haftenden Lasten müssen jedoch vorweg und vorzugsweise von den Gantgläubigern berichtigt werden Pardessus IV. Nro. 1117.

Der Vermischung einer überschuldeten Erbschaft mit der Masse können jedoch die Gläubiger sich widersetzen; s. oben §. 23. Note 6.

Der während der Gant von dem Gantmann erzielte persönliche Erwerb ist nicht als anerfallenes Vermögen (und somit nicht als Bestandtheil der Masse) anzusehen.

Nachweisung der Zahlungsunfähigkeit erlassen worden wäre. §. 1075. Pr.-O. Wenn dagegen die Gant erkannt wird, nachdem die Frist zur Einsprache erloschen ist, so ist sie den Rechten der Gläubiger, welche diese durch die Vollstreckung erlangt haben, unnachtheilig. §. 1076. 1073. 1047. Pr.-O.

Diese erhalten dann Befriedigung außerhalb der Gant aus dem Erlös, jedoch nur soweit derselbe nicht (vorgehenden) Unterpfands- oder Vorzugsgläubigern zukommt.

II. Diejenigen Bestandtheile der Gantmasse, welche zur Zeit der Ganteröffnung nicht im Besitze des Gemeinschuldners waren, sind — nöthigenfalls durch Anrufen richterlicher Hilfe — zur Masse beizutreiben.

Die Beitreibung liegt, wie bereits oben (§. 18. 3.) ausgeführt ist, dem Massepfleger ob, welcher, wenn die Einleitung eines Rechtsstreits nöthig wird, dessen Führung dem Gantanwalte überträgt. Aber auch dieser hat, sobald sich ihm der Erfolg als zweifelhaft darstellt, von dem Gläubigerausschuß die Ermächtigung zur Erhebung eines Rechtsstreits einzuholen.

So oft übrigens die Masse als Klägerin auftritt, ist immer der Massepfleger als deren Vertreter anzusehen, weshalb er den ihr zugeschobenen Haupteid zu schwören hat, J.-V. n. F. VII. S. 496. 497. und ihm Namens der Masse Urtheile und Versäumungserkenntnisse zu behändigen sind. §. 384 a. Pr.-O.

Gegenstand der Beitreibung können

Forderungen
Fahrnisse oder
Liegenschaften

sein.

Den persönlichen Klagen auf ausstehende Forderungen wird häufig die Einrede der Wettschlagung[3]) entgegengehalten: es wird daher zweckmäßig sein, Einiges über dieselbe aus der Gerichtspraxis anzuführen:

Der Schuldner des Gantmanns, welcher zugleich Gläubiger des-

3) Der Gantgläubiger, welcher seine Forderung nicht gegen seine Schuld an die Masse wettschlagen darf, muß den ganzen Betrag seiner Schuld an die Gantmasse entrichten, während seine Forderung mit den Forderungen anderer Gläubiger gleiches Schicksal theilt; also, wenn sie nicht ge-

selben — ist zur Wettschlagung seiner Forderung an diesen — auch gegenüber den Gantgläubigern berechtigt, Brauer Bd. VI. Stück 127. S. 327. Vergl. Bayer Concursproceß §. 33. 2. und die Noten — sobald die in L.-R. S. 1289. ff. erwähnten Voraussetzungen vorliegen, also namentlich auch die wettzuschlagende Gegenforderung schon vor Eröffnung [4]) der Gant fällig war. Annal. 1842. Beibl. 11. S. 43. Laukhard III. S. 392—397. Nro. 66; Pardessus droit com. No. 1125. Duranton T. 12. No. 412. Zachariä §. 226. Bd. II. Note 7.

Broicher und Grimm will aber selbst in diesem Falle die Wettschlagung nicht zulassen, wenn die Schuld des Gantgläubigers erst nach Eröffnung der Gant fällig wird, weil nämlich durch diese Eröffnung die Rechte sämmtlicher Gläubiger endgiltig festgestellt werden, und durch die Gantmasse nicht sowohl der Gemeinschuldner, sondern vielmehr die Gesammtheit der Gläubiger vertreten werde, welchen gegenüber die bloße Willenserklärung des Schuldners keine Folgen haben könne. S. 113. d. Sirey Bd. 24. I. 82.

Dasselbe Verhältniß tritt ein, wenn ein Gantgläubiger nach dem Ausbruch der Gant Schuldner der Masse wird, z. B. durch Ersteigerung von Massebestandtheilen. L.-R. S. 1289. 1293 a.

Die Wettschlagung findet nicht statt, wenn die Schuld des Gantgläubigers vor Eröffnung der Gant fällig war, dagegen die Forderung desselben erst nach dieser Zeit fällig geworden ist. Sirey Bd. 25. II. 126.

---

sichert ist, nur nach Verhältniß des sich ergebenden Austheilers zur Befriedigung kommt, ja sogar ganz durchfallen kann; s. Broicher und Grimm S. 113. b.

4) Da die Compensation die Stelle der Zahlung vertritt, so ist auch die Wettschlagung einer erst nach dem festgesetzten Anfangsziel des Zahlungsunvermögens eines Handelsmanns fällig gewordenen Gegenforderung an diesen — mit einer Forderung desselben nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen zulässig, unter welchen auch die Zahlung giltig hätte geschehen können, also unzulässig, wenn die Insolvenz um jene Zeit schon notorisch war. Laukhard I. 74. S. 442—445. Annal. 1842. Beibl. 11. S. 43.

Nach Broicher und Grimm S. 113 b. findet die Wettschlagung ferner nicht statt, wenn sowohl die Forderung als die Schuld des Gantgläubigers erst nach Eröffnung der Gant fällig wurden und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld — auch dann nicht, wenn der Gantgläubiger eine Forderung erst nach dem Zeitpunkte der Eröffnung der Gant durch Cession und dergleichen an sich gebracht hat.

Wenn aber die Gantmasse d. h. die Gesammtheit der Gläubiger die Schuldnerin der erst nach der Ganteröffnung entstandenen Gegenforderung, so ist diese Gegenforderung gegen jede Schuld, mag diese vor oder nach der Ganteröffnung entstanden sein, mit ihrem vollen Betrag zur Wettschlagung geeignet. Broicher und Grimm S. 113. unten.

Hat ein Schuldner des Gantmanns mehrere zur Wettschlagung geeignete Gegenforderungen an diesen (oder an die Masse), und übersteigt der Betrag seiner Forderungen den seiner Schuld, so wird die Frage, an welcher Forderung die Schuld abzurechnen sei? nach den Bestimmungen der L.-R. S. 1253. ff. entschieden.

Die Wettschlagung einer anfangs widersprochenen aber im Laufe des Rechtsstreites erwiesenen Gegenforderung wirkt übrigens gleich einer vorlängst geschehenen, und nur jetzt erst erwiesenen Zahlung — bis zu dem Augenblick zurück, wo sich Forderung und Gegenforderung gegenüberstand. L.-R. S. 1290.

Wenn nun dieses Ereigniß vor dem Gantausbruch eingetreten war, so kommt es nicht darauf an, daß etwa die Entscheidung über die Gegenforderung erst nach dem Gantausbruch erfolgte, oder die Zulässigkeit der Wettschlagung erst nach der Ganteröffnung richterlich ausgesprochen wurde, weil hierdurch die Wettschlagung nicht erst bewirkt, sondern nur erklärt wird, daß dieselbe seiner Zeit als vollendete Thatsache eingetreten sei. J.-B. n. F. IX. S. 142. 143. 148.

III. Die Veräußerung des Massevermögens geschieht nach den Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren. §. 842. Pr.-O. cfr. den 42sten Titel der Pr.-O. und oben §. 15. D. 6.

Wenn gegen eine Gemeinde Gant erkannt ist und die Gemeinde als Gesammtheit — dem Zugriff unterworfenes Eigen-

thum besitzt, so kann dasselbe im Wege der Zwangsversteigerung auch ohne die zu einem Verkauf sonst erforderliche Staatsgenehmigung veräußert werden. Min.-Erl. v. 23. März 1835. Nro. 2680.

In Uebereinstimmung mit §. 998. Pr.-O. ist in §. 843 Pr.-O. vorgeschrieben, Fahrnisse, welche:

a) dem Verderben ausgesetzt oder
b) nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu erhalten oder aufzubewahren sind,

in ein Verzeichniß zu bringen und ohne Verzug zu versteigern.

Das Gantgericht hat dafür zu sorgen, daß bis zu der Zeit, wo voraussichtlich alle Streitigkeiten über Richtigkeit und Classification der Ansprüche an die Masse rechtskräftig erledigt sein werden, alle Theile des Massevermögens veräußert sind. §. 922. Pr.-O.

Gegen die Steigerer von Massebestandtheilen, gegen welche, ehe sie den Kaufpreis vollständig bezahlt haben, auch Gant erkannt wird, kann die Masse entweder das Vorzugsrecht des Verkäufers oder das Recht der Rückforderung geltend machen, s. §. 35. A. 2. unten und §. 22. g. oben, welches letztere in §. 1063. Pr.-O. zu Gunsten der Zwangsversteigerungen noch besonders geregelt ist.

Es ist Vorschrift und Regel, daß die Zahlung der Ausstände an den Massepfleger geschehe; allein der Schuldner wird auch dann befreit, wenn er die Zahlung dem darauf verwiesenen Gläubiger unmittelbar leistet. L.-R. S. 1239.

Jedoch hat er in einem solchen Falle den Massepfleger rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls er die Kosten des von diesem in der Unkenntniß der ohne sein Zuthun geleisteten Zahlung erhobenen Rechtsstreits zu tragen hätte. §. 170. Pr.-O.

Hatte der Gantmann durch Vertrag Fahrnisse oder Liegenschaften erworben, welche noch nicht bei der Masse sich befinden, und deren Ausfolgung von dem Vertragsgegner verweigert wird, so hat die Masse das Wahlrecht, entweder durch Verzicht auf die Sache ihrer Seits die Auflösung des Vertrags zu bewilligen, L.-R. S. 1134; Zachariä §. 348. Bd. III. S. 346) oder die Vertragsklage zu erheben.

Hat jedoch die Weigerung des Verkäufers einer Sache ihren Grund nur darin, daß der Preis noch nicht gezahlt oder noch keine Sicherheit dafür gestellt ist, so ist die Weigerung rechtlich gegründet; L.-R. S. 1612. 1613. 1188.; Gmelin §. 14. S. 20. 21.; Broicher und Grimm S. 102. Nro. 9; daher die Erhebung der Klage aus dem Kauf nicht am Platze.

Hatte der Gantmann eine Fahrniß zum Faustpfand gegeben, jedoch nachträglich dem Gläubiger das Faustpfand käuflich überlassen oder den Gläubiger ermächtigt, über dasselbe auf andere Weise zu verfügen, so kann dasselbe nicht mehr gegen Entrichtung des Schuldbetrags rückgefordert werden, L.-R. S.2082, denn eine solche nachträgliche Uebereinkunft ist giltig. Brauer Erl. IV. S. 94; Duranton Bd. 18. Nro. 537. 568; Laukhard II. Nro. 55. S. 360—363; vergl. L.-R. S. 2078.

Die Gantmasse, welche ihren Anspruch auf eine Sache gerichtlich, sei es durch Erhebung einer persönlichen oder dinglichen Klage, austrägt, kann übrigens durch Dritte (durch einzelne Gläubiger oder durch bei der Gant Unbetheiligte) verdrängt werden, welche ihre Eigenthumsansprüche durch Hauptintervention geltend machen, was noch in 2ter Instanz geschehen kann (vergl. J.-B. n. F. IX. S. 145. 148) oder welche auf den Grund ihres Rechts auf die Sache im Vollstreckungsverfahren Einsprache erheben. §. 1072. 1. Pr.-O.

IV. Wenn von dem Ortsgericht die Gewährung von Liegenschaften verweigert [5]) wird, weil die Rechtstitel des Ge-

---

5) Wenn das Ortsgericht dem Verkäufer eines in der Gantmasse befindlichen Guts die Gewähr ertheilte, das Aufforderungsverfahren daher nicht eingeleitet wurde und nun erst nach erfolgtem Zuschlag oder nach erledigter Gant ein 3ter Eigenthümer erscheint und seine Ansprüche auf das Gut geltend macht, so hat der Vindicant dem Steigerer das, was dieser am Steigerungspreis nach Anweisung der zuständigen Behörde bereits bezahlt hat, nebst den nothwendigen und nützlichen Verwendungen und den Kaufskosten (vorbehaltlich seines Rückgriffs) zu erstatten. §. 1059. 842. Pr.-O. Denn der Vindicant wird in der Regel eher von eigenem Verschulden getroffen als der — öffentlich und unter Gewährung des Gerichts — Steigernde; daher muß dieser im Besitz geschützt werden, bis

meinschuldners nicht hinreichen oder wenn die freie Versteigerung einer Liegenschaft durch Belastungen verhindert wird, so tritt das Aufforderungsverfahren auf Antrag des Massepflegers oder des von ihm hierzu veranlaßten Gantanwalts ein, welche die thatsächliche Verhältnisse darzulegen haben. §. 844. 849; Pr.-O. cfr. §. 1060. ebendaselbst, s. Bekk Commiss.-Ver. zu 844—850.

Unter Belastungen sind nur die eigentlich dinglichen Rechte am Gute gemeint L.-R. S. 544. mit Ausnahme der Pfandlasten. §. 853. 2. Pr.-O.; s. Bekk l. cit.

Sind nun die allenfalls Berechtigten und ihre Aufenthaltsorte

a) bekannt, so wird gegen diese von dem Massepfleger oder Gantanwalt [6]) das Aufforderungsverfahren eingeleitet. §. 844. Abs. 2. Pr.-O, s. §. 773—778. 782. Pr.-O.;

---

ihm das bezahlte mit Kosten vergütet ist. cfr. §. 1007. Pr.-O.; Bekk Commiss.-Ver. zu §. 844—850.

Sonst aber kann der Käufer einer für die Masse veräußerten, fremden, ihm deshalb entwährten Sache aus der Masse hierfür Gewährleistung fordern. L.-R. S. 1626. ff.; Gmelin §. 34. S. 79. §. 55. vergl. §. 935. 936. Pr.-O.

6) Will der Gantanwalt die Provocationsklage nicht erheben, so kann der betheiligte Gläubiger diese selbst anstellen.

Denn die Klagerhebung, zu welcher aufgefordert wird, soll dem einzelnen Gläubiger Gelegenheit geben, gegen den durch die Klage verfolgten Anspruch, wie gegen jeden andern, Einwendungen und Gegenbeweise vorzubringen. Unterläßt nun der Gantanwalt die Provocation, so muß dem betheiligten Gläubiger das Recht zustehen, zur Wahrung seines Einsprachrechts zur Klage aufzufordern, denn sonst würde es jeweils in das Belieben des Gantanwalts gestellt sein, Einsprachen einzelner Gläubiger abzuschneiden, welche Einsprachen sie doch selbst gegen den Willen der übrigen Gläubiger geltend zu machen befugt sind. §. 869. Pr.-O. Selbst die Vindicationsklage zu erheben ist der einzelne Gläubiger nicht im Falle, denn das Eigenthumsrecht der Gantmasse kann nur der Massepfleger entweder unmittelbar oder durch den Gantmann geltend machen, s. oben §. 18. 3. und auch dieser nur dann, wenn die Masse nicht im Besitz ist.

b) unbekannt, so hat der Gantrichter vorläufig Erkundigungen hiernach anzuordnen. §. 845. Pr.=O.

Werden hierdurch die Berechtigten und ihre Aufenthaltsorte bekannt, so tritt das unter a. bezeichnete Verfahren ein. Andernfalls werden die Betheiligten, welchen die Einhändigung nicht geschehen kann, durch öffentliche Vorladung aufgefordert, ihre [dinglichen][7]) Ansprüche geltend zu machen. §. 846. 275. Pr.=O.

Inhalt der öffentlichen Vorladung.

1) Thatsächliches Verhältniß des Anspruchs.
2) Bezeichnung der Personen und des zu veräußernden Guts.
3) Bestimmung der Frist, in welcher die Aufgeforderten ihre Ansprüche geltend machen sollen. Sie darf ein Jahr nicht übersteigen und nicht unter zwei Monaten betragen. cfr. §. 782. Pr.=O.
4) Androhung des Rechtsnachtheils für den Ungehorsamsfall, daß nämlich im Verhältniß zum neuen Erwerber die Ansprüche verloren gehen.

Nach Ablauf der Frist wird:

a) gegen die nicht erschienenen, namentlich vorgeladenen, Bekannten, oder öffentlich vorgeladenen Unbekannten der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen und — wie die Vorladung — eröffnet; § 848. Pr.=O.;

Der einzelne betheiligte Gläubiger kann also, wenn das Eigenthumsrecht der Masse an einer im Besitz des Gantmanns befindlichen Liegenschaft außergerichtlich bestritten und von den Vertretern der Masse nicht gewahrt wird, das ihn benachtheiligende Aufgeben dieser Liegenschaft nur dadurch verhindern, daß er sich das Recht der Vertheidigung gegen fremde Ansprüche wahrt, indem er deren Geltendmachung selbst herbeiführt. Vergl. oben §. 20. Note 2.

7) Z. B. Eigenthumsrechte, Dienstgerechtigkeiten u. s. w. Bekk Commiss.=Ber. zu §. 844—850. S. 105. Bayer Concursproceß. §. 51. im Eingang und Nro. 1. a. 2. und Note 9.

b) der endliche Zuschlag der Liegenschaft oder des liegenschaftlichen Rechts ertheilt. [8])

Eine Wiederherstellung gegen diesen endlichen Zuschlag findet nicht statt. §. 850. cfr. 936. Pr.-O.

---

8) nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist §. 658. Pr.-O.

Sechstes Kapitel.

§. 26.

Liquidation.

In der Liquidationstagfahrt sind:

I. Sowohl dingliche als persönliche Ansprüche und Forderungen [1]) an die Gantmasse anzumelden, also namentlich auch die Absonderungsrechte geltend zu machen. Vergl. §. 878 Pr.-O. Gmelin §. 8.

Berechtigungen, deren Gegenstand in des Berechtigten Besitz ist, hat dieser gegen die Gantmasse anzumelden nicht nöthig, sondern er kann den Antrag auf Herausgabe jener Gegenstände abwarten und vertheidigungsweise sein Innebehaltungsrecht geltend machen. Annal. 1848. Nro. 17. S. 116. R. N.; s. unten §. 57. Note 5. und Nro. 7. IV.

In General-Fascikel III. [2]) (über die Richtigstellung der Ansprüche an die Masse im Allgemeinen)

---

1) Derjenige Gläubiger, welcher seinem Schuldner eine Zahlungsfrist bewilligt und dafür eine Geldsumme versprochen erhalten hat, kann, nachdem gegen seinen Schuldner Gant ausgebrochen ist, nicht allein die ursprüngliche Schuld, sondern auch die ihm weiter zugesagte Summe selbst dann anmelden, wenn die bewilligte Frist noch nicht umlaufen ist; denn jene Uebereinkunft hat eine erlaubte Vertragsursache und ist kein wucherliches Geschäft, auch wird die Zusage von dem Gläubiger durch Anmeldung der Forderung nicht verwirkt, da die Anmeldung nur zur Richtigstellung und künftigen Berücksichtigung der Forderung, also nicht der sofortigen Befriedigung wegen geschieht und der Gläubiger bei Verlust jedes Anspruchs an die Masse liquidiren mußte. §. 853. 2. 857. Pr.O.

2) 941. 3. Pr.-O.

1) sind sämmtliche Anmeldungen unter fortlaufenden Ordnungszahlen in das Liquidationsprotokoll aufzunehmen [3]) und zwar:
   a) die mündlichen in Klagform; §. 222. 247. Pr.-O.,
   b) die schriftlichen als Beilagen zum Protokoll. [4]) §. 222. Pr.-O. §. 863. Pr.-O.

Ist das Gantgericht ein Collegialgericht, so sind maßgebend für:

a) die mündlichen Vor- und Anträge die Nummern 2. und 3. des §. 1154. Pr.-O, wonach die Gläubiger vor dem Gerichtsdeputirten (s. oben §. 12. am Schlusse) ohne Begleitung von Anwälten erscheinen und die Vorträge und Gesuche zu Protocoll geben dürfen; für
b) die schriftlichen Anmeldungen und Vorträge aber die §§. 131. 1103. Pr.-O., wonach dieselben von Anwälten oder Gewalthabern überreicht werden müssen, welche aus der Zahl der bei dem Gerichte aufgestellten Advocaten zu wählen sind; s. auch Bekk, über Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Archiv III. S. 78. Nro. 4.

Die Erklärung des anwesenden Gemeinschuldners und des Gantanwalts, womit angemeldete Ansprüche ohne Einrede in ihrem vollen Umfang anerkannt werden, sind, wenn auch von keinem Gläubiger eine erhebliche Einsprache gemacht wird, in das Liquidationsprotokoll aufzunehmen. §. 878. Pr.-O.

2) Ist, wenn angemeldete Ansprüche widersprochen oder Einreden dagegen erhoben werden, dies nur im Allgemeinen im Protocoll zu bemerken. §. 881. Pr.-O.

Die Verhandlung über solche Anmeldungen, bei welcher sodann lediglich wie über jede andere Klage zu verfahren ist — wird am Schlusse des Liquidationsverfahrens gepflogen, wenn noch Zeit hierzu übrig ist; §. 881. 883. Pr.-O. — jedoch in besonderen Acten §. 889. 890. Pr.-O. s. unten §. 73. B.

---

3) §. 863. Pr.-O.

4) Martin Lehrbuch 10te Aufl. §. 329; vergl. Bayer Civilproceß. §. 53. I.

Diese Verhandlungen bleiben aber, wenn es offenbar ist, daß die beanstandeten Forderungen bei dem Zustand der Masse, wie er sich darstellte, zu keiner Zahlung gelangen können — ausgesetzt, bis sich etwa das Gegentheil zeigt — wenn nicht der Gläubiger die Fortsetzung der Verhandlung auf seine Kosten verlangt, wodurch jedoch die Erledigung der Gant nicht aufgehalten wird. [5]) §. 883. Pr.=O.

3) Ist der Antrag des Gantanwalts oder der Gläubiger um Erlassung des Präclusivbescheids gegen die Ausgebliebenen zu Protocoll zu nehmen. [6]) §. 857. Pr.=O. s. unten §. 29. 2.

II. Nach beendigter Aufnahme aller Anmeldungsklagen wird das Protocoll in Gen.=Fasc. II. (über die Sicherung, Verwaltung und Verwerthung des Massevermögens und über die Rechnungstellung des Massepflegers) fortgesetzt, worin folgende Geschäfte zu beurkunden sind:

4) Die Gläubiger sind zur Bestimmung darüber zu veranlassen, ob das Gewerbe des Gemeinschuldners für Rechnung der Masse fortgetrieben oder eingestellt werden soll und in ersterem Falle, in welcher Art und Weise oder mit welcher Abänderung der Fortbetrieb zu geschehen hat. §. 840. 1. Abs. 2. Pr.=O.

5) Der Gantrichter hat den Gläubigern von dem Vermögensstande Kenntniß zu geben, so wie von dem Betrage und der Beschaffenheit der angemeldeten Ansprüche, sofort Vorschläge des Gemeinschuldners oder einzelner Gläubiger zur Abwendung oder doch Abkürzung des weiteren Gantverfahrens zur Erörterung und Abstimmung zu bringen oder von Amtswegen solche zu machen. §. 884. §. 817. clr 791. 853. Pr.=O. s. oben §. 8—11; und A. S. 218. Bayer Concursproceß §. 54. II.

---

5) Bekk Commiss.=Ber. zu §. 884. Bayer Concursproceß §. 58. Note 2. und §. 64. Note 7. §. 69. S. 222. I.

6) Schweppe Concurs der Gläubiger §. 118. Bayer Concursproceß §. 56.

6) Wenn der Vergleichsversuch mißglückt, so:

a) veranlaßt das Gericht die Wahl [7])

α) eines Massepflegers, wo ein solcher aufzustellen ist, §. 885. 939. 2. Pr.-O., und die Bestimmung der Belohnung [8]) desselben. Der Verpflichtung des von den Gläubigern gewählten Massepflegers bedarf es wohl nicht. L.-R. S. 1984. 2010. k.; A.-Bl. M. Rh. Kr. 1837. Nro. 13. S. 38; vergl. Annal. 1844. Nro. 13. II. S. 104;

β) eines Gläubigerausschusses, wo dieses erforderlich oder beschlossen ist. §. 885. Pr.-O. Dieser besteht in der Regel aus drei am Orte oder in der Nähe des Gerichts wohnenden Gantgläubigern [9]) und sollte in allen nicht ganz einfachen Ganten (§. 939. 2. Pr.-O.) aufgestellt werden.

---

7) Vergl. Bayer Concursproceß §. 54. III.; §. 41. S. 129. unten bis 131. unten.

8) Cfr. §. 5. der Verordnung vom 13. März 1823. Reg.-Bl. Nro. VII. S. 32.

9) Annal. II. S. 51; VI. Nro. 21. S. 134. III. 1. B; jedoch hat §. 885. der Pr.-O. nicht die Fassung, um die Annahme zu rechtfertigen, es habe dadurch — im Widerspruche mit allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen — die Fähigkeit zum stellvertretenden Ausschuß der Gantgläubiger bestellt zu werden, als ein auf einen Mandatar nicht übertragbares rein persönliches Recht jedes Gantgläubigers declarirt werden wollen, vielmehr sind unter dem Ausdruck: „Gantgläubiger" alle zu verstehen, welche entweder auf eigenen Namen oder als Stellvertreter Anderer Forderungen an den Gantmann anmelden, und überdies sind die Erfordernisse der Gantgläubigerschaft und des Wohnens in der Nähe des Gerichts nur als regelmäßige bezeichnet, woraus sich in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht der Vertragsfreiheit ergibt, daß damit den Gläubigern nicht schlechthin das Recht entzogen sein soll, auch andere Personen als ihre Stellvertreter zu ernennen und mit der Gewalt des Ausschusses zu bekleiden. J.-B. n. F. VIII. S. 463.

Die Gläubiger können daher auch Anwälte in den Gläubigerausschuß wählen, und werden hierzu veranlaßt sein, wenn die Mehrzahl der Gläubiger auswärts wohnt, und die am Sitze des Gerichts wohnenden Gläubiger entweder nicht die Fähigkeit oder nicht den Willen haben, das Amt

Diese Wahl geschieht durch Stimmenmehrheit, jedoch müssen die Forderungen der Mehrheit wenigstens die Hälfte des Betrags sämmtlicher angemeldeten ausmachen. §. 886. Pr.=O. cfr. 853. Nro. 3;

b) ernennt das Gericht, wenn keine Wahl zu Stande kommt, den Massepfleger sowohl als auch den Ausschuß auf Gefahr der Gläubiger selbst. §. 887. Pr.=O. cfr. fr. 8. §. 4. D. 42. 5., s. Bekk Commiss.=Ber. zu §. 888. Der von dem Gericht ernannte Massepfleger ist zu verpflichten. Rechtsähnlichkeit des §. 10. des II. E. E.

§. 27.

Anmeldung. [1])

Der Liquidant [2]) hat:

I. vor allen Dingen sich gehörig zu legitimiren

---

eines Mitglieds des Gläubigerausschusses zu übernehmen. In solchen Fällen wird es stets sehr zweckmäßig sein, sogleich auch einen oder einige Ersatzmänner für vorübergehend verhinderte, oder später austretende oder ablehnende Mitglieder des Gläubigerausschusses mit wählen zu lassen, weil durch nachträgliche derartige Wahlen unverhältnißmäßige Weiterungen und Kosten veranlaßt werden.

Zu solchen nachträglichen Wahlen sind nämlich sämmtliche Gläubiger wieder zu berufen, und erst wenn die Wahl nicht zu Stande kommt, steht dem Gantgericht nach §. 887. Pr.=O. das Recht der Ernennung auf Gefahr der Gläubiger zu.

1) Die Gläubiger, welche durch ein mit den Gantgläubigern oder dem Massepfleger (innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit) eingegangenes Rechtsverhältniß ein Forderungsrecht erworben haben, brauchen sich nicht zu melden, denn nicht der Gantmann, sondern die Gesammtheit der Gläubiger ist ihr Schuldner. Schweppe Concurs der Gläubiger §. 64.

2) Ueber die Liquidation von Steuern und Hoheitsabgaben in Ganten durch Bezirksverrechner und die Obereinnehmereien s. Steuer=Verordnungsblatt 1841. Nro. 1. S. 1; cfr. Art. 3. der Verordnung vom 12. Sept. 1833. Reg.=Bl. Nro. 36. und Art. 3. der Verordnung vom 20. Sept. 1832. Reg.=Bl. Nr. 55.

A) zum Processe.

Er muß also, wenn er persönlich erscheint, vor Gericht zu erscheinen fähig sein oder andernfalls den ihm beigegebenen Beistand mitbringen. §. 82. Pr.-O.

Erscheint er in fremdem Namen und zwar

a) kraft seines Amtes (als Vormund, Pfleger oder Beamter), so muß er sich über diese seine Eigenschaft für den Fall ausweisen, daß sie dem Gericht nicht bekannt sein sollte,

b) als Gewalthaber, so muß er Vollmacht übergeben, wenn er sich nicht einstweilen nach §. 135. 137. Pr.-O. auf die Vermuthung berufen kann, daß er Auftrag habe.

Vertritt der Liquidant einen Ausländer, mit dessen Heimathsstaat ein Vertrag nicht besteht, nach welchem Verfügungen diesseitiger Gerichte dort eingehändigt werden sollen, so muß er eine besondere, in einer öffentlichen Urkunde auf einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber ausgestellte Vollmacht vorlegen, welche die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß jede Einhändigung, welche dem Gewalthaber geschieht, namentlich auch die Einhändigung von Versäumungserkenntnissen, die nämliche Wirkung haben soll, als wenn sie der Partei selbst geschehen wäre. §§. 279. 280. 281. 286. Pr.-O.

Staatsverträge über gerichtliche Behändigungen bestehen mit:

Bayern. Reg.-Bl. 1818. Nro. IV.
Hessen. Reg. 1817. Nro. 23.
(wegen Rheinhessen s. Reg.-Bl. 1837. Nro. 17. S. 115.)
Preußen. Reg.-Bl. 1820. Nro. 2. 1835. Nro. 11. S. 67.
Schaffhausen. Reg. 1845. Nro. 1. S. 4.
Würtemberg. Reg.-Bl. 1818. Nro. 16. 24. 26.

B) zur Sache.

Wenn er eine ursprünglich einem Dritten zustehende Forderung in eigenem Namen einklagt; in solchen Fällen muß er nämlich darthun, wie die Forderung (z. B. durch Uebertragung oder Vererbung) auf ihn gekommen ist. §. 92. 3. Pr.-O.

II. im Uebrigen bezüglich der Form der Anmeldung:

a) die Wahl mündlichen Vortrags oder schriftlicher Eingabe. cfr. §. 216. 217. 861. Pr.-O.;

b) aber seine Anmeldung in Form und Inhalt nach den Erfordernissen eines Klagvortrags einzurichten. §. 247—251. §. 350—353. §. 861. Pr.-O.

Der liquidirende Gläubiger hat namentlich genau anzugeben:

1) was er fordert, also nicht nur das Capital, sondern auch Zinsen und andere Nebenposten.

Hat er verschiedene Forderungen, so muß er sie abgesondert bezeichnen; sind sie gleicher Art (wie z. B. eine Waarenrechnung), so muß er sie specificirt angeben oder eine specificirte Rechnung dafür beibringen; er muß namentlich auch den Zinsfuß, den er anspricht und das Anfangsziel des geforderten Zinses bestimmt angeben und die Bedingung und das Verfallziel seiner Forderung bezeichnen;

2) auf welchem thatsächlichen Grunde seine Forderung und wenn es mehrere sind, jede einzelne derselben beruht, ob auf einem

Kauf,
Anlehen,
einer Vermiethung u. s. w.

namentlich hat er auch den Grund der Zinsforderung zu bezeichnen;

3) durch welche Berechnung sich der angemeldete Forderungsbetrag ergeben hat. Wenn eine förmliche Abrechnung stattgefunden hat und ordnungsmäßig beurkundet worden ist, so genügt es, sich auf diese Urkunde zu beziehen, andernfalls sind auf der einen Seite die Beträge der

Hauptsummen und Zinsen,

auf der andern die der Gegenforderungen und Zahlungen zusammenzustellen und diese von jenen abzurechnen.

Der Liquidant, welcher auch Renten anspricht, die erst nach der Liquidation verfallen, hat sein Alter anzugeben und zu bescheinigen, damit nach §. 908. Pr.-O. die Berechnung der ihm gebührenden Summe aufgestellt werden kann;

c) auch das Vorzugs- und Unterpfandsrecht

α) zu bezeichnen, welches er geltend machen will, und

β) die Gründe vollständig anzuführen, woraus er es ableitet. §. 861. Pr.-O. Martin Lehrbuch 10. Aufl. §. 329.

Sind verschiedene Forderungen mit verschiedenen Vorrechten angemeldet, oder eine, von der nur ein Theil Vorrechte hat, z. B. eine Waarenforderung, worunter Waaren sich befinden, welche für die Leiche des Gantmanns oder auf seine letzte Krankheit verwendet wurden, so hat der Gläubiger diese Vorrechte zu sondern und besonders zu bezeichnen. Gmelin §. 21. am Schl.

Die Liquidation der Ehefrau oder Wittwe des Gemeinschuldners wird in der Regel 3 Hauptbestandtheile haben, nämlich:

A) Die Rückforderung der noch im Stück vorhandenen Liegenschaften oder verliegenschafteten Fahrnisse.

B) Die Ersatzansprüche, namentlich

a) zur Ergänzung ihres Beibringens und

b) zur Schadloshaltung für übernommene Verbindlichkeiten.

C) Die Begründung der verschiedenen Anfangszieler ihres Unterpfandsrechts. s. unten §. 39. C.

Liquidirt der Gläubiger schuldnerischer Eheleute seine Forderung gegen die Masse des verganteten Ehemanns, und hat er vollständige Befriedigung aus der Masse zu erwarten, so hat die Ehefrau keinen Anlaß zur Liquidation einer Ersatzforderung, außer für etwa wegen der Schuld gemachte Auslagen. [3]) Sie kann sich jedoch, wenn nicht der ganze Betrag der Forderung des Gläubigers durch sein Unterpfand gedeckt ist, seiner Liquidation anschließen und verlangen, daß dieser nicht gedeckte Betrag seiner Forderung nicht in 5ter, sondern kraft ihres eheweiblichen Unterpfandsrechts in 3ter Ordnung [4]) verwiesen werde. [5])

---

3) Blätter für Justiz und Verwaltung II. S. 477.

4) Die Gläubiger einer Gemeinschafts- und zugleich persönlichen Schuld der Ehefrau können hierfür gleichfalls deren Rechte gegen die Gantmasse ausüben; L.-R. S. 1166. 1446. Abs. 2; Trefurt S. 382. und Note 2; S. 383 und Note 1; Zachariä §. 288. in fine T. II. S. 178.

5) Archiv I. S. 247. 2; Blätter für Justiz und Verwaltung II. S. 477.

Ist aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der liquidirende Gläubiger nicht vollständig befriedigt werde, so kann und wird die Ehefrau ihre Ersatzforderung (als eine Verbindlichkeit der Masse unter aufschiebender Bedingung, s. unten §. 57. 4b) ebenso liquidiren, wie in dem Falle, wenn der Gläubiger Befriedigung aus der Masse nicht begehrt hat. In letzterem Falle hat sie überdies nach Satz 2029. das Recht, das etwa ältere Pfandrecht des Gläubigers [6]) für ihre der Ehefrau Ersatzforderung in Anspruch zu nehmen. Uebrigens kann derjenige Gläubiger, zu dessen Gunsten die Ehefrau auf ihr Vorrecht verzichtet oder welchem sie ihr Pfandrecht abgetreten hat (s. unten §. 42.), vor derselben oder an ihrer Stelle Befriedigung begehren: allein dies Gesuch ist mit der Liquidation zu verbinden und kann (als ein neues, gehäuftes) nicht in 2ter Instanz nachgebracht werden. §§. 250. 344. 1221. 3. 5. Pr.-O.;

d) endlich für den Fall des Widerspruchs den Beweis zu anticipiren. [7]) §. 842. cfr. 396. 852. 674. 3. Pr.-O. Diese Beweisantretung geschieht

α) beim Urkundenbeweis durch Vorlage der Urschrift und wenn diese nicht bei den Acten gelassen wird, — durch Uebergabe einer Abschrift [8]) zu den Acten. cfr. §. 416 Pr.-O.;

β) bei andern Beweismitteln durch bestimmte und vollständige Bezeichnung derselben. [9])

Die Schuldsumme soll nämlich nur einmal in das Ganturtheil aufgenommen werden, da sie von der Masse nur einfach zu zahlen ist. L.-R. S. 1197; Broicher und Grimm S. 176. 2.

6) Auch die Gläubiger, deren Unterpfänder — statt auf das Specialpfand ihres Gläubigers zu greifen, die Ehefrau angriff, treten nach L.-R. S. 1251. 1. in deren Rechte ein, können daher für den ihnen entzogenen Theil selbst auf jenes Specialpfand des eheweiblichen Gläubigers greifen.

7) Man vergleiche Bayer Concursproceß §. 53. S. 172. 173.

8) Weil das Gericht auch später bei der Urtheilsfassung immer wieder die Einsicht derselben nöthig hat.

9) cfr. §. 459. wegen Beweises durch Zeugen.
538. „ „ „ Sachverständige.
553. „ „ „ Augenschein.
577. „ „ „ Eideszuschiebung.
626. Pr.-O. „ „ Vermuthungen.

Der Ausländer, welcher einem Staate angehört, mit welchem ein Vertrag über Behändigung gerichtlicher Verfügungen nicht besteht, hat alsbald auch einen Gewalthaber zu diesem Zwecke zu ernennen. §§. 2 9. 280. 281. Pr.-O.

§. 28.

Vernehmlassung auf die Anmeldung.

In der Liquidationstagfahrt hat sich:

a) über jede Anmeldung vernehmen zu lassen (Martin 10. Auflage §. 331. S. 583) der Gantschuldner (welcher häufig allein im Stande ist, die nöthige Aufklärung zu geben) und der Gantanwalt. [1]) §. 865. cfr. 288. folgende, Pr.-O.;

b) über die Beweisführung — die Gegenpartei des Beweisführers.

Eine andere Frist oder andere Tagfahrt zur Vernehmlassung wird nur bewilligt, wenn das Gesuch darum zureichend begründet ist. §. 865. cfr. §. 232. 323. folgende, Pr.-O.

Das Recht zum Vortrag von Einreden

a) gegen Ansprüche einzelner Gläubiger sowohl in der Hauptsache als wegen Vorzugs- oder Unterpfandsrechten [2]); §. 868. Pr.-O.

---

1) Also nicht auch der collidirende Gläubiger, sondern dieser hat nur das Recht, Einreden vorzutragen. §. 868. Pr.-O. Annal. 1840. Nr. 8. S. 46.

2) Die Anmeldungsklage eines Gantgläubigers ist immer ein directer Angriff auf den Gemeinschuldner oder dessen Vermögen, und zugleich ein indirecter auf die übrigen Gantgläubiger; dieses nämlich insofern, als der liquidirende Einzelne entweder vor den Andern oder doch neben denselben befriedigt seyn, also im einen wie im andern Falle beschränkend auf die Rechte der Gläubiger wirken will.

Insofern also, als Jeder den Namen eines Beklagten trägt, gegen welchen vor Gericht Rechtsansprüche erhoben werden, welche zu bestreiten er ein rechtliches Interesse hat, insofern erscheinen auch in einem Concurse außer dem hauptbeklagten Gemeinschuldner eben so viele Nebenbeklagte, als Gläubiger vorhanden sind.

b) gegen vorgelegte oder vorgeschlagene Beweismittel; §. 871. Pr.=O.

hat

1) der Gantanwalt,

Die Bestimmungen der P.=O. §. 868. ff. und 721. lassen wohl keinen Zweifel, daß der Gesetzgeber dieses aus der Natur der Sache folgende Verhältniß bestätigen wollte, und da die Pr.=O. in den angeführten Stellen jedem Gläubiger das Recht der Einreden gegen die Ansprüche der andern Gläubiger ganz allgemein ertheilt, so könnte es scheinen, als wenn ihnen dieses Recht auch schlechthin und unbedingt hinsichtlich jeder denkbaren Einrede zustünde; allein es ist nicht zu übersehen, daß der Gläubiger, wenn er im Gantproceß die Rolle des Mitbeklagten übernimmt, darum noch nicht der Mitschuldner des andern Gläubigers wird, sondern dieser behält nach wie vor den Gantmann als seinen alleinigen Schuldner, und die als Mitbeklagte auftretenden Gläubiger können dem klagenden Gläubiger nur solche Einreden entgegenhalten, welche entweder dem Gemeinschuldner selbst zustünden, oder aus einer Gefährde des Gläubigers und des Gemeinschuldners abgeleitet werden, oder aber, was den Vorrang betrifft, welche auf einer bessern Qualifikation ihrer eigenen Ansprüche beruhen.

In der ersten Beziehung sind sie durch L.=R. S. 1166, in der zweiten durch die civilrechtlichen Grundsätze über Vergehen, und in der dritten Beziehung durch die gesetzlichen Bestimmungen über Vorzugs= und Pfandrechte und deren Rang untereinander, unzweifelhaft legitimirt, und in allen drei Beziehungen ist es immer ein Rechtsverhältniß der Gläubiger zu dem Gemeinschuldner, aus welchem die Einrede abgeleitet wird.

Wollte man aber das Recht der Einrede eines Gantgläubigers dahin ausdehnen, daß er auch befugt sei, einem andern Gläubiger Einreden entgegenzuhalten, welche nicht von dem Verhältnisse zum Gemeinschuldner abgeleitet sind, daß er z. B. berechtigt wäre, die Einrede der Wettschlagung auf eine Gegenforderung zu gründen, welche nicht dem Gemeinschuldner, sondern ihm privativ gegen den andern Gläubiger zusteht, so würde man den Zweck und die Natur des Gantprocesses vergessen, und zugleich gegen klare civilrechtliche Bestimmungen anstoßen; man würde in einen Rechtsstreit, welcher nur dazu eröffnet ist, um die Rechtsansprüche Mehrerer gegen einen Gemeinschuldner auszutragen und zu bestimmen, wie alle nebeneinander geltend gemacht werden, auch Rechtsansprüche hereinziehen, welche diesen Gemeinschuldner, also dessen Gant, durchaus nichts angehen, und durch Verwechslung der wesentlich unterschiedenen Begriffe: „Schuldner und Beklagter" würde man die Wett=

2) jeder Gläubiger, dessen angesprochenes Recht durch ein angemeldetes vorzüglicheres oder gleiches zurückgestellt oder geschmälert würde. §. 869. Pr.-O. s. oben §. 1. Bayer §. 64. Note 2. 3. 5. Ein solcher Gläubiger ist zum Vortrag von Einreden gegen derartige Ansprüche selbst dann befugt, wenn

a) sie auch schon von dem Gantschuldner oder Gantanwalt [3]) eingeräumt wurden; §. 868. Pr.-O.,

b) die andern Gläubiger sich gegen den Vortrag dieser Einreden aussprechen. §. 869 Pr.-O.; Bayer Concursproceß § 58. S. 188. oben.

---

schlagung einer Gegenforderung zulassen, welche nicht dem Gantschuldner, sondern einem Gantgläubiger, also in Bezug auf Wettschlagung einem Dritten, zusteht. Z.-B. n. F. IV. S. 171. 172.

Aus diesen Gründen ist es insbesondere auch ein verkehrtes Verfahren wenn — wie nicht selten geschieht — die Rechte der Gläubiger gegen des Ehemanns Gantmasse mit den Rechten der Gläubiger gegen die Frau vermengt werden, während beide, als ganz verschiedene Verhältnisse von einander gesondert gehalten und behandelt, vorerst die Rechte der Gläubiger, unter welche auch die liquidirende Ehefrau gehört, durch die Gant erledigt und dann erst die Ansprüche der Gläubiger gegen die Ehefrau ausgetragen werden sollen. Annal. 1833. Nro. 14. S. 79. Hierher gehört jedoch natürlich der Fall nicht, wenn ein Gläubiger den Vorrang vor der Ehefrau oder Einreihung an deren Stelle anspricht; s. z. B. Trefurt S. 382. 383. am Schlusse des §. 442.

3) Diese Wahrung des Sonderinteresses durch den einzelnen Gläubiger trägt jedoch nicht die Merkmale einer Intervention, Martin bürgerl. Pr. §. 381. Note 7, denn diese ist die Einmischung eines Dritten in einem anhängigen Rechtsstreit. Allein ein einzelner der durch den Gantanwalt vertretenen Gläubiger ist gegenüber diesen — seinen Streitgenossen — nicht Dritter, wenn er von dem, den Streitgenossen eingeräumten, Rechte der Selbstständigkeit in ihren Angriffs- und Vertheidigungsmitteln Gebrauch macht. Der Gantanwalt ist aber nur gemeinschaftlicher Anwalt der die Streitgenossenschaft bildenden Gläubiger, sein Verhältniß zu denselben also das der Stellvertretung. Will nun einer dieser von ihm vertretenen Streitgenossen persönlich mit (neben) ihm oder selbst durch einen andern Anwalt sein Sonderinteresse wahren, so tritt er hierdurch seinen Streitgenossen nicht gegenüber. Archiv für civilistische Praxis. 24ter Bd. S. 454. 55. (W. Brauer) vergleiche §. 98. 99. Pr.-O.

Beim Mangel eines solchen Interesses steht es dem Gläubiger blos frei [4]), seine beabsichtigte Einrede dem Gantanwalt und den übrigen dabei betheiligten Gläubigern anzuzeigen. Diese haben dann die Wahl, ob sie davon Gebrauch machen wollen oder nicht. §. 870. 871. Pr.=O.

Das unbedingte Anerkenntniß angemeldeter Ansprüche durch den anwesenden Schuldner und den Gantanwalt, gegen welches kein Gläubiger erhebliche Einsprache gemacht hat, ist einfach in das Liquidationsprotocoll aufzunehmen. §. 878. Pr.=O.

Liquidirenden Ausländern kann die Einrede fehlender Sicherheit für Proceßkosten und Entschädigung nicht entgegengehalten werden. §. 183. 1. Pr.=O.

Vor der Vernehmlassung hat der Gantanwalt namentlich zu prüfen:

1) Die Passivlegitimation, nämlich ob nicht:
   die Ehefrau,
   ein Mündel oder Pflegbefohlener,
   der Gewalthaber
   des Gantmanns schulde?
   ob dieser nicht ein blos zum Theil verpflichteter Mitschuldner oder nur subsidiär verhaftet — Bürge — sey?
2) die Vertragsfähigkeit des Schuldners, L.=R. S. 1123 ff., und die Vertragsursache, L.=R. S. 1131 ff., den Entstehungsgrund der Zinsforderung, die Begründetheit und Zulässigkeit des angesprochenen Zinsfußes;
3) die Unbedingtheit, Fälligkeit und das Fortbestehen der Schuld, und ob sie nicht wenigstens zum Theil getilgt sei; L.=R. S. 1168. ff. 1185. ff. 1234. ff.;
4) die Richtigkeit des Ansatzes und der Berechnung, namentlich bei Entschädigungs= und bei Nebenforderungen an Zins und Früchten;
5) die Begründetheit jedes angesprochenen Rückforderungs=, Absonderungs=, Vorzugs= und Unterpfandsrechts. Gmelin §. 16.

---

4) Da ihm die Legitimation zur Sache fehlt. §. 80. Pr.=O.

§. 29.

Nach dem Schluß der Liquidationstagfahrt ist

1) nachzusehen, ob:

A. der Legitimationspunkt überall in Ordnung ist und dessen Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung, zu veranlassen, namentlich auch für Nachbringung der Vollmachten zu sorgen. §§. 91. 133. 134. 135—138 283. Pr.-O.; Bayer Concursproceß §. 60. Note 1. und 3; Gmelin §. 7.

B. Die Bescheinigungen über ordnungsmäßige Eröffnung des Gantedicts und zwar sowohl:

a) die Belege über gehörige öffentliche Bekanntmachung der Edictalladung und

b) die Scheine über Behändigung der besonderen Vorladungen zu den Acten gekommen sind. S. oben §. 17. III. und §. 275. 269. Pr.-O.

Das Gericht hat (zum Behuf der Beschleunigung des zu erlassenden Präclusivbescheids) für unverzügliche Beibringung der etwa noch fehlenden Bescheinigungen von Amtswegen Sorge zu tragen. §. 857. Pr.-O.

2) Wenn diese Bescheinigungen beigebracht sind (nach dem Antrag des Gantanwalts oder der erschienenen Gläubiger, s. oben §. 26. I. 3.), sofort der Präclusivbescheid

a) zu erlassen, wodurch alle Diejenigen, welche — gehörig vorgeladen — die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen[1]) werden. §. 853. 2. cfr. 653—655. Pr.-O.; Bayer Concursproceß §. 55.

---

1) Ein Ausschluß derjenigen Gläubiger, denen hinsichtlich desselben Rechtsverhältnisses verschiedene, einander ausschließende Klagen zustehen, von denen sie im Liquidationstermin wirklich eine erhoben haben, ist natürlich nicht erforderlich, indem sie durch Erhebung der einen ihren Verzicht auf die andere deutlich genug erklärten. Annalen IX. Nro. 22. S. 169.

b) zu eröffnen,

α) den ausgebliebenen unbekannten Gläubigern durch einmalige Einrückung in dieselben Blätter, in welchen die Edictalladung enthalten war, Annal. 1846. Nro. 5. S. 33. 34., und durch öffentlichen Anschlag am Verkündungsbrett in der Gerichtskanzlei während 14 Tagen (s. oben §. 17. III. 2.), worüber Belege zu den Acten zu bringen sind;

β) den ausgebliebenen bekannten Gläubigern durch besondere Behändigung. §. 855. cfr. 657. Pr.-O. und §. 17. III. oben. §. 859. Pr.-O.

Wiederherstellung gegen den Präclusivbescheid kann nur in derselben Frist und Weise gesucht und erlangt werden, wie gegen Versäumungserkenntnisse [2]), §. 658—661. Pr.-O., jedoch nur so lange, als die Gantmasse noch nicht unter die Gläubiger vertheilt ist. [3]) §. 918. 935. Pr.-O.

Namentlich kann derjenige nicht besonders ausgeschlossene Eigenthümer, welcher im Laufe der Wiederherstellungsfrist nicht wußte, daß seine Sache in der Masse sich befinde, auch noch nach Umlauf der Frist des §. 658. Pr.-O. nach Vorschrift des §. 661. Pr.-O. um Wiederherstellung nachsuchen.

3) Auf Gesuche um Gestattung von Fristen oder um Anberaumung anderer Tagfahrten zur Vernehmlassung auf Anmeldungen zu verfügen. §. 865. Pr.-O.; §. 231—242. Pr.-O.

4) Abschrift des in der Liquidationstagfahrt aufgenommenen Protocolls:

a) dem Gantanwalt, wenn er es begehrt, auf Kosten der Masse vollständig,

---

2) Ueber gemeinrechtliche Praxis vergleiche Bayer Concursproceß § 57. Note 2. Ueber Kostenersatz Bayer Concursproceß § 57. 3. und Note 4.

3) Im gemeinen Recht war dies controvers. Bayer Concursproceß §. 57. S, 184. und Note 5.

b) dem Massepfleger zu seiner Legitimation auf Kosten der Masse in einem Auszuge, welcher die ihn betreffenden Stellen [4]), enthält,

c) den Gläubigern aber nur auf ausdrückliches Verlangen und nur auf ihre eigene Kosten vollständig oder in Auszügen mitzutheilen. §. 888. Pr.=O.

5) Das Erkenntniß über Ansprüche zu ertheilen und zu eröffnen, welche

a) in der Masse befindliche Eigenthumsstücke zum Gegenstand haben oder deren abgesonderte Befriedigung — außer der Gant — angesprochen werden kann. §. 878. Pr.=O.; s. oben §§. 22. 23. und §§. 880. 879. 878. Pr.=O.

b) in Rechten nicht gegründet sind. §. 358. Pr.=O.

6) Dem Anmeldenden, dessen Forderung oder Vorrecht widersprochen ist und der den Beweis gar nicht oder nicht genügend zum Voraus antrat, ist eine kurze Frist zur nachträglichen Beweisantretung anzuberaumen [5]), unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses mit den in derselben abermals nicht beigebrachten oder vorgeschlagenen Beweismitteln.

Dieser Rechtsnachtheil ist nach Ablauf der Frist auf Antrag des Gantanwalts — in dessen Ermangelung aber von Amtswegen [6]) auszusprechen. [7]) §. 864. Pr.=O.; §. 852. Abs. 2. vergl. mit 654. Pr.=O.

---

4) Nämlich seine Ernennung, die des Ausschusses und die Bestimmung über das Massevermögen und über seine Belohnung.

5) Wurde diese Beweisauflage vom Unterrichter irrthümlich nicht erlassen, so ist sie vom Oberrichter nachzuholen. §. 1221. a. Pr.=O.; Annalen I. S. 281; III. S. 133—137. Die Frist ist übrigens nicht unerstreckbar.

6) Und zwar durch Versäumungserkenntniß. §. 653. 654. Pr.=O.

7) cfr. Art. 7. der Pr.=Novelle. Schweppe Concurs der Gläubiger §. 134; Bekk Comm.=Ber. zu §. 864.

7) Wurden aber angemeldete Ansprüche oder angesprochene Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, wofür Beweise angetreten sind, widersprochen, oder wurden Einreden dagegen erhoben, so ist:

a) eine weitere Tagfahrt zur Verhandlung [8]) oder Aufnahme der Beweise für alle derartige Ansprüche anzuberaumen — vorausgesetzt, daß hierzu am Schlusse des Liquidationsverfahrens keine Zeit mehr übrig ist. §. 881. 890. Pr.-O.; s. auch unten §. 73. B. 1.

b) wenn diese voraussichtlich zur Verhandlung sämmtlicher derartiger Ansprüche nicht hinreicht, eine Reihe von mehreren Tagfahrten je für eine angemessene Zahl solcher Verhandlungen zu bestimmen. [9]) §. 882. Pr.-O.

In den unter 6. und 7. bezeichneten Fällen, so wie über Vorzugsstreitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Gläubigern sind besondere Acten anzulegen. §. 889. 890. Pr.-O. Siehe auch unten §. 73. B.

---

8) Wie über jede andere Klage cfr. §. 287. ff. Pr.-O.

9) Nach der Ansicht Bayer's in §. 58. seines Concursprocesses (S. 189. unten) sind die betheiligten Gläubiger von diesen Tagfahrten gleichfalls in Kenntniß zu setzen, um allenfalls von dem ihnen zustehenden Einspruchsrechte Gebrauch machen zu können.

Anderwärts wird von manchen Orten zuerst ein Liquidations- und dann erst ein sogenannter Prioritäts-Termin anberaumt; in jenem allein über die Richtigkeit sämmtlicher angemeldeten Forderungen verhandelt, in diesem aber von den Gläubigern, welche Vorrechte zu haben glauben, oder von Andern angesprochene zu bestreiten gedenken, mit einander darüber verfahren. Allein dieser besondere Prioritätstermin veranlaßt in den meisten Fällen unnöthige Weitläufigkeiten und Kosten, und ist nur etwa bei sehr weitläufigen und verwickelten Ganten am Platze. Gmelin §. 22. am Schl.

Diese Trennung des Verfahrens über die Richtigkeit und das Vorrecht jedes einzelnen Anspruchs ist jedoch nach obigen gesetzlichen Bestimmungen in Baden ausgeschlossen.

Solche Vorzugsstreitigkeiten zwischen einzelnen bevorrechteten Gläubigern unter sich berühren übrigens den Geschäftskreis des Gantanwalts nicht, da sie eine Verminderung der Masse im Allgemeinen oder zum Nachtheil der vorrechtlosen Gläubiger nicht herbeiführen. §. 890. 913. Pr.-O.; Gmelin §. 22; J.-B. VI. S. 144. 145. IV.

Siebentes Kapitel.

Ordnung der Gläubiger.

---

§. 30.

Allgemeine Vorschriften.

1) Im Zweifelsfall haben alle Gläubiger gleiches Recht auf Befriedigung aus der Gantmasse — nach dem Grundsatz des L.-R. S. 2093, daß jeder Gläubiger an allem Vermögen des Schuldners ein gleiches Recht auf Zahlung hat, so lange ihn nicht das Gesetz ausnimmt.

Insofern aber die Gantmasse nicht zur vollständigen Befriedigung Aller zureicht, muß im Zweifelsfall jeder nach dem geometrischen Verhältniß seiner Forderung aus der Masse — soweit diese zureicht, befriedigt werden.

Die Regel ist also:

Vertheilung alles Vermögenserlöses unter alle Gläubiger nach geometrischer Proportion ihrer Forderungen, und diese Regel gilt in der 5ten Ordnung. L.-R. S. 2218. a. 5.

2) Von dieser Regel macht das Gesetz Ausnahmen:

A) zum Nachtheil der Geldstrafenforderungen, welche allen andern unbedingt nachstehen. L.-R. S. 2218. a. 5. am Ende.

B) zum Vortheil einzelner Gläubiger, denen es ein stärkeres Recht auf Zahlung einräumt.[1]) L.-R. S. 2094.

Theils Rücksichten auf das allgemeine Beste, theils auf die Aufrechthaltung des Credits, theils auch besondere Gründe der Billigkeit haben die Gesetzgeber bewogen, gewissen Forderungen ein Vorrecht zu ertheilen, vermöge dessen diese vor andern aus der Gantmasse bezahlt werden sollen.

So wie aber diese Vorzugsrechte in den Graden von einander abweichen und bald stärker bald schwächer sind, so werden die Gläubiger in der Gant nach gewissen Classen abgetheilt.

Es kommen nämlich die Gläubiger mit Vorrecht auf Zahlung:

a) aus dem ganzen Vermögen in Ordnung I.
b) „ „ Fahrniß-Vermögen „ „ II.
c) „ den Liegenschaften für Forderungen mit
α) gesetzmäßig- oder gesetzlich gewahrtem Vorrechte „ „ III.
β) nicht gewahrtem Vorrechte „ „ IV.

Trefurt S. 423. 424.

Bei Vertheilung der Gantmasse fragt es sich daher zuerst: Welchen Gläubigern hat das Gesetz ein stärkeres Recht auf Zahlung eingeräumt?

§. 31.

I. Ordnung.

L.-R. S. 2101. 2101 a. 2104. 2218 a. 1. mit allgemeinem Vorzugsrechte auf das ganze Vermögen des Gemeinschuldners für folgende Forderungen:

1) Die Gantkosten. L.-R. S. 2101. Nro. 1. Brauer IV. S. 123. 124. Nro. 7.

Ehe aus der Gantmasse Schulden des Gemeinschuldners bezahlt werden können, müssen vor allen Dingen diejenigen Schulden, welche auf Herstellung und Erhaltung der Gantmasse,

---

1) Ueber den Unterschied zwischen Vorzugs- und Unterpfands-Rechten, Zachariä 4te Ausgabe. T. II. §. 256. S. 71; Bekk S. 107. Abs. 2.

auf Benutzung und Veräußerung der zu derselben gehörigen Güter und welche auf Führung des Concursprocesses verwendet worden sind, abgezogen werden; denn dieses sind Schulden der Gantmasse selbst, aus welcher die Gläubiger befriedigt werden sollen. Nach dem bekannten Satze:

„Bona non intelliguntur, nisi deducto aere alieno"

kann aber die Gantmasse nicht eher als bis jene Kosten bezahlt sind, für berichtigt angenommen, und irgend einem Gläubiger irgend eine Zahlung werden.

Alle jene Kosten gehen also als Schulden der Masse allen Forderungen und Ansprüchen an des Gemeinschuldners Vermögen, an die Gantmasse — vor, Gmelin §. 28, ja selbst den Ansprüchen der Vindikanten und Absonderungsgläubiger, wenn die Arbeiten, Dienste und Zahlungen solche Vermögensstücke betrafen, welche Jenen als Eigenthum zugeschieden oder zu deren ausschließlicher Befriedigung von der Gantamasse ausgeschieden werden.

Die Gantkosten sind

A) entweder Gant- oder Concurskosten im engern Sinn, wenn sie den ökonomischen Zustand der Gantmasse, deren Herstellung, Erhaltung, die Veräußerung und Benutzung der Güter betreffen.

Zu diesen Kosten gehören überhaupt alle, welche zum Nutzen der gesammten Masse ausgelegt, für zum Besten der Gantmasse geleistete Dienste gefordert werden, oder von den in die Masse gefallenen Gütern abzutragen sind, z. B. Steuern, Gemeindeumlagen, die laufenden Beiträge zur Brandversicherungsanstalt, §. 64. Abs. 2. des Ges. v. 30. Juli 1840, und andere Abgaben, welche die Masse von ihren Liegenschaften für die Zeit von ihrem Anfalle bis zu ihrem Ausscheiden zu entrichten hat; ferner die Kosten der Ernte oder Weinlese auf den Gütern der Masse und ihrer Einsäung und Bebauung, also die Forderungen für hierzu verwendete Früchte und Samen, der hierbei thätigen Schnitter, Mäher, Dresher und Fuhrleute, oder derjenigen, welche hierfür Geld dargeliehen oder mit ihrem Gelde solche Forderungen bestritten haben; die Forderungen derer, welche zur Ausbesserung eines Hauses oder sonstigen Liegenschaft der Masse Geld dargeliehen oder Dienste geleistet, einen Platz zu Aufbewahrung von

Massevermögen vermiethet, oder derjenigen, welche zur Erhaltung des Viehstandes der Masse Futter oder Waiden hergegeben, in einer Fabrik der Masse gearbeitet, oder als Anwälte der Masse gegen deren Schuldner zur Beitreibung der Massebestandtheile und Ausstände thätig waren, die Besoldungen der im Dienste der Masse thätigen Geschäftsleute, ferner die Belohnung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, weil und insoweit er zur Verwaltung des Vermögens bestellt und hierfür thätig gewesen ist, sowie die Kosten, welche für die Entsetzung des Gemeinschuldners aus dem Besitze und aus der Selbstverwaltung seines Vermögens, auf seine Bewachung, auf die Abschätzung der Vermögensstücke, die Fertigung des Vermögensverzeichnisses und die Veräußerung des Massevermögens aufgewendet werden, auch die Kosten, welche der Erbe für die Versieglung, Errichtung des Erbverzeichnisses und Verwaltung einer Erbschaft aufgewendet, welche er mit der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses an- und später den Gläubigern der überschuldeten Erbschaft wieder abgetreten hat. Gmelin §. 29; Laukhard I. Nro. 33. S. 162.

Derartige Forderungen müssen, weil sie nicht gegen den Gemeinschuldner, sondern gegen die Gesammtheit der Gläubiger erworben, vor allen übrigen befriedigt werden. Broicher und Grimm. S. 108. 4. S. 113. unten.

Die Gläubiger, welche ein Absonderungsrecht geltend gemacht und durchgesetzt haben, sind nicht verpflichtet, zu den zunächst auf der Gantmasse lastenden Gantkosten beizutragen, insofern sie nur ihr Absonderungsrecht geltend machten, eben weil sie auf den Grund desselben einer Theilnahme an der über das Gesammtvermögen ausgebrochenen Gant selbst sich zu entschlagen berechtigt sind; jedoch gehen ihnen diejenigen Verwaltungskosten vor, welche für die später zu ihrer ausschließlichen Befriedigung aus der Masse abgesonderten Vermögensbestandtheile von dieser aufgewendet wurden, beziehungsweise von den Leuten, welche die Verwaltung besorgten, gefordert werden.

B) oder Gantproceßkosten,

welche um der Führung des Gantprocesses willen aufgewendet werden; also Sporteln, die Gebühren des Gantanwalts für seine Thätigkeit gegen anmeldende Gläubiger, die Botenlöhne, Zu-

stellungsgebühren, Portis, die Kosten des Rechtsstreits, in welchem der Gantanwalt Anmeldungsklagen von Massegläubigern gegenüber unterlegen ist; s. auch unten §. 58. Nro. 2.

Derjenige, welcher das zur Zahlung von dergleichen Kosten nöthige Geld der Masse vorstreckt oder für sie auslegt, hat nicht das gleiche Vorrecht, wie Gmelin §. 30. am Schl. behauptet, sondern nur einen Rückgriff auf die Masse als deren — nicht des Gemeinschuldners Gläubiger.

2) Die Begräbnißkosten. L.-R. 2101. Nro. 2.

Hierzu bemerkt Brauer, Erl. Bd. IV. S. 125. 126 Ziff. 3. „Unter Begräbnißkosten, welcher Ausdruck mit Vorbedacht allgemein gelassen wurde, sind zu verstehen jene für den Gemeinschuldner oder für solche, deren Begräbnißlast kraft bürgerlichen Rechts auf ihm, folglich nach L.R. S. 2092. auch auf seinem Vermögen ruht, nicht aber solche, die er freiwillig übernimmt. Dahin werden in Frankreich auch jene Trauerkosten gerechnet, welche die Wittwe zu fordern hat, weil sie als ein gesetzmäßiger Theil des Leichenaufwands angesehen werden; ja man dehnt dieses auch auf deren Kinder und Dienerschaft aus: dieses Herkommen geht uns nichts an. [1]) Unser Vorzug darf gleich allen Vorrechten [2]) nicht ausdehnend erklärt werden; man muß bei dem wörtlichen Inhalt stehen bleiben. Dieser spricht nicht von Leichen- und Trauerkosten, sondern vorbedächtig nur von Begräbnißkosten, zu welchen nichts gerechnet werden kann, was blos auf die Hinterbliebenen verwendet wird. — Mag nun auch das Landrecht in gewissen Fällen (L.-R. S. 1481. 1570.) der Wittwe oder den Hinterbliebenen eine Forderung an Trauerkosten auf des Mannes Vermögen geben, so ist das billig, wo

1) Damit, daß die Trauerkosten kein Vorzugsrecht haben, ist Zachariä §. 260. vor und nach Note 7, Grenier II. 301, Bellot des Minières tr. du contr. de mariage II. 507, Battur I. 32, Troplong Nro. 136. einverstanden; anderer Meinung aber ist Pothier tr. de la communauté No. 667, Persil ad art. 2101, Delvincourt III. 268, Favard v. privilége, sect. I. §. I. No. 3. vergl. Sirey 35. II. 426. 37. II. 229.

2) Welche Ausnahmen von der Regel des L.-R. S. 2093. bilden, daher strictissimae interpretationis sind. Zachariä §. 256. am Schlusse; Grenier II. 384; Persil ad art. 2097; Sirey 30. I. 145. 220.

der Mann Vermögen hinterläßt, das sich bekanntlich immer nur nach Abzug der Schulden bestimmt. Wo er aber mehr Schulden als Vermögen hinterläßt, wo also die Trauer auf Kosten der Gläubiger gemacht werden würde, was unbillig wäre, da mögen die Hinterbliebenen, welche nicht auf eigene Rechnung trauern können und wollen, es unterlassen."

Die Gläubiger des Gestorbenen haben nur für ein ehrbares Leichenbegängniß desselben zu sorgen.

Die Kosten der durch Andere veranstalteten Beerdigung können daher aus der Gantmasse nur in soweit zurückgefordert werden, als sie nicht übermäßig aufgewendet worden sind. Bei Prüfung des Maßes, beziehungsweise bei Ermäßigung dieses Aufwands ist auf die Leichenordnung des Orts, sodann auf auf Stand und Vermögen des Gestorbenen Rücksicht zu nehmen; vergl. L.-R. S. 1481. Abs. 2, Gmelin §. 64. S. 189. 190, Zachariä §. 260. vor Note 4, Persil ad art. 2191, Grenier II. 301, cfr. l. 12. §. 5. 6. D. de religiosis et sumt. fun., und weil Letzteres überschuldet ist, so sind Kosten, welche unbeschadet der Ehrbarkeit der Beerdigung vermieden werden können, stets für überflüssig zu achten.

Unter die Kosten eines ehrbaren Leichenbegängnisses werden nun — da wo nicht Leichenordnungen etwas Bestimmtes vorschreiben — zu rechnen sein:

1) der Preis des Begräbnißplatzes und die Kosten der Anfertigung des Grabs durch den Todtengräber;
2) die Kosten der Anfertigung des Sargs durch Schreiner und Schlosser;
3) die Kosten der Besichtigung und Bewachung des Leichnams;
4) der Lohn der Leichenansage;
5) der Preis des zur einfachen Bekleidung der Leiche verwendeten Stoffs und der Lohn für Anfertigung und Anlegen dieser Bekleidung;
6) der Leichen-Träger- oder Fuhrlohn;
7) die Belohnung der Schulmeister, Musiker und Schulknaben für den Gesang beim Leichenbegängniß und die Trauermusik in oder außer der Kirche — nach Ortsgewohnheit und Stand des Beerdigten;

8) die Belohnung der Geistlichen und Mößner für Einsegnung und Begleitung der Leiche, für die Leichenrede oder Predigt und Glockenläuten nach Ortsgewohnheit; Zachariä §. 260. vor Note 5; Pothier I. 446; Troplong Nro. 135. (Pigeau II. 174. hält diese Ausgaben nicht für zum Ersatz geeignet);

9) die Weg- und Brückengelder, Zölle u. dgl., welche auf dem Weg nach dem Begräbnißplatz für die Durchführung der Leiche entrichtet werden müssen;

10) die Kosten des nach Ortsgebrauch und Standesverhältniß und nach den Anforderungen der Ehrbarkeit zu setzenden Kreuzes oder einfachen Grabsteins;

11) die Kosten der bei der Beerdigung üblichen Trauerauszeichnung, z. B. Flöre, nicht aber auch der Trauerkleidung für Verwandte und Dienstboten; s. oben und Zachariä §. 260. Note 7;

12) die Kosten mäßiger nach Ortsgewohnheit oder Bedürfniß gereichter Erfrischungen — nicht aber auch von Leichenschmäusen und Mahlzeiten.

Die Auslagen für bei Leichenbegängnissen gereichte Almosen eignen sich nicht zur Vergütung. Gmelin §. 64. S. 190—192.

Die Gantmasse hat nur dann die Leichenkosten zu tragen, wenn der Gemeinschuldner vor der Gant gestorben ist.

Starb der Gemeinschuldner erst nach der Ganteröffnung, so können die Leichenkosten nicht mehr aus der Gantmasse gefordert, sondern er muß auf Kosten derer, welche hierzu rechtliche Verbindlichkeit haben, L.-R.S. 385. 205. 206. 212, oder in deren Ermanglung auf Kosten der Armenanstalten beerdigt werden; denn der Gantmasse liegt die Zahlung einer erst nach der Ganteröffnung entstandenen Schuld nicht mehr ob. Gmelin §. 64. vor und in Note n. (Anderer Ansicht ist Dabelow vom Concurs der Gläubiger Kap. 8. S. 186).

Aber auch die Kosten der vor der Ganteröffnung geschehenen Beerdigung der vermögenslosen Ehefrau, Kinder und Schwiegerkinder, Ahnen und Schwiegereltern des Gemeinschuldners hat die Masse zu tragen, weil dieser verpflichtet ist, jene auf seine

Kosten beerdigen zu lassen. [3]) Gmelin §. 64. S. 187; s. oben vor und in Note 1; L.-R. S. 203. 205—207. 385. 4. 212. 1571 a.; §. 35. der Eheordnung und §. 24. daselbst.

Haben jedoch jene Angehörige des Gemeinschuldners eigenes Vermögen, so tritt die Verbindlichkeit desselben, mithin auch der Gantmasse nicht ein, jene Kosten zu bestreiten, weil die Kosten der Beerdigung vorerst aus dem eigenen Vermögen eines Jeden zu bestreiten sind; s. L.-R. S. 1571 a.; Gmelin §. 64. vor Note l.

Sterben des Gemeinschuldners Angehörige erst nach ihm, so überkommt auch die Gantmasse die Verbindlichkeit nicht, die Kosten der Beerdigung derselben zu tragen. Gmelin §. 64. vor Note m; Dabelow Kap. 8. S. 187.

Dieses Vorzugsrecht kann angesprochen werden nicht nur von dem, welcher wegen der Beerdigung für geleistete Arbeit und gelieferte Stoffe Etwas zu fordern, sondern auch von Jedem, der solche Kosten aus seinen Mitteln bestritten hat, denn es ist nicht einer bestimmten Person ertheilt. Troplong Nro. 136; Zachariä §. 260. Note 4; Gmelin §. 64. vor Note e. (Anderer Ansicht ist Persil ad art. 2101.

Haben die Angehörigen des Gemeinschuldners die Kosten seiner Beerdigung bestritten, so können auch sie Ersatz derselben fordern, so bald er überhaupt noch Vermögen hinterlassen hat, da erst bei dessen Vermögenslosigkeit ihre Verbindlichkeit, denselben auf ihre Kosten beerdigen zu lassen, eintritt. Gmelin §. 64. vor Note f.

3) Alle und jede Kosten der letzten Krankheit. L.-R. S. 2101. 3.

Hierzu bemerkt Brauer Bd. IV. S. 126. 127. Nro. 9:

„Letzte Krankheitskosten des Gemeinschuldners oder derer, die er zu ernähren schuldig ist (denn beide sind hier nach der Allgemeinheit des Ausdrucks und des Grunds unseres Gesetzes einzubegreifen), haben da ihre richtige Bestimmung, wo ein Gesunder auf einmal in einen Krankheitszustand übergeht, an dem er

3) Anderer Ansicht ist Zachariä §. 260. vor und nach Note 6; Persil ad art. 2101.

stirbt. Aber wo nun Jemand nach Jahre langem Siechthum an den Folgen desselben, ohne eine neue, jenem Zustand fremde, Ursache zu Grabe geht, wie sind da die letzten Krankheitskosten zu berechnen? — — Hier weiset uns der Absatz 5. die Rechtsähnlichkeit an; wo ein ganzer Lebenslauf Siechthum geworden ist, da ist das, was zu dessen Heilung oder Linderung nöthig geworden ist, Lebensbedürfniß; für so lange Borgzeit, als andere Lebensbedürfnisse genießen, muß man sie den Krankheitskosten auch gönnen [4]), muß sie also zu letzten Krankheitskosten zählen; für früher etwa aufgeschwollene kann aber der Vorzug nicht gelten [5])." vergl. L.-R. S. 2271. 2272. und Persil ad art. 2101; Zachariä §. 260. Note 8.

Dafür, daß nur die Krankheit als die letzte anzusehen sei, auf welche der Tod erfolgt ist oder erfolgt [6]), spricht sich auch

---

4) Ueber diese Vorzugsrechte bemerkte:

a) Staatsrath Treilhard in seinem Vortrage: „Ces créances sont sacrées en quelque manière, puisque c'est par elles que le debiteur a vécu, et c'est par ce motif qu'elles frappent également les meubles et les immeubles."

b) Grenier in seinem in dem Tribunate erstatteten Vortrag: „Un principe d'hum anité a déterminé ce privilège; il eut répugné, surtout pour des sommes ordinairement modiques et qui rarement entrent en considération dans des affaires d'interêt, d'éloigner d'un citoyen les secours offerts à ses infirmités ou à sa misère, en privant ceux, qui sont disposés à les donner de l'espoir d'être payés sur les objets, qui sont au pouvoir du débiteur et en évidence, et que de bonne foi ils ont regardés comme leur gage. Les mêmes motifs ont fait étendre ce privilège aux immeubles en cas de l'insuffisance du mobilier." Locré, la législation de la France. T. 16. p. 361. 383.

5) Wenn Aerzte und Apotheker den Preis ihrer Bemühungen oder Arzneien, welche sie bei vorhergehenden Krankheiten gehabt oder abgegeben haben, zugleich mit dem Preis ihrer Bemühungen oder Arzneien für die letzte Krankheit fordern, so haben sie und der Gantrichter diese verschiedenen Forderungen wohl von einander zu sondern. Gmelin §. 65. S. 197.

6) Die entgegengesetzte Ansicht ist von einem Arzte vertheidigt in Annal. 1846. Nro. 30. S. 242. ff.

Wenn die Krankheit zur Zeit der Ganteröffnung und Liquidation noch andauert, so wird man diese Krankheit, ohne erst deren Erfolg abzuwarten, jedenfalls als letzte behandeln können!

Zachariä §. 260. unter Ziff. 3; Gmelin §. 65. im Eingang und vor Note a. aus; vergl. Grenier II. 302; Troplong Nro. 137; Annalen 1846. Nro. 13. S. 97—101.

Brauer fährt a. a. O. fort: „Wenn übrigens unser Gesetz alle und jede letzte Krankheitskosten ohne Unterschied nennt, so verwirft es damit die Meinung, als ob nur eigentlich ärztliche dahin gehörten. Alle jene Gattungen von Ausgaben sollen dahin gerechnet werden, welche der Verstorbene unter seinen ordentlichen Bedürfnissen zu machen nicht gewohnt war, und die er der Krankheit wegen außerordentlich aufwenden mußte, z. B. Krankenwärterlohn, Badbereitungen, Kosten verordneter ungewöhnlicher Leibesbewegung, nöthiger Instrumente u. s. w." s. auch Zachariä §. 260. unter Ziffer 3; Persil ad art. 2101.

Verschiedene Gläubiger dieser Kosten haben unter sich den gleichen Rang, kommen daher nach Verhältniß des Betrags ihrer Forderung zur Zahlung. L.-R. S. 2101. 3; Brauer V. 631; M.-A.-Bl. 1830. Nro. 48.

Die erst nach dem Gantausbruch entstandene Forderung von Krankheitskosten kann nicht gegen die Masse, sondern nur entweder gegen den Gemeinschuldner oder gegen die für ihn eintretenden öffentlichen Fonds geltend gemacht werden.

Dieses Vorzugsrecht kann auch für die Kosten der letzten Krankheit solcher vermögensloser Angehörigen des Gemeinschuldners angesprochen werden, welche zu unterhalten dieser gesetzlich verpflichtet ist.[7]) L.-R. S. 205. 206. 212. 315. s. oben im Eingang.

Zu diesen Kosten gehören namentlich:

1) die Belohnung der licenzirten Aerzte und Wundärzte nach der Medicinaltaxordnung, Reg.-Bl. 1836. Nro. 27. S. 191. ff., und der Boten- und Fuhrlohn für ihre Abholung und Heimführung;
2) die Preise der für die Heilung des Kranken ärztlich verordneten Arzneien, Weine, Kaffee u. s w, sowie der Krankenspeisen;

7) Zachariä §. 260. unter Nro. 3. will das Vorzugsrecht nur für die letzte Krankheit des Gemeinschuldners gelten lassen.

3) der Lohn der Krankenwärter und Wächter und der Preis der ihnen zu reichenden Erfrischungen; Gmelin §. 65. S. 195. 196.

4) Gehalt der Dienstleute für das verflossene und laufende Dienstjahr.[8]) L.-R. S. 2101. 4. vergl. L.-R. S. 2272.

Hierzu bemerkt Brauer Erl. Bd. IV. S. 127. 128. Nro. 10: „Gehalt ist ein allgemeiner Ausdruck, der Alles unter sich faßt, was für Dienstvergeltung nach Zeitzielern gereicht wird, mithin Kost, Kleidung und Lohn; deshalb wählte man ihn lieber als den Ausdruck „Liedlohn", der häufig nur dem gebrödeten Gesinde eigen ist, und nur den Geldgehalt andeutet, daher Anlaß gegeben hat, wider Sinn und Zweck des Gesetzes ihr Vorrecht auf letzteren einschränken zu wollen. Aber Dienstleute müssen es sein, deren Gehalt dieses Recht haben soll, also nicht blos Gesinde oder Dienstboten, die mit gemeiner Handarbeit dienen; auch Diener höherer Achtung gehören dahin, sie müssen aber doch Leute sein, d. h. solche Personen, die sich in persönliche Abhängigkeit gegen die Herrschaft begeben haben, mithin nicht zugleich andern nach Belieben dienen, nicht ohne Willen ihrer Herrschaft fremde Dienstverrichtungen übernehmen können.

Taglöhner, Handwerker, die im Tagverdienst dem Gemeinschuldner gearbeitet haben, Gerichtsanwälte u. dgl. können ihre — wenn auch nach Jahrzeiten abgemessene — Vergeltung nicht hierher vereigenschaften."

So viel ist gewiß, daß das Vorzugsrecht einerseits nicht auf die Dienstboten zu beschränken, und andererseits nicht auf Tag- oder Stückarbeiter (z. B. Geometer) auszudehnen sei. L.-R. S. 2271; Brauer IV. Nro. 23. S. 143. A. γ; Zachariä §. 260. Note 9; Laukhard I. Nro. 34. S. 164—171. Zachariä ist jedoch der Ansicht, es müsse sich einer nicht gerade jahrweise vermiethet haben, und dieses Vorzugsrecht komme auch

---

8) d. h. Vertragsjahr, berechnet von dem Tag des Vertragsabschlusses bis wieder zu diesem Tage im folgenden bürgerlichen Jahre. Brauer Erl. IV. S. 128. Nro. 10, S. 110. Nro. 26.

Reisedienern,
Secretären,
Hauslehrern

zu, wofür er sich auf Persil ad art. 2101, Grénier II. 303, Troplong Nro. 142, Favard v. privilége sect. I. §. I. No. 5. und auf die in Sirey 21. II. 102, 23. II. 325, 26. II. 225, 29. I. 101. u. II 206, 32. II. 388, 34. II 619. 622, 37. II. 225. mitgetheilte Erkenntnisse beruft.

Troplong Bd. I. Nro. 141. versteht unter Dienstleuten alle diejenigen Personen, welche gegen einen bestimmten Jahresgehalt in die Dienste eines Andern getreten sind, und diesem ihre Dienste ausschließlich widmen. Er wendet daher den Artikel 2101. 3. nicht blos auf Dienstboten und an die Person gebundene Leute (attachés), sondern auch auf Handlungsdiener, Secretäre, Agenten an.

Derselben Ansicht ist Duranton, cours de droit. T. 19. No. 58; Grenier Bd. II. Nro. 303; Persil, rég. hyp. ad art. 2101. No. 4; Zachariä §. 260. Note 9; Laukhard IV. Nro. 14. S. 86.

Die Praxis der französischen Gerichte ist schwankend.

Bald erkannten sie, daß ein nur als Reisender verwendeter Handlungsdiener nicht in die Klasse der Dienstleute gehöre; Sirey 29. S. 206. 207; bald wurde erkannt, ein Handlungsdiener mit Monatsgehalt gehöre selbst dann in die Klasse der Dienstleute, wenn er auch bei seinem Dienstherrn weder wohne noch die Kost habe, Sirey Bd. 21. II. S. 102—104, weil das Vorzugsrecht der Dienstleute denjenigen ohne Unterschied zustehe, welche ihre Dienste, von welcher Art dieselben auch sein mögen, auf ein Jahr, einen Monat oder auch tagweise verdingen. Sirey Bd. 34. II. S. 622.

Dann wurde erkannt, dieses Vorzugsrecht dürfe nicht auf Arbeiter ausgedehnt werden, selbst wenn sie als solche ständig angestellt sind, im Laufe des Jahres nur Abschlagszahlungen auf ihren Gehalt, und diesen erst am Schlusse des Jahres gezahlt erhalten, Sirey Bd. 23. II. S. 326, 28 II. S. 350, 29. I. S. 101. 102. und daß namentlich auch Fabrikarbeiter, welche stückweise oder täglich oder monatlich bezahlt werden, nicht

in die Klasse der Dienstleute gehören. Sirey Bd. 34. S. 619.

Dagegen behauptet Tarrible Merlin rép. mot. privilége sect. III. §. 1. No. V. daß auch die Personen, welche nicht auf ein Jahr, sondern nur monat- oder tagweise um einen bestimmten Lohn in den Dienst eines Andern getreten waren, für ihren Lohn, insoweit derselbe nach L.-R. S. 2271. nicht verjährt sei, dieses Vorzugsrecht ansprechen können.

Der Cassationshof hat zwar entschieden, daß der besoldete Bevollmächtigte für den ihm zugesagten Gehalt und Gewinnantheil dieses Vorzugsrecht nicht ansprechen könne; Sirey 1839. I. 487, Laukhard IV. Nro. 14. S. 83. ff.; übrigens gibt es Umstände, wo der jährlich besoldete Bevollmächtigte in einen bleibenden Dienst übergeht, in welchem Fall derjenige, welcher sich dem Gewaltgeber widmet und ausschließlich ihm Nutzen bringt, das Vorzugsrecht der Dienstleute wird in Anspruch nehmen können. Laukhard IV. Nro. 14. S. 86.

Trefurt im Archiv IV. S. 352. 353. 354. will dieses Vorzugsrecht nicht blos den eigentlichen Dienstboten, sondern sämmtlichen Dienstleuten des Gauntmanns zukommen lassen, wenn sie auch nicht jahrweis gedungen sind. Unter Dienstleuten versteht er die, welche sich in einem wahren Dienstverhältnisse zu dem Gemeinschuldner befinden, auf der einen Seite dem Gemeinschuldner durch ihre Dienstleistungen mindestens theilweise Lebensunterhalt verschafft — also das vorhandene Massevermögen vorzugsweise durch ihren Fleiß erworben — haben und deren Forderungen auf der andern Seite regelmäßig von geringem Betrag sind, da sie nicht wohl große Rückstände anwachsen lassen können. Er führt aus, daß allerdings Taglöhner, welche dem Gemeinschuldner vorübergehend Geschäfte verrichteten oder nur bestimmte Arbeiten lieferten (Art. 2271.) auf dieses Vorzugsrecht keinen Anspruch haben; allein man könne dasselbe auch nicht auf die Personen beschränken, welche die Dienste in dem Zustand persönlicher Botmäßigkeit verrichteten oder gar mit Rücksicht auf L.-R. S. 2273. nur auf jahrweis verdungene Dienstboten. So sei der ständige Arbeiter eines Fabrikgeschäfts, wenn er nicht in Kost und Wohnung des Fabrikherrn stehe, zwar nicht Dienst-

bote desselben, allein er stehe doch nicht weniger als der in Kost und Wohnung desselben Fabrikherrn aufgenommene Buchführer oder der Kutscher oder die Köchin, nicht weniger als der Geselle eines gewöhnlichen Handwerkers im Dienste seines Herrn; er sei nicht nur ein Arbeiter, sondern stehe auch in wirklichem Dienstverhältniß. Auch der Handlungsdiener, gleichviel ob er seine Geschäfte auf Reisen oder auf dem Comptoir besorge,

der ständig angenommene Practikant eines Advokaten,

der Privatgehilfe eines Seelsorgers, seien zwar nicht, gleich den Knechten eines Landwirths und den Gesellen des Handwerkers, wahre Dienstboten, aber gleichwohl Dienstleute jener Personen, wenn sie auch nicht in Kost und Wohnung derjenigen stehen, welche durch ihren Fleiß, ebenso wie der Landwirth und Handwerker durch seine Knechte, ihren Lebensunterhalt gewinnen.

Das Hofgericht des Unterrheinkreises hat dieses Vorzugsrecht auch

Bezirksförstern,
Waldhütern,
Rentamtsdienern,
dem Hausvogt,

und zwar nicht allein für den festen Gehalt, sondern auch für die in dem Dienstvertrage besonders zugesicherte Belohnung für Geschäfte bewilligt, zu denen der Liquidant seiner dienstlichen Stellung nach verbunden war, z. B. für Botengänge, Beaufsichtigung von Arbeitern, Weinbergbaulohn.

Auszeichnende Merkmale des Anspruchs auf dieses Vorzugsrecht werden sein:

a) die Ausschließlichkeit der Dienstleistung,

b) ein vertragsmäßig bestimmter Gehalt,

dessen Zahlung schon durch Rücksichten der Menschlichkeit geboten ist.

Der Gehalt der Dienstleute des Gantmanns kann aber nicht über die Zeit der Ganteröffnung hinaus aus der Gantmasse gefordert werden, weil sich der Gemeinschuldner nicht auf Kosten der Masse bedienen lassen kann. Gmelin §. 68. vor Note q.

Von selbst versteht es sich, daß das Vorzugsrecht für den Liedlohn nicht mehr angesprochen werden kann, wenn dieser dem

Gantmann als Darleihe belassen wurde. L.-R. S. 1278; Gmelin §. 68. S. 207.

5) Lieferungen der Lebensbedürfnisse [9]) für den Gantmann und seine Familie; L.-R. S. 2101. Nro. 5.

a) von den letzten 6 Monaten [10]), wenn Kleinhändler z. B. Bäcker, Metzger, Gast- und Speisewirthe, Grenier II. 304;

b) vom letzten Jahr, wenn Großhändler [11]) und Unterhalts-

---

9) Nach Brauer Bd. IV. S. 129. Nro. 11. gilt als Lebensbedürfniß Alles, was zur Bestreitung einer Ernährungslast für den Gesunden in Speise, Trank und Kleidung gereicht wird; aber nicht mehr, was seine Wohnung und Berufstreibung angeht, noch weniger, was an sich selbst zum bloßen Annehmlichkeitsaufwand gehört. Cfr. Maleville ad art. 2101; Merlin m. privilège. Sect. III. §. 1. n. 6: Favard v. privilège. Sect. I. § I. No. 7.

Brauer will ferner für gefertigte Arbeit dieses Vorzugsrecht nur dann bewilligen, wenn der Arbeiter zugleich die verarbeitete Waare wenigstens größeren Theils („etwas an Zeug") hergebe, nicht aber auch für bloße Bemühungsvergeltungen, z. B. Rasirlohn, Frisirlohn, Schneiderlohn. Erläuterungen Bd. IV. S. 128. 129. Nro. 11, S. 144. Nro. 23. B. α.; vergl. Troplong Nro. 146.

10) Dieser Zeitabschnitt wird nicht nach besonderen Jahresmaaßen, z. B. nach einem Rechnungsjahr, sondern vom Tag des Todes oder des Gantausbruchs rückwärts berechnet; Brauer IV. S. 129. Nro. 11. Denn dieses Vorzugsrecht hat nicht blos in dem Falle statt, wenn der Gemeinschuldner gestorben ist. Troplong Nro. 653; Pardessus droit commerc. IV. 1135; Sirey 13. II. 192.

Aelteren Forderungsposten, welche von dem Gemeinschuldner anerkannt sind (ohne daß ein Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit dieses Geständnisses vorliegt) — kann die Verjährung des L.-R. S. 2272. nicht entgegengehalten werden, weil diese kurze Verjährung das Forderungsrecht nicht zerstört, sondern nur auf der gesetzlichen Vermuthung der geleisteten Zahlung beruht.

11) Wenn der Liefernde zugleich Groß- und Kleinhändler ist, so wird die Art der dem Gemeinschuldner gemachten Lieferungen entscheiden. J.-B. V. S. 215. 216.

Roth im Nachtrag zu seinen vermischten Abhandlungen S. 142. 143. unterscheidet unrichtig zwischen Gewerbs- und Kaufleuten und will Letzteren, auch wenn sie nur Kleinhandel treiben, das dem Großhandel bewilligte Vorrecht einräumen.

anstalten [12]), zu denen auch für Lieferung von Saat- oder Brodfrucht die Herrschaft (der Fiscus) gehört, — Justiz-Ministerial-Erlaß vom 29. Mai 1811. im Fr. A.-Bl. Nr. 51. Trefurt S. 195. cfr. auch L.-R. S. 2272. 2274. (wegen der Fristen) — verkauften oder lieferten. [13])

Wenn der Gemeinschuldner ein Gastwirth oder Kostgeber ist, so hat die Forderung nur wegen des eigenen Bedürfnisses desselben (für sich und seine Familie) Vorzugsrecht. Zachariä 4te Ausgabe II. S. 82. Note 10; Laukhard I. Nro. 35. S. 172. 173.

6) Unverjährte Beiträge zur Brandversicherungsanstalt für Gebäude, gleichwie die Forderungen derjenigen, welche diese Beiträge vor Ausbruch der Gant für den Gemeinschuldner vorschußweise an den Erheber bezahlt haben, wenn sich dieses aus dessen Quittungen unzweifelhaft ergibt. Gesetz vom 21. Juli 1839. Reg.-Bl. Nr 21. S. 175; §. 64. des Gesetzes vom 30. Juli 1840. Reg.-Bl. Nro. 28. S. 214.

7) Unmittelbar nach denselben die Steuern und Hoheitsabgaben für's laufende und letzt verflossene Rechnungsjahr. L.-R. S.

---

12) d. h. solche Anstalten, welche die Ernährung der Person ganz oder zum größeren Theil übernehmen, z. B. Spitäler, Findelhäuser, Erziehungshäuser u. s. w. Brauer IV. S. 129. 11.

Nach §. 33. des Statuts für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Reg.-Bl. 1843. Nro. 25. S. 178. 179.) werden die Ansprüche dieser Anstalt wegen der Unterhaltungskostenbeiträge — als eine auf der liegenden und fahrenden Habe des Kranken haftende Forderung behandelt. Jedoch hat das Ministerium des Innern, wenn der Kranke die Anstalt verläßt oder darin gestorben ist, sich vorbehalten, im einzelnen Falle zu entscheiden, in wie weit die Anstalt ihre Forderung auf das Vermögen des Kranken geltend machen oder nachlassen soll.

Strafanstalten können aber in der Gant des Sträflings für die Kosten seiner Unterhaltung dieses Vorzugsrecht nicht ansprechen. Annal. 1846. Nro. 22. S. 188.

13) Nach Persil ad art. 2101; Grenier II. 304. haben die, welche in Beziehung auf die gelieferten Lebensbedürfnisse nicht als Kauf- oder Gewerbsleute betrachtet werden können, dieses Vorzugsrecht nicht.

Anderer Ansicht ist Pothier I. 450.

2098. a. I.; 2101. a. 6.; 2218. a. 1; Brauer's Erläuterungen zu S. 2101. a. Nro. 12. und Erläuterung 6. A. zu L.-R. S. 2101. Bd. IV. S. 122; J.-B. n. F. II. S. 103.

Unter Hoheitsabgaben werden die verstanden, welche in Folge eines Staatshoheitsrechts in bestimmten oder unbestimmten Leistungen an irgend einer Verrechnung, Staatsanstalt oder eine sonst vom Staate aufgestellte Person bezahlt werden müssen.[14]) Trefurt S. 196.

Alle privilegirten Forderungen des Staatsschatzes sollen in Concursen jederzeit auf Anfordern der Verrechnungen aus den zuerst eingehenden Geldern baar gezahlt werden. R.-Bl. 1815. Nro. VII. (s. unten §. 31. a.).

Das Vorzugsrecht der Staatssteuern ist nicht auch den Gemeindeumlagen eingeräumt; jedoch werden Gemeindeumlagen, welche erst nach der Ganteröffnung verfallen, aus der Gantmasse berichtigt, als deren Last sie erscheinen; s. oben lit. A. dieses Paragraphen.

8) Unverjährte Arzneirechnungen[15]) der Apotheker für andere als letzte Krankheiten. L.-R. S. 2101. a.

---

14) Hierher gehören namentlich auch außer directen Auflagen und der Grundsteuer (Trefurt Nro. 107. S. 201) Beleuchtungsgelder, Gerichtssporteln und Vortragsgebühren. Schriftliche Erläuterung des obersten Justizdepartements vom 4. Mai 1822. Nr. 3204; Brauer B. IV. S. 130. Nro. 12. s. jedoch Munke S. 81. zu Nro. 260. Note 1. 2. S. 82. Anhang zu Nro. 259. 260.). Daß derartige Hoheitsabgaben, welche nicht ständig und nicht jährlich zu erheben sind, sondern nur für jeden Fall einmal von dem dazu Pflichtigen bezahlt werden müssen, für fällig zu erachten seien, von dem Tage an, wo sie dem Verrechner zur Erhebung zugewiesen werden, oder von dem Tage der definitiven Entscheidung der gegen deren Zahlung erhobenen Reclamation, war in der landesherrlichen Erläuterung vom 27. Oktober 1825. Reg.-Bl. Nro. 27. ausgesprochen, allein dieselbe ist wieder aufgehoben. Reg.-Bl. 1833. Nro. 33. NB. Abzugsgelder gehören nicht hieher. J.-B. VI. 312; V. 28. n. F. II. 102.

15) Diese Eigenschaft erhält ihre Erklärung aus der badischen Medicinalordnung Stück IV. (Apotheken- und Apothekerordnung) §. 54. u. 67, wonach die Ausstände in Zeiten, nämlich nach Ablauf eines halben oder eines ganzen Jahres (je nachdem der Apotheker Jahres- oder Meßrech-

Die Verjährung der Rechnung wird nach §. 292. Pr.-O. nicht von Amtswegen zu berücksichtigen sein; vergl. oben §. 28.

§. 31. a.

Diese Vorzugsrechte kommen nach der Ordnung, wie sie im Gesetze nach einander benannt sind, zur Ausübung. L.-R. S. 2101; 2218. a. 1; Reg.-Bl. 1812. II. XI.; Trefurt S. 195; Archiv II. S. 273; das. III. S. 316; J.-B. V. S. 125. 213. Die Befriedigung der Gläubiger dieser Ordnung hat aus den erst eingehenden Geldern, L.-R. S. 2218. a. 1. 2104. zu geschehen und zwar vorerst:

aus dem, keinem anderen Vorrechte verhafteten, Vermögen,

dann soweit nöthig —

aus solchem Liegenschaftserlös, welcher ungewahrten Hypotheken verhaftet ist; Brauer Bd. IV. Erläuterung 5. zu S. 2100,

dann

aus Beiträgen der Gläubiger 2ter **und** 3ter Ordnung nach Verhältniß der Zahlung, welche sie aus der Masse erhalten.

Diese Beiträge gehen am Erlös aus den Unterpfändern zum voraus ab, werden also von den:

a) je auf verschiedene Unterpfänder versicherten Gläubigern nach Verhältniß der Unterpfandserlöse gemeinschaftlich, L.-R. S. 2218. b., dagegen

b) von mehreren, auf ein Unterpfand versicherten Gläubigern nicht gemeinschaftlich, sondern je von dem oder den Letzten derselben geleistet, gleichviel ob Letztere ein bedungenes Nachpfandrecht haben, oder spätere allgemeine Unterpfandsrechte haben.

---

nungen zu machen pflegt) gefordert, sofort von eingetretener Forderungszeit an innerhalb der in L.-R. S. 2272. bezeichneten Zeit (eines Jahres) eingeklagt werden sollen.

Für andere Waaren als für Arzneimittel ist jedoch den Apothekern dieses Vorzugsrecht nicht bewilligt. Brauer 4ter Bd. S. 130. 131. Nro. 13.

Denn nach der allgemeinen Rangordnung kann der Nachpfandgläubiger vom Erlöse aus dem Unterpfande nicht eher etwas erhalten, als bis der ihm vorangehende Gläubiger mit seiner Forderung befriedigt ist. L.-R. S. 2218. a. 3.

Zufolge §. 898. Pr.-O. ist nämlich der zur Zahlung der Gläubiger erster Ordnung zu verwendende Betrag vom Pfanderlöse vorhinweg abzuziehen; der Rest des Erlöses aus dem Unterpfande verbleibt den darauf versicherten Gläubigern.

Wenn mehrere derselben auf das nämliche Unterpfand mit verschiedenem Range versichert sind, so machen die mit älterem, also vorzüglicherem Unterpfands- oder Vorzugsrechte Versehenen sich für ihre Forderung zuerst bezahlt, und erst was nach ihrer Befriedigung erübrigt, fällt auf die Nachstehenden herab.

Aus L.-R. S. 2218 b. wollte man früher ableiten, daß auch Gläubiger, welche mit verschiedenem Range auf ein und dasselbe Gut versichert sind, dasjenige gemeinschaftlich zu leiden haben, um was ihr Unterpfandserlös durch Beiträge zur ersten Klasse geschmälert werde, allein diese Auslegung jenes Satzes ist nicht die einzig mögliche; man kann vielmehr annehmen, die Frage ob und in welchem Verhältniß die Unterpfandsgläubiger den Beitrag zur ersten Ordnung unter sich zu theilen haben, habe im L.-R. S. 2218. b. gar nicht entschieden werden wollen. Sie ist nun aber durch die Proceßordnung zu Gunsten der Vorpfandgläubiger entschieden, und die Pr.-O. geht als das jüngere Gesetz vor. Annal. VII. Nro. 35. S. 230. Anmerkung der Redaction; vergl. Archiv II. 273 (Trefurt); das. III. 266. 316; J.-B. V. 117; Trefurt S. 233; Munke §. 582. S. 201; Brauer IV. S. 269. 270. Nro. 25. und unten §. 58. Note 1; Notariats-Blatt 1844. Nro 36. S. 191. 192.

Die allgemeinen Vorzugsrechte des L.-R. S. 2101. gehen allen ältern und jüngern Vorzugsrechten ohne Ausnahme vor. L.-R. S. 2105. 2218. a. 1; Laukhard I. Nro. 32. S. 161. 162, können jedoch nicht, gleich dinglichen Rechten, gegen 3te Besitzer der Liegenschaft geltend gemacht werden. Brauer IV. S. 166. oben. J.-B. n. F. 1834. S. 103.

Sie sind unbedingt frei von aller Eintragung, L.-R. S. 2104. 2107. Annal. V. S. 57. 58. Note; Bekk §. 57. 1. weil sie meist wenig bedeutend sind; ein Gesetz, welches sie der Eintragung unterwürfe, würde daher in vielen Fällen unbillig sein. Maleville ad art. 2106.

Da wo das Landerbe (gemeine Erbe) eines gestorbenen Stammguts- oder Lehenbesitzers nicht zur Zahlung aller Schulden hinreicht, haften alle im L.-R. S. 2101. benannte Vorzugsforderungen in der Art auf dem Stammgut oder Lehen, daß der Stammerbe einen Jahresgenuß, in drei Jahre vertheilt zahlbar, in die gemeine Erbmasse einzuwerfen hat, um von jener Verpflichtung befreit zu werden. Mehr als jenen Betrag hat er jedoch nicht einzuwerfen, wenn auch der Betrag der Forderungen mit Vorrecht in erster Klasse sich höher belaufen sollte. Die Gläubiger erster Ordnung haben daher Anspruch auf vorzügliche Befriedigung aus den in die Gantmasse gefallenen Beträgen jenes Jahresgenusses. L.-R. S. 577. cr. (cm. cp.).

Hierzu bemerkt Trefurt S. 119. §. 9. I., jene Verpflichtung des Stammguts- und Lehenserben trete schon bei jeder auch noch so geringen Gantmäßigkeit der gemeinen Erbschaft ein, und nicht -- wie man leicht glauben könnte — blos dann, wenn die gemeine Masse zur Zahlung der Gläubiger des L.-R. S. 2101. unzulänglich ist.

Haben die Stammguts- oder Lehenserben Gläubigern erster Ordnung Zahlung geleistet, so können sie an der Stelle dieser Gläubiger nur so weit Befriedigung aus der Gantmasse fordern, als der von ihnen ausgelegte Betrag jenen Jahresgenuß übersteigt; denn es macht keinen Unterschied, ob die Nachfolger im Gute die zur Befriedigung von Gläubigern erster Ordnung nöthigen Mittel denselben unmittelbar selbst ausfolgen oder deren Anmeldung in der Gant und die Rückgriffsforderung der Masse abwarten, hierauf erst in die Gantmasse zahlen und durch deren Vertreter die Zahlung an die Forderungsberechtigten vermitteln lassen.

§. 32.

II. Ordnung.

L.-R. S. 2102. 2102. a. b. 2098. a. II. 1.

In diese Ordnung sind folgende, nur auf Fahrnisse [1]), L.-R. S. 2218. a. Nro. 2. bevorzugte Gläubiger aufzunehmen:

1) der Gült- und Zinsherr für die Gült- und Erbzinsen des laufenden und der zwei zuletzt verflossenen Jahre auf den Fruchtertrag des Gült- und Zinsguts von eben diesen Jahren. L.-R. S. 2102. a. 710. f. g. Brauer Bd. IV. S. 152. 153. Nro. 30;
2) der Zehntherr mit Vorzugsrecht wegen des, aus den unverzehntet eingeheimsten Früchten ihm gebührenden, Zehntens auf den Erlös des ganzen Ertrags der Ernte desselben Jahres; L.-R. S. 710. c. v. vergl. 2218. a. 2;
3) der Verpachter und Vermiether einer Liegenschaft [2]) wegen:

   des Bestandzinses (auch Erbbestandzinses), der Forderung für unterbliebene Ausbesserungen und der übrigen aus dem Bestandvertrag entstandenen Verbindlichkeiten; Brauer Bd. IV. S. 134. Nro. 15. d.

   und zwar wegen des Bestandzinses — sowohl für die verfallenen [3]) Zieler, als für den Zins vom laufenden Jahre und die künftig erst verfallenden Zieler, wenn der Pachtvertrag in einer öffentlichen Urkunde niedergeschrieben ist, oder die über ihn gefertigte Privaturkunde schon vor dem Gantausbruch sicheres Datum erhalten hat,

---

1) d. h. sowohl natürlich als gesetzlich bewegliche Sachen; L.-R. S. 527. ff. Als Fahrniß gilt auch der Waarenvorrath in Gewerbläden, Apotheken und dergleichen. Brauer VI. Stück 11. Zachariä Bd. I. §. 170. S. 365. 366. insbesondere Note 41; Brauer Bd. IV. S. 131. 132. Nro. 14.

2) Nicht auch der Viehversteller. Brauer Bd. IV. S. 144. Note 24.

3) Noch nicht verjährte. Brauer Bd. IV. S. 134. Nro. 15.

L.-R. S. 1328, andernfalls [4]) nur für den Zins vom laufenden Vertragsjahre. [5]) L.-R. S. 2102. Nro. 1.

Dieses Vorzugsrecht geht:

A) bei der Miethe auf den Erlös aus dem, was in die vermietheten Gebäude, Häuser, Wohnungen, Lagerhäuser oder Kaufläden mit der Bestimmung gebracht ward, darin fortdauernd aufbewahrt, oder verkauft, oder verzehrt zu werden. [6]). Zachariä §. 261. Bd. II. S. 84. Note 5;

B) beim Pacht noch außerdem auf den Erlös (sur le prix) aus

a) des laufenden Jahres Ernte [7]) vom Pachtgute;

Dasselbe Vorzugsrecht steht auch der ablösenden Gemeinde beziehungsweise Gesammtheit zu, wenn einzelne Zehntpflichtige mit ihren Capitalien- oder Zinszahlungen an den bestellten Vorträger im Rückstand bleiben — auf den Ernteertrag der sonst zehntbaren Güter der Schuldner. §. 16. Abs. 1. des Gesetzes vom 15. November 1833. Reg.-Bl. Nro. 49.

b) dem, was der Pächter zu ihrer Bewirthschaftung [8]) auf dieselben oder in die Pachtwohnungen gebracht hat.

---

4) Mithin auch, wenn der Vertrag nur mündlich geschlossen ist.

5) Die von Zachariä §. 261. Note 10. berührte Controverse ist für Baden durch die Uebersetzung so entschieden. Brauer Bd. IV. Nro. 15. S. 133. d.; Laukhard I. Nro. 37. S. 187.

6) Bei Fabriken also namentlich auf den Erlös aus den Gegenständen, welche zur Einrichtung des Fabrikgebäudes und zum Betrieb der Fabrik dienten, und aus solchen Gegenständen, welche der Miether für eigene Rechnung fabricirt hatte. Dagegen erstreckt sich dieses Vorzugsrecht nicht auch auf die Stoffe, welche dem Fabrikanten von einem Dritten übergeben worden waren, um sie für diesen zu verarbeiten, sowie überhaupt nicht auf baares Geld, Briefschaften, Schuldverschreibungen, auf Edelsteine und andere Kostbarkeiten. Laukhard I. Nro. 36. 2. S. 179. 180; Zachariä §. 261. Note 5. Bd. II. S. 84.

7) An den Früchten der früheren Ernte hat der Verpachter jedoch ebenfalls ein Vorzugsrecht, wenn sie sich noch auf dem Pachtgute oder doch noch im Besitze des Pächters befinden. Zachariä l. cit. S. 84. Note 6; Brauer Bd. IV. S. 132. Nro. 15. a. daf. S. 137. 138. Nro. 17; S. 139. 140. Nro. 19; Annal. 1846. Nro. 35. S. 283. 284. III.

8) Brauer Bd. IV. S. 138. 139. Nro. 18.

Dieses Vorzugsrecht ist jedoch nur wirksam, wenn sich die obenerwähnten Fahrnisse zur Zeit des Gantausbruchs auf dem Pachtgut oder in der Wohnung des Pächters oder — wenn auch anderswo — doch noch in dessen Besitz befinden. Zachariä §. 261. Note 6. vgl. mit Note 13; Annal. 1846. Nro. 35. S. 283. 284. III.

Dem Eigenthümer der Liegenschaft steht dieses Vorzugsrecht an denjenigen Fahrnissen nicht zu, von denen er wußte, oder bewandten Umständen nach wissen konnte, daß sie nicht Eigenthum des Miethers waren. Persil, régime hypoth. (ed V.) ad art. 2101. §. 2. No. III.; Sirey Bd. 26. I. S. 390—392; Laukhard I. Nro. 36. 1. S. 174—179. 3 S. 180. 181.

Auf Fahrnisse, welche vor dem Gantausbruch ohne Zustimmung [9]) des Verpachters oder Vermiethers — wenn auch zufolge eines Beschlags (vergl. §. 1072. 1. 1076. Pr.-O.) hinweggeschafft wurden, ist dieses Vorzugsrecht [10]) nur wirksam, wenn seit der Hinwegschaffung aus

dem Pachtgute noch nicht 40 Tage,
der Miethwohnung noch nicht 14 Tage

abgelaufen sind. L.-R. S. 2102. Nro. 1. 1813. §. 676. 7. Pr.-O.; Brauer Bd. IV. S. 116. 117. Nro. 31. 141. S. 142. Nro. 21. Waren jedoch die weggeschafften Sachen, z. B. Früchte, zum Zweck des Verkaufs in dem Gebäude aufbewahrt und ohne Arglist verkauft worden (siehe oben §. 15. B.), so kann auf sie das Vorzugsrecht ebensowenig mehr geltend gemacht werden, als es in dem Falle überhaupt geltend gemacht werden kann, wenn die in dem Gebäude zurückgebliebene Fahrniß den Bestandgeber wegen sämmtlicher Bestandzieler (s. oben) sichert. Zachariä I. cit. Note 13.

Derjenige, welcher eine Liegenschaft als deren Eigenthümer

---

9) Welche jedoch auch stillschweigend ertheilt werden kann. Zachariä Bd. II. §. 261. Note 12.

10) Es berechtigt zur Arrestanlage. §. 676. 7. Pr.-O.

verpachtet oder vermiethet, kann auf dieses Vorzugsrecht (wegen des Bestandzinsrückstandes) nicht weiter Anspruch machen, nachdem er die Liegenschaft veräußert hat. Zachariä §. 261. Note 2. (Bd. II. S. 83.)

Das Vorzugsrecht des ursprünglichen Bestandgebers geht dem des After-Bestandgebers vor; jedoch haftet der Afterbeständer jenem nur für die Summe, welche er diesem schuldet; L.-R.S. 1753. Zachariä l. cit. S. 84. und Note 3; Brauer Bd. VI. St. 250.

4) Der Faustpfandgläubiger wegen seiner Forderung [11]) auf den Erlös [12]) aus dem zur Zeit des Gantausbruchs

---

11) Nach Brauer Bd. 6. Stück 279. S. 673. 675. 677. auch wegen solcher Forderungen, für die das Faustpfand nicht bestellt ist, L.-R. S. 2082. Abs. 2., allein das ihm nur gegenüber dem Schuldner eingeräumte Inbehaltungsrecht, kann er, da es mit einem Vorzugsrechte nicht verbunden ist, Zachariä §. 434. Note 4. L.-R. S. 2093. gegenüber einzelnen collidirenden Gläubigern nicht geltend machen; s. auch Bayer Concursproceß §. 28. S. 91. vor Note 4.

12) Im 3ten Bande des Archivs S. 31. ff. ist zwar (von Sander) ausgeführt, das Faustpfand sei nicht im Stücke in die Masse einzuwerfen, eine Ansicht, zu welcher auch Brauer in dem zu Note 3. citirten Aufsatz (der Bemerkung 25. im 4ten Bande S. 145 widersprechend) sich bekennt, s. auch Gmelin §. 14. S. 21., §. 46. am Schlusse und in Note s., welcher zwischen einfachem und qualificirtem, d. h. mit Eigenthums- oder Pfandrecht verbundenen Retentionsrecht unterscheidet; allein diese Streitfrage scheint durch unsere Proceßordnung auf entgegengesetzte Weise gelöst (cfr. auch Martin's Civilproceß 6te Auflage. §. 311. Bd. IV. S. 479. und insbesondere auch Bayer Concursproceß §. 28.), da sie a) in §. 836. vorschreibt, sämmtliches Vermögen, welches dem Gemeinschuldner zur Zeit der Ganteröffnung gehört, bilde die Gantmasse; nun kömmt aber die zum Faustpfand hingegebene Fahrniß hierdurch nur aus dem Besitz, nicht aber auch aus dem Eigenthum des Schuldners (L.-R. S. 2079.); b) in §. 837. ferner anordnet, von dem Tage der Ganteröffnung höre aller gerichtlicher Zugriff auf das Vermögen des Schuldners für einzelne Schuldzahlungen auf, mithin der Faustpfandgläubiger nach ausgebrochener Gant das Vollstreckungsverfahren für seine Forderung um so weniger gesondert betreiben darf, als ihm ein Absonderungsrecht in §. 811.

in seiner Hand befindlichen [13]) Faustpfand; L.-R. S. 2102 Nro. 2. 2073. 2074—2076. [14]).

Abs 2. der Pr.-O. nicht eingeräumt ist, vergl. §. 838. Pr.-O. L.-R. S. 2218 a. 2.; 2093. — Wenn auch der Faustpfandgläubiger in Folge der Ganteröffnung das Faustpfand herausgeben muß (§. 825. 840. 3. Pr.-O.), so verliert er hierdurch sein Vorzugsrecht nicht, da er zur Zeit der Ganteröffnung im Besitz war (L.-R. S. 2076. cfr. die Rechtsähnlichkeit des L.-R. S. 2102. 1. Abs. 5.), und wenn auch der Gläubiger im einzelnen Falle dadurch, daß die Erhebung des Erlöses nicht durch ihn selbst, sondern durch den Massepfleger geschieht (§ 840. 3. Pr.-O.) unter etwaiger Fahrlässigkeit desselben Verlust oder auch nur Weitläufigkeiten zu befürchten hat, so theilt er diese Gefahr mit den übrigen Vorzugs- und Unterpfandgläubigern, mit welchen er — eben des Concurses wegen — seine Rechte soweit beschränken muß, daß die der andern Gläubiger daneben — und zwar in gleicher Weise beschränkt — geltend gemacht werden können; cfr. Bayer Concursproceß §. 27. im Eingang. — Ueber die Frage, in wie weit natürliche Verbindlichkeiten durch Bestellung eines Faustpfands klagbar werden, s. Red.-Anmerkung in Annal. V. Nro. 51. S. 308.

13) Die zur Erhaltung des Pfandstücks nöthige Pflege, namentlich wenn sie besondere Kunstfertigkeiten erfordert, kann jedoch ohne Beeinträchtigung des Vorzugsrechts dem Schuldner (und hierzu der Schlüssel des Aufbewahrungsorts zeitweis) überlassen werden. Annal. 1844. Beibl. 2. S. 6.

Wenn auch ein Theil der in öffentlicher Urkunde verzeichneten Pfandstücke hinweggenommen wurde, so wirkt jene Urkunde dennoch für den noch vorhandenen Rest fort, vorausgesetzt, daß über seine Identität kein Zweifel besteht. Annal. 1844. Beibl. 2. S. 6.

14) Die Bestimmungen des L.-R. S. 2074. sind auch auf Handelsgeschäfte anwendbar, denn der Vorbehalt des L.-R. S. 2084. ist im Handelsrecht nicht eingetreten. A.-S. 95. Trefurt S. 316. unten. Annal. 1841. Beibl. 7. S. 25. §. 4. Broicher und Grimm I. S. 59. 60. b. 4. s. auch das Gesetz vom 22. Juni 1837. Reg.-Bl. Nro. 18. S. 120. über die Faustpfandrechte der Amortisationskasse und das Gesetz vom 28. März 1844. Reg.-Bl. Nro. VII. S. 53. 54. über die der Eisenbahnschuldentilgungskasse. Ein auf L.-R. S. 570. (über Bildung eines Werks aus fremdem Stoff) bezüglicher Fall ist in Annal. 1842. Beibl. 3. Nro. 13. S. 12. enthalten.

5) Der Zwischenhändler [15]) (Kaufbesorger oder Versender) hat nach A.-S. 93—95. dasselbe Vorzugsrecht, ohne jedoch an die Förmlichkeiten des L.-R. S. 2074. gebunden zu sein, L.-R. S. 2084., Annalen 1841. Beibl. 7. S. 26. 1834. Nro. 16. S. 95. 96., wegen Vorschüssen [16]), Zinsen und Kosten, für die ihm von einem andern Platze [17]) zum Verkaufe für Rechnung

---

15) Auch der Nichthandelsmann hat auf dieses Vorzugsrecht Anspruch, so oft er im einzelnen Falle als Zwischenhändler anzusehen ist; Broicher und Grimm S. 57. 4. (Erste Abtheilung.)

16) Das Vorzugsrecht erstreckt sich auf alle Vorschüsse ohne Unterschied, welche mit Rücksicht auf die durch den Besitz der Waaren gewährte Sicherheit gegeben sind, und ist nicht auf die der Waaren selbst wegen gemachten Auslagen, als Transportkosten u. s. w. beschränkt; Broicher und Grimm S. 57. 5. (Erste Abtheilung); Laukhard I. Nro. 42. S. 205—210., 43. S. 210—216.; Annal. II. Nro. 16. S. 95. 96., XV. Nro. 24., III. 1. S. 178. 179; so namentlich auch wegen aller Zahlungen oder Vorschüsse, die von dem Commissionär zum Vortheil des Committenten, auch ohne daß ein Auftragsverhältniß vorliegt, auf bestimmte Waaren gemacht wurden, z. B. Darleihen, wobei jedoch die Uebertragung des Vorzugsrechts auf andere Waaren nicht zugelassen wird; Annal. 1841. Beibl. 7. S. 26.

17) Der Versender, welcher von dem, an demselben Orte wohnenden Besteller daselbst befindliche Waaren zur Versendung übernommen und darauf Vorschüsse gegeben hat, hat selbst dann kein Vorzugsrecht, wenn er in dem Frachtbriefe ermächtigt ist, die Vorschüsse von dem einzuziehen, an welchen die Waaren geschickt werden; Broicher und Grimm S. 57 7.

Die bestrittene Frage, ob das Vorzugsrecht stathabe, wenn Besteller und Zwischenhändler an demselben Orte wohnen, die Waaren aber von einem andern Platze gesendet worden sind? verneint mit Pardessus Bd. IV. Nro. 1203, — Broicher und Grimm I. Abtheilung S. 57. 3., sich auf den Wortlaut des A.-S. 95. und auf den Grund des Gesetzes berufend, weil nämlich dann die Förmlichkeiten des L.-R. S. 2074. beobachtet werden können.

Nicht in diesem Sinne ist in einem Falle entschieden worden, der an demselben Orte mit dem Besteller wohnende, mit der Verkaufsbesorgung auswärts beauftragte Commissionär, der diese durch seine Correspondenten bewerkstelligte, sei auf den Erlös aus den verkauften Waaren vorzugs-

eines Bestellers zugeschickten [18]) Waaren [19]) auf den Erlös aus denselben [20]), wenn zur Zeit der Gant-eröffnung:

α) ihre Absendung an ihn nach Schiffladschein oder Frachtbrief bereits erfolgt war; oder

---

berechtigt, weil die auswärtigen Correspondenten seine Stelle verträten, also anzunehmen sei, Jener habe die Waaren auswärts übernommen und verkauft; Annal. 1842. Beibl. 7. Nr. 9. S. 27.

Uebrigens können zwei zu verschiedenen Gemeinden gehörige Orte nicht als der nämliche Handelsplatz angesehen werden, wenn sie auch noch so nahe bei einander liegen; Broicher und Grimm I. Abth. S. 57. 6.

18) Das Vorzugsrecht kommt dem Zwischenhändler auch dann zu, wenn die Waaren von dem ersten Absendungsorte nicht unmittelbar an ihn gerichtet sind, sofern er sie nur auf den Grund eines Auftrags in Empfang genommen hat, der ihm nach dem Abgang der Waaren und während sie noch unterwegs waren, von dem Eigenthümer der Waaren ertheilt worden ist; Broicher und Grimm I. S. 57. 58. 10.

Auch der Zwischenhändler, welchem Waaren mit dem Versprechen übersendet worden sind, ihn später mit deren Verkauf zu beauftragen, erwirbt für seine darauf gemachten Vorschüsse das Vorzugsrecht.

Dagegen wird Derjenige, welchem die Waaren nur mit dem Auftrag, sie in seine Magazine aufzunehmen, übersandt wurden, nicht als Zwischenhändler, der in eigenem Namen für Rechnung eines Bestellers handelt, sondern nur als Gewalthaber oder Aufbewahrer zu betrachten sein; A.-S. 91.; Broicher und Grimm I. S. 56. a. 2., 58. 11.

Uebrigens ist auch schon erkannt worden, der Auftrag, die Waaren zu verkaufen, sei keine nothwendige Bedingung zur Erwerbung des Vorzugsrechts; Broicher und Grimm I. S. 58. 11.; Annal. 1841. Beibl. 7. S. 26., 1842. Beibl. 4. S. 15. Nro. 6.

Auch darüber schwanken die gerichtlichen Entscheidungen, ob durch Ueberschreibung des Frachtbriefs über noch nicht angekommene Waaren das Vorzugsrecht erzeugt werde? Broicher und Grimm I. S. 58. 10.

19) Annal. IX. Nro. 25. S. 179. 180.

20) Dadurch, daß der Besteller den Kaufvertrag schließt, geht dem Zwischenhändler das Vorzugsrecht nicht verloren; denn dieser kann nicht verhindern, daß der Besteller von dem ihm als Gewaltgeber zustehenden Rechte, den Auftrag zum Verkauf (stillschweigend) zurückzunehmen, Gebrauch mache: aber die wohlerworbenen Rechte des Zwischenhändlers können durch die Handlung des Bestellers nicht berührt werden; Broicher und Grimm I. S. 59. a. 2.

β) sie noch in seinem Magazin oder zu seiner [21]) Verfügung in eines Dritten, oder einem öffentlichen Magazin oder Gewahrsam liegen; Annal. 1842. Beibl. 4. Nro. 6. S. 15; Broicher und Grimm I. S. 57. 8. oder

γ) der Erlös aus der bereits verkauften Waare noch nicht an den Besteller abgeliefert war [22]).

6) Der Fuhrmann wegen Fracht und Auslagen auf die Ladung, so lange diese noch nicht abgeliefert ist? L.-R. S. 2102. Nro. 6; Brauer Bd. IV. Nro. 28. S. 150; Zachariä §. 261. Note 30; Annal. 1841. Beibl 9. S. 34. Nro. 3.

7) Der, welcher zur Erhaltung [23]) einer Sache, Kosten [24]) oder Arbeit [25]) aufwendete, auf den Erlös aus dieser [26]) Sache, L.-R. S. 2102. 3., sie mag sich in seinem Besitz befinden oder nicht; Zachariä §. 261. Nro. 3. Bd. II. S. 87. Trefurt im Archiv Bd. IV. S. 350—352. Brauer Bd. VI. Stück 252. S. 606. unter e. Bd. IV. S. 143. Nro. 23. A. β.

Daß auch der, welcher zur Erhöhung des Werths einer Sache Kosten aufwendete, dieses Vorzugsrecht hierfür an-

---

21) Befinden sich die Waaren in den Magazinen eines Andern zur Verfügung des Eigenthümers, und dieser beauftragt nun einen Dritten mit dem Verkaufe, so steht diesem das Vorzugsrecht des A.-S. 93. nicht zu; Broicher und Grimm I. S. 57. 9.

22) Von den französischen Gerichten wird jedoch auch die Summe wie ein Vorschuß auf die Waaren behandelt, welche der vergantete Besteller dem Kaufbesorger dadurch schuldig wird, daß dieser dem dritten Käufer, welchem die Waare durch den Verkäufer entwährt wurde (s. oben §. 22. g), den dem Besteller bereits übersendeten Kaufpreis zurückzugeben genöthigt ist; Broicher und Grimm S. 202. 7., 58. 12.

23) Z. B. zur Rettung eines gescheiterten Schiffs, zur Beitreibung einer Forderung; Zachariä §. 261. Note 19.

24) Wenn auch durch einen Gewalthaber; Laukhard IV. S. 85.

25) Trefurt im Archiv IV. S. 351.

26) Laukhard I. S. 188. ff.

sprechen könne, und zwar selbst dann, wenn er sich nicht mehr im Besitze der Sache befinde, ist von Grénier, traité des hypothèques T. II. No. 314. und Zachariä §. 261. Nro. 3. behauptet und von dem Appellationsgericht in Rouen in einem Urtheil vom 18. Juni 1825. anerkannt, Sirey Bd. 26. II. S. 127., während Troplong, des privilèges et hypothèques T. I. No. 176., vergl. Lauckhard IV. S. 85. für jenen Kostenaufwand nur ein Inbehaltungsrecht (L.-R. S. 570. und A.-S. 223) gelten läßt. Endlich hat der Cassationshof mit andern Gerichtshöfen die Ansicht geltend gemacht, daß ein Fabrikant oder Arbeiter, welcher die ihm übergebenen Stoffe in eine andere Form verarbeitet, und dadurch ihren Werth erhöht habe, nur so lang er sich im Besitz der verarbeiteten Stoffe befinde, ein Vorzugsrecht habe; Sirey Bd. 27. II. S. 103. 253., 28. II. S. 127., 29. I. S. 145. 146; Annal. 1842. Beibl. 3. S. 12. Nro. 13.

Dieses Vorzugsrecht kann aber nur für solche Kosten oder Arbeit angesprochen werden, durch deren Aufwendung der Werth eines Fahrnißstücks an sich und bleibend erhöht wurde, daher z. B. nicht für Wäscherlohn und Versicherungsprämien, Zachariä §. 261. Note 19., und jedenfalls nur auf diesen Mehrwerth; Archiv IV. S. 351. 352.

Dasselbe Vorzugsrecht hat der, welcher Saat- oder Erntekosten bestritt, auf den Ertrag der Ernte; L.-R. S. 2102. 1. Abs. 4. Trefurt S. 199; Annal. V. Nro. 25. S. 151. 152.

Auch den Kosten für Waldarbeiten und für Beaufsichtigung der Holzhauer kommt ein Vorzugsrecht auf den Erlös aus den in die Masse gefallenen Waldproducten zu, welche eben durch jene Thätigkeit der Masse verschafft und gesichert worden sind.

8) Der Verkäufer [27]) von **Fahrnißstücken** [28]) für

---

27) Nicht auch der Vertauscher (1702. a.) Troplong Nro. 200. Als Verkäufer gilt auch der, welcher aus gemischtem Werkverding Lieferungen machte; Brauer Bd. IV. S. 144. Nro. 23. B. β.

28) Brauer Bd. IV. S. 148. Nro. 27.

den Kaufpreis-Rückstand auf den Erlös aus diesen Fahrnissen, so lange sie sich noch in den Händen des Schuldners befinden [29]) (wenn er sie gleich schon wieder verkaufte; Zachariä §. 261. Note 23.); L.-R. S. 2102. Nro. 4. 2102. 1. Abs. 4. 2279. Dieses Vorzugsrecht wird der Verkäufer dann nicht ansprechen, wenn er Vindikations-Recht hat, s. oben §. 22. und Trefurt S. 200, doch wird er auch jenes eventuell ansprechen dürfen, wenn er schon dieses geltend machte. Daß das verkaufte Fahrnißstück noch unverändert vorhanden sei, ist nicht nöthig; J.-B. III. S. 34. 35; Brauer Bd. IV. S. 147; das. VI. Stück 253. S. 610. 611. α—γ; jedoch darf es nicht unwiederbringlich mit andern Sachen vermischt oder sonst wesentlich verändert oder umgestaltet sein; L.-R. S. 566—574; Brauer Bd. IV. S. 609. b.; Laukhard I. Nro. 40. S. 197—200.

Ob das Vorzugsrecht des Verkäufers auf die verkaufte Fahrniß dann fortdaure, wenn sie verliegenschaftet wurde? ist bestritten; jedoch spricht sich Zachariä II. §. 261. Nro. 22. dafür aus; auch hat der Cassationshof nach der bejahenden Ansicht entschieden; Annal. 1844. Beibl. 4. S. 14. 15.

Wer verschiedene Fahrniß zu verschiedenen Zeiten verkaufte, kann sein Vorzugsrecht für die eine Lieferung nicht auch auf die andere geltend machen; Zachariä §. 261. Note 21. Unter Fahrniß werden auch cedirte Forderungen und andere unkörperliche bewegliche Sachen verstanden; L.-R. S. 535. (529.); Zachariä §. 261. Note 22; Annal. 1840. Beibl. 12. Aufs. II. S. 46. ff.; Laukhard I. Nro. 39. S. 193—196.

Darüber, ob L.-R. S. 2102. 4. auch auf Handelssachen neben der in den Art. 576—580. des Code de commerce (A.-S. 240—244.) bewilligten Rückforderungsklage anwendbar sei, herrscht in Frankreich Streit; Laukhard I. Nro. 41. S.

---

29) Also nicht mehr, wenn er sie zum Faustpfand gegeben hat; Troplong Nro. 185; Zachariä §. 261. Note 23.

201—205; Annal. VIII. Beibl. 12. S. 47; Broicher und Grimm S. 200. 201. 5; Zachariä §. 261. Note 28.

Nachdem man sich dahin vereinigt hatte, diese Klage auch in Handelssachen, jedoch nur unter den in die Art. 576—580. des Code de commerce aufgenommenen Bedingungen und Beschränkungen zuzulassen, vergl. oben §. 22. Note 10, bemerkte Tarrible in seinem, am 12. September 1807. in dem gesetzgebenden Körper zur Motivirung des hiernach redigirten Gesetzentwurfs erstatteten, Vortrage, daß dem Verkäufer, weil ihm nur (!) diese Zurückforderungsklage eingeräumt werde, hierdurch von selbst jedes Vorzugsrecht wegen des unbezahlten Kaufpreises versagt sei, indem sonst der Verkäufer, welcher wegen Mangels der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Voraussetzungen die verkaufte Waare nicht vindiciren könne, dafür den Kaufpreis erhalte, und so der Zweck des Gesetzes vereitelt werden würde; Locré, la législation de la France T. 19. p. 329—332; 447—451; 590—592; Merlin, répert. mot. privilège. sect. II. §. II. No. XI.

Jedoch scheint die bejahende, nach Laukhard I. Nro. 41. S. 204. und Annal. 1844. Beibl. 4. S. 15. selbst von dem Cassationshofe geltend gemachte, und von Persil, régime hypoth. ad art. 2102. §. IV. No. 23. vertheidigte Ansicht überwiegende Gründe für sich zu haben, namentlich in Baden, wo nach A.-S. 1. b., vergl. Brauer Bd. IV. S. 361. Nro. 7. a., das Landrecht auch in Handelssachen gilt, wenn es nicht namentlich oder folgeweise durch das Handelsrecht geändert ist.

Das Landrecht räumt nämlich in Satz 2102. 4. dem Verkäufer einer Fahrniß

a) das Rückforderungsrecht (2102. 4. Abs. 2.),

b) ein Vorzugsrecht (2102. 4. Abs. 1.)

ein; jenes jedoch unter der Voraussetzung, daß auf baar Geld verkauft wurde, seit der Ueberlieferung nicht mehr als 8 Tage verflossen und die verkauften Stücke noch unverändert sind. Das Vorzugsrecht hängt jedoch von diesen Voraussetzungen nicht ab; es kann daher im einzelnen Falle auch dann noch geltend gemacht werden, wenn auch das Rückforderungsrecht nicht ausgeübt werden kann.

Das Handelsrecht macht nun das Rückforderungsrecht zum Theil von anderen Voraussetzungen unabhängig (cfr. L.-R. S. 2102. 4. Abs. 4.), wie Brauer Bd. IV. S. 538. Nro. 11. 539. Nro. 12. nachweist, während es von dem Vorzugsrechte des Verkäufers schweigt. Hieraus folgt nun zwar, daß die Bestimmungen des L.-R. S. 2102. 4. Abs. 2. für Handelsganten in A.-S. 240—249 abgeändert sind, nicht aber auch, daß das Handelsrecht, weil es hievon schweigt, des Verkäufers Vorzugsrecht nicht anerkennen wollte, welches recht wohl alternativ neben dem Rückforderungsrecht bestehen, so daß zwischen beiden der Verkäufer je nach Verhältniß des einzelnen Falles ein Wahlrecht ausüben kann; s. oben. Vergl. auch noch Brauer Bd. VI. Stück 253. S. 612. und den Schlußabschnitt in L.-R. S. 2102. 4.

In die Stelle des Verkäufers wird nach L. R. S. 1251. 3. Derjenige eintreten, welcher sich zur Zahlung des Kaufpreises verbindlich gemacht hatte, und jene dann auch geleistet hat. Annal. 1847. Nro. 24. III. 3. S. 180.

9) Der **Gastwirth** [30]) für Leistungen, die er einem Reisenden machte [31]), auf den Erlös aus den, in sein Gasthaus gebrachten, Sachen desselben, z. B. Gepäck, Wagen, Pferden des Reisenden, insoferne der Wirth im Besitz dieser Sachen ist, sollten sie auch nicht jenem gehören; vorausgesetzt, daß Letzteres dem Gastwirth unbekannt war. Denn das dem Gastwirth eingeräumte Vorzugsrecht gründet sich (wie das des Vermiethers) auf die Vermuthung, daß die von Reisenden in das Gasthaus eingebrachten Geräthe diesen gehören, und die Verfügung des Absatzes 3. des Art. 2102. 4. steht wegen Gleichheit des Grundes der gemachten Ausnahme dem Gastwirth ebenso entgegen, wie dem Hauseigenthümer; L.-R. S. 2102. Nro. 5; Brauer Bd. IV. Nro. 28. S. 150; Zachariä

30) Brauer Bd. IV. S. 150. Nro. 28. am Ende.

31) Für die Zeche eines Reisenden — jedoch nicht für die Rückstände von einer früheren Anwesenheit? Zachariä §. 261. Note 29.

Bd. II. §. 261. 5. und Note 29; Laukhard I. S. 216; Sirey Bd. VI. II. S. 289—292; Persil, régime hypothécaire ad art. 2102. No. 5. §. II., Persil, questions sur les priviléges et hypothèques Liv. 1. chap. II. §. VIII.

10) Der Fiscus und Privatleute wegen Forderungen aus Dienstvergehen auf die Dienstcaution des Beamten; L.-R. S. 2102. 7; cfr. Brauer Bd. IV. Nro. 29. S. 150—152. Das Vorzugsrecht Beider ist gleich stark, beschränkt sich daher im Collisionsfalle wechselseitig; L.-R. S. 2097; Trefurt S. 230. Der Dienstbürge tritt jedoch in die Stelle der Gläubiger ein, die aus der von ihm gestellten Caution befriedigt sind; L.-R. S. 2029; Trefurt S. 201.

11) Der Staatsschatz wegen seiner Forderungen an seine Verrechner auf **alle** Fahrniß

a) desselben und auch die seiner Ehefrau; wenn jedoch diese nicht in Fahrnißgemeinschaft lebt und beweisen kann, daß sie die Fahrniß ererbte oder aus eigenem Vermögen anschaffte, so kann ein derartiges Fahrnißstück nicht angegriffen werden; L.-R. S. 2098. a. II. 1; 2101. a. Nro. II.

b) Des Dienstbürgen [32]); L.-R. S. 2098. a. III. Dieses Vorzugsrecht geht allen vorher benannten nach; Trefurt S. 425; Brauer Bd. IV. S. 121. c.; S. 153. Nro. 31.

12) Der Fiscus wegen Untersuchungskosten, das heißt wegen Ersatz von Transportgebühren, Zeugengebühren ꝛc., Trefurt S. 202. auf alle Fahrnisse der verschuldeten Inquisiten; L.-R. S. 2105. a.; 2218. a. §. 12. Diese Forderung steht allen vorhergenannten Gläubigern nach; Trefurt S. 425. das. 233.

---

32) Nicht aber auch seiner Ehefrau.

§. 33.

Collision von Vorzugsrechten IIr Ordnung.

Treffen mehrere dieser Vorzugsrechte [1]) auf die nämliche Fahrniß ausnahmsweise [2]) zusammen, so haben sie nach dem Grundsatz des L.-R. S. 2093. gleiche Rechte auf Zahlung, theilen also nach geometrischer Proportion, Trefurt S. 229. 427; Zachariä §. 290. Bd. II. S. 184, wenn nicht eines der zusammentreffenden Vorzugsrechte vor dem andern gesetzlich begünstigt ist.

Auf den Grund solcher Begünstigung geht nun vor [3]):

1) Die Erbgült- oder Zinsforderung dem Pacht- oder Miethzinse und den übrigen aus dem Pacht- oder Miethvertrag entsprungenen Forderungen, L.-R. S. 2102. a., der Zehntforderung aber nur, wenn noch freie Früchte für diese vorhanden sind [4]), Trefurt S. 231; andernfalls haben der Gült- und der Zehntberechtigte auf den Fruchtertrag des Gültguts gleiche Ansprüche; L.-R. S. 2102. a.; 710. f. g., 710. c. v.
2) Dem Gült- und Zehntanspruch geht nur noch vor die Ersatzforderung für Saat- und Erntekosten; L.-R. S. 2102. 1. §. 4; Trefurt S. 231.
3) Dem Verpachter und Vermiether geht vor:
   A) an der Jahresernte des Pachtguts
      a) der Gültherr; L.-R. S. 2102. a.;
      b) der Zehntherr;
      c) der, welcher für die Saat oder Ernte Kosten [5]) aufgewendet hat; L.-R. S. 2102. §. 1. 4;

---

1) Sie sind der Eintragung nicht unterworfen, L.-R. S. 2106., da sie blos auf Fahrnisse gehen; Annal. V. Nro. 10. S. 58. Red.-Note.

2) Denn in der Regel sind einem Jeden besondere Fahrnisse verhaftet.

3) Zachariä §. 290. Bd. II. S. 184.

4) Denn das Vorzugsrecht des Zehntherrn geht auf die ganze Jahresernte; Trefurt S. 232.

5) Z. B. die zum Einthun der Weinlese nöthigen Fässer angeschafft, dagegen nicht der, welcher Düngungsmittel geliefert hat; Zachariä Bd. II. §. 261. Note 16; Brauer Bd. IV. S. 142. 143. Nro. 22.

B) an den eingebrachten Fahrnissen und Lebensmitteln des Pächters oder Miethers:

a) Derjenige, welcher zur Erhaltung derselben zum Vortheil des Vorzugsberechtigten Kosten aufwendete.

b) Der Verkäufer oder dritte Eigenthümer nur dann, wenn der Verpachter oder Vermiether wußte [6]) (unterrichtet war), daß die Sache dem Pächter nicht gehöre.

Diese Kenntniß mußte jedoch der Bestandgeber zur Zeit der Einbringung der Fahrniß schon erlangt haben, weil letztere in dem Momente, in welchem sie in das Bestandhaus oder Gut eingebracht, von dem Vorzugsrecht des Bestandgebers ergriffen wird, und diesem dasselbe durch eine erst später geschehene Notification eines Dritten, jene Fahrniß sei nicht Eigenthum des Beständers, nicht wieder entzogen werden kann, auch sonst die Bestandgeber vielfachen Betrügereien blosgestellt wären; Laukhard I. Nro. 36. 4. 5. S. 181—183; Annal. VIII. Nro. 51. S. 307; Brauer IV. S. 142. Nro. 21. S. 143. Nro. 22. S. 144. 145. Nro. 24; L.-R. S. 1813. Andernfalls ist das Vorrecht des Verpächters oder Vermiethers das spätere. Annal. VIII. Nro. 51. S. 307; Laukhard I. S. 174. ff.

4) Dem Faustpfandgläubiger geht der Gläubiger, der zur Erhaltung des Faustpfands nach der Pfandbestellung Kosten aufwendete, vor; andernfalls nach; L.-R. S. 2102. Nro. 2; Brauer Bemerkung 25. S. 145. 147. des 4ten Bandes.

5) Dem, der zur Erhaltung einer Sache Kosten aufwendete, L.-R. S. 2102. 3., geht

der Gültherr,
der Zehntherr,

das Recht des Verpächters auf die Jahresernte des Pachtguts nie, — das Recht des Verpächters oder Vermiethers auf die eingebrachte Fahrniß

des Hauptpfandgläubigers,
des Verkäufers von Fahrnissen,

---

6) Dies hat der Verkäufer ꝛc. zu beweisen.

des Gastwirths,
des Fuhrmanns

aber nur dann vor, wenn der Kostenaufwand nicht zum Nutzen derselben gereichte, das heißt, wenn er schon vor der Entstehung ihres Vorzugsrechts gemacht wurde, Brauer Bd. 6. St. 253. S. 613., andernfalls nach; Trefurt S. 232. 233; cfr. Brauer Bd. IV. Nro. 26. S. 147. 148.

6) Dem Vorzugsrecht des Verkäufers geht vor:
   a) das des Verpachters oder Vermiethers auf die eingebrachte Fahrniß, wenn der Verkäufer ꝛc. nicht beweist, daß jenem sein Vorzugsrecht bekannt war; L.-R. S. 2102. §. 4. Abs. 3; Zachariä l. cit. §. 261. Note 8 und 27; Annalen VIII. Nro. 51. S. 307; Brauer IV. Nro. 21. S. 142; VI. Nro. 251. 253.
   b) Die Forderung von Erhaltungskosten, wenn diese dem Verkäufer zum Vortheil gereichten; das heißt, nach Entstehung seines Vorzugsrechts aufgewendet wurden. Andernfalls ist das Vorrecht des Verkäufers das stärkere.
   c) Das Vorzugsrecht des Zwischenhändlers, Spediteurs, für seine Vorschüsse, wenn er die Waaren im Besitz hat; Annal. 1847. Nro. 24. III. 2. S. 179. 180.

7) Dem Gastwirth geht vor:
   a) Die Forderung für Erhaltungskosten, wenn diese zum Vortheil des Vorrechts des Gastwirths verwendet wurden;
   b) der Verkäufer, der beweist, daß dem Gastwirth sein Vorrecht bekannt war; Persil, régime hypothécaire ad art. 2102. No. 5. §. II., Persil, questions sur les priviléges et hypothèques Liv. 1. chap. II. §. VIII.; Laukhard I. Nro. 44. S. 221. 222. Andernfalls ist das Vorrecht des Gastwirths das stärkere.

8) Der Forderung des Fuhrmanns gehen die Erhaltungskosten nur vor, wenn sie zum Vortheil seines Vorrechts gereichen, andernfalls hat jener den Vorrang; der Verkäufer nur dann, wenn er beweist, daß dem Fuhrmann sein Vorrecht bekannt war. Die Forderung des Zwischenhändlers geht der des Fuhrmanns nie vor; Trefurt S. 232. B.

9) Dem Vorrecht des Zwischenhändlers geht vor [7]); das des Fuhrmanns immer; der Gläubiger, der zur Erhaltung der Waaren Kosten aufwendete, nur wenn dies dem Vorzugsrecht des Zwischenhändlers Vortheil brachte, das heißt nur insofern, als diese Kosten nach Absendung der Waaren aufgewendet wurden. Trefurt S. 232, andernfalls gebührt dem Zwischenhändler der Vorrang. L.-R. S. 2096.

Das was aus dem Erlös des — einen oder mehreren Vorzugsgläubigern zweiter Ordnung verhafteten — Fahrnißstücks nach dessen oder deren Befriedigung übrig bleibt, wächst der gemeinen Vermögensmasse zu. L.-R. S. 2218. a. 2; Brauer Bd. 6. Stück 253. S. 613.

§. 34.

III. Ordnung.

Allgemeine Grundsätze.

In dieser Ordnung kommen zur Befriedigung diejenigen Vorrechte auf Liegenschaften, welche:

a) durch Eintrag im Pfandbuch — oder in den Ausnahmsfällen des L.-R. S. 2108. 2109. im Grundbuche gewahrt oder

b) durch das Gesetz von der Nothwendigkeit dieser Wahrung ausdrücklich befreit, vom Gesetz selbst gewahrt, sind.

1) Der Rang wird hier durch das Alter [1]) bestimmt. L.-R. S. 2218. a. 3. und zwar:

zu a) bei den gesetzmäßig d. h. durch Eintrag in das Pfand-, beziehungsweise Grundbuch — gewahrten [2]) — durch das

---

7) Das Recht des Verkäufers, der die Waare zurücknimmt, nie. Annal. II. S. 96; Laukhard I. Nro. 43. S. 210—216.

1) Während die Vorzugsrechte in 1ster und 2ter Ordnung ihre Wirksamkeit und ihren Rang schon aus dem Gesetze haben. L.-R. S. 2101. 2096.

2) Die Wirksamkeit der landrechtlichen Bestimmungen über Bewahrung der Unterpfandsrechte nahm am 1. Januar 1810 ihren Anfang; die bis dahin nach alter Art bestellten gelten auch jetzt nach §. 15. des I. E. E.;

Alter dieser Bewahrung; L.-R. S. 2134. J.-B. n. F. I. S. 46. 47. b.; §. 26. II. E.-E. [3])

zu b) bei den gesetzlich gewahrten — durch das Alter des Vorrechts. L.-R. S. 2135; J.-B. n. F. I. S. 47. vergl. §. 26. Abs. 4. des 2ten Einf.-Edicts; Trefurt zu §. 195. Nro. 2. S. 194. Zusatz 1. b. S. 235; Zusatz 7. S. 236. zu §. 226. Nro. 2. S. 235.

2) Bei gleichem Alter (L.-R. S. 2147; Zachariä §. 289. Note 5.) geht:

a) das Vorzugsrecht im engern Sinne dem Pfandrechte vor. [4]) L.-R. S. 2096. 2095. 2218. a. 3; Brauer Bd. IV. S. 168. oben, S. 205. Nro. 78. in fine; Bekk S. 107. Abs. 2;

b) das stärkere [5]) Vorzugsrecht dem schwächeren; L.-R. S. 2096. 2218. a. 3. cfr. 2218. a. 4; Trefurt Zusatz 7. zu §. 226. S. 236. 237; Bekk §. 76. 4.

---

§. 1. Abs. 1. am Schlusse der V.-O. vom 6. April 1811. Reg.-Bl. Nro. 11. (über die Frage, in welcher Ordnung, s. unten).

Die Vorzugsrechte des alten Rechts gelten aber neben denen des Landrechts nicht mehr; denn, wenn sie auch mit den Forderungen entstanden, so treten sie doch erst bei der Collision mit andern Forderungsrechten, also durch das Ganterkenntniß, in's Leben. Sie sind demnach — als künftige noch nicht eingetretene Folgen eines früheren Gesetzes — durch das neue aufgehoben. L.-R. S. 2. b.; Brauer VI. Stück 278.

3) §. 26. des II. E. E. verordnet:

Kein Unterpfands- oder Vorzugsrecht an Liegenschaften gilt ohne die Einschreibung in die Unterpfandsbücher: ist diese geschehen, so entscheidet lediglich das Alter der Einschreibung;

vergl. Just.-M.-Erl. vom 28. December 1811 (Reg.-Bl. 1812. Nro. II.).

4) So z. B. das Vorzugsrecht des Verkäufers dem Pfandrecht der Ehefrau und des Pfleglings, weil jenes am nämlichen Tage wie diese Unterpfandsrechte auf das Gut kommt. J.-B. n. F. VII. S. 326—328. cfr. L.-R. S. 2108.

5) Daher z. B. der Baumeister allen übrigen Vorzugs- und Unterpfandsrechten, wenn das erste Schätzungsprotocoll noch vor dem Bau oder sogleich beim Anfang desselben eingetragen wurde. Bekk §. 76. 4. b. Zachariä §. 291. Note 1; Trefurt S. 237.

3) Beim Mangel derartiger Unterschiede tritt (die ursprüngliche L.-R. S. 2093.) Rechtsgleichheit ein, d. h. der Zahlungsgegenstand wird nach Verhältniß der concurrirenden Forderungen[6]) vertheilt. Trefurt S. 230. L.-R. S. 2097. 2147. 2186. vergl. mit 2218. a. 3.

4) Die Cessionare treten in den Rang der Cedenten, auch wenn sie den Uebergang des von ihrem, oder für ihre, Rechtsvorgänger gewahrten Vorzugs- oder Pfandrechts nicht haben eintragen lassen, denn dem Rechtsnachfolger eines Gläubigers fällt das der überkommenen Forderung anklebende Vorrecht mit dieser von selbst zu.[7]) L.-R. S. 1692. 2112; Brauer Bd. IV. S. 174. c.; Zachariä §. 270. vor Note 9. Wenn jedoch das Vorzugs- oder Pfandrecht seines Rechtgebers noch nicht eingetragen ist, so muß der Rechtsnehmer diesen Eintrag nachholen, um das auf ihn übergegangene Vorrecht gegen Dritte wirksam zu machen. Annalen 1836. S. 234; allein es ist nicht nöthig[8]), in diesen Eintrag auch den Titel des Rechtsübergangs aufzunehmen, vielmehr kann der Cessionar das Pfandrecht unmittelbar eintragen lassen (auch wenn dem Schuldner die Cession noch nicht bekannt gemacht worden war). Sirey 1816. I. S. 233; Laukhard I. S. 382; Merlin répertoire, mot. inscription hypothécaire §. V. No. 4; Troplong Bd. 1. Nro. 363—365.

Will der Cessionar den Uebergang eines durch Eintrag bereits gewahrten Vorrechts auf ihn — im Pfandbuche vormerken lassen,

---

6) In ihrem dermaligen, nicht im ursprünglichen Betrag. Brauer VI. Stück 256. S. 619. 620.

7) Für das, was der Rechtsnehmer sich von dem Schuldner noch weiter versprechen ließ (z. B. 1 weiteres % Zins für Bewilligung einer Zahlungsfrist) kann er das Vorrecht des Rechtsgebers nicht geltend machen, in dessen Namen und an dessen Stelle er hier nicht mehr auftritt, vielmehr macht er hier eine nicht von dem Rechtsgeber auf ihn übergegangene, sondern eine von ihm selbst und unmittelbar erworbene Forderung geltend.

8) Diese Ansicht wird unterstützt durch Persil question Chap. VII. sect. II. §. II.; Troplong T. I. No. 363—365.

Dagegen verlangt Zachariä §. 270. vor Note 7, daß der Cessionar bei der Inscription den Titel seiner Rechtsnachfolge beibringe.

so wird die Vorlage selbst einer, über die Cession aufgenommenen, Privaturkunde[9]) genügen; Zachariä §. 270. Note 7. (gegen die Ansicht von Muncke S. 96.) denn sie erhält gegenüber einem etwa collidirenden Eintrag eben durch die Eintragung ins Pfandbuch sichern Tag und Jahr. L.-R. S. 1328.

In Bezug auf Abtretung von Brandentschädigungsforderungen ist in §. 57. des Gesetzes vom 30. Juli 1840. Reg.-Bl. Nro. 28. S. 212. 213. erlaubt, daß sie ganz oder theilweise an diejenigen geschehen dürfe, von denen der Forderungsberechtigte auf Credit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten und beschädigten Gebäudes oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat.

Jedoch ist diese Abtretung nur giltig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungskasse durch Mittheilung dieses Acts verkündet worden ist und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind; vergl. L.-R. S. 2103. 4. 5.

5) Von den Zinsen derjenigen verzinslichen Capitalien, welche der Bewahrung durch Eintrag in das Pfandbuch oder Grundbuch bedürfen, genießen die das Vorrecht des als verzinslich[10]) eingetragenen (S. 2148. 4) Capitals (L.-R. S.

---

9) Ueberhaupt wird bei einer solchen wie bei einer jeden Collision zwischen dem Rechtsgeber, dessen Gläubigern oder einem zweiten Cessionar und dem eingetragenen Rechtsnehmer die Entscheidung des Streites immer von Lösung der Vorfrage abhängen, ob die Cession wirklich giltig geschehen ist: welche Lösung in der, durch die §§. 100. 890. Pr.-O. L.-R. S. 1141. 1690. 2157. ff. 2160. angedeuteten Weise herbeizuführen sein wird; denn das Pfand- und das Vorzugsrecht ist immer nur Zugehörde, L.-R. S. 1692. 2180. 1.; Zachariä §. 285. in fine. §. 293. Note 1. kann also von demjenigen nicht angesprochen werden, und ihm nichts nützen, welcher das Hauptrecht nicht erworben hat.

Die Ausführung von Munke S. 97. 98. dürfte daher als unpractisch sich darstellen.

10) Das Maß der Verzinsung ist jedoch im Eintrag auch zu bezeichnen. Zachariä §. 285. Note 6. in fine.

2151.), welche zur Zeit der Ganteröffnung laufen und für die 2 letztverflossenen Jahre verfallen [11]) sind. L.-R. S. 2151. 2218. a. 5. Abs. 3. Bekk S. 161. 181. Note **). Laukhard I. S. 400. 401. 402. und Note *). Zachariä §. 285. Note 6. in fine; Annal. 1844. Nro. 49. S. 365. 366. R.-N.

Solche Zinsen des älteren Pfandgläubigers gehen also der Hauptforderung des jüngern vor, ob sie gleich erst nach Bestellung des jüngern Unterpfands verfallen sind. Gmelin §. 19. vor Note 9.

6) Die durch besonderen Eintrag gewahrten **weiteren** (d. h. älteren) Zinsrückstände haben nur vom Tage des Eintrags Vorrecht. [12]) L.-R. S. 2151; Laukhard I. S. 228. bis 232, 398.

Der Gläubiger kann jedoch schon den ersten Eintrag auf mehr als die im Satz 2151. erwähnten Zinsen zweier Jahre und die laufenden ausdehnen, wenn dies in der Eintragung ausdrücklich bemerkt und der Betrag derselben angeschlagen wird, denn L.-R. S. 2151. gilt nur für den Fall, daß im Eintrag nichts Anderes bedungen ist. Bekk §. 67. S. 162. cfr. dagegen Zachariä § 285. Note 6.

7) Der Pfandgläubiger darf jedoch aus dem Unterpfandserlös nicht auch noch weitere nach dem Ganterkenntniß bis znm Verkauf des Guts verfallende Zinse fordern, kann sich vielmehr wegen dieser nur an die Früchte des Pfandguts halten, die er zu beziehen berechtigt ist; cfr. jedoch Brauer Bd. IV. S. 268. 269. Nro. 24.

Vom Tage des Verkaufs des Pfandguts an darf er

---

11) Die Behauptung Trefurt's S. 228, daß die Zinsen, deren Vorrecht, ehe sie 2 Jahre alt wurden, durch neuen Eintrag weiter gewahrt wurde, gleiches Vorrecht mit dem Kapital **behalten**, ist von Bekk S. 162. Note *) bestritten.

12) Zwar wendet der Cassationshof mit einigen französischen Appellationsgerichten jenen Satz nicht auf das dem Verkäufer für die Zinsen der Kaufschillingsforderung zustehende Vorzugsrecht an; Laukhard I. Nro. 45. S. 226—228. S. 232 — 234. s. jedoch in Bezug auf badisches Recht nach L.-R. S. 2218. a. 5: Bekk §. 75. S. 181. Note **)

aber, wenn er nicht baare Zahlung erhält, Zinsen von dem Kaufschilling fordern. Bekk §. 67. S. 162. 163. Note ***).

8) Die nicht besonders gewahrten, mehr als 2 Jahre verfallenen, Zinsen haben gar kein Vorrecht. L.-R. S. 2218. a. 5. Abs. 3; Trefurt S. 227. oben; Bekk §. 161; Annal. 1844. Nro. 49. S. 365. 366.

9) Auf beweglichen Zugehörden [13]) einer Liegenschaft haftet das Pfandrecht nur insoweit, als sie bei dem Zugriffe (zur Zeit der Ganteröffnung) noch mit dem Hauptgut verbunden sind [14]), andernfalls können jene nicht weiter mit der hypothekarischen Klage in Anspruch genommen werden. L.-R. S. 2119. 2114. a.; Brauer Bd. IV. Nro. 52. S. 175. 176; Zachariä §. 258. Note 11; hieraus folgt aber nicht, daß auch der an die Stelle der Unterpfänder getretene (zur Zeit der Ganteröffnung noch ausstehende) Erlös denjenigen Gläubigern nicht gebühre, welche zur Zeit der Veräußerung ein Unterpfandsrecht auf die verkauften Gegenstände hatten; denn das Vorrecht auf den Erlös ist nicht nothwendig durch die Möglichkeit einer Pfandklage gegen den 3ten Besitzer bedingt; vergl. L.-R. S. 2198; Troplong des hypothèques ad art. 2119; vielmehr muß die Vertheilung des Erlöses aus der Veräußerung durch den Gemeinschuldner, welche von der Gantmasse durch Einzug des Erlöses gleichsam zu der ihrigen gemacht worden ist, gerade so geschehen, als wenn durch die Gantmasse selbst jene Veräußerung vorgenommen worden wäre. [15]) Sirey Bd. 17. S. 360; J.-B. n. F. X. (1847/48.) S. 252.

---

13) L.-R. S. 524. ff. 535. a.; Brauer Bd. VI. Stück 11; Zachariä §. 170; Annal. II. Nro. 19. S. 111—113.

14) Zachariä §. 195. Nro. 3. Bd. I. S. 421—423, §. 258. nach Note 9. Bd II. S. 78. und in Note 10 11, §. 284. Bd. II. S. 161. 162; Trefurt S. 195. Nro. 2. zu §. 196; Annal. 1836. Nro. 50. S. 303, 1841. Beibl. I. S. 4. §. 21; Laukhard I. S. 359—363.

15) Wenn aber die Zugehörden erst nach der Trennung von der Liegenschaft veräußert worden waren, also die Eigenschaft als Zugehörden zur Zeit der Veräußerung bereits verloren hatten, so gebührt der Erlös den Gläubigern 5ter Ordnung und nicht den Unterpfandsgläubigern.

Unter die Zugehörden gehören auch die Brandentschädigungs-Forderungen, welche mit der Baustelle als ein auf dieselbe radicirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues versteigert werden können. §. 58. des Gesetzes vom 30. Juli 1840. Reg.-Bl. Nro. 28. S. 213.

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte bestehen auf dem, an dem früheren Platze [16]) neu errichteten, Gebäude fort [17]); und zwar selbst dann, wenn der Pfandschuldner wegen eigenen Verschuldens [18]) oder unerlaubter weiterer Versicherung [19]) selbst keine Vergütung erhält [20]),

---

Auch auf den von dem Gemeinschuldner zur Zeit der Ganteröffnung bereits bezogenen oder rechtsgiltig veräußerten Erlös aus verwertheten und zur Zeit der Ganteröffnung bereits von der Liegenschaft getrennten Zugehörden kann das die Liegenschaft erfassende Vorrecht nicht geltend gemacht werden, weil dieser Erlös oder der dafür erzielte Preis, wenn auch etwa noch im Stück vorhanden — für Vermögensbestandtheile erworben worden ist, welche nicht mehr Zugehörden waren, weil er ferner mit dem übrigen Vermögen des Gemeinschuldners verschmolzen worden, Bestandtheil seiner Baarschaft geworden ist; vergl. Zachariä §. 573. Nro. 2. 3. Bd. III. S. 423. 424.

Eine Trennung der Zugehörden von der Liegenschaft wird jedoch nicht schon dadurch bewirkt, daß jene zwar mit der Liegenschaft jedoch gesondert oder für einen besonders festgesetzten Preis veräußert werden, sondern erst dadurch, daß die Fahrnisse von der Liegenschaft getrennt weggeschafft oder zu einem andern als dem bisherigen Zwecke gewidmet werden. Denn die Eigenschaft der Zugehörde entsteht durch die Thatsache, daß Fahrnisse zur Bewirthschaftung und Benützung einer Liegenschaft in oder auf diese verbracht werden; es kann also diese Eigenschaft nur durch die entgegengesetzte Thatsache, d. h. durch die Aufhebung des Zustandes, aus welchem jene Eigenschaft entsprang, aufhören. Wenn nun vollends die Liegenschaft nebst Zugehörden zwar um besondere Preise aber in eine Hand gekauft werden, z. B. um das dort getriebene Gewerbe fortzusetzen, so ergibt sich sogar die Absicht beider Parteien, die bisherige Bestimmung und Gebrauchsart der Fahrnisse fortdauern zu lassen. Sirey 1816. II 46; J.-B. n. F. X. (1847. 1848) S. 252.

16) § 51. des Gesetzes.

17) §. 55. des Gesetzes.

18) §. 5. des Gesetzes.

19) §. 11. des Gesetzes.

20) §. 6. 13. des Gesetzes.

in diesem Falle jedoch nur, wenn derselbe keine andere Befriedigungsmittel besitzt.

Ist aber die Verlegung des Bauplatzes
auf Ansuchen des Eigenthümers des abgebrannten Gebäudes von der betreffenden Staatsbehörde gestattet [21]), oder aus Gründen des öffentlichen Nutzens von der Staatsbehörde verfügt [22]) worden,

so bleiben die Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf der früheren Baustelle haften **und** gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfang und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übertragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte — den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber — auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat. cfr. L.-R. S. 2103. 4. §. 2.

Die Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, insofern sie nicht von aller Eintragung befreit, sind gleichwohl verbunden, die Urkunden, auf welche sich ihr von der früheren Baustelle herkommendes Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gründet, auch auf die neue Baustelle in das betreffende Grund-, beziehungsweise Unterpfandsbuch eintragen zu lassen, um solches gegen Dritte wirksam zu machen.

Zur Bewirkung dieses Eintrags läuft ihnen eine Frist von 3 Monaten, vom Tage der Eröffnung der, die Verlegung genehmigenden oder anordnenden Verfügung der Staatsbehörde an — gerechnet, binnen welcher zu ihrem Nachtheil kein dritter ein Unterpfand auf die neue Baustelle erwerben kann.

Lassen sie aber die Eintragung auf die neue Baustelle erst nach Ablauf von 3 Monaten vollziehen, so wird ihr Vorzugs- oder Unterpfandsrecht nur vom Tage des Eintrags gegen Dritte wirksam. §. 56. des Gesetzes vom 30. Juli 1840. Reg.-Bl. Nro. 28. S. 212.

---

21) §. 52. des Gesetzes.
22) §. 53. des Gesetzes.

10) Wenn nicht die Liegenschaften, sondern nur der zur Zeit der Ganteröffnung noch ausstehende Früchte-Ertrag derselben in die Masse fällt, so äußern die Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf diesen Ertrag ihre Wirkung. L.-R. S. 577. ci. cq.; s. auch oben §. 23. II.; Trefurt S. 115. 3.

Wird der Früchte-Ertrag der Liegenschaften erst nach der Ganteröffnung bezogen und verwerthet, so erlischt in Folge des Bezugs und des Verkaufs der Früchte durch die Masse das Vorrecht des einzelnen Gläubigers auf die Früchte nicht wie in dem Falle, wenn die Früchte schon vor Ausbruch der Gant von dem Gemeinschuldner bezogen waren; denn sie sind ja erst im Wege des durch den Gantrichter zu Gunsten der Masse (unbeschadet der Vorzugs-, Pfand- und Absonderungsrechte Einzelner) angeordneten Zugriffs von dem verpfändeten Grundstück getrennt worden, vergl. L.-R. S. 2218. 2218 a. und die §§. 825. 838. Pr.-O., waren aber bis zu diesem Zugriff mit der verpfändeten Liegenschaft verbunden und der für die Masse, d. h. für die Gesammtheit der Gläubiger (unbeschadet ihrer Vorrechtsverhältnisse im Einzelnen) auf des Gemeinschuldners Vermögen vollzogene Zugriff muß nach L.-R. S. 2214 a. das Vorrecht des Unterpfandsgläubigers auf die Zugehörden einer Liegenschaft, die zur Zeit jenes Zugriffs mit der Liegenschaft noch verbunden waren, eben so gut wahren, wie wenn der einzelne Gläubiger jenen Zugriff erwirkt hätte; s. oben Nro. 9.

11) Der den Rechtsgrund der Forderung nicht enthaltende oder dessen Datum unrichtig angebende Eintrag ist ungiltig. Bekk §. 66. am Ende.[23])

---

23) Die Angabe der Beschaffenheit des Titels hält zwar Troplong Bd. 3. Nro. 682 zur Giltigkeit des Eintrags nicht für erforderlich, allein Merlin rép. mot. inscr. hyp. §. V. No. 10; Persil rég. hyp. ad art. 2148. §. III. No. 1. und Zachariä Bd. II. §. 278. Nro. 3. ist der entgegengesetzten Ansicht, weil 3te Personen, damit sie den Umfang des Pfandrechts ermessen können, sich darüber zu unterrichten Gelegenheit haben müssen, ob die eingetragene Forderung sich auf Kauf, Darleihe ein Urtheil oder eine Erbtheilung gründe.

Daß die Angabe des Datums des Rechtstitels zur Giltigkeit we-

Die Giltigkeit eines Eintrags [24]) hängt überhaupt davon ab, ob wesentliche Förmlichkeiten verletzt sind, d. h. solche, ohne deren Beobachtung der Zweck der Inscription nicht erreicht werden könnte. Brauer Bd. IV. S. 243. 244. Nro. 118.

Da nun dieser Zweck der ist, dritten Personen über die auf dem liegenschaftlichen Vermögen des Schuldners ruhende Pfandlasten eine solche Aufklärung zu verschaffen, daß sie, wenn sie sich mit dem Schuldner in ein Vertragsverhältniß einlassen wollen, ermessen können, ob ihnen dessen liegenschaftliches Vermögen noch hinreichende Sicherheit darbiete [25]), so dürfte zur Giltigkeit einer Inscription die Angabe:

a) des Namens des Schuldners [26]),

---

sentlich erforderlich sei, behauptet zwar Merlin rép. mot. inscr. hyp. §. V. No. 10., mot. hyp. sect II. §. 2. art. X. No. 4; Persil rép. hyp. ad art. 2148. §. III. No. 1; Zachariä fr. Civ.-R. Bd. II. §. 278. Nro. 3. weil dritte Personen dabei interessirt seien, zu erfahren, an welchem Tage das eingetragene Unterpfandsrecht seine Entstehung erhalten habe. In diesem Sinne hat auch der Cassationshof mehrfach erkannt. Sirey Bd. 7. I. S. 234, 12. I. S. 132, 16. I. S. 407, 19. I. S 345, 22. I. S. 249.

Die entgegengesetzte Ansicht wird aber von Troplong Bd. 3. Nro. 682; Toullier droit civil T. 7. No. 510. 511. mit dem schlagenden Grunde vertheidigt, das Unterpfandsrecht werde gegen Dritte nur von dem Tage des Eintrags wirksam, weshalb dieselben von dem Tag der Entstehung des Unterpfandsrechts nicht berührt werden; vergl. Laukhard I. Nro. 4. S. 388. 389.

24) Gegenüber dem Schuldner bedarf es zur Wahrung des Unterpfandsrechts des Eintrags nicht, sondern dieser ist nur im Interesse des Gläubigers vorgeschrieben. Die Ungiltigkeit eines Eintrags kann daher nicht aus dem Interesse des Schuldners abgeleitet werden. Troplong Bd. 3. Nro. 679; Sirey Bd. 13. II. S. 318; Grenier Bd. 2. §. 267. Nro. 2.

25) Annalen VIII. Nro. 51. S. 307.

26) Als solcher gilt auch der Eigenthümer des für den Hauptschuldner bestellten Unterpfands. Brauer zu 2148. Bemerkung 79. Bd. IV. S. 206. Ueber die Frage, ob nach dem Tod des Schuldners noch Pfandrecht mit Rechtswirkung auf die zur Erbmasse gehörigen Liegenschaften eingetragen werden kann, nachdem die Erbschaft bereits angenommen ist, Laukhard I. S. 347—353. L.-R. S. 2166. 2149 1583. a. und §. 25. des II. E. E. Zachariä §. 271. Nro. 2. und Note 13. cfr. jedoch ebendaselbst b. und Brauer Bd. IV. S. 208. Nro. 82. und Bekk §. 65. am Schlusse S. 156. und Note *) und S. 148. 2. und Note.

b) des Betrags und Rechtstitels der Schuld und seines Datums, dann:

c) der (genau zu bezeichnenden) Liegenschaft [27])

genügen. Laukhard I. S. 375. und Note **) 382. 387. 388. 396; Zachariä §. 278. Note 5. und S. 147. 148. 149; L.-R. S. 6. k., 2148; Bekk S. 150. ff.; Archiv I. S. 442. Persil régime hypoth. ad art. 2148. §. 1. No. VII. hält auch die Angabe des wirklichen Wohnsitzes des Gläubigers für wesentlich; dagegen ist Merlin rép. mot. inscript. hypothécaire §. 5. No. 4, Grenier Bd. 1. Nro. 97, Troplong Bd. 3. Nro. 679, Zachariä fr. Civ.-Recht Bd. 2. §. 278 der Ansicht, daß weder die Angabe des wirklichen noch des erwählten Wohnsitzes eine wesentliche Bedingung der Giltigkeit eines Eintrags sei.

Nach §. 4. der Pfandschreiberei-Instruction gehört zur Vollständigkeit der Form des Eintrags auch die namentliche Anführung der gegenwärtigen Mitglieder des Pfandgerichts. J.-B. n. F. VI. S. 60—62 u. ff.

12) Gegen den Verkäufer einer Liegenschaft kann nur bis zur Transscription, gegen den Käufer einer Liegenschaft aber vor erfolgter Transscription seines Erwerbs keine — Inscription genommen werden.

Bevor die Transscription des neuen Erwerbs von Seiten des Käufers geschah, hat dieser nur ein höchst unvollkommenes Recht an der erkauften Liegenschaft, nämlich nur ein solches gegen den Verkäufer aus dem Vertrag, keineswegs aber auch ein gegen dritte Personen wirksames, indem vor dem Uebertrag des Eigenthums der Käufer weder selbst sein Eigenthumsrecht gegen Dritte gerichtlich geltend machen, noch auch eine Pfandverschreibung darauf geben kann, welche Dritten gegenüber von Wirksamkeit wäre. L.-R. S. 1583. a. §. 25. II. E.-E.; Brauer IV. S. 204. Nro. 77. am Schlusse; Trefurt §. 210. Zusatz 2. und 5. S. 223. 224; J.-B. n. F. VII. S. 326—328.

Ist aber der Käufer nicht befugt, ein derartiges Pfand-

---

27) Brauer Bd. IV. Nro. 84. S. 209. 210; Merlin rép. mot. hyp. sect. II. §. III. art. VI. No. 6; Zachariä II. §. 266. Note 14. §. 278.

recht an der erworbenen Liegenschaft einzuräumen, so kann der Gläubiger auch ein solches nicht erwerben, und zwar gleichviel ob mit dem oder ohne den Willen des Käufers.

§. 35.

A) Vorzugsrechte im engern Sinne, d. h. Vorrechte auf Liegenschaften, deren innere Stärke (hier bei gleichem Alter) den Vorrang entscheidet. L.-R. S. 2095. 2096.

1) Das Zehntablösungs-Capital mit zweijährigen Zinsen hat ein, allen andern auf Liegenschaften gegebenen vorgehendes, keiner Eintragung bedürfendes —, Vorzugsrecht auf das zehntbare Grundstück. §. 15. am Schlusse des Gesetzes vom 15. November 1833. Reg.-Bl. Nro. 49. S. 269.

Ferner hat jedes Kapital, gegen welches Gilten oder Zinsen abgelöst worden sind; ein, keines Eintrags bedürfendes Vorzugsrecht auf das mit dem Zinse oder der Gilt vormals belastete Gut; dieses Vorzugsrecht hat den Vorrang vor allen sonstigen Vorzugs- und Unterpfandsrechten, diese mögen eines Eintrags bedürfen oder nicht; jedoch mit Ausnahme der in L.-R. S. 2101. und 2104. bevorrechteten Forderungen. §. 10. des Gesetzes vom 5. Octbr. 1820 (Reg.-Bl. Nro. 15.) erläutert durch das Gesetz v. 14. Mai 1825. (Reg.-Bl. Nro. 8. S. 55.); Bekk S. 125.

Dasselbe Vorzugsrecht steht dem Frohndablösungscapital zu; Art. 6. (am Ende) des Gesetzes v. 28. Decbr. 1831 (Reg.-Bl. 1832. Nro. 1. S. 10.); endlich auch dem Weiderecht-Ablösungscapital, und der diese Ablösung vermittelnden Gemeinde, wenn und insoweit sie an den Berechtigten Zahlung geleistet hat. Art. 38. des Gesetzes vom 31. Juli 1848 (Reg.-Bl. Nro. 55. S. 311).

Daß das Zehnt-, Gilt-, Zins- und Frohnd-Recht selbst auf das Gut schon vor dem 1. Januar 1810 bestanden habe, muß übrigens durch Urkunden mit sicherm Tag und Jahr nachgewiesen sein, um gegen Dritte zu wirken (weil neue Errichtung desselben nach L.-R. S. 710. f. b. nicht mehr zulässig ist). Bekk §. 59. S. 126. 127.

2) Das Vorzugsrecht des Verkäufers einer **Liegenschaft** an dieser wegen des rückständigen Kaufpreises. [1]) L.-R. S. 2103. Nro. 1; 2108. des Vertauschers wegen des Aufgeldes L.-R. S. 1702. 1707; Bekk S. 136. Note zu b.; Zachariä §. 263. Note 7. und der Gewährleistungsforderungen Bekk S. 137. Note, auch der Kauf- und Eintragskosten. Troplong Nro. 220.

Uebrigens hat der Verkäufer das Wahlrecht, entweder von diesem Vozugsrechte Gebrauch zu machen, oder die Auflösung des Vertrags zu verlangen. [2]) L.-R. S. 1654; Zachariä §. 261. Note 25. §. 263. Note 6. §. 356. Note 14; Gmelin §. 51. vor Note f. und l. und diese hat auch gegen den Pfandgläubiger des Käufers und gegen den dritten Besitzer Kraft — jedoch muß die Kaufbedingung, wegen deren Nichterfüllung geklagt wird, gegen Dritte durch Eintrag veröffentlicht sein. Bekk §. 22. S. 32. Note **) S. 135. 136. Note.

Das Vorzugsrecht bedarf der Bewahrung, jedoch nur durch Eintrag des Kaufvertrags in das Grundbuch, soweit daraus erhellt, daß der Kaufpreis ganz oder zum Theil noch zu fordern ist; Trefurt Zusatz zu §. 209. S. 219. 220—222. Zachariä §. 276. 1; Bekk §. 61. 1. S. 136—139; L.-R. S. 2108. 2155. und geht auf die verkaufte Liegenschaft. Eine besondere Frist für die Wahrung dieses Vorzugsrechts ist nicht gesetzt. Zachariä §. 276. Note 4. Der Eintrag wirkt aber bis zum Zeitpunkt des Verkaufs zurück, so daß der Verkäufer allen (auch früher eingetragenen) Unterpfandsgläubigern des

---

1) Der Kassationshof und einzelne französische Gerichte rechnen hierzu den Zinsrückstand. Laukhard I. Nro. 45. S. 226—228. 232—234. s. jedoch oben §. 34. unter Nro. 5. und 6.

Der Käufer eines Grundstücks hat aber kein Vorzugsrecht für den Kaufpreis, den er für das ihm später entwährte Grundstück ausgelegt hat. Annal. 1844. Beibl. 8. S. 32.

2) Trefurt S. 203. oben und Brauer Bd. IV. S. 158. Nro. 34. sind — wohl mit Unrecht — anderer Ansicht. Der Verkäufer wird von diesem Rechte namentlich dann widerklagend Gebrauch machen, wenn er von den Gläubigern resp. von deren Vertreter aufgefordert wird, den Verkauf einer Liegenschaft zum Grundbuch eintragen zu lassen.

Käufers vorgeht. Merlin rép. mot. privilège sect. V. No. 1; Grenier des hypoth. T. 2. No. 376; Troplong des privilèges T. I. No. 266. bis.; Zachariä Bd. II. §. 289. Note 2; Laukhard III. Nro. 67. S. 398—404.

Es wird ausnahmsweise auch dadurch bewahrt, daß der Käufer seinen Erwerb [transscribiren läßt, wenn aus diesem Eintrag die Größe und Rückständigkeit des Kaufschillings ersichtlich ist.[3]) Bekk §. 70. S. 168. oben; L.-R. S. 2108. cfr. 2148. Abs. 1; Zachariä §. 271. Note 6. Nro. 1; Brauer Bd. IV. S. 169. a. b.; Laukhard III. S. 398. 399. Note.

Auch durch den Eintrag im Pfandbuche bewahrt der Verkäufer sein Vorzugsrecht. L.-R. S. 2108; Bekk §. 61. S. 140; Zachariä §. 276. Note 3.

Das Vorzugsrecht des früheren Verkäufers geht dem des späteren vor[4]), L.-R. S. 2103, 1. Absatz 2. und das von dem Verkäufer auf das verkaufte Grundstück gelegte Unterpfandsrecht dem Vorzugsrechte des Verkäufers[5])

---

3) Das Vorzugsrecht des früheren Verkäufers wird aber durch den Eintrag eines späteren Kaufs selbst dann nicht gewahrt, wenn dieser des früheren erwähnt. Annal. 1848. Beibl. 3. S. 9. 10; Zachariä §. 263. Note 5.

4) Brauer Z. IV. S. 156. Nro. 33. vorausgesetzt, daß die Kaufsurkunden insgesammt eingetragen sind oder noch eingetragen werden können. Zachariä §. 263. Note 5. L.-R. S. 2218. a. 3; 2103. 1.

5) Bekk §. 75. Note; Zachariä Bd. II. §. 263. Note 4. daf §. 289. Note 1. Dagegen kann dieses dem Unterpfandsrechte eines Gläubigers des Käufers wohl nie nachstehen und ebensowenig dem des Pfleglings oder der Ehefrau des Käufers, wenn der Kauf während der Vormundschaft oder Ehe geschlossen wurde. Wenn nämlich auch das Vorzugsrecht des Verkäufers nicht sogleich am Tage des Kaufs durch die Transscription bewahrt wurde, worauf Bekk in §. 75. zu 2. S. 182. 183. Rücksicht nimmt, so kann nach L.-R. S. 2127. a. 1; 1583. a. §. 25. des II. E.-E. auch weder von einer früheren Eintragung noch von einem früheren Aufleben des, einem Gläubiger des neuen Erwerbers zustehenden, Pfandrechts auf die erkaufte Liegenschaft die Rede sein, weil vor dem Eintrag des Erwerbs in das Grundbuch (Transscription) das volle Eigenthum auf den Käufer nicht übergeht, Trefurt §. 210. Zusatz 2. 5. S. 223. 224; J.-B. n. F. IV. S. 27—29. §. 3. VII. S. 326—328; Laukhard III. Nro. 67. S.

Dieses Vorzugsrecht ist stärker als die nachfolgenden, allein schwächer als das unter Nro. 1. L.-R. S. 2218. a. 4; jedoch steht es dem Unterpfandsrechte dessen nach, welcher das zur Tilgung einer auf der verkauften Liegenschaft lastenden Pfandschuld verwendete Geld dem Käufer zu jenem Zwecke darlieh. L.-R. S. 1251 Nro. 1.

3) Des Darleihers des zum Ankauf einer Liegenschaft verwendeten Capitals. L.-R. S. 2103. 2; 1250. 2, 1252; Zachariä §. 263. Note 8; cfr. Brauer Bd. IV. Nro. 36. S. 160. 161. an der für dieses Geld erworbenen Liegenschaft, — wenn der Darleiher diese Verwendung nachweist:

a) durch die Urkunde [6]) über die Darleihe, daß das Geld zu diesem Zweck erborgt war;

b) durch die Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem entlehnten Geld geschehen ist.

Auch dieses Vorzugsrecht bedarf des Eintrags im Grundbuche. Dieser Eintrag muß den Betrag des rückständigen Kaufpreises und die Einsetzung des Darleihers in die Rechte des Verkäufers enthalten.

Auch dem Darleiher nutzt die von dem Käufer veranstaltete Einschreibung im Grundbuch statt der Eintragung im Pfandbuch. L.-R. S. 2108; Zachariä §. 276. 2.

398—404; Merlin rép. mot. privilège sect. V. No. 1; Grenier des hypoth. T. 2. No. 376; Troplong des privilèges T. 1. No. 266. bis. Zachariä Bd. II. §. 289. Note 2; wogegen des Verkäufers Vorzugsrecht auch durch den — nicht von ihm selbst, sondern durch den Käufer erwirkten Uebertrag gewahrt wird. cfr. Laukhard III. S. 398. Note und eine entsprechende, jedoch aus andern Gründen gefolgerte, Entscheidung in Annal. VIII. Nro. 8. Aufs. I.; Bekk's Unterstellungen würden etwa nur dann einschlagen, wenn nicht der Verkäufer, sondern der Käufer die Transscription veranlaßte und darin der Größe und Rückständigkeit des Kaufschillings keine Erwähnung geschähe.

6) Einer Notariatsurkunde bedarf es nicht gerade. Trefurt S. 203. Abs. 2. vergleiche jedoch L.-R. S. 1250. 2. 1328. und Brauer Erl. 35. zu S. 2103. 2. Bd. IV. S. 158. ff.; Zachariä §. 263. Note 9.

4) Der Miterben [theilenden [7]) Ehegatten (1476) und Gesellschafter (1872)] L.-R. S. 2103. 3; 2109. nach dem Schlusse der Theilung für:

a) wechselseitige Gewährleistung der Loose bei einer stattfindenden Entwährung; Zachariä §. 263. Note *). Bd. II. S. 92. L.-R. S. 884—886;

b) die Forderung der Gleichstellungsgelder [8]); Bekk §. 60. 3;

---

7) Munke S. 84. zu §. 263. S. 92. 3; Bekk §. 60. 3; §. 37. b. und Note; Zachariä §. 263. 1. Note 12.

8) Eine Theilung kann nicht schon aus dem Grunde angefochten werden, weil ein Erbe die ihm nach dem Theilungsvertrag obliegenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt, z. B. das seinen Miterben schuldige Gleichstellungsgeld nicht bezahlt hat, denn auf die Umstoßung einer Theilung findet nicht der allgemeine Grundsatz des L.-R. S. 1184. Anwendung, sondern die besondern gesetzlichen Bestimmungen der L.-R S. 883—887. und 2103. 3.

Jeder Miterbe muß nämlich nach L.-R. S. 883. so angesehen werden, als habe er das, was er durch Verloosung oder Versteigerung erhalten, allein und unmittelbar ererbt und an den übrigen zum Nachlasse gehörigen Gegenständen niemals ein Eigenthumsrecht gehabt; stand hiernach einem Erben an den seinen Miterben zugefallenen Gegenständen niemals ein Eigenthumsrecht zu, so kann er dieselben auch nicht — wie der Verkäufer die verkauften Gegenstände — zurückfordern. Außerdem beruht die Theilung weniger auf dem freien Willen der Partien als auf der Nothwendigkeit, die ungetheilte Gemeinschaft aufzuheben: auch hat sie keine Speculation zum Zweck und da durch sie das Schicksal und die Lage der betheiligten Familien bestimmt wird, so würde die Auflösung der Theilungen wegen Nichterfüllung die größten Störungen in den Verhältnissen derselben veranlassen. Sirey Bd. 30. I. S. 107.

Selbst wenn die (nach L.-R. S. 1184. bei doppelseitigen Verträgen stillschweigend vorausgesetzte) commissorische Clausel in den Theilungsvertrag aufgenommen wird — nämlich daß die Theilung aufgelöst sei, wenn ein Erbe das seinen Miterben schuldige Gleichstellungsgeld nicht bezahlen sollte, so kann diese Auflösung doch nicht stattfinden. Andernfalls würde sie allen Theilungsverträgen beigefügt, hierdurch aber die Hauptwirkung der Erbtheilung und die Unterstellung des L.-R. S. 883. aufgehoben werden. Diese Unterstellung hat aber das Gesetz auch im Interesse Dritter ausgesprochen, welche Liegenschaften aus der Erbmasse erworben haben, deren Besitz durch die Giltigkeit der commissorischen Clausel schutzlos würde. Nun ist es aber durch das öffentliche Interesse geboten, die Eigenthumsrechte an Liegenschaften nicht ungewiß zu lassen

c) die Forderung eines Miterben an die andern wegen Ersatz dessen, was Jener für deren Rechnung auf ihren Antheil an den Erbschaftsschulden nach geschehener Theilung bezahlt hat; (L.-R. 873.) Just.-Minist.-Erl. v. 24. Septbr. 1818 (Reg.-Bl. 1819. Nro. 2.) zu L.-R. S. 1433. a.; Zachariä Bd. II. §. 263. Note 11; Troplong hypoth. T. I. No. 239. 250; Persil comm. des priv. et hypoth. ad art. 2103. §. 3. No. 5., quest. sur les priv. et hypoth. liv. II. chap. 5. §. 11; Laukhard IV. Nro. 10. S. 63—69; Brauer IV. S. 161. 162. Nro. 37;

d) den Kaufschilling eines an Theilungsstatt an Miterben oder Theilhaber versteigerten Erbgrundstücks; Zachariä §. 263. vor Note 10.

Dieses Vorzugsrecht geht auf die Liegenschaften, welche zur Erbschaft resp. Theilungsmasse gehörten, Bekk §. 61; 37. Note *) Zachariä 4te Ausgabe §. 276; L.-R. S. 1476. 1872. cfr. 2109; Brauer zu 2103. 3. und zwar auf sämmtliche Grundstücke der Erbschaft oder Gesellschaft, und nicht blos auf die, welche auf des Schuldners Loos gefallen sind. Merlin m. privilége sect. IV. §. 3; Zachariä §. 263. Note 10.

Grund und Zweck dieses Vorzugsrechts ist: Sicherung der Gleichstellung der Miterben u. s. w.

Dasselbe ist durch Eintrag im Grundbuch innerhalb zwei Monaten vom Theilungstage oder Steigerungszuschlage zu wahren; L.-R. S. 2109; Bekk §. 60. 3, 61; Zachariä §. 276. 3; jedoch wird es auch durch rechtzeitigen Eintrag im Pfandbuche gewahrt. Bekk §. 61. 2. S. 141.

Der rechtzeitige Eintrag hat rückwirkende Kraft gegen die in der Zwischenzeit eingetragenen Gläubiger des Erben. *)

---

und die Familien gegen nachtheilige Störungen zu schützen, welche sehr leicht aus der Umstoßung einer Theilung sich ergeben. Deßhalb darf auch eine Uebereinkunft nicht zugelassen werden, durch welche die Wiederherstellung der durch die Theilung aufgehobenen ungetheilten Gemeinschaft und deren Verlängerung auf unbestimmte Zeit bezweckt wird. Sirey Bd. 41. II. S. 471; Laukhard VI. Nro. 12. S. 97—101.

9) Bekk §. 75. zu 3; Zachariä §. 271. a. nicht auch des Erblassers; Zachariä §. 289. Note 1.

Die Nichteinhaltung der in L.-R. S. 2109. gebotenen Frist hat aber nicht den Verlust des Vorrechts zur Folge, vielmehr nur die Wirkung, daß der nachträgliche Eintrag, welcher übrigens im Pfandbuch zu geschehen hat, L.-R. S. 2134, in dritter Ordnung nur noch Unterpfandsrecht wahrt, und zwar erst vom Tage des nachgeholten Eintrags an. L.-R. S. 2113; J.-B. n. F. VIII. S. 278.

Der Eintrag hat nach L.-R. S. 2109. auf des Gläubigers Betrieb zu geschehen, mithin nutzt der von dem schuldenden Miterben ꝛc. erwirkte Eintrag nichts. Bekk §. 20. S. 168; Brauer Bd. IV. S. 169. 170. namentlich sub b.

Die Theilungsurkunde, auf welche der Eintrag bewirkt wird, kann auch eine Privaturkunde sein. Zachariä §. 276. vor und in Note 10. §. 272. Note 2. Im Collisionsfalle und bei gleichem Alter geht es dem unter 1. nach und den folgenden vor. L.-R. S. 2103. Nro. 1. §. 2

5) Das Vorzugsrecht des Baumeisters und Bauunternehmers (L.-R. S. 1787. ff.), ingleichen der Maurer und anderer Arbeitsleute, sofern sie von dem Bauherrn angestellt worden sind. — Zachariä §. 263. Note 13. und L.-R. S. 2095, 2103. 4. — an dem Gebäude, Kanal oder anderen Werk [10]), welches von jenen aufgeführt, wieder hergestellt oder ausgebessert wurde.

Es findet jedoch nur unter der Bedingung statt, daß,

a) ehe der Bau angefangen wurde, durch einen von der Obrigkeit des Bezirks ernannten Sachverständigen ein Protocoll aufgenommen worden ist, um den wirklichen Stand und Werth des Platzes [11]), die dermalige Lage der Sachen in Beziehung auf den zu führenden Bau — in Gewißheit zu setzen;

b) ferner die Bauarbeiten spätestens in 6 Monaten nach ihrer Vollendung — durch einen auf gleiche Art ernannten Sach-

---

10) Für Urbarmachung eines Feldes kann dieses Vorzugsrecht nicht angesprochen werden. Zachariä §. 263. Note 14.

11) Zachariä §. 263. Note 16.

verständigen aufgenommen worden sind, um den Betrag der Baukosten zu bestimmen.

Dieses Vorzugsrecht ist gesetzmäßig zu bewahren (eine besondere Frist hierzu ist jedoch nicht bezeichnet), L.-R. S. 2110; Zachariä §. 276. 4; Brauer Bd. IV. Nro. 47. S. 170. 171. und geht für den durch das zweite Protocoll festgesetzten Betrag der Baukosten, mit Einschluß der durch die zwei Besichtigungen verursachten Kosten [12]) nur auf das, was die Liegenschaft zur Zeit der Veräußerung in der Gant — durch den Bau mehr werth ist. cfr. L.-R. S. 1381. 548, 577. a. k., 1673; Zachariä §. 263. Note 20; Beiblatt zu den Annalen von 1841. Nro. I. S. 4. §. 23; Brauer Erläut. 38. zu S. 2103. 4. Bd. IV. S. 162—164.

Nach Verhältniß des Mehrwerths nach — zu dem Werth vor — dem Bau ist der Mehrerlös zu vertheilen, wenn letzterer nicht beiden Schätzungssummen gleichkommt. Bekk S. 179. Note **).

Bei gleichem Alter geht dieses Vorzugsrecht vor — dem des öffentlichen Schatzes für Forderungen an seine Verrechner auf deren, ihrer Ehefrauen und ihrer Dienstbürgen Liegenschaften, dann dem Vorzugsrechte des Staatsschatzes für Forderungen der Untersuchungskosten auf die Liegenschaften des Verurtheilten. Trefurt S. 434. oben.

Nur wenn dieses Vorzugsrecht vor dem Bau oder sogleich im Anfange des Baues durch Eintragung des im L.-R. S. 2103. 4. erwähnten ersten Protocolls gewahrt wird, kann ihm kein anderes Vorrecht zuvorkommen; andernfalls d. h. wenn der Eintrag erst nach dem Bau geschieht, also das ältere Vorzugs- oder Pfandrecht, sowie auch das zwar erst nach dem Bau entstandene, aber noch vor dem ersten Schätzungsprotocoll eingetragene oder uneingetragen wirksame — schon vorher auf den Mehrwerth des Baues wirksam geworden ist — entscheidet der Tag des Eintrags, resp. des Beginns der gesetzlich gewahrten, Vorrechte den Vorrang. L.-R. S. 2218. a. 3; Bekk §. 75. zu 4.

6) Das Vorzugsrecht derjenigen, welche zur Zahlung der unter

---

12) Zachariä §. 263. Note 18.

Nro. 5. aufgeführten Gläubiger — oder zum Ersatz ihrer Auslagen Geld darliehen [13]), wenn dessen Verwendung hierzu durch die über das Darlehen errichtete Urkunde und durch die Quittung der Arbeiter erwiesen ist, s. oben Nro. 3; Zachariä §. 276. 5; Brauer Bd. IV. S. 164. Nro. 39; L.-R. S. 2095, 2103. 5 Annalen XI. Nro. 36. S. 274. auf die unter Nro. 5. benannten Bauwerke. Die Darleiher treten an die Stelle der Bauarbeiter, wenn und inwiefern diese ein Vorzugsrecht haben.

7) Des öffentlichen Schatzes für Forderungen an seine Verrechner L.-R. S. 2098. a. II. 2. III. 2103. a. 2218. a. Nro. 3. auf alle [14]) Liegenschaften:

a) des Verrechners, welche nach [15]) seiner Ernennung zum Dienst angeschafft wurden, L.-R. S. 2098. a. II. 2;

b) des Dienstbürgen [16]) desselben, jedoch nur auf die Liegenschaften derselben Erwerbsart und Zeit, L.-R. S. 2098. a. III.

c) der Ehefrau des Verrechners, die nach der Ernennung desselben zum Dienste durch belastete Verträge (also nicht auch durch Erbschaft oder Schenkung) erworben sind, und von welchen sie nicht beweist, daß zum Ankauf ihr eigenes Geld verwendet wurde. L.-R. S. 2098. a. II. 2. Abs. 1; Trefurt S. 203; Bekk §. 60. S. 128. Note *).

Dieses Vorzugsrecht [17]) bedarf der Bewahrung innerhalb 2 Monaten vom Eintrag des Erwerbs der einzelnen Güter — in das Grundbuch. L.-R. S. 2098. a. Nro. II. 2. Trefurt S. 203. unten, und wirkt dann rückwärts vom Tage des Erwerbs gegen die Pfandrechte, die nicht schon vom vorigen Eigen-

13) Mit den Fällen unter 5. und 6. ist nicht der zu verwechseln, da ein Dritter, z. B. der Nutznießer, einen Aufwand zur Erhaltung oder Ausbesserung des Gebäudes gemacht hat; denn dieser hat nur ein Inbehaltungsrecht, nicht aber ein Vorzugsrecht an der wieder abgetretenen Sache. Zachariä §. 263. Note 21.

14) Brauer Erl. 40. zu S. 2103. a. Bd. IV. S. 164. 165.

15) Während der Staat auf die schon vorher demselben gehörende, oder nachher unentgeldlich erworbene, nur ein gesetzliches — gesetzmäßig zu wahrendes — Unterpfandsrecht hat. L.-R. S. 2121. u. s. unten §. 43. 6; Bekk §. 60. S. 128. Note *).

16) Nicht aber auch auf die seiner Ehefrau.

17) Ueber die Natur desselben, s. Bekk §. 37. S. 73.

thümer auf das Gut gekommen und eingetragen oder gesetzlich gewahrt sind. L.-R. S. 2098. a. II. 2. Abs. 2; Bekk §. 60. S. 128. 129. Note *).

Es geht bei gleichem Alter den Obigen nach, dem folgenden aber vor. L.-R. S. 2218. a. 4; 2098. a. II. 2. Abs. 2; Brauer's Erläuterungen zu Satz 2103. und 2103. a.

8) Der Gerichtsherrschaften [18]) wegen ihrer Ersatzforderungen für (ausgelegte) Untersuchungskosten [19]), L.-R. S. 2102. b. 2105. a. auf die Liegenschaften des Verurtheilten, soweit dessen Fahrniß nicht hinreicht (s. IIte Ordnung Nro. 12.) Trefurt S. 198.

Zu diesen Untersuchungskosten gehören auch die Kosten der einstweiligen Verwaltung des Dienstes eines suspendirten Dieners. Reg.-Bl. 1812. Nro. 20. Beilage §. 29.

Dieses — allen übrigen gleich alten nachstehende, übrigens mit dem Tag der Urtheilsverkündung beginnende [20]) Vorzugsrecht [21]) bedarf der Bewahrung [22]) und zwar innerhalb zwei Monaten vom Endurtheil des Gerichts erster Instanz — an. Bekk §. 60. S. 130. §. 74. S. 177. Note †). L.-R. S. 2106—2113.

Dieser rechtzeitige Eintrag wirkt zurück, so daß das Vorzugs-Recht (der Gerichtsherrschaften resp.) des Staats allen vom

---

18) d. h. zur Zeit der Einführung des Landrechts — auch der Standes- und Grundherren, **jetzt nur noch der Staatskasse**, Brauer's Erl. zu Satz 2105. a.; Bekk §. 60. S. 129. Note **).

19) Auch in Administrativ-Untersuchungen, Bekk §. 60. S. 129. Note **).

20) §. 9. der Verordn. vom 10. Mai 1836. Reg.-Bl. Nro. 32. S. 254.

21) Ueber die Natur dieses Vorrechts s. Bekk §. 37. S. 73.

22) Ueber die Sicherung der Staatskasse für die Untersuchungskosten, s. Reg.-Bl. 1836. Nro. 32. S. 251.

Wenn die Forderung von Untersuchungskosten durch Zahlung getilgt worden, ist die Amtskasse ermächtigt, die Ausstreichung des eingetragenen Vorzugsrechts (L.-R. S. 1257.) zu bewilligen und die nach L.-R. S. 1258. erforderliche Löschurkunde unter Beidrückung ihres Dienstsiegels auszustellen; in andern Fällen muß diese Bewilligung von der Kreisregierung ertheilt werden. M. V.-O.-Bl. 1847. Nro. 32. S. 111.

Verurtheilten erst nach dem Urtheil auf das Gut gekommenen, wenngleich vor jenem Vorzugsrecht eingetragenen, Unterpfandsrechten vorgeht; Bekk §. 76. 3. vergl. Annal. 1841. Beibl. Nro. 6. S. 23. §. 11.

Dagegen steht es den älteren gesetzlich gewahrten Unterpfandsrechten und den vor ihm gewahrten Vorzugsrechten nach. Trefurt Zusatz zu §. 226. 2. S. 235.

Anhang zu Nro. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8 dieses Paragraphen.

Wenn der Eintrag, wo er zur Wahrung des Vorzugsrechts gesetzlich vorgeschrieben ist, zwar bewirkt wird, allein erst nach Ablauf der hiezu im Gesetze anberaumten Frist, so gewährt er nur von dem Tage an Unterpfandsrecht, an welchem er bewirkt wurde; L.-R. S. 2113; Zachariä §. 276. in fine.

Dagegen kann der Gläubiger nur in IVter Ordnung das Vorzugsrecht ansprechen, welches er gegen die gesetzliche Vorschrift nicht eintragen ließ; L.-R. S. 2218. a. 4. s. unten §. 47.

§. 36.

B) Unterpfandsrechte im engern Sinn, L.-R. S. 2121. 2135. 2195., d. h. solche Vorrechte auf Liegenschaften, bei welchen mit dem Unterschied des Alters aller Vorrangsunterschied wegfällt, L.-R. S. 2147., sind folgende:

1) Das gesetzliche, des Eintrags nicht bedürfende[1]) Unterpfandsrecht der Minderjährigen und Entmündigten[2]) (S. 509), nicht aber auch derjenigen, denen die Vermögensverwaltung nicht entzogen, sondern hierzu nur ein Pfleger oder Beistand beigegeben ist, z. B. S. 497. 513. 499. 1055; Zachariä §. 264. Note 2. 9; Troplong Nro. 422. 423; L.-R. S. 2135. 1; 2121; 2195.

---

1) Trefurt S. 215.

2) Nach Archiv I. S. 685. auch der Abwesenden §. 10. des II. E.-E.

Dieses Unterpfandsrecht steht denselben zu:

a) an den Liegenschaften des Vormunds oder Mitvormunds.

Als solcher ist zwar (da das Gesetz nur vom Vormund spricht —) der Vater nicht anzusehen, welcher während der Ehe [3]) das Vermögen seiner Kinder kraft elterlichen Rechts [4]) verwaltet, L.-R. S. 389. 390., allein der überlebende Ehegatte [5]), welcher durch den Tod des andern, Vormund [6]) seines minderjährigen Kindes wird, und nach badischem Rechte auch während der Ehe der Vater, welcher vom 18ten bis 21sten Jahre seiner Kinder deren Vermögen vormundschaftlich verwaltet; §. VIII. 1. des 1sten E.-E.; L.-R. S. 389.

Die Liegenschaften der zur zweiten Ehe schreitenden Mutter, welche unterließ, vorher eine Entscheidung darüber zu veranlassen, ob ihr ferner die Vormundschaft anvertraut bleiben soll, werden auch von diesem Pfandrecht ergriffen, obschon sie mit der Schließung der zweiten Ehe die Vormundschaft verliert (L.-R. S. 395. Abs. 2.); denn dadurch, daß sie Handlungen vornimmt, die nur dem Vormund zustehen, überkömmt sie auch dessen Verbindlichkeiten: und ihre minderjährige Kinder können unter ihrer Nichtachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht leiden [7]); Troplong Nro. 421. 416; Grenier I. 280.

Ebenso werden die Liegenschaften ihres neuen Ehemanns von

---

3) Laukhard I. S. 305—312; Zachariä §. 264. Note 7; Troplong Nro. 421—424; Archiv I. S. 368. 408. ff.; Laukhard in Annal. I. Nro. 34. S. 207—209. (Siehe jedoch über die entgegengesetzte — auf Billigkeitsgründe und Rechtsähnlichkeit gestützte — Ansicht Laukhard I. S. 311. unten); J.-B. I. S. 344—346; V. S. 166. 169. 346; J.-B. n. F. I. S. 42. ff. S. 48., wogegen Annal. I. S. 207—209. und Merlin, rèp. mot. puissance paternelle, sect. IV. No. XVII.; Troplong, des priv. et hyp. T. 2. No. 424; Grénier, traité des hyp. T. 1. No. 277.

4) L.-R. S. 745; cfr. §. 8. des I. E.-E.; Zachariä §. 99.

5) Ebenso der Pflegvater L.-R. S. 361. 365; Troplong Nro. 425.

6) Troplong l. cit.; Laukhard I. S. 312; Locré, la législation de la France T. VII. p. 215. 234.

7) Eine andere Ansicht in J.-B. n. F. II. S. 127.

diesem Pfandrechte ergriffen; L.-R. S. 395. Absatz 2; 396; Troplong Nro. 426; Zachariä §. 121. Note 4; Laukhard I. S. 313 bis 315. 316.

Dagegen erstreckt es sich nicht auf die Liegenschaften eines Vormundschaft-Beistandes §. 17. des II. E.-E. vergl. mit Art. 2. des Gesetzes vom 28. August 1835. (Reg.-Bl. Nro. 38. S. 233.) und L.-R. S. 391; Brauer Bd. IV. S. 177; Zachariä §. 264. Nro. 8.

Daß dem Minderjährigen auch gegen den, welcher die Geschäfte eines Vormunds freiwillig oder aus Irrthum führt, ein gesetzliches Unterpfandsrecht zustehe, wird von Einzelnen, die sich an den Wortlaut des L.-R. S. 2121. halten, bestritten [8]), allein dem Zwecke des Gesetzes entspricht die bejahende Meinung gewiß mehr, da der Minderjährige, dessen Vermögen von einem Unberufenen verwaltet wird, in diesem eben seinen Vormund sieht, und darunter nicht leiden kann, daß demselben die ordnungsmäßige Bestellung fehlt. Ja es möchte in diesem Falle dem Mündel das gesetzliche Pfandrecht in der Regel nöthiger sein, als wenn sein Vermögen der Verwaltung des (nach vorausgegangener Prüfung) ordnungsmäßig bestellten Vormunds anvertraut ist; Troplong Nro. 421; Annalen II. Nro. 3. S. 13–17; J.-B. n. F. I. S. 196; J.-B. n. F. IV. S. 223. 224;

b) und zwar an sämmtlichen Liegenschaften des Vormunds, die er zur Zeit der Entstehung des Unterpfandsrechts besitzt und später noch erwirbt [9]), L.-R. S. 2122., Zachariä §. 264.

---

8) Grenier Bd. I. Nro. 273; J.-B. n. F. IV. S. 220–225; Zachariä §. 264. Note 3. am Ende; s. auch J.-B. n. F. IV. S. 225.

9) Nach der neuern Theorie des Großherzoglichen Oberhofgerichts erst nach der Transscription des Erwerbs; J.-B. n. F. VIII. S. 328. (Trefurt) cfr. J.-B. n. F. S. 27–29. §. 3.

Es erstreckt sich aber nur auf die vom Pfleger hinterlassenen Liegenschaften, daher nicht auf die übrigen Güter der Erben, und ebensowenig auf solche, welche der Pfleger erst nach aufgegebener Pflegschaft erworben hat; Bekk §. 58. Note †††).

Der Gerichtshof von Lyon hat aber bei einer Entscheidung die Ansicht ausgesprochen, weil L.-R. S. 2122. zwischen den Gütern, welche während

Note 1., §. 273. 1. und Note 1 und 4., wenn nicht die Beschränkung der Eintragung auf eine einzelne oder auf gewisse Liegenschaften desselben beschlossen oder bewilligt wurde; L.-R. S. 2141. 2143; s. Zachariä §. 273. a. und Note 5 und 9., §. 275. Note 19.

Dieses Pfandrecht folgt der vertauschten wie der verkauften Liegenschaft in den Besitz des dritten Erwerbers, bis dieser sie davon befreit; die eingetauschte Liegenschaft wird aber nach L.R. S. 2122. auch davon ergriffen, sobald sie Eigenthum des Vormunds und als solches transscribirt worden ist; Troplong des privilèges et hypothèques No. 434. bis.; Zachariä §. 264. Note 2; J.-B. n. F. VII. S. 326—328.

Dieses Pfandrecht erstreckt sich aber nicht auf Liegenschaften, auf welche der Vormund nur ein Wiederkaufsrecht hat, denn diese gehören vorerst allein dem Erwerber, während der Ver-

---

der Dauer der Vormundschaft, und zwischen jenen, welche nach Beendigung derselben erworben werden, nicht unterscheide, so müsse man insbesondere mit Rücksicht auf den innern Zusammenhang der Art. 2121. 2135. und 2122. annehmen, daß die Sicherung der Forderungen der Minderjährigen durch gesetzliches Unterpfand so lange daure, als die Schuld nicht getilgt sei.

Auch der Cassationshof trat dieser Ansicht bei (gegen die Ausführung des Generaladvocaten), daß, wenn man annehmen wolle, das Unterpfandsrecht, unter dessen Schutz die Forderungen der Minderjährigen stehen, ergreife selbst die nach Beendigung der Vormundschaft erworbenen Güter, dieses doch nur unter der Voraussetzung zugegeben werden könne, daß eine Eintragung des Unterpfandsrechts erfolgt sei, weil sonst Dritte im Vertrauen darauf, daß keine Vormundschaft, somit kein stillschweigendes Unterpfandsrecht bestehe, sich leicht in Verbindungen mit dem ehemaligen Vormund einließen, ohne daß es ihnen möglich sei, sich durch eigene Wachsamkeit vor Schaden zu hüten.

Der Cassationshof erwog nämlich, daß ein generelles Unterpfandsrecht sich auf alle Güter erstrecke, welche der Schuldner bis zur Tilgung der Forderung erwerbe; ein Grundsatz, welcher bei dem richterlichen Unterpfandsrechte durchschlage, und in L.-R. S. 2122. auch auf das gesetzliche Unterpfandsrecht der Minderjährigen angewendet werde, welche, ohne daß der Zweck der Vormundschaft darunter leide, nicht in eine weniger geschützte Lage versetzt werden dürfen; Annal. 1847. Beibl. 2. Nro. 7. S. 7. 8.

käufer (L.-R. S. 1659.) nur ein dereinstiges Recht auf sie hat, vor dessen Eintritt das gesetzliche Pfandrecht sie nicht ergreifen kann; es ergreift sie mithin auch dann nicht, wenn der Verkäufer seines Widerkaufsrecht — bevor er es ausübt — sich begibt; Troplong Nro. 435; Zachariä §. 264. Note 1;

c) wegen aller — aus der Vormundschaft und während derselben aus unrechten Handlungen (z. B. unbefugtem Liegenschaftsverkauf) oder Schaden erzeugenden Unterlassungen entstehenden Ansprüche, auch wegen solcher, welche der Mündel unabhängig von der Vormundschaft an den Vormund hatte (z. B. aus einer Schenkung desselben), wenn sie nur vor oder während der Vormundschaft klagbar geworden sind, denn er hätte seiner Pflicht gemäß die Verbindlichkeiten während der Vormundschaft erfüllen oder den Mündel sichern sollen; Zachariä §. 264. Note 5; Annal. 1841. Beibl. 5. Nro. 6; Troplong Nro. 427; J.-B. n. F. IV. S. 528; VI. S. 67. ff., namentlich S. 73.

Hierher gehören auch die Ersatzansprüche aus der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen eines Kindes und aus dem Mißbrauch dieses Nutznießungsrechts [10]); Archiv Bd. II. S. 13. 657. ff.; III. S. 154. gegen I. S. 408—414.

---

10) Es ist nämlich unbestritten, daß der Vater, so oft er gesetzlicher Vormund seiner Kinder ist (s. oben 1. a.), denselben gesetzlichen Vorschriften unterworfen ist, wie ein jeder andere Vormund, sofern das Gesetz keine Ausnahme festsetzt. Sein liegenschaftliches Vermögen unterliegt daher dem allgemeinen gesetzlichen Pfandrechte, welches den Mündeln zufolge L.-R. S. 2121. und 2135. zusteht, und dieses Pfandrecht erstreckt sich nach der Absicht des Gesetzes auch auf Summen, welche der Vormund selbst bei Uebernahme oder während der Vormundschaft schuldet, da derselbe verbunden ist, für die Erhaltung und Sicherstellung aller ihm anvertrauten Vermögenstheile, wo sie auch ausstehen mögen, Sorge zu tragen. Denn diese Sorge gehört zur Verwaltung des Vermögens, für dessen Vernachlässigung der Vormund haftet; L.-R. S. 450. 456.; s. oben.

Der Umstand, daß der Vater zugleich gesetzlicher Nutznießer des Mündelguts ist, könnte nur dann eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Pfandlast begründen, wenn das Gesetz entweder ausdrücklich eine solche bestimmte, oder wenn dies in der Natur des gesetzlichen Nutznießungsrechts

Endlich steht dieses Unterpfandsrecht den Mündeln auch zu: wegen der Nebensachen ihrer Ansprüche an den Vormund, näm-

---

läge. — Eine ausdrückliche Ausnahme findet sich indessen nirgends im Gesetze, und in der Natur des Nutznießungsrechts hat man zwar eine Ausnahme deßhalb finden wollen, weil der Vater als Nutznießer zum Fortbesitz der Summe, die er selbst schuldet, ohne Caution berechtigt sei, daher nicht zur Zahlung oder Sicherstellung angehalten werden könne, und weil die Schuld nicht aus Verwaltungshandlungen des Vaters als Vormund, sondern aus dessen Eigenschaft als Miterbe, Nutznießer oder aus dem sonstigen ursprünglichen Titel der Schuld herrühren. — Allein wohl mit Unrecht.

Vorerst folgt daraus, daß der Vater als Nutznießer keine Caution zu stellen hat, noch nicht, daß er als Vormund von dem — kraft Gesetzes bestehenden — allgemeinen Pfandrechte befreit ist. L.-R. S. 601. hat nur das persönliche Verhältniß des nutznießungsberechtigten Vaters gegenüber seinem minderjährigen Kinde im Auge; während das in L.-R. S. 2121. 2135. 2136. berührte Vorrecht des Letzteren auf die Betheiligung Dritter, auf die Collision des Minderjährigen mit andern Gläubigern seines Vormunds berechnet ist.

Das dem Vater in S. 601. gegenüber dem minderjährigen Kinde eingeräumte Privilegium soll und kann daher die dem Minderjährigen gegenüber dritten Gläubigern verwilligte Begünstigung nicht zerstören.

Die Befreiung des Vaters von einer besonderen Sicherheitsleistung, sowie von manchen andern dem gewöhnlichen Nutznießer obliegenden Pflichten, L.-R. S. 601. 384. 385. 453. 454. 470., beruht darauf, daß das Gesetz die Einmischung Dritter in die elterliche Gewalt und in die Art der elterlichen Verwaltung soviel möglich verhüten, und auch unbemittelten Eltern, die nicht leicht Caution aufbringen können, das Nutznießungsrecht an dem Vermögen der Kinder gewahren wollte.

Allein diese Bevorzugung der Eltern leidet keinen Eintrag, wenn sie dem allgemeinen Pfandrechte unterworfen bleiben. Dagegen entspricht diese Pfandlast ihrer Pflicht, am Ende der Vormundschaft eine Schlußrechnung zu stellen; L.-R. S. 469., denn das Pfandrecht ist dazu bestimmt, das Endergebniß ihrer Verwaltung zu decken, wogegen die Caution des Nutznießers auch dazu dienen soll, während der Nutznießung die Einhaltung der gesetzlichen Schranken bei Ausübung derselben zu sichern.

Das gesetzliche Pfandrecht besteht unbestritten bis zur Volljährigkeit der Mündel ja nach der unten (sub e) vertheidigten Ansicht noch 10 Jahre über deren Eintritt hinaus, während die Nutznießung nur bis zum 18ten Jahre dauert: die Caution kann daher nicht als Surrogat des gesetzlichen Pfandrechts betrachtet, mithin umgekehrt nicht gefolgert werden, daß — wo

lich sämmtlicher Zinsen aus denselben [11]) und wegen der Kosten, die durch Betreibung der Rechnungsstellung und durch Umarbeitung und Verbesserung der Rechnung entstanden; Troplong Nro. 427; Annal. 1842. Beibl. Nro. 2. S. 5;

d) von dem Tage an, da der Vormund von seiner Ernennung Kenntniß erhält, also seine Verwaltung und damit seine Verantwortlichkeit beginnt, L.-R. S. 418. (Trefurt S. 48.) 2135. 2194. 2195., Zachariä §. 109. 264. Note 6., Troplong Nro. 428. 572., Archiv II. S. 658., Brauer Bd. IV.

---

keine Caution zu stellen sei, auch das gesetzliche Pfandrecht nicht stattfinde, weil beide nach Zeit, Grund und Umfang ganz verschieden sind.

Sodann beeinträchtigt die Pflicht der überlebenden Ehegatten, ihre eigene Schuld in die Vermögensmasse ihrer minderjährigen Kinder zu zahlen oder sicher anzulegen, keineswegs ihre Nutznießung, da sie gleichwohl den Ertrag ihrer Schuld ebenso genießen, als ob sie bei ihnen selbst ausstehen bliebe. — Es läßt sich also ihr Nutznießungsrecht mit der Pflicht für die Erhaltung und Sicherstellung der Schuld wohl vereinigen. Auch folgt daraus, daß sie keine Sicherheit zu leisten haben, noch keine Befreiung von der Pflicht, die Schuld zu verwalten resp. sicher anzulegen oder zu zahlen, sondern sie können das Letztere thun und das Erstere unterlassen. — Der Umstand, daß sie während der Nutznießung oder vormundschaftlichen Verwaltung dazu nicht angehalten werden können, beweist nicht, daß sie dazu gar keine Verbindlichkeit haben; denn sie müssen sich bei der Schlußrechnung darüber ausweisen.

Dazu kommt, daß sie selbst in ihrer Eigenschaft als Nutznießer für die Erhaltung der Substanz zu sorgen und alles wieder auszuliefern haben, L.-R. S. 587. 588; lassen sie daher Capitalien bei sich oder andern unsicher stehen und damit verloren gehen, so haben sie ihrer Pflicht als Nutznießer ebenso entgegengehandelt, wie jener als Vormünder, L.-R. S. 453., und es läßt sich daher nicht denken, warum diese doppelte Pflichtwidrigkeit ein Grund sein sollte, sie von dem gesetzlichen Pfandrecht zu befreien.

Diese der Absicht des Gesetzes entsprechende Ansicht ist namentlich in dem oben schon citirten Aufsatz, Archiv II. S. 656., entwickelt und nunmehr auch von dem obersten Gerichtshofe angenommen worden; J.-B. n. F. Bd. IV. S. 528—531; (Trefurt) cfr. J.-B. n. F. Bd. I. S. 44. bis 46.

11) L.-R. S. 2135. 1. cfr. L.-R. S. 456; Annal. III. Nro. 48. S. 284; Bekk §. 75. S. 181. Note **); Zachariä §. 285. vor und in Note 8.

S. 193. 194. Nro. 70. bis γ., wenn er auch erst später die Vormundschaft übernimmt, denn bis dahin könnte er gar Manches vernachlässigen, Troplong Nro. 428., cfr. die Begründung anderer Ansicht bei Brauer l. cit. S. 194. d. S. 195., und wenn gleich die Forderung später entsteht; Annal. III. Nro. 9. S. 56., Nro. 27. S. 157. 158.

Das gesetzliche Unterpfandsrecht an den Liegenschaften des neuen Ehemanns einer Wittwe, die aus früherer Ehe minderjährige Kinder hat, beginnt:

α) wenn dieselbe vor der Wiederverehelichung zur Fortführung der Vormundschaft ermächtigt wurde, mit der Trauung; L.-R. S. 396;

β) andernfalls mit der Zeit, da die Vormundschaft der Wittwe ihren Anfang nahm; L.-R. S. 395; Zachariä §. 121. Note 4., §. 264. Note 9;

e) bis 10 Jahre von der Großjährigkeit des früheren Mündels an — abgelaufen sind, selbst wenn der Vormund seine Rechnung früher abgelegt und den etwa verbleibenden Rückstand ausgezahlt hat; denn erst dann erlöschen die aus der Vormundschaft entspringenden Rechte und mit ihnen auch ihr Zugehör, das Pfandrecht [12]); L.-R. S. 475. 2180. 1. 4; Annalen 1841.

---

12) Zachariä §. 264. Note 4. ist zwar der Ansicht, daß das Unterpfandsrecht des Mündels erlösche, sobald der Vormund Rechnung abgelegt und seinen etwaigen Rückstand ausgezahlt hat, allein er übersieht den Fall, daß später noch eine auf Irrthum oder Betrug gegründete Receßschuld entdeckt wird. Diese Schuld wird durch die Rechnungsstellung nicht, sondern nur durch Zahlung oder etwa durch Ablauf von 10 Jahren nach Beendigung der Vormundschaft — aufgehoben; bis dahin besteht daher auch ihre Zugehör, das Pfandrecht, und zwar nach Ansicht der meisten Schriftsteller, ohne daß eine Wahrung desselben durch Eintrag zur Wirksamkeit gegen Dritte nöthig wäre; Laukhard I. S. 305. Note; Annal. 1840. Beiblatt 9. S. 36., Annal. 1841. Beibl. 5. S. 19. Nro. 6. Abschnitt 3., Annal. V. Nro. 13. S. 73. ff. (Sander); Archiv II. S. 8. ff. (Merk); Brauer 6. Stück 325; Annal. 1847. Beibl. 2. Aufs. 7. S. 7. 8; da es unzweifelhaft zum Gebrauch nach Auflösung der Vormundschaft gegeben, und im Gesetze keine Frist zur Wahrung desselben durch Eintrag bestimmt sei, und zwar gerade deßhalb, weil für die Er-

Beibl. 5. Nro. 6. Abschnitt 2. 3; daf. 1840. Beibl. 9. S. 34. 35. 36; daf. 1842. Beibl. 2. Nro. 2. S. 5; Brauer 6. Stück 325. S. 786; Persil, régime hyp. ad art. 2135. No. VI.

---

haltung solcher Unterpfandsrechte, zu deren Bestellung eine Eintragung nicht nothwendig war, eine solche ebensowenig erforderlich erscheine, auch den Betheiligten die Möglichkeit gegeben sei, die von dem Unterpfandsrechte ergriffenen Güter von demselben zu entlasten. L.-R. S. 2180. 3.

Anderer Meinung ist Bekk §. 58. S. 122; er unterscheidet nämlich zwischen:

a) dem Unterpfandsrecht selbst, und
b) der Eintragsfreiheit desselben.

Das Erstere müsse dem volljährig gewordenen Mündel oder dem Erben des Mündels nach L.-R. S. 2112. 1692. jedenfalls bleiben, dagegen wirke es uneingetragen (ohne nachgeholte Eintragung) gegen eingetragene Pfandgläubiger nur fort, wenn das von dem Pfandrecht des Minderjährigen ergriffene Gut schon während der Minderjährigkeit diesen andern Gläubigern verpfändet worden sei; auch erlösche es nicht durch Veräußerung solcher Liegenschaften, so lange die Vormundschaft noch bestehe — während bei einer Collision mit denjenigen Pfandgläubigern (oder 3ten Besitzern), welche ihre Rechte erst erworben haben, nachdem die Vormundschaft durch Volljährigkeit des bisherigen Mündels oder durch Aufstellung eines andern Pflegers geendigt worden — das Pfandrecht des früher Minderjährigen jenen nur vorgehe (beziehungsweise gegen jene nur dann seine Wirkung äußere), wenn es vor dem neuerworbenen Pfandrecht (resp. vor der Transscription) nachträglich eingetragen worden sei.

Denn weder den großjährig gewordenen Mündeln, noch deren Erben stehe die Eintragsfreiheit zu; auch hafte sie nicht auf der Forderung selbst, der Satz 2121. 2135. spreche vielmehr nur von „Minderjährigen", — deren persönliche Verhältnisse — insbesondere deren untergeordnete Stellung gegen den Pfleger, berücksichtigend; L.-R. S. 2194. verglichen mit §. 30. des II. E.-E. weise den dritten Besitzer, der sein Gut von dem eingetragenen Pfandrecht eines Pfleglings zu befreien beabsichtige, mit der Eröffnung des Erwerbs an den Bürgermeister, ohne der volljährig gewordenen Pfleglinge oder deren Erben zu erwähnen und durch die Fortdauer der Eintragsfreiheit nach Beendigung der Vormundschaft wäre der neue Pfandgläubiger (oder 3te Erwerber) zu sehr gefährdet. Bekk dingliche Rechte. §. 58. S. 118—124. cfr. Annal. 1840. Beibl. 9. S. 36. (die Erben des Vormunds sind jedoch nicht 3te, Bekk S, 122. Note *).

§. 37.

2) Das gesetzliche Unterpfands-Recht der Ehefrau an den Liegenschaften ihres Ehemanns.

A) Einleitung.

Das Landrecht unterscheidet zwischen:

a) Gemeinschafts-[1]) und Nichtgemeinschaftsehen auf der einen — L.-R. S. 1391. (IIItes Buch. Vter Titel, 2tes Kapitel des Landrechts);

b) Ehen nach Bewidmungs-Recht auf der andern Seite.[2]) S. 1391 1392. (IIItes Buch. Vter Titel. 3tes Kapitel des Landrechts).

---

1) Ueber die Frage: ob die Eheverhältnisse derjenigen Eheleute, welche in ihren vor dem 1. Januar 1810 errichteten Eheverträgen ohne die Angabe einer bestimmten Gemeinschafts-Art nur das damalige Gesetz oder eine damalige Observanz zur Norm wählten, jetzt nach den Regeln der neu gesetzlichen Fahrniß-Gemeinschaft zu behandeln seien? s. Bekk's Abhandlung im Archiv Bd. I. S. 419 — 427. clr. Annal. VI. Nro. 19. I. S. 117—119. Annal. XIV. Nro. 26. III. S. 215. 216. (OHg. Entscheidungen).

2) Die Ehen sind entweder solche, in welchen

I. Gütergemeinschaft

A) ohne oder zufolge Vertrags stattfindet, L.-R. S. 1387. 1391. 1392. 1393. und zwar:

A. entweder die reine gesetzliche Gütergemeinschaft (Fahrniß-Gemeinschaft), L.-R. S. 1400—1496, Zachariä § 505—521,

B. oder zwar die gesetzliche Gütergemeinschaft jedoch

a) durch den Ehevertrag beschränkt oder erweitert, L.-R. S. 1497. 1—3. 8. und zwar durch das Geding:

1) der Errungenschaftsgemeinschaft, L.-R. S. 1493. 1499; Zachariä §. 522;

2) des Ausschlusses gewisser Fahrnisse aus der Gütergemeinschaft, durch das Geding der Verliegenschaftung; L.-R. S. 1500—1504. a. 1511; Zachariä §. 523.

Die Verliegenschaftung geschieht

a) ausdrücklich dadurch, daß bedungen wird:

α) das dermalige oder das zukünftige } Fahrnißvermögen

oder beide

der Eheleute solle ganz oder zu einem gewissen Theile

Das Vermögen jeder Gattung, welches die Ehefrau in die Ehe der einen oder andern Art bringt, damit es der Mann verwalte und die Lasten der Ehe daraus bestreite, L.-R. S. 1540. 1428. 1530. 1531. cfr. jedoch 1537, wird im Allgemeinen:

(1/3, 1/2 u. s. w.) von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein,

oder

β) der eine oder der andere Ehegatte behalte sich eine bestimmte Summe Geld von seinem Einbringen zum Ankaufe einer Liegenschaft vor;

b) stillschweigend durch das Geding, daß die Eheleute:

α) ihre Fahrniß nur bis zu dem Betrag einer bestimmten Summe oder eines bestimmten Werths,

oder

β) daß sie nur eine bestimmte Summe Geldes in die Gemeinschaft einbringen wollen.

3) Der Gleichstellung der Liegenschaften der Eheleute mit den beweglichen Gütern, durch das Geding der Entliegenschaftung.

Diese Gleichstellung kann

a) schlechthin oder

b) nur bis zu dem Betrag einer gewissen Summe Geldes bedungen, auch kann sie:

a) auf eine einzelne bestimmte Liegenschaft,

b) oder bestimmte gewisse Liegenschaften beschränkt,

c) oder auf eine Gesammtheit von Liegenschaften ausgedehnt werden, und zwar:

α) die gesammte dermalige und zukünftige,

β) die dermalige oder die zukünftige,

γ) einen sovielsten Theil

a. der dermaligen

b. oder der zukünftigen,

c. oder beider,

L.-R. S. 1505—1509, Zachariä §. 524.

4) Der allgemeinen Gütergemeinschaft, L.-R. S. 1526, Zachariä §. 525;

b) in ihren Folgen geändert, L.-R. S. 1497. 4—7, durch das Geding:

1) der Schuldensonderung, L.-R. S. 1510—1512, Zachariä §. 526,

„Ehesteuer, Brautschatz, Ein- oder Beibringen, Heirathsgut" genannt. L.-R. S. 1540. 1541. 1440. 1498. 1499. 1501. 1502. 1503. 1514. 1532. 1535; Annalen 1842. Beiblatt 6. S. 24. Nro. 8; Archiv II. S. 307.

In Gemeinschafts- wie in bewidmeten Ehen ist das Vermögen der Ehegatten von zweierlei Art, nämlich in ersteren:

a) Gemeinschafts-Vermögen beziehungsweise Errungenschaft S. 1498.) L.-R. S. 1401. 1401. 3; 1402. 1408. 1477. 1495.

Für diese Eigenschaft streitet auch bei Liegenschaften die Vermuthung. L.-R. S. 1402; Bekk S. 59. Note *).

b) Beibringen im engeren Sinne, L.-R. S. 1470. 1472. 1474. 1495. 1498. d. h. dem einbringenden Ehegatten zu eigen bleibendes Vermögen. L.-R. S. 1404—1408. vergl. Brauer Bd. 6. Stück 316. S. 768.

Dagegen ist in bewidmeten [3]) Ehen das Vermögen der Ehefrau entweder:

---

2) der Schuldenfreiheit des Einbringens des einen **oder** des andern Ehegatten, L.-R. S. 1513, Zachariä §. 527,

3) der schuldenfreien Zurücknahme des Einbringens **der Ehefrau**, L.-R. S. 1514. 1514. a., Zachariä §. 528,

4) des Voraus oder Vorempfangs, L.-R. S. 1515—1519. a., Zachariä §. 529,

5) ungleicher Vertheilung des Gemeinguts, L.-R. S. 1520—1525, Zachariä §. 530:

B) ausgeschlossen ist durch das Geding

1) der Verheirathung ohne Gemeinschaft (Nichtgemeinschafts-Nutznießungs-Ehe), L.-R. S. 1530. bis 1535. b., Zachariä §. 531,

2) der Gütersonderung (Sonderguts-Ehe), L.-R. S. 1536—1539. a., Zachariä §. 532,

oder solche in welchen

II. die Eheleute sich dem Dotalrecht unterworfen haben (**bewidmete** Ehe). L.-R. S. 1540—1580, Zachariä §. 533—541 (vergl. Notariatsblatt 1843. Nro. 14. 15. §. 3—7. S. 109—112. 115.

3) Gegen die in L.-R. S. 1392. 1529. ausgesprochene Verwahrung wird in L.-R. S. 1535. a. b. bei dem, die Gütergemeinschaft aus-

a) Ehesteuer, Brautschatz im engern Sinne [dos] [4]) L.-R. S. 1540. 1541. 1541. a. (in den L.-R. S. 1392. 1438. 1439. 1440. 1443. 1535. 1553. 2135, auch: „Ausstattung" und „Heirathsgut" und in L.-R. S. 1541. selbst: „Beibringen" genannt); unveräußerliches Vermögen, bestimmt zur Bestreitung der Ehelasten, dessen Eigenthum zwar der einbringenden Ehefrau verbleibt, dessen Verwaltung aber dem nutznießungsberechtigten Ehemanne zukommt. L.-R. S. 1549. oder:

b) zugebrachtes Gut im engern Sinne (bona parapherna), dessen Eigenthum, Genuß und Verwaltung (in der Regel L.-R. S. 1597) der Frau vorbehalten ist. L.-R. S. 1576; Not.-Bl. 1846. Nro. 50. S. 197—200.

Zur Veräußerung oder Verpfändung der eigenen Liegenschaften der Ehefrau [5]) während der Ehe:

a) genügt zwar in Gemeinschaftsehen wie in solchen, vor welchen (L.-R. S. 1394.) die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, oder in welchen diese aufgelöst wurde, ebenso in bewidmeten Ehen in Bezug auf das zugebrachte Gut — die Einwilligung **beider** [6]) Eheleute, L.-R. S. 1428. §. 3; 1449. §. 3; 1507. §. 3; 1508. §. 2; 1535. 1538. 1576. §. 2;

b) dagegen in bewidmeten in Bezug auf die — in der Regel (cfr. S. 1555—1559.) unveräußerliche — Ehesteuer nicht,

---

schließenden, Geding auch zwischen Ehesteuer und zugebrachtem Gut unter (beschränkter) Anwendung der Vorschriften des 3ten Kapitels unterschieden!

4) Die Erklärung in dem Ehevertrage, daß sich die Ehegatten dem Dotalrechte unterwerfen, genügt, um dem von der Frau beigebrachten Vermögen die Eigenschaft der Ehesteuer zu geben. Sirey 1843. I. S. 764; Toullier Bd. 14. Nro. 47. ff.; Duranton Bd. 15. Nro. 336; Brauer Bd. III. zu S. 1541. 1541. a. St. 126. 127. S. 441—443, vgl. jedoch Zachariä III. §. 533. S. 298.

5) Wenn sie nicht bestimmt und vollständig entliegenschaftet sind, L.-R. S. 1506. 1507. §. 1. 2. in welchem Falle sie der unbegrenzten Verfügungs-Gewalt des Mannes unterliegen. S. 1421.

6) Die Einwilligung des Mannes kann durch Ermächtigung des Gerichts ersetzt werden. L.-R. S. 1576. 2, 216 bis 219, 1449. §. 3.

L.-R. S. 1554. 1560. außer in einem der gesetzlichen Ausnahmsfälle; s. Not.-Bl. 1846. Nro. 49. 50. S. 193—197.

In der Regel werden die ehelichen Vermögens-Verhältnisse — mit der Ehe — durch

den natürlichen Tod,
den bürgerlichen Tod,
die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett (eine Art fürsorglicher Scheidung)

aufgelöst. L.-R. S. 227. 311. 1441.

Diese Aufhebung der ehelichen Vermögensverhältnisse bewirkt Kraft Gesetzes für die Ehefrau oder deren Erben:

a) in der Dotalehe den Rückfall der Ehesteuer,
b) in der Gemeinschaftsehe:
   1) den Rückfall des Beibringens,
   2) das Wahlrecht, an dem Gemeinschaftsvermögen Theil zu nehmen oder sich dessen zu entschlagen. [7])

---

7) Ueber das durch das Landrecht neu eingeführte Recht der Entschlagung äußert Brauer im 3ten Band der Erläuterungen S. 266. unter Nummer 57:

„Vergleicht man diese Befugniß mit den allgemeinen Gesellschaftsregeln, wie sie in L.-R. S. 1832—1873. und A.-S. 18—64. gelesen werden, so kann man sagen: unsere Ehegemeinschaft ist eine Gesellschaft, wobei die Frau als vertraute Gesellschafterin auftritt und ihre Fahrniß das vertraute Einlagscapital ist; wobei sie aber zugleich auch den Genuß ihres übrigen Vermögens der Gesellschaft anvertraut, um gutfindenden Falls bei Auflösung der Gesellschaft sich als offene Gesellschafterin darzustellen.

Aus den gewöhnlichen Gesellschafts-Regeln ausweichend, ist diese Entschlagungsbefugniß immer: die Abweichung aber hat darin ihren guten Grund, weil die Frau dem Manne gewaltsuntergeben wird und zu der Gemeinschaftsführung gar nichts zu sagen hat, sondern der Mann diese ganz nach seinem Kopf führen darf, welches sonst keinem Geschäftsführer einer Gesellschaft zusteht.

Wegen dieser aus der Natur der Ehe geflossenen Eigenheit mußte man nachmals, wenn man billig sein wollte, auch der weiteren Eigenheit Platz geben, daß die Frau niemals genöthigt werde, über ihr vertrautes Einlagscapital wagen zu müssen, und daß sie des Rechts, für ihre weitere Einlage weiteren Gewinn zu verlangen, sich entschlagen könne, sobald sie zu besorgen habe, daß statt Errungenschaft eine Verrungenschaft vorfindlich sein dürfte."

Diese beiden Folgen treten mit einander ein, sind jedoch in der Art von einander unabhängig, daß die unter 1. erwähnte weder durch die Annahme noch durch die Entschlagung beseitigt wird. [8]) L.-R. S. 1493. 1581: s. auch Zachariä §. 522 vor Note 12.

Außerdem ist aber die Aufhebung der ehelichen Vermögensverhältnisse den Ehefrauen auch während der Ehe gestattet.

Das den Ehefrauen im römischen Rechte l. 24. pr. §. 1. D. sol. matrim. (24. 3.) nur ausnahmsweise eingeräumte und in Deutschland nur von einzelnen Gewohnheitsrechten und Statuten aufgenommene [9]) Recht, schon während der Ehe die Ehesteuer zurückzufordern, ist nun in das Recht ausgedehnt, auch während der Ehe Auflösung der Gütergemeinschaft gerichtlich zu fordern.

Das Recht, die Vermögensabsonderung zu beantragen, ist aber nur der Ehefrau selbst mit Ausschluß ihrer Gläubiger eingeräumt, bildet somit ein eheweibliches Vorrecht, ein Privilegium. L.-R. S. 1446. 1563.

Diese Art der Aufhebung der ehelichen Vermögensverhältnisse tritt nicht Kraft Gesetzes ein, sondern muß bei Gericht beantragt und von den Gerichten erkannt werden.

Außer den eben erwähnten Wirkungen der gewöhnlichen, durch Auflösung der Ehe herbeigeführten Aufhebung der ehelichen Vermögensverhältnisse hat die Vermögensabsonderung, insofern sie während der Ehe stattfindet, noch die eigenthümliche Wirkung, daß sie den Eintritt eines ganz neuen Vermögensverhältnisses, eine Aenderung der ursprünglichen Bedingungen desselben, nämlich völlige Trennung des beiderseitigen Vermögens der Eheleute herbeiführt.

---

8) Auch in Würtemberg kann die Frau aus des Mannes Gant ihr Beibringen zurücknehmen, wenn sie gleich der weiblichen Freiheiten sich nicht bedient, somit in Gemeinschaft bleibt. Gmelin, die Ordnung der Gläubiger bei dem Gantproceſſe, Anhang §. 25. vor Note m.

9) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. 4te Auflage §. 356.

Es tritt nun die Nichtgemeinschafts-Ehe d. h. völlige Sonderung des Vermögens ein.

In dem Landrecht ist theilweise Gütergemeinschaft zur gesetzlichen Regel für die ehelichen Vermögensverhältnisse erhoben, daneben aber den Staatsbürgern freigestellt, theils diese Regel im Einzelnen abzuändern, theils das Dotalsystem zu wählen, wie dieses — römischen Ursprungs — durch Gewohnheiten umgestaltet ist.

Durch die Vermögensabänderung wird nun bewirkt, daß:

a) die frühere Gemeinschafts-Ehe in diejenige übergeht, bei welcher völlige Absonderung des Vermögens der Eheleute bedungen ist. L.-R. S. 1448—50; vergl. 1536—39;

b) bei der Dotal-Ehe fortan das ganze Vermögen der Ehefrau als zugebrachtes Gut behandelt wird. L.-R. S. 1574—80.

In beiden Fällen jedoch erläutern und ergänzen sich — soweit möglich — die beiderseitigen Grundsätze. Zachariä §. 499. Bd. III. S. 146. 147.

Mit der Vermögensabsonderung tritt nun die Ehefrau in die Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter und in den freien Genuß ihrer Einkünfte ein, wobei sie nur die Verbindlichkeit hat, zu den Lasten der Ehe beizutragen und ihre Liegenschaften nicht ohne ehemännliche oder gerichtliche Ermächtigung zu veräußern.

Damit aber das Vorrecht der Absonderung weder in dem Gemeinschafts- noch in dem Dotalsystem benützt werde, um die Rechte der Gläubiger und so die Sicherheit des Verkehrs zu gefährden, sind mannigfache Formen vorgeschrieben, in welchen die Vermögensabsonderung nachzusuchen und zu ertheilen ist. L.-R. S. 1443—45. 1563; Annal. 1842. Nro. 51. I. S. 387.

Nach L.-R. S. 1443. ist der in einer Gemeinschafts-Ehe lebenden Ehefrau die Absonderungsbitte nur dann erlaubt, wenn die zerrüttete Vermögenslage des Mannes befürchten läßt, daß sein Vermögen nicht hinreiche, um die Forderungen der Frau zu befriedigen und ihr Beibringen zu ergänzen. Da aber beim Vorhandensein dieser Voraussetzung die Annahme der Gütergemeinschaft wohl keinen Vortheil bieten wird, so wird die Absonderungsbitte in der Wirklichkeit stets die Vorläuferin der Ent-

schlagung sein, Brauer Bd. III. S. 368, obschon in der Theorie der Ehefrau das Wahlrecht, sich der Gütergemeinschaft theilhaftig zu machen oder sich derselben zu entschlagen, nach erwirkter Absonderung gewährt ist.

Diese Sätze auf die Gant angewendet, so ist klar, daß:

1) die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Absonderungsbitte offenbar dann vorliegen, wenn gegen den Ehemann Gant erkannt werden mußte; Not.-Bl. 1844. Nro. 17. S. 115;
2) nach Eröffnung der Gant gegen den Ehemann — das Gemeinschaftsvermögen in die Gantmasse fällt, L.-R. S. 1421. §. 836. Pr.-O., also kein Beweggrund für die Ehefrau vorliegt, sich der Gemeinschaft theilhaftig zu machen; sie wird sich vielmehr in diesem Falle stets zur Entschlagung gedrungen sehen.

Allein demungeachtet ist weder in der Klage auf Vermögensabsonderung die Entsagung auf die Gütergemeinschaft — noch in dieser Entsagung der Antrag auf Vermögensabsonderung enthalten. [10]) Not.-Bl. 1844. Nro. 18. S. 118.

---

10) Die Entsagung ist vielmehr — wie oben erwähnt, rechtlich nicht denkbar, also unzulässig und wirkungslos, so lange nicht einer der gesetzlichen Gründe der Auflösung der Gütergemeinschaft (L.-R S. 1441.) vorher eingetreten ist, denn das Gesetz gestattet den Ehefrauen das Recht der Entschlagung auf die Gütergemeinschaft nur nach vorausgegangener, zufällig oder absichtlich herbeigeführter, Auflösung der Gütergemeinschaft. L.-R. S. 1453. 1492; Zachariä §. 516. Note 10. §. 517. im Eingang.

Die Entsagung ist zwar nicht nothwendige Folge der Auflösung der Gütergemeinschaft durch Vermögensabsonderung u. s. w. L.-R. S. 1453; Zachariä im Eingang des §. 517. und 516. Note 10; Annalen 1842. Nro. 51. S. 388; allein von einer Entschlagung kann auch keine Rede sein, wenn nicht Auflösung der Gütergemeinschaft durch (die in allen Gemeinschafts-Ehen, unter welcher Clausel die Verträge auch geschlossen sein mögen, Zachariä Bd. III. §. 531. S. 296. sub 2. — zulässige — wie für Dotal-Ehen in L.-R. S. 1563. eingeführte) Vermögensabsonderung u. s. w. vorausgegangen ist und nach der Bestimmung des L.-R. S. 1443. 1414. 1452. cfr. §. 247. 350. Pr.-O. muß Vermögensabsonderung ausdrücklich beantragt, sie kann mithin aus andern Handlungen nicht gefolgert werden. Zachariä §. 516; Annal. IV. Nro. 36. S. 220. Nro. 40. S. 237; Annal. V. Nro. 9. S. 53—55, XIII. Nro. 13. S. 100; Z.-B. n. F. IV. S. 26. 27. §. 2.

Eine Vermögensabsonderung ist vielmehr nur dann anzunehmen, wenn sie ausdrücklich verlangt und erkannt ist; auch schon deshalb, weil man sonst möglicherweise wider den Willen der Frau und sogar zu ihrem Nachtheil eine Absonderung unterstellen könnte. Not.-Bl. 1844. Nro. 18. S. 118. am Ende.

Die Liquidation der Ehefrau des Gantmanns hat nun zum Zweck:

a) ihr noch im Stück vorhandenes eigenes Vermögen zurückzuziehen, also ihre Ehesteuer, L.-R. S. 1540. 1564, oder ihr liegenschaftliches oder verliegenschaftetes Beibringen zurückzufordern, L.-R. S. 1470. 1472. 1474, damit diese nicht zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden, s. oben §. 22. a.; Not.-Bl. 1844. Nro. 17. S. 115;

b) ihre Ersatz- oder Entschädigungs-Ansprüche gegen die Gantmasse geltend zu machen, L.-R. S. 1470. 2. 3. Befriedigung aus dem ehemännlichen und Gemeinschafts-Vermögen für Einbuße des nicht in die Gemeinschaft gefallenen eheweiblichen Vermögens zu erhalten.

Nun kommt aber in Ganten der Fall sehr häufig vor, daß Ehefrauen nicht allein ihre Ehesteuer oder ihr Beibringen im Stück zurückfordern, sondern auch Ersatzansprüche an die Gantmasse machen, und dabei — ohne mit ihrer Anmeldung eine Klage auf Vermögensabsonderung zu verbinden — ohne Weiteres erklären, sie entschlagen sich der Gütergemeinschaft[11]), ja sogar diese Erklärung unterlassen.

---

11) Die Lösung der Frage, ob die Frau in ihres Mannes Gant auch ohne vorgängige Vermögensabsonderung das Recht habe, sich der Gütergemeinschaft zu entschlagen? ist von großer Bedeutung, denn wenn auch die Ehefrau durch Theilnahme an der Gütergemeinschaft zur Tilgung der Gemeinschaftsschulden im engern Sinn (Zachariä Bd. III. §. 520. Nro. 1. S. 249.) nicht weiter verpflichtet wird, als ihr Theil an dem Gemeinschaftsvermögen reicht; L.-R. S. 1483; Zachariä §. 520. Note 8. Not.-Bl. 1843. Nro. 23. S. 179—183; §. 577. Note 1. Not.-Bl. 1844. Nro. 18. S. 118. 2; wenn ferner nach L.-R. S. 1494. auch im Falle der Entschlagung ihrer Haftbarkeit — gegenüber den Gläubigern, in den Fällen des L.-R. S. 1486. 1487. 1489. 1521. a. (cfr. 1528.) A.-S. 231. dieselbe bleibt; Brauer Bd. 6. Stück 319 S. 276. 277; Zachariä §. 521. Bd. III. S. 255. 256; wenn sie die ihr nach L.-R. S. 1494. am

Darüber, ob diese Art der Anmeldung der Ehefrauen zulässig sei, wird nun seit Jahren großer Streit geführt.

Die verschiedenen bisher geltend gemachten Ansichten lassen sich unter folgende 5 Classen bringen:

1) Die einen nehmen an, schon durch den Gantausbruch werde die Gütergemeinschaft aufgelöst und es bedürfe dann keiner ausdrücklichen Erklärung der Ehefrau, daß sie sich der Gütergemeinschaft entschlage; es genüge vielmehr, daß sie ihre dahin gehende Absicht durch ihre Anmeldung zu erkennen gebe. J.-B. III. (1825) S. 78. 79.

2) Sander gibt zwar zu, daß nicht durch die Gant, be-

Ende, 1433. 1433. a. 1435. 1436. 1437. 1438. zustehende Ersatz- und Entschädigungs-Ansprüche durch Unterlassung des Verzichts auf die Gütergemeinschaft nicht verliert, L.-R. S. 1486. 1489; Bekk im Archiv Bd. I. S. 138. vor und in Note 5; Zachariä §. 521. Bd. III. 255. oben; wenn sie endlich der Gütergemeinschaft unter den Voraussetzungen des L.-R. S. 1406. 1407. 1408. 1416. 1419. 1432. ersatzpflichtig ist, gleichviel, ob sie daran Theil nimmt oder nicht; Zachariä §. 511. II. und vor Note 31. §. 521. Bd. III. S. 256; so bringt dagegen der Ehefrau eines Gantmanns die Entschlagung auf die Gütergemeinschaft (welche übrigens gerichtlich eingetragen werden muß, L.-R. S. 1457; A.-Bl. des M. Rh.-Kreises 1837. Beibl. Nro. 8. S. 28.) den Vortheil, daß sie:

1) nicht auch — in Bezug auf ihren Antheil am Gemeinschaftsvermögen — Gemeinschuldnerin wird;
2) zur Befriedigung ihrer Ansprüche auch auf das Gemeinschaftsvermögen greifen darf; Zachariä Bd. 3. §. 521. S. 256. vor Note 5; Trefurt §. 202. am Schlusse, S. 209. 210 (s. unten §. 40. D.); L.-R. S. 1495;
3) ihr Unterpfandsrecht gegen den Besitzer einer ohne ihre Zustimmung aus der Gemeinschaft veräußerten Liegenschaft nicht verliert. Troplong Nro. 436; Annal. 1816. Beibl. G. S. 23;
4) für die Gemeinschaftsschulden, die sie zufolge eigener Verbindlichkeit zahlen muß, vollen Ersatz erhält. L.-R. S. 1486. 1489. 1482. 1483; Archiv I. S. 143. §. 6;
5) ihre ohne ihre Einwilligung veräußerte Liegenschaft ganz vindiciren kann; Zachariä §. 509. Note 10;
6) die Wettschlagung ihrer Forderungen gegen Forderungen, welche von — ihr schuldenden — Gläubigern ihres Ehemanns angemeldet sind, sich nicht gefallen lassen muß; L.-R. S. 1294. b. vergl. Annal. IV. Nro. 36. S. 220.

hauptet aber, daß in der Gant die Auflösung der Gütergemeinschaft durch die mit ihrer Anmeldung verbundene Erklärung der Ehefrau, sich der Gemeinschaft zu entschlagen — bewirkt werde.

Die zerrüttete Vermögenslage des Ehemanns begründe nämlich den Antrag auf Vermögensabsonderung; die Erklärung der Ehefrau, sie entschlage sich der Gemeinschaft, könne aber nach L.-R. S. 1453. nur unter der Voraussetzung geschehen, daß eine Auflösung der Gemeinschaft, wenn sie noch nicht erfolgt sei, zugleich mit eintrete, und die mit jener Erklärung verbundene Anmeldung ihrer Forderungen lasse sich nicht anders verstehen, als daß die Ehefrau ihr Vermögen zurückziehen, absondern, sichern, daß sie also Vermögensabsonderung erlangen wolle, zu welcher ausdrücklichen Erklärung der Richter sie überdies noch veranlassen könne.

Dann sei auch der Gantrichter in den Fall gesetzt, statt im Ganturtheile nur die Folgen der Vermögensabsonderung auszusprechen, dieselbe förmlich zu erkennen. Die in L.-R. S. 1445. gebotene Veröffentlichung sei aber überflüssig, da ja die Anmeldung der Ehefrau den 3ten Betheiligten, d. h. den Gläubigern gegenüber geschehe.

Endlich erfolge der in L.-R. S. 1444. vorgeschriebene Vollzug durch den Vertheilungsbescheid. Annal. IV. (1836) Nro. 45. I. S. 269—271, VI. (1838) Nro. 8. II. S. 51—56; Not.-Bl. 1844. Nro. 18. S. 118.

3) Andere dagegen nehmen an, daß nicht einmal die mit der Anmeldung verbundene Erklärung der Ehefrau, sie entschlage sich der Gemeinschaft, genüge; daß vielmehr eine Vermögensabsonderung (L.-R. S. 1441. Abs. 5.) beziehungsweise die rechtliche Möglichkeit, deren Vollzug zu begehren, nicht eher eintrete, als bis in Gemäßheit der L.-R. S. 1443. 1445. ein bestimmter Antrag auf jene gestellt, darauf nach gepflogener Verhandlung vom Richter entsprechend erkannt, und das Erkenntniß durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht worden sei. J.-B. u. F. IV. (1836/37) S. 26. 27. §. 2; Annal. IV. (1836) Nro. 36. II. S. 220, Nro. 40. I. S. 237. 238, V. (1837) Nro. 9. II. S. 53—55, VIII. (1840) Nro. 8. I. S. 47. vor Note 2; Not.-Bl. 1844. Nro. 17. S. 116.

Endlich sei erst bei dem Vollzug des auf Vermögensabsonderung erwirkten Erkenntnisses die Entsagung auf die Gütergemeinschaft rechtlich möglich, L.-R. S. 1453, und diese müsse nach L.-R. S. 1493. der Rücknahme des Beibringens (L.-R. S. 1470.) vorausgehen. Das Gesetz binde die Vermögensabsonderung wie die Erklärung der Ehefrau, daß sie sich der Gütergemeinschaft entschlage, an bestimmte Formen, und mache hiervon für die Vergantung des Ehemanns keine Ausnahme.

Das durch die Gant gegebene Material für das Begehren der Gütersonderung und für die Entsagung auf die Gemeinschaft ersetze aber die vom Gesetze in den L.-R. S. 1411. 1443. ff.; 1453. 1446. 1492. und 1493. verlangte Parteithätigkeit und Form keineswegs; Zachariä §. 516. Note 10. §. 517. vor Note 3. 15. 23; weshalb eine stillschweigende Entsagung, die etwa in der Anmeldung der Ersatzforderung gefunden werden möchte, nicht genügen könne. Annal. 1840. VIII. Nro. 8. S. 47. am Ende; Annal. 1845. XIII. Nro. 13. S. 100. (Zentner).

4) In den J.-B. n. F. IV. (1836/37) S. 32—34. wird die Ansicht Sander's bei seiner Unterstellung gebilligt, daß die Beibringensliquidation einer Ehefrau in der Gant ihres Mannes zu ihrer rechtlichen Begründung eine vorherige Auflösung der Gemeinschaft durch Vermögensabsonderung erfordere; diese Voraussetzung aber für unrichtig erklärt.

Die gegen einen Ehemann erkannte Gant ergreife nämlich nur:

a) sein Eigenthum,

b) die Gemeinschaft, deren Herr derselbe bis zu ihrer Auflösung bleibe. §. 836. Pr.-O.; L.-R. S. 1421.

Die Frau aber und ihr Vermögen werde von jener Gant nicht ergriffen, sie habe also schon um deswillen ein unbezweifeltes Recht, zu verlangen, daß der mit dem Gantverfahren verbundene gerichtliche Zugriff nicht auf ihr in der Verwaltung ihres Mannes befindliches im L.-R. S. 1470. Ziffer 1. bezeichnetes Vermögen ausgedehnt werde. Dieses Begehren könne man nun zwar einen Antrag auf Vermögensabsonderung nennen; allein diese Absonderung sei dann offenbar nicht der Art, wie die in L.-R S. 1443 ff. behandelte Ehegemeinschafts-Auflösung, sondern

in der That nichts weiter als eine Einsprache gegen den Zugriff auf Gegenstände, welche nicht des Gemeinschuldners, sondern der einsprechenden Ehefrau Eigenthum sind; daher seien die in L.-R. S. 1443. ff. angeordnete Förmlichkeiten hier nicht nöthig.

Wenn dann aber auch die Frau Ersatzforderungen (L.-R. S. 1470. 2. 3.) zu machen habe, und solche gegen die Gantmasse ihres Ehemannes anmelde, so sei es richtig, daß solche Forderungen in der Regel erst mit der Auflösung der Gütergemeinschaft fällig werden; allein der Gantausbruch mache zufolge des §. 835. Pr.-O. alle Forderungen an den Gantmann fällig: aus diesem Grunde könne also eine Ehefrau auch solche Forderungen gegen die Gantmasse ihres Mannes gerichtlich geltend machen, ungeachtet sie die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mittelst Vermögensabsonderung nicht begehrte.

Dieses bestätige auch der L.-R. S. 1446, wornach Gläubiger der (die Vermögensabsonderung nicht begehrenden) Frau zwar ohne deren Einwilligung nicht auf Vermögensabsonderung dringen, jedoch die Rechte derselben in der Gant des Mannes geltend machen können. Denn wenn überhaupt ein Gläubiger Namens seines Schuldners nicht mehr Rechte ausüben könne, als dieser selbst habe, so zeige das Gesetz durch diese Bestimmung (indem es bei Fortdauer der Gemeinschaft die Zurücknahme der Ehesteuer oder des Beibringens zulasse), daß es die Beibringens- und Ersatzforderungen einer Ehefrau an die Gant ihres Mannes, keineswegs an die Formen habe binden wollen, welche für einen über die Gant hinauswirkenden, die Ehegemeinschaft für immer auflösenden, Absonderungsantrag vorgeschrieben seien."

Dieser Ansicht pflichtete in den Annalen VIII. (1840) Nro. 8. I. S. 48. in der Note die Redaction (Bekk) bei, indem sie zu deren weiterer Begründung ausführte:

„Selbst wenn die Frau wirklich den Ersatz ihres Vermögens ohne Vermögensabsonderung nicht fordern könnte, so wäre ihre Forderung denn doch wenigstens eine bedingte, welche bei der dereinstigen Gemeinschaftsauflösung ins Leben träte, und als eine solche bedingte Forderung könnte sie nach den §§. 889—905. Pr.-O. in der Gant jedenfalls geltend gemacht werden, wobei die Ehefrau wegen dieser bedingten Forderung

zur Erhebung eines Prioritätsstreits nach §. 899. Pr.=O. ebenso legitimirt wäre, wie wegen einer unbedingten.

Dasselbe gelte nach §. 903. Pr.=O., insoweit die Forderung als eine betagte, in unbestimmter Zeit fällig werdende, betrachtet werde.

Die Forderung wäre nämlich da eine bedingte, wo ihre Realisirung vom Ueberleben des einen oder andern Ehetheils, überhaupt von einem möglicherweise auch gar nicht eintretenden Ereignisse abhienge; eine betagte aber dann, wenn dieselbe bei einer Gemeinschaftsauflösung in allen Fällen, möge der Mann oder die Frau überleben, mögen Kinder vorhanden sein oder nicht ꝛc., dereinst ins Leben trete."

5) Diesen Ansichten stimmt auch Mayer in Annal. X. 1842. Nro. 51. I. S. 388—390. bei, jedoch unterscheidet derselbe nicht zwischen dem Fall der Rückforderung der Ehesteuer oder des Beibringens im Stück und zwischen den Ersatzforderungen der Ehefrau zur Ergänzung der Ehesteuer oder des Einbringens, indem er im Allgemeinen die Forderungen der Ehefrau dahin auslegt, daß sie ihr Vermögen den Gläubigern zu ihrer Befriedigung nicht überlasse, auf die Gemeinschaft — als einen Bestandtheil der Gantmasse, zwar keinen Anspruch mache, aber die Frage unerörtert lassen wolle, wie nach beendigter Gant des Ehemannes die ehelichen Vermögensverhältnisse zwischen ihm und ihr sich gestalten sollen.

Die Fortdauer der Gemeinschaft äußere sich nämlich erst nach Vertheilung der Gantmasse d. h. nach Beendigung der Gant, von wo an nach wie vor ein Gemeinschaftsvermögen sich bilden könne. §. 836. 935. Pr.=O. Dabei erkennt Mayer ausdrücklich an, daß in der Handlung der Liquidation der Ehefrau, auch wenn sie damit die Erklärung verbinde, sie entschlage sich der Gemeinschaft, ein Antrag auf Vermögensabsonderung nicht enthalten sei, daher auf die Liquidation der Ehesteuer oder des Beibringens nicht auch über den unterbliebenen Antrag auf Vermögensabsonderung verhandelt und entschieden werden könne.

Jedoch nimmt Mayer an, daß die Ehefrau „auch stillschweigend die Vermögensabsonderung anrufen könne," nämlich durch Stellung eines Gesuchs, welches nur unter jener Voraussetzung

rechtlich begründet wäre. L.-R. S. 1108. b., welchem Gesuch dann aber auch der Inhalt der Klage entsprechen müßte. Mayer beruft sich hierfür auf die Bestimmungen des würtembergischen Privatrechts, nach welchem die Errungenschaftsgemeinschaft als Regel gilt, und die Ehefrau unter dem Namen der „weiblichen Freiheiten" (wenn sie deren nicht verlustig geworden ist) das Recht hat, ihrem Antheil an der Errungenschaft zu entsagen, um die nachtheiligen Folgen der Verwaltung des Ehemanns von sich abzuwenden. Nun verlange zwar das würtembergische Recht, daß die Frau diese Rechtswohlthat, welche ihr nicht kraft Gesetzes zukomme, anrufe: dies könne sie aber ausdrücklich oder stillschweigend thun; letzteres geschehe dadurch, daß sie den Gläubigern widerspreche, von welchen sie wegen einer Socialschuld belangt werde, oder daß sie sich mit ihrem Beibringen zufrieden erkläre. Weishaar, Handbuch des würtemb. Privatrechts (3te Auflage) Bd. I. §. 164. S. 177, Gmelin, die Ordnung der Gläubiger bei dem Gantprocesse.; Anhang §. 23. 28.

Auch Stabel ist derselben Ansicht, daß nämlich eine Liquidation des Beibringens der Ehefrau in der Gant ihres Mannes auch ohne Absonderung zulässig sei, indem — wenn in L.-R. S. 1446. Abs. 2. den Gläubigern der Frau dieses Recht eingeräumt sei, ihr selbst es doch auch zustehen müsse, weil ja die Gläubiger nur ihre Rechte geltend machen. L.-R. S. 1166.

Zudem sei in Handelsganten der Frau jenes Recht in A.-S. 228. ff. eingeräumt, ohne daß der Absonderung gedacht werde.

Endlich sei der Frau nur deshalb untersagt, ihr Einbringen während der Dauer der Gemeinschaft von dem Manne zu fordern, weil dem Manne die Nutznießung und Verwaltung zustehe. Diese Rechte sollen ihm aber durch die Liquidation in der Gant nicht entzogen, sondern vielmehr erhalten werden, indem die Frau nur verhüten wolle, daß der Grundstock zur Vertheilung unter die Gläubiger verwendet werde. Not.-Bl. 1844. Nro. 18. S. 118.

Allein das den Gläubigern der Ehefrau in L.-R. S. 1446. Abs. 2. eingeräumte Recht ist ihnen für den Nothfall gegeben, daß die Ehefrau aus Böswilligkeit von ihrem Rechte, Vermögensabsonderung zu erwirken, keinen Gebrauch machen will.

Da nun die Gläubiger gegen den Willen der Ehefrau jenes Recht nicht selbst ausüben können, so mußte ihnen dadurch geholfen werden, daß man ihnen, von denen man die Förmlichkeit der Vermögensabsonderung nicht fordern kann, erlaubte, soweit es zu ihrer Befriedigung nöthig ist, die Ersatzforderungen der Ehefrau gegen die Gant ihres Mannes, unbeschadet der Vermögensverhältnisse der Eheleute, ohne Weiteres geltend zu machen. L.-R. S. 1166. cfr. 788; Zachariä §. 516. vor Note 4. Daraus folgt aber gewiß noch nicht, daß auch die Ehefrau, in deren Willkür es gestellt ist, Vermögensabsonderung zu begehren und sich der Gemeinschaft zu entschlagen oder nicht, die gesetzlich ihr vorgezeichneten Formen umgehen und doch verlangen dürfe, daß ihr ebenso, wie wenn jene von ihr eingehalten worden wären, ihre Entschädigungsansprüche zukommen; vielmehr wird durch die nur den Gläubigern der Ehefrau gestattete Ausnahme die Regel bekräftigt, daß die Ehefrau selbst ihre Ansprüche nicht ohne Absonderung geltend machen könne.

So lange die Gemeinschaft dauert, wirkt der in der That abgeschlossene oder im Gesetz unterstellte Ehevertrag fort; die Ehefrau kann deshalb während dieses Zustandes keine Ansprüche verwirklichen, welche dem Ehevertrage geradezu entgegen sind, eine Aenderung der ehelichen Güterverhältnisse in sich schließen, beziehungsweise voraussetzen. Diese Aenderung ist aber mehr zum Besten der Gläubiger als des Mannes untersagt; jenen ist ebendeshalb die Einsprache in die Vermögensabsonderung und das Recht, sie anzufechten, eingeräumt. L.-R. S. 1447. 1167. cfr. 1464. 788.

Gegen die Vermögensabsonderungsbitte, welche auf die Thatsache gestützt ist, daß gegen den Ehemann Gant erkannt sei, wird sich nun freilich nichts einwenden lassen; allein die Ehefrau kann ihre Ansprüche an den Ehemann eben doch nur dann machen, nachdem Vermögensabsonderung erkannt — da die Verwirklichung jener Ansprüche in der That nur Sache des Vollzugs des Erkenntnisses auf Vermögensabsonderung, also weder ohne dieses Erkenntniß noch vor demselben denkbar ist.

Freilich wird darüber, daß der Frau erlaubt sein muß, ihr im Stück noch vorhandenes Vermögen aus der Gantmasse

des Ehemannes zurückzufordern, um dasselbe dem von den Gläubigern des Ehemannes auf dessen Vermögen erwirkten Zugriff zu entziehen, kein Zweifel herrschen können; s. oben §. 22. a. und L.-R. S. 1446; Zachariä §. 515. Note 5. §. 522. Note 11; Sirey Bd. 32. II. 657.

Das Recht der Rückforderung des eheweiblichen noch im Stück vorhandenen und gesetzlich oder vertragsmäßig zurückzunehmenden Vermögens ist daher von dem Gesuch um Vermögensabsonderung unabhängig. L.-R. S. 1446; Zachariä §. 516. Note 10.

Anders verhält es sich aber mit den Ersatzansprüchen der Ehefrau, denn diese werden gegen die Gantmasse geltend gemacht, ihre Befriedigung wird aus der Activmasse gefordert.

Nun ist es zwar allerdings richtig, daß mit dieser Forderung nicht etwa eine völlige Umgestaltung der ehelichen Vermögensverhältnisse, sondern nur Befriedigung der Forderungen der Ehefrau bezweckt wird; allein hier entsteht die Frage, ob die Ehefrau, welche sich der Gütergemeinschaft nicht entschlagen hat, nicht mit als Gemeinschuldnerin anzusehen ist, da sie an der verganteten Gemeinschaft Theil hat, und ob sie unter dieser Voraussetzung gegen ihre eigene Gantmasse Ersatzansprüche geltend machen kann?

Zudem kann nur bei dem noch im Stück vorhandenen Vermögen von einem einfachen Zurückziehen aus der Gantmasse die Rede sein; wenn jedoch die Ehefrau Ergänzung ihres Beibringens und Schadloshaltung für Verbindlichkeiten begehrt, welche sie für die Gütergemeinschaft übernommen hat, so kann dies eines Theils nicht so kurz abgemacht und ohne Weiteres durchgeführt werden; dann ist dies im Gesetze stets von einer vorausgegangenen Gütertrennung (Auflösung des über die Vermögensverhältnisse beider Ehegatten abgeschlossenen oder gesetzlich unterstellten Vertrags) abhängig gemacht. L.-R. S. 1453. 1467. 1470. 1493;1563; 1443.

Wenn nun auch diese Gütertrennung zu Gunsten der Wittwe des Gemeinschuldners, der Ehefrau des bürgerlich todten oder des endgiltig oder fürsorglich geschiedenen Gantmanns bereits eingetreten ist, so kann die Ehefrau in der Gemeinschaftsehe eben doch aus der verganteten Gütergemeinschaft, deren sie sich nicht

entschlagen hat, keinen Ersatz fordern. Denn wenn sie auch Gläubigerin der Gemeinschaft ist, so ist sie doch auch zugleich als Theilhaberin an der Gütergemeinschaft Schuldnerin der dritten Gläubiger derselben, kann also diese ihre Gläubiger durch ihre Ansprüche nicht verdrängen, sondern erst nach diesen — also nach Erschöpfung des Gemeinschaftsvermögens — Befriedigung verlangen. Am grellsten stellt sich dies heraus, wenn die Ehefrau für Verbindlichkeiten Ersatz fordert, welche sie für die Gemeinschaft übernommen hatte!

Wenn aber die Ehe weder durch Tod noch durch Scheidung getrennt ist, so tritt die Gütertrennung nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Vermögensabsonderung ein.

Gegenüber dem Einwurfe, daß die Ehefrau in der Regel durch ihre Liquidation nur ihr Vermögen aus der Gantmasse retten und keineswegs ein für allemal ihr Vermögensverhältniß gegenüber ihrem Ehemanne ändern wolle, kommt aber in Betracht, daß für die Art und Weise, nach welcher sie für Rettung ihres Vermögens zu handeln hat, in L.-R. S. 1443. ff., Formen streng vorgeschrieben sind; daß namentlich geboten ist, daß der Antrag auf die — die Ersatzansprüche erst ins Leben rufende und gestaltende — Gütertrennung in förmlicher Klage gestellt werde. Die Ehefrau hat sich also, um zu jenem Zweck zu gelangen, auch dieses ihr vorgeschriebenen Mittels zu bedienen.

Man hat sich zwar, um ihr dies erlassen zu können, auf die §§. 835. 899. 903. Pr.-O. berufen, nach welchen in der Gant auch „bedingte" und „betagte" Forderungen alsbald angemeldet werden dürfen. J.-B. n. F. IV. S. 33; Annal. VIII. S. 47. 48. R.-R. 2, X. Nro. 51. S. 387. ff.

Allein wenn gesetzlich angeordnet ist, daß Ersatzforderungen der Ehefrau nur dann stattfinden, wenn sie vorher Gütertrennung erwirkt habe, so scheint mir hierdurch die Forderung weder zur bedingten noch zur betagten geworden zu sein.

Eine bedingte Forderung ist nämlich eine solche, deren Rechtskraft von einem zukünftigen und ungewissen Ereignisse abhängt. L.-R. S. 1168.

Nun ist aber die Klage auf Vermögensabsonderung — deren Erhebung in die Willkür der Ehefrau gestellt ist — nicht

„ein zukünftiges und ungewisses Ereigniß"; vielmehr ist in der Anordnung, daß die Ehefrau, um Befriedigung ihrer Forderungen und Ergänzung ihres Beibringens verlangen zu können, auf Vermögensabsonderung antragen müsse, L.-R. 1443, durch das Gesetz — wie gesagt — nur die Form vorgeschrieben, in welcher Ersatzforderungen an die Gemeinschaft zu machen sind und deren Einhaltung der Ehefrau stets — auch in der Gant ihres Mannes möglich, weshalb kein Grund vorhanden ist, die Ehefrauen in der Gant von den gesetzlichen Formen zu entbinden, deren Einhaltung man sonst von ihnen fordert.

Betagt ist diejenige bereits rechtlich bestehende Forderung, für welche der Zeitpunkt, an dem sie zu erfüllen, zwar im Voraus bestimmt, aber noch nicht eingetreten ist. L.-R. S. 1185; Zachariä §. 303.

Nun bestehen allerdings die Ersatzansprüche der Ehefrau schon vor der Vermögensabsonderung (und werden nicht erst durch diese erzeugt), allein sie bestehen vorerst noch unbestimmt und gleichsam embryonenartig; sie erhalten erst durch die Vermögensabsonderung, zu deren Vollzug die beiderseitigen Vermögensansprüche der Ehegatten auseinandergesetzt und festgestellt werden, Leben und Gestaltung.

Jedenfalls aber kann der in die Willkür der Ehefrau des Gantmanns gestellte Antrag auf Vermögensabsonderung doch wohl nicht als der noch nicht eingetretene Zeitpunkt zur Erfüllung der Ersatzverbindlichkeiten des Ehemanns angesehen werden! Diese Verbindlichkeiten können daher auch nicht unter die zur Zeit des Gantausbruchs noch nicht verfallenen gerechnet werden, welche nach §. 835. 903. Pr.-O. durch den Gantausbruch fällig werden.

Durch diese Erörterung glaube ich nachgewiesen zu haben, daß Ersatzforderungen der Ehefrauen an die Gantmasse ihres Ehemannes ohne vorausgegangene Gütertrennung und Entschlagung auf die Gütergemeinschaft nicht stattfinden.

In der Regel wird die Ehefrau, wenn sie richtig belehrt ist, nach Ausbruch der Gant ihres Ehemannes Vermögensabsonderung wünschen, durch welche sie auch für die Zukunft gesichert wird. Wenn sie aus Unkenntniß den Antrag darauf nicht aus-

drücklich und deutlich stellt, wenn sie z. B. mit der Liquidation die Erklärung verbindet, sie entschlage sich der Gütergemeinschaft, so ist es Sache des Gantrichters, sie durch mündliche Belehrung oder schriftliche Fragestellung und Vorverfügung, §§. 248. 338. 359. Pr.-O., zur bestimmten Erklärung zu veranlassen, ob sie Vermögensabsonderung beantragen wolle.

Es können allerdings Ausnahmsfälle eintreten, in welchen es ihr Interesse erheischt, ihr eheliches Vermögensverhältniß beizubehalten, z. B. wenn sie an bedeutenden, dem Manne in sicherer Aussicht stehenden Erbschaftsanfällen Theil nehmen will. Erklärt sie sich nun bestimmt dahin, sie begehre Vermögensabsonderung nicht, dann finden ihre Ersatzansprüche nicht statt.

Die Notare, welche bei Gelegenheit der Vermögensaufnahmen genaue Kenntniß von den Vermögensverhältnissen der Eheleute erhalten, können durch sachgemäße Belehrung der Ehefrauen darüber, ob sie im einzelnen Falle von der Vermögensabsonderung und Entschlagung Vortheil oder Nachtheil zu erwarten haben, viel Unheil abwenden; s. Not.-Bl. 1844. Nro. 18. S. 118. R.-R.

Darüber wird übrigens kein Zweifel herrschen können, daß die Ehefrauen mit ihren Anmeldungen in der Gant ihres Ehemannes auch den Antrag auf Vermögensabsonderung verbinden und in der Stellung ihrer Gesuche die Art und Weise des dereinstigen Vollzugs der Absonderung andeuten können; daß ferner in solchen Fällen im Ganturtheil das Erkenntniß über den Antrag auf Vermögensabsonderung mit dem Erkenntniß über die angemeldeten Ansprüche zu verbinden ist, und durch letzteres Erkenntniß die Art und Weise des Vollzugs der Vermögensabsonderung festgestellt wird; daß endlich durch den Vertheilungsbescheid der Vollzug des Erkenntnisses auf Vermögensabsonderung eintrete.

Welche Anstände die Gläubiger gegen einen Antrag der Ehefrau auf Vermögensabsonderung, welcher durch den Gantausbruch über das Vermögen des Ehemanns begründet wird, L.-R. S. 1443, machen können, ist nicht wohl abzusehen: sollte aber je ein Fall eintreten, in welchem die rechtskräftige Entscheidung über ein so begründetes Absonderungsgesuch zu der Zeit noch nicht erfolgt wäre, wo das Ganturtheil zu erlassen ist, so käme

eben der §. 892. Pr.-O. in der Art zur Anwendung, daß das Ganturtheil bis zu jener Entscheidung aufgehalten würde, weil die zur Einreihung in 3ter Ordnung geeigneten Ansprüche der Ehefrauen stets von der Art sind, daß vor deren rechtskräftiger Entscheidung keine Vertheilung der Masse erfolgen kann.

Wenn übrigens Gläubiger gegen die Anmeldung der Ehefrau einwenden, sie dürfe ihr Vermögen nicht vollständig aus der Gantmasse ziehen, sondern müsse die Ausübung des dem Ehemanne zukommenden Nutznießungsrechts den Gläubigern überlassen, so kommt hiergegen in Betracht, daß nach L.-R. S. 1421 die Ehefrau keine andere Verwaltung sich gefallen zu lassen hat, als die des Mannes, daß die Frau ein Recht auf diese Art der Verwaltung hat, und daß die Gläubiger die Aenderung jener Verwaltungsart nicht in der Gant des Mannes, in welcher Ansprüche nicht gegen die Frau, sondern nur gegen den Mann verfolgt werden, sondern nur durch besondere Klage gegen die Frau verlangen können.

Ueberdies können die Gläubiger das Nutznießungsrecht (als Quelle künftiger Erträgnisse) nur unter denselben Verpflichtungen in Anspruch nehmen, wie der Mann oder die Gemeinschaft selbst, weil es nur mit diesen Lasten zum Vermögen der Gemeinschaft, also auch der Gantmasse gehört (§. 835. Pr.-O.). Unter diese Lasten gehört insbesondere die Pflicht zur Ernährung der Frau und der Kinder, die Bestreitung der Erziehungs- und Haushaltungskosten. Nur der Ertrag, welcher nach Bestreitung dieser Last und des dem Manne nöthigen Unterhalts, sowie der Erziehung der Kinder erübrigt, kann Gegenstand gerichtlichen Zugriffs sein. Not.-Bl. 1844. Nro. 18. S. 118. 1; Pardessus IV. Nro. 1117; s. unten §. 71.

§. 38.

B) Für welche Forderungen haben die Ehefrauen ein gesetzliches Unterpfandsrecht?

Ein — der Bewahrung durch Eintrag nicht bedürfendes — gesetzliches Unterpfandsrecht haben die Ehefrauen wegen aller und jeder Forderungen, welche ihnen —

als Ehefrauen — gegen den Mann zustehen und nicht blos wegen ihres Heirathsguts — es mögen die Vermögensverhältnisse unter den Eheleuten durch den Heirathsvertrag bestimmt sein, wie sie wollen, ja selbst wenn ihr Vermögen abgesondert ist. [1]) L.-R. S. 2121. 2135. 2; 2195. 1572; Trefurt S. 215. unten; Bekk §. 57. 3.

Es versteht sich von selbst, daß dieses Unterpfandsrecht auch den Erben und Rechtsnachfolgern [2]) der Ehefrau zu statten kommt.

Die Ehefrau hat dieses Unterpfandsrecht anzusprechen:

— für den Ersatz:

ihrer in Fahrniß oder Geld bestehenden [3]) Ehesteuer, L.-R. S. 1565,

des Theils ihres Beibringens [4]), welcher mit dem Gemeingut vereinigt oder zu dessen Bestem verwendet worden ist, also sowohl:

---

1) Zachariä Bd. II. §. 264. 2, namentlich in Note 12; Annal. 1841. Beibl. I. S. 4. Nro. 24; Laukhard Bd. I. S. 255.

2) Sirey 1831. II. S. 46; Zachariä §. 288. Note 1; 283. 6.

3) Die Liegenschaften fordert sie im Stück — kraft Eigenthumsrechts zurück; s. oben §. 18. a: Zachariä §. 515. Note 5; Brauer Bd. IV. S. 193. γ.

4) Auch in Errungenschaftsehen nach L.-R. S. 1493. 1470. jedoch haftet sie hier nach L.-R. S. 1521. a. mit ihrem Beibringen den Gemeinschaftsgläubigern. J.-B. n. F. I. S. 300. s. unten Note 15.

Diese haben jedoch ihre Ansprüche gegen die Frau gesondert auszutragen, J.-B. n. F. IV. S. 171—173, denn die Ehefrau ist nicht der ehemännlichen Gantmasse gegenüber zur Tragung der hälftigen Einbuße, sondern jedem einzelnen Errungenschaftsgläubiger zur Vergütung seines hälftigen Verlustes verbunden, welch' letzteres von dem ersteren wesentlich verschieden ist, da

a) die Errungenschaftsgläubiger nicht die einzigen Gläubiger der Masse sind, folglich durch Zuweisung an diese Gläubiger das, was jenen allein gebührt, mit Unrecht theilweis auch andern Gläubigern zugut kommt, namentlich solchen, welche der Ehemann schon vor Eingehung der Ehe hatte und welchen daher die Frau nach L.-R. S. 1521. a. nichts schuldig ist, sodann weil

b) da, wo die Schuldentheilnahme der Frau blos durch Abzug an ihrem Beibringen zu Gunsten der Gantmasse vollzogen wird, diese Einbuße

ihres (vertretbaren oder im Stück nicht mehr vorhandenen unvertretbaren) Fahrnißbeibringens, dessen Rückforderung (Eigenthum) sie sich im Heirathsvertrag vorbehalten, welches sie also verliegenschaftet hat [5]), oder welches in dem Einbringensverzeichniß ohne Eigenthumsvorbehalt veranschlagt ist; Archiv Bd. IV. S. 33;

als auch:

ihres nicht mehr im Stück vorhandenen liegenschaftlichen Beibringens; L.-R. S. 1433. 1470. 1493. 1500. 1503; Zachariä §. 523. Note 6; Laukhard IV. S. 253. 254.

Die Thatsache, daß eine Liegenschaft während der Gemeinschaft veräußert wurde, begründet zwar noch keine gesetzliche Vermuthung dafür, daß der Kaufpreis von der Gemeinschaft bezogen oder für dieselbe verwendet worden sei, Landrechtsatz 1433., dem Ehegatten, welcher für seine während der Dauer der Gütergemeinschaft veräußerte Liegenschaft den Ersatz des Kaufpreises aus der Gemeinschaft fordert, liegt daher der Beweis jener Thatsache ob. Zachariä Bd. III. §. 511. Note 11; Laukhard Bd. V. Nro. 58. S. 429—433.

---

auch den Errungenschaftsgläubigern der Frau unter sich nicht verhältnißmäßig zu gut kommt, indem dadurch oft nur der Nachpfandgläubiger gewinnt, der, wenn die Forderung der Frau gemindert wird, in deren Vorrechte nachrückt, während die vielleicht leer ausgehenden Gläubiger fünfter Ordnung, welchen die Ehefrau nach L.-R. S. 1521. a. ebenso verhaftet ist, durch die Minderung der eheweiblichen Forderung für sich nichts erhalten. Annal. 1833. Nro. 13. S. 79. R.-N. **).

Hiernach kann der von der Redaction des Notariatsblattes in Nro. 2. von 1845 S. 8. erwähnte Fall nicht vorkommen, daß das Ganturtheil die Frau zur Tragung der Hälfte der Einbuße verfällt; denn die Gläubiger haben (wie oben ausgeführt) im Gantverfahren nur die Ansprüche gegen den verganteten Ehemann, ihre Forderungsrechte gegen die Ehefrau aber gesondert gegen diese auszutragen.

5) Annalen 1841. Beiblatt 11. S. 44. Nro. 15; Zachariä §. 516. Note 10. und vor Note 14; §. 511. Bd. III. S. 208. 209; Bekk im Archiv Bd. I. S. 136. §. 4. a; J.-B. n. F. VI. S. 159. oben, S. 161. 162. 164. 171; selbst wenn es in einer bei dem Vater des Mannes ausstehenden Forderung bestand; Sirey 1831. I. S. 343—345.

Wenn jedoch dargethan ist, daß der Mann eine Liegenschaft der Frau veräußert — so spricht die Vermuthung dafür, daß er auch den Kaufpreis eingezogen hat; L.-R. S. 1421. 1428; ihm liegt daher der Beweis der Einrede ob, daß die Frau demungeachtet den Kaufpreis bezogen habe oder daß er für sie verwendet worden sei

— wegen Ersatzes des für die Gemeinschaft verwendeten Geldes, welches sie von einem Miterben für ihren Antheil an ihm zugefallenen Liegenschaften einer Erbmasse zur Ausgleichung erhielt (Gleichstellungsgeld).

Nach dem französischen Rechte fällt nämlich schon mit dem Tode des Erblassers das Miteigenthum an den Erbschaftsgütern sämmtlichen Miterben an, und die Theilung hat nur die Wirkung, daß der bis dahin unbestimmt gebliebene Theil eines jeden Miterben bestimmt wird. Zachariä I. §. 297. Note 23.

Das Gesetz unterstellt aber, daß jeder Miterbe nur die Güter unmittelbar und ausschließlich ererbt habe, welche ihm durch das Loos zugefallen sind, daß ihm dagegen an den seinen Miterben durch das Loos zugefallenen Gütern nie ein Eigenthumsrecht zugestanden habe. L.-R. S. 833; Toullier Bd. 12. Nro. 119. 120; Duranton dr. civ. T. 14. No. 117; Zachariä fr. Civ.-R. III. §. 507. S. 173; Trefurt §. 441. S. 379.

Wenn daher der in gesetzlicher Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau mit Andern eine aus beweglichen und unbeweglichen Gütern bestehende Erbschaft anfällt, allein statt ihres (dem Verhältniß ihres Erbtheils entsprechenden) Antheils an den unbeweglichen Gütern, ein größerer Theil der beweglichen Güter durch das Loos zugetheilt und von ihr angenommen wird, dann fallen diese in die Gemeinschaft, von welcher nur die ihr zugetheilten unbeweglichen Güter ausgeschlossen sind. L.-R. S. 1476; Zachariä §. 511. Note 9. Bd. III. S. 207.

Stellt sich aber eine Ungleichheit der Loose heraus, weil die in der Erbschaftsmasse vorhandenen Liegenschaften sich nicht gleichheitlich theilen lassen und erhält demzufolge die Ehefrau [6]) ihren

6) Wenn die Ehefrau schon vor Schließung der Ehe für ihr Miteigenthum an Liegenschaften mit Erbgleichstellungsgeldern ausgewiesen war,

Erbtheil nicht vollständig durch ihr Loos, ihr Miterbe dagegen einen, das Verhältniß seines Erbtheils übersteigenden Theil der Liegenschaften, und muß er nun diesen Ueberschuß der Ehefrau nach L.-R. S. 833. zur Gleichstellung derselben und zur Ergänzung ihres Erbtheils in Geld vergüten, so tritt dieses (nicht aus der Erbschaftsmasse, sondern aus dem Vermögen des Miterben gezahlte Erbgleichstellungsgeld) an die Stelle ihres Antheils an den Liegenschaften, wird mithin — weil es das in die Ehe eingebrachte Recht an Liegenschaften vertritt, als ein liegenschaftliches Recht behandelt und fällt deshalb nicht in die Gemeinschaft. L.-R. S. 1433. 1433. a. 1401. 1404. 1470. 1493; Lebrun de la comunauté liv. 1. Chap. 3. sect. 1. dist. 1. No. 15; Pothier de la comunauté No. 99; Toullier Bd. 12. Nro. 118; Duranton d. civ. T. 14. No. 118; Zachariä III. §. 507. Nro. 4. S. 176; §. 2. des Just.-M.-Erl. v. 24. Decbr. 1818 (Reg.-Bl. 1819. Nro. II. S. 6.); Trefurt §. 441. S. 378.

Auch für den Antheil der Ehefrau am Kaufpreis einer in der Erbschaftsmasse befindlichen — füglich nicht theilbaren und deshalb während der Ehe zur Versteigerung gebrachten — Liegenschaft gebührt der Ehefrau Ersatz, wenn er für die Gemeinschaft verwendet wurde, denn er fiel nicht in die Gemeinschaft, weil er von einer der Ehefrau gemeinschaftlich mit andern angefallenen Liegenschaft herrührt, welche der Steigerer unmittelbar von den verkaufenden Erben, also wenn er auch Miterbe ist, nicht ausschließlich und unmittelbar von dem Erblasser erwirbt, weil ferner der Antheil der Ehefrau am Kaufpreise nicht aus der Erbschaftsmasse, sondern aus dem Vermögen des Steigerers gezahlt wurde,

---

so bringt sie dasjenige, was sie hierfür zu fordern hat, als eine Forderung in die Ehe ein und diese Forderung gehört dann als Fahrniß zur Gütergemeinschaft. Ebenso verhält es sich, wenn der Erblasser ausdrücklich verordnet hatte, die Ehefrau solle für ihren Antheil an Liegenschaften mit einem bestimmten Geldbetrag abgefunden werden; denn auch in diesem Falle erwirbt sie keinen Antheil an einer Liegenschaft, sondern nur eine Forderung, mithin Fahrniß. §. 1. 3. des Just.-M.-Erl. vom 24. Dezbr. 1818. (Reg.-Bl. 1819 Nro. II. S. 6.); Trefurt §. 441. S. 378. 379; Zachariä §. 507. Note 14 im Eingang Bd. III. S. 176.

und ihren in die Ehe gebrachten Antheil an der versteigerten Liegenschaft vertritt. Duranton d. civil T. 14. No. 118; Sirey Bd. 39. II. S. 202; Laukhard VI. Nro. 9. S. 73—80.

— wegen einer, von dem Manne verschuldeten, Verschlechterung des von diesem herauszugebenden Heirathsguts [7]);

— wegen Ausantwortung ihres, dem Manne zur Verwaltung — ausdrücklich oder stillschweigend L.-R. S. 1577. 1578. überlassenen [8]) Sonderguts (Paraphernalien);

— wegen einer im Heirathsvertrage bedungenen Erhöhung der auszuantwortenden Mitgift, sowie wegen sonstiger ihr im Heirathsvertrage gemachten Zusagen, mit Ausnahme der für den Fall des Vorabsterbens des Ehemannes auf dessen Nachlaß bezüglichen (s. unten).

Die Frau eines zahlungsunfähigen Handelsmannes hat jedoch gegen die Masse kein Klagrecht auf die ihr durch den Ehevertrag zugesicherten Vortheile. A. S. 232;

— wegen Ersatzes der Verwendungen aus ihrem eigenen Vermögen [9]) zum Besten der Gemeinschaft oder des Ehemannes. Zachariä §. 511. S. 207—209. und Note 10—13. Bd. III. §. 512 in fine;

— wegen des Ersatzes [10]) für ihre, durch den Mann:

---

7) Sirey 1831. II. S. 214; Bekk im Archiv Bd. I. S. 137. 138. b; Zachariä §. 511. vor Note 15.

8) Zachariä §. 264. Note 15; Laukhard I. Nro. 48. S. 255—257; Trefurt §. 207. S. 215. unten (s. unten); in dem Falle des L.-R. S. 1579. — (dagegen in den Fällen des S. 1577. 1578. wohl nicht) — auch wegen der, während der Verwaltung bezogenen und nach L.-R. S. 1577. zu berechnenden Früchte; Troplong Nro. 418; Zachariä §. 264. Note 15; ebendaselbst §. 521. vor und in Note 2.

9) Ueber die Ersatzberechnung für eine gegen eine Leibrente veräußerte Liegenschaft, s. J.-B. n. F. IV. S. 187—199.

10) Ueber Ersatzansprüche für Liegenschaften, deren Veräußerung vor dem 1. Januar 1812 geschah; Annal. II. Nro. 41. S. 241. 242; Annalen VI. Nro. 19. S. 119.

a) widerrechtlich [11]), L.-R. S. 1470. 2; 1493;
b) zufolge der ihm im Heirathsvertrag — jedoch mit der Beschränkung — gegebenen Erlaubniß, den Kaufpreis wieder in Liegenschaften anzulegen — ohne Erfüllung dieser Verbindlichkeit

— veräußerten Liegenschaften [12]). L.-R. S. 1554. 1557.

---

11) Zachariä §. 511. Bd. III. S. 207. 208. und Note 9—13. Die Frage, ob die in gesetzlicher Gütergemeinschaft lebende Ehefrau eine ihr gehörige, von dem Ehemann ohne ihre Zustimmung veräußerte Liegenschaft während des Bestehens der Gemeinschaft von dem 3ten Erwerber vindiciren könne, ist streitig.

Die Ansicht, daß die Ehefrau eine solche Veräußerung erst nach Auflösung der Gemeinschaft anfechten könne, wird vertheidigt von Zachariä Bd. III. §. 510. Note 3, §. 511. S. 210. 5ter Grundsatz, §. 537. S. 308. vor Note 11; J.-B. n. F. VII. S. 491; Annal. 1842. Nro. 14. S. 100; Maleville ad art. 2256; Toullier (belgische Ausgabe) T. VI. No. 400; Duranton ad art. 1428; Chardon, traité des trois puissances, maritale, paternelle et tutelaire T. I. No. 219.

Die entgegengesetzte Ansicht, nämlich daß die Anfechtung einer solchen Veräußerung schon während des Bestehens der Gemeinschaft stattfinde, ist ausgesprochen in Sirey XXVI. II. 97; Annal. 1842. Beibl. 10. S. 39, 1843. Nro. 25. S. 185—187. (Brunner); Cubain, traité des droits des femmes No. 227. 228; Paillet, ad art. 1428; Duranton, ad art. 1428. Note 5*.

12) In beiden Fällen (unter a. und b.) steht der Ehefrau (oder deren Erben) die Wahl frei, die veräußerte Liegenschaft zu vindiciren (s. oben unter a.), oder von ihrem gesetzlichen Unterpfandsrechte für ihren Ersatzanspruch Gebrauch zu machen, weil ihr neben dem Rechte der Vindication (L.-R. S. 1560.) nach L.-R. S. 2121. 2135. auch ein gesetzliches Unterpfandsrecht für ihr Heirathsgut und für Alles zusteht, was sie nach dem Ehevertrag zu fordern hat, ohne Unterschied, ob sie in einer bewidmeten oder Gemeinschafts-Ehe lebt. Zachariä §. 264. Note 14. Bd. II. S. 97; §. 511. Note 10. 12. Bd. III. S. 308; Annal. 1841. Beibl. Nro. I. S. 4. Aufsatz 24; Nro. X. S. 40. Aufsatz 17.

Es unterliegt nämlich nach dem L.-R. S. 1165. 1599. 1428. Abs. 3. keinem Zweifel, daß der von dem Ehemanne ohne Zuthun der Ehefrau abgeschlossene Verkauf einer dieser zugehörigen Liegenschaft — der Ehefrau unnachtheilig, an sich nichtig ist, und für dieselbe die Befugniß begründet,

Dieses Unterpfandsrecht haben ferner anzusprechen:

Die Wittwen, nachdem ihre nach Widdums Recht geschlossene Ehe durch den Tod ihres Ehemannes aufgelöst ist, wegen ihrer Ansprüche für Verpflegung, Wohnung und Kleidung während des Trauerjahrs, weil dieser Unterhalt die Zinsen der Ehesteuer vertritt, L.-R. S. 1570, also auch auf dem Ehevertrag beruht; Annal. 1841. Beibl. 1. S. 3. Aufsatz 13;

---

ihr Eigenthum, worüber sie selbst nicht verfügt hat, mit der Eigenthumsklage zurückzuverlangen; denn Satz 1428. 1531. 1560. 1564. 1577. 1580. räumt dem Ehemann nur die Verwaltung des eigenen Vermögens der Frau ein und verbietet ihm unbedingt jede Veräußerung einer der Frau gehörigen Liegenschaft, insofern diese selbst nicht dazu ihre Zustimmung ertheilte, und wenn er nun ohne diese Einwilligung eine solche Liegenschaft verkauft, so ist nicht nur dieser Verkauf, als über eine der freien Verfügungsgewalt des Ehemanns entzogene, ihm fremde Sache geschlossen, nach Satz 1599. 1599. a. an sich schon nichtig, sondern insbesondere der Frau gegenüber — da Verträge nach Satz 1165. nur unter den Vertragspersonen Wirkung haben, und die Frau hier in keiner Weise mitgewirkt hat, — durchaus unverbindlich; sie kann deshalb, kraft ihres Eigenthums und jener Gesetzesbestimmungen, das unerlaubter Weise veräußerte Gut auch aus dritter Hand vindiciren.

Allein diese der Ehefrau zustehende Befugniß kann der von ihr etwa erhobenen Ersatzansprache nicht entgegengehalten werden, theils weil erstere an sich schon — nicht die Nothwendigkeit mit sich führt, die zustehenden Rechte nur auf diesem Wege zu verfolgen, theils aber, weil die Ersatzansprache auf einer ganz anderen unabhängigen Grundlage beruht. Denn um das Recht des Ersatzanspruchs an die Masse vollständig zu begründen, kommt es nicht darauf an, ob die Veräußerung überhaupt giltig vorgenommen worden -- sondern nur auf die Thatsache, daß das Gut im Stück nicht mehr vorhanden ist, von der Ehefrau somit nicht mehr zurückgenommen werden kann, wodurch sofort der Anspruch auf den Werth der veräußerten Liegenschaft begründet ist, wenn nicht (im Falle unter b. oben) mit dem Erlös aus dem veräußerten Gut ein neues erworben wurde, das an des ersteren Stelle trat. Auch können die Massegläubiger die Ungiltigkeit der Veräußerung gegen die — Ersatz ansprechende — Ehefrau oder Wittib nicht geltend machen, denn sie repräsentiren ihren Schuldner den Ehemann, können somit auch nur dessen Rechte für sich ausüben, L.-R. S. 1166. und dieser kann weder sich — gegenüber seiner Ehefrau, cfr. L.-R. S. 1560. Absatz 2. — auf die Ungiltigkeit des von ihm selbst abgeschlossenen Verkaufs berufen, noch seine Ehefrau auf die Geltend-

— die Ehefrauen wegen der Kosten einer Vermögenssonderungsbitte, da diese als Mittel zur Sicherung ihres Einbringens erscheint; Zachariä §. 285. Note 10; Laukhard I. S. 315. 316; Troplong II. Nro. 418; Sirey 1834. II. 234; Grénier, traité des hyp. T. 1. No. 231.

---

machung dieser Ungiltigkeit beschränken. Denn er ist nicht befugt, seine eigene Handlung als widerrechtlich zum Nachtheile seiner Ehefrau anzufechten, zu deren Vortheil jene Nichtigkeit vom Gesetze eingeführt ist; L.-R. S. 1560; Zachariä §. 537. Note 10. und Rechtsähnlichkeit der L.-R. S. 60; 1125; dann kann er auch nach der Rechtsregel: „Quem de evictione tenet actio, eundem agentem repellit exceptio", den von ihm abgeschlossenen und zum Vollzug gekommenen Kauf nicht als ungiltig anfechten und rückgängig machen (ausgenommen in dem von L.-R. S. 1560. Abs. 2. zum Besten der Ehefrau und ihrer Kinder vorgesehenen Falle) da nach L.-R. S. 1603. Abs. 2. der Verkäufer auch die Obliegenheit hat, die verkaufte Sache zu gewähren, also nach L.-R. S. 1625. namentlich auch, dem Käufer den anspruchslosen Besitz der verkauften Sache zu sichern oder nach L.-R. S. 1630 im Falle eingetretener Entwährung den Käufer zu entschädigen, und zwar im Falle wissentlichen Verkaufs fremden Guts den unschuldigen Käufer nach L.-R. S. 1635. selbst für den blos zur Zierrath oder zum Vergnügen dienenden Aufwand. Selbst wenn ihm die Gewähr erlassen ist, Satz 1628, wo er unter den Voraussetzungen des Satzes 1629. nicht einmal den Kaufpreis zu ersetzen hat, muß der Verkäufer doch die Folgen eigener Handlungen büßen L.-R. S. 1628., kann mithin, weil nach L.-R. S. 1599. durch die Nichtigkeit des Verkaufs einer fremden Sache dennoch die gesetzlichen Folgen einer geschehenen Lieferung nicht aufgehoben werden, nicht nur von dem Vertrage nicht mehr abgehen, den Kaufgegenstand nicht mehr zurückfordern, sondern in geeigneten Fällen nach L.-R. S. 1628. cfr. 1382. ff. selbst zur Entschädigung angehalten werden.

Ist nun aber hiernach der Ehemann nicht befugt, den Vertrag als ungiltig anzufechten (mit Ausnahme des in L.-R. S. 1560. erwähnten Falls, oder denselben der anderwärts begründeten Entschädigungsforderung seiner Ehefrau entgegenzuhalten und diese dadurch zu nöthigen, den — immerhin noch schwierigen und mit Kosten verbundenen Weg der Eigenthumsklage zu betreten, so kann diese Befugniß ebensowenig den Gläubigern zustehen, da diese nicht mehr Rechte haben, als der Schuldner, dessen Rechte sie ausüben.

L.-R. S. 1167. schlägt hiergegen nicht ein, da dieser nicht blos eine den Gläubigern nachtheilige Handlung ihres Schuldners, sondern eine zum

— wegen ihrer Forderungen an die Person des Ehemannes; Zachariä §. 512. und Note 7. daselbst;

— wegen des ihnen bedungenen Vorempfangs; L.-R. S. 1515;

— wegen Entschädigung für übernommene Schulden [13]), L.-R. S. 1431; Zachariä §. 510. vor und in Note 15; Troplong Nro. 418. 574; sei es nun, daß sie;

Abbruch ihrer Rechte, zur Gefährde der Gläubiger unternommene und dieselben benachtheiligende Handlung voraussetzt.

Wenn der Kaufpreis für ihre veräußerten Liegenschaften noch aussteht, so hat die Ehefrau des Gantmanns als Eigenthümerin derselben das Recht, denselben von dem Käufer zu erheben, beziehungsweise beizutreiben, und kann durch Hauptintervention — selbst in zweiter Instanz — die Gantmasse von dem Anspruch auf diesen Ausstand verdrängen.

Wenn sie bei dem Verkaufe nicht mitgewirkt hat, so kann sie auch Ersatz aus der Gantmasse unter Geltendmachung ihres gesetzlichen (allgemeinen) Unterpfandsrechts, keineswegs aber vorzügliche Befriedigung aus dem ausstehenden Kaufpreise gegenüber der Gantmasse ansprechen, da ihr ein Absonderungsrecht hinsichtlich dieses Ausstands nicht zukommt; vergl. oben den §. 23. J.-B. n. F. IX. S. 145. 148.

13) Daß die Ehefrau die Schuld, für die sie Ersatz fordert, schon bezahlt habe, ist nicht nöthig; vielmehr gilt sie ihrem Ehemanne gegenüber, L.-R. S. 1431; Annalen III. Nro. 12. S. 72; Zachariä §. 510. Note 16. Bd. III. S. 205. als Bürge, könnte also — auch wenn §. 835. Pr.-O. nicht bestünde, schon nach L.-R. S. 2002. Abs. 2. in der Gant des Ehemannes Vergütung fordern, und zwar für das Ganze der übernommenen, ja selbst der beigebrachten Gemeinschaftsschulden, z. B. L.-R. S. 1409. 1; 1411. 1414; L.-R. S. 1494. 1431; Trefurt zu §. 442. 2. S 381. 382. und Note 1; Bekk im Archiv Bd. I. S. 140. 143. 144; Annalen 1840. Beibl. 22. Aufsatz 1. S. 85. (Wenn sie nur Mitschuldnerin ist, kann sie natürlich nur für ihren Antheil, die Hälfte, Vergütung fordern; L.-R. S. 1487; Archiv I. S. 147. oben.)

Dadurch, daß sie sich der Gütergemeinschaft entschlägt, hat sich nämlich die Ehefrau zwar gegenüber dem Ehemanne oder seiner Gantmasse auch der Pflicht entledigt, ihre beigebrachten Fahrnißschulden zu bezahlen; L.-R. S. 1492. 1494; allein den Gläubigern bleibt sie nach wie vor verhaftet — Zachariä §. 521. Bd. III. S. 255; L.-R. S. 1271. ff.; 1486. 1494. (1100. d. e; 870.) und für den Fall, daß sie hierfür in Anspruch genommen wird, hat sie Entschädigungsrechte gegen die frühere Gemeinschafts-

1) sich während der Ehe für eine ehemännliche oder gemeinschaftliche Schuld sammt- oder mitverbindlich machten, L.-R. S. 1431. 1494. 1487; Zachariä §. 510. nach Note 14. — gleich viel ob unmittelbar oder mittelbar durch Verpfändung ihrer Güter; Trefurt S. 381; oder
2) eine gemeinschaftlich gewordene Schuld selbst in die Ehe ein- oder während der Ehe beigebracht [14]) hatten. L.-R.

---

nun Gantmasse; L.-R. S. 1494. 1470. 3; 1495. Abs. 1; Zachariä I. cit. nnd Note 3.

Es hat zwar den Anschein, als ob sie durch Tilgung einer solchen in die Gemeinschaft eingebrachten oder für diese mit- oder sammtverbindlich übernommenen Schuld eine eigene Schuld zahle, weil sie sich mit ihrem Manne zu dieser Gemeinschaft verbunden hatte: allein durch den Verzicht auf diese Gemeinschaft und den damit verbundenen Verlust alles dessen, was sie in die eheliche Gesellschaft eingebracht hatte, tritt sie in den Zustand zurück, als ob sie mit dem Manne niemals in jener Gesellschaft gewesen wäre; die Schuld erscheint aber als nur zum Vortheil der ehelichen Gesellschaft — daher (weil die Ehefrau allen Vortheil aus dieser verliert) nur zum Nutzen ihres Mannes gemacht. Nur wegen der von ihr selbst übernommenen Verbindlichkeit, nicht wegen der Eigenschaft der Schuld — als einer Gemeinschaftsschuld — bleibt sie dem Gläubiger verhaftet, sie wird daher für den Fall der zu leistendan Zahlung Gläubigerin ihres Mannes, zu dessen Nutzen allein die Zahlung gereicht. Gmelin, die Ordnung der Gläubiger, Anhang §. 24. nach Note i. §. 756. 757.

Ihre Ersatzansprüche werden durch den Gantausbruch fällig; §. 835. Pr.-O., wenn sie schon nur unter der eben erwähnten aufschiebenden Bedingung bestehen; denn andernfalls — wenn nämlich erst das Eintreten der Bedingung noch abgewartet werden müßte, wäre aller Wahrscheinlichkeit nach die Verwirklichung dieser Ansprüche nicht mehr möglich.

Allein auf der andern Seite sind auch die betheiligten Gläubiger für den Fall zu sichern, daß die Bedingung nicht eintritt, weshalb in Gemäßheit des §. 899 — 903. Pr.-O. dieselben gegen Sicherheit einstweilen das Betreffniß der Ehefrau erhalten; s. unter §. 7. 3. b; Trefurt in den Blättern für Justiz und Verwaltung Bd. II S. 477.

14) Letzteres kann — sei es durch Vertrag (1426.) oder Erbschaft (1411. 1414. 1418.) in der Regel (1426.) nur mit Zustimmung des Mannes geschehen; L.-R. S. 217. Die Schuld haftet auf dem Mobiliarvermögen (1494.); dieses fällt in die Gemeinschaft, und deshalb kann die demungeachtet dem Gläubiger persönlich verpflichtete Ehefrau Ersatz fordern; L.-R, S. 1494; Trefurt S. 381. Note 1. — Ueber die Frage, ob der Gläubiger einer solchen Schuld gegen den Ehemann klagen muß, s. Annal. 1813. Nro. 51. S. 383. 384.

Seite 1409. 1.; 1410. 1494. 1486; cfr. Archiv III. S. 126—130; oder:

3) nach L.-R. S. 1486. die Verbindlichkeit bei der, vor der Gant bewirkten, Auflösung (L.-R. S. 1441. 2—5.) der Gütergemeinschaft durch Zutheilung eines für eine Gemeinschaftsschuld verpfändeten Guts überkamen. L.-R. S. 1489; Bekk im Archiv Bd. I. S. 138. 139. c; Zachariä §. 520. 2. Bd. III. S. 250.

Auch der Ehefrau, welche sich der Errungenschaftsgemeinschaft entschlug, steht unbestritten das Recht zu, Ersatz für die Hälfte der Schuld zu fordern, für welche sie sich sammtverbindlich oder mitverbindlich gemacht hat. L.-R. S. 1431; vergl. Bekk im Archiv Bd. I. S. 146.

Dagegen herrscht darüber Streit, ob die Ehefrau, welche kraft des L.-R. 1521. a.[15]) den Gläubigern mit ihrem aus der Er-

---

15) Im franz. Rechte gilt der Grundsatz, daß wenn die Frau auf die Errungenschaftsgemeinschaft verzichtet, die Schulden der Gemeinschaft, d. i. die Schulden, welche während der Ehe der Mann oder die Frau mit seiner Zustimmung gemacht hat, von dem Manne allein zu tragen sind. L.-R. S. 1494; Sander in Annalen 1837. (V.) Nro. 35. S. 205; Zachariä §. 522. zwischen Note 14. und 15; vergl. Christ im Archiv III. S. 307. unten; J.-B. n. F. I. S. 299.

Dem entgegen (Stabel, Vorträge über badisches Civilrecht S. 136.) verfügt L.-R. S. 1521. a. die Frau, auch wenn sie sich der Errungenschaftsgemeinschaft entschlage, sei gehalten, an den Gemeinschaftsschulden, soweit zu deren Tilgung die Errungenschaft nicht hinreicht, ihren vertragsmäßigen Antheil zu zahlen. Vergl. Archiv Bd. I. S. 416. a.; Annal. 1837. (V.) Nro. 35. S. 205.

Nach Trefurt's Ansicht S. 387. sollte aber hierdurch die Regel allein eine Aenderung für Errungenschaftsehen erleiden, daß alle Gemeinschaftsschulden nur des Mannes nicht auch der Frau persönliche Schulden seien, nämlich die wesentliche Aenderung, daß hier alle Gemeinschaftsschulden zugleich persönliche Schulden beider Ehegatten im Verhältniß ihres Gemeinschaftsantheils seien.

Dieser Antheil ist — wo nichts hierüber im Ehevertrag ausgemacht ist — in der Ehegemeinschaft — ohne Rücksicht auf die Stärke des Beibringens — gleichtheilig; L.-R. S. 1482. 1528. s. J.-B. VI. S. 29. §. 8. VII. S. 163; Not.-Bl. 1843. Nro. 23. S. 177; Annalen 1839. (VII.) Nro. 1. S. 1; ein anderer Antheil an den Gemeinschaftsschulden als an der

rungenschaftsgemeinschaft nach der Entschlagung zurückgezogenen Beibringen für die Hälfte der Gemeinschaftsschulden haftet, so weit diese durch das ehemännliche und errungene Vermögen nicht gedeckt werden, aus der Gantmasse Ersatz fordern könne?

Errungenschaft darf aber nach L.-R. S. 1521. deshalb nicht bedungen werden, weil der Mann alle Verfügungsgewalt über die Gemeinschaft allein hat, ohne einer Miteinwilligung seiner Frau zu bedürfen, also zur Benachtheiligung der Frau — oder in zweiter Ehe zu deren übermäßiger Begünstigung allzuvielen Spielraum hätte, wenn nicht Erwerb und Schulden zu gleichen Theilen ginge. Brauer Bd. III. S. 409. 410. Ziffer 98; vergl. Archiv Bd. III. Stück XVI. §. 3. S. 296—298 u. S. 308, Bd. II. Stück XXXII. S. 418; Annal. 1837 (V.) Nro. 35. S. 205. 206.

Ueber die Entstehung und den Zweck des L.-R. S. 1521. a. führt Brauer aus:

A) Bd. III. S. 410. 411. Ziffer 99.

Das franz. Recht, welches nicht zugebe, im Gesellschaftsvertrag das verlustfreie Zurückziehen der Einlage zu gestatten, L.-R. S. 1855, erlaube dennoch in der Ehegemeinschaft der Frau,

schuldenfreie Zurücknahme ihres Beibringens aus der Fahrnißgemeinschaft zu bedingen, L.-R. S. 1514,

und stelle als Regel für die Errungenschaftsgemeinschaft auf, daß die von dem Manne während der Ehe gemachten Schulden ihm allein obliegen, und die Frau allein im Gewinnfalle daran Theil nehme, L.-R. S. 1498, weil nämlich die beiderseitige Einlage nicht gemeinschaftlich werde, also kein gemeinschaftliches Grundvermögen da sei, woran die Frau Theil hätte.

In Baden sei man aber von jeher gewohnt, daß in Errungenschaftsgemeinschaften jeder Theil in dem Maaße an der Verrungenschaft leide, als er an der Errungenschaft würde gewonnen haben, wenn die Gemeinschaft gewinnbringend gewesen wäre (s. J.-B. I. S. 287. Nro. LVI.), **die Vorsorge für die Gläubiger als unschuldige Dritte,** habe also gefordert, diesen Rechtsgebrauch in die neue Rechtsverfassung hinüber zu retten.

Dies sei nun durch die Art der Uebersetzung des Satzes 1498. a., durch den Zusatz 1514. a. und 1521. a. geschehen.

Hiernach wirke nunmehr;

a) Die Errungenschaftsgemeinschaft in allen Fällen, wie bisher, Theilnahme an den errungenen Schulden, auch über den Werth des errungenen Vermögens hinaus und zwar bei:

Trefurt S. 381. d. 387. 388. macht nämlich geltend, durch L.-R. S. 1521. a. sei an dem allgemeinen Grundsatz nichts geändert:

„daß die in Gemeinschaftsehe stehende Frau sich durch Verzicht auf das Gemeinschaftsvermögen in Beziehung auf

---

dem Mann, so weit sein Vermögen reiche,
der Frau aber nur bis zu Belegung des Antheils, den sie an der Gemeinschaft und durch sie an den Schulden derselben habe; s. J.-B. II. S. 285.

b) Die Fahrnißgemeinschaft wirke für sich gegen die Frau keine größere Theilnahme an den Schulden, als sich aus Einwerfung der Fahrnisse von selbst ergebe, und die schuldenfreie Zurücknahme der letzteren könne nur mit Wirkung gegen den Mann bedungen werden: wenn aber dessen Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreiche, könne jenes Geding zur Verkürzung dieser nicht benutzt werden.

B) Bd. III. S. 382–384. Ziffer 73.

Errungenschaftsgemeinschaft sei in Frankreich etwas Anderes, als man in Baden unter diesem Namen sich zu denken gewohnt gewesen sei.

Während in beiden Ländern der gleiche Grundsatz gegolten habe, daß:

1) alles vor oder während der Ehe einkommende Einbringen dem Eigenthum nach gesondert bleibe und nur die Benutzung gemein werde;
2) jedes vorhandene Vermögensstück, welches nicht als eingebracht gerechtfertigt werden konnte, für errungen Gut gegolten habe,

sei in Frankreich angenommen worden, auf das errungene Gut (als eine Sammlung einzelner Sachen) fallen keine Schulden der Ehe (mit Ausnahme der auf den einzelnen Stücken haftenden); alle während der Ehe gemachten Schulden seien, wie in der bewidmeten Ehe, Lasten und Ausgaben des Mannes, welche dieser sowie allein einzugehen also auch allein zu tragen habe, so lang die Frau nicht besonders mit verschrieben sei;

wogegen in Baden das errungene Gut als eine Gesammtheit, als ein Vermögen der stehenden Ehe angesehen und deshalb Errungenschaft genannt worden sei. Nach dem Grundsatz:

„Es gibt kein Vermögen ohne Abzug der Schulden"

habe jeder Ehegatte die aus der Ehe herührenden entweder voraus aus dem Vorrath des errungenen Guts bezahlen oder **nach seinem daraus erhobenen Antheil** auf sich überweisen lassen müssen. Diese Art der Gemeinschaft sei aber gerade dasjenige, was in Frankreich eine durchgehend verliegenschaftete Fahrnißgemeinschaft (in welcher Ausschluß aller Fahrniß bedungen ist) heiße.

den Mann von jedem Beitrag zu den Gemeinschaftsschulden befreie und ebendeshalb auch von dem Mann wegen der Schulden der Gemeinschaft Ersatz zu fordern habe, welche sie als persönliche Schuldnerin zahlen müsse;"
Zachariä §. 521. Bd. III. S. 255. L.-R. S. 1494. u. 1487

Deswegen habe man beide Ausdrücke: Errungenschaft und durchgehend verliegenschaftete Fahrnißgemeinschaft in einen Begriff zusammengeschmolzen, in den der französischen durchgehend verliegenschafteten Fahrnißgemeinschaft oder der deutschen Errungenschaftsgemeinschaft, so daß beide Ausdrücke nun gleichviel bedeuten und nur die beschränkte Verliegenschaftung noch eine eigene Gemeinschaftsart bilde, während die französische Errungenschaftsgemeinschaft ausgeschlossen und nur durch Verbindung unserer Errungenschaftsgemeinschaft mit dem in L.-R. S. 1510—1513. beschriebenen Schuldenforderungsgeding herzustellen sei.

Zu jenem Zwecke sei

a) in L.-R. S. 1498. das Wort „eigene" Schulden in der Uebersetzung des Grundtextes eingeschaltet, und damit der Ausschluß der Ehe- oder gemeinschaftlichen Schulden von der Gemeinschaft aufgehoben; vergl. hierüber Christ im Archiv III. Stück XVI. §. 4. S. 299. u. Noten, und Esper im Archiv IV. Stück III. S. 29; Annal. 1836 (IV.) Nro. 49. S. 295; 1839 (VII.) Nro. 50. S. 334;

b) durch den Zusatz 1504. a. die völlige Gleichheit der verliegenschafteten Fahrnißgemeinschaft mit dem hierländischen Begriff der Errungenschaftsgemeinschaft ausgesprochen worden; vergl. Christ l. cit. §. 5. S. 300—303.

Nach der Regel des L.-R. S. 1393. 1528. muß die Ehefrau dennoch das Recht, sich der Gemeinschaft zu entschlagen (L.-R. S. 1453.) auch in der Errungenschaftsehe haben. Annal. 1833 (I.) Nro. 13. S. 79. Note **); Zachariä §. 522. vor und in Note 12; (Sander) Annal. 1837 (V.) Nro. 35. S. 205.

Dieses Recht ist durch L.-R. S. 1521. a. nicht aufgehoben, vergl. L.-R. S. 1482. 1483; Christ im Archiv Bd. III. Aufsatz XVI. §. 7. S. 309—311. gegen J.-B. VI. S. 30. 32. 33; Sander in Annal. 1837 (5ter Jahrg.) S. 207; Dr. v. Wänker im Archiv Bd. III. S. 462; Not.-Bl. 1843. Nro. 23. S. 177. 184; J.-B. n. F. V. S. 193; sondern nur in seinen Wirkungen (L.-R. S. 1453. 1492—1495.) gegenüber den Gläubigern beschränkt; J.-B. n. F. I. S. 301; Annal. 1839 (VII.) Nro. 1. S. 1. I. 3.

Die gegentheilige Ansicht, daß nämlich das Entsagungsrecht in Errungenschaftsehen nich stattfinde, ist in J.-B. VI. S. 32. 33. §. 8; vergl.

deshalb sei an der Anwendbarkeit jenes Grundsatzes auf die Errungenschaftsgemeinschaft nicht zu zweifeln; s. auch J.-B. n. F. V. S. 192. 193; Annal. 1839 (VII.) Nro. 50. S. 333—335.

Dieser Ansicht ist auch Sander, Handbuch für Eheleute S. 83. und in den Annal. 1837. S. 207. wo er ausführt, L.-R. S.

Archiv Bd. IV. S. 31. zu vertheidigen gesucht und selbst von Brauer im III. Bande der Erläuterungen S. 412. Ziffer 100. ausgesprochen und auch von Bekk im I. Bande des Archivs S. 145. 146. vor Note 11. wiederholt.

Allein wenn auch die Ehefrau, welche sich der Errungenschaftsgemeinschaft entschlägt, sich dadurch — gegenüber den Gläubigern der Gemeinschaft — nicht der Verbindlichkeit entledigt, an Zahlung ihrer Forderungen Theil zu nehmen, so erlangt sie durch die Entschlagung doch den Vortheil, daß zuerst der Ehemann ausgeklagt werden muß, und daß die Ehefrau von ihm Vergütung für die gezahlte Hälfte der Gemeinschaftsschulden verlangen kann. Annal. 1837 (V.) Nro. 35. S. 207.

Die Redaction des Notariatsblattes geht übrigens noch weiter, indem sie im Jahrgang 1843. Nro. 23. S. 178—184. die Ansicht zu begründen sucht, L.-R. S. 1521. a., treffe nur für den Fall der Theilnahme an der Gemeinschaft Fürsorge: der Satz 1521. nämlich bestimme die pars quota jedes Ehetheils an den ehelichen Schulden dahin, daß der Antheil an den Schulden dem Antheil am Gemeinschaftsgut gleich sein müsse, stehe also mit L.-R. S. 1483. in Beziehung; in beiden werde die Gemeinschaftsannahme von Seiten der Frau stillschweigend vorausgesetzt. L.-R. S. 1521. sei zur Entscheidung der nach Durchlesung des L.-R. S. 1521. zunächst sich aufwerfenden Frage eingeschaltet, ob die Frau ultra vires communionis für ihren Schuldentheil hafte? Die Entscheidung sei im L.-R. S. 1521. a. dahin gegeben, daß die an der Gütergemeinschaft theilnehmende Ehefrau für den auf sie kommenden Antheil an den ehelichen Schulden nicht blos — wie bei der Fahrnißgemeinschaft nach L.-R. S. 1483. — bis zum Betrag des Werths ihres Antheils am Gemeinschaftsvermögen hafte, sondern unbeschränkt mit ihrem Vermögen!

Allein diese Ansicht entspricht offenbar der von Brauer dargestellten Absicht des Gesetzgebers nicht, welcher die Gläubiger sichern wollte, die nicht gefährdet erscheinen, wenn der Bestand der Gemeinschaft zur Theilnahme an dieser einladet, was bei einer Ueberschuldung derselben sicherlich nicht der Fall sein wird.

Nach Christ's Auslegung des L.-R. S. 1521. a. in §. 7. des Aufsatzes XVI. im Archiv Bd. III. S. 306—308. haftet die Ehefrau mit ihrem von der Errungenschaftsgemeinschaft ausgeschlossenen Gute, d. h. mit nicht

1521. a. sei nur im Interesse der Gläubiger gemacht, ändere also nichts an den Verhältnissen der Eheleute unter sich, und da der Ehemann nach L.-R. S. 1484. für alle Gemeinschaftsschulden, für das Ganze verhaftet sei, so müsse dieses — sein Antheil — nach L.-R. S. 1521. a. zuerst gegen ihn ausgeklagt werden, und die Frau habe wegen dessen, was sie daran zahlen müsse, nach Rechtsähnlichkeit des L.-R. S. 1431 Anspruch auf Vergütung.

Ferner wird obige Ansicht vertheidigt im Not.-Bl. 1843. Nro. 23. S. 178. von der Redaction.

Die gegentheilige Ansicht ist auf den Grund der Behauptung, die Ehefrau hafte auch im Verhältniß zu ihrem Manne für Errungenschaftsgemeinschaftsschulden, in J.-B. VI. S. 28. 29. §. 5; Not.-Bl. 1843. Nro. 23. S. 177. 178. und insbesondere auch von Bekk vertheidigt, welcher im Archiv I. Aufs. X. §. 7. S. 145. 146. in dieser Beziehung ausführt, es liege im Sinne des Zusatzes 1521. a, daß die Ehefrau in bloßer Errungenschaftsgemeinschaft ihren Antheil an den durch das Errungenschaftsvermögen nicht gedeckten Schulden als ihre wirkliche Einbuße auf sich leide. Diese Einbußtheilnahme solle aber demjenigen Verlust gleich gelten, welchen die Frau bei der gesetzlichen Gemeinschaft durch Rücklassung der eingebrachten Fahrnisse erleidet. Es handle sich also um eine Schuld, welche von

---

weniger als ihrem gesammten, fahrenden und liegenden Vermögen für die Schulden jener Gemeinschaft (gegen welche sie sich dadurch gerade hatte schützen wollen, daß sie ihr Vermögen durch Ausschluß in Sicherheit zu bringen suchte und namentlich die gesetzliche Gemeinschaft umging, bei der sie nur mit ihren Fahrnissen gehaftet hätte); vergl. Archiv I. S. 417. 418. (Eßer); J.-B. n. F. I. S. 301.

Diese Ansicht ist auch in den Annalen 1835 (3ter Jahrgang) Nro. 35. II. S. 208. 209, 1837 (5ter Jahrg.) Nro. 35. I. S. 206. 207. (Sander) vertheidigt.

Dagegen vertheidigt Dr. v. Wänker in Aufsatz XXIV. des Archivs Bd. III. S. 461—463. die Ansicht, daß die Frau nur mit ihrer fahrenden Habe für den sie treffenden Antheil an den Schulden einstehe.

Diese Ansicht theilt auch Eßer im Archiv Bd. I. S. 418. und Dr. Muncke S. 184. 185.

der Ehefrau bei Auflösung der Gemeinschaft für die Berechtigung übernommen werden müsse, ihr Vermögen zurückzuziehen. Für diese gerade im Verhältniß zur ehemännlichen Gantmasse ihr auferlegte Verbindlichkeit könne daher die Ehefrau nicht an die nämliche Gantmasse wieder Vergütung fordern.

Hiergegen wird man jedoch wohl geltend machen können, daß der Grundsatz:

„Gegenüber dem Manne wird die Frau durch den Verzicht auf das Gemeingut von der Verbindlichkeit, zur Bezahlung der Schulden der Gemeinschaft einen Beitrag zu leisten, schlechthin befreit; sie kann daher, wenn sie gleichwohl wegen einer solchen Schuld Zahlung zu leisten hat, von dem Manne schlechthin Ersatz fordern;

Zachariä §. 521. vor Note 3;

nach L.-R. S. 1393. 1528; auch bei der auf die Errungenschaft beschränkten Gütergemeinschaft einschlagen muß;

— auch wegen derjenigen Forderungen, welche durch Veräußerung von Paraphernalgütern einer nach Dotalrecht verheiratheten Ehefrau entstanden.

Merlin, rép. mot. inscription hypoth. §. 3. No. IX.; Persil, questions sur les priviléges et hypothèques, Chap. V. sect. 1. §. III.; Troplong des privil. et hyp. T. 2. No. 418; Zachariä fr. Civ.-R. Bd. 2. §. 264; Sirey Bd. 22. I. S. 379—386, Bd. 26. I. S. 461. 462, Bd. 28. I. S. 297—299, Bd. 33. I. S. 113—115, Bd. 20 II. S. 275, Bd. 23. II. S. 227, Bd. 26. II. S. 309, Bd. 29. II. S. 161, Bd. 30. II. S. 31, Bd. 34. II. S. 478.

Zwar will Brauer (zu L.-R. S. 2135. Bemerkung 69.) Bd. IV. S. 193.[16]) der Frau für ihr zugebrachtes Gut (Paraphernal-Gut, dessen Verwaltung und Genuß ihr nach L.-R. S. 1536. 1576. selbst gebührt) kein Pfandrecht, und Bekk §. 57. 3. Note *), S. 113. 114. mit Grénier traité des hyp. T. I. No. 227. dasselbe nur unter der Bedingung des Ein-

16) und mit ihm verschiedene fr. Appellationsgerichte. Sirey Bd. 14. II. S. 239, Bd. 18. II. S. 294, Bd. 23. II. S. 101. 229, Bd. 25. II. S. 428, Bd. 26. II. S. 106; Laukhard I. Nro. 48. S. 251—255.

trags zugestehen, da L.-R. S. 2135. nur von Heirathsgut oder Ehesteuergeldern (L.-R. S 1540.) und den im Heirathsvertrag der Frau zugesagten Vortheilen handle.

Allein gegen diese Ansicht spricht:

1) der allgemeine und unbeschränkte Ausspruch des L.-R. S. 2121, den Ehefrauen stehe ein gesetzliches Pfandrecht an den Gütern ihrer Ehemänner zur Sicherung ihrer Rechte und Forderungen zu, unter welchen Forderungen alle verstanden werden müssen, welche die Ehefrauen unter irgend welchem Rechtstitel gegen ihre Ehemänner geltend machen können; Laukhard I. Nro. 48. S. 255;
2) die Bestimmung der L.-R. S. 2193. 2194. 2195, daß auf den Liegenschaften der Ehemänner das gesetzliche Pfandrecht der Ehefrauen für das Heirathsgut, die Vermögensrückforderungen und die Forderungen aus dem Heirathsvertrage ruhe; nun gehören aber offenbar die Paraphernalforderungen der Ehefrauen zu den Vermögensrückforderungen gegen die Ehemänner, indem jene eine Verwendung des Paraphernalguts in der Ehemänner Nutzen voraussetzen, wodurch diese Schuldner ihrer Ehefrauen geworden sind; Laukhard I. Nro. 48. S. 256;
3) die von Zachariä in der Note 12 zu §. 264. niedergelegte Bemerkung, daß L.-R. S. 2135, welcher den Artikel 2121. zu beschränken scheine, vorzugsweise die Bestimmung habe, den Anfangspunkt des Unterpfands zu bezeichnen, s. auch Laukhard I. S. 255. unten, und daß man bei dessen Fassung, wie bei der so mancher anderer — die Vermögensverhältnisse unter Eheleuten betreffenden — Landrechtsätze, nur den Fall vor Augen hatte, da unter den Eheleuten Gemeinschaft der Güter bestände;
4) die von Troplong Nro. 575. hervorgehobene Bemerkung, daß das Gesetz der Ehefrau nur **ein** des Eintrags nicht bedürfendes Pfandrecht einräumen wollte, keineswegs aber zweierlei Pfandrechte, deren eines des Eintrags bedürfe, das andere aber nicht; daß ferner
5) auch nach L.-R. S. 2140. 2144. 2193. 2195. die Ehefrau wegen Wiedererstattung ihres veräußerten Eigenthumes ein

der Eintragung nicht bedürfendes Pfandrecht habe, unter welche eigene Güter doch offenbar auch die von ihr zugebrachten gehören; L.-R. S. 1546. 1574; cfr. A. S. 228, woraus dann folge, daß sie dasselbe Pfandrecht für ihr zugebrachtes Gut auch im Falle der Nichtveräußerung überall habe, wo ihr der Mann für dessen Verwaltung hafte, daß endlich

6) derselbe Grund der Befreiung vom Eintrag wie beim Heirathsgut vorliege, indem der Mann durch seinen Einfluß die Frau verhindern könnte, den Eintrag zu bewirken, wodurch sie dann in eine schlimmere Lage als ein gewöhnlicher Gläubiger käme, der sich immer sichern kann, s. auch Laukhard I. S. 256.

— Dagegen steht der Ehefrau das gesetzliche Unterpfandsrecht nicht zu für ihre Ansprüche:

— aus Zahlungen, welche sie Gemeinschaftsgläubigern freiwillig über den Betrag des Vortheils leistete, welcher auf sie von der Gemeinschaft kam. Zachariä Bd. 3. §. 520. S. 253. Note 16; —

an den Nachlaß des Ehemannes [17]) s. z. B. L.-R. S. 1481. 1570. Abs. 2;

an den Ehemann auf Alimente; denn die Verbindlichkeit des Ehemannes zu deren Zahlung ist eine persönliche, mit dem Einbringen der Frau in keiner Verbindung stehende. L.-R. S. 214. 268.

Ebensowenig haben die Erben der Frau, an deren Nachlaß dem Ehemann kraft Heirathsvertrags die Nutznießung zusteht, für die Rückgabe der — der Nutznießung unterworfenen — Güter ein gesetzliches Unterpfandsrecht an den Liegenschaften des Ehemannes. [18])

---

17) Zachariä §. 264. Note 25. cfr. Sirey 1826. II. 106; cfr. Annal. 1841. Beibl. 13. S. 37. Nro. 1 Anmerkung.

18) Sirey 1834. II. 397: Annal. 1840. Beibl. 6. S. 23. 24.

Die Frage, für welche Forderungen der Ehefrau das gesetzliche Unterpfandsrecht zustehe, ist vielfach bestritten, s. Zachariä §. 264. Note 12.

Dafür, daß die Ehefrau zu Gunsten eines andern Gläubigers einfach nur auf ihren Vorrang verzichtet, ohne eine Schuld zu übernehmen (s. unten §. 42. F. 1. a.) kann sie gleichfalls keinen Ersatz fordern. Archiv I. S. 147. 148. §. 9.

§. 39.

C. Wann beginnt[1]) dieses Unterpfandsrecht? L.-R. S. 2135.

Das Unterpfandsrecht der Ehefrau beginnt:

a) vom Tage des Ehevertrags L.-R. S. 2195. §. 3. oder, wenn ein solcher gar nicht oder nicht vorher abgeschlossen wurde, vom Tage der abgeschlossenen Ehe an, L.-R. S. 2135; Zachariä §. 264. Note 26;

Dieses Unterpfandsrecht wird selbst einer Fremden eingeräumt, welche einen Inländer — wenn auch im Auslande — geheirathet hat; Zachariä §. 264. Note 10, und nach Troplong und dem Cassationshof selbst dann, wenn der im L.-R. S. 171. vorgeschriebene Eintrag in das Ehebuch unterblieb; Annalen 1842. Beibl. I. S. 3. Nro. 7. Bestritten ist, ob es auch der Ehefrau eines Fremden zustehe; Zachariä §. 264. Note 10; allein Troplong will es auf die im Inland gelegenen Güter des Mannes selbst der Ausländerin eingeräumt wissen, welche im Auslande einen Ausländer heirathete; Annalen 1842. Beibl. I. Nro. 7. S. 3.

1) Das Gesetz bezeichnet verschiedene Anfangspunkte.

Der Entwurf des Staatsraths ging zwar dahin, dem Unterpfandsrechte der Ehefrau für alle ihre Forderungen dasselbe Anfangsziel zu setzen, allein das Tribunat wendete hiergegen folgendes ein:

„Für das während der Ehe — der Frau aus Erbschaften oder „Schenkungen anfallende Heirathsgut hat sie erst vom Tage des An„falls — Unterpfandsrecht anzusprechen, denn erst dann tritt die ehe„männliche Verwaltung ein, welche allein den Grund des Unterpfand„rechts bildet."

„Auf der andern Seite, wenn die Ehefrau sich mit ihrem Ehemanne „für eine Schuld verbindlich macht, oder mit dessen Einwilligung ihre „Liegenschaften veräußert, so darf sie erst vom Eingehen der Verbind„lichkeit und von der Zeit des Verkaufs an, für ihre Entschädigungs„ansprüche Unterpfandsrecht auf des Ehemanns Liegenschaften haben; „denn es wäre ungerecht, wenn ihr ein Unterpfandsrecht vor dem Be-

1) wegen ihres [nicht liegenschaftlichen] [2]) Heirathsgutes — sie mag sich nach dem Gemeinschaftsrechte oder nach dem Dotalrechte verheirathet haben [3]); —

2) und wegen alles dessen, was ihr nach dem Heirathsvertrage gebührt, z. B. wegen der Schenkungen und Vortheile, welche ihr in dem Heirathsvertrage gemacht und gegeben worden sind. [4])

Die Ehefrauen zahlungsunvermögender Handelsleute haben jedoch gegen die Schuldmasse kein Klagrecht auf die ihnen durch den Ehevertrag zugesicherten Vortheile. A. S. 232;

3) ebenso wegen des Ersatzes für — durch den Ehemann — veräußerte **ehesteuerliche** Grundstücke [fundi *dotales*]. [5]) Zachariä §. 264. Note 29; jedoch

---

„stehen des Rechtsgeschäfts zuständen, aus welchem ihre Forderung ent„springt, und es wäre gehässig, wenn die Ehefrau, ungeachtet sie später „sich verbindlich macht oder verkauft, den Rang vor den frühern „Gläubigern hätte oder die Erwerber verdrängen könnte, welche vor„her mit dem Ehemanne contrahirten."

„Dies war eine Quelle des Betrugs, welche zu vernichten, zeitge„mäß ist."

Nach diesen Bemerkungen wurde der Entwurf abgeändert, und so entstand der Art. 2135. in seiner jetzigen Fassung; Troplong 577.

2) Denn das im Stück vorhandene liegenschaftliche Vermögen zieht die Ehefrau kraft Eigenthumsrechts wieder an sich, s. oben §. 22. a; cfr. auch L.-R. S. 1509, und wegen Ersatzes des Veräußerten hat sie je nach Verschiedenheit der Fälle das unter 3. und d. bezeichnete Unterpfandsrecht.

3) Nur muß in erstern Falle die Zurücknahme des Einbringens vorbehalten worden seyn; Zachariä §. 264. Nro. 24; Bekk im Archiv Bd. I. S. 137. a. und Note 3, da in Gemeinschaftsehen die Fahrniß in die Gemeinschaft fällt; L.-R. S. 1401. 1492.

4) Jedoch ausgenommen solche, die den Nachlaß ihres Ehemannes zum Gegenstand haben; Zachariä §. 264. Note 25.

5) Hiezu bemerkt Troplong Nro. 587. 580 583. 584. zur Widerlegung der Ansicht von Grenier, Persil und Dalloz (wogegen Merlin seiner Ansicht beistimmt) — daß das Unterpfandsrecht der Ehefrau hierfür bis zum Tage des Ehevertrags zurückgehe, wenn dieser vor der Ehe ge-

auch nur wegen dieser. Bekk im Archiv I. S. 136. 137; Zachariä §. 264. Note 29.

---

schlossen wurde, ergebe sich aus den Bestimmungen der Landrechtsätze 2194. 2195.

Im L.-R. S. 2135. sei der häufiger vorkommende Fall ausgedrückt, da die Eheverträge meistens den Tag vor der Ehe geschlossen werden.

Wenn das Gesetz den Partien die Sorge überlassen hätte, dieses Unterpfandsrecht zu bestellen, so würden jedesmal die Bestimmungen hierüber gewiß in den Ehevertrag aufgenommen werden.

Die gesetzliche Unterstellung bezwecke aber die nämlichen Erfolge, wie der unterstellte Vertrag.

Die Wirksamkeit des Ehevertrags hänge immer von der aufschiebenden Bedingung ab, daß die Ehe nachfolge. Aber das Eintreten dieser Bedingung habe auch eine bis zum Tag des Ehevertrags zurückgehende Wirkung.

Wenn das Unterpfandsrecht der Ehefrau erst am Tage der geschlossenen Ehe seinen Anfang nähme', könnte ja der Mann den Tag nach dem Ehevertragsschlusse alle seine Liegenschaften verkaufen oder verpfänden und so die Ehefrau jeder Sicherheit für ihre Ehesteuer und die im Ehevertrag zugesagte Vortheile berauben.

Nach Art. 1404. falle das von einem der Ehegatten nach geschlossenem Heirathsvertrag (der eine Gütergemeinschaft festsetzte), wiewohl vor Vollziehung der Ehe erworbene Grundstück in der Regel in die Gemeinschaft *). Diese bestehe also vor dem Gesetze schon vom Ehevertrage an. Wenn nun der Ehevertrag Wirkung auf die in der Zwischenzeit bis zur Ehe eintretenden Gütererwerbungen äußere, warum er sie nicht auch in Bezug auf das Unterpfandsrecht äußern sollte, welches doch eine Nebenfolge von ihm sei?

Nur dasjenige Heirathsgut hat Unterpfandsrecht vom Tage des Ehevertrags oder des Eheschlusses, welches der Frau — oder von ihr — in dem Ehevertrag als solches bestellt, oder von ihr beim Beginn der Ehe eingebracht, dabei kommt es jedoch nicht darauf an, daß es etwa erst später flüssig (gezahlt) wird (z. B. wenn zur Zahlung des Heirathsguts Zieler bedungen wurden), da es dem Ehemanne von der Zeit der Bestellung oder des Einbringens anvertraut ist, mithin die Verbindlichkeit zur Erstattung von da an beginnt und mit der Verbindlichkeit (als Ac-

---

*) Nach Bekk's Ansicht Archiv II. S. 234. 235. fällt auch der Erlös einer zwischen dem Ehevertrage und der Eingehung der Ehe veräußerten Liegenschaft in die eheliche Gemeinschaft und darf nicht ersetzt werden.

b) wegen des, nicht liegenschaftlichen, cfr. L.-R. S. 1505. ff. (s. oben a. 1. u. Note) Heirathsguts [6]), welches sie während der Ehe ererbte oder geschenkt erhielt, von der Zeit des Anfalls der Erbschaften beziehungsweise mit dem Eintritt der Verantwortlichkeit des Ehemannes für die Geschenke. [7]) Zachariä §. 264. Note 28;

---

cessorium) das Pfandrecht. Ad tempus solutionis *non* est respiciendum. Zachariä §. 264. Note 26. in fine. Troplong Nro. 584. bis.

Hierher gehören also z. B. erst später eingehende Ehesteuergelder, der während der Ehe von dem Anleiher gezahlte Ablösungspreis für eine eingebrachte Erbrente, L.-R. S. 1911. ff.; der erst während der Ehe gezahlte Wiederkaufspreis für eine eingebrachte — auf Wiederkauf erworbene — Liegenschaft; L.-R. S. 1659. ff.; Troplong Nro. 587.

In diesem Falle liegt nämlich der Wiederverkauf nicht in der Willkür des Ehemannes (dem also hierdurch auch eine Verbindlichkeit nicht erwächst), vielmehr nur in der des, zum Wiederkauf berechtigten, früheren Eigenthümers und in dem Einbringen eines dem Wiederkauf unterliegenden Guts liegt eventuell das des dafür bestimmten Preises (Pretium succedit in locum rei). Dagegen ist es unrichtig und folgewidrig, wenn dieser Schriftsteller den letzteren Fall — gegen seine Ausführung in Nro. 589. — damit zu rechtfertigen sucht, daß es sich hier nicht um Veräußerung des Eigenthums der Ehefrau mit ihrem Willen — handle und daß sie hier, wie bei jeder — in der Willkür des Mannes allein begründeten — Veräußerung eines eingebrachten Guts Pfandrecht vom Tage des Ehevertrags anzusprechen habe; denn L.-R. S. 2135. 2. §. 3. unterscheidet nicht, ob ihr (nicht ehesteuerliches) Eigenthum mit ihrem Willen oder ohne ihren Willen veräußert wurde, und ob die veräußerte Liegenschaft schon in die Ehe eingebracht oder erst während derselben ihr angefallen war, gibt ihr vielmehr nur ein Unterpfandsrecht vom Tage der Veräußerung und wenn diese ohne ihren Willen geschah, so steht ihr noch die Wahl frei, die veräußerte Liegenschaft von dem 3ten Erwerber zu vindiciren (vorausgesetzt, daß sie sich der Gütergemeinschaft entschlagen hat), s. oben unter §. 38. Note 12, wodurch sie Schaden abwenden kann.

6) Vorausgesetzt, daß solches nicht — nach der Regel bei Gemeinschaftsehen L.-R. S. 1401. 1414. 1492. — in die Gemeinschaft gefallen ist!

7) Man nahm nämlich nach Troplong Nro. 587. in Gemäßheit der vom Tribunat durchgesetzten Ansicht an, die Verbindlichkeit des Mannes entstehe erst in dem Augenblicke, in welchem er die Verwaltung des durch

c) wegen der Entschädigung für Schulden [8]) von

α) dem Tage der (**mit** dem Manne) eingegangenen Verbindlichkeit, der Entstehung der Schuld. Trefurt S. 380—382; Bekk im Archiv Bd. I. S. 139. vor und in Note 6;

β) dem Tage der Uebernahme einer von ihr während der Ehe mit Zustimmung des Ehemannes gemachten, in die Gütergemeinschaft fallenden [9]) Schuld, cfr. z. B. 1411. 1414. s. oben §. 38. B. 2. u. Note 14), oder einer von dem Ehemanne schon früher gemachten Schuld, und zwar muß diese Uebernahme durch Urkunde mit sicherm Jahr und Tag (S. 1328.) nachgewiesen sein; Bekk im Archiv Bd. I. S. 139. vor und in Note 7;

γ) dem Tage der geschlossenen Ehe — bei Schulden, welche die Ehefrau erweislich (S. 1410. 1328.) selbst beibrachte, und für die sie, weil sie in die Gemeinschaft fielen, Ersatz zu fordern hat [10]); Bekk

---

Erbrecht oder Schenkung angefallenen Heirathsguts übernimmt, d. h. vom Tage — des Anfalls der Erbschaft oder — der Annahme der Schenkung, also nicht erst von da an, wo der Mann die seiner Ehefrau durch Erbschaft oder Schenkung angefallenen Beträge erhoben hat, vielmehr von da an, wo der Ehefrau das Recht hierzu eröffnet ist; Troplong Nro. 586.

(Also auch hier gilt der Satz: Ad tempus *solutionis non* est respiciendum). Annal. 1842. Beibl. 6. S. 23. 24. Aufsatz 8.

8) Gegen Ehefrauen zahlungsunvermögender Handelsleute, die für ihre Männer Schulden bezahlt haben, spricht die Vermuthung, daß sie es aus Geldern ihres Mannes thaten, A. S. 233.

9) Ueber die Frage, welches sind liegenschaftliche, der Ehefrau zur Last bleibende Schulden, namentlich in Bezug auf Pfandschulden? Annal VI. S. 3—6. Redactionsanmerkung; cfr. auch einen Aufsatz im Archiv Bd. III. S. 130—136.

10) Hierzu bemerkt Troplong Nro. 588:

„Dieses Unterpfandsrecht bestand ursprünglich nicht, wurde aber durch das Herkommen (Gewohnheitsrecht) geschaffen — auf den Grund der Unterstellung, daß die Frau nicht ganz frei sei und sich nur verbindlich mache,

im Archiv Bd. I. S. 139. vor und in Note 8; Trefurt S. 381. Note 1;

d) wegen des Ersatzes für ihre nicht eheſteuerlichen Liegenſchaften (beigebrachte oder zugebrachte Güter), welche der Mann veräußert hat, von dem Tage der Veräußerung an[11]), Laukhard I. S. 258; Trefurt §. 207. S. 215 unten;

---

um — ſonſt unvermeidlichen — Zwiſt zu verhüten. Dabei hatte man dieſes Unterpfandsrecht vom Tage des Heirathsvertrags beginnen laſſen. Dieſe Praxis war gehäſſig, und es war gegen alle Ordnung, daß die Frau ein Unterpfandsrecht vor der Entſtehung der Verbindlichkeit des Mannes gegen ſie — haben ſolle.

Aber es war vollends nicht zu dulden, daß die Gläubiger, welche ſeit der Ehe — mit dem Manne Rechtsgeſchäfte abgeſchloſſen hatten, der Frau für deren erſt ſpäter entſtandene Rechte nachſtehen mußten. Dieſe Quelle des Mißbrauchs und Betrugs wurde in Folge der ſachgemäßen Bemerkungen des Tribunats verſtopft und mit Recht; denn das Unterpfandsrecht, welches Nebenſache der Verbindlichkeit iſt, kann nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen nicht ſchon zu einer Zeit beſtehen, zu welcher die Verbindlichkeit noch nicht entſtanden war. Es wäre auch dem Manne äußerſt nachtheilig, dieſes Unterpfandsrecht ſchon mit dem Tage des Ehevertrags oder der Hochzeit beginnen zu laſſen, denn, wenn die Frau ſich weigerte oder (als minderjährig) nicht im Stande wäre, ſich mitverbindlich zu machen, dagegen an ſpäteren Verbindlichkeiten Theil nähme, ſo würde das ihr für dieſe zuſtehende Unterpfandsrecht dem der früheren Gläubiger vorgehen, und dieß würde zur Folge haben, daß der bemitteltſte Ehemann keinen Credit fände, ſo lange die Ehefrau die Schuld nicht mit übernehmen wollte oder könnte.

Daß dieſes frühere Anfangsziel des Unterpfandsrechts für derartige Forderungen im Heirathsvertrag bedungen werden könne, darf man nicht annehmen, wenn man erwägt, daß daſſelbe als auf einer gehäſſigen Gewohnheit beruhend und den Betrug begünſtigend aufgehoben wurde.

Zwar ſind Delvincourt und Dalloz anderer Anſicht, weil jeder Dritte den Heirathsvertrag zu Rath ziehen könne; allein einmal ſchlägt dieſer Grund bei richterlichen und geſetzlichen Unterpfandsrechten nicht, ſondern nur bei bedungenen ein und dann iſt der Grund der Aufhebung der gewichtigere."

11) Hierzu bemerkt Troplong Nro. 589:

„Dieſes Unterpfandsrecht iſt erſt ſeit dem 17. Jahrhundert durch Ge-

e) wegen der Paraphernalforderungen mit dem Tage, an welchem der Ehemann die zugebrachten

---

wohnheitsrecht entstanden, entspricht übrigens der Billigkeit; denn man kann wohl annehmen, daß die Frau nur auf das Drängen des Ehemannes in die Veräußerung einwilligt; dann ist es auch der Ehemann, welcher den Erlös einzieht und über die Gelder nach seinem Willen und ohne Zustimmung der Frau verfügt.

Dieses Unterpfandsrecht begann mit dem Tage des Heirathsvertrags oder der Trauung, allein mit Unrecht, weil der Mann nicht eher verbunden ist, die Ehefrau für den Verkauf ihres Eigenthums zu entschädigen, als nachdem der Verkauf stattgehabt hat, und es ist grundsatzwidrig, ein Unterpfandsrecht vor der Verbindlichkeit, deren Zugehör es ist, ins Leben treten zu lassen. Diese Ansicht gereichte auch den Frauen deshalb zum Nachtheil, weil sie — dadurch sicher gemacht, leicht in die Veräußerung ihres Eigenthums einwilligten, in der Hoffnung, wegen der Wiedererstattung das erste Unterpfandsrecht auf die Güter des Mannes zu haben: eine Hoffnung, die oft getäuscht wurde.

Wenn die Verhältnisse des Ehemannes in Unordnung kamen, waren es in der Regel die Gläubiger, welchen die Ehefrau sich auch verbindlich gemacht hatte, denen jenes Unterpfandsrecht zu gut kam, und die es als Stellvertreter (Rechtsnachfolger) derselben ausübten, während sie selbst leer ausging.

Jetzt beginnt es erst am Tage, da der Verkauf geschehen ist.

In Bezug auf die Veräußerung der ehesteuerlichen Grundstücke durch den Mann, gestaltet sich aber die Entscheidung anders.

Der Mann, welcher das Eigenthum der Frau veräußerte, hatte vorher in Bezug auf dieses Eigenthum keine Verbindlichkeit gegen sie eingegangen. Erst von da an, wo er sie bestimmt, sich ihres Eigenthums zu begeben, — und diesem Falle ist der gleich, wenn der Ehemann eigenmächtig ein seiner Ehefrau gehöriges Grundstück veräußert (wo sie dann auch noch das Recht der Rückforderung gegen den dritten Erwerber hat, s. oben §. 38. B. a. b.), macht er sich verbindlich, sie zu entschädigen; durch die Veräußerung wird die Verbindlichkeit erzeugt und durch diese das Unterpfandsrecht. Wenn aber der Mann ein ehesteuerliches Grundstück verkaufte, so hat er das Gebot des Heirathsvertrags gebrochen, welcher die Unveräußerlichkeit der Ehesteuer als Regel unterstellt. L.-R. S. 1554.

Er unterzieht sich der Verantwortlichkeit, die er im Augenblick des Abschlusses des Ehevertrags übernommen hatte. Das Unterpfandsrecht lastete auf seinen Liegenschaften vor dem Verkauf des ehesteuerlichen Grundstücks; durch die Veräußerung wird also das Unterpfandsrecht nicht erst erzeugt;

Gelder erhielt[12]); Laukhard I. S. 258; Zachariä §. 264. vor Note 12. Bd. II. S. 96.

f) wegen der Zinsen und Früchte, die der Ehefrau

---

sie ist vielmehr nur das Ereigniß, welches die Frau nöthigt, von dem Unterpfandsrechte Gebrauch zu machen.

Wenn ein ehesteuerliches Grundstück zufolge der im Heirathsvertrag enthaltenen Erlaubniß verkauft wurde, L.-R. S. 1557, so hat die Ehefrau für den Ersatz auch Unterpfandsrecht vom Tage des Ehevertrags oder Eheschlusses; denn die Ehesteuer lastet auf dem Manne von da an und die Sicherheit für die zu ersetzenden Gelder muß bis zu jenem Zeitpunkt zurückgehen."

Wenn die Veräußerung im Zwangswege auf Betreiben eines Gläubigers geschah, dem sie sich mit ihrem Ehemanne verbindlich machte, so wird die Frau hierfür das Unterpfandsrecht vom Tage der Entstehung der Schuld, zu deren Zahlung der Erlös aus ihrem Gute diente, ansprechen können. s. oben e.

12) Hierzu bemerkt Troplong Nro. 590. 591. 592:

„Obschon die Ehefrau den Genuß und die Verwaltung ihrer Paraphernalgüter hat, so können doch Fälle vorkommen, in welchen der Mann Gelder, die zum zugebrachten Gut gehören, in die Hände bekommt. Die Frau kann z. B. im Ehevertrag bestimmen, daß der Ehemann ihre zugebrachten Gelder aufbewahre, oder während der Ehe ihn beauftragen, sie vortheilhaft anzulegen und zu verwalten. Wenn nun der Mann sich ihrer bemächtigt, so räumt zwar das Gesetz der Ehefrau wegen deren Wiedererstattung ein Unterpfandsrecht ein, ohne jedoch den Zeitpunkt seiner Entstehung zu bestimmen.

Da nun aber dasselbe Zugehör der persönlichen Verbindlichkeit ist, so beginnt es erst nach deren Entstehen. Sie ist aber hier für den Mann in dem Augenblick entstanden, wo er die zugebrachten Gelder erhielt, von da an beginnt daher erst das Unterpfandsrecht der Ehefrau. s. Laukhard I. Nro. 48. S. 246—258.

Da es der Frau sehr schwer ist, sich eine Urkunde darüber zu verschaffen, daß ihr Ehemann zugebrachte Gelder in Empfang genommen habe, weil sie unter dem Einfluß und der Macht des Mannes steht, der ihr einen Empfangsschein verweigern kann und dies immer wird, wenn er gegen ihren Willen sich ihrer Gelder bemächtigte, so wird Zeugenbeweis zulässig sein, denn ohne diesen wäre die Frau zu häufig dem Verlust ihres zugebrachten Guts ausgesetzt.

Die Ehesteuer kann während der Ehe nicht vermehrt werden, L.-R. S. 1543.

gebühren, von dem Tage ihres jeweiligen Fälligwerdens[13]) s. z. B. 1571. 1579. (s. jedoch lit. B.); L.-R. S. 1473. und Zachariä §. 511. vor Note 32).

§. 40.

D) Auf welchen Liegenschaften haftet dieses Unterpfandsrecht?

Es haftet auf sämmtlichen Liegenschaften des Ehemannes, die er schon beim Abschluß der Ehe besaß und erst während der Ehe erwarb; Zachariä §. 264. Note *) (und deren Erwerb transscribirt ist. J.-B. n. F. VII. IV. S. 27—29. §. 3. S. 326—328).

Es haftet ferner nicht nur auf den Liegenschaften, die Eigenthum des Ehemannes sind, sondern auch auf denen, die in die Gemeinschaft fielen; L.-R. S. 1404. Abs. 2; 1406, oder während der Ehe errungen wurden, L.-R. S. 1401. 3. 1402; 1495. und deren Miteigenthum die Ehefrau dadurch aufgegeben, daß

Daher ist Alles, was der Frau mehr anfällt, als was im Ehevertrag festgesetzt wurde — zugebrachtes Gut; für welches das Unterpfandsrecht mit dem Tage beginnt, an welchem der Mann es einnimmt.

Wenn sich z. B. eine Frau die ihr aus einer Theilung mit ihrem Bruder zukommende Summe von 50,000 fl. als Ehesteuer bestellt, und in Folge einer spätern Umstoßungsklage von ihrem Bruder noch 50,000 fl. gezahlt erhält, wodurch ihr Antheil an dem Theilungsgegenstand ergänzt wird, so ist dieses letztere Geld nicht ehesteuerlich und kann es auch durch keine Uebereinkunft werden. L.-R. S. 1543.

Wenn also der Mann letzteres Geld eingenommen hat, so hat wegen desselben die Frau ein gesetzliches Unterpfandsrecht von dem Tage dieser Einnahme.

So bleibt auch nur der in die Ehe als Dotalgut eingebrachte Antheil an einer Liegenschaft, deren alleinige Eigenthümerin die Ehefrau durch spätere Theilung wurde, Dotalgut; Annalen 1841, Beiblatt 7. S. 27. oben."

13) Troplong Nro. 418; Trefurt S. 215; Bekk §. 57. 3; §. 75. S. 181. Note ††); Zachariä §. 285. vor und in Note 8; §. 511. vor Note 32.

sie sich der Gemeinschaft entschlagen hat [1]). L.-R. S. 883. 785. 1492. 1495.

Auf die Liegenschaften einer Handelsgesellschaft, deren Theilhaber der Mann ist, erstreckt sich zwar während der Dauer der Gesellschaft das Unterpfandsrecht der Frau nicht, da der Mann vorerst nur eine Anwartschaft auf jene — im Eigenthum der Gesellschaft befindliche — Güter hat, s. auch Laukhard I.

---

1) Denn nach L.-R. S. 2121. 2135. sind alle gegenwärtige und zukünftige Güter des Ehemannes dem gesetzlichen Pfandrechte der Ehefrau unterworfen. Zu diesen Gütern gehören aber auch die errungenschaftlichen, weil dadurch, daß die Ehefrau der Gemeinschaft entsagt, deren Hälfte an jenen Gütern dem Manne auch zufällt.

Der entsagenden Ehefrau gegenüber erscheinen ferner die von dem Ehemanne während der Dauer der Gemeinschaft über das Gemeinschaftsvermögen getroffenen Verfügungen als rein persönliche Handlungen des Ehemannes, durch welche der Ehefrau das ihr zustehende Pfandrecht nicht entzogen werden kann.

Wenn also der Ehemann während des Bestehens der Gemeinschaft (eigene oder) errungene Liegenschaften veräußert hat, so kann die der Gemeinschaft entsagende Ehefrau ihr gesetzliches Pfandrecht auf dieselben dennoch geltend machen.

Hierdurch wird weder der Ehemann beeinträchtigt, welcher das Pfandrecht beschränken lassen kann, wenn es mehr Güter umfaßt, als zur Sicherung der Ehefrau nöthig sind; noch werden dritte Personen gefährdet, welche sich vor dem Abschluß eines Vertrags mit dem Ehemann mit dessen Vermögensverhältnissen bekannt machen, überdies auch nach dem Vertragsabschlusse die Befreiung der erworbenen Liegenschaften von dem Pfandrechte der Ehefrau auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege bewirken können. Sirey Bd. 13. II. S. 38—40, Bd. 17. II. S. 228. 229; Bd. 19. II. S. 216—221, Bd. 20. I. S. 118—120, 120. 121; Grenier, traité des hyp. T. I. No. 248; Toullier, droit civil T. XII. No. 305; Troplong, des priv. et hyp. T. 2. No. 433; Battur II. 691; Zachariä §. 264. Note 19, §. 511. vor Note 18, §. 521. im Eingang und vor Note 5; Trefurt §. 202. S. 204. 205—210; Bekk §. 57. Note *) S. 113. 114; Freib. Anzeigblatt 1823. Nro. 25.

Durch die entgegengesetzte Ansicht, welche Persil, régime dotal ad art. 2121. No. X., questions sur les privilèges et hypothèques chap. V. sect. I. §. IV.; Delvincourt, droit civil T. III. No. 320. vertheidigen, wird die Ehefrau der Gefahr ausgesetzt, ihr Beibringen zu verlieren, welches durch

Nro. 49. S. 259—263; allein diejenige Güter, welche hievon während der Ehe dem Manne zugetheilt werden, unterliegen dem Pfandrechte der Frau, Troplong Nro. 434, von welchem auch eine eingetauschte Liegenschaft erfaßt wird, sobald sie in des Mannes Eigenthum fällt, und in das Grundbuch eingetragen ist; zugleich folgt aber jenes Unterpfandsrecht auch der vertauschten wie der verkauften Liegenschaft des Mannes in die Hände des dritten Erwerbers[2]). Sirey T. 16. I. p. 151—153. Grénier (traité des hypothèques T. 1. No. 206) ist zwar wegen der Rechtsregel:

„Subrogatum capit naturam subrogati"

der Ansicht, daß nur auf den etwaigen Mehrwerth des vertauschten Guts gegriffen werden könne: dagegen führt Troplong, des priviléges et hypothèques T. II. No. 434. an, der Tausch sei dem Kaufe ganz ähnlich und wie bei diesem — so folge auch bei jenem das Pfandrecht der Liegenschaft in die dritte Hand, während die eingetauschte Liegenschaft den Kaufpreis der veräußerten vertrete, und ebenso wie die mit dem Kaufpreis neu angeschaffte von dem generellen Pfandrechte ergriffen werde.

Auf die dem Ehemanne mit Vorbehalt des Rückfalls geschenkte Güter, L.-R. S. 951. kann die Ehefrau ihr Pfandrecht nur für den Brautschatz und andere im Ehevertrage bedungene Vortheile geltend machen, jedoch nur dann, wenn dessen übriges Vermögen nicht hinreicht, und jene Rechte und das Unterpfandsrecht in demselben Ehevertrage, in welchem die Schenkung gegeben wurde, entstanden. L.-R. S. 952; Troplong Nro. 434. ter.

Wenn die Frau auf die andern, ihr zuerst verhafteten Liegenschaften ihr Pfandrecht geltend zu machen unterläßt, so verliert

---

das ihr eingeräumte Pfandrecht eben gegen die Veräußerung von Liegenschaften durch ihren Ehemann während des Bestehens der Gemeinschaft gesichert werden sollte. Laukhard I. Nro. 47. S. 240—245.

2) Der jedoch die erworbene Liegenschaft nach Vorschrift des L.-R. S. 2193. ff. von der Pfandlast befreien kann. Troplong Nro. 434 bis. Laukhard I. Nro. 50. S. 266. 267; Not.-Bl. 1845. Nro. 6. S. 21—23.

sie es auf die rückfallenden, da des Geschenkgebers Rechte durch ihre Nachlässigkeit nicht geschmälert werden können.

Die Frau eines, mit der Wiederabtretung des geschenkten oder vermachten Vermögens Belasteten, L.-R. S. 1048. 1049, kann sich nur für den Hauptstock des Heirathsguts (S. 1540.), nur insoweit ihres Mannes freies Vermögens nicht zureicht und nur, wenn der Erblasser es ausdrücklich erlaubt hat, an das der Wiederabtretung unterliegende Vermögen halten. L.-R. S. 1054; Troplong Nro. 251. bis.

Das gesetzliche Pfandrecht der Frau erstreckt sich nicht auf Liegenschaften, auf welche der Ehemann ꝛc. nur ein Wiederkaufsrecht hat, denn diese gehören vorerst allein dem Erwerber; der Verkäufer hat nur ein dereinstiges Recht darauf, vor dessen Eintritt das gesetzliche Pfandrecht sie nicht ergreifen kann.

Wenn der Verkäufer dieses Recht, statt es selbst auszuüben, veräußert, so erreicht das Pfandrecht die Liegenschaft nicht in den Händen des neuen Erwerbers, da sie nicht Eigenthum des Ehemanns wurde, sondern unmittelbar in das des neuen Erwerbers überging, mithin das Pfandrecht sie nicht ergreifen konnte [3]).

Das Unterpfandsrecht der Ehefrauen derjenigen zahlungsunvermögenden Handelsleute, welche:

a) bereits bei Eingehung der Ehe solche waren, oder
b) Söhne von Handelsleuten sind und zur Zeit der Ehe keinen bestimmten Stand oder Gewerbe hatten, oder
c) zwar zur Zeit der Ehe ein anderes Gewerbe, als den Handelsstand treiben, allein schon in Jahresfrist nach Eingang der Ehe Handel zu treiben anfingen,

— ist zum Vortheil der Gantgläubiger auf diejenigen Grundstücke beschränkt, welche bei Eingehung der Ehe ihrem Mann zugehörten. A. S. 234—236; Brauer Bd. 4. S. 537. §. 10. Broicher und Grimm S. 183. 4. und zwar:

— für Geld oder Fahrniß, welche sie in die Ehe gebracht haben,

---

3) Geschah jedoch die Veräußerung absichtlich zum Nachtheil der Ehefrau, so kann diese von der actio pauliana Gebrauch machen. Troplong Nro. 435.

— für den Ersatz des nicht wieder angelegten Kaufschillings ihrer eigenthümlichen Güter, die während der Ehe veräußert wurden,

— für die Schadloshaltung wegen solcher Schulden, die sie mit dem Manne gemacht haben.

Sie müssen aber den Beweis der Richtigkeit der liquidirten Forderungen durch öffentliche Urkunden liefern; Laukhard I. S. 445—449; Broicher und Grimm S. 183. 3.

Das Unterpfandsrecht der Ehefrau erstreckt sich nicht auf die Güter der Erben des Ehemanns und ebensowenig auf solche, welche der Ehemann erst nach [4]) aufgelöster Ehe erworben hat. Bekk §. 58. Note ***).

Eine gänzliche Verzichtleistung auf dieses Unterpfandsrecht ist vor oder während der Ehe nicht zulässig L.-R. S. 2140. am Ende, jedoch in Gemeinschaftsehen eine — allemal zu inscribirende, Zachariä §. 275. Note 19. — Beschränkung desselben auf einzelne Liegenschaften:

a) in dem Heirathsvertrag, wenn beide künftige Ehegatten volljährig sind. L.-R. S. 2140; Zachariä §. 264. Note 21.;

b) während der Ehe auf Begehren und nur zu Gunsten ihres Ehemanns unter den in L.-R. S. 2144. 2145. bezeichneten Förmlichkeiten [5]), Zachariä §. 264. Note 23.

---

4) Der Gerichtshof zu Lyon und der Kassationshof hat jedoch neuerdings ausgesprochen, daß auch die erst nach der Ehe erworbenen Liegenschaften von dem gesetzlichen Pfandrechte der Ehefrau erfaßt werden. Annal. 1847. Beibl. 2. Ziff. 7. S. 7. 8.

5) Wenn ein Ehemann mit Zustimmung seiner Ehefrau ein zur Gemeinschaft gehöriges Grundstück einem Dritten verkauft, so ist dieser Verkauf nach L.-R. S. 1431. auch für die Ehefrau rechtsverbindlich und das Grundstück geht frei von ihrem Pfandrechte auf den Käufer über, weil sie durch ihre Zustimmung zum Verkauf auf ihr Pfandrecht verzichtete. L.-R. S. 2180 a.

In diesem Verzicht liegt zwar eine Beschränkung ihres Pfandrechts, demungeachtet bedarf er der Förmlichkeiten der L.-R. S. 2144. 2145. nicht, welche nur für Beschränkungen vorgeschrieben sind, die lediglich zu Gunsten des Ehemanns geschehen; während zur Uebernahme einer Ver-

§. 275. Note 14. in fine, jedoch nur mit Zustimmung der Ehefrau; Laukhard Bd. I. S. 402—407; Zachariä §. 275. Note 14.; Merlin rép. mot. inscript. hyp. §. 3. No. 22; Grénier, T. 1. No. 267; Troplong, T. 2. No 641.

Die übrigen Liegenschaften werden hierdurch vom gesetzlichen Unterpfandsrechte frei, Zachariä §. 273. Note 8; §. 275. Note 19., jedoch ist und bleibt dieses auch hier von dem Eintrag auf die Liegenschaften, auf welche es beschränkt ist, unabhängig [6]); Zachariä §. 273. Note 9.

Nach Auflösung der Ehe kann die Frau auf ihr Unterpfandsrecht beliebig verzichten, mithin dasselbe auch beschränken, Troplong Nro. 643; Laukhard I. Nro. 51. S. 269., jedoch nicht auf Liegenschaften übertragen, welche der Eigenthümer der von ihrem Pfandrechte erfaßten gegen diese eintauschte; denn ihr Pfandrecht erhält seine Entstehung aus dem Gesetze und nicht durch Vertrag, kann daher durch solchen auf Liegenschaften nicht ausgedehnt werden, welche nie Eigenthum des Ehemanns waren. Laukhard I. Nro. 51. S. 268. 269.

Die Ehefrau kann auch ihr Unterpfandsrecht auf Liegenschaften der Gütergemeinschaft, welche während der Ehe von dem Mann verkauft wurden, selbst gegen den dritten Besitzer geltend machen, vorausgesetzt, daß sie weder zur Veräußerung ihre Zustimmung gab, noch sich der Gemeinschaft theilhaftig machte [7]); s. oben vor und in Note 1; Notariatsbl. 1845. Nro. 6. S. 21. 22. 23.

---

bindlichkeit zu Gunsten eines Dritten die Zustimmung des Ehemanns nach L.-R. S. 217, 1431. genügt. Merlin rép. mot. „transcription" § V; Grénier, traité des hyp. T. 1. No. 252; Troplong, des hyp. et pr. T. 2. No. 643; Laukhard I. Nro. 52. S. 271—275.

6) Die Ehefrau, welche ihre Rechte an den Gütern verliert, auf welche ihr Unterpfandsrecht beschränkt ist, oder deren Beibringungsforderung sich vermehrt, kann zwar neuerdings Eintrag auf weitere Liegenschaften nehmen, erhält jedoch hierdurch an denselben nur von dem Tage des Eintrags wieder Unterpfandsrecht. Archiv I. S. 148. 149; Zachariä §. 275. Note 18.

7) Troplong Nro. 434; Laukhard I. Nro. 47. S. 245; denn im ersten Falle steht ihrer Klage (actio hypothecaria) das Recht des Käufers auf Gewährleistung entgegen und im letzten muß sie die Handlung des

§. 41.

E) Wann erlischt die Wirksamkeit dieses uneingetragenen Unterpfandsrechts?

Hierüber herrscht großer Streit; siehe Bekk §. 58. S. 117. 118.

Nach der Ansicht der meisten französchen Schriftsteller dauert die Eintragsfreiheit auch nach Auflösung der Ehe fort, da die Veränderung des Standes nicht auch eine solche in den Vorrechten der Ehefrau zur Folge habe, auch die Erben der Ehefrau in deren gesetzliches Pfandrecht, wie sie es finden, d. h. uneingetragen, eintreten, und da es ungerecht wäre, die Wirkung dieses gesetzlichen Pfandrechts gerade dann zu vernichten, wenn der Augenblick zu dessen Benützung gekommen sei [1]).

Bekk §. 58. S. 119. zu a. und Note ist dagegen der Ansicht, daß das gesetzliche Pfandrecht der Ehefrau nach Auflösung der Ehe (durch Tod oder Scheidung) uneingetragen nur gegen diejenige Pfandgläubiger oder dritte [2]) Besitzer fortdaure, welche ihre Rechte an den vom Pfandrechte erfaßten Gütern schon während der Ehe erworben haben; während in Collisionsfällen mit solchen, die ihr Pfand- oder Besitzrecht erst nach aufgelöster Ehe erwarben, die Ehefrau nur denen vorgehe, welchen sie nach aufgelöster Ehe mit Nachholung des Eintrags zuvorgekommen ist (conlr. Bekk §. 28.); Bekk §. 58. zu b. S. 120—124;

Mannes, als des Herrn der Gemeinschaft — auch gegen sich gelten lassen; siehe auch Annalen 1812. Beiblatt 6. S. 24. Nro. 10. — Hat sie dagegen zum Verkauf nicht eingewilligt, auch sich der Gütergemeinschaft entschlagen, so hat dieser ihr Verzicht die Rechtsdichtung zur Folge, als habe sie nie Theil am Gemeinschaftsgut gehabt, demnach ein durch ihren Mann darüber geschlossener Vertrag sie auch nicht berühren können, vielmehr nur für ihren Mann Verbindlichkeiten erzeugt. Troplong Nro. 433.

1) Troplong Nro 576; Brauer VI. Stück 325. S. 784—786; cfr. Laukhard I. S. 304; Laukhard I. S. 296—304; Annalen 1837. Nro. 13. S. 73—78; Annal. 1847. Beibl. 2. Ziff. 7. S. 7. 8.

Anderer Ansicht ist Grénier, traité des hyp. T. 1. No. 245.

2) Die Erben des Ehemanns sind nicht als Dritte zu betrachten. Bekk §. 58. S. 122. Note.

da das Privilegium der Eintragsfreiheit nach dem Wortlaut und dem Geist des Gesetzes an ihre Eigenschaft als Ehefrau gebunden sei; Annalen 1836. Nro. 39. S. 234. ad 2. (Trefurt).

§. 42.

F) Von der Subrogation.

I. Die Ehefrau kann:

a) entweder nur auf den Vorrang ihres Pfandrechts zum Besten anderer Gläubiger verzichten (gegen welche sie dann ihr Pfandrecht nicht mehr geltend machen kann); Archiv I. S. 147. 148. §. 9. und Note 14; Zachariä §. 288. vor und in Note 5;

b) oder ihr Pfandrecht andern Gläubigern abtreten (welche hiernach an ihre Stelle treten).

Eine solche Abtretung ist aber rechtlich nur denkbar, wenn die Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, und welcher es anklebt, abgetreten wird; keineswegs aber vereinzelt. Denn da das Pfandrecht ein jus accessorium ist, so steht und fällt es mit dem jus principale, kann daher von diesem nicht abgelöst und als selbstständiges Rechtsobject behandelt, daher auch nicht im Wege einer eigenen Cession einer anderen Forderung angehängt werden; L.-R. S. 1692; Zachariä §. 288. 2; Grénier, traité des hypot. T. 1. No. 157; Troplong, des priv. et hyp. T. 2. No. 407.

Diese Unterscheidung wird von den französischen Gerichten nicht immer beachtet, daher die vielen Streitfragen in dieser Lehre. Annalen 1841. Beibl. Nro 4. S. 12. 2 (Stabel); 1840. Beibl. Nro. 5. 6. S. 22. 23; 1836. Nro. 38. 39. S. 231—234 [Trefurt] [1]); Laukhard I. Nro. 54. S. 287—296.

Zu a.

1) Der Verzicht der Ehefrau auf den Vorrang ihres Pfandrechts zum Besten anderer Gläubiger ihres Ehemanns [2]) kann

---

1) Diesem Aufsatze ist vorliegende Abhandlung größtentheils entnommen.

2) Hierzu bedarf es der Förmlichkeiten der L.-R. S. 2144. 2145. nicht, sondern nur der Ermächtigung des Mannes. Annalen 1848. Beibl. 4. S. 15. 16; Zachariä II. §. 264. Note 23, § 275. Note 14.

nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend geschehen.

Stillschweigend verzichtet sie auf den Vorrang ihres Pfandrechts durch:

Einwilligung in die Verpfändung einer von ihrem Unterpfandsrechte ergriffenen Liegenschaft; L.-R. S. 2180. a; Zachariä §. 292. Note 2; Brauer Bd. IV. Nro. 104; Archiv I. S. 168—176; Merlin, rép. mot. radiation No. VI.; Grénier, traité des hyp. T. 1. No. 256; Troplong, des priv. et hyp. T. 2. No. 603; Sirey Bd. 13. II. S. 162, Bd. 19. II. S. 147, Bd. 20. II. S. 125—127, Bd. 23. II. S. 315, Bd. 27. II. S. 93. 94, Bd. 26. I. S. 63, Bd. 28. I. S. 91. Bd. 29. I. S. 194; Laukhard IV. Nro. 13. S. 81—83; cfr. l. 4. §. 1. l. 7. l. 8. §. 6. l. 9. §. 1. D. quibus modis hypotheca vel pignus solvitur; Thibaut, Pandektensystem 8te Aufl. §. 818.

— Uebernahme der Sammtverbindlichkeit für die Forderung eines andern Gläubigers [3]), und zwar nicht allein, wenn die Sammtverbindlichkeit sich auf etwaige Ersatzforderungen [4]) aus der Veräußerung einer Liegenschaft bezog,

---

3) Anderer Ansicht sind Grénier, traité des hyp. T. 1. No. 254; Persil, régime hyp. ad art. 2121. No. XX.; Troplong, des priv. et hyp. T. 2. No. 603, welche behaupten, die Ehefrau, die sich einem Gläubiger ihres Ehemanns oder der Gemeinschaft sammtverbindlich erkläre, werde — wie jeder Andere, welcher für eine Schuld die Sammtverbindlichkeit übernehme, eben nur die persönliche Schuldnerin dieses Gläubigers. Wie der Gläubiger auf eine durch Unterpfandsrecht gedeckte Forderung des Sammtschuldners an den Hauptschuldner keinen Anspruch, also kein Recht habe, aus derselben vorzugsweise Befriedigung zu fordern oder eine etwaige Cession derselben anzufechten, so erlange er auch dadurch, daß die Ehefrau für eine Schuld ihres Ehemanns oder der Gemeinschaft die Sammtverbindlichkeit übernehme, noch keinen Anspruch auf deren durch gesetzliches Unterpfandsrecht gedeckte Forderungen an ihren Ehemann, in welche er sich gleichzeitig einweisen lassen könne und solle, wenn ihm die Sammtverbindlichkeit der Ehefrau nicht genüge. Sirey Bd. 13. II. S. 105. 109.

4) Ueber die Ersatzansprüche des Cessionars gegen eine Ehefrau, welche

oder auf eine Forderung, für welche auch ein Unterpfandsrecht eingeräumt wurde, L.-R. S. 1108. a. b.; Zachariä §. 264. Note 31; Laukhard I. S. 274. 275. 280. 281. 282; Persil, régime hyp. ad art. 2121. No. XX.; Troplong des priv. et hyp. T. 2. No. 606; Sirey Bd. 28. I. S. 91 bis 93; Bd. 32. II. S. 31; Dalloz, jurisprudence du XIX. siècle. T. 17. p. 170. No. 7., p. 173. 174, sondern auch, wenn sie eine unbevorzugte Forderung betraf, denn auch gegen den Gläubiger einer derartigen Forderung kann sie ihr gesetzliches Pfandrecht nicht mehr geltend machen; L.-R. S. 1446. Abs. 2; Laukhard I. S. 283. 284; vergl. Archiv I. Nro. 51. S. 651 ff.; Trefurt S. 382. und Note 2, S. 383. und Note 1.

2) Wenn die Ehefrau einem Gläubiger, welchem auf Güter des Ehemanns oder der Gemeinschaft ein Pfandrecht bestellt ward, den Vorrang eingeräumt hat [5]), so kommt er in dritter Klasse zur Befriedigung aus den ihm verpfändeten Liegenschaften — nach dem Tage der Eintragung seines Pfandrechts — jedoch auf Verlangen (s. oben §. 27.) vor der Ehefrau, mit welcher er, soweit deren Forderung reicht, und soweit er es bedarf, die Stelle tauscht; hinsichtlich des etwaigen Mehrbetrags seines Guthabens bleibt er aber hinter den ihm vor-, wenn auch der Ehefrau nachgesetzten — Pfandgläubigern. Bekk §. 58. S. 123; Annal. 1841. Beibl. 4. S. 13. §. 2.

Bei der Collision verschiedener Pfandrechte auf ein und dasselbe Grundstück oder auf dieselben Liegenschaften entscheidet die

---

für seinen etwaigen Verlust an der cedirten Forderung die Sammtverbindlichkeit übernahm; s. Annalen II. Nro. 43. II. S. 254—256.

5) Wie durch Mitunterzeichnung der Pfandverschreibung des Ehemanns; Annalen I. Nro. 11. S. 67. 68, cfr. Nro. 6. S. 35—37.

Sind aber dem Gläubiger Liegenschaften der Ehefrau zu Unterpfand gegeben worden, so hat er natürlich damit kein Vorrecht vor derselben auf die Liegenschaften des Ehemanns und der Gemeinschaft erhalten, sondern sein Pfandrecht ist auf die eheweibliche ihm besonders verpfändete Liegenschaften beschränkt.

Zeit der Eintragung nach den unten in §§. 57. 8. a. b. c. (§§. 896—898. Pr.-O.) aufgestellten Regeln.

War dagegen die Forderung, für welche die Ehefrau dem Gläubiger den Vorrang zugestand, eine vorrechtslose, so kommt dieser Gläubiger zwar in 5ter Ordnung zur Befriedigung, jedoch kann die Frau ihre Forderungen an den Gantmann, soweit es die Befriedigung jenes Gläubigers erfordert, in der 3ten Klasse nicht geltend machen, und der Liegenschaftserlös, welcher dadurch in der dritten Klasse übrig bleibt (denn der Ehefrau nachstehende Vorrechtsgläubiger werden durch diese immer noch von ihm ausgeschlossen), wird zur Fahrnißmasse der 5ten Klasse — jedoch nur zu Gunsten jenes Gläubigers — gezogen.

Hat die Ehefrau mehreren solcher Gläubiger den Vorrang eingeräumt, entsteht also eine Collision derartiger Gläubiger, so bleibt das eben entwickelte Verhältniß dasselbe, jedoch so, daß der zu ihren Gunsten erübrigende Liegenschaftserlös unter ihnen, nach Verhältniß ihrer Forderungen und ohne Vorrang des einen vor dem andern — vertheilt wird; L.-R. S. 2093, 2218 a. 5. Gläubiger dieser Gattung stehen bei Collisionen den Gläubigern nach, welche neben dem Verzicht der Frau ein Unterpfand vom Manne bestellt erhielten; denn diese haben nicht allein ein persönliches Ausschlußrecht gegen die Frau, sondern auch noch ein dingliches (sachartiges), den Vorrang vor dritten ertheilendes, Recht auf die der Frau zu Unterpfand dienende Güter des Mannes; dieses ihr dingliches Recht ist also in der 3ten Klasse vor allen unbevorzugten Gläubigern und ungeachtet der Rechte der Frau wirksam. Annal. VIII. Beibl. 6. S. 21. unten und S. 22. oben.

Zu b. Wenn aber die Frau Ersatzforderungen gegen ihren Mann — mit dem Pfandrecht nach und nach an verschiedene Gläubiger abtritt, so

a) geht der Gläubiger aus der früheren Rechtsabtretung dem aus der späteren dann unbedingt vor, wenn die Ehefrau zu Gunsten jenes auf den Vorrang des Pfandrechts ihrer Restforderung verzichtet hat; denn dann blieb

ihr für diese nur noch ein jenem Gläubiger nachgehendes Pfandrecht, sie könnte daher bei der späteren Abtretung ihrer Rückforderung auch nicht mehr übertragen; s. auch Annal. 1840. Beibl. 22. S. 86. Anmerkung zu Nro. 2;

β) geschah jedoch die frühere Rechtsabtretung ohne einen solchen Verzicht auf den Vorrang, so:

a) entscheidet das Datum der abgetretenen einzelnen Forderungen (siehe L.-R. S. 2135. und oben §. 39 C.) den Rang unter diesen Gläubigern;

b) haben jedoch die abgetretenen Forderungen das gleiche Datum, so wird die frühere Bekanntmachung der Rechtsabtretung an den Schuldner den Vorrang entscheiden; L.-R. S. 1690; Annal. V. S. 88. ad 2; Zachariä §. 288. vor Note 7;

— bei deren Mangel aber werden diese collidirenden Gläubiger auch gleichen Rang und demzufolge nach L.-R. S. 2218. a. 3. und 2247. im Verhältniß ihrer Forderungen gleichtheilig Befriedigung anzusprechen haben *). L.-R. S. 1166.

3) Bei einer Collision zwischen Gläubigern, denen der Mann ein Pfandrecht und die Frau den Vorrang eingeräumt hatte,

a) mit solchen, denen die Frau eine Forderung mit Pfandrecht unter Verzicht auf den Vorrang des Pfandrechts der Restforderung übertragen hat, entscheidet die Zeit des Vertrags den Vorrang, da Niemand auf Andere mehr Recht übertragen kann, als er selbst hat;

---

6) Siehe Annalen 1840. Beibl. Nro. 22. S. 86. zu Nro. 1 der Anmerkung; Zachariä §. 288. Note 7 im Eingang u. vor Note 1, 2. — Trefurt in den Annalen vom Jahr 1836. Nro. 38. S. 232. und vom Jahr 1840. Beibl. 6. S. 20., will zwar hier die Bestimmung des L.-R. S. 1252. analog anwenden, allein abgesehen davon, daß der in L.-R. S. 1252. berührte Fall mit dem vorliegenden wohl kaum Aehnlichkeit hat, Zachariä §. 288. Note 6 und unter Nro. 3, so führt auch jene Analogie zu Folgen, welche den in L.-R. S. 1134. 1135. 1141. 1690; cfr. 1328. vergl. auch Annalen VIII. Nro. 51. S. 306 unten, 307 oben, anerkannten Grundsätzen entgegen sind.

b) mit solchen, denen die Ehefrau eine Forderung gegen ihren Ehemann mit Pfandrecht — ohne Verzicht auf den Vorrang des Pfandrechts ihrer Rückforderung — übertragen hat, geht der Gläubiger:

α) zu dessen Gunsten die Unterpfandsbestellung mit Vorrangsverzicht der Frau:

a) früher geschah, dem vor, welchem die Ehefrau später:

aa) von mehreren Forderungen mit verschiedenem Datum, welche ihr gegen ihren Ehemann zustanden, eine ganz cedirte; denn zur Zeit dieser Cession hatte sie jenem Gläubiger bereits hinsichtlich aller ihrer Forderungen den Vorrang eingeräumt, sie konnte also mehr Recht, als ihr hiernach geblieben war, nicht übertragen;

bb) oder einen Theil ihrer einzigen Forderung an den Mann oder eine von ihren verschiedenen — jedoch mit gleichem Datum versehenen — Forderungen cedirte; weil sie für den Rest auf den Vorrang verzichtet hatte, also diesen Rest auch nur mit dem so beschränkten Pfandrecht übertragen konnte;

b) später geschah, dem vor, welchem die Ehefrau früher von ihren Forderungen an ihren Mann die mit späterem Datum cedirte, wenn sie also die mit früherem Datum, also mit stärkerem Rechte für sich behalten hatte („renuntiatio est strictissimae interpretationis." Sirey 1817. I. 146.); weil der — jenem späteren Pfandgläubiger eingeräumte Vorrang vor ihrem stärkeren Rechte nothwendig auch zugleich ein Vorrang vor dem — durch ihr stärkeres Recht zurückgedrängten schwächeren des Cessionars ist;

β) dem die Frau eine Forderung an ihren Mann cedirte, welche früheres Datum als die von ihr behaltene hat, dem späteren Pfandgläubiger vor, dem sie den Vorrang vor ihrem Pfandrecht einräumte, da dieses dem cedirten älteren Pfandrecht nachstand.

Dagegen geht bei dieser unter 3. b. bezeichneten Collision der eine dem andern Gläubiger nicht vor, wenn die Ehefrau einen Theil ihrer einzigen Forderung oder eine — ihrer zwar verschiedenen, jedoch mit gleichem Datum versehenen, Forderungen früher abgetreten, später aber zu Gunsten eines Pfandgläubigers auf den Vorrang ihres Pfandrechts verzichtet hat, denn dann tritt auch hier wieder die ursprüngliche Rechtsgleichheit ein [7]); L.-R. S. 2093. 2218. a. 3.

II. Zu solchen Verzichten, sowie zur Abtretung einer hypothekarischen Forderung gegen den Mann — ist die Ehefrau berechtigt, wenn sie sich *nicht nach dem Dotalrechte* verheirathet hat [8]), weil nach L.-R. S. 1554. die der Ehefrau zur Ehesteuer gegebenen Grundstücke außer den in L.-R. S. 1555—1558. benannten Fällen während der Ehe weder veräußert noch verpfändet werden dürfen, ein Verzicht der Ehefrau auf das ihr zur Sicherung der Ehesteuer bewilligte gesetzliche Pfandrecht aber eine mittelbare und eventuelle Veräußerung der Ehesteuer selbst enthält. Grénier, traité des hyp. T. 1. No. 32; Persil, régime hyp. ad art. 2121. No. 20; Persil, questions sur les privilèges. Chap. V. sect. 1. §. VIII.; Toullier, droit civil. T. 14. No. 173. 174; *Zachariä* §. 264. Note 32, §. 537. Note 9; *Sirey* Bd. 10. I. S. 341—344, Bd. 31. II. S. 289. 290.

---

7) Vergl. Annal. 1840. Beibl. 22. S. 86. Anmerkung zu 1, und *Zachariä* §. 288. Note 7 im Eingang; keineswegs aber wird die Analogie des L.-R. S. 1252 auf diesen (ganz verschiedenen) Fall hier anwendbar sein, wie *Trefurt* in Annal. 1836. Nro. 39. S. 234. bb. behauptet; cfr. *Zachariä* §. 288. Note 6 und unter Nro. 3.

Auch Nro. 2 der Anmerkung im Beiblatt 22. S. 86. der Annalen von 1840. dürfte Zweifel zulassen, denn wie kann die Ehefrau durch einen nachträglich mit einem dritten Gläubiger abgeschlossenen Vertrag, die einem andern Gläubiger früher eingeräumte Rechte gefährden? siehe oben 3. a.

8) Jedoch hält *Troplong* Nro. 596. ff. eine derartige Verzichtleistung auch im entgegengesetzten Falle für gültig, so oft daraus kein Nachtheil für die Frau entsteht; siehe *Laukhard* I. S. 276. und Annalen 1843. Beibl 4. S. 15.

Einer gerichtlichen Ermächtigung bedarf die Ehefrau zu solchen Verzichten nicht [9]).

III. Zur Wirksamkeit der Subrogation von Gläubigern in das Pfandrecht der Ehefrau — gegen Dritte ist der Eintrag jener Uebertragung einer mit gesetzlichem Pfandrecht versehenen Forderung gegen den Ehemann — nöthig [10]).

§. 43.

3) Das gesetzliche Pfandrecht der Vermächtnißnehmer auf die Erbliegenschaften — bedarf des Eintrags — L.-R. S. 1017. 1009. 1012. [1]) wirkt aber nur gegen die Erben und deren eigene Gläubiger, nicht aber auch gegen die Gläubiger des Erblassers, welche das Absonderungsrecht auf die Erbmasse geltend machten. Denn erst der, nach Abzug der Schulden der Masse bleibende, Rest [2]) kann für Vermächtnisse verwendet werden. Wenn jedoch die Erbgläubiger unterlassen, das Absonderungsrecht geltend zu machen und es vorziehen, sich an die gemeinschaftliche, in Folge unbedingter Annahme der Erbschaft unausgeschiedene, Masse zu halten, so stehen sie in der Gant des Erben als gemeine Gläu-

---

9) Denn die Verordnung vom 9. April 1810. Reg.-Blatt Nro. 23. S. 102, woraus man dies ableiten wollte (siehe jedoch J.-B. n. F. VI. S. 386; Stabel Vorträge S. 170. 1), ist durch die Verordnung vom 28. August 1835. Abs. 3. (Reg.-Blatt Nro. 38. S. 233.) aufgehoben.

10) Annalen 1836. S. 234. ad 2 (Trefurt); Annalen 1840. Beibl 6. S. 22; Grénier Bd. I. Nro. 255; Bekk §. 58. zu b; denn wenn auch das gesetzliche Pfandrecht der Ehefrau nicht als ein persönliches Recht angesehen werden kann, da L.-R. S. 2121. jenes den Forderungen der Ehefrau ertheilt, so ist doch das, die Ehefrau von der Eintragspflicht dispensirende, Privilegium im L.-R. S. 2135. ausdrücklich an ihre Eigenschaft als Ehefrau gebunden, womit auch der Geist des Gesetzes übereinstimmt.

1) Bekk §. 82. am Schlusse S. 203, §. 60. 3. b. Note **) S. 132. 133; Baurittel Bd. III. S. 2786. 2787. und 2576.

2) „Bona non dicuntur nisi deducto aere alieno." Zachariä II. S. 103. letzter Absatz.

biger den Vermächtnißnehmern nach, falls ihren Ansprüchen nicht andere Vorrechte zur Seite stehen.

4) Das gesetzliche Pfandrecht des Staats, der Gemeinden und Körperschaften an den Grundstücken ihrer Verrechner (rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter) Zachariä §. 264. Note 39. bedarf des Eintrags; L.-R. S. 2121; Trefurt S. 224.

5) Das gesetzliche Pfandrecht der Standes- und Grundherren auf die Liegenschaften ihrer Verrechner — bedarf des Eintrags; L.-R. S. 2121. a.

6) Das gesetzliche Pfandrecht des öffentlichen Schatzes an den Gütern seiner Verrechner und deren Dienstbürgen, welche denselben schon vor der Dienstübernahme gehörten oder nachher durch Schenkung oder Erbschaft zufielen — bedarf der gesetzmäßigen Bewahrung; L.-R. S. 2121. 2098. a. II. 3; Trefurt S. 224. zu §. 211; cfr. oben §. 35. Ziff. 7.

§. 44.

Nachtrag zu den gesetzlichen Pfandrechten.

1) Die gesetzlichen Unterpfandsrechte gehen auf gegenwärtige und zukünftige Liegenschaften; L.-R. S. 2122; 2148. 5. 2153; cfr. 2136. ff.; es genügt also, wo dieser vorgeschrieben ist, der allgemeine Eintrag und zwar ein für allemal; L.-R. S. 2153; Brauer Bd. IV. S. 210. Nro. 84; Zachariä §. 273. Note 1 und 4; Annal. III. S. 82. Der Ausfertigung einer Pfandurkunde bedarf es nicht; §. 29. des II. E.-E.

Nach §. 26. des II. E.-E. werden gesetzliche Unterpfänder auf Verlangen der Betheiligten oder ihrer Vertreter nach geschehener Bescheinigung ihres Rechtstitels in die Pfandbücher eingetragen.

2) Nach L.-R. S. 2113. verwandeln sich alle Vorzugsrechte an Liegenschaften in gesetzliche Unterpfänder, wenn sie nicht als Vorzugsrechte in gehöriger Zeit eingetragen worden sind;

sie gelten dann gegen Dritte nur von dem Tag der nachgeholten Eintragung an.

3) Wird das gesetzliche Pfandrecht nur für eine bestimmte Summe und nur auf bestimmte Güter eingetragen, so wirkt es nur auf diese Liegenschaften und bis zu dieser Summe, jedoch vorbehaltlich der Wirkungen, welche das gesetzliche Pfandrecht hinsichtlich des Mehrbetrags eines Recesses und auf die übrigen Güter des Rechners nach L.-R. S. 2113. und 2218. a. 4. beibehält; J.-B. n. F. VII. S. 22.

§. 45.

7) Die richterlichen Unterpfandsrechte. L.-R. S. 2123.

Ein richterliches Unterpfandrecht [1]) entsteht aus einem jeden, von einem badischen Gerichte [2]) gesprochenen, Urtheile, welches einer Partei zu Gunsten einer andern eine Verbindlichkeit auferlegt oder eine bereits bestehende Verbindlichkeit für giltig erklärt, mittelbar [3]) oder unmittelbar eine Verurtheilung der einen Partei zu einem Geben, Thun oder Unterlassen (L.-R. S. 1126.) zum Vortheil der Gegenpartei enthält [4]); L.-R. S. 1142; mag nun das Urtheil — auf den Grund gepflogener Verhandlung oder auf Ausbleiben [5]), auf

---

1) Zu §. 26. Abs. 3. des II. E.-E. ward ausgesprochen, richterliche Unterpfänder finden in Baden nicht statt; allein durch landesherrliche Verordnung vom 8. Mai 1811. Reg.-Bl. Nro. 13. S. 53. wurde L.-R. S. 2123. in seinem ganzen Umfang wieder für rechtsverbindlich erklärt.

2) Ein von der Verwaltungsbehörde in den Fällen, in welchen ihr richterliche Functionen übertragen sind, erlassenes Urtheil wird hiernach richterliches Unterpfandsrecht nicht begründen können.

3) Z. B. Annalen 1841. Nro. 17. II. S. 122—124.

4) Laukhard I. S. 317—322; Zachariä §. 265. Note 3. 4; Grénier, traité des hyp. T. 1. No. 201; Persil, régime hyp. ad art. 2123. No. XII.; Troplong, des priv. et hyp. T. 2. No. 437.

Die Bezeichnung der Parteien im Urtheil ist nothwendig, damit die eine gegen die andere sich darauf berufen könne.

5) Z. B. ein Liquiderkenntniß im bedingten Mandatsproceß; §. 723. Pr.-O.; Laukhard I. S. 322—326; s. noch Annalen 1839. Nro. 16.

Widerspruch des Gegentheils oder zufolge der Uebereinstimmung der Parteien [6]) ergangen sein [7]);

— die Verurtheilung mag endgültig oder blos fürsorglich, d. h. bis zur Entscheidung der Hauptsache [8]) geschehen,

— es mag gegen das Urtheil ein Rechtsmittel zulässig sein oder nicht.

Das Erkenntniß, welchem gegen die Vorschrift des § 378. Pr.-O. der Ausspruch fehlt, daß und binnen welcher Frist der Schuldner Zahlung zu leisten habe, ist nur lückenhaft, aber keineswegs unwirksam.

Wird in höherer Instanz abändernd erkannt, so kann der, auf dessen Liegenschaften das untergerichtliche Urtheil eingetragen wurde, den Strich dieses Eintrags [9]) vor Gericht begehren, wenn dieser vom Gegentheil nicht aus freien Stücken bewilligt wird; Zachariä §. 265. Note 7; L.-R. S. 2157. bis 2160.

Schiedsrichterliche (§. 187. ff. Pr.-O.) Entscheidungen bewirken Unterpfandsrecht, sobald sie vom Gericht für vollzugsreif, §. 206. Pr.-O. — ausländische Urtheile, sobald sie von einem inländischen Gerichte für vollziehbar erklärt worden sind [10]), wenn nicht Staatsverträge andere Bestimmungen enthalten [11]).

S. 103. 104; 1840. Nro. 27. S. 164; 1841. Nro. 17. S. 122—124; 1843. Nro. 48. S. 353. ff.

6) §§. 254. 329. 362. Pr.-O.; J.-B. n. F. II. S. 119; Annalen IV. S. 37; 1837. S. 218.

7) Brauer Bd. IV. S. 181. unten; Trefurt S. 214; Zachariä Nro. 265. Note 6; Annalen III. 8. 3.

8) cfr. §. 709. ff. 685. 1. Pr.-O.; Annalen IV. Nro. 22. S. 125. Aufsatz IV. in f.

9) Ueber die Frage, wann kann der Strich des Eintrags von Versäumungserkenntnissen begehrt werden, gegen welche Wiederherstellung erwirkt wurde? s. Anmerk. der Redaction zum 1sten Aufsatz in den Annalen VIII. Nro. 49. S. 291. u. Zachariä §. 282. vor und in Note 6; L.-R. S. 2157.

10) Brauer Bd. 4. S. 185. Nro. 60. b. u. Reg.-Bl. 1812. Nro. 20; §. 952. Pr.-O.; Baurittel Bd. I. S. 155; v. Weiler's Motive S. 84.

11) In Bezug auf österreichische Urtheile: s. Just.-Min.-Erl. vom

Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen durch Anerkennung einer Urkunde [12]) richterliches Unterpfandsrecht bewirkt werde (cfr. Brauer Bd. VI. Nro. 57. 58. 59. S. 182. 183. 184.) ist nach unserem Proceßverfahren ganz unpractisch geworden [13]).

---

5. Januar 1819. Reg.-Bl. VII.; cfr. Annal. II. Nro. 49; J.-B. n. F. II. S. 427; in Bezug auf hessische Urtheile: s. Just.-Min.-Erl. vom 5. Mai 1813. §. 11. Reg.-Bl. Nro. XVII. und vom 14. April 1829. Reg.-Bl. Nro. VIII.; in Bezug auf Hohenzollern-Sigmaring'sche Urtheile: s. Art. 1. des am 29. September 1827 verkündeten Staatsvertrags (Reg.-Bl. Nro. XXI.); und in Bezug auf württembergische Urtheile: s. Art. 1. des am 30. December 1825. Reg.-Bl. Nro. 32. verkündeten Staatsvertrags.

12) Brauer im 6ten Bande seiner Erläuterungen Stück 324. S 782. bis 784. und im 4ten Bande Nro. 59. S. 184. gibt zwar den in L.-R. S. 2123. mit eingeschalteten Worten: „jedoch nur gleich den öffentlichen" die Auslegung, daß hiermit die Anerkennung einer Schuld vor dem Amtsrevisorate (vergl. §. 2. der Verordnung v. 19. December 1837. Reg.-Bl. Nro. 51. S. 436.) veranlaßt durch vorherige öffentliche Aufforderung (L.-R. S. 1139.) des Schuldners auch als Entstehungsgrund richterlichen Unterpfandsrechts vom Gesetzgeber anerkannt sei; allein diese Auslegung obiger (jedenfalls unbestimmten) Worte (welche übrigens mit Brauer's Erläuterung Nro. 57. zu 2123. S. 282. unten — übereinstimmt) verträgt sich nicht wohl mit dem übrigen Inhalt des Satzes und der Einschaltung; auch ist sie in §. 23. der Pfandschreiberei-Instruction vom 27. September 1822 und in der Praxis nicht anerkannt. Trefurt §. 203. S. 210—212; Archiv II. S. 14. ff. namentlich Note 3; Annal. IV. Nro. 35 Aufs. 1. am Ende.

13) Schon Brauer im 4ten Bande Nro. 57. 58. erkennt an, daß das dem französischen Rechte eigenthümliche Anerkennungsverfahren durch den badischen (eingeklammerten) Einschub beseitigt oder wenigstens beschränkt werden wollte, indem darin Erhebung einer förmlichen Klage zur Betreibung der verfallenen Schuld gefordert, mithin die Urkunde nur zum Zweck des Beweises vorgelegt wird; §: 249. 674. 4; 416. ff. 702. 726. Pr.-O.; J.-B. n. F. VIII. S. 24.

Wenn also der Beklagte die Urkunde anerkennt, so ist er in der Hauptsache zu verurtheilen; L.-R. S. 1350. 4; 1356. §. 2; §. 370. Pr.-O.

Dasselbe ist der Fall, wenn er auf eine Ladung im Executivproceß ausbleibt — §. 737. Pr.-O. — oder im Beweisverfahren der Rechtsnachtheil des §. 424. der Pr.-O. gegen ihn ausgesprochen werden muß; Art. 5 der Pr.-Novelle. Sprechen sich endlich Schreibverständige für die Aechtheit

Der Eintrag einer Liegenschaftsversteigerungs-Verfügung gibt dann kein Unterpfandsrecht, wenn er in Folge des §. 1030. Pr.-O. vom Ortsvorgesetzten von Amtswegen geschah; §. 685. 1037. 1076. 837. Pr.-O.; L.-R. S. 2148.

---

der abgeläugneten Urkunde aus, so erfolgt Erkenntniß in der Hauptsache auf Notheid; §. 451. 634. ff. Pr.-O.; s. auch Annalen 1840. Nro. 7. S. 43; 1842. Nro. 23 S. 163. 164 Redact.-Note.

Es kommt also bei uns ein Erkenntniß, welches sich auf die Erklärung der Aechtheit einer Urkunde beschränkt, s. Zachariä §. 265. II. S. 105., gar nicht vor; vergl. Annal. 1841. Nro. 17. II. Redact.-Note. S. 124; s. auch Munke S. 89. unten und S. 90. oben.

Der von Brauer in dem zu L.-R. S. 2123. §. 1. eingeschobenen Zusatz unterstellte Fall, s. Erläut. Bd. 4. Nro. 58. im Eingang S. 183., tritt also wohl nur dann ein, wenn der Beklagte mit dem Anerkenntniß der eingeklagten Schuld (und der zu ihrer Nachweisung vom Kläger vorgelegten Urkunde) die Bitte um Gestattung einer Zahlungsfrist verbindet (L.-R. S. 1187.) und der Kläger diese bewilligt, also der Richter nicht mehr veranlaßt erscheint, über die durch Uebereinkunft der Parteien erledigte (L.-R. S. 2044.) Sache noch eine Entscheidung zu geben.

Da man aber darüber uneins ist, ob die Anerkennung einer Urkunde richterliches Pfandrecht gewähre, Annal. III. S. 92. 199. 257; IV. Nro. 7. S. 37—40; Annal. 1837. S. 218; Annal. VII. S. 103. 104. Nro. 35. S. 209. 210; VII. Nro. 27. S. 164; J.-B. n. F. II. S. 119. 133. 134. da jedenfalls der Eintrag einer Abschrift des Protokolls, worin die Partien eine, eben beschriebene — Uebereinkunft trafen, zur Erwirkung eines Pfandrechts schon deßhalb nicht genügen dürfte, weil eine Vergleichsverhandlung ein richterliches Unterpfandsrecht nicht wohl begründen kann, s. Zachariä §. 265. Note 12., so wird es für den Gläubiger am gerathensten sein, so oft der beklagte Schuldner zwar die Forderung als richtig zugesteht, jedoch eine Zahlungsfrist begehrt, und er ihm diese bewilligen — sich jedoch zugleich sichern will — mit Bezug auf §. 373. Pr.-O. zu verlangen, daß die Schuldigkeit des Beklagten zur Zahlung ausgesprochen werde, und dabei zuzugeben, daß in dem (Zahlungsbefehl) Urtheil (§. 946. Pr.-O.) statt der gewöhnlichen Frist die (hiermit) dem Beklagten bewilligte ausgesprochen werde; Munke S. 91. unten und S. 92. oben; Sander in Annal. IV. Nro. 35. S. 209. 210.

Liegt aber einmal ein Erkenntniß vor, so muß dieses so lang als giltig und bindend angesehen werden, so lange es nicht als nichtig aufgehoben ist, ohne daß dessen rechtliches Zustandegekommensein weiter einer Prüfung unterworfen werden darf.

2134. 2204. a.; Annal. IX. Nro. 39. S. 276. 277; XI. Nro. 36. S. 273. 274; und gegen einen Aufsatz in Annal. X. Nro. 11. S. 73—76., nach welchem der amtliche Eintrag des Vollstreckungsbefehls durch das Bürgermeisteramt richterliches Unterpfandsrecht wahren soll; cfr. Annal. 1843. Nro. 8. II. S. 56. ff.; J.-B. n. F. VIII. S. 168. 2.

Durch Eintrag des Straferkenntnisses wird für den Betrag der Entschädigung [14]) Pfandrecht erwirkt, Annal. IV. S. 128., und der Staatskasse auch für die Straferstehungs-, [15]) so wie für die Untersuchungskosten, wenn der Eintrag des Straferkenntnisses erst nach 2 Monaten von dessen Verkündung an erfolgt; L.-R. S. 2105. a.; 2113; §. 10. der Verordnung vom 16. Mai 1836. Nro. 32. S. 254; s. oben §. 35. Ziff. 8.

Dieses Unterpfandsrecht entsteht durch das richterliche Urtheil oder den gerichtlichen Vollzugsbefehl schon von Rechtswegen, d. h. ohne daß es vorher ausgefertigt oder zugestellt sein müßte, und ohne daß es des Unterpfandes zu gedenken hätte; Laukhard I. S. 322—326; Zachariä §. 265. Note 15 und 6; Merlin, rép. mot. hyp. sect. II. §. II. art. III. No. II.; Persil, régime hyp. ad art. 2123. No. XXIII.; Grénier Bd. 1. Nro. 196; Troplong Bd. 3. Nro. 443. 444.

Damit aber dieses Unterpfandsrecht in dritter Ordnung wirke, ist der Eintrag der Urtheils-Ausfertigung nöthig [16]); L.-R. S. 2218. a. 3. vergl. mit 4. §. 4; Annalen I. S. 41. Note; Trefurt S. 210. 211; Archiv II. 14. 410; Brauer Bd. 4. Nro. 55. am Ende S. 180.

Der Gläubiger ist jedoch nicht [17]) verbunden, bei dem Eintrag des Urtheils über eine dem Betrage nach noch unbestimmte

---

14) Nicht auch der Geldstrafe; L.-R. 2218 a. 5.

15) §. 9. der Verordn. v. 16. Mai 1836. Nro. 32. S. 254.

16) Zur Giltigkeit des Eintrags genügt dessen Unterzeichnung durch den Bürgermeister und Rathschreiber; Annal. 1846. Nro. 51. I. S. 397.

17) Anderer Ansicht ist: Merlin, rép. mot inscript. hyp. §. 5. No. XI.; Grénier Bd. 1. Nro. 201; Zachariä II. §. 274. Note *).

Forderung, deren Geldbetrag zu bestimmen; Laukhard I. S. 327—330; Troplong Bd. 3. Nro. 684.

Der Eintrag des den Beklagten zur Tragung der Kosten verurtheilenden Erkenntnisses erzeugt auch für diese Unterpfandsrecht, wenn ihr Betrag selbst nicht angegeben ist; Bekk S. 163.

Dieses Unterpfandsrecht erstreckt sich auf die gesammten [18]) Liegenschaften des Schuldners, sowohl auf die, welche er gegenwärtig besitzt, als auf die, welche er in der Folge erwirbt; L.-R. S. 2123. §. 2. 2148. 5; Zachariä §. 273. 2. und Note 1 u. 4; selbst dann, wenn in der Urkunde, welche dem Urtheile zu Grunde liegt, dem Gläubiger nur an gewissen Liegenschaften ein Unterpfandsrecht bestellt worden sein sollte, welches bedungene specielle Unterpfandsrecht dann neben dem richterlichen (generellen) fortwirkt; Zachariä §. 265. Note 16.

Der Eintrag wirkt (wie bei den gesetzlichen Unterpfandsrechten) auf sämmtliche gegenwärtige und zukünftige Güter im Bezirk der Pfandschreiberei, in welcher er genommen wird, ohne daß ein neuer Eintrag auf später erworbene Liegenschaften nöthig ist; Zachariä §. 273. Note 4; Laukhard I. S. 331 bis 334; Merlin, rép. mot. inscription hyp. §. V. No. XII.; Grénier Bd. 1. Nro. 193; Troplong Bd. 3. Nro. 691; Persil, questions Liv. II. Chap. VI. §. VII.

Der Erlös aus Liegenschaften, welche zur Zeit der Erlassung des Urtheils bereits veräußert waren, wird — als eine bewegliche Sache (L.-R. S. 529.) — von diesem Unterpfandsrechte nicht ergriffen; geschah aber die Veräußerung zwar vor dem Eintrag des Urtheils, aber nach dessen Erlassung, so wird die Liegenschaft von dem Unterpfandsrechte doch noch erfaßt; s. §. 34. Ziff. 9. 10. und §. 47.

---

18) Jedoch wurde entschieden, daß, wenn der Gläubiger ein richterliches Unterpfandsrecht ausdrücklich nur auf die dermaligen Besitzungen des Schuldners eintragen ließ, sich jenes nicht auch auf die später erworbenen Liegenschaften erstrecke; Sirey 1828. I. 163; Laukhard I. S. 335; Zachariä §. 273. in fine und Note 10.

§. 46.

8) Die bedungenen [1]) Unterpfandsrechte auf den Erlös aus den durch Vertrag speciell [2]) verpfändeten Liegenschaften [3]) des Schuldners. L.-R. S. 2127. ff. 2127 a.; 2129. cfr. 2148. Nro. 5; Trefurt S. 213; Reg.-Bl. 1809. Nro. 53 §. 26; Verordnung vom 7. April 1810. Reg.-Bl. Nro. 15; Verordnung vom 13. Juni 1810. Reg.-Bl. Nro. 24. Zuerst wird der Eintrag in das Pfandbuch bewirkt, §. 26. Abs. 4. des II. E.-E. [4]) und Note 33. hierzu in Brauer

---

1) Das neue Formular s. Reg.-Bl. 1830. Nro. 9. S. 92. cfr. über die Nothwendigkeit seiner Verbesserung Annal. I. S. 37. 68. Die unter der Herrschaft des alten Rechts gültig errichteten Special-Hypotheken sind gegen 3te Inhaber der Liegenschaft und zur Classification in dritter Ordnung nur wirksam, in so fern sie transcribirt sind. I. E.-E. §. 15; II. E.-E. §. 26. Abs. 4; Annal. 1844. Nro. 42. S. 311. 312.

Die unter der Herrschaft des alten Rechts bestellten allgemeinen Unterpfandsrechte behalten ihren früheren Rang bei, wenn sie bis 1. Juni 1812 in die neuen Pfandbücher gehörig eingetragen sind, wirken aber bei später erfolgtem Eintrag erst von dem Tage desselben. §. 1. des Just.-Min.-Erl. vom 6. April 1811. Reg.-Bl. Nro. 11.

2) Zachariä §. 266. Note 5. 24; Brauer Bd. 4. S. 188; L.-R. S. 2129. 2148. 5; Laukhard I. 395—397.

3) Nach Art. 11. Nro. 2. des mit Würtemberg und Sigmaringen abgeschlossenen Staatsvertrags (Reg.-Bl. 1825. Nro. 32; 1827. Nro. 21.) sind Hypothekarforderungen, welche auf einzelnen in einem dieser Staaten gelegenen Gütern haften, nach den Gesetzen dieses Staates zu beurtheilen und zu lociren.

4) §. 26. des II. E.-E. verordnet über die Errichtung bedungener Unterpfänder:

„Kein Unterpfandsrecht an Liegenschaften gilt ohne die Einschreibung in die Pfandbücher; ist diese geschehen und bei bedungenen Unterpfändern noch dazu die Unterpfandsverschreibung förmlich ausgefertigt, so entscheidet lediglich das Alter der Einschreibung.

Soll ein bedungenes Unterpfand einer Liegenschaft gegeben werden, so erscheinen die Betheiligten oder ihre Gewalthaber mit den nothwendigen Urkunden vor der Pfandschreiberei. Diese untersucht, ob das zu gebende Unterpfand des Schuldners Eigenthum und ob es mit früher eingeschriebenen oder einzuschreibenden Pfandrechten belastet sei. Sie läßt es ordnungsmäßig schätzen und trägt sodann, wenn keine Anstände obwalten,

Bd. IV. S. 586., sodann wird die Pfandurkunde gefertigt (und zwar vom Amtsrevisor — s. Trefurt §. 204. 3. S. 213) und durch deren Ausfertigung das bedungene Unterpfandsrecht erst giltig und wirksam [5]). L.-R. S. 2127; §. 26 II. E.-E.; Brauer Bd. IV. S. 586. Note 33; Annal. 1843. Nro. 36. S. 273; Just.-Min.-Erl. vom 28. Dez. 1811. (Reg.-Bl. 1812. Nro. II.) jedoch mit — bis zur Zeit des Eintrags im Pfand-

---

sämmtliche in Art. 2148. von Nro. 1—5. erwähnte Verhältnisse ins Pfandbuch ein, wobei noch weiter der geschätzte Werth des Unterpfandes und wie weit es mit eingeschriebenen Pfandrechten bereits belastet sei, zu bemerken ist. Hierauf liefert die Pfandschreiberei, wenn die Güter markfäßig sind, den Betheiligten einen Auszug aus dem Unterpfandsbuche aus, welcher in urkundlicher Abschrift das Eingetragene enthält, und auf die Vorweisung dieses Auszugs fertigt das Amtsrevisorat nach zuvor eingezogener Erkundigung, ob es an den rechtlichen Erfordernissen zur Unterpfandseinsetzung rücksichtlich der Personen des Gläubigers und Schuldners und der zu verpfändenden Güter nicht mangle, die Unterpfandsverschreibung in gesetzlicher Form aus. Die Einschreibung in die Pfandbücher muß also immer der förmlichen Ausfertigung der Pfandurkunde vorgehen. Die in Art. 2127. angeordnete Zuziehung von zwei Staatsschreibern und zwei Zeugen unterbleibt."

5) Ein nach L.-R. S. 2127 a. und 2199 a. erhobener sog. Sperrschein (Schein der Nichtbelastung), welchem die Ausfertigung der Pfandurkunde nicht nachgefolgt ist, gibt kein Unterpfandsrecht: seine Kraft erlischt vielmehr nach zwei Monaten. J.-B. n. F. VIII. S. 168. 1.

Die durch jene Zusätze eingeführte beschränkte Eintragungssperre hat den Zweck, den Gläubiger, welcher darleihenshalber einen Nichtbelastungsschein erhoben hat, gegen die Gefahr zu sichern, daß eine Belastung durch einen von einem andern Gläubiger erwirkten Eintrag ihr zuvorkomme und dennoch den um Eintrag sich meldenden andern Gläubigern die Möglichkeit zu belassen, gleich hinter jenem unaufgehalten den Eintrag zu erlangen.

Von der Zeit an, wo der zur Darleihe Bereitwillige sich um die Lage des Anleiheluſtigen bei dem Pfandgerichte erkundigte, bis dahin wo der Pfandbrief ausgefertigt wird, könnten nämlich andere Gläubiger in Menge Einträge erwirken; es wurde also der, welcher auf ein Unterpfand eine Darleihe zusagte, ohne jene Sperre nicht sicher sein, daß er das gehoffte Unterpfand ungeschmälert bekomme. Brauer Bd. IV. S. 241 — 243. Ziff. 117.

buche — rückwirkender Kraft [6]). L.-R. S. 1179; II E.-E. §. 26; Annal. I. S. 187—189; Brauer l. c.; Annal. VII. Nro. 18. S. 116; Annal. IX. Nro. 39 S. 277. 278.

Der Eintrag des bedungenen Unterpfandsrechts zum Pfandbuche wird übrigens nach §. 10. der Pfandschreiberei-Instruction vom 6. Sept. 1822 ausnahmsweise durch den Schuldner selbst veranlaßt, der hier als geschäftsführender Dritter im Sinne des L.-R S. 2148. gilt. Siehe Bekk §. 70. Note ** S. 169.

Da bei bedungenen Unterpfändern der Werthanschlag gefordert ist [7]), so ist der Eintrag derselben, in welchem unbestimmte Gegenstände nicht angeschlagen sind [8]), ganz oder theilweis ungültig, je nachdem der Betrag gar nicht oder zu nieder angeführt ist. Bekk Nro. 67. S. 160; Zachariä §. 278. Note 10.

Bei dem Eintrag des bedungenen Pfandrechts müssen die Nebenforderungen an Zinsen, Kosten und Schaden ebenfalls besonders angeschlagen sein, wenn die Wirkungen des Eintrags sich auf dieselben erstrecken sollen. Bekk Nro. 67. am Ende. S. 163. 164; Zachariä §. 285. vor und in der Note 10. 11; Zachariä §. 274 vor und in der Note 1.

Wenn zur Zeit der Verpfändung der Geldbetrag der Schuldforderung, für welche jene stattfindet, noch ungewiß oder unbestimmt ist [9]), so richtet sich das Datum des Unterpfandsrechts nicht nach dem Datum der einzelnen Zahlungen, sondern nach

---

6) Eine andere Ansicht ist vertheidigt Annal. I. S. 15. 16. 84. 110—112. 120; wogegen S. 20. 94. 95. S. 84. 85. Note; 111 Note; Annal. III. Nro. 20. S. 121.

7) L.-R. S. 2132. cfr. 2136. 2148. 4; 2153. 3; Zachariä §. 274. vor Nro. 1. und in Note 2; Brauer Bd. IV. Nro. 81. S. 207. 208.

8) Zachariä §. 266. Note 29; §. 278. vor Note 10. (und der Eintrag aller Vorzugs- und Unterpfandsrechte, in welchem die bestimmten Summen nicht angegeben sind).

9) z. B. wenn das Unterpfand wegen eines, dem Verpfänder eröffneten, Credits bestellt wird. Merlin rép. mot. hypothèque sect. II. art. V. No. III.

dem des Eintrags[10]), welcher übrigens dennoch einen vom Gläubiger nach Gutfinden bestimmten Betrag der Forderungen enthalten muß. L.-R. S. 2163; Zachariä §. 271. vor Note 3.

Das Unterpfand, welches ein Dritter für eine Verbindlichkeit sich bestellen läßt, die zu Gunsten eines Andern bedungen, ist für den Gläubiger ebenso wirksam, als sie es für den Dritten sein würde, wenn er der Gläubiger gewesen wäre. Annal. 1843. Beibl. 5. S. 18. 19.

Das von einem Nichteigenthümer[11]) bestellte Unterpfand wird gültig, wenn derselbe das Eigenthum später erwirbt[12]), und kann daher von dem Inhaber eines nach dem Erwerb errichteten Unterpfands nicht bestritten werden; denn wenn auch die Sätze 1599. 2123. verfügen, daß die Veräußerung oder Belastung fremder Sachen ungültig sei, so folgt daraus doch keineswegs, daß ein solcher Vertrag nicht unter gewissen Umständen gültig werden kann. Annal. 1841. Beibl. II. S. 6. §. 8; s. Zachariä §. 272. Note 1; §. 266. Note 12; cfr. jedoch §. 26. II. E.-E.

Der Schuldner, welcher überhaupt keine Liegenschaften besitzt, kann auch auf seine zukünftigen Güter kein Unterpfand geben, denn L.-R. S. 2129. verfügt allgemein, daß künftige Güter nicht verschrieben werden können, und die im L.-R. S. 2130. enthaltene Ausnahme ist auf den dort ausgedrückten Fall zu be-

---

10) Zachariä §. 266. Note 28. und Munke hierzu S. 28. 93; Laukhard I. S. 340—343; Annal. I. S. 180. am Schlusse des Aufsatzes von Trefurt; Annal. 1836. S. 49; 1839. Nro. 18. II. S. 117. 118. gegen den Aufsatz S. 113—117. ebendaselbst, und Annal. 1842. Beibl. 10. S. 38. 39.

11) Ueber Verpfändung von Erblehen s. Annal. I. Nro. 58. S. 353. 354; II. Nro. 31. S. 185—187.

12) Ueber Verpfändung einer von dem Schuldner erworbenen Liegenschaft, deren Erwerbstitel noch nicht ins Grundbuch eingetragen war s. Brauer Bd. 6. St. 255, insbesondere S. 617. a—c; cfr. jedoch L.-R. S. 2127. a 1, wodurch derartige Fälle beseitigt werden; vergl. Z.-B. n. F. VII. S. 326—328. und Trefurt §. 210. Zusatz 2. und 5.

schränken, daß nämlich die verpfändeten gegenwärtigen Güter nicht ausreichen [13]) — weil diese Ausnahme singulär ist und dem System der Specialität widerspricht. Annal. 1811. Beiblatt 2. S. 7. Nro. 12; Brauer Bd. IV. S. 188. 189 a.; Laukhard I. S. 335–340; Zachariä Bd. II. §. 266. Not. 4; Persil, régime hyp. ad art. 2130. No. 1.

Im Falle des L.-R. S. 2130. ist aber das Unterpfandsrecht auf eine jede später vom Schuldner erworbene Liegenschaft einzutragen, und der Tag dieses Eintrags entscheidet den Rang des Pfandrechts. Zachariä §. 273. Bd. II. S. 131. oben.

Derjenige, welcher seine Liegenschaften während der Minderjährigkeit verpfändete, kann nach erreichter Großjährigkeit die Verpfändung durch nachträgliche Bestätigung zwar gültig machen [14]), jedoch nicht zum Nachtheil der Rechte Dritter [15]). L.-R. S. 1338.

---

13) Staatsrath Treilhard bemerkte in seinem in dem gesetzgebenden Körper erstatteten Berichte:

„La défense d'hypothèquer en général les biens à venir est une conséquence de ce que je viens de dire. Tout ce que peut désirer un citoyen, c'est le pouvoir, *quand ses facultés présentes sont trop faibles*, de donner à son créancier le droit, de s'inscrire pour la suite sur le premier ou le second immeuble, qu'il acquerra: c'est une affectation spéciale, qui se réalise par l'inscription, lorsque l'immeuble est acquis.

Le projet contient cette disposition et vous pouvez juger par là, que si le gouvernement a voulu pourvoir à ce que les créanciers ne fussent pas exposés aux suites de la mauvaise foi d'un débiteur, il a pourvu avec le même soin à *ce que le débiteur ne fût pas la victime des circonstances malheureuses, dans les quelles il pourrait se trouver, et qu'il lui conserve son crédit entier et sans la moindre altération.* Locré, la législation de la France T. XVI. p. 349. Die entgegengesetzte Ansicht ist von Grénier T. 1. No. 63; Troplong T. 2. No. 538. bis. vergl. Sirey T. 33. p. 526. Not. 1. vertheidigt.

14) Zachariä §. 272. Note 1. cfr. jedoch §. 26. des II. E.-E.

15) Also z. B. nicht zum Nachtheil des inzwischen erworbenen gesetzlichen Pfandrechts der Frau. Annal. 1842. Beibl. 2. S. 8. Nro. 11; Zachariä §. 266. Note 12.

§. 47.

IV. Ordnung.

L.-R. S. 2218. a. 4.

In diese Ordnung gehören die Gläubiger 3ter Ordnung, deren Vorrecht auf Liegenschaften — namentlich auch richterliches Unterpfandsrecht [1]) — gar nicht — weder gesetzlich noch gesetzmäßig — durch Eintrag gewahrt ist. L.-R. S. 2218. a. 4; 2123. vergl. 2198. Diese haben immer noch ein, allen einfachen Gläubigern vorgehendes, Recht auf Befriedigung aus dem Liegenschaftserlös L.-R. S. 2113; dagegen überall kein Recht gegen die 3ten Pfandinhaber und Unterpfandsgläubiger. L.-R. S. 2198; §. 26. Abs. 4. II. E.-E. und Brauer's Not. 32. hierzu (Bd. 4. S. 583—586.), dann Erläuterung zu L.-R. S. 2106. (Bd. 4. S. 166—168.) zu L.-R. S. 2113 (Bd. IV. S. 174. 175. Ziff. 50.) und zu 2134. ebendaselbst S. 191. 192; dann Brauer Bd. IV. S. 221—223. Nro. 96; Trefurt S. 226. Zusatz zu §. 219.

Die stillschweigenden Unterpfandsrechte des alten Rechts wirken zwar noch fort, jedoch sind sie — so wie auch die, in die Pfandbücher unter der Herrschaft des Landrechts nicht eingetragenen, früher üblichen, gewöhnlich in Protokollform bestellten, Generalhypotheken §. I. (am Ende) des Just.-Min.-Erl. v. 6. April 1811. Reg.-Bl. Nro. 11; Annal. 1844. Nro. 42. I. S. 308. 309. in diese Klasse zu setzen; Brauer IV. S. 278.

Die zur Zeit des Gantausbruchs laufenden [2]) und nicht über zwei Jahre verfallenen Zinsen haben gleiches Vorrecht, wie das Kapital. L.-R. S. 2218. a. 5.

---

1) Brauer im 6ten Bande am Ende des Stücks 323., so wie der Erlaß des Justiz-Min. vom 28. Dez. 1811. Reg.-Bl. 1812. Nro. 3. spricht zwar den uneingetragenen richterlichen Unterpfandsrechten eine Stelle in 4ter Ordnung ab, allein mit Unrecht L.-R. S. 2218. a. 4; 2123. Abs. 2; Trefurt S. 210—212; Archiv II. S. 14—24., und S. 410—420: J.-B. n. F. VIII. S. 169. 3; Annal. XI. Nro. 36. S. 275. — und im Widerspruch mit Brauer's oben bezeichneter Ausführung — dessen Erörterung im 4ten Band der Erläuterungen Nro. 55. am Schluß S. 180.

2) Annal. 1844. Nro. 49. S. 364. 365. und S. 366. R. N.

Die Erstattung der Kosten eines, vor dem Gantausbruch wider den Gemeinschuldner geführten Rechtsstreits, zu deren Ersatz dieser verurtheilt worden ist, kann, wenn das Urtheil nicht eingetragen wurde, in dieser Ordnung gefordert werden. Das Vorrecht der Gläubiger dieser Ordnung umfaßt die im vorhergehenden Paragraphen genannten Liegenschaften.

Ueber den Vorrang verschiedener Ansprüche auf einerlei Vermögen entscheidet aber in dieser Ordnung zuerst die innere Stärke der Forderung[3]) und dann erst — bei gleicher Stärke, die frühere Zeit ihrer Entstehung[4]). L.-R. S. 2218. a. 4. 2096; Brauer Bd. IV. Nro. 68. am Schlusse S. 192.

§. 48.

V. Ordnung.

L.-R. S. 2218. a. 5.

In dieser theilen endlich die Gläubiger,

a) deren Forderungen gar kein Vorrecht haben (hierher gehören auch die mehr als zwei Jahre verfallenen, nicht besonders gewahrten, Zinsen bevorrechteter Forderungen [s. oben §. 34. 8.]);

b) deren Vorrecht unerwiesen geblieben oder wegen Mangels an dem Gegenstande desselben ganz oder so weit es unwirksam ist[1])

nach Verhältniß ihrer Forderungen — den etwaigen Rest der Masse[2]).

---

3) Es geht daher das nach der gesetzlichen Ordnung stärkere Vorzugsrecht dem schwächeren und das Vorzugsrecht dem auch älteren Unterpfandsrechte vor. Bekt §. 76. 5; Trefurt Zusatz 2. zu §. 195 S. 194; Zusatz 1. b. zu §. 226. S. 235; Brauer Bd. IV. S. 168. Nro. 43. am Schlusse. J.-B. n. F. I. S. 47. c.

4) In 3ter Ordnung ist dies gerade umgekehrt s. §. 34. 1.

1) Die daher in den drei vorhergehenden Ordnungen keine oder — so weit sie nicht vollständige Befriedigung erhalten konnten; L.-R. S. 2218 a. 2. und 5. Abs. 1; Bayer §. 68. Note 8.

2) Und dies ist im Eingang zu dieser Classe im Ganturtheil auszusprechen. Bayer §. 68. Note 7.

In vielen Fällen bleibt jedoch für die Gläubiger dieser Ordnung nicht das mindeste übrig.

Auch die von der Beschenkten liquidirte Forderung einer Ehesteuer, welche ihr der Gantmann vor den der Ganteröffnung vorausgegangenen 10 Tagen zugesagt und welche von ihr ohne Gefährde angenommen war, wird in diese Ordnung eingereiht. §. 832. 1; 834. Pr.-O.; Brauer Bd. VI. Stück 163. [3]).

Ebenso die von einem Anwalt liquidirte Forderung von Deserviten für die vor der Gant dem Gemeinschuldner besorgte Führung eines Rechtsstreits; denn Jener kann selbst dann für seine Deserviten kein Vorrecht ansprechen, wenn er auch dem Gemeinschuldner ein Vermögensstück beigebracht oder erhalten hat, welches zur Gantmasse gekommen ist.

Auch für Deservitenansprüche wegen Vertretung des Gemeinschuldners in peinlichen Sachen vor Ausbruch der Gant kommt dem Anwalt kein Vorrecht zu. Gmelin §. 31. am Schluß.

Alle über zwei Jahre alte, noch nicht verjährte Zinsen der, zu früheren Ordnungen gehörigen Forderungen theilen hier auch mit. L.-R. S. 2218. a. 5. Abs. 3. Geldstrafen werden aber erst nach allen andern Forderungen aus dem, was noch übrig ist, bezahlt. L.-R. S. 2218. a. 5. Abs. 2; Annal. IV. Nro. 21. S. 128.

---

3) Wenn jedoch Brauer dort unter Nro. 4. behauptet, die Ehefrau könne die ihr zugesagte Ehevortheile in der Gant ihres noch lebenden Mannes deshalb nicht liquidiren, weil jene Vortheile ihr dereinst erst durch den Tod ihres von ihr überlebten Mannes anfallen, so ist dies nach der neueren Gesetzgebung nicht mehr richtig: denn durch den Gantausbruch werden sämmtliche Forderungen fällig §. 835. Pr.-O., auch die bedingten §. 839. Pr.-O.

Nur kommt hier wegen der den Vollzug der Zusage aufschiebenden Bedingung die Anordnung des §. 901. Pr.-O. zur Anwendung; demnach erhalten diejenigen Gläubiger, deren Befriedigung durch diese Forderung der Ehefrau ausgeschlossen wird, das dieser zugewiesene Kapital gegen Sicherheitsleistung für den Fall, daß sie ihren Ehemann überlebt.

Achtes Kapitel.

§. 49.

Vom Ganturtheil [1]).

Das Ganturtheil ist zu erlassen:

A) der Regel nach nicht eher, als bis sämmtliche angemeldete Ansprüche der Gantgläubiger zum Erkenntniß reif sind:
   a) entweder durch Anerkenntniß [2]) oder
   b) durch die Verhandlung darüber; §. 891. Pr.-O,

B) ausnahmsweise aber auch, sobald wenigstens die meisten Ansprüche zum Erkenntniß reif sind und nur noch der eine oder andere Anspruch übrig ist, dessen Erörterung wegen noch zu bewirkender weitläufiger Beweisführungen oder aus andern Gründen voraussichtlich eine beträchtlich längere Zeit erfordert — vorausgesetzt, daß der Anspruch nicht von der Beschaffenheit ist, daß vor dessen rechtskräftiger Entscheidung keine Vertheilung der Masse erfolgen könnte.

Hierdurch soll das Ganturtheil nicht aufgehalten werden, vielmehr wird dann über solche Ansprüche und ihre Classification

---

1) Das Ganturtheil wird auch Locations-, Erstigkeits-, Prioritäts-, Classifications-, Collocations- und Designations-Urtheil genannt.

2) Das Erkenntniß über einzelne Ansprüche, deren Richtigkeit von dem anwesenden Schuldner und dem Gantanwalt ohne Einreden in ihrem vollen Umfange in der Liquidationstagfahrt anerkannt, und wogegen auch von keinem der Gläubiger eine erhebliche Einsprache gemacht wird, ist bis zum Ganturtheile auszusetzen. §. 878. Pr.-O.

unter der Bedingung [3]), daß ihr Beweis noch geführt wird, ebenfalls endlich erkannt (Interlocutorium mixtum.). §. 892. Pr.=O.; Bekk Commiss.=Ber. zu 893.

Der Gerichtsdeputirte des Collegialgerichts (s. oben §. 12. am Schlusse) hat erst über alle einzelne Anmeldungsposten in öffentlicher Sitzung schriftlichen Vortrag zu erstatten. §. 1151. Pr.=O., welcher jedoch kein Gutachten und keinen Antrag des Referenten, sondern nur das Thatsächliche des Rechtsstreits, die Anträge der Parteien, die Ergebnisse der Beweisführung enthält, alle die Entscheidung umfassenden Rechts= und Thatfragen aufstellt und dieselbe erläutert. §. 1126. 1127. Pr.=O.

Die Parteien oder ihre Anwälte, sowie der Gantanwalt sind zur Anhörung des Vortrags vorzuladen [4]) dürfen jedoch darüber keine mündliche Erklärungen abgeben, wohl aber, um im Vortrag etwa wahrgenommene Unvollständigkeiten oder Irrthümer hinsichtlich der Thatsachen oder der Fragestellung zu berichtigen, die desfalls erforderlichen Bemerkungen sogleich in der Sitzung schriftlich verfassen und überreichen. §. 1128. Pr.=O.; Bekk über Mündlichkeit und Schriftlichkeit; Archiv III. S. 74. 75. 2. a. b.

---

3) Gegen ein solches Erkenntniß kann deßhalb appellirt werden, weil überhaupt noch ein besserer Beweis auferlegt oder weil die (noch zu beweisende) Forderung nicht gehörig classificirt worden sei. Das Rechtsmittel hat jedoch nicht zur Folge, daß der Beweis vor dem Oberrichter zu führen ist. Annal. II. Nro. 33. S. 196. Desgl. XI. Nro. 1. S. 7. 8. Die Zulässigkeit der Appellation gegen bedingte Gantur theile wird zwar in dem Falle unter Berufung auf §. 405. Pr.=O. beanstandet, wenn die Beschwerde darin besteht, daß noch Beweis auferlegt worden sei; allein hier handelt es sich nicht um ein Beweiserkenntniß, §. 379. 402. Pr.=O., dem noch ein appellables Endurtheil nachfolgt, sondern um ein bereits, wenn auch bedingt, erlassenes End= (Gant=) Urtheil. Gegen die diesem entsprechende spätere Verfügung (Purifikationserkenntniß) wird ein Rechtsmittel nicht zulässig, §. 606. Pr.=O., jedenfalls aber nutzlos sein.

4) Der betreffende Gläubiger oder sein Anwalt und der Gantanwalt werden mit der Aufforderung vorgeladen, in der (zur Erstattung des schriftlichen Vortrags anberaumten öffentlichen) Sitzung zur Anhörung des schriftlichen Vortrags und zur Einreichung etwa nöthiger schriftlicher Bemerkungen zu erscheinen.

Das hiernach in geheimer Sitzung von dem Gerichte berathene Urtheil[5]) wird einstweilen mit den Entscheidungsgründen zu den Acten beschlossen und hiervon den Parteien oder ihren Anwälten mit dem Bemerken Eröffnung gemacht, daß es dereinst als Bestandtheil des Ganturtheils verkündet werden solle.

Würde man nämlich diese einzelnen Urtheile jeweils sogleich verkünden, so wären hiergegen auch alsbald Rechtsmittel zulässig, durch deren Einlegung die Erlassung des Ganturtheils auf lange Zeit hinaus verzögert werden würde. Betreffen jedoch die erlassenen Urtheile einen Eigenthums- oder Absonderungsanspruch, so sind sie ausnahmsweise alsbald zu verkünden. §. 878. 838. Pr.-O.; s. oben §. 23. a. (Für solche Erkenntnisse ist die Urtheilsportel nach dem Betrag des Streitgegenstands anzusetzen).

Sind die einzelnen Vorträge über alle Anmeldungsposten erstattet und sämmtliche einzelne Urtheile berathen und beschlossen, so stellt der Gerichtsdeputirte hieraus das Ganturtheil zusammen, und ist dieses in geheimer Berathung von dem Gerichte gebilligt, so wird die Tagfahrt zu dessen Verkündung anberaumt.

§. 50.

1) Dem alleinigen Geständniß des Gemeinschuldners[1]) gebührt **in der Regel**[2]) vollkommene Glaubwürdigkeit, und seine Verweigerung des Eides gilt für ein Zugeständniß des Gegentheils von dem, was beschworen werden sollte. §. 867. 875; cfr. §. 605. Pr.-O.; Bayer Concursproceß §. 61. S. 195.

---

5) Für diese Urtheile werden keine Sporteln angesetzt, der Sportelansatz geschieht vielmehr erst für das Ganturtheil. Art. 6. des Sp.-Ges.

1) Eine von dem Gemeinschuldner erst während des Gantverfahrens ausgestellte Verschreibung über eine schon vor der Gant bestandene Schuld, ist nach den gleichen Grundsätzen wie dessen Geständniß zu beurtheilen. Gmelin §. 10. am Schlusse.

2) Ausnahmen von dieser Regel können ihren Grund entweder in dem Charakter des Gemeinschuldners oder in dem Verwandtschaftsverhältnisse zu dem anmeldenden Gläubiger oder in der Eigenschaft der Forderung haben. Gmelin §. 10.

Diese Glaubwürdigkeit

A) wird vermindert, wenn:

a) das Geständniß Geschäfte betrifft, worüber Zeugenbeweis unzulässig wäre. L.-R. S. 1341 ff.,

b) im einzelnen Falle besondere Verdachts-Gründe [3]) gegen dasselbe vorliegen.

In beiden Fällen ist Ergänzung des im Geständnisse liegenden unvollständigen Beweises nöthig: [4])

α) entweder durch andere zulässige Beweismittel, zu welchen auch Zeugen, stumme Urkunden und Vermuthungen gehören, oder

β) durch Zulassung des Anmeldungsklägers zum Erfüllungseide.

§. 867; cfr. §. 634. 635. Pr.-O.; L.-R. S. 1366. 1367. 1347.

B) kommt dem Geständnisse eines Gantmanns zu Gunsten einer Forderung seiner Ehefrau nicht zu,

weil er nicht als Gegner dieser Gläubigerin erscheint, deren Forderung zu bekämpfen er ein Interesse hätte — ihm vielmehr die geltend gemachte Forderung zum Nachtheil der übrigen Gläubiger selbst zu gut zu kommen pflegt; vergl. §. 508. Nro. 3. Pr.-O.; Annal. 1843. Nro. 41. II. S. 307. 308; 1844. Nro. 7. II. S. 55. 56. insbesondere aber dann nicht, wenn für das Beibringen andere besondere Beweismittel gefordert sind. s. L.-R. S. 1499. 1502. 1504. 1510.

2) Widerspricht die Erklärung des Gantanwalts auf die Anmeldungsklage oder über vorgelegte Urkunden der des Gemeinschuldners [5]), so gebührt derjenigen der Vorzug, welcher

3) Bayer l. cit. Note 4. und vor Note 5.

4) Ueber die Gründe dieser Bestimmungen s. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 867; vergl. J.-B. VI. S. 37. (§. 5.) ff. Sie finden wegen Gleichheit des Grundes auch analoge Anwendung auf diejenigen Processe, welche die Gantmasse als Klägerin gegen Dritte führt. J.-B. n. F. V. S. 313. 370—372. Desgl. VII. S. 496. Note.

5) d. h. der Widerspruch des Gantanwalts dem mangelhaften (s. oben a. b.) Geständniß des Gemeinschuldners oder das Geständniß des Gantanwalts dem Widerspruch des Gemeinschuldners. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 866.

nach Erwägung aller Umstände [6]) die größere Wahrscheinlichkeit zur Seite steht. §. 866. Pr.-O.

Gegenüber der Anerkennung einer Forderung durch den Gantmann ist die Berufung des Gantanwalts auf die kurze Verjährung des L.-R. S. 2271, durch welche nach L.-R. S. 2275. nur die Vermuthung der Zahlung gesetzlich begründet wird, unzulässig.

3) Der Gläubiger, welcher ein Geständniß des Gantanwalts oder ein an und für sich gültiges des Gemeinschuldners als auf Irrthum oder Unwahrheit beruhend ansieht, hat den angeblichen Irrthum oder die angebliche Unwahrheit zu beweisen. §. 872. Pr.-O.; cfr. L.-R. S. 1116. a. und §. 400. Pr.-O. Der Gläubigerausschuß *als solcher* hat das Recht zum bloßen Widerruf eines vom Gantanwalt abgelegten Geständnisses [7]) nicht. Annal. IX. Nro. 8. S. 56. B.

§. 51.

Inhalt des Ganturtheils.

§. 878. 894. 910. Pr.-O.

Es wird darin erkannt über sämmtliche, in der Gant zur Verhandlung gekommene Punkte, über die Richtigkeit, Größe und den Vorzug aller von eigentlichen Gantgläubigern (cfr. oben §. 22. 23.) angemeldeten Ansprüche und Forderungen und über die Ordnung, in welcher die Gläubiger aus der Gantmasse zu befriedigen sind — so wie über die Pflicht zur Erstattung der Proceßkosten zwischen:

---

6) Diese Prüfung fällt daher dann weg, wenn der Gantanwalt läugnet und der Gemeinschuldner ein nach §. 867. Pr.-O. *vollgültiges* Geständniß ablegt. Bekk l. cit.

7) Das Recht, einem Gläubiger gegenüber Geständnisse abzulegen, mußte dem Gantanwalt eingeräumt werden, weil er nicht einen bestimmten Gläubiger zu vertreten hat und die Einholung der Zustimmung der Gläubigerschaft zu viele Schwierigkeiten machte. 30stes Pr.-Hft. II. K. S. 196, (Bekk).

a) der Gantmasse und den einzelnen Gläubigern;
b) einzelnen unter sich streitenden Gläubigern.

Wenn das Erkenntniß über Rückforderungsrechte oder Absonderungsansprüche nicht früher schon ertheilt werden konnte, s. oben §. 23. a., so ist es in dem Ganturtheil unter Bezeichnung der rückzugebenden oder abzusondernden Vermögensbestandtheile voranzuschicken. Gmelin §. 33. S. 75. unten.

§. 52.

Form des Ganturtheils.

§. 894. Pr.-O.

Es wird darin erkannt:
(unter genauer und vollständiger Benennung jedes einzelnen Gläubigers, so wie unter Angabe der Größe der Forderung in Haupt- und Nebensache — Bayer §. 68. S. 220. d. und Note 9. — dann bei jeder mit Vorzugs- oder Unterpfandsrecht versehenen Forderung — unter Bezeichnung des besonderen Vermögensstücks, aus dessen Erlös der Gläubiger seine Befriedigung zu erwarten hat, und unter Angabe des Tags der Entstehung des Unterpfands- oder Vorzugsrechts §. 896. Pr.-O.; Martin §. 333.)

1) unbedingt (und zwar die Abweisung eines Gläubigers, dessen Forderung in Rechten nicht gegründet oder unerwiesen ist, Gmelin §. 140. in fine ausdrücklich. Bayer Concursproceß §. 60. Note 4.) oder
2) unter der Bedingung [1])
   a) noch zu leistender Eide §. 894. Pr.-O. oder

---

1) Auch diejenige angemeldete Forderungen werden im Gantutheile eventuell locirt, welche zur Zeit des Gantausbruchs bereits vor einem andern Gericht anhängig waren, deßhalb dort besonders fortverhandelt wurden und über welche zur Zeit der Abfassung des Gantutheils noch nicht entschieden ist. Art. 10. Abs. 2. des Staatsvertrags mit Würtemberg und Sigmaringen. s. oben §. 5.

b) noch zu führender Beweise. §. 892. Pr.-O.; s. auch oben §. 49. B. und unten §. 57. 3.

In dem Ganturtheil sind die einzelnen Klassen der Gläubiger abgesondert und bestimmt zu bezeichnen, und die einzelnen Forderungen unter der Klasse, in welcher sie zur Befriedigung kommen, und unter einer, dem Vorrang der Einzelnen entsprechenden Nummernreihe anzuführen. Haben mehrere Forderungen gleichen Rang (s. z. B. §. 31. 3., §. 34. 3.), so sind sie entweder unter einer Nummer (nur etwa durch Buchstaben unterschieden) aufzuzählen, oder es muß nach der letzten ausdrücklich bemerkt werden, daß den — bestimmt zu bezeichnenden — unmittelbar vorausgehenden Nummern gleicher Rang — also gleiche Befriedigung nach Verhältniß ihrer Forderungen — zukomme. Bayer §. 68. S. 219. b.

Derjenige Gläubiger, welchem unter einer gewissen Bedingung ein höherer Platz angewiesen wird, dem aber, wenn er diese Bedingung nicht erfüllen sollte oder könnte, doch noch ein geringerer Platz gebührt (s. z. B. oben unter 2. a. b.), ist eventuell auch an diesem aufzuführen. Bayer §. 68. S. 219. c.

Ebenso ist der Gläubiger, welcher unter einer Bedingung in eine Ordnung der Gläubiger aufgenommen wird, dem aber, wenn er diese Bedingung nicht erfüllt, Abweisung angedroht ist, eventuell auch unter den abzuweisenden Anmeldungsklägern aufzuführen.

§. 53.

Ob der Gemeinschuldner im einzelnen Falle eidesfähig ist, ob ihm der Haupteid [1]) zu- oder zurückgeschoben werden kann, ist nach den allgemeinen Vorschriften über Eidesfähigkeit und Zulässigkeit der Eideszuschiebung oder Zurückschiebung zu beur-

---

1) Einer besonderen Bestimmung über den Notheid bedarf es nicht; damit er dem Gemeinschuldner auferlegt werden könne, müßte im einzelnen Falle ein Geständniß desselben entscheidend und dabei noch das allgemeine Erforderniß des L.-R. S. 1367. vorhanden sein. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 877. S. 119.

theilen; §. 873; cfr. §§. 635. 573. 574. 584. 587. Pr.-O.; L.-R. S. 1359. 1360. a. 1362. Durch die Eidesleistung des Gemeinschuldners wird das Beschworene vollkommen erwiesen [2]). §. 875. 603. Pr.-O.

Seine Verweigerung des Eides hingegen gilt für ein Zugeständniß von dem, was beschworen werden sollte, und ist in Bezug auf seine Glaubwürdigkeit und Folgen lediglich nach den Vorschriften des §. 867. der Pr.-O. (siehe oben §. 50. 1.) zu beurtheilen. §. 875. Pr.-O.; Bayer §. 62. S. 198. unten; 6tes Pr.-H. I. Kr. 1831. S. 117. zu §. 878.

Von dem eidesunfähigen Gemeinschuldner kann der anmeldende Gläubiger eine feierliche Versicherung verlangen, deren Falschheit von den Strafen des Meineids getroffen werden soll, welche vor der wirklichen Ablegung anzudrohen sind. §. 874; vergl. §. 625 1. Pr.-O.; Bekk Commiss.-Ber. zu §. 874; vergl. 30tes Pr.-H. II. Kr. S. 182—193. zu §. 876.

Alles dieses gilt auch in dem Falle, wenn wegen einer Activforderung der Gantmasse dem Gantschuldner der Eid von dem Schuldner zugeschoben ward. J.-B. n. F. VII. S. 496. Note.

§. 54.

Der Eid [1]) kann auch dem Gantanwalt zugeschoben werden, dessen Erklärung in einer verneinenden Einlassung bestand und in der Sache entscheidend ist — allein immer nur über sein eigenes Wissen oder Nichtwissen. §§. 876. 623. Pr.-O.; Bekk Commiss.-Ber. zu §§. 875. 876. 877. S. 118.-119; 30tes Pr.-H. II. Kr. 1831. S. 193—197. zu §. 877; vergl. Bayer Concursproceß §. 62. b. und Noten.

---

2) Da sie der Masse nur zum Vortheil gereichen kann.

1) Damit dem Gantanwalt der Notheid auferlegt werden könnte, müßte im einzelnen Falle ein Geständniß desselben entscheidend und außerdem die Voraussetzung des L.-R. S. 1367. vorhanden sein. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 877. S. 119.

§. 55.

Den zugeschobenen Eid kann der Gemeinschuldner nur mit Zustimmung [1]) des Gantanwalts — in dessen Ermangelung der betheiligten Gläubiger [2]) — an die Gegenpartei zurückschieben. §. 877. Pr.-O.; vergl. den §. 624. Pr.-O.

§. 56.

Bei Forderungen von Leibrenten und aus Verpfründungsverträgen wird das ganze gesicherte [1]) Kapital, aus dessen Zinsen jene jährlich zu entrichten sind, oder die Gesammtheit der nicht gesicherten Jahresbeträge als Forderung des Berechtigten in das Ganturtheil aufgenommen; auch werden diejenigen Gläubiger im Ganturtheil zum Voraus darauf angewiesen, welche dieses Kapital oder dessen Rest nach Erlöschung der Leibrente oder Pfründe erhalten. §§. 904. 908. 906. 909. 2. Pr.-O.; vergl. den folgenden Paragraphen unter Nro. 7.

§. 57.

Bei Erlassung des Ganturtheils sind folgende

allgemeine Bestimmungen

zu berücksichtigen:

1) Jedem Anspruche ist die Stelle anzuweisen, die ihm nach dem Gesetz gebührt [1]) (wenn der Anmeldende auch keine

---

1) Denn die Zurückschiebung enthält einen der Masse gefährlichen Vergleichsantrag. L.-R. S. 1361. 1363; s. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 878; 6tes Pr.-H. I. Kr. 1831. S. 117. zu §. 878.

2) Ueber das Recht einzelner Gläubiger zum Vortrag von Einreden gegen vorgelegte oder vorgeschlagene Beweismittel. s. oben §. 28. und die §§. 868—871. Pr.-O.

1) Zur Sicherung des Kapitals kann dessen Hinterlegung beantragt werden. §. 4. Nro. 7. des Just.-Min.-Erlasses vom 28. December 1837. (Reg.-Bl. 1838. Nro. 1. S. 3.); s. unten §. 59.

1) In Ganten, deren Vermögensmasse nicht allein in Baden, sondern auch in Würtemberg oder Sigmaringen liegt, sind nach Art. 11. der mit diesen Staaten abgeschlossenen Verträge die Forderungen der Gläubiger,

bestimmte Classification begehrte), jedoch nie eine bessere als ausdrücklich und bestimmt verlangt wird (wenn gleich nach den vorliegenden Urkunden eine bessere hätte verlangt werden können), §. 894. 895. cfr. 376. 377. Pr.-O., aber auch die verlangte bessere nicht, wenn das Gesetz sie nicht einräumt; selbst wenn gegen dieses Verlangen keine Einwendung vorgetragen ist. §. 894. Pr.-O.; s. Bayer §. 66. Note 6. und §. 67. Note 2; Gmelin §. 21. vor Note a. Ist keine bestimmte Classification verlangt, so kann der Gläubiger nach §. 861. 248. Pr.-O. zur bestimmten Erklärung veranlaßt werden. Geschieht dies nicht (und oft ist es, wenn die vorgebrachten Thatsachen und Urkunden das Recht des Liquidanten sicher bestimmen, auch zwecklos), so weist ihm der Richter nach §. 894. Pr.-O. von Amtswegen die geeignete Stelle an; so z. B. wenn der Liquidant eine Pfandurkunde vorgelegt hat, die ihm nach L.-R. S. 2114. 2129. 2134. 2218. a. 3. in 3ter Ordnung gebührende Stelle. Denn daraus, daß der Gläubiger unterlassen hat, sich auf sein Vorrecht zu berufen, kann die Vermuthung nicht gefolgert werden, daß er sich desselben habe begeben wollen. Gmelin §. 21; Bekk Commiss.-Ber. zu §§. 895. 896; Annalen 1839. S. 333; J.-B. n. F. V. S. 282. 283; Redactionsnote 1. in Annalen VIII. S. 47; vergl. jedoch Bayer §. 65. Note 8.

2) Aus solchen Forderungen, welche schon vor der Gantеröffnung verzinslich waren, laufen die Zinsen bis zur Befrie-

---

hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staats zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind. Ebenso sind nach Art. 11. Nro. 2. jener Verträge Hypothekarforderungen nach den Gesetzen des Gerichtsstands der gelegenen Sache zu beurtheilen und zu lociren. Auch können nach Art. 9. 11. Nro. 3. jener Staatsverträge würtembergische oder sigmaringensche Gläubiger verlangen, daß sie für die angesprochenen Vorzugsrechte nach den Prioritätsgesetzen ihres Vaterlands befriedigt werden. s. unten §. 76.

digung des Gläubigers fort, und diese nach der Ganteröffnung fortlaufende Zinsen werden — aus welchem Rechtsgrund sie der Gläubiger auch zu fordern habe — ob sie

bedungene / gesetzliche / oder / Verzugs- } Zinsen

seien — als eine Zugehör der Hauptschuld, welche mit dieser (in der Regel) gleiche Rechte hat, an der gleichen Stelle wie die Hauptforderung locirt, also mit derselben bis zu dem Tage berechnet und aus der Masse entrichtet, an welchem die Hauptschuld aus dieser bezahlt wird. Brauer IV. S. 268. 269; Roth, vermischte Abhandlungen Bd. 3. S. 4; Gmelin §. 9. vor u. in Note s.; §. 10.

(Nach Broicher und Grimm S. 109. Note 7., welcher sich dort auf Sirey Bd. 28. II. 310., Bd. 29. I. 324. beruft, soll aber die Ganteröffnung die Wirkung haben, daß der Zinsenlauf aus allen — mit Ausnahme der Hypothek- — Schulden während des Zustandes der Vergantung gehemmt bleibe.)

Durch die Anmeldung in der Gant wird ein Anspruch auf Verzugszins aus einer vor der Gant verfallenen unverzinslichen Forderung nicht erzeugt; denn die Anmeldung einer Forderung in der Gant erfolgt nicht aus freiem Antrieb, sondern auf vorausgegangene Aufforderung, kann also nicht als Inverzugsetzung wirken, L.-R. S. 1139. 1146. 1153; zudem ist durch das Ganterkenntniß die Befugniß des Gemeinschuldners, über sein Vermögen Verfügung zu treffen, namentlich sofort Zahlung zu leisten, aufgehoben — auch soll aus der Gantmasse nicht vor Erlassung des Vertheilungsbescheids Zahlung erfolgen — ein Verzug liegt somit nicht vor.

In Ganten kann nur der gesetzliche Zinsfuß also:

5 vom Hundert in bürgerlichen / 6 „ „ „ Handels- } Geschäften

gefordert, und müssen höher bedungene Zinsen auf den gesetzlichen Zinsfuß ermäßigt werden. L.-R. S. 1907. a. d.

Waren aber mehr als 6 % Zinsen bedungen, und ist die Forderung durch Faustpfands-, Unterpfands- oder Vorzugsrecht gesichert, so sind an dem Zinsrückstand auch die über 6. resp. 5 % bereits gezahlte abzurechnen. L.-R. S. 1907. b. c. 1254; Brauer Erl. Bd. III. S. 673. a.

3) Bedingte Forderungen (s. L.-R. S. 1168 folgende) werden in dieselbe Ordnung und an dieselbe Stelle gesetzt, als wenn sie unbedingt wären. §. 899. Pr.-O. So auch namentlich diejenige Ansprüche, über welche bedingt erkannt wird. s. oben §. 49. B., §. 52. 2.

4) Ist die Bedingung:

a) eine auflösende (s. L.-R. S. 1183.) oder handelt es sich um den Anspruch eines Nutznießers, so erhält (s. Note 5.) der Gläubiger das Kapital; jedoch hat er für den Fall des Eintretens der Bedingung Sicherheit dafür zu leisten, daß er es an die Gläubiger zurückgibt, welche durch ihn verdrängt waren. §. 900. Pr.-O.;

b) eine aufschiebende (s. L.-R. S. 1181.), so erhalten diejenige Gläubiger das Kapital, welche durch den Eintritt der Bedingung ausgeschlossen werden; jedoch haben sie Sicherheit dafür zu leisten, daß sie es dem eventuell Berechtigten [2]), sobald die Bedingung zu seinen Gunsten eintritt — zurückgeben. §. 901. Pr.-O. [3])

---

2) Z. B. dem Bürgen, der für eine Gemeinschaftsschuld mit- oder sammtverbindlichen Ehefrau. Blätter für Justiz und Verwaltung II. S. 477; Annalen VIII. Beil. 3. S. 12.

3) Im Ganturtheile wird daher beigesetzt:
jedoch nur für den Fall, daß (jene Forderung durch sie bezahlt wird, und nur für den gezahlten Betrag), weßhalb der Betrag der Forderung mit . . . einstweilen den ih(r)m nachgesetzten Gläubigern gegen Sicherheitsleistung zuzuweisen ist.

5) Kann oder will die erforderliche Sicherheit nicht geleistet werden, so wird das Kapital verzinslich angelegt, und zwar:

a) nach dem Antrag der betheiligten Gläubiger,

b) wenn diese aber nicht übereinstimmen, nach Bestimmung des Richters [4]) auf ihre Gefahr.

Die jährlichen Zinsen werden dann so lange, bis die Bedingung eintritt, denjenigen Gläubigern zugetheilt, welche das Kapital gegen Sicherheit zu beziehen gehabt hätten. §. 902. Pr.-O.

6) Ueber die Behandlung noch nicht verfallener (betagter) unverzinslicher Forderungen, s. unten §. 64. Ist deren Verfallzeit unbestimmt, so erhält der Gläubiger das Kapital, für welches er aber Sicherheit leisten, und aus welchem er bis zum Verfalltage den durch ihn ausgeschlossenen Gläubigern Zinsen entrichten muß. Wird die Sicherheit nicht geleistet, so wird das Kapital angelegt (s. oben Nro 5.) und der Zinsbezug bis zum Verfalltage denselben Gläubigern zugetheilt. §. 903. Abs. 2., 835. Pr.-O.

7) Wenn Leibrenten (L.-R. S. 1968. ff.) oder Forderungen aus Verpfründungsverträgen (L.-R. S. 1983. a. ff.) angemeldet [5])

---

4) Bei der Hinterlegungskasse. Reg.-Bl. 1838. Nro. I. S. 3. Nro. 3.

5) Daß der Vermögensübergeber nicht verpflichtet sei, seine an einzelnen Grundstücken vorbehaltene Nutznießung in der Gant des Uebernehmers zu liquidiren, wenn dieser den Uebergang des Eigenthums an jenen Grundstücken noch nicht zum Grundbuch eintragen ließ, ist in Annalen 1841. Nro. 32. S. 228. ausgeführt, möchte aber (vorausgesetzt, daß die von der vorbehaltenen Nutznießung erfaßten Grundstücke in die Gantmasse gefallen sind) kaum richtig sein, wenn man erwägt, daß L.-R. S. 1583. a. und §. 25. des II. E.-E. nur von der dinglichen Natur des Eigenthums gegenüber Dritten handelt, J.-B. n. F. V. S. 183., IV. S. 29—32. § 4., VII. S. 324., mithin von dem Titelgeber gegenüber der Gesammtheit der Gläubiger als Stellvertreter seines Contrahenten nicht geltend gemacht werden kann. L.-R. S. 1134; J.-B. VI. S. 40—43. (s. oben §. 13. A. 1; C. Note 1.).

wurden, so ist darauf zu sehen, ob sie durch hinreichendes Unterpfand gedeckt sind. [6])

A) Ist diese Deckung vorhanden, so wird das ganze Kapital in das Ganturtheil aufgenommen, welches erforderlich ist, um so viel Zinsen abzuwerfen, daß mit diesen die jährlichen Renten oder Genüsse entrichtet werden können. Dieses Kapital wird angelegt (siehe unten §. 72.) und aus dem jährlichen Zinsertrag die Schuldigkeit entrichtet. §. 904. Pr.-O.

I. Haftet eine derartige Forderung als zu Gunsten des Uebergebers, Verkäufers oder eines Dritten bei der Gutsveräußerung (an den Gemeinschuldner — oder dessen Rechtsvorfahren) — bedungen (vorbehalten) — auf einer hingegebenen Liegenschaft, durch deren Erlös sie nebst vorgehenden Gläubigern [7]) vollständig gedeckt ist, so steht es dem Gläubiger frei, zu verlangen [8]), daß der Käufer in den Verkaufsbedingungen verpflichtet werde,

---

Die Frage, wann Nutznießungsansprüche zu liquidiren seien? wird je nach dem Besitzstande zu lösen sein. Besitzt nämlich der Nutznießer den Nutznießungsgegenstand, so wird er die Ansprüche der Masse auf dessen Eigenthum ruhig abwarten und sein Innebehaltungsrecht vertheidigungsweise geltend machen; besitzt aber die Masse den Nutznießungsgegenstand, dann natürlich muß der Nutznießer seine Ansprüche auf diesen Gegenstand gegen die Masse (bei Vermeidung des Ausschlusses von derselben) angreifend geltend machen. s. Annalen 1848. Nro. 17. S. 116. R. N.

6) Der Gläubiger, der für seine eventuell mögliche Rechte ein Unterpfand hat, kann sich wegen derselben an dieses halten, und das Unterpfand wird erst dann, wenn und in wie weit es nach Befriedigung der künftig sich verwirklichenden eventuellen Ansprüche seiner Zeit noch übrig bleibt, wieder ein für andere Gläubiger disponibles Vermögensstück. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 909. in fine.

7) d. h. den Gläubigern, deren Vorzugs- oder Unterpfandsrechte schon vor Veräußerung des Guts entstanden und wirksam waren, oder — wenn gleich später entstanden — doch noch vor der Pfründe- oder Renteforderung durch Eintrag bewahrt wurden. Bekk Commiss.-Ber. ad. §.

8) Es ist billig, daß der Inhaber einer bei der Gutsveräußerung be-

a) entweder die Leibrente oder Pfründe jährlich selbst zu entrichten,

b) oder so viel Kapital einzubehalten, als erforderlich ist, um die zur jährlichen Entrichtung nöthigen Zinse abzuwerfen. §. 905. Abs. 1. Pr.-O.

II. Wird ein derartiges Gut in einzelnen Stücken oder Abtheilungen veräußert, so kann der Gläubiger dasjenige Stück bezeichnen, auf welchem allein obige Verbindlichkeit haften soll, um seinen Jahresbezug von einem einzigen Schuldner zu erhalten. clr. L.-R. S. 1244; §. 905. Abs. 2. Pr.-O.

III. Wenn der Zinsfuß des angelegten Kapitals (§. 904. Pr.-O.) in der Folge sich verringert, so erhält der Gläubiger das, was zur jährlichen Deckung seiner vollständigen Rente- oder Pfründforderung an den eingehenden Zinsen fehlt, aus dem Kapital (§ 907. Pr.-O.). (Denn nicht nur der Ertrag seines Unterpfands, sondern auch der Hauptstock desselben selbst ist ihm verhaftet. Bekk Commiss.-Bericht zu §. 908.).

---

dungenen Rente günstiger als der, dessen Rente nur unterpfändlich auf ein Gut versichert ist, behandelt, und namentlich in seinem fortwährenden Anspruch auf das nämliche Gut, dessen Erwerb durch den Gemeinschuldner unter der Bedingung oder der Last der Rentenzahlung stattfand, — geschützt werde, während ein anderer Pfandgläubiger die unbeschränkte Veräußerung des Guts nicht hindern und nur auf seinen Antheil am Erlöse greifen, also nach §. 904. Pr.-O. nur die Anlage eines, aus dem Pfanderlöse zur Tilgung der jährlichen Schuldigkeit bestimmten, Kapitals fordern kann. Dies ist der Gantmasse in der Regel weniger lästig als die Stellung von Bedingungen an den Käufer, welche ihn an der völligen Befreiung seines Guts, an der vollständigen Tilgung aller Kaufverbindlichkeiten auf unbestimmte Zeit (bis zum Tod des Pfründbeziehers) hindern. Diese günstigere Behandlung wird also nur dem Gläubiger, dessen Pfründe bei der Veräußerung des Guts vorbehalten wurde, und nur dann zu Theil, wenn sie unbeschadet der vollständigen Befriedigung etwa vorzüglicherer Gläubiger geschehen kann. Bekk Commiss.-Bericht zu §. 906. Abs. 1. 2.

IV. Nach Erlöschung der Leibrente oder Pfründe fällt das dafür angelegte oder in den Händen des Käufers belassene Kapital denjenigen Gläubigern zu, welche es würden erhalten haben, wenn diese Leibrente oder Pfründe nicht bestanden hätte. Sie werden in dem Ganturtheil zum Voraus darauf angewiesen. §. 906. Pr.=O.

B) Sind dagegen die jährlichen oder lebtägigen Renten oder Genüsse mit gar keinem Vorzugs= oder Unterpfandsrecht versehen, so wird:

a) berechnet, wie oft nach der gewöhnlichen Lebensdauer des Bezugsberechtigten sie noch fällig werden [9]) (s. unten §. 75. Anhang IV. u. Brauer VI. Band. Stück 227. S. 560. 561.); dann wird

---

9) Es kann zwar der Gläubiger, der auf die Dauer seines Lebens alljährlich wiederkehrende Leistungen zu fordern hat, verkürzt werden, wenn man ihm seine wahrscheinliche Lebensdauer berechnet und danach eine Aversalsumme für seine Forderung bemißt, denn die Wahrscheinlichkeit kann trügen und er kann länger leben, wobei er alsdann für die spätern Jahre um seine Forderung gebracht ist; — allein die übrigen Gläubiger dürfen wegen seiner Renteforderung in der Vertheilung des Massevermögens nicht aufgehalten werden; sie könnten — wenn man streng sein wollte, verlangen, daß er nur hinsichtlich seiner fälligen Pfründe mit ihnen in Vertheilung der Masse concurrire, ohne für seine noch ganz ungewisse künftige Forderung schon jetzt einen Antheil zu erhalten. Die Billigkeit fordert aber, daß man auch seine eventuelle, noch ungewisse Rechte, soweit sie sich wahrscheinlich verwirklichen, berücksichtige, — es gereicht ihm also gewiß zum Vortheil, wenn man mit Erlassung des Beweises, daß und für wie viele künftige Jahre er noch eine Forderung zu machen haben werde, das blos Wahrscheinliche als maßgebend gelten läßt. Daß der nach Ableben des Gläubigers etwa übrige Rest der ihm zuerkannten Summe andern Gläubigern zufällt, davon kann keine Rede sein, da in diesem Falle der Rente= oder Pfründegläubiger nicht Rechte an ein bestimmtes Vermögensstück geltend machte, dessen Rest nach seiner Befriedigung wieder für andere Gläubiger disponibel wird, sondern verhältnißmäßige Befriedigung seiner erweislichen Forderung mit andern gleich berechtigten Gläubigern erhalten hat. Bekk Commiss.=Bericht zu §. 909.

b) die Größe der einzelnen Jahresbeträge nach §. 835. Pr.-O. (s. §. 64. unten) bestimmt, und

c) durch Zusammenrechnung dieser Beträge die Forderung des Berechtigten gefunden, mit welcher er in das Ganturtheil aufgenommen werden muß. §. 908. Pr.-O.

C) Ist endlich die Rente- oder Pfründeforderung durch Vorzugs- oder Unterpfandsrechte **nicht vollständig** gedeckt, so wird

a) wie oben unter B. a. berechnet, wie viele Jahre der Berechtigte wahrscheinlich noch leben wird,

b) wie viel jedes Jahr durch die Zinsen des aus dem Unterpfandserlös angelegten Kapitals an der Rente nicht gedeckt ist, §. 908. Pr.-O.,

c) wie viel jeder einzelne ungedeckte Jahresbetrags-Antheil bis zum Verfalltage Zinsen tragen würde. §. 835. Pr.-O. Die nach Abzug dieser Zinsen zur Vervollständigung jeder Jahresrente bleibende Beträge werden dann zusammengerechnet, und hiermit wird der Berechtigte in das Ganturtheil (in 5ter Ordnung) aufgenommen.

Zur Ergänzung der Jahresbezüge werden dann verwendet (beziehungsweise berechnet):

a) die Zinsen aus dem angelegten Kapital,

b) die Zinsen aus dem in 5ter Ordnung zu Gunsten des Berechtigten aufgenommenen Kapital;

c) das letztere und nach dessen Erschöpfung:

d) das angelegte Kapital.

Was nach Befriedigung des Pfründebeziehers von dem angelegten Kapital bei Erlöschung der Rente noch übrig bleibt (nicht aber auch von dem ihm in der 5ten Ordnung noch zufallenden Aversalbetreffnisse), kommt alsdann nach Maßgabe des §. 906. Pr.-O. (s. oben A. IV.) den andern Gläubigern wie-

der zu gut [10]). §. 909. Pr.-O.; Bekk Commiss.-Bericht zu §. 910.

---

10) Folgendes dem Commissions-Berichte entnommene Beispiel wird zur Erläuterung beitragen.

Aus dem für eine jährliche Rente von 300 fl. eingesetzten Unterpfande werden 2000 fl. erlöst, welche zu 5% angelegt, nur 100 fl. jährlichen Zins abwerfen, so daß jährlich 200 fl. zur Deckung der Rente fehlen.

Es wird also berechnet, wie oft nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Gläubigers die Rente noch fällig werden wird, also z. B. 7 mal.

Dem Rentengläubiger wird nun nach §§. 908. 835. Pr.-O. statt der jährlich fehlenden 200 fl. für jedes dieser Jahre nur so viel berechnet, als mit dem Zins jährlich 200 fl. betragen würde, also:

für das	erste	Jahr	100 fl.	29 kr.
„ „	zweite	„	181 „	25 „
„ „	dritte	„	172 „	47 „
„ „	vierte	„	164 „	34 „
„ „	fünfte	„	156 „	44 „
„ „	sechste	„	149 „	16 „
„ „	siebente	„	142 „	9 „

was für die wahrscheinliche Lebensdauer betrüge . . . . . 1157 fl. 24 kr.

Diese Summe wird nun in die fünfte Ordnung gesetzt, in welcher von derselben z. B. nur 500 fl. als zahlbar verwiesen werden.

Diese werfen für das

erste Jahr

ab	25 fl. — kr.
Zins, es muß also von dem Kapital noch . . .	175 „ — „
dazu gelegt werden, um	200 fl. — kr.
voll zu machen, welche mit	100 „ — „
Zinsen des Pfanderlöses die jährliche Rente mit . .	300 fl. — kr.

betragen.

Nach Abzug obiger 175 fl. bleibt für das

zweite Jahr

nur 325 fl. Kapitalrest, welcher nur	16 fl. 15 kr.
Zins abwirft.	
Um daher 200 fl. voll zu machen, müssen weitere .	183 „ 45 „
von dem Kapital genommen werden.	

8) Wenn verschiedene Unterpfandsrechte auf dieselbe Liegenschaft angesprochen werden, so wird,

a) wenn dem ältern Unterpfandsgläubiger noch andere freie Liegenschaften verpfändet sind, dieser zunächst auf den Erlös dieser letzteren verwiesen. §. 897. Pr.-O.

b) wenn mehrere oder alle, einem Gläubiger verpfändete Güter einzeln je einem spätern Unterpfandsgläubiger speciell verpfändet sind, so daß also von diesen keiner dem andern vorgeht, sondern jeder sein besonderes Unterpfandsstück hat —

von dem Erlös aus sämmtlichen Unterpfändern:

Nach deren Abzug bleibt für das

dritte Jahr

nur noch 141 fl. 15 kr. Kapitalrest, welcher nur . . Zins abwirft.	7 fl. 4 kr.
Schlägt man den Rest des Kapitals hinzu mit .	141 „ 15 „
so fehlen nach Abzug dieser	148 fl. 19 kr.
an	200 „ — „
noch	51 fl. 41 kr.

welche aus dem, von dem Pfanderlös angelegten, Kapital darauf gelegt werden müssen.

Es bleiben daher für das

vierte Jahr

von dem mit . . . . . angelegten Kapital nach Abrechnung der hinweggenommenen		2000 fl. — kr. 51 „ 42 „
nur		1948 fl. 19 kr.
welche . . . . . Zins abwerfen, so daß vom Kapital noch	97 fl. 25 kr. 202 „ 35 „	
zugeschossen werden müssen, um . . zu erhalten.	300 fl. — kr.	

Stirbt der Gläubiger im vierten Jahre, so ist von dem angelegten Kapital noch ein Rest von 1745 fl. 44 kr. übrig, der nach §. 906. Pr.-O. unter die übrigen Gläubiger vertheilt wird. Bekk Commiss.-Bericht zu §. 910.

α) ihm zuerst, soviel als zu seiner Befriedigung nöthig,
β) der Rest den nachgehenden Gläubigern [11]) nach Ver-

---

11) Es soll nämlich jeder dieser Nachpfandgläubiger ohne Rücksicht auf das Alter seines Pfandrechts mit dem andern, auf eine andere Liegenschaft versicherten Nachpfandgläubiger gleichen Rang haben (denn zwischen Gläubigern, welche verschiedene Unterpfänder haben, kann kein Vorrang bestehen. Annal. 1839. S. 230. 1840. Beibl. 6. S. 21. 22). Das, was der ältere Gläubiger aus dem Unterpfandserlöse bedarf, fällt den Nachpfandgläubigern gemeinschaftlich zur Last und den Ueberlös theilen sie nach Verhältniß des Erlöses aus ihren einzelnen Unterpfändern, nicht nach Verhältniß ihrer Forderungen; denn die Pfanderlöse bilden das Maß ihrer unterpfändlichen Ansprüche, jedoch können sie natürlich nie mehr als den Erlös aus ihren Unterpfändern und auch von diesem nicht mehr erhalten, als zu ihrer Befriedigung nöthig ist.

Zum Beispiel:

A. hat für eine Forderung von 2000 fl. zu Unterpfand:

Die Liegenschaft 1. aus der 1800 fl.
" " 2. " " 2400 "
" " 3. " " 1800 "

zusammen 6000 fl. erlöst wurden.

Die Liegenschaft 1. ist dem B. für 1000 fl.
" " 2. " " C. " 2000 "
" " 3. " " D. " 5000 "

zusammen für 8000 fl. nachverpfändet.

Aus obigem Erlös mit 6000 fl. erhält nun A. vor allem seine Forderung mit 2000 fl. gezahlt.

Mithin bleiben für die drei Nachpfandgläubiger noch 4000 fl. von dem Erlös.

Hier träfen nach Verhältniß des Erlöses aus den einzelnen Unterpfändern:

den B. aus dem Erlös des 1sten Grundstücks ad 1800 fl. — 1200 fl.
" C. " " " " 2ten " " 2400 " — 1600 "
" D. " " " " 3ten " " 1800 " — 1200 "

(2000 : 6000 1800 : X

36000 | 60
36 | 600 fl.
00

von 1800 fl.
Rest 1200 fl.

2000 : 6000 2400 : X

48000 | 60
48 | 800
00

ab von 2400
Rest 1600)

hältniß des Erlöses aus ihren einzelnen Unterpfändern zugewiesen, so viel zur Tilgung ihres

---

Da jedoch B. nur 1000 fl. zu fordern hat, so müssen die aus dem Erlös des ihm verpfändeten Grundstücks ihm mehr zufallenden 200 fl. den beiden andern Gläubigern wieder nach dem Verhältniß ihrer Erlöse zugetheilt werden, also dem

C. auf 2400 fl. — 114 fl. $^2/_7$
D. „ 1800 „ — 85 „ $^5/_7$

(200 : 2400 = 1800 : 4200 — 2400 : X — 200 : 4200 = 1800 : X

1800
4200

4800 | 42
42 | 114 $^2/_7$ fl.
60
42
180
168
12
2)

3600 | 42
336 | 85 $^{20}/_{42}$ = $^5/_7$ fl.
210
210
30

Es erhält also:

B. seine 1000 fl. voll.
C. an seinen 2000 fl. — 1600
und 114 $^2/_7$ fl.
1714 $^2/_7$ fl.
D. „ „ 5000 „ — 1200
85 $^5/_7$ fl.
1285 $^5/_7$ fl.

Weiteres Beispiel:

3 Grundstücke sind verpfändet,
dem A. für 2000 fl. zuerst, dann
eines derselben dem B. für 1800 fl. es wird daraus erlöst — 1200 fl.
„ „ „ C. „ 1000 „ „ „ „ „ -- 800 „
„ „ „ D. „ 800 „ „ „ „ „ — 3000 „
Gesammterlös 5000 fl.
Hieraus erhält nun der Vorpfandgläubiger seine . . . 2000 „

dann erhielte nach dem Verhältniß der Pfanderlöse aus dem Rest von . . . . . 3000 fl.

B. — 720 fl.
C. — 480 „
D. — 1800 „
= 3000 „

Forderungsbetrags nöthig und dieser durch den Pfanderlös gedeckt ist. §. 898. Pr.-O.

(2000 : 5000 = 1200 : X

24000 | 50
20 | 480 ab von 1200 fl. bleibt 720 fl.
40
40
0

2000 : 5000 = 800 : X

16000 | 50
15 | 320 ab von 800 fl. Erlös bleibt 480 fl.
10
10
0

2000 : 5000 = 3000 : X

6000 | 5
5 | 1200 fl. ab von 3000 fl. Erlös bleibt 1800 fl.
10
10
00)

Weil aber D. nur 800 fl., also 1000 fl. weniger zu fordern hat, so fallen diese nach dem Verhältniß der Erlöse an beide andere Gläubiger, nämlich an:

B. — 600 fl.
C. — 400 „

(1000 : 1200 = 1200 : X

800
2000

12000 | 20
12 | 600
00

1000 : 2000 = 800 : X

8000 | 20
8 | 400
00)

Es erhielte also B. im Ganzen 720 / 600 = 1320

„ „ „ C. „ „ 480 / 400 = 880

Weil aber aus dem, dem
B. verpfändeten, Grundstücke nur 1200 fl.
C. „ „ „ 800 „
erlöst wurden, mithin 120 und 80 fl. weniger, und die Gläubiger nicht mehr als den Erlös aus ihrem Unterpfande erhalten können, so fallen diese 200 fl. in die 5te Ordnung, wo B. und C. für ihren Verlust wieder concurriren. Bekk Commiss.-B-r. zu §. 899.

c) Ist dagegen eine der „ einem Vorpfandgläubiger mitversetzten Liegenschaften mehreren Nachpfandgläubigern versetzt, die nacheinander auf dieselbe eingetragen sind, also auf dasselbe Gut verschiedenen Rang haben, so wird aus dem, nach Befriedigung des Ersten bleibenden, Rest — für den (zusammenzurechnenden) Gesammtbetrag ihrer Forderungen — das nach dem Erlös aus ihrem Unterpfande zu ermessende Betreffniß ausgeschieden, welches die Nachpfandgläubiger nach dem Range ihrer Pfandrechte unter sich theilen. (Bei dieser Theilung geht das ältere Pfandrecht dem jüngeren vor, s. oben §. 34. 1.).

Sie gelten also, gegenüber den auf andere Güterstücke versicherten Nachpfandgläubigern, nur als ein Gläubiger.

d) Wenn hinter den Special-Nachpfandgläubigern wieder ein General-Nachpfandgläubiger und hinter diesem etwa nochmals Special-Nachpfandgläubiger folgen, so wird zuerst der Vorpfandgläubiger, dann wieder die Special-Pfandgläubiger, nach diesen wird der General-Nachpfandgläubiger und aus dem etwaigen Rest werden die nochmals folgende specielle Unterpfandsgläubiger nach Verhältniß der Erlöse aus ihren Unterpfändern befriedigt, soweit diese nicht schon für die dem 2ten Generalpfandgläubiger vorausgehenden Gläubiger verwendet sind. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 899.

9) Die Vorrechte sind nach diesseitigen Gesetzen selbst dann zu bestimmen, wenn sie auch von auswärtigen Gläubigern in Anspruch genommen werden. Dies hat zur Folge, daß fremde Gläubiger

a) zwar nicht auf Vorrechte Anspruch machen können, welche nach den Gesetzen ihrer Heimath, nicht aber auch nach badischen Gesetzen begründet sind; s. jedoch Art. 9. 11. Nro. 3. des Staatsvertrags mit Würtemberg und Sigmaringen;

b) dagegen aber sich derjenigen Vorrechte zu erfreuen haben, welche in Baden gelten, wenn jene nach den Gesetzen ihrer Heimath auch nicht stattfinden.

Ausnahmen von jener Regel treten nur ein:

a) bei Beurtheilung der Verpfändung von Liegenschaften, die im Ausland liegen; s. Art. 11. Nro. 2. des Staatsvertrags mit Würtemberg und Sigmaringen;

b) in Folge des Retorsionsrechts gegen Angehörige solcher Staaten, in welchen badische Gläubiger den dortigen nachgesetzt werden. §. 812. Pr.-O.

Eine solche Zurücksetzung findet in der Art statt, daß entweder:

α) sämmtliche ausländische Gläubiger sämmtlichen inländischen

oder

β) die ausländischen Gläubiger einer Klasse den inländischen derselben Klasse —

nachstehen müssen. Gmelin §. 20.

§. 58.

Ueber die Kosten

wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Pflicht zur Kostenerstattung erkannt. §. 910. 168—174. Pr.-O.

Es fallen zur Last:

1) den Unterpfands- und besonderen Vorzugsgläubigern die Kosten [1]):

a) welche auf das zu ihren Gunsten belastete Vermögen be-

---

1) Diese Kosten kommen somit von dem reinen Erlös aus dem belasteten Vermögen in Abzug, mindern also nur den Unterpfandswerth und fallen damit zuerst dem Letzten der auf ein Pfandgut versicherten Gläubiger zur Last, werden also von den nach einander auf ein und dasselbe Pfandgut versicherten Gläubigern nicht gemeinschaftlich getragen (L.-R. S. 2218. b.) Annal. VII. Nro. 35. S. 230. 231.

sonders verwendet wurden, namentlich auf dessen Aufnahme und Veräußerung;

b) der Handlungen des Massepflegers und Gantanwalts zum Besten des ihnen verhafteten Vermögens. §. 914. Pr.-O.

2) Der Masse, d. h. sämmtlichen gemeinen Gläubigern nach Verhältniß der ihnen zur Zahlung angewiesenen Beträge — alle übrigen Kosten des Verfahrens, namentlich der Ganteröffnung, Versieglung, Aufnahme und Versteigerung des nicht belasteten Vermögens, der Beitreibung der Ausstände, der Belohnung des Massepflegers und des Gantanwalts; die Gerichtskosten[2]) der Liquidations- und der Tagfahrt zur Urtheilsverkündung; die Kosten der Vertheilung der Gantmasse. §. 914. 912. Pr.-O.; L.-R. S. 2101. 2218 b; s. Bayer §. 68. Note 3. im Eingang; s. auch den §. 31. 1.

Auch die Kosten der Rechtsstreite, in welchen die Gantmasse beziehungsweise der Gantanwalt ganz oder theilweise unterliegt, fallen der Masse ganz oder nach Bruchtheilen zur Last. §. 168—170. Pr.-O.; Gmelin §. 31.

Diese Kosten fallen nach den Gläubigern der 5ten, nöthigenfalls denen der 4ten, dann der 2ten und 3ten Klasse zur Last, Bekk Commiss.-Ver. zu §. 915; J.-B. S. 115—119; Brauer IV. S. 269. ff.; s. übrigens auch Archiv II. S. 266. ff.; Archiv II. S. 273. ff.; Archiv III. S. 316. ff.; Annal. VII. S. 225; Bayer §. 68. Note 4.

---

2) Sämmtliche in Ganten constatirte Gerichtssporteln werden nicht mehr sogleich im Monat der Constatirung einzeln der Erhebung überwiesen, sondern nur vorgemerkt, nach Beendigung der Gant aber in einer Summe in die Sportelhebrolle aufgenommen und diese gleichzeitig dem Amtsrevisorat zur Rücksichtsnahme bei Aufstellung des Distributionsbescheids bekannt gemacht. Finanzminist.-Erlaß vom 12. Januar 1839. Nro. 262; Anzeigblatt des Mittelrhein-Kreises Beil. 3. S. 10; St.-B.-O.-Bl. 1839. Nro. 1. S. 3; Fin.-M.-Erl. vom 19. Sept. 1842. §. 8. Nro. 8; St.-B.-O.-Bl. Nro. 14. S. 69. s. auch unten §. 65.

3) Dem einzelnen Gläubiger die Kosten — die ihm durch die Liquidation, durch die Anwohnung beim schriftlichen Vortrag in der Sitzung des Gant-Collegial-Gerichts und durch die Urtheilsverkündung [3]) erwachsen; — des gegen einen andern verhandelten Streits, in dem er unterlag; — einzelner Proceßabschnitte, welche er nach allgemeinen Vorschriften zu tragen hat. §. 912. 913. 869; cfr. 174. Pr.-O.

Die Kostenauslagen werden den Gläubigern in derjenigen Ordnung erstattet, in welcher die Hauptforderung [4]) steht, jedoch den Unterpfands- und besonderen Vorzugsgläubigern — in 5ter Ordnung, wenn der Erlös aus dem ihnen verhafteten Vermögen zur Zahlung der Kosten nicht hinreicht. §. 911. Pr.-O.

§. 59.

Die Verkündung des Ganturtheils

hat zu geschehen:

innerhalb 6 Wochen vom Tage der letzten Verhandlung an [1]). §. 893. Pr.-O.

— in einer besonderen Tagfahrt; an:

a) sämmtliche Gläubiger,

b) den Gantschuldner,

c) den Massepfleger und Gantanwalt. §. 915. Pr.-O.

Jedem Gläubiger wird, wenn er es begehrt, auf seine Kosten eine vollständige Abschrift des Urtheils und der Entscheidungsgründe oder nur ein seine Forderung betreffender Auszug aus beiden mitgetheilt. §. 914. 382. Pr.-O.

Die Vorladung zur Verkündung des Ganturtheils hat zu geschehen:

---

3) S. 4tes Beil.-Hft. I. K. 1831. S. 274. zu §. 911—915.

4) Es soll nämlich für die Kosten kein größeres Vorrecht angesprochen werden können, als für die Hauptforderung selbst.

1) Längerer Aufschub gilt für Justiz-Verzögerung. §. 893. Abs. 2. Pr.-O.

a) entweder durch besondere Ladungsverfügungen, cfr. §. 261. bis 265; 267—269. Pr.-O.;

b) oder — wo thunlich — durch Umlaufschreiben, cfr. §. 855. Pr.-O.; oder

c) insofern es erforderlich ist, durch Einrückung in öffentliche Verkündigungsblätter. §. 915; cfr. 272—276. Pr.-O.; cfr. Art. 2. der Pr.-Novelle (384. c. Pr.-O.).

Den Gläubigern ist in der Ladung der Rechtsnachtheil anzudrohen, daß in Ansehung Derjenigen, welche nicht erscheinen, das Urtheil gleichwohl für eröffnet gilt[2]). §. 915. Pr.-O.

Wenn eine und dieselbe Person verschiedene Gläubiger vertritt oder zugleich Liquidant und Massepfleger oder Gantanwalt ist, so muß in der Vorladung resp. im Verkündigungsprotokolle genau jede der Eigenschaften bezeichnet werden, in welcher sie zur Urtheilsverkündung zu erscheinen hat, resp. erschien, damit der Verwirklichung jenes Rechtsnachtheils im Einzelnen nichts im Wege steht.

Ist das Gantgericht ein Collegialgericht, so wird es dem Gerichtsmitgliede, welches mit der Leitung der Gantverhandlungen beauftragt war, auch die Verkündung des von ihm zusammengestellten und von den übrigen Gerichtsmitgliedern zu genehmigenden Ganturtheils überlassen können, weil in der öffentlichen Sitzung des Gerichts durch die Verkündung unverhältnißmäßig viel Zeit weggenommen wird und die Erforschung der Namen der erschienenen Gläubiger, sowie die Ermittlungen der ausgebliebenen Gläubiger und durch wen sie vertreten sind, in öffentlicher Sitzung nicht wenig störend ist.

---

2) Damit nicht durch das Ausbleiben Eines — die Gesammtheit der Gläubiger im Vollzuge des Urtheils aufgehalten werde. s. Annal. 1841. Nro. 12. S. 87. 88; 1840. Nro. 21. S. 127. III. 2; J.-B. n. F. VI. S. 561. 562; dagegen Annal. 1841. Nro. 17. S. 124., wo Art. 2. der Pr.-Novelle (§. 384. a. Pr.-O.) als auch auf Verkündung der Ganturtheile anwendbar erklärt wird.

§. 60.

Rechtsmittel gegen das Ganturtheil

sind außer in einem der Fälle des §. 1175. Pr.=O. nur zulässig, wenn der Gegenstand der Beschwerde die Appellationssumme (50 fl.) mindestens erreicht, §. 1172. 1173. Pr.=O. bei deren Berechnung die Vorschriften des §. 1174. Pr.=O. gelten; so bildet, wenn alle einzelne Gläubiger, welche sich durch den — einem Andern gegebenen Vorzug beschwert erachten, mit einander appelliren, der zusammengerechnete Betrag dessen, was sämmtliche Appellanten zu fordern haben, den Streitgegenstand, §. 1174. 5. Pr. O.

Appellirt aber ein Gläubiger gegen mehrere ihm vorgesetzte, so entscheidet die Möglichkeit des Verlusts, also wenn die vorgesetzten Forderungen mehr betragen als der Anspruch des Appellanten, der Betrag dieses Anspruchs; betragen aber jene Forderungen der Appellaten weniger, so bilden sie den Maßstab. Dr. Zentner, Erläuterungen über die Rechtsmittel der bad. Pr.=O.; vergl. Annal. 1844. Nro. 28. S. 210. zu g.

1) Jeder Gläubiger kann die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen das Ganturtheil, sowohl wegen seiner Forderung selbst, als auch wegen der Classification [1]) ergreifen. §. 917; cfr. 1165. bis 1229. 1206. 1226. 1239. ff. Pr.=O.

---

1) Der Gläubiger, welcher sich durch die im Ganturtheile ausgesprochene Stellung seiner Forderung beschwert erachtet, ist schon deshalb zu appelliren berechtigt, ohne daß er nachzuweisen hat, er werde in dieser Stellung keine oder doch nur unvollständige — wohl aber in der angesprochenen Stellung theilweise oder gänzliche Befriedigung erhalten Eine sichere Nachweisung hierüber wird sich ohnedem in den meisten Fällen vor Erlassung des Vertheilungsbescheids nicht liefern lassen.

Ein, wenn auch durch den Gantrichter veranlaßter Irrthum über das Ausreichen der Masse ist daher nicht für einen Wiederherstellungsgrund des §. 1205. Pr.=O anzusehen, ungeachtet der Gläubiger behauptet, er habe sich durch denselben bestimmen lassen, von der ihm gesetzlich einge-

Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederherstellung (§. 1251. ff. Pr.-O.) ist jedoch nur so lange zulässig, als die Gantmasse noch nicht unter die Gläubiger vertheilt ist. §. 918; cfr. 935. Pr.-O.

Jeder einzelne Gläubiger kann gegen die Theile des Ganturtheils, in welchen einem andern Gläubiger ein vorzüglicheres oder ein mit seinem gleiches und dieses schmälerndes Recht zuerkannt ist, Rechtsmittel ergreifen, selbst wenn:

a) das Recht des andern Gläubigers von dem Gantschuldner oder Gantanwalt eingeräumt ist, oder

b) die übrigen Gläubiger gegen Ergreifung dieses Rechtsmittels sind. §. 871. 868. 869. Pr.-O.; cfr. Schweppe Concurs der Gläubiger §. 138. Note 1. und Beispiele in Bayer §. 64. Note 2. 3. 5.

Ist jedoch der einzelne Gläubiger durch das dem andern zuerkannte Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt, so kann er andere dabei betheiligte Gläubiger auf die Veranlassung zur Ergreifung eines Rechtsmittels aufmerksam machen, welchen es dann freisteht, ob sie davon Gebrauch machen wollen oder nicht. §. 870. 871. Pr.-O. (vergl. den §. 28. oben).

Die Kosten des zwischen einzelnen Gläubigern über die Priorität ihrer Forderungen ausgeführten Rechtsmittels hat der unterliegende Gläubiger zu tragen. §. 913. 168. 169. Pr.-O.

2) Der Gantanwalt kann:

A. Rechtsmittel ergreifen,

a) nur nach eingeholter Zustimmung [2]) des Gläubiger-Ausschusses §. 885. Pr.-O. oder — wo ein solcher fehlt

---

räumten Befugniß, ein Rechtsmittel zu ergreifen, keinen Gebrauch zu machen, (das Motiv seiner Handlungsweise sei ein Irrthum gewesen).

Derjenige Gläubiger erscheint offenbar nicht beschwert, welchem ein besonderes (specielles) Unterpfand bestellt ist, wenn ihm in dem Ganturtheil ein anderer auf andere Unterpfandsstücke versicherter Gläubiger (der Ziffer nach) vorgesetzt wurde.

2) Selbst gegen den Willen des Gantanwalts kann vom Ausschusse ein Rechtsmittel ergriffen werden. s. oben §. 19. Note.

— wenigstens der Mehrheit der Gläubiger, §. 919. Pr.-O. — denn er ist nur dann von Amtswegen zur Vertretung der Masse berufen, wenn diese der angegriffene Theil ist,

b) und nur gegen die Theile des Erkenntnisses, bei deren Abänderung auch die Gesammtheit der unbevorzugten Gläubiger betheiligt ist, also nicht nur, wo es sich um die Richtigkeit und den Betrag einer angemeldeten Forderung handelt, sondern auch bei dem Streite über das Dasein eines Vorrechts auf eine sonst der gemeinen Masse zufallende[3]) Liegenschaft. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 920.

Durch den einem Gläubiger gegenüber einem oder mehreren anderen einzelnen Gläubigern gegebenen Vorzug sind immer nur letztere beschwert, daher auch nur diese berufen, ihre Ansprüche Jenem gegenüber weiter in 2ter Instanz auszutragen; wegen eines solchen Vorrechtsstreits unter einzelnen Gläubigern kann also nie der Gantanwalt appelliren.

B. Die Masse gegenüber einem einzelnen Gläubiger, der ein Rechtsmittel ergriffen hat, nur dann vertreten, wenn und insoweit bei der von diesem beantragten Abänderung des Ganturtheils die Gesammtheit der unbevorzugten Gläubiger betheiligt ist[4]).

In diesem Falle bedarf der Gantanwalt der Zustimmung der Gläubiger oder des Gläubiger-Ausschusses nicht; §. 919. Abs. 2. Pr.-O.; Annal. II. S. 53 Note *).

Denn hier ist die Masse der angegriffene Theil, mithin der Gantanwalt zu ihrer Vertretung von Amtswegen berufen.

Den etwa nöthigen Procurator bestellt der Gantanwalt, — wenn Appellant, unter Mittheilung der Urkunde über die ihm von

---

3) Nicht Nachpfandgläubigern verhaftete —

4) So oft die Gesammtheit der unbevorzugten Gläubiger betheiligt, ist auch der Gantanwalt mit seiner Vernehmlassung über die Appellationsbeschwerde zu hören. Annal. II. Nro. 33. S. 197. Red.-Note.

dem Gläubigerausschuß zur Ergreifung des Rechtsmittels ertheilte Ermächtigung. Annal. IX. Nro. 8. S. 56. a.

Unterliegt der Gantanwalt, so hat die Masse die Kosten des Rechtsstreits zutragen.

3) Der Gemeinschuldner kann nur gegen den Theil des Urtheils Rechtsmittel ergreifen, wodurch eine Forderung oder ein Theil einer solchen für liquid erklärt wurde. §. 920. Abs. 2. Pr.-O.

Denn der Gantschuldner muß, weil er für alle Schulden, welche in seiner Gant nicht getilgt werden, fortan verbindlich bleibt — auch befugt sein, gegen jede als liquid erklärte Forderung, die er nicht anerkennt, Rechtsmittel zu ergreifen, nicht aber auch gegen Vorzugs- und Unterpfandsrechte: denn diese vermehren weder noch vermindern sie die Verbindlichkeit in Bezug auf ihn, sondern begründen nur eine Verschiedenheit der Ansprüche der Gläubiger unter sich. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 922.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen hier nicht auf die Gantmasse. §. 920. Abs. 5. Pr.-O. cfr. §. 160. ff. ebendaselbst. 4tes Beil.-Hft. I. K. 1831. S. 275. 276. zu §. 921.

Die Gant muß jedoch auf Antrag des Gläubigerausschusses ohne Rücksicht auf das vom Gantmann eingelegte Rechtsmittel erledigt werden [5]).

In diesem Falle wird das Betreffniß des Gläubigers, gegen dessen Forderung der Gemeinschuldner das Rechtsmittel ergriffen hat, zurückbehalten, und nach Umständen bis zur rechtskräftigen Erledigung des ergriffenen Rechtsmittels [6]) hinterlegt. S. unten §. 72. I. — §. 920. Abs. 4. Pr.-O.

---

5) Denn die Appellation des Gemeinschuldners betrifft nur künftige Ansprüche der Gläubiger, an ihn. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 922.

6) Der Gläubiger dessen Forderung angefochten war, kann den Ersatz der Kosten nur vom Gemeinschuldner fordern, mit dem allein er es zu thun hatte und wenn er nichts erhalten kann, muß er den Verlust einem unglücklichen Zufall zuschreiben, der ihn mit einer Armenpartie in einen Proceß verwickelte; wenn er aber unterliegt, so ist sein Betreffniß Eigen-

Es versteht sich von selbst, daß sich die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels nur auf die angegriffenen und die hiervon abhängenden Punkte beschränkt, und daß der Oberrichter nur über die angefochtenen Punkte zu erkennen hat. Es sind daher an das Obergericht auch nur diejenigen Acten einzuschicken, welche den durch das Rechtsmittel beanstandeten Punkt betreffen, und auf welche sich die Betheiligten berufen haben. [7])

Der Gantrichter kann unterdessen die Verhandlungen in den Sachen, in welchen noch nicht endgiltig entschieden ist, s. §. 49. B. fortsetzen, hat übrigens für die Sicherheit der Gläubiger gegen alle Verschleuderung des Massevermögens auch während der Appellationen zu sorgen.

§. 61.

Folgen der Abänderung des unterrichterlichen Ganturtheils.

Die — von einem oder mehreren Gläubigern bei den Obergerichten erwirkte — abändernden Urtheile kommen:

A. der ganzen Masse in gleicher Weise zu gut, als wenn solche vom Gemeinschuldner oder vom Gantanwalt, Namens der Gesammtheit der Gläubiger, selbst erwirkt worden wären, wenn dadurch:

a) eine an die Masse gemachte, der Gegenpartie im Ganturtheil zuerkannte, Forderung ganz oder theilweise verworfen wird;

---

thum des Gemeinschuldners, welches den übrigen, noch nicht ganz befriedigten, Gläubigern nachträglich ebenso und nach denselben Verhältnissen zufällt, wie wenn der Gläubiger schon im Ganturtheil abgewiesen wäre. Bekk Commiss.-Ber. zum §. 920.

7) Werden mit den Hauptacten andere einschlägige eingesendet, so sind diese, wie sie unter sich zusammengehören, besonders zu unterbinden.

In den Einsendungsberichten ist jedesmal die Zahl der Actenbände zu bemerken; auch soll der Tag und die Nummer des Ganturtheils und das Datum seiner Verkündung unter Bezeichnung der Actenseiten in dem Berichte angegeben werden. §. 11. 19. der Instructiv-V.-O. vom 20. Febr. 1829. (Reg.-Bl. Nro. 5.)

b) das im Ganturtheil anerkannte Vorzugs- oder Pfandrecht eines andern Gläubigers auf den Antrag eines oder mehrerer vorzugslosen [1]) Gläubiger verworfen wird.

B. nur denjenigen Gläubigern zu gut, welche das Rechtsmittel gebraucht haben und äußern nur gegen die ihre Wirkung, gegen welche dasselbe gebraucht worden und die darüber gehört sind, wenn das oberrichterliche Urtheil (den Vorrang einzelner) Vorzugs- oder Unterpfandsrechte betrifft, ohne zuerkannte zu verwerfen, s. §. 60. 2. A. b. und B., wenn also ein nachgesetzter Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger gegen einen solchen ihm vorgesetzten appellirt und ein ihm günstiges abänderndes Erkenntniß des Obergerichts erwirkt hat.

In diesem Falle geht das unterrichterliche Urtheil gegen alle Betheiligte, von welchen oder gegen welche es nicht angefochten wurde [2]), in Rechtskraft über [3]). §. 921. Pr.-O.; s. Bayer §. 67. Note 6.

Wenn also der beschwerte Gläubiger wider einen solchen, welcher ihm in einer entfernteren Stelle vorgesetzt ist, appellirt, ohne daß zugleich gegen einen andern dem Appellaten nach-

---

1) Ein Appellant 5ter Classe muß des Gegners Zurücksetzung auf die gleiche Stelle verlangen; ein ihm gleichgestellter Gegner steht aber ebendamit auch den andern gemeinen Gläubigern gleich. — Ein solcher Appellant ist also als Geschäftsführer seiner Genossen anzusehen. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 922.

2) Es ist daher Aufgabe des appellantischen Anwalts, die Gegner des Appellanten genau und vollständig zu bezeichnen, keinen gegenüber dem Appellanten Unbetheiligten in die Appellation hereinzuziehen, aber auch keinen, mit dessen Interesse das des Appellanten widerstreitet, auszulassen.

3) Ein bevorzugter Gläubiger aus einer der vier ersten Classen, welcher die Stellung eines andern ihm vorgesetzten Gläubigers anficht, macht seine besonderen Interesse geltend, handelt nur für sich selbst. Es ist Niemand bei diesem Rechtsmittel betheiligt, als jener und sein Gegner, und wenn dieser auch noch weiter zurück, etwa in die 5te Classe gehören würde, so kann darauf doch nicht erkannt werden, wenn der Appellant nicht etwa darum gebeten hat. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 922.

aber dem Appellanten vorgesetzten Gläubiger das Rechtsmittel ausgeführt wird und in der obern Instanz der Appellant obsiegt, so kann dies dem Zwischengläubiger weder Vortheil noch Nachtheil bringen; dieser hat vielmehr durch das in Rücksicht seiner in Rechtskraft getretenen Urtheils ein vollkommenes Recht erworben, von seiner Forderung so viel zu erhalten, als nach Abzug der Forderung des ihm vorgesetzt gewesenen Appellaten in der Masse für seine Forderung übrig bleibt und der Appellant kann nur mit so viel, als des Appellaten Forderung beträgt, in dessen Stelle vorrücken. Dem Appellaten geht aber die ganze Forderung des Appellanten, der den Vorrang vor jenem durch ein Rechtsmittel errungen hat, vor.

Z. B. in erster Instanz wird

A. mit 500 fl. nach ihm
B mit 1000 fl. und zuletzt
C. mit 1500 fl. locirt.

C. appellirt gegen A. mit Uebergehung des B. und gewinnt in der Appellationsinstanz, so wird nun die Reihenfolge der Gläubiger folgende:

C. mit 500 fl. an der Stelle des A.
B. nach wie vor mit 1000 fl.
C. mit dem Rest von 1000 fl. vor
A. mit seinen 500 fl.

denn insoweit A. dem B. vorgesetzt war, tritt C. an seine Stelle, dem A. vollständig nachstehen muß.

Neuntes Kapitel.

§. 62.

Ueber Vertheilung der Gantmasse.

Der Vertheilungsbescheid wird erlassen, sobald alle Streitigkeiten [1]) entschieden und alle Theile der Vermögensmasse, so weit thunlich [2]) — berichtigt und beigebracht sind, und sonst Alles geschehen ist, was nach Inhalt des Ganturtheils vor Vertheilung der Masse geschehen sollte. §. 923. Pr.-O.; cfr. §. 922. Pr.-O. in §. 15. D. 10. oben.

§. 63.

Dieser Bescheid wird:

a) entworfen [1]) von dem Amtsrevisorat, welchem hierzu die Acten mitzutheilen sind;

---

1) Welche auf die Art der Vertheilung der Masse Einfluß haben. Bayer §. 69. S. 223. II. a. b.

2) Siehe z. B. Bayer §. 69. III. b.

1) Vorausgeschickt wird die Endvermögensberechnung, d. h. die Verzeichnung des nach der Gantmasserechnung (des Massepflegers) zu vertheilenden Vermögens. §. 3. Abs. 2. des Just.-M.-Erl. vom 10. April 1844. Nro. 2026; Notariatsblatt 1844. Nro. 9. S. 65.

Ueber die Prüfung der Gantmasserechnungen s. unten den §. 67.

Wenn in dem Ganturtheil nicht, wie es vorgeschrieben ist, s. oben §. 52. die einzelnen besondern Vermögensstücke bezeichnet sind, aus deren Erlös ein bevorrechteter Gläubiger Befriedigung erhalten soll (eine Unterlassung, die in Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit des Gantrichters ihren Anlaß hat und nicht selten vorkommt), so kann dies der Fertiger des Vertheilungs-

b) geprüft von dem Gantgericht — durch Vergleichung mit dem Inhalt des Ganturtheils und nach erfolgter Bestätigung oder Berichtigung wird der Entwurf dem Amtsrevisorat zurückgegeben, welches

c) die Verweiszettel ausfertigen läßt, unterzeichnet und mit dem Vertheilungsbescheid dem Gantrichter vorlegt. Organisationsedict vom 26. November 1809. Beil. lit. C. II. §. 39. h. (Reg.-Bl. Nro. 51. S. 436); C. A.-Bl. 1813. S. 89; M. A.-Bl. 1823. Nr. 32 (Formular); Just.-M.-Erl. vom 28. Mai 1823. Reg.-Bl. 1823. Nro. 12. §. 53; §. 24. des Just.-M.-Erlasses v. 20. Febr. 1829. (Reg.-Bl. Nro V. S. 49); Just.-M.-Erl. v. 12. October 1830 und §. 7. der damit verkündeten Instruction (Reg.-Bl. Nro. 16.); Just.-M.-Erl. v. 18. Mai 1832. Nro. 3042 und v. 14. Sept. 1838. Nro. 3746 (A.-Bl. M.-Rh.-Kr. 1838. Nro. 79. S. 549).

§. 64.

Eine unverzinsliche, zur Zeit des Gantausbruchs noch nicht verfallene, durch denselben aber fällig werdende Forderung, §. 835. Abs. 1. Pr.-O. wird in die Verweisung nicht in ihrem ganzen Betrag aufgenommen, vielmehr wird vor Allem be- und abgerechnet:

a) der Zins, den das Kapital bis zum Verfalltage tragen würde, und nur das, was nach Abzug dieser Zinsbeträge

---

bescheids ergänzen, wenn die von dem Vorrecht ergriffenen Fahrnisse oder Grundstücke in der Vermögensaufnahme enthalten und entsprechend bezeichnet sind: andernfalls aber ist der Gantrichter auf die Anstände aufmerksam zu machen, welcher dann nachträglich die Bestimmungen des Ganturtheils, nöthigenfalls nach Vernehmung der Betheiligten zu ergänzen hat. Not.-Bl. 1845. Nro. 2. S. 8 Ziffer 5.

Bei Fertigung des Vertheilungsbescheids ist auch nicht zu übersehen, daß würtembergische und sigmaringensche Gläubiger, welche Vorzugsrecht haben, Befriedigung vorerst aus demjenigen Theil der Gantmasse zu verlangen berechtigt sind, welcher in ihrem Staate sich befand und veräußert wurde. Art. 9. 11. Nro. 3. 4. des Staatsvertrags.

erübrigt, wird als Forderungskapital in die Verweisung aufgenommen.

Würde aber das so gefundene Kapital vor dem Verfalltage der Forderung 50 fl. oder mehr Zins abwerfen, oder würden zu dem zu berechnenden kleineren Kapital vor dem Verfalltage der Schuld so viele Jahreszinsen kommen, daß dadurch mit jenem ein Kapital entstünde, welches noch vor dem Verfalltage des ursprünglichen wenigstens 50 fl. Zins abwürfe, so wird auch

b) Zwischenzins von da an berechnet, wo der Zinsertrag von 50 oder mehr Gulden ein halbes Jahr verfallen ist, und auch dieser Zwischenzins geht dann am ursprünglichen Capital ab. §. 835. Absatz 2. 3; §. 903. Pr.-O.

Diese Berechnung unterbleibt jedoch, wenn und so weit das Verfallziel vor der Vertheilung der Masse eingetreten ist; denn der Gläubiger hat vollständige Befriedigung für seine Forderung, beziehungsweise denjenigen Betrag derselben anzusprechen, welcher oder soweit er verfällt, ehe Zahlung geleistet wird.

Aus verzinslichen Forderungen wird sowohl der Zinsbetrag, welchem das gleiche Vorrecht, wie dem Kapital zukommt als der Zins, für welchen ein Vorrecht nicht mehr besteht oder nie bestand — berechnet. Gmelin §. 19. vor Note p.

§. 65.

Der Vertheilungsbescheid muß enthalten:

1) die Angabe des Bestandes der Masse;
2) die Angabe der davon abzuziehenden Gantkosten [1]);

---

1) Es sind daher vor der Abgabe der Gantacten an das Amtsrevisorat die bisher vorzumerkende Gerichtssporteln zu verzeichnen und sofort in die Hebrolle in einer Summe aufzunehmen, welche dem Amtsrevisorat zur Rücksichtsnahme bei Aufstellung des Distributionsbescheids bekannt zu machen ist. (Finanz-Minist.-Erl. v. 12. Januar 1839. Nro. 262. A.-Bl. M.-Rhkr. 1839. Beil. Nro. 3. S. 10; St.-V.-O.-Bl. 1839. Nro. 1. S. 3.) Finanz-Min.-Erlaß vom 19. Sept. 1842. §. 8. Nro. 8. St.-Verordn.-Bl. Nro. 14. S. 69.

3) die Bezeichnung der Gläubiger, welche — und in wie weit sie — ihre Befriedigung aus der Masse zu erhalten [2]) haben, nach Maßgabe des Ganturtheils oder abändernder oberrichterlicher Erkenntnisse mit der besondern Anweisung eines jeden Gläubigers an den Massepfleger oder diejenige andere Person, von welcher er seine Befriedigung zu erhalten hat; cfr. L.-R. S. 2010. c. §. 926. Pr.-O.; Bayer §. 70. S. 226. a—c.

§. 66.

Zur Eröffnung des Vertheilungsbescheids wird eine besondere Tagfahrt angesetzt [1]); §. 923. Pr.-O.

Zu dieser Eröffnung sind vorzuladen:

1) der Massepfleger;
2) der Gemeinschuldner;
3) sämmtliche Gläubiger [2]), und zwar:

Letztere mit dem Beisatze, daß:

Vorzumerken sind aber nur diejenigen Sporteln, welche nicht einzelnen Gläubigern alsbald zuerkannt sind. §. 174. 238. 665. Pr.-O. Art. 8. Nro. 1 Sportelgesetz.

Den Sporteln sind die Portis gleichgestellt. §. 10. des Just.-M.-Erl. v. 8. Februar 1845 (Reg.-Bl. Nro. 4. S. 38).

Auch die Zustellungsgebührenverzeichnisse sind nun einreichen zu lassen, und soweit sie der Masse zur Last fallen, anzuweisen.

Für nachträgliche Gantkosten ist im Vertheilungsbescheide nur die voraussichtlich nöthige, genau berechnete, Summe zu verweisen. Just.-M.-Erlaß v. 23. Juni 1837. Nro. 2491; A.-Bl. M.-Rh.-Kr. 1837. Beil. Nro. 30 S. 71.

2) Oder ausnahmsweise schon erhalten; Bayer §. 70. Note 3. initio.

1) Die mündliche Verkündung des Vertheilungsbescheids ist zum Zwecke der möglichst schnellen endlichen Erledigung des Gantverfahrens angeordnet; vergl. §§. 925. ff. 935. 936. Pr.-O.; v. Weiler Motive zu den §§. 924. bis 932. 936; Bekk Commiss.-Ber. zu §. 924—928.

2) Bei der Unwandelbarkeit der Folgen der durch Eröffnung des Vertheilungsbescheids herbeigeführten Beendigung der Gant sollte das Gantgericht nicht versäumen, die Fortdauer der Berechtigung der für einzelne Gläubiger gesetzlich bestellten Vertreter zu prüfen; es sind

a) im Falle des Nichterscheinens die Eröffnung gleichwohl vor sich gehen, die Nichterschienenen mit allen Einwendungen gegen die Vertheilung oder gegen die Entlassung des Massepflegers ausgeschlossen und die ihnen zufallenden Gelder auf ihre Gefahr und Kosten hinterlegt werden sollen; §. 925. Pr.-O.; Bayer §. 70. vor Note 8;

b) daß der Vertheilungsbescheid und die vom Massepfleger abgelegten Rechnungen 10 Tage vor der Eröffnungstagfahrt zur beliebigen Einsicht der Gläubiger in der Gerichtskanzlei aufgelegt sind; §. 927. Pr.-O.

Wenn auch die Anberaumung der Tagfahrt nicht nur gegen die allgemeine Regel des §. 228. Pr.-O., sondern selbst gegen die besondere Vorschrift des §. 927. Pr.-O. verstieß, so kann doch um deswillen allein von dem ausgebliebenen auswärtigen Gläubiger nicht verlangt werden, daß der ganze Eröffnungsact und die Bestätigung des Vertheilungsbescheids als richtig aufgehoben werde, sondern dies Begehren erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn der Gläubiger darthut, daß ihm durch jenen Verstoß die Einsicht des Vertheilungsbescheids vor dessen Verkündung, also namentlich auchs da Erscheinen in der Tagfahrt, unmöglich geworden sei; vergl. J.-B. n. F. VI. S. 562.

Da unsere Proceßordnung ein selbstständiges Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nicht kennt, so kann jene Nichtigkeit nur durch das ordentliche Rechtsmittel der Appellation geltend gemacht werden. Zentner, Rechtsmittel S. 81.

---

aber schon Fälle vorgekommen, daß z. B. ein Mündel, dessen Vormund liquidirt und das Ganturtheil angehört hatte, vor Eröffnung des Vertheilungsbescheids volljährig geworden, daß aber demungeachtet der frühere Vormund, an welchen die Ladung ergangen war, dieser Folge leistete und bei Anhörung des Vertheilungsbescheides Etwas versäumte (nämlich Erinnerungen gegen den Inhalt des Vertheilungsbescheids vorzutragen unterließ), was nachher nicht mehr gut zu machen war; s. Annal. 1848. Nro. 12. IV. S. 79. 80.

§. 67.

Vor der Eröffnungstagfahrt hat die Auflegung [1]) des Vertheilungsbescheids und der Rechnungen des Massepflegers zu geschehen und sind die nach §. 840. 8. Pr.=O. vom Gläubigerausschuß oder in dessen Ermanglung von den Gläubigern selbst gegen die von dem Massepfleger abgelegten Rechnungen gemachten Erinnerungen zu verbescheiden. §. 927. 924. Pr.=O.

Ueber die Prüfung dieser Rechnungen hat Großh. Justizministerium durch Erl. v. 18. Aug. 1845. Nro. 2672. (M. V.=O.=Bl. Nro. 29. S. 73.) verordnet:

Der Notar oder Assistent, welcher den Vertheilungsbescheid zu entwerfen hat, vernimmt den Gläubigerausschuß, ob derselbe eine Prüfung der Masserechnung durch das Amtsrevisorat verlange und welche Erinnerungen er zu der Rechnung zu machen habe.

Wird die Prüfung der Rechnung durch das Amtsrevisorat — verlangt, so stellt dieses seine Bemerkungen auf und ladet den Ausschuß nebst dem Massepfleger zur Erörterung derselben vor, worauf es, wenn die Betheiligten einig sind, die Rechnung berichtigt, andernfalls dem Gantrichter die Entscheidung (§. 840. Abs. 8. Pr.=O.) überläßt.

Auch der Gantrichter kann vor der Genehmigung des Vertheilungsentwurfs, eine Prüfung der Masserechnung durch das Amtsrevisorat anordnen.

§. 68.

In der Eröffnungstagfahrt sind:

a) die Gläubiger nebst Massepfleger und Gantmann von dem Inhalt des Vertheilungsbescheids in Kenntniß zu setzen;

---

1) In der Tagfahrt selbst sollen alle etwaige Anstände erledigt werden; darum war die Vorbereitung hierzu durch die Auflegung des Bescheids in der Gerichtskanzlei zu erleichtern; Bekk Commiss.-Bericht zu §. 929. bis 932.

b) Erinnerungen gegen den Inhalt des Vertheilungsbescheids [1]) vorzutragen (welche außerdem nicht mehr stattfinden).

Diese, für auswärtige Gläubiger ohne Zweifel lästigen, Formen bezwecken die Beschleunigung des Schlusses des Gantverfahrens. §. 935. Pr.-O.

Die Erinnerungen gegen den Vertheilungsbescheid sollen in der Tagfahrt selbst (mündlich) vorgetragen und erörtert werden, in welcher, da alle Betheiligte anwesend sind, die erforderlichen Aufklärungen sich am leichtesten bewirken lassen.

Wenn man aber auch schriftliche vor oder während der Tagfahrt eingekommene Erinnerungen für zulässig achtet, so verdienen jedenfalls solche Eingaben keine Berücksichtigung, in welchen nur im Allgemeinen für den Fall, daß die Vertheilung dem Ordnungsbescheide nicht entspräche, um Verbesserung gebeten — also ein unbestimmtes Begehren ohne genauen Bezug auf den Theilungsentwurf nur bedingt gestellt wird. Denn der Vortrag solcher Erinnerungen muß, wie jeder andere Parteivortrag, eine vollständige thatsächliche Begründung und ein bestimmt geformtes Gesuch enthalten.

Es müssen also die vermeintlichen Fehler des Vertheilungsbescheids, die Widersprüche gegen das Ganturtheil besonders bezeichnet und nachgewiesen und es muß die desfallsige Berichtigung oder Ergänzung in der Form eines bestimmten Gesuchs beantragt werden;

c) diese Erinnerungen durch richterliche Verfügungen zu erledigen [2]); 840. 8; §. 928. Pr.-O.; Bayer §. 70. vor Note 4;

---

1) Z. B. die Einrede einer nach dem Ganturtheile durch einen Mitschuldner des Gantmannes geleisteten Zahlung, Annal. 1846. Nro. 3. II. S. 20, welche an dem durch das Ganturtheil festgestellten Forderungsbetrage des Liquidanten abzurechnen ist.

2) Auf Eröffnung dieser Bescheide findet Art. 2. der Pr.-O. (§. 384 a.) keine Anwendung; Annal. IX. Nr. 12. S. 87. 88; Z.-B. n. F. VI. S. 559 bis 562.

d) etwaige Appellationen gegen diese Verfügungen [3]) anzumelden — mit spezieller Angabe der Beschwerde; §. 930. Pr.=O;

e) sämmtliche Gläubiger durch den Massepfleger zu befriedigen [4]) — und zwar, wenn vorgebrachten Erinnerungen stattgegeben und gegen die Abänderung das Rechtsmittel der Appellation nicht angemeldet wurde, nach Inhalt des so veränderten Vertheilungsbescheids.

Die Befriedigung der Gläubiger geschieht sofort nach Eröffnung des Vertheilungsbescheids und zwar:

A) der erschienenen, in Ansehung derer dem Vollzug des Vertheilungsbescheids nichts mehr im Wege steht, §. 931. Pr.=O. durch:

a) Auszahlung des für sie berechneten Betrags gegen Quittung,

b) Zustellung der Verweisungen an die, welche etwa an andere Personen (Schuldner noch ausstehender Kaufpreise oder anderer Forderungen) angewiesen [5]) sind, L.=R. S. 1236. gegen Bescheinigung, §. 932. Pr.=O.

B) der nicht erschienenen durch:

a) Hinterlegung der für sie bestimmten Gelder — auf ihre Gefahr und Kosten in die dazu bestimmte öffentliche Kasse, s. unten §. 72. I. §. 933. Pr.=O. und Benachrichtigung dieser Gläubiger hiervon (welche das hinterlegte Geld

---

3) Von den Gläubigern, deren Einwendungen von dem Gantrichter verworfen wurden, wie von denen, zu deren Nachtheil der Vertheilungsbescheid in Folge jener Einwendungen abgeändert wurde. Annal. 1845. Nro. 43. II. 1. S. 334.

Uebrigens findet auch gegen diejenigen Verfügungen das Rechtsmittel der Appellation statt, welche Erinnerungen entsprechen, die erst nach der Tagfahrt vorgetragen wurden. Annal. 1845. Nro. 43. S. 335. 336.

4) Es soll nämlich hintennach keine Verwaltung mehr bestehen; Bekk Commiss.=Ber. zu §. 924—928.

5) Ist der Gläubiger an mehrere Schuldner verwiesen, so kann er nach §. 1071. Pr.=O. die Hinterlegung der einzelnen Schuldbeträge verlangen, bis sie beisammen sind, s. unten Anhang §. 72. I.

auf ihre Kosten wieder erhalten können), cfr. L.-R. S. 1259. 4.,

b) Zusendung der Anweisungen an Dritte. §. 934. Pr.-O.

Längstens innerhalb 6 Wochen nach der Tagfahrt, in welcher der Vertheilungsbescheid eröffnet wurde (s. unten §. 68. cfr. jedoch §. 69), hat der Massepfleger dem Gantgericht die so bewirkte Vollziehung des Vertheilungsbescheids schriftlich anzuzeigen [6]) unter Anschluß:

der Quittungen der Gläubiger über die erhaltene Zahlung,

der von den Gläubigern zurückerhaltenen Schuldscheine, §. 937. Pr.-O.; Annal. 1846. Nro. 25. V. S. 208,

der Bescheinigungen über die, denselben zugestellten oder zugesendeten, Anweisungen,

der Scheine über die vollzogene Hinterlegung der für ausgebliebene Gläubiger bestimmten Gelder [7]); §. 937. Pr.-O.; vgl. Fr. A.-Bl. 1820. S. 129.

Endlich erfolgt in dieser Tagfahrt in der Regel [8]):

f) die Entlassung des Massepflegers, indem seine bisherige Verwaltung und die abgelegten Rechnungen von den Gläubigern gutgeheißen werden. §. 924. Pr.-O.

---

6) Ein solcher Ausweis ist aber nur nöthig, wenn einzelne Gläubiger in der Vertheilungstagfahrt weder persönlich noch durch Bevollmächtigte erschienen oder die hinterlegten Massegelder bis zur Vertheilungstagfahrt, noch nicht zurückbezahlt waren, denn sonst enthält das in derselben aufgenommene Protocoll Alles, was zum Vollzug des Bescheids gehört. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 938..

7) Seine Gebühren für die Hinterlegung, z. B. Reiseentschädigung, kann der Massepfleger von dem Gantrichter sogleich decretiren und seine Berechtigung zum Abzug des genehmigten Betrags auf dem Verweiszettel vormerken lassen.

8) Es kann nämlich der Fall eintreten, daß zur Zeit der Eröffnung des Vertheilungsbescheids die Ausstände noch nicht vollständig beigetrieben sind, ja daß erst nach dieser Eröffnung die gerichtliche Beitreibung eines Ausstandes nöthig wird, z. B. die Geltendmachung des Vorzugsrechts des Gantmanns als Verkäufers, oder der verkaufenden Gantmasse gegen den dritten Inhaber. L.-R. S. 1583 a. 1227 a; 1265. 2103. 2108. 2166. 2168; Bekk S. 134; §. 811. 824. 825. 840. 3. Pr.-O.

Zur Beitreibung solcher Ausstände auch nach der Vertheilung ist aber

§. 69.

Die Appellation gegen richterliche Verfügungen auf Erinnerungen gegen den Inhalt des Vertheilungsbescheids [1]) findet aber nur statt, insofern die Beschwerde darein gesetzt wird, daß die angefochtenen [2]) Theile des Vertheilungsbescheids dem rechtskräftigen Ganturtheile oder den rechtskräftigen, dasselbe abändernden, Erkenntnissen des Obergerichts nicht gemäß seien. §. 929. Pr.-O.; J.-B. n. F. IX. S. 367.

Die Appellations-

a) Anzeige hat — mit specieller Anzeige der Beschwerde — in der Eröffnungstagfahrt,

b) Rechtfertigung innerhalb 14 Tagen bei dem Obergerichte [3]) zu geschehen — beides bei Verlust des Rechtsmittels [4]). §. 930. Pr.-O.; J.-B. n. F. IX. S. 367.

---

der Massepfleger berufen; denn nach §. 926 932. Pr.-O. sind nur die Ausstände nicht durch ihn beizutreiben, welche einzelnen Gläubigern zum eigenen Einzug zugewiesen wurden.

Da solche Ausstände in der bereits gefertigten Verweisung schon zur Befriedigung einzelner Gläubiger jeweils bestimmt sind, so bedarf der Massepfleger zu ihrer Beitreibung einer Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerschaft nicht, weil es in diesem Falle nach bereits erfolgter Zuweisung der noch ausstehenden Summe zur Befriedigung einzelner Gläubiger nicht mehr von dem Willen der andern abhängen kann, die Beitreibung dieses Postens zu gestatten oder zu versagen, sondern es bei den im Vertheilungsbescheid festgesetzten Verfügungen über die Baarschaft sein Bewenden behält, §. 923. P.-O., dann weil jene Genehmigung überhaupt nur dann nöthig ist, wenn der Fall dem Gantanwalt zweifelhaft erscheint.

1) Der Richter kann also selbst abhelfen.

2) d. h. wohl: die durch das Rechtsmittel angefochtenen, Annal. 1815. Nro. 43. S. 335. Note, mögen sie ursprüngliche Bestandtheile des Vertheilungsbescheids oder erst auf vorgebrachte Erinnerungen als Abänderungen in denselben eingerückt sein!

3) Doch dürfte den Partien unverwehrt sein, die Appellationsverhandlungen auch bei dem Gantgerichte zu pflegen; §. 852. und 1226. Pr.-O; Annal. 1836. S. 265.

4) Denn die Beschwerde muß sich lediglich aus den Acten, besonders aus dem Ganturtheil ergeben; es bedarf daher keiner Beischaffung von Be-

Mit dem Wortlaut und Grund dieser sonderrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen Vertheilungsbescheide ist es unverträglich, auch solche Beschwerden gegen diesen Bescheid in zweiter Instanz zuzulassen, welche nicht schon in der Form von Erinnerungen bei dem Unterrichter vorgetragen und von diesem verbeschieden worden sind und rücksichtlich deren das Rechtsmittel der Appellation nicht in den durch §. 930. Pr.-O. bezeichneten Formen angezeigt und gerechtfertigt worden ist. Aus den, eben wegen ihrer sonderrechtlichen Natur beschränkend auszulegenden Bestimmungen des §. 930. Pr.-O. muß vielmehr gefolgert werden, daß das Gesetz hier nur das einzige Rechtsmittel der Appellation — und selbst dieses nur in engeren Gränzen, zulassen wollte, daß mithin die für das gewöhnliche Verfahren geltenden Vorschriften über Coappellation und Anschließungsrecht, wonach diese Rechtsmittel noch bei der Verhandlung über die Appellation eingeführt werden dürfen, hier nicht anwendbar sind.

Die Appellation bewirkt einen Aufschub des Vollzugs des Vertheilungsbescheids nur in Ansehung der dadurch angefochtenen Theile desselben [5]); §. 931. Pr.-O.

§. 70.

Nach abgelaufener Tagfahrt gilt die Masse in dem Sinne für vertheilt, 935. Pr.-O., daß:

---

weismitteln oder andern Materialien; Bekk Commiss.-Ber. zu §. 929 - 932.

Obige Bestimmungen sind durch Art. 2. der Pr.-N. nicht abgeändert; Annal. IX. S. 87.

5) Also, wenn sie das Verhältniß einzelner Vorrechtsgläubiger betrifft, nur einen Aufschub des Vollzugs des auf diese bezüglichen Theils des Vertheilungsbescheids; wenn aber die ganze Masse oder wenigstens die Gesammtheit der unbevorzugten Gläubiger durch die erhobenen Beschwerden angegriffen ist, einen Aufschub des Vollzugs des ganzen Vertheilungsbescheids; s. §. 935. Pr.-O.; Bekk Commiss.-Ber. zu §. 936. 937.

a) jetzt das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederherstellung [1]) nicht ferner zulässig ist; §. 918. Pr.-O.;
b) kein Anspruch mehr an die Gläubiger, welche auf die Masse angewiesen sind, stattfindet; §. 936. Pr.-O.;
c) das Vermögen, welches dem Gemeinschuldner von nun an zufällt, nicht mehr zur Gantmasse gehört; §. 836. cfr. 938. Pr.-O.

Ausnahmsweise gilt jedoch die Masse, wenn angemeldete Appellationen den Aufschub der Vollziehung des Vertheidigungsbescheids im Ganzen oder in Bezug auf den gesammten Betrag des nicht verhafteten Massevermögens bewirken; cfr. §. 931. Pr.-O. — erst mit Ablauf der Tagfahrt für vertheilt, in welcher die in Folge der gebrauchten Rechtsmittel ergangenen oberrichterlichen Urtheile den Betheiligten von dem Gantgerichte eröffnet werden; §. 935. Pr.-O.

Von jeder Abänderung des Vertheilungsbescheids, welche den Massepfleger berührt, ist diesem zur Verhütung von Irrungen Nachricht zu geben, so namentlich auch, wenn Gläubiger, die an den Massepfleger verwiesen waren, nun die Verweisung an die Steigerer durchgesetzt haben. §. 1071. Pr.-O.

Ueber die Obliegenheiten des Massepflegers nach der Vertheilungstagfahrt s. oben §. 68. e.

§. 71.

Wenn nach Vertheilung der Masse §. 935. Pr.-O. der Schuldner wieder zu Vermögen kommt, so können frühere Gläubiger, welche bei der Gant sich nicht gemeldet, keine Befriedigung oder nur unvollständige erhalten haben (wie auch deren Rechtsnachfolger), ihre Ansprüche aufs Neue gegen denselben geltend machen; cfr. L.-R. S. 1270 in fine; Zachariä §. 587. S. 461. 462. des 3. Bandes, jedoch nur auf den Theil des später erlangten Vermögens, dessen der Schuldner zum

1) Auch aus dem Grunde der Minderjährigkeit. Annal. 1847. Nro. 7. S. 41. 42.

nöthigen Unterhalt für sich und seine Familie nicht bedarf [1]); §. 938. Pr.-O.; Fr. 4. 6. und 7. D. 42. 3; cfr. J.-B. I. S. 385.

Der Zweck dieser aus der österreichischen Gesetzgebung entnommenen Bestimmung ist der, daß dem Schuldner das künftige Fortkommen nicht unmöglich gemacht werde. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 939; sie beruht auf Rücksichten der Menschlichkeit und soll im allgemeinen Interesse auf Erhaltung der Triebfedern zur Arbeitsamkeit hinwirken: 30. Pr.-H. II. K. 1831. S. 208. (Rebenius.)

Die Behauptung, daß der Schuldner solch zugreifbares Vermögen besitze, gehört mit zur Klagbegründung [2]); cfr. Annal. V. S. 40. fl.; das. XII. S. 47. Note und wenn dem Gläubiger in der früheren Gant schon Zahlung angewiesen war, — auch die weitere Behauptung, daß der Gantverweisung ungeachtet wegen Unzulänglichkeit der Masse die Forderung, beziehungsweise der geforderte Rest derselben, nicht zur Zahlung gelangte (Oberhofgerichtliches Urtheil vom 1. October 1844. Nro. 4243. J. S. v. Friedrich gegen Link.)

Jene Rechtswohlthat geht jedoch nicht auf die Erben über, ebensowenig als die der Competenz überhaupt. Denn den Erben kann nur der nach Zahlung der Schulden des Erblassers bleibende Rest seines Nachlasses zufallen. [3])

Treten sie die Erbschaft unbedingt an, so müssen sie dessen Schulden sogar noch aus ihrem Vermögen zahlen; L.-R. S. 1100. d. e.; 870. 873. 881.

Treten sie die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses an, so müssen sie nöthigenfalls den ganzen Nachlaß zur Zahlung der Schulden des Erblassers verwenden; L.-R. S. 802.

---

1) Wegen der Einkünfte aus den Dotalgütern; s. Annal. 1841. Beibl. 9. S. 36. Nro. 9.

2) Diese Ansicht ist jedoch in: Annal. V. Nro. 7. S. 40. 41, XII. Nro. 35. S, 46. 47; Nro, 45., S. 331. ff. bekämpft.

3) (Patrimonium non intelligitur, nisi deducto aere alieno.) Zachariä 4te Auflage §. 583. T. II. Note 1; Bekk S. 132. Note **).

Jeden Nachtheil können sie durch Ausschlagung der Erbschaft abwenden, wodurch sie von der Pflicht, des Erblassers Schulden zu zahlen, befreit werden; L.-R. S. 775. 785, niemals aber gestattet das Gesetz, daß sich die Erben zum Nachtheil oder mit Ausschluß der Gläubiger des Erblassers aus dessen Nachlaß bereichern.

Bei Beantwortung der Frage, in wie weit nach Beendigung der Gant das Vermögen der Ehefrau von den Gläubigern ihres Ehemanns noch in Anspruch genommen werden kann, muß man unterscheiden, ob die Ehefrau Vermögensabsonderung erwirkt hatte oder nicht. L.-R. S. 1443. 1563; Annal. IV. Nro. 36. S. 220, Nro. 40. S. 239; X. Nro. 51. S. 389.

Im ersteren Falle kann nicht einmal der Ertrag ihres Vermögens in Anspruch genommen werden, da sie denselben zu genießen und nur zu den Lasten der Ehe daraus beizuschießen hat; L.-R. S. 1536. 1537. 1448. 1449; Annal. 1843. Beibl. I. S 1.

Die Vermögensabsonderung wirkt aber so lange fort bis die dadurch aufgelöste Gütergemeinschaft unter den in L.-R. S. 1451. vorgeschriebenen Formen wieder hergestellt ist. Zachariä Bd. III. §. 516. S. 235. Note 59.

War dagegen Vermögensabsonderung nicht eingetreten oder durch Wiederherstellung der Gütergemeinschaft beseitigt, so kann der Ertrag des eheweiblichen Vermögens in Gemeinschafts- und der Ehesteuer in bewidmeten Ehen, L.-R. S. 1401. 2; 1540. von den Gläubigern des Ehemanns in Anspruch genommen werden, jedoch auch nur soweit, als er nicht zum Unterhalt seiner Familie nöthig ist; §. 938. Pr.-O. s. oben §. 37. am Schlusse; Not.-Bl. 1844. Nro. 18. S. 118. 1.

Wenn der Schuldner wegen neuerlichen Schulden abermals in wirkliche Gant geräth, so hat er das in §. 938. Pr.-O. ihm eingeräumte Vorrecht nicht mehr anzusprechen, vielmehr genießen alsdann ältere und neuere Gläubiger gleiche Rechte. Bekk Commiss.-Ber. zu §. 939. Denn diejenige Gläubiger, deren Schuldner der Gantmann erst nach Beendigung der Gant wird, können in ihren allgemeinen Zugriffsrechten durch den Umstand, daß der Schuldner früher vergantet war, keineswegs be-

schränkt werden; Bekk Commiss.-Ber. zu §. 939; Annal. XII. Nro 45. S. 333. 1; V. Nro. 7. S. 41. Note *), und die älteren Gläubiger sind dadurch, daß sie wegen Unzulänglichkeit der älteren Gantmasse aus derselben keine oder nicht vollständige Befriedigung erhalten haben, keineswegs ihrer Forderung verlustig geworden, sondern noch immer berechtigt, ihre Befriedigung aus dem neuerworbenen Vermögen zu fordern, und ebenso können nicht nur die älteren Gläubiger, welche bei der früheren Gant erklärt haben, sie wollen auf bessere Verhältnisse des Schuldners warten (womit sie sich zwar ihrer Ansprüche auf die damalige Gantmasse begeben, allein auf den Fall der Verbesserung der Vermögensverhältnisse sich ihre Rechte vorbehalten haben) — sondern auch die, welche wegen Ausbleibens bei der Liquidationsverhandlung von der älteren Gantmasse ausgeschlossen worden sind — in der über das neuerworbene Vermögen entstandenen Gant ihre Forderungen noch einklagen.

Besondere Pfandrechte auf einzelne, nicht mehr vorhandene, Liegenschaften der älteren Gantmasse begründen natürlich keine Ansprüche auf einen Vorrang in der neuen Gant, doch können die ältern Gläubiger ihre noch nicht erloschenen frühern allgemeinen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche auch künftige Güter umfassen, neuerdings geltend machen. Gmelin §. 140. S. 591—593.

Anhang.

§. 72.

I. Von der Hinterlegung.

Der Gantrichter selbst darf keine Massegelder einziehen oder bei sich verwahren; §. 826. Abs 2. Pr.-O.

Dagegen verfügt das Gantgericht die Hinterlegung:

a) in den Fällen des §. 840. 4. 933. Pr.-O. der baaren Geldvorräthe, welche der Massepfleger besitzt oder der auf diesen verwiesenen Gelder, welche von den betreffenden Gläubigern nicht erhoben werden, — auf Antrag des Gläubigerausschusses (s. oben §. 20. 3.) und Gantmassepflegers; dann:

b) in den Fällen der §§. 901—904. 920. Abs. 4. und 1071. Pr.-O. auf Antrag der betheiligten Gläubiger §. 4 im Eingang und Absatz 3. 4. 6. 7. 8. des Just.-Minst.-Erl. vom 28. Decbr. 1837 (Reg.-Bl. 1838. Nro. 1. S. 3).

Sind derartige Beträge zu verschiedenen Zeiten zu hinterlegen, so muß für *jeden* Betrag eine eigene Verfügung erlassen werden; s. die Belehrung im A.-Bl. M.-Rh.-Kr. 1839. Beil. 18. S. 74. §. 10.

1) Diese *Verfügung* erfolgt in der gewöhnlichen Geschäftsform.

In der Ausfertigung sind die Zahlen in *Buchstabenschrift* anzugeben, auch ist derselben das Dienstsiegel beizudrucken. §. 16. obigen Erlasses (Reg.-Bl 1838. Nro. 1.) A.-Bl. M.-Rh.-Kr. 1839. Beil. 18. S. 73 Abs. 3.

2) Diese Verfügung soll enthalten:

a) den Grund, aus welchem die Hinterlegung vorgenommen wird, unter Anführung der Bestimmung in §. 4. obigen Erlasses; s. §. 17. ebendaselbst (Reg.-Bl. 1838. Nro. 1.)

b) die Benennung der Obereinnehmerei, bei welcher die Hinterlegung zu geschehen hat. Art. 12. des Gesetzes vom 3. August 1837 (Reg.-Bl. Nro. 26. S. 181.) §. 17. 2. des Just.-M.-Erl. (Reg.-Bl. 1838. Nro. 1);

c) die Angabe, ob die Zinsen hinterlegt bleiben müssen, oder an wen sie auszuzahlen sind, ebenfalls unter Beifügung der desfallsigen Gründe. §. 9. 17. 3. der V.-VO. (Reg.-Bl. 1838. Nro. 1).

Sind die Zinsen an mehrere Personen auszuzahlen, so hat das Gantgericht dafür zu sorgen, daß dieselben zu deren Empfangnahme einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen. A.-Bl. M.-Rh.-Kr. 1839. Beil. 18. S. 74. §. 8.

Beträgt die hinterlegte Summe weniger als 50 fl., so werden nach Art. 6. des Gesetzes vom 3. August 1837 (Reg.-Bl. Nro. 26.) keine Zinsen bezahlt und bedarf es daher wegen derselben keiner Bestimmung; s. §. 8. der Belehrung im A.-Bl.

3) Zuständig für die Hinterlegung ist die Obereinnehmerei, in deren Bezirk der Sitz des Gantgerichts ist, wenn nicht aus besonderen Gründen eine andere bestimmt wird. Art. 3. des Ges. v. 3. August 1837 (Reg.-Bl. Nro. 26. S. 180).

4) Die Hinterlegung geschieht auf der Kanzlei der zuständigen Obereinnehmerei; Art. 4. d. Ges.

Der Massepfleger hat mit der zu hinterlegenden Summe zugleich die Ausfertigung der Verfügung des Gantgerichts in Urschrift der Obereinnehmerei zu übergeben und empfängt dagegen von derselben eine Quittung über den Empfang des hinterlegten Geldes; Art. 12. 13. des Gesetzes.

5) Der Massepfleger hat diese Quittung binnen acht Tagen dem Gantgericht vorzulegen, widrigenfalls ihm keinerlei Forderung an die Staatscasse zusteht, wenn die hinterlegte Summe in der Zwischenzeit der 8 Tage bis zur wirklich erfolgten Vorlage — durch Veruntreuung des Beamten, der die hinterlegte

Summe in Empfang genommen hat, verloren gehen sollte; Art. 14. 17. des Gesetzes.

6) Das Gantgericht beurkundet auf der Quittung die Zeit der geschehenen Vorlage und macht binnen 8 Tagen dem Finanzministerium die Anzeige, daß und an welchem Tage nach der vom Hinterleger vorgezeigten Quittung die Obereinnehmerei die zu hinterlegende Summe empfangen habe, mit der weitern gleichzeitigen Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und der Person des Hinterlegers; Art. 15. des Gesetzes; A.-Bl. M.-Rh.-Kr. 1839. Beil. Nro. 18. S. 73. Nro. 2.

Diese Benachrichtigung erfolgt durch Mittheilung einer Abschrift der die Hinterlegung anordnenden Verfügung. §. 21. des Just.-M.-Erl. v. 28. Decbr. 1837. (Reg.-Bl. 1838. Nro. 1. S. 8.) A.-Bl. M.-Rh.-Kr. Beil. 18. S. 74. §. 13.

Die Rückzahlung der hinterlegten Gelder erfolgt nach Verfügung des Gantgerichts (Art. 19. des Gesetzes) auf den Antrag der Betheiligten; §. 10. der Vollzugsverordnung vom 28. Decbr. 1837. Reg.-Bl. 1838. Nro. I.

Das Gericht hat von dieser Verfügung gleichzeitig der Obereinnehmerei, bei welcher die Hinterlegung stattfand, durch Mittheilung einer Abschrift Anzeige zu machen, dabei anzugeben, warum der Grund der Hinterlegung wegfiel, auch den zum Empfang Berechtigten (Massepfleger oder Gläubiger [1]) zu benennen, endlich die Verfügung, vermöge deren die Hinterlegung stattgefunden hat, in beglaubigter Abschrift anzuschließen. §. 18. der Vollzugsverordnung.

Der Empfangsberechtigte hat die, die Rückzahlung anordnende, gantrichterliche Verfügung in Urschrift der Obereinnehmerei auf ihrer Kanzlei vorzulegen, auf diese Urkunde zu

---

1) Art. 19. 20. des Gesetzes; §. 18. 21. der Vollzugsverordnung; §. 14. des Regierungs-Erlasses im A.-Bl. des Mittel-Rh.-Kr. 1839. Nro. 18. S. 74.

quittiren und sie der Obereinnehmerei zu überlassen. Art. 4. 21. des Gesetzes.

NB. Alle Verrichtungen der Finanzbehörde geschehen kostenfrei. Art. 11. des Gesetzes.

---

§. 73.

II. Von der Acteneintheilung.

Die Gantacten sind in General- und Specialacten einzutheilen; § 940. Pr.-O.

A. Die Generalacten

sind in 4 getrennten Actenbänden nach folgender Abtheilung anzulegen:

I. über Eröffnung der Gant;
II. über die Sicherung, Verwaltung und Verwerthung des Massevermögens und über die Rechnungstellung des Massepflegers;
III. über die Richtigstellung der Ansprüche an die Masse im Allgemeinen;
IV. über die Vertheilung der Masse; §. 941. Pr.-O.

Ueber Einrichtung des Liquidationsprotocolls s. oben §. 26. I. 1.

B. Specialacten.

1) Zur weitern Verhandlung der in der Anmeldungstagfahrt widersprochenen Forderungen (§. 889. Pr.-O.) — werden besondere Acten angelegt, beginnend mit einem Auszug der betreffenden Stelle des Liquidationsprotocolls oder mit dessen Beilage, nämlich der Urschrift der schriftlichen Anmeldungsklage und bezeichnet mit der Ordnungszahl dieses Anspruchs im Liquidationsprotocoll. §. 889. 942 Pr.-O. vergleiche Martin 10te Aufl. §. 331. Note g.

In denselben besonderen Acten ist zugleich mit der Hauptsache auch der Streit über angesprochene aber bestrittene Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu verhandeln; §. 890. Pr.-O.

2) Ueber Vorzugsstreitigkeiten zwischen zwei oder mehreren [1]) Gläubigern, sind ebenfalls besondere Acten anzulegen und mit den Ordnungszahlen der bezüglichen Ansprüche jener Gläubiger im Liquidationsprotocoll zu bezeichnen, so daß die Zahl der getrennten Actenbände gleich ist der dieser einzelnen Rechtsstreite. §. 890. 942. Pr.-O.; Bayer §. 64. vor Note 4.

Nirgends mehr als in Ganten thut genaue Ordnung der Acten noth, weil sonst die Uebersicht über den Acteninhalt allzuschwierig wird. Es sind daher alle Protocolle, Eingaben und Berichte, sowie die Beilagen zu dem betreffenden Actenbande — nach der Zeitfolge geordnet — zu heften.

Jeder Actenband ist mit Rothstift besonders zu paginiren und mit einer Decke (Pallium) zu versehen, auf deren äußere Seite die Rubrik der Sache zu setzen ist, enthaltend:

die Namen der Parthien und sämmtlicher Streitgenossen,

die Bezeichnung der Eigenschaft, in welcher sie nach Lage des Processes erscheinen,

die genaue Bezeichnung des Streitgegenstands, namentlich seines Geldbetrags.

Die zusammengehörigen Actenbände selbst sind mit fortlaufenden römischen Ziffern zu bezeichnen und zu unterbinden. §. 10. 11. 20. der Instructiv-Verordn. v. 20. Febr. 1829 (Reg.-Bl. Nro. V.) §. 354. Pr.-O.

---

1) S. Bayer §. 64. vor Note 5. und diese Note; Gmelin §. 22. S. 46.

§. 74.

III. Ganttabelle.

Jedes Jahr muß in den ersten Tagen des Monats Januar eine Ganttabelle an das Hofgericht eingesendet werden.

Justizministerial-Erlaß v. 5. December 1808. Nro. 1678. 1679 (in scriptis).

Justizministerial-Erlaß v. 8. Mai 1818. R.-Bl. Nro. 10, S. 58.

Justizministerial-Erlaß v. 23. Februar 1830. Nro. 764. (in scriptis.)

Das unter A. anliegende, vom Großh. Hofgerichte des Unterrheinkreises vorgeschlagene, Muster einer solchen Tabelle ist durch Justizministerial-Erlaß vom 19. December 1828. Nro. 5820. genehmigt worden.

Ueber die Führung dieser Tabelle hat das Großh. Hofgericht des Unterrheinkreises unterm 21. Februar 1824. Nro. 1293. ein Generale erlassen, worin eingeschärft ist:

1) die Ganttabellen nicht erst am Schlusse des Jahres anzulegen und auszufüllen, sondern jeden, hierzu geeigneten, gerichtlichen Act alsbald einzutragen; namentlich auch, die Einträge zu vervollständigen, ehe Gantacten in Folge eines ergriffenen Rechtsmittels an die Kanzlei des Obergerichts eingesendet werden;
2) mit dem Beginn jedes neuen Jahres die Tabelle neu anzulegen und die einzelnen darin eingetragenen Gantbetreffe mit fortlaufenden, von Nro. 1. anfangenden, Nummern zu bezeichnen;
3) in der an das Hofgericht einzusendenden Jahrestabelle die unerledigten Ganten von früheren Jahren — nach diesen gesondert und mit denselben Nummern, wie in den früheren Jahrestabellen — wieder aufzuführen, auch derartige im Laufe des Jahres erledigte ältere Ganten in der neuen Tabelle nicht auszulassen, vielmehr die inzwischen erfolgte

Erledigung unter den betreffenden Nummern zu bemerken, worauf diese dann in der Tabelle des folgenden Jahres hinwegzulassen sind.

Für die von den Hofgerichten an das Großh. Justizministerium einzusendenden Ganttabellen ist das in anliegendem Muster B. ersichtliche, Formular durch

Just.-Minist.-Erl. vom 27. October 1834. Nro. 6100.

„ „ „ „ 8. Januar 1836. „ 86.

vorgeschrieben.

In letzterem Erlasse hat das Großh. Justizministerium auch darauf aufmerksam gemacht, daß die durch Wiederaufhebung oder Vergleich erledigten Ganten nicht zu den in Colonne 13. aufgeführten „durch Massevertheilung beendigt" zu rechnen sind, da bei ihnen eine Vertheilung der Masse nicht stattfindet, daß vielmehr in jene Colonnen nur jene Ganten gehören, in welchen Ordnungsbescheide ergangen waren, und welche sodann durch Distributionsbescheide beendigt worden sind.

A. Gant-Tabelle

des Amts

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Jahrgang.	Ordnungs-Nummer.	Namen und Wohnort des Gemeinschuldners.	Tag der erkannten Gant.	Beiläufiger Betrag der Activmasse.		der Passivmasse.		Wann die Liquidation vollendet worden und welche Person dieses Geschäft leitet?	Namen des Vermögensverwalters und ob er von den Gläubigern erwählt sey?	Tag des Gant-Urtheils.	Tag der Absendung der Acten an das Amtsrevisorat zur Entwerfung der Distribution.	Tag des amtlichen Vertheilungs-Bescheids	Tag der Aushändigung der Verweis-Zettel.	Bemerkung.
				fl.	kr.	fl.	kr.							

B. Summarische Uebersicht der 2c. vorgekommenen Sachen.

Amt.	Einwohnerzahl.	Zahl der Sachen.	Vom vorigen Jahre übertragen.	Im Laufe des Jahres hinzugekommen	Stand der Gemeinschuldner.				Zusammen.	Davon sind erledigt:				Es gehen unerledigt in das folgende Jahr über.	Davon beruhen:			Bemerkungen.
					Handwirthe.	Handwerker.	Fabrikanten oder Kaufleute.	Sonstigen Standes.		Durch Zurücknahme der Klage.	Durch Vergleich.	Durch Erkennung des Beklagten.	Durch Vertheilung der Masse.		Auf weiterer Verhandlung.	Auf Vertheilung des Erlöses.	Auf Vertheilung der Masse.	

§. 75.

IV. Tafel der Lebenswahrscheinlichkeit,

aus Süßmilch's göttlicher Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts; Theil II. K. 22. §. 474.

(Brauer 6r Band, Stück 227. S. 561.)

0	19	33	28	66	9
1	42	34	27½	67	8
2	46	35	27	68	8
3	47	36	26	69	8
4	48	37	25½	70	8
5	47	38	25	71	7
6	47	39	24½	72	7
7	47	40	24	73	7
8	46	41	23½	74	6
9	46	42	23	75	6
10	45	43	22	76	6
11	44	44	21	77	5
12	44	45	20	78	5
13	43	46	19½	79	5
14	42	47	19	80	5
15	42	48	18½	81	5
16	41	49	18	82	5
17	40	50	17	83	5
18	39	51	17	84	4
19	38	52	16	85	4
20	38	53	16	86	4
21	37	54	15	87	4
22	36	55	15	88	4
23	35	56	14	89	3
24	35	57	14	90	3
25	34	58	13	91	3
26	33	59	12	92	3
27	32	60	12	93	2
28	32	61	11	94	2
29	31	62	11	95	1
30	30	63	10	96	0
31	29½	64	10		
32	29	65	9		

§. 76.

Grundriß

der Ordnung der Gläubiger

nach dem

Würtembergischen Recht,

in welchem diejenigen Gläubiger, welche mit gleicher Zahl, aber mit verschiedenen Buchstaben bezeichnet sind, mit einander gleichlaufen, und die mit unterschiedenen Zahlen bemerkten einander nachfolgen.

Wenn vorerst die gebührlich aufgegangenen Gant- und Gantproceßkosten berichtigt, und diejenigen, welche ein ordentliches und außerordentliches Absonderungsrecht haben, befriedigt sind, so folgen

in der ersten Klasse

diejenigen, welche ein absolutes Vorzugsrecht, als

1) a. alles, was erweislich auf die Leiche des Gemeinschuldners nach dessen Stande, auch nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Orts rechtmäßig verwendet worden, und
   b. was auf die letzte Krankheit des Gemeinschuldners, an welcher er gestorben, rechtmäßig aufgegangen ist, wie die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Krankenwärter u. s w,
2) a. diejenigen, welche in bedrängten Zeiten den Armen zu ihrer Unterhaltung Geldanleihen und
   b. alle inländischen Zucht-, Waisen- und Irrenhäuser wegen aller ihrer Forderungen;
3) die Dienstboten des Gemeinschuldners mit ihrem Liedlohn, und andere, welche ihm für einen Lohn gearbeitet, und dabei die Kost oder ein Kostgeld bekommen haben;

4) der Königliche Fiscus und die pia corpora wegen des Rests ihrer Verwalter;
5) a. der Königliche Fiscus mit Steuern, Contributionen, Zoll, Accis, Umgeld und allen anderen öffentlichen Abgaben und mit den Geldstrafen;
   b. die Brandschadensversicherungskasse mit den Beiträgen der Häuserbesitzer und den Resten der Verwalter;
   c. Städte, Flecken und Dörfer mit den Abgaben zu Erhaltung von gemeinnützigen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen;
   d. der Königliche Fiscus, Städte, Dörfer, Flecken und pia corpora mit Gülten, Erb- und Bodenzinsen von Erblehen und andern Gütern;
   e. die Lehen- und Gültträger mit den an ihre Mitcensiten zu fordern habenden Ausständen;
   f. der Königliche Fiscus mit den auf des Gemeinschuldners Inquisition und peinlichen Proceß verwendeten Kosten;
6) die Früchte, welche die Königlichen Kammern, die Communen oder Städte dem Gemeinschuldner zum Unterhalt oder zur Saat auf die vorgeschriebene Weise dargeliehen haben.

In der zweiten Klasse

diejenigen, deren Forderung mit einem privilegirten Pfandrecht versehen ist, welche nach der Ordnung der Zeit einander gleichlaufen, als:

a) der Fiscus wegen der aus einem mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Contract herrührenden Forderung auf dem nach diesem Contract erworbenen Vermögen des Schuldners;
b) die Ehefrau mit ihrem Heirathsgut, sammt dessen Vermehrung, Früchten und Zinsen;
c) der Pupill auf derjenigen Sache, welche ein Dritter mit seinem Gelde erkauft hat;
d) derjenige, welcher zur Wiederherstellung seines Hauses, zu Bau- oder Besserung eines Guts Geld geliehen, und sich auf jenem Haus oder Gut besonders ein Unterpfand vorbehalten hat;

e) derjenige, welcher zu Anschaffung einer gewissen Sache Geld geliehen, oder eine Sache selbst verkauft, und wegen des geborgten Geldes oder Kaufschillings sich auf der erkauften Sache besonders ein Unterpfand vorbehalten hat;

f) derjenige, welcher zu Erhaltung einer in der Masse befindlichen Sache Geld dargeliehen hat.

In der dritten Klasse

alle diejenigen Gläubiger, deren Forderung mit einem nicht privilegirten Pfandrecht versehen ist; und unter diesen zuerst:

1) diejenigen, deren Unterpfand öffentlich nach vorgängiger gerichtlicher Erkennung bestellt und in das öffentliche Unterpfandsbuch eingetragen worden ist; unter sich selbst laufen sie nach der Ordnung der Zeit, zu welcher jedes öffentliche Unterpfand angefangen hat, von der Zeit an, da über jedes gerichtlich erkannt worden ist;

2) diejenigen, welchen die Gesetze ein stillschweigendes Pfandrecht zugetheilt haben, welche wieder unter sich nach der Ordnung der Zeit gleichlaufen. Ein solches Pfandrecht haben:

   a. die Pupillen, Minderjährigen und Andere, deren Güter Unvermögens wegen durch Pfleger verwaltet werden, auf dem ganzen Vermögen der Vormünder und Pfleger, und die Auswärtigen pia corpora auf dem Vermögen ihrer Verwalter;

   b. die Kinder in dem Vermögen sowohl ihrer Mutter, welche ihre Vormünderin gewesen, und ehe sie die Vormundschaftsrechnung abgelegt, wieder geheirathet, als auch des ihnen hierdurch gewordenen Stiefvaters und wegen ihres von der Mutter dem Stiefvater beigebrachten väterlichen Vermögens auf des Stiefvaters Vermögen;

   c. die Kinder auf des Vaters oder der Mutter Vermögen wegen ihres vom Vater oder von der Mutter mit der Nutznießung verwalteten Vermögens, auch wegen des durch den Uebergang des überlebenden Vaters oder der überlebenden Mutter zur zweiten Ehe auf die Kinder erster Ehe verfallenen Vermögens;

d. die Ehefrau wegen ihres Paraphernalvermögens auf des Mannes ganzem Vermögen;

e. eben dieselbe wegen der versprochenen Gegenschenkung auf dem ganzen Vermögen ihres Mannes;

f. der Ehemann auf dem Vermögen seiner Ehefrau oder eines Dritten wegen des versprochenen aber nicht entrichteten Heirathguts;

g. der Fiscus auf dem vor dem Contract erworbenen Vermögen desjenigen, welcher mit dem Fiscus, oder mit dem, welchem der Fiscus nachfolgt, contrahirt hat, und die Landstädte auf dem Vermögen ihrer Verwalter wegen gemachten Restes;

h. derjenige, welchem nach der Verordnung des Testirers ein Vermächtniß, besonderes Fideicommiß oder eine Schenkung von Todes wegen vom Gemeinschuldner entrichtet werden sollte, auf allem vom Testirer auf den Gemeinschuldner gekommenen Vermögen; auch dem Universal-Fideicommissar in einem gewissen besonderen Falle;

i. derjenige, welcher dem andern ein Gebäude oder einen Theil desselben vermiethet, wegen des Miethzinses und zugefügten Schadens auf allem, was in das gemiethete Gebäude eingebracht worden;

k. der Verleiher eines Feldguts wegen des Bestand- oder Pachtzinses, nicht nur auf allen auf demselben erwachsenen Früchten, sondern auch auf dem, was in das Gut eingebracht worden;

l. derjenige, welcher zu Bau- oder Besserung eines Hauses, oder zu Bau- oder Unterhaltung eines Guts, ohne sich auf dem Haus oder Gut ausdrücklich ein Unterpfand vorzubehalten, dem Gemeinschuldner Geld geliehen;

m. derjenige, mit dessen nicht angelehntem Geld der Gemeinschuldner eine gewisse Sache gekauft hat, auf derselben;

n. der Verkäufer auf der verkauften Sache wegen des Kaufschillings.

3) a. Alle übrigen Gläubiger, welche ein ausdrückliches, weder privilegirtes noch öffentliches Pfandrecht durch Vertrag oder letzte Willensverordnung erhalten haben;

b der Wechselgläubiger, obgleich ihm keine ausdrückliche Verpfändung geschehen ist;

c. alle diejenigen, welche durch Einsetzung in die Güter des Schuldners oder rei servandae causa ein gerichtliches oder prätorisches Pfandrecht erhalten haben, und alle diese unter Nro. 3. begriffene Pfandgläubiger laufen wieder unter sich gleich nach der Zeitordnung.

In der vierten Klasse

alle diejenigen Gläubiger, welchen die Gesetze ein persönliches Privilegium oder einen Vorzug vor den gemeinen Gläubigern gegeben, welche aber kein Pfandrecht haben.

1) Derjenige, welcher dem Gemeinschuldner sein Haus in Bestand gegeben, wegen des jährlichen Miethzinses.

2) Welcher eine Sache bei dem Gemeinschuldner ausdrücklich mit dem Beding hinterlegt, daß ihm diese selbst wieder zurückgegeben werde.

3) Alle weitern aber werden ohne einigen Unterschied unter einander gesetzt, und wenn und soweit die Gantmasse zureicht, nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen zugleich befriedigt, als

a. derjenige, welcher ohne jenen Beding eine Sache bei dem Gemeinschuldner hinterlegt hat, welche nicht mehr vorhanden ist;

b. diejenigen Republiken, welche keine fiscalischen Rechte haben, wie Landstädte, Marktflecken und Dörfer;

c. derjenige, welcher zu Erbauung, Bewaffnung oder Erkaufung eines Schiffes;

d. zu Wiederherstellung eines zerfallenen Gebäudes dem Gemeinschuldner Geld geliehen;

e. die Ehefrau wegen des gegebenen und die Braut wegen des vorausbezahlten Heirathguts;

f. die Pupillen und Minderjährigen, wenn über das Vermögen ihrer Vormünder, Pfleger oder derjenigen, welche sonst ihre Güter verwaltet, und andere, welche ihrer Unvermögenheit wegen Pfleger nöthig haben, wenn über der Pfleger Vermögen ein Concurs entsteht; endlich:

g) derjenige, dessen Geld an einen privilegirten Gläubiger gekommen ist.

4) Allen Gläubigern wird in dieser Klasse derjenige nachgesetzt, welcher mit der Bedingung eine Sache hinterlegt, daß ihm diese nicht in natura, sondern und eben so viel wieder zurückgegeben werden solle; endlich

in die fünfte Klasse

kommen alle diejenigen, welche weder ein Pfand- noch ein anderes Vorzugsrecht für sich anführen und beweisen können, und werden ohne allen Unterschied, wenn und soweit die Gantmasse zureicht, gleich nach Verhältniß der Größe ihrer Forderung befriedigt;

hingegen werden allen andern Gläubigern nachgesetzt:

a) die Bürger derjenigen Orte, an welchen die Einheimischen allen Fremden ohne Unterschied vorgezogen werden;

b) alle diejenigen, welche erst nach vorherigem Abzug aller Schulden rechtmäßig etwas zu fordern haben, wie der überlebende Ehegatte mit seinem Erbtheil, der geschiedene Ehegatte wegen des vierten Theils vom Vermögen, welchen er vom schuldigen Ehegatten nach einer Ehescheidung fordern kann; die Tochter des Schuldners mit dem ihr nicht versprochenen Heirathsgut, die Kinder mit ihrem Pflichttheil und Unterhalt, die Vermächtnisse, Fideicommisse und Schenkungen von Todes wegen, welche der Gemeinschuldner aus seinem Vermögen zu entrichten verordnet hat, das aus der Erbschaft eines Leibeigenen zu reichende Hauptrecht und dergleichen;

c) derjenige, dessen Forderung erst entstanden ist, nachdem der Gemeinschuldner nicht mehr die Selbstverwaltung seines Vermögens hatte.

Gmelin, die Ordnung der Gläubiger bei dem Gantprocesse. 5te Aufl. 1813. S. 602—608.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

A

Abänderung des Ganturtheils 319, 325.
— — des Vertheilungsbescheids 333.
Abgaben, öffentliche, 146, 159.
Abrechnung 132.
Abschrift des Liquidations-Protocolls 140.
Absonderung der Einkünfte des Lehen- und Stammguts 107.
Absonderungsansprüche 85, 101, 290.
Absonderungsgläubiger 85, 86, 147.
Absonderungsrecht 101.
Abtretung 85.
— — von Brandentschädigungsforderungen 183.
Abweisung 141, 293.
Abwendung des Gantverfahrens 26.
Abwesende 201, Note 2.
Acten, besondere, über Vorzugsstreitigkeiten 142, 341.
Alimente 113.
Allmendsertrag 116.
Almosen 150.
Anerkennung einer Forderung 288, 292.
— — einer Urkunde 276.
Anfechtung eines Geständnisses 292.
Anlegung von Massegeldern 83.
Anlehen 112.
Anmeldung 86, Note 1, S. 127, 130.
— — von Renten 132.
Anmeldungsklage 135, Note 2.
Anschlag des Gantedicts 70.
Anspruch an die Gläubiger 147.
Antheil der Ehefrau am Kaufpreis einer Erbliegenschaft 234.
Anticipation des Beweises 134.
Antrag des Schuldners auf Ganteröffnung 38.
— — der Gläubiger auf Ganteröffnung 39.
— — des Gantanwalts auf Erlassung des Präclusivbescheids 79.
— — des Gantanwalts auf Ausschluß mit Beweismitteln 79.
Anwälte 83, 147, 154, 289.
— — sind in den Gläubigerausschuß wählbar 129, Note 9.
Anweisung an Zahlungsstatt 94, 103, 104, Note 2.
— — der Gläubiger 325, 329.
Anzeige des Zahlungsunvermögens einer offenen Handelsgesellschaft, 38, 39.
— — über den Vollzug des Vertheilungsbescheids 330.
Anziehende Kraft des Concurses 9—15.

Apotheker 152, Note 5, S. 160, 161, Note.
Appellat, dessen Bezeichnung 320, Note 2.
Appellation gegen interlocutoria mixta 289, Note 3.
— — gegen Verfügungen auf Erinnerungen gegen den Vertheilungsbescheid 329, 331.
— — gegen Ganterkenntnisse 67.
— — gegen das Ganturtheil 315.
— — gegen die Entscheidung des Gesuchs um Vorauszahlung 17.
Arbeiter 155, 156.
Arbeitsleute 197.
Arrestanlegung 63, 117.
Arrestanlegung auf Gehalte und Pensionen 64.
Arzneiforderungen 153, 160.
Aerzte 152, Note 5, S. 153, Ziff. 1.
Aufbewahrung 63.
Aufforderungsverfahren 71, 72, 78, 123
Auflegung des Vertheilungsbescheids und der Masserechnungen 327.
Auflösung des Gesellschaftsvertrags 54, 57.
Aufnahme des Vermögensverzeichnisses 62
Aufschiebung des Ganturtheils 230.
Aufschub des Vollzugs des Vertheilungsbescheids 332, 333
Aufstellung des Massepflegers, vorläufige, 64.
Ausgaben, 75.
Ausländer, Ansprüche der, 18, Note 3, S. 25, 310, 311.
— —, Bestellung von Gewalthabern für, 135.
Ausschluß von der Masse 139.
Aussetzung der Verhandlung 128.
Ausstände, deren Beitreibung durch den Gantmann S. 51, 52, Note 3.
— — des Gemeinschuldners S. 72, Note 3.
— — der Gantmasse, 330. Note 8.
Ausstattung 213.
Ausübung der Rechte der Ehefrau durch die Gläubiger 57.
Ausweis über den Vollzug des Vertheilungsbescheids 330, Note 6.
Auszug aus dem Liquidationsprotocoll 141.

B

Baumeister 197.
Bauunternehmer 197.
Baiern, Staatsvertrag 21 — 24, Note 6.
Beamte S. 176.
Beaufsichtigung der Verwaltung des Massepflegers 83.
— — der Holzhauer 172.
Bedingte Forderungen 299.
Bedingung 299.
Bedungene Unterpfandsrechte 280.
Befriedigung außerhalb der Gant 85, 118.
— — der Gläubiger erster Ordnung 161.
Beginn des Unterpfandsrechts der Ehefrau 250.
Begräbnißkosten 148.
Begräbnißplatz 149.
Beiträge zur Brandversicherungsanstalt 159.
Beitreibung der Massebestandtheile 72, 73, 118.
Belastungen 123.
Belohnung des Massepflegers 75, 330, Note 7.
Beneficium separationis 105.
Beneficien aus der Wittwenkasse, 113.
Benutzung der Gantmasse 71.
Beschaffenheit des Titels 188, Note 23.
Berichtigung des Vertheilungsbescheids 323.
Bescheinigung über Eröffnung des Gantedicts 139.
Beschlag auf die Forderung eines Gläubigers 74, Note 5.
— — gewährt kein Vorrecht 103, Note 2, 104.
Besoldungen 112.
Bestandgeber geht vor 92, Note 6, S. 94, Note 8.
Bestätigung der Vergleiche in Handelsganten 31 ff.
— — der Vergleiche in Handelsganten, Rechtsmittel dagegen, 33.
— — des Vertheilungsbescheids 323.
Bestandzins 164.
Bettung 111.
Beweis 294.
— — Auflage 141.
— — der Identität der Waaren 96, Note 16.

Bezahlung s. Zahlung.
Bezeichnung der Gläubiger im Vertheilungsbescheid 325.
— — der Vermögensstücke im Ganturtheil 322, Note 1.
Borgvergleiche 28, 29.
Botenlöhne 153, 157.
Brandentschädigungsforderungen 116, 186
— — Abtretung der, 183.
Brandversicherungsbeiträge 146.
Brautschatz 213
Bücher-Competenz 111.
Buchhalter 157.
Bürge 61.

C

Caution s. Sicherheitsleistung.
Cession 182, 183.
Citationskosten 325, Note 1.
Classen 294.
Collision von Unterpfandsrechten 306.
— — Collision von Vorzugsrechten II. Klasse 177.
Commissionswaaren 169.
Compensation s. Wettschlagung.
Competenz 111, 113.
— — nach der Gant 334.
— — deren Ausscheidung 66.
— — der Grundherren 113.
Concurs 1.
Concurskosten 146.
Contradictor, Aufstellung 65, Ziff. 5, S. 77.
Curator bonorum 71, Note 1.

D

Darlehen zum Ankauf einer Liegenschaft 194.
— — zur Zahlung von Bauleuten 198.
Datum des Rechtstitels 188, Note 23.
Deserviten 147, 287.
Dienste 146, 157.
Dienstbarkeitsrecht 86, Note 1.
Dienstboten 154.
Dienstbürgen 176, 273.
Dienstvergehen 176.
Dingliches Recht 85, 86.
Dos 213.
Dotalgeld 231, 251.
Dotalgüter 213, 251.
Dreścher 146.
Düngungsmittel 177, Note 5.

E

Edelsteine 63, 91, 165, Note 6.
Ehefrau 210.
Ehefrauen zahlungsunvermögender Handelsleute 235, 254, Note 8, S. 261.
Ehemann 210.
Ehesteuer 213.
Eid 293.
Eidesfähigkeit des Gemeinschuldners 294.
Eideszuschiebung durch den Gantanwalt 79, Note 3.
— — an den Gantanwalt 295.
Eideszurückschiebung 296.
Eigenthümer 86.
Eigenthumsansprüche 86, 290.
Einkünfte des Lehen- und Stammguts 107.
Einreden 135.
Einrede fehlender Sicherheit 138.
Einrückung des Gantedicts 70.
Einsäung 146
Einsprache gegen Vergleiche 31, 35, 36.
— — gegen Vollstreckung 117.
Eintrag 188.
— — einer Liegenschaftsversteigerung 277.
— — eines Straferkenntnisses 278.
Einzug der Massebestandtheile 15, 67.
Elterliches Nutznießungsrecht 205.
Emtio bonorum 48, Note 1.
Endvermögens-Berechnung 321, Note 1.
Entlassung des Massepflegers 330.
Entmündigte 201.
Entschädigung für übernommene Schulden 239.
Entwerfung des Vertheilungsbescheids 322.
Erbabsonderung 105.
Erbbestandzins 164.
Erbgelder 195.
Erbgültforderung 164, 177.
Erbzinsforderung 164, 177.
Erbschaft 103, 196.
Ergänzung des Geständnisses 291.
Ergebnisse der Vollstreckung 117.

Ergreifung von Rechtsmitteln durch den Gantanwalt 79.
Erhaltungskosten 171, 177.
Erinnerungen gegen den Vertheilungsbescheid 328.
— — gegen die Rechnung des Massepflegers 83.
Erkenntniß über Rückforderung und Absonderung 110, 111, 141, 290.
Erlassung des Vertheilungsbescheids 321.
Erledigung der Gant 83.
Erlöschen des Auftragsvertrags 54, 57.
Ernte 146, 165.
Erntekosten 112, 146, 172, 177.
Ernennung des Gantanwalts 77.
— — des Gläubigerausschusses 130.
— — des Massepflegers 130.
Eröffnung des Gantedicts 69.
— — des Vertheilungsbescheids, 325.
Errungenschaftsgläubiger 231, Note 4, S. 241.
Errungenschaftsschulden 241.
Ersatzansprüche aus der elterlichen Nutznießung 205.
— — der Ehefrau 299, Note 3.
— — der Ehefrau für veräußerte Liegenschaften 235.
Ersatzmänner für den Gläubigerausschuß 130, Note 9.
Erstattung von Kostenauslagen 313, 318, Note 6.
— — von Zahlungen 59.
Eventuelle Location 293, Note 1.

F

Fabrikarbeiter 155, 156.
Fabriken 165, Note 6.
Fässer 177, Note 5.
Fälligwerden der Forderungen 60.
Faustpfand 167, 177.
— — dessen Ueberlassung 122.
Feierliche Versicherung an Eidesstatt 295.
Fetzsetzung des Anfangsziels des Zahlungsunvermögens 44.
Fiscus s. Staatsschatz.
Folgen der Ganteröffnung 48 ff.
Forderungen an die Gesammtheit der Gläubiger 146.
— — des Staatsschatzes 160.
— — an seine Verrechner 176, 199, 273.
Forderungen aus Dienstvergehen, 176.
Form der Anmeldungen 132.
— — des Pfandeintrags 190.
Fracht 171.
Frohndablösungscapital 191.
Früchte 116, Note 146.
Früchte-Ertrag 188.
Fürsorgliche Zahlungsanweisung 15, 16, 78, 79, 81.
Fuhrleute 171.
Futter 102.

G

Gant 1.
— — allgemeine, 6.
— — besondere 6.
— — der Handelsleute 25.
Gantanwalt, Aufstellung 65, 67, 77.
— — Verpflichtung 77.
— — vertritt die Gesammtheit der unbevorzugten Gläubiger 79, Note 4, S. 80, Note 6, S. 111, Note 1.
— — Ergreifung von Rechtsmitteln 79.
Gantedict, dessen Erlassung 66.
— — dessen Eröffnung 69.
— — dessen Inhalt 68.
— — Rechtsnachtheil in Handelsganten 31, Note 5.
Ganterkenntniß 43, 44.
— — Rechtsmittel gegen dasselbe, 67.
Ganteröffnung von Amtswegen 41. B.
— — deren Anfangsziel 44.
Gantgericht 7—9.
Gantkosten 145.
— — im engern Sinn 146.
— — nachträgliche 325, Note 1.
Gantmasse 116, 333.
Gantproceß 2.
Gantproceßkosten 147.
Gantrecht 1.
Ganttabelle 342.
Ganturttheile 288.
Gantverfahren 2.
— —, dessen Voraussetzungen 5.
Gastwirth 175.
Gebäude 116.
Gebühren des Massepflegers 330, Note 7.
Gefährde 54, 56, 57, 60.
Gehalt der Dienstleute 154.
Geißen 112.

Geldstrafen 144, 278, Note 14.
Gemeinden 273.
Gemeindeumlagen 146, 160.
Gemeinschuldner 48.
Generalacten 340.
Gerichtsherrschaften 200.
Gesetzliche Pfandrechte 273.
Geständniß des Gemeinschuldners 290.
— — des Gantanwalts 292, Note 7
Gewähr 122, Note 5.
Gewalthaber von Ausländern 135.
Gewerbsbetrieb 65, Ziffer 4, S. 128.
Giltigkeit des Eintrags 189, 278, Note 16.
Gläubiger. Welche — sind vorzuladen 68.
— — der Gantmasse 130, Note 1, S. 146.
Gläubigerausschuß. Ernennung 130.
— — Geschäftskreis 80, 143.
— — Wahl 129.
Gnadengehalte 115.
Großhändler 158.
Grundherren 273.
Grundzins 164, 177.
Gültablösungscapital 191.
Gülten 164, 177.

H

Haftbarkeit des Schuldners nach der Gant 62.
Handelsbücher 77, 78.
Handelsganten, Vergleiche in, 29 ff.
Handelsleute 30, Note 1.
Handelsrecht auf Ganten der Nichthandelsleute nicht anwendbar, 25, 6.
Handwerker 154.
Handwerksgesellen 157.
Handwerkszeug 111.
Haus 197.
Hauslehrer 155.
Hausrath 165.
Heil- und Pfleganstalt Illenau 159, Note 12.
Heimliche Vergleiche 30, Note 2.
Heirathsgut 213.
Hessen, Staatsvertrag mit, 8, 9, Note 4
Hinterleger 92, 93.
Hinterlegung 329, 337.
Hoheitsabgaben 159.
Hüter für ausstehende Früchte 64.

J

Jahrgehalte 112.
Indossant 98.
Indossatar 98.
Inhalt des Gantedicts 68.
— — des Vertheilungsbescheids 324.
Innebehaltungsrecht des Faustpfandgläubigers 167, Note 12.
Insinuation 69, 139.
Inventar 64.
Irrenhaus 159, Note 12.
Jus separationis 101.

K

Käufer 94 β, 99, 193.
Kauf 93, 99, 172, 192.
Kaufleute 95.
Kaufschilling 94, Note 7, S. 192.
Kinder 92, 202, 205.
Kirchendiener 150.
Klassen der Gläubiger 294.
Kleider 111, 158, Note 9.
Kleinhändler 158.
Kleinodien 63, 91.
Köchinnen 157.
Körperschaften 273.
Kosten 311.
Kostenersatz 313, 318, Note 6.
Kostgeber 159.
Kosten der letzten Krankheit 151, 153, 154.
Krankenwärter 154.
Krankheit, letzte, 151, 152.
Kutscher 157.

L

Ladung 171.
Landmann 112.
Lasten 117, Note 2.
Laufende Abgaben 74, Note 6, S. 146.
— — Beiträge z. Feuerversicherungsanstalt 74, Note 6, S. 146.
Lebensbedürfnisse 158.
Lebensmittel 112.
Legitimation zum Processe 130, 131.
— — zur Sache 131.

Lehen, Beitrag aus dem — zur Befriedigung der Gläubiger erster Ordnung 163.
Lehengläubiger 108.
Leibgeding 113, Note 6, S. 301.
Leibrenten 296, 300.
Leichenkosten 149, 150.
Leichenschmäuse 150.
Liedlohn 154.
Lieferungen der Lebensbedürfnisse 158.
Liegenschaftsveräußerungen durch belasteten Vertrag 56.
Liquidation 126.
— — der Aerzte und Apotheker 152, Note 5.
— — der Steuern und Hoheitsabgaben 130, Note 2.
— — der Ehefrau 218.

M

Magazingelder 97, 146, 147.
Magdlohn 154.
Mäher 146.
Massenausstände 72, 73.
Masseeinnahmen 73.
Massepfleger, Aufstellung 64, Ziff. 2, S. 130.
— — Wahl 129.
— — versieht in kleinen Ganten auch das Amt des Gantanwalts 65, 73.
— — dessen Obliegenheiten 71.
— — vertritt die klagende Gantmasse 73, Note 4, S. 118.
Maurer 197.
Melkkuh 112.
Miethzins 112, 164, 177.
Milde Gaben 115.
Minderjährige 201.
Miterben 195.
Mitvormund 202.
Mösner 150.
Mündel 138, 201.

N

Nachlaßvergleich 27, 28.
Nachträgliche Wahl zum Gläubigerausschuß 130, Note 9.
Nahrungsgehalte 113.
Neuerliche Schulden 335.
Nichtigkeit der Eröffnung des Vertheilungsbescheids 326.
Nichtigkeit von Verträgen 56.
— — von Vorrechten 58
Notar als Gerichtsgehilfe 63, Note 20.
Nothdurftsgehalte 113.
Nothdurftsgehalte der Grundherren 114.
Notheid 294, Note 1, S. 295, Note 1.
Nutznießungsansprüche 299, 301, Note 5.
Nutznießungsrecht des Ehemannes 230.
Nutzpfandgläubiger 102, Note 2.

O

Oberrathssteuern 74, Note 6.
Obliegenheiten des Massepflegers 71, 329.
Offenbarungseid 53, 2.
— —, dritter, 55.
Ordnung der Gläubiger 144, 145.
— — der Gläubiger nach würtembergischem Rechte 347.

P

Pächter 164.
Pachtzins 112, 164, 177.
Paraphernalgut 213.
Pensionen 112.
Persönlicher Erwerb 117, Note 2.
Person des Schuldners. Der — hat sich in Handelsganten das Gericht zu versichern 66, 67.
Pfandgläubiger, Collision verschiedener 306.
Pfandurkunde 281.
Pfandverschreibung 280, 281.
Pfandvertrag 280, 281.
Pflege des Pfandstücks 168, Note 13.
Pfleger 202.
Pflegvater 202, Note 5.
Pfründner 99, 296, 300.
Porto, 325, Note 1.
Präclusivbescheid 128, 139.
Proceßführung durch den Gantanwalt 78, 82.
Proceßkosten 286.
Procurator 317.
Provocationsklage 122, Note 6.

Prüfung der Anmeldungen durch den Gantanwalt 77, 88, 138.
— — der Legitimation 325, Note 2.
— — der Masserechnungen 327.
— — des Vertheilungsbescheids 323.

R

Rechnungsstellung des Massepflegers 76, 77, 83.
Rechtsmittel der Masse 317.
— — der Wiederherstellung, 316, 333.
— — des Gantanwalts 316.
— — des Gemeinschuldners 318.
— — gegen das Ganterkenntniß 67, 82.
Reciprocität 23.
Retentionsrecht des Faustpfandgläubigers 167, Note 12.
Renten, unangreifbare 115.
— — Leib-, 296, 300.
Retorsionsrecht 23, 24.
Richterliches Unterpfandsrecht 274.
Rückforderung anvertrauter Gelder und Stoffe 92.
— — des Capitals einer Erbrente 62.
— — entwendeter oder verlorener Fahrniß 94.
— — überwechselter Papiere 97.
Rückforderungsrecht 86
— — des Aftererben 100.
— — des Bürgen 100.
— — der Ehefrau 87, 226, 231, Note 3.
— — des Eigenthümers einer veräußerten Liegenschaft 100.
— — des Erbbestandherrn 100.
— — der Erben 100.
— — des Faustpfandschuldners 92, 101.
— — des Hinterlegers 92.
— — des Käufers 94.
— — der Kinder 92.
Rückforderungsrecht des Lehensherrn 100.
— — des Leihers und Vermiethers 92.
— — des Schenkers 100.
— — des Verkäufers von Fahrniß 174.
Rückforderungsrecht des Verkäufers von Liegenschaften 93, 99.
— — des Verkäufers von Waaren 95.
— — des Vermächtnißnehmers 100.
— — des Vorbehaltserben 99.
Rückzahlung der hinterlegten Gelder 339
Ruhegehalte 112.
Rundschreiben 69.

S

Saatkosten 146, 172, 177.
Sachen, künftige 94.
Schenker 100.
Schenkung 99.
Schiedsrichterliche Entscheidungen 275.
Schlußrechnung 67.
Schnitter 146.
Schriften 111.
Schuldverschreibung 54, 56, 290, Note 1.
Schweiz, Staatsvertrag mit der — 18, Note 4, S. 19.
Secretäre 155.
Separatisten 86, 102.
Separatvergleiche 30, Note 2.
Sicherheitsleistung für Proceßkosten und Entschädigung 25.
— — für andere Gläubiger 299, 300.
Sicherungsmaßregeln 62.
Sigmaringen, Staatsvertrag mit — 21, Note 5.
Sonderinteressen der Gläubiger 80, Note 6, S. 82, Note 2, S. 137, Note 3, S. 320, Note 3.
Specialacten 340.
Sperrschein 281, Note 5.
Sporteln 290 und Note 5, S. 312, Note 2, S. 324, Note 1.
Sprachmeister 155.
Staatsverträge über gerichtliche Behändigungen 131.
Staatsschatz, Forderungen an Verrechner 176, 273.
Stammgut, Beitrag aus dem — zur Befriedigung der Gläubiger erster Ordnung 163.
Stammgutsgläubiger 108.
Standes- und Grundherrn 273.
Steigerer von Massebestandtheilen 121, 122, Note 5, S. 330, Note 8.
Sterbquartal 113.

Steuern 146, 159.
Strafanstalten 159, Note 12.
Streitige Forderungen 73.
Streu 112.
Stundungsvergleiche 28, 29.
Subrogation 265.
Summarische Uebersicht 345.

T

Tafel der Lebenswahrscheinlichkeit 346.
Tagbuch des Massepflegers 76, 83.
Tagfahrten, weitere 142.
— — mehrere 142.
Taglöhner 154, 156.
Tausch 99, 172, Note 27, S. 192.
Theilhaber 195, 196.
Theilung 195.
Todtengräber 149.
Transscription 190, 192, Note 2.
Trassant 98.
Trauerkleider 150.
Trauerkosten 148.

U

Unentgeldlicher Erwerb des Eigenthums von Liegenschaften 55.
Ungehorsam 128, 139, 141.
Unterhaltsanstalten 159.
Unterpfandsrecht der Minderjährigen und Entmündigten 201.
— — der minderjährigen Kinder an den Liegenschaften ihres Stiefvaters 208.
— — der Ehefrau 210.
— — der Vermächtnißnehmer 272.
— — des Staats, der Gemeinden, der Körperschaften, der Standes- und Grundherrn und des öffentlichen Schatzes, an den Liegenschaften ihrer Verrechner 273.
Unterpfandsbuch 180, 280.
Unterschrift 278, Note 16.
Untersuchungskosten 176, 200.
Unverzinsliche, noch nicht verfallene, Forderungen 300, 323.
Urbarmachung eines Feldes 197, Note 10.
Urkunde 54, 56, 134, 290, Note 1, S. 276.
Urtheil 274.

V

Vater 205, Note 10.
Veräußerung einer Brandentschädigungsforderung 71.
— — von Gemeindevermögen 120, 121.
— — des Massevermögens 65, Ziff. 6, S. 66, 67, 71, 120.
— — künftigen Ertrags 94.
Verdacht der Gefährde 54.
Verdrängung der Gantmasse 122.
Verfahren in der Gant 15.
Verfügung über Massegelder 15, 73.
Vergleiche 26, 27, 82.
— — Gläubiger, welche dadurch nicht berührt werden 29, Note 3, S. 36, 37.
Verkäufer von Fahrniß 172, 177.
— — einer Liegenschaft 192.
Verkündung der Urtheile an den Gläubigerausschuß 83.
— — des Ganturtheils 313.
Verlegung des Bauplatzes 187.
Verlust der Vermögensverwaltung 48 ff.
Vermächtnißnehmer 272.
Vermischung einer überschuldeten Erbschaft mit der Masse 105, Note 6, S. 117, Note 2.
Vermögensabsonderung 218, 335.
Vermögensstand 128
Vermögensverhältnisse nach der Gant 333.
Vermögensverwaltung geht auf die Gläubiger über 58.
— — fällt an den Gantmann zurück 53, 65.
Vermögensverzeichniß 64.
Vernehmlassung des Gantanwalts 77, 317, Note 4.
— — auf die Anmeldung 135.
Verpfändung 280.
Verpflichtung des Gantanwalts 77.
— — des Massepflegers 130.
Verpfründungsforderungen 296, 300.
Verrechner der Standes- und Grundherren, des Staats, der Gemeinden und Körperschaften 273.
— — des Staatsschatzes 176, 199, 273.
Versagung der Vergleichsbestätigung 33.

Verschreibung 290, Note 1.
Versteglung 63.
Versteigerung der Fahrniß 63.
Vertauscher von Fahrniß 172, Note 27.
Vertheidigung der Gantmasse 78, 79, 80, Note 6.
Vertheilung der Masse 332.
Vertretung der Masse im Angriff 82.
— — der vor einem andern Gerichte belangten Gantmasse 83.
— — eines Ausländers 131.
Verwaltungskosten 74 und Note 6.
Verweigerung der Ausfolgung 121.
— — des Eides 295.
— — der Gefähr 122.
Verweisung der Gläubiger 329, 333.
Verweiszettel 323.
Verzicht der Ehefrau auf Unterpfandsrecht 262.
— — der Ehefrau auf Vorrang 250, 265.
Verzugszins 298.
Viehversteller 164, Note 2.
Vindikanten 85.
Vindikationsrecht 86.
Vorauszahlung 15, 16, 78, 79.
— — Rechtsmittel gegen die Entscheidung über das Gesuch um — 16—18.
Vorladung zur Verkündung des Ganturtheils 313, 314.
— — zur Eröffnung des Vertheilungsbescheids 325.
Vormünder 202.
Vormundschaftsbeistand 203.
Vorrechte 145.
Vorschläge zur Abwendung oder Abkürzung des weiteren Gantverfahrens 128.
Vorschüsse zum Unterhalt 112.
Vorzugsrechte des alten Rechts 180, 181, Note 2.
Vorzugsrecht des Baumeisters 197.
— — des Darleihers 194, 198.
— — des Miterben 195.
— — des öffentlichen Schatzes 199.
— — des öffentlichen Schatzes für Untersuchungskosten 200.
— — des Verkäufers von Fahrniß 174
— — des Verkäufers einer Liegenschaft 192.
Vorzugsrechtsstreitigkeiten 142, 143.

W

Waaren 95.
Wahl des Gläubigerausschusses 129.
— — des Massepflegers 129.
Waldarbeiten 172.
Waldvermessungskosten 74, Note 6.
Wechsel 97.
Wehr und Waffen 111.
Weidrechtablösungscapital 191.
Weinlese 146.
Weißzeug 111.
Werkzeuge 111.
Wertherhöhung 171.
Wettschlagung 27, 28, Note 2, S. 118, 136, Note 2.
— — der Forderung des Massepflegers 75.
Widerspruch des Gantanwalts 291.
Wiederbefähigung 66, Note 26.
Wiederherstellung gegen den Praclusivbescheid 140.
— — gegen das Ganturtheil 316.
Wiederkaufsrecht 253, Note 5, S. 261.
Wittwen 237.
Würtemberg, Staatsvertrag mit — 19—21, Note 5.
Wundärzte 153.

Z

Zählgeld 75.
Zahlung an die Gläubiger 73 ff.
— — an den Massepfleger 55, 121.
Zahlungseinstellung 39, 40, Note 9.
Zahlungsunfähigkeit einer offenen Handelsgesellschaft 48.
Zahlungsverlegenheit 29, Note 1.
Zeche 175.
Zehntablösungscapital 191.
Zehnten 164, 177.
Zeugen 134, 291.
Zieler 324.
Zins 183, 285, 297, 324.
Zinsforderung des Pfandgläubigers 184.
Zinsablösungscapital 191.
Zinsen 164, 177. (Grundzins).
Zinsfuß 298.

Zinsrückstände 184.
Zoll 150.
Zugebrachtes Gut 213.
Zugehörden 185.
Zugriff 61.
— — auf das nach der Gant erworbene Vermögen 333.
Zurückbehaltungsrecht 57, 167, Note 12.
Zurückschiebung des Haupteids durch den Gemeinschuldner 79, 296.
Zusammentreffen mehrerer Vorzugsrechte II. Ordnung 177.
Zusendung der Anweisungen 330.
Zustellung der Verweisungen 329.
Zustellungsgebühren 325, Note 1.
Zwischenhändler 169.
Zwischenzinsberechnung 324.

Druckfehler.

S. 48, Zeile 17 von oben lies: statt „Antheil" — Nachtheil".
S. 65, Zeile 20, von oben lies: statt „Note 2. b" — „S. 53 vor Ziff. 2".
S. 66 ist Zeile 3 bis 10 von oben zu streichen.
S. 82 ist dem letzten Worte unten: „Note" noch die Ziffer „6" beizufügen.
S. 95, Note 12, ist in der ersten Zeile oben in dem Worte: „Unterschlied„ das I zu streichen.
S. 95, Note 13, ist statt des ersten Wortes: „Die" zu setzen: „Bei".
S. 135 ist der erste der in der 4ten Zeile von oben citirten Paragraphen der §. 279.
S. 326, Zeile 16 von oben lies statt: „richtig" — „nichtig".
S. 333, Zeile 9 von oben lies statt: „Vertheidigungsbescheids" — „Vertheilungsbescheids".

Duluth 1889

J. 27485 6

J
Dodd